











195

# AUS AACHENS VORZEIT.

MITTHEILUNGEN DES VEREINS FÜR KUNDE DER AACHENER VORZEIT.

IM AUFTRAG DES VEREINS HERAUSGEGEBEN

VON

HEINRICH SCHNOCK.

FÜNFTER JAHRGANG.



AACHEN.

KOMMISSIONS-VERLAG DER CREMER'SCHEN BUCHHANDLUNG (C. CAZIN).

1892.



# INHALT.

	Seite
1. Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Reichs von Aachen. Von Chr. Quix † I. Das ehemalige Beghinen-Wesen in der Stadt Aachen. . . . .	2
2. Die „Heiligen“ des Jahres 1376 zu Aachen. Von B. M. Lersch . . . . .	6
3. Lousberge und Lousbüchel. Von B. M. Lersch . . . . .	10
4. Kleinere Mittheilungen:	
1. Die ehemalige St. Josephskapelle auf der rothen Erde. Von H. Schnock . . . . .	14
2. Verordnung wegen Errichtung eines Interims-Gerichts zur Aburtheilung der in der Stadt und dem Reich von Aachen auf öffentlicher Strasse sich zutragenden Schlägereien. Von M. Schollen . . . . .	15
3. Das Erdbeben vom 19. Februar 1756 nach dem gleichzeitigen Bericht einer Chronik des Aachener Clarissenklosters (Kleimmarschierstrasse). Von C. Wacker . . . . .	16
5. II. Der St. Mathiashof. . . . .	17
6. Stimmung der Aachener Bürgerschaft zur Zeit der Fremdherrschaft. Von J. Spoelgen . . . . .	26
7. III. Der St. Stephanshof . . . . .	33
8. Kleinere Mittheilungen:	
Der Aachener Stadtbrand vom Jahre 1656 nach dem gleichzeitigen Bericht der Chronik des Aachener Clarissenklosters (Kleimmarschierstrasse). Von C. Wacker . . . . .	45
9. IV. Das Schloss Wilhelmstein . . . . .	49
10. V. Stiftung des Jodocus-Altars in der Münsterkirche und des katholischen Religions-Unterrichts in französischer Sprache. . . . .	54
11. VI. Der Bodenhof im Reiche von Aachen. . . . .	56
12. VII. Der Weiler Hasselholz. . . . .	58
13. Kleinere Mittheilungen:	
Das Testament einer Beguine. Von M. Schollen . . . . .	63
14. Frage . . . . .	64
15. VIII. Die Reinarz Kehle . . . . .	65
16. IX. Die Mühle in Heppion in der Stadt . . . . .	70
17. Aachener Stadtansichten. Von C. Rhoen . . . . .	73

18. Zur Geschichte des Aachener Reichs. Von H. J. Gross.	
I. Adnatica . . . . .	81
II. Die Eburonen und Caesar . . . . .	88
	Seite
19. X. Der Zehenten im Reiche von Aachen . . . . .	93
20. Zur Geschichte des Aachener Reichs. Von H. J. Gross (Fortsetzung).	
III. Die Kultur der Eburonen . . . . .	97
IV. Die römische Zeit.	
a) Römische Wege . . . . .	102
b) Römische Niederlassungen . . . . .	103
V. Die fränkische Zeit.	
a) Die Merovinger . . . . .	105
b) Die Zeit Karls des Grossen . . . . .	108
c) Die Kultur der Nebenhöfe . . . . .	113
VI. Von Karl dem Grossen bis Friedrich Barbarossa . . . . .	122
21. Chronik des Vereins im Jahre 1891—1892 . . . . .	126

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6–8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Gazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 1.

Fünfter Jahrgang.

1892.

Inhalt: Vorbemerkung der Redaktion. — I. Das ehemalige Beghinen Wesen in der Stadt Aachen. — B. M. Lersch, Die „Heiligen“ des Jahres 1376 zu Aachen. — B. M. Lersch, Lousberge und Lousbüchel. — Kleinere Mittheilungen: Die ehemalige St. Josephskapelle auf der rothen Erde. — Verordnung wegen Errichtung eines Interims-Gerichts zur Aburtheilung der in der Stadt und dem Reich von Aachen auf öffentlicher Strasse sich zutragenden Schlägereien. — Das Erdbeben vom 19. Februar 1756 nach dem gleichzeitigen Bericht einer Chronik des Aachener Clarissenklosters. (Kleinnarschieerstrasse.)

### Vorbemerkung der Redaktion.

Mit dem zunehmenden Interesse für die vaterstädtische Geschichte in den letzten Jahrzehnten wuchs auch die Nachfrage nach den Schriften des Mannes, der dieselbe zuerst im Geiste einer kritischen und wissenschaftlichen Forschung aufgefasst hat. Die Werke des ehemaligen Oberlehrers und Stadtbibliothekars Chr. Quix über Aachen, dessen nähere und weitere Umgebung, die ihm selbst meistens nicht die Druckkosten aufgebracht haben, werden heute vielfach mit unverhältnissmässig hohen Preisen auf Auktionen und im Antiquariatsbuchhandel bezahlt. Zu den Schriften, die am seltensten geworden sind, gehören in erster Linie die 3 Bändchen, welche betitelt sind: „Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen“, und welche in den Jahren 1837 und 1838 aus dem heute kaum mehr zu erlangenden „Aachener Wochenblatt“ besonders abgedruckt worden sind. Der Redaktion dieser Zeitschrift wurde daher von befreundeter Seite der Gedanke nahe gelegt, in Erwägung zu ziehen, ob der Abdruck der in diesen Bändchen enthaltenen 40 Aufsätze hochinteressanten Inhalts nicht empfehlenswerth erscheine. Nach Berathung des Projekts im Vereinsvorstande einigte man sich dahin, im ersten Theile einer jeden Nummer der nächsten Jahrgänge einen oder mehrere dieser Aufsätze, je nach ihrem Umfange, in der feststehenden Folge unverändert zum Abdruck zu bringen und bezügliche sachliche Anmerkungen über den betreffenden Gegenstand und die darüber im Laufe der Zeit erschienene Literatur unter den Text zu setzen. Von einer revidirten Wiedergabe der den Aufsätzen beigegebenen Urkunden wurde vorläufig mit Rücksicht auf das in Arbeit begriffene Aachener Urkundenbuch abgesehen; eine Veröffentlichung derselben in einem besondern Hefte wird nur dann erfolgen, wenn bis zur Vollendung des Abdrucks sämtlicher Aufsätze die Herausgabe des so heiss ersehnten Urkundenbuches in abschbarer Zeit noch nicht zu erwarten wäre. Die Redaktion bittet die Mitglieder, etwaige sachliche oder literarische Mittheilungen über die einzelnen Gegenstände ihr gefälligst zukommen zu lassen.

## I. Das ehemalige Beghinen Wesen in der Stadt Aachen.

Im ersten Hefte des Archivs für Geschichte und Alterthums-Kunde Westphalens<sup>1</sup> vom J. 1826, steht Seite 92:

„Seit den Kreuzzügen war eine wahre Sucht unter den Menschen, sich zu frommen Zwecken in Gesellschaften und Bruderschaften zu einigen; namentlich existirten fast in allen Städten neben den Klöstern noch Beghinenhäuser, in denen Frauen (Wittwen) und Mädchen sich zu einem religiösen Leben vereint und gewissen Regeln unterworfen hatten. Es wäre zu wünschen, dass aus den alten Archiven der Städte hierüber etwas Geschichtliches zusammengestellt würde.“

Diesem Wunsche zu entsprechen sind folgende Blätter entstanden.

Weibliche Personen, die sich dem Weltgetümmel entzogen und in geistlicher Beschauung bald einzeln, bald in kleinen Gesellschaften wohnten, dort in frommer Zurückgezogenheit sich mit ihrer Handarbeit, auch zuweilen mit dem Unterrichte junger Töchter nährten, waren und hiessen theils Reclusen<sup>2</sup> theils Beghinen.

Die Reclusen lebten eingeschlossen in kleinen Zellen, Klausen genannt, welche meistens an Kirchen und Klöstern gelegen waren, oder sich gar in Nonnen-Klöstern befanden, und daher Klausenerinnen genannt wurden. Vor ihrem Eintritte wurden sie und ihre Klausen eingesegnet<sup>3</sup>, die Zugänge vermauert, und diese nur bei Krankheiten, Brand und andern dringenden Vorfällen geöffnet. Ihre Nahrung, die überaus einfach war, empfangen sie von wohlthätigen Händen, sahen und sprachen lebenslänglich kein menschliches Geschöpf mehr, und bildeten so lebende Abgeschiedene<sup>4</sup>. In den letzten Zeiten ihres Daseins, hatte das Einmauern aufgehört, und sie lebten nach Art der Eremiten<sup>5</sup>.

Auch Aachen und seine Umgebung haben mehrere Beispiele dieser übertriebenen Frömmigkeit aufzuweisen. Besonders in dem Neerologium der ehemaligen Reichs-Abtei Burtscheid kommen solche Reclusen vor, die bei ihrem Absterben sich der Abtei wohlthätig zeigten<sup>5b</sup>.

<sup>1</sup>) Herausgegeben von Dr. Paul Wigand. <sup>2</sup>) Reclusae, inclusae.

<sup>3</sup>) Solche Einsegnungsformen mit den dabei Statt gefundenen Gebeten haben die Herrn Wittenbach und Müller in den von ihnen herausgegebenen Gesta Trevirorum integra etc. Aug. Trevirorum 1836 in 4to volum. I. in den animadversiones criticae et additamenta ad hoc volumen pag. 54, aus einem Pergament-Codex des 12ten oder 13ten Jahrh. der vormaligen Abtei Prüm abdrucken lassen.

<sup>4</sup>) Siehe Mabillon Annales ord. s. Benedicti an mehreren Stellen.

<sup>5</sup>) Nonas januarii obiit jendis reclusa porcet, donna eius, 6 mar. Kal. Febr. o. Gertrudis reclusa in Elindorp (Eilendorf) don. ei. 4 sol. 3 Nonas Aprilis o. jutta reclusa de sto. Foilano (Foilan-Kirche in Aachen) don. ei. nostrum Psalter, bonum chorale et 4 sol. 5 Kal. sept. o. Euyda inclusa, don. ei. quart. vini.

<sup>5b</sup>) Das hier Gesagte ist nur theilweise richtig. Ein gediegener Artikel nebst Literaturangabe über das Institut der Inclusen findet sich in Wetzer und Wette's Kirchenlexikon Bd. VI, Spalte 631 644. (Ann. d. R.)

<sup>6</sup>) Cäsarius von Heisterbach erzählt in seinen wunderbaren Geschichten auch von einer Incluse auf dem Salvatorsberg bei Aachen. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Heft 17, S. 31. (Ann. d. R.)

Noch im 14ten Jahrhunderte gab es eine solche Klauserin in dem Pfarrdroffe Würselen, die von dem Prior des hiesigen Karmeliten-Klosters dort eingeseget und eingeschlossen worden war, und nach der Regel des Karmeliten-Ordens lebte, und zwar ohne Wissen und Willen des damaligen Pfarrers, (der aber immer abwesend war,) Everad von Ketwich, Scholasters des Aposteln-Stiftes in Köln und Rentmeisters des Erzbischofs von Trier, welcher die Pfarre Würselen durch einen Miethling jener Zeiten verwalten liess.

Als nach Absterben der Klauserin, der Prior deren Hinterlassenschaft für 50 Mark verkaufte, machte der genannte Pfarrer Anspruch an diese, und kam deshalb klagend bei dem Stadt-Rathe ein. Wäre die Klauserin ohne Vermögen zu hinterlassen verstorben, so würde bestimmt der Pfarrer deshalb weder ein Wort gesagt noch geschrieben haben<sup>1)</sup>.

Mit dem 13ten Jahrhunderte gerieth das Reclusenwesen in Abgang, und wurde durch ein anderes ersetzt, welches unter dem Namen Beghinen sich weit mehr verbreitete<sup>2)</sup>.

Das Entstehen der Beghinen verlieret sich in dem Dunkel der Zeit, selbst die Benennung ist von ungewisser Ableitung, so wie man Beghinen, Begginen, Beginen, und Baghinen schreibt, ohne davon einen bestimmten Grund angeben zu können.

Miräus<sup>2)</sup> und Andere behaupten, dass der Name Beghinen von der heiligen Begga, Tochter Pippins von Landes, herzuleiten sei; die grosse belgische Chronik versichert bei dem J. 1168<sup>3)</sup>, er käme von einem gewissen

<sup>1)</sup> An Bürgermeister Schöffen und Rath.

Lieue Herren. Ich elagin vch, dat der . . Prior van den Carmeliten in vurre Stat, eyne Chseneresse in myn Kerspel zu Woirsele gesat<sup>a)</sup> häit, ind beslossen<sup>b)</sup>, bynssen mynen Wist, ind Willen, ind häit der synen Orden gegeven, dat nye me da gesien en wart, vort so hant die Hümmen<sup>c)</sup>, der doder Chseneressen Güt angetast, ind verkonft vür vintzich Mark, dat euer weder myne Kirchen Reicht is. Ind we wale ich mich intgen<sup>d)</sup> den . . Prior ind ouch intgen die Hümmen erkoueren<sup>e)</sup> weulde, alsulge Gewalt ind Onreicht as sy mir gedain hant, doch want sy ind ich onder vch ind vurre Heirlicheid gesessen syn, ind ir vmmen myns mechtig soilt synd zu Reichte ind ich ouch wale weyss, dat vure Wyssheit also groiss is, dat ir vure Ere nyemanne vremders geven en wilt, so bidden ich vch, dat ir sy dar zu halden wilt, dat vch myne Kirchen, ind mir diese Vmbescheydenheit gericht werde, vmb myns armen Dienstz wille, den ich vch, ind dem armen Bürger, den ir häit, alzyt gerne doin wüolde ind en laist mich ouch niet entgelden, dat ich seldom selver by vch komen, want mir dat sicher groisse kenliche Umnoisse benümp Ind en kündt ir den . . Prior in den rechten Wech niet brengen, so wille ich wale mit Helpen myns Heren allen Carmelyten in dem Gestichte van Colne vure Ternyne doin verbieden, as lange bis ons Richtinge geschie. Got sy mit vch ind gebiet zu mir. Gegenen zu Bunne des Vrydaigs vür Magdalene.

Vr Diener Euerard van Ketwig Scolaster zu sente Aposteln zu Colne, Rentmeister myns Heren van Triere.

<sup>2)</sup> Don. Belg. T. I. c. 112 in 4to. <sup>3)</sup> Pistorii Rerum german. T. I. pag. 211.

<sup>a)</sup> gesetzet. <sup>b)</sup> eingeschlossen. <sup>c)</sup> centenarius, Vorsteher eines Pfarrdorfs. <sup>d)</sup> gegen. <sup>e)</sup> gewinnen.

<sup>4)</sup> Inclusion hat es gegeben vom 3. bis zum 17. Jahrhundert; daher kann auch von einem Ersatz derselben durch die Beguinen nicht die Rede sein. Ueber Entstehung, Namen etc. der Beguinen vergl. Schmoeck, Der Beguinenconvent „Stefanshof“ in Nr. 1 des dritten Jahrgangs dieser Zeitschrift S. 49 ff. (Ann. d. R.)

Lambert Begh<sup>1)</sup>, Priester zu Lüttich her, der gegen das Jahr 1176 diese Gesellschaft gegründet habe. Von Ulmenstein in seiner Geschichte der Stadt Wetzlar<sup>2)</sup>, leitet die Benennung von dem altteutschen Worte: Beggen oder Bedgan d. i. eifrig und anhaltend bitten, her.

Die historische richtige Meinung ist nach Bodmann<sup>3)</sup> wohl diese. Schon seit dem 8ten Jahrhunderte lebten mehrere Wittwen und Jungfrauen theils allein, theils in kleiner Anzahl beisammen in Privathäusern, bald nach der Regel des h. Augustins, bald nach der des h. Benedikts. Sie waren Niemanden untergeben, noch verbunden, und kommen in Urkunden und Necrologien dieser Zeiten häufig unter der Benennung: Magd Gottes, Gott Gewidmete u. s. w. vor (Ancilla Dei, Deo sacrata.) Einige dieser wurden in der Folge Klöster, die meisten aber verfielen, und das ganze Institut erlosch, und war fast vergessen, als der genannte Begh es in Lüttich erneuerte und in eine bessere Gestalt brachte.

Die Beghinen, welche einzeln lebten, wohnten im Kreise ihrer Familie oder von diesem abgesondert in ihren eigenen oder hierzu gestifteten Häusern, genossen den geistlichen Schutz, und lebten unter der Aufsicht und Leitung ihrer Localseelsorger, ohne besondere Gelübde. Sie konnten ihren Stand willkürlich verändern, hatten keine Klausur, nährten sich von ihrer Handarbeit, und führten ein eingezogenes, frommes Leben. Sie hatten sich mit hin der Welt nicht entzogen, nur sich von derselben abgesondert.

Die in Gesellschaften vereint lebten, bewohnten eigene oder gemiethete oder hierzu gestiftete Häuser. Ihre Vorsteherin hiess Meisterin, Meisterse. Sie lebten unter gewissen Statuten und Gehorsam, doch ohne Ordensregel, und unter einem einfachen Gelübde der Demuth, des Gehorsams und der Keuschheit. Jede Schwester behielt ihr Eigenthum und konnte willkürlich darüber verfügen.

Ihre Kleidung ahmte die Einfachheit ihrer Sitten nach, war von dunkler Farbe, nebst einem Schleier. Der Schnitt war dem der Nonnenkleider ähnlich.

Sie lebten von ihrer Handarbeit und dem Unterrichte der weiblichen Jugend. Ihre Satzungen waren bald strenger, bald gelinder. Sie konnten die Gesellschaft willkürlich verlassen, aber auch nach Befinden aus derselben verstossen werden. Die geistliche Aufsicht über dieselben war durchgehends dem Ortspfarrer anvertraut.

Vorzüglich im 13ten Jahrhunderte findet man die Beghinenhäuser in grosser Anzahl, fast in allen Städten der Niederlande, der Rheingegenden und Westphalens. Der fromme Sinn dieser Zeit beförderte das Emporkommen und das Gedeihen derselben. Ueberall floss ihnen Unterstützung zu.

In Aachen und der Umgegend gab es damals viele Beghinen, die meistens einzeln lebten. Das oben angeführte Necrologium von Burtscheid

1) Beghus oder Balbus wegen eines Fehlers an der Zunge genannt.

2) Tr. Band Seite 395, Hadamar 1802.

3) Rheingauische Alterthümer. Mainz 1819.



enthält deren mehrere<sup>1)</sup>. Das Zinsbuch des hiesigen Münsterstiftes vom J. 1320 hat: von dem Hause in der Heppion-Gasse, welches die Beghine, Tula genannt, bewohnt 11 Schillinge, und von dem Hause in der Scherpstrasse, aus welchem die Beghine, Maria von Harless, in der Pfarre Villen, verstorben ist, 9 Solidi oder Schillinge. Vorzüglich aber beweiset die Menge der einzeln lebenden Beghinen in Aachen, die Errichtungs-Urkunde des vormaligen St. Mathiashofes.

Es hat aber auch in Aachen Häuser gegeben, welche von in Gesellschaft lebenden Beghinen bewohnt wurden. In dem Zinsbuche der Abtei Burtscheid vom J. 1455, in welchem die Zinsen der Abtei in der Stadt und dem Reiche von Aachen aufgezeichnet sind, heisst es: von dem Beghinenhause in der St. Jacobstrasse (der mittlern Stadt) 4 Solidi, und von dem Beghinenhause unter den Linden<sup>2)</sup>.

Ebenfalls hat es in Aachen Nachfolger der Begharden, die häufig Beguinen genannt werden, gegeben, die aus einem Vereine verschiedener Personen beiderlei Geschlechtes bestanden<sup>3)</sup>, die aber mit den frommen religiösen Schwesterschaften nichts gemein hatten. Jene, als deren Stifter ein gewisser Dulcinus genannt wird, hatten sich zu einer schwärmerischen Sekte Ende des 12ten Jahrhunderts ausgebildet, deren Grundsätze den bürgerlichen Einrichtungen und den Grundfesten, worauf die Gesellschaft ruht, so gänzlich entgegen waren, dass das Concilium zu Vienne unter Clemens V. 1311, ihre Verdamnung aussprach.

Vielleicht waren die Beghinen, welche den sogenannten Beghinen-Winkel in der Pontstrasse<sup>4)</sup> bewohnten, dieser Sekte zugethan<sup>b)</sup>. Dass diese Irrlehrer in Aachen eingeschlichen und einige Häuser an sich gebracht hatten<sup>1)</sup>, geht aus einem Schreiben des Kaisers, Karls IV. an den damaligen Stadt-Rath hervor, mit welchem er im J. 1370 befiehlt dem, vom päpstlichen Stuhle mit Ausrottung dieser Irrlehre beauftragten Ludwig von der Hösen, Dominikanerordens, dazu behülflich zu sein, und aus folgendem Schreiben desselben Kaisers, mit welchem er die Häuser und Wohnungen der gemeldten Irrlehrer, der Stadt schenkte.

<sup>1)</sup> 3. Nonas januar. o. Berta Beghina de Gimmich don. ei. mr. Katerina de Gressenich Beghina don. ei. 10 mr. et 2 candelas et annuatim 2 mr. Idus marci o. Katerina Beghina dicta de Rardirmarde (Radermarkt-Münsterplatz in Aachen.) don. ei. mr. Katerina Beegina de Berge (Lanrenzberg bei Aachen.) mr. 6. Kal. Aprilis. o. Agnes Beegina vür Niporz (Neuthor, ehem. Stadthor.) 10 mr. 2 Id. April. o. Agnes Beegina van den Leobarde (in Aachen.) don. ei. mr. 7. Nonas May o. Odilia Beegina de Gimenig (Belgisches Dorf in der Nähe von Aachen.) don. ei. 1 sol. und andere.

<sup>2)</sup> Fritz, Ketzler-Lexikon, Artikel Begharden. Würzburg 1828.

<sup>3)</sup> Siehe meine Schrift: die Pfarre zum h. Kreuz etc. 1829. Seite 1 und Note 6. 9 Kal. Augusti o. jutta Beghina de pont don. ei. 5 mr. et duas cassulas 2 candelas et annuatim. 1 mr. Neerol. poreet.

<sup>4)</sup> Wohnhäuser dieser Irrlehrer waren das im J. 1656 von der Stadt verkaufte baufällige Conventgebäude am Kolbert, und das 1659 von derselben von neuem bebaute Conventplätzchen auf der Comphausbadstrasse.

<sup>a)</sup> Die auf die Aachener Beguinenconvente bezügliche gedruckte Literatur findet sich in der Miscelle: „Der St. Margarethencvent im Beguinenwinkel zu Aachen“ von R. Pick. (Annalen des hist. Vereins 46, 179.)

<sup>b)</sup> Die Unrichtigkeit dieser Vermuthung hat bereits Pick in der angeführten Miscelle nachgewiesen. (Ann. d. R.)

Wir Karl von Gots Gnaden Rymischer Keiser zu allen Tzeiten Merer des Reichs vnd König zu Behem. Embieten dem . . Bürgermeister, den . . Scheppfen, vnd dem . . Vote der Stat zu Ache vnssen vnd des Reichs liben Getruwen, vnsere Gnad vnd alles Gut, liben Getruwen Wir empfehlen euern Truwen vnd wollen ernstlich, das ir bestellen vnd schaffen süillet, daz alle Heuser vnd Wohnung, do Begharte vnd Studenten yme gewoendt haben vnd die von der Stat Almüzen gemacht vnd gestiftet seint by der Stat beleiben vnd eyndert anderswo, Dorumb so gebiten wir allen Richtern vnd andern Lüten wer die seint, die seint geistlich oder werklich den diser Brife getzeiget wirdet, daz sie euch an den egen. Heusern nicht hindern noch coren süllen in dheyen Weis, als die vnsere vnd des Reichs Vngnad vermeiden wollen. mit Vrkundt diez Brifes versigelt mit vnssen anhanginden Ingesigel der geben ist zu Luckaw nach Cristus Gebürt dreytzehnhundert Jar dornach in dem sibentzigsten Jare am nechsten Montag nach dem Süntag als man singet quasi modo geniti. Unser Reiche in den viervndzwentzigsten vnd des Keisertums in dem fünffzenden Jare.

Ad mandatum. Dni. imperatoris.

HEINRICUS DE ELBINGO<sup>a</sup>.

Reichssiegel im braungelbem Wachs an einem Pergament-Streifen.

Wahrscheinlich hat der, vom päpstlichen Stuhle mit dieser Sache beauftragte Dominikaner von der Hösen sich nicht lange in Aachen damit befasst, sondern dieses Geschäft seinem Ordens-Bruder, Johann Bolandi als Inquisitor der Diocesen Köln, Trier und Lüttich überlassen; denn im Jahre 1378 stellte dieser einen Notarialact in Köln aus, mit welchem er verzichtet auf die Wohnhäuser der gemelten Irrlehrer in der Stadt Aachen zu Gunsten dieser, und mit welchem er den ungezwungenen und zuvorgekommenen Beistand der damaligen Stadt-Vorsteher rühmlich erwähnt.

## Die „Heiligen“ des Jahres 1376 zu Aachen.

Von B. M. Lersch.

In der städtischen Ausgaberechnung des Etatsjahres 1376/77 findet sich die Eintragung<sup>1</sup>: Item familiaribus civitatis, quando sancti venerunt Aquis I sext.; die städtischen Diener erhielten also eine Weinspende wegen der Anwesenheit der Heiligen. Die vorhergehenden und nachfolgenden Zeilen geben keine weitere Auskunft. Als Zeit für die gemachte Ausgabe

<sup>a</sup>) Diese Urkunde ist, wie ein Vergleich mit dem Original ergibt, höchst fehlerhaft abgedruckt. An der Urkunde hängt das gut erhaltene Privatsiegel des Kaisers in rothem Wachs in brauner Wachskapsel. Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand geschrieben: Van Karolo dem III<sup>ten</sup> op die beggarde ind Kastencien huser zo Aiche. Auf einem an der Urkunde befestigten Pergamentstreifen ausser der Archirsignatur: Item eyn privilegium van Karolo deme III<sup>ten</sup> det die stat der beggarde ind kastencien huser nach nemen etc. (Anscheinend Hand des 15. Jahrhunderts.) (Gelegentl. Mittheilung des Herrn Archivar Pick.)

<sup>1</sup>) Laurent, Aachener Stadtrechnungen S. 243, Z. 23.

ist der erste Rechnungs-Monat (25. Mai bis 24. Juni) genannt, in welchen auch die gleich hernach erwähnten Ausgaben für die Frohnleichnamsprozession (12. Juni) fallen, ohne dass aber bei der Unregelmässigkeit der Buchung eine Präzisierung des Datums möglich wäre.

Man hat gefragt, was es für eine Bewandniss mit diesen Heiligen habe; ich antworte: es waren die Johannistänzer, auch wohl Veitstänzer genannt. Das Fest des hl. Johannes des Täufers (21. Juni) oder wohl schon das des hl. Vitus (15. Juni) mag die Veranlassung ihres Erscheinens gewesen sein. Sie waren schon im Jahre 1375 zu Aachen, und höchst wahrscheinlich bereits das Jahr vorher. Peter von Herentals (in der Vita Gregorii XI in Baluzii Vitae Pap. Aven. I, 483) berichtet über ihren Zug aus Deutschland über Aachen nach dem Hennegau: *Ejus tempore, videl. A. D. 1375 mira secta tam virorum quam mulierum venit Aquisgranum de partibus Alemanniae et ascendit usque Hanoniam seu Franciam.* Diese Worte sind aus dem *Magnum Chronicon Belgicum* genommen. Auch Werner sagt in seinem *Fasciculus temporum*: *Secta chorisantium transivit a. Dom. 1375.* Es war das aber jedenfalls nicht das erste Erscheinen der Tänzer im Rheinlande. Die Kölner und Limburger Chroniken setzen den Anfang der Tanzplage auf 1374. Auch die Brauweiler Chronik setzt auf dies Jahr die von August bis Oktober herrschende *alienatio mentis*, die sich durch Wuthanfälle mit Schreien und Herumwerfen äusserte. Bereits im Juli des Jahres 1374 waren die Tänzer in Belgien, wie u. a. Pistorius (*Res. famil. Belg. Chron. magn. 1654, p. 320, 348*): *De chorisantibus* erwähnt: *A. D. 1374 tempore pontificatus ven. Dom. Joannis de Arekel Ep. Leodiensis, in mense Julio in crastino divisionis Apostolorum (dieses Fest ist am 15. Juli) visi sunt dansatores scil. chorisantes, qui postea venerunt Trajectum, Leodium, Tungrim et alia loca istarum partium in mense Septembri.* Die Chronik der Grafen von Flandern berichtet bei demselben Jahre, dass die Tänzer vom Rhein und von Brabant in jene Landschaft gekommen seien. Nach Meyer kamen die ersten Tänzer *ex finibus Rheni et Mosae*; das Entstehen der Sekte ist also jedenfalls nicht in Aachen zu suchen.

Am genauesten berichtet über das erste Erscheinen der Tänzer in Aachen ein Zeitgenosse, der Tongerer Dechant Radulphus a Rivo (bei Chapeaville III, 19): *A. 1374 mense Julio, ipsa dedicationis ecclesiae Aquensis, quae est altera divisionis apostolorum, admirabilis hominum secta ex superioribus Germaniae partibus primo Aquisgranum, deinde Trajectum, et tandem circa mensem Septembrem Leodium advenit. . . Haec secta a mense Septembri in Octobrem (mirum, verum tamen dictu) in multorum milium multitudinem creverit. Nam et ex Germania huc quotidie chorisantes confluebant et Leodii vicinisque in provinciis plurimi sani mentisque compotes extemplo a daemonibus arripiebantur, aliis chorisantibus datis dexteris se adjugebant.* Mitte Juli 1374 waren sie also in Aachen. Es wird (wie es scheint, ohne Angabe des Jahres) berichtet, dass, als sie am Kirchweihfeste des Münsters (17. Juli) vor dem Altar tanzten, wie sie es an vielen Orten in den Kirchen thaten, einige so hoch aufsprangen, als der Altar war. Zu Köln kamen die Tänzer in den Tagen zwischen 15. August bis 8. September; hier

zählte man über 500 Tänzer. In Metz waren deren 1100. In Herstal fanden sie sich noch am 31. Oktober ein. Im Allgemeinen dauerte die Tanzsucht, die besonders am Rhein und an der Mosel im Jahre 1374 nach der Limburger Chronik herrschte, 16 Wochen, während die einzelnen Personen oft in 10 Tagen davon befreit waren. Nach 3 bis 4 Jahren hörte die Tanzplage als Epidemie ganz auf, abgesehen von einer spätern mehr lokalen zu Strassburg im Jahre 1418. In den nächsten Jahren nach 1374 scheinen nur wenige daran gelitten zu haben: *secta haec, quae spatio unius anni plurimum invaluerat, paulatim imminui coepit, quamvis per tres quatuorve annos subinde quidam huiusmodi daemorum ludibriis vexari deprehenderentur*, sagt Rivo. Die mit Begründung des Landfriedens erlangte grössere Sicherheit der polizeilichen Verhältnisse war einem solchen Vagabundenleben unbecquem. Uebrigens waren auch früher ähnliche Lokalepidemien gewesen. z. B. zu Erfurt 1237, zu Utrecht am 17. Juni 1278.

Ehemals hiess man die Tänzer wohl nicht, wie jetzt, Veits- oder Johannistänzer. Letzterer erst nachträglich gegebene Name rührt von dem Spruche her, den sie beim Tanzen zur Ermunterung und zugleich als Bittgebet hersagten. „As sy dantzten“, sagt die Kölner Chronik, „so sprungen sy allit (allzeit) up ind rieffen: Here sent Johan so so, vrisch (oder Friskes) ind vro, here sent Johan.“ Nach der Chronik von Münsteriefel riefen sie: „Allit vrisch vro here sent Johan.“ Sie nahmen wohl den Täufer mit Beziehung auf den Tanz der Herodias zum Fürsprecher, weshalb man in Lüttich aber wieder auf die Meinung kam, diese Plage sei deshalb über das Volk gekommen, weil es nicht richtig getauft sei, während verständige Leute als Ursache die grobe Unwissenheit des Volkes in Religionssachen ansahen. Die Beziehung des Täufers zu den Tänzen ist eine historisch vererbte. Nicht bloss die Deutschen begingen das Johannisfest bei auflockernden Feuern, durch welche sie hindurchsprangen, oder um welche, wie Durantes von Aquitaien gegen 1280 berichtet, Jung und Alt herumtanzten; es findet sich diese Sitte auch in Konstantinopel und Syrien wieder. Man hat dies in Verbindung gebracht mit dem schon vom hl. Bonifazius verbotenen Anzünden des Nollfyr mit durch Reibung erhaltenem Feuer, *de igne fricato de ligno*. (Vielleicht ist der Ausdruck *vrisch* von *fricare* abzuleiten.) Bekanntlich war es ein weitverbreiteter Gebrauch, um Johannis zu baden. Gegen 1346, also einige 30 Jahre vor der Zeit der Tanzsucht, sah Petrarca Frauen und Mädchen Kölns nach uralter Sitte, mit wohlriechenden Kräutern umgürtet und Sprüche wechselnd, Hände und Arme im Flusse waschen. Halbnaekt, aber bekränzt und singend erschienen auch die Tänzer: *seminudi sertis capita eingebant*, wie Rivo sagt. Auf dem Johannisberge bei Düdelingen kam ehemals viel Volk am Johannistage zusammen, worunter viele mit der „Johanniskrankheit“ Behaftete, die auf den Schall verschiedener Musikinstrumente tanzten, bis sie wie todt hinfielen. (Bertelii, Hist. Luxemb. 372.)

Dass man die Tänzer als Heilige bezeichnet, kann nicht auffallen, wenn sie auch häufiger als Besessene angesehen wurden. Die Idee, welche ihrem Wanderzuge zu Grunde lag, war jedenfalls die der Busse. Der trost-

lose Zustand, worin Staat und Kirche in diesen Zeiten des Faustrechts und des päpstlichen Exils sich befanden, die nach dem ersten Weltzuge des schwarzen Todes fast jährlich wiederkehrenden Epidemien<sup>1</sup> hatten die Gemüther in einer Weise erregt, wie zur Zeit der Flagellanten um das Jahr 1349, deren Treiben aber in der Lütticher Diözese durch Verbote seitens der weltlichen und geistlichen Obrigkeit ein schnelles Ende bereitet wurde. Auch die Tänzer, eine gemischte Gesellschaft von Männern und Weibern, älteren und jüngeren Personen meist niedern Standes, die bettelnd umher zogen, waren späterhin nichts weniger als heiligmässig und wurden von Ort zu Ort ausgewiesen. Einem grossen Theil derselben mag aber das mit Anstrengungen und Entbehrungen verbundene Umherziehen im Freien nicht übel bekommen zu sein, indem sie nach 10—14 Tagen zu einer vernünftigeren Lebensweise zurückkehrten.

In der Lütticher Diözese hielt man vielfach die Tanzsüchtigen für Besessene. Dazu gab ihr unverschämtes Gebahren nicht wenig Anlass; schon aus den Gesängen wollte man das Anrufen teuflischer Geister (Friskes u. a.) entnehmen. Die Folgen des vagabundirenden Zusammenlebens beider Geschlechter zeigten sich besonders an vielen Köhnerinnen. Die Geistlichkeit versuchte, die Heilung der Unglücklichen durch die verschiedensten Methoden des Exorcismus zu erzielen, meistens dadurch, dass über die Befallenen der Anfang des Evangeliums Johannis gelesen wurde — häufig nicht ohne Erfolg, worüber Rivo unständiglich berichtet. Besonders glücklich war man in dieser Hinsicht zu Lüttich, wo nach Zandfiet wohl über 3000 geheilt wurden, die nach Stabulaus' Angabe theils aus weiter Ferne hingekommen, jedenfalls aus freiem Antriebe. Eine dieser Teufelbeschwörungen ist in Bezug auf unser Badewesen interessant. Ich habe sie in meiner Geschichte des Bades Aachen mitgetheilt, will sie hier also nur kurz erwähnen. Der bedrängte Teufel bat nämlich um die Erlaubniss, in die Burg Schönforst zu fahren, um dort den Wachtdienst zu versehen, da er gut trompeten könne, wovon er sogleich eine Probe gab, oder doch ins Königsbad. Als ihm klugerweise beides verweigert wurde, fuhr er geräuschvoll von dannen. Da aber bald hernach im Königsbad ein paar Leute ertranken, hielt man dies für ein Werk des Bösen und liess Niemanden mehr zu. *Bahenni ab eo tempore omnibus in hodiernum diem clausum fuit.* So berichtet der Tongerner Dekan Radulph, dessen Tod ins Jahr 1403 fällt. So lange scheint die Ruhezeit des Bades aber nicht gedauert zu haben.

Im Allgemeinen endete die Tanzsucht also vorläufig mit dem Jahre 1376. Nur noch bei den Jahren 1379 und 1380 erwähnen die Augsburger Chroniken eine in ganz Deutschland herrschende, fast dämonische Geisteskrankheit, welche sie bezeichnen als „die grossen prechen, die got über

<sup>1</sup>) Auch in den Jahren 1371—1375 fehlten solche nicht; denn nicht bloss im Süden und Westen Europas, nicht nur in Preussen, Schlesien und Hessen (in Fritzlar), sondern in Westfalen und in den Rheingegenden ebenfalls herrschten die mörderischen Seuchen; namentlich war dies um 1372 in der Mainzer Gegend der Fall, wo viele Aecker unbebant blieben, deren Behauer gestorben.

die welt liezz gann, daz die lüt unbesint würden von dem bösen gaist“ — wohl eine ähnliche Volkskrankheit, wie die Tanzsucht. Dies gilt vielleicht auch von den „rasenden suchten“, die im August des Jahres 1438 wieder auftauchen.

Eine ähnliche Wandersucht, wie 1374, ergriff das Volk wieder im Jahre 1501, wahrscheinlich veranlasst durch das Erscheinen von kreuz-ähnlichen Figuren auf den Kleidern. In diesem Jahre kam eine grosse Menge Fremder aus Antrieb grosser Frömmigkeit nach Köln, Aachen, Maastricht und Lüttich; sie blieben keine 24 Stunden an demselben Orte, lebten von Kräutern und Wurzeln, tranken nur Wasser, fasteten ausser Sonntags jeden Tag, beteten in den Kirchen mit ausgestreckten Armen viel und lang, gingen zu 2 oder 3, ein hölzernes Kreuz in der Hand, von Haus zu Haus betteln und gewannen überall viele Anhänger, die sich aus freien Stücken auf 3 oder 5 Jahre oder noch länger zu dieser Wallfahrt verbindlich machten und dann nach Hause zurückkehrten. (Chapeville Gesta Pont. Leod. III, 229.)

Inwiefern die Tanzsucht der siebenziger Jahre mit der Entstehung oder Wiederbelebung der Echternacher Springprozession, der Willibrod-Prozession, zusammenhängt, ist noch unentschieden. Zwar behaupten deutsche wie französische Berichtstatter, dass die Prozession der „springenden Heiligen“, wie sie allgemein heisst (schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt die Benennung „Springh heiligem“ vor), aus der Zeit der Tanzwuth vom Jahre 1374 herrühre, während Andere sie mit einer im Jahre 1376 herrschenden Pest in Verbindung bringen. Obwohl Krier, der Verfasser einer Monographie über die Springprozession, angibt, die Tanzwuth habe in der Eifel stark geherrscht, macht er es doch wahrscheinlich, dass die Echternacher Prozession am dritten Pfingsttage, wie die früher ähnlich zu Prüm am Tage vor Christi Himmelfahrt gehaltene, in ihrem Ursprunge viel älter sei und schon um 1110 „ritu perpetuo“ gehalten wurde. Immerhin scheint sie gegen 1374—1376 wieder zu grösserer Bedeutung gekommen zu sein.

## Lousberge und Lousbüchel.

Von B. M. Lersch.

Der Lousberge und Lousbüchel gibt es eine Menge ausser unserm Aachener. Es gibt einen Lusberg zu Biel im Kanton Bern, einen Lous- oder Lausberg zu Lichtenthal in Baden (im Jahre 1549 Lussberg geschrieben), einen Lousberg bei Chemnitz in der Mark Brandenburg, einen Lousberg in der Rheinprovinz zwischen Burgwaldniel und Niederkrüchten (neulich in einer Zeitungskorrespondenz auftauchend) und einen Loisberg, ein kleiner Hügel in der Gemeinde Rheinberg, Kreis Moers, nach einer Mittheilung von Stadtarchivar Pick. Derselbe machte mich auf den Lousberg im Kreise

Altena aufmerksam, der in Lacomblets Urkundenbuch I. Nr. 252, 271, 278, 478 in folgenden Formen vorkommt: 1096 Louesbere, 1109 Lumesberch, 1116 Lünisberg, 1181 Lunesberg.

Ferner gibt es eine ganze Reihe von Lousbücheln: Lusebühel bei Dambach im Elsass, bei Kleinfrankenheim ebenda, zu Olmeheim im Oberelsass, zu Hambach bei Neustadt a. d. H., Lusbüchel zu Cuenhofen bei Heitersheim (im Oberrheinkreis), Lussbüchel zu Bachheim (Seekreis?), Deppingen und Bruckfelden bei Heiligenberg (Seekreis), Lospühel in Oestrich (welches?), Lausbühel bei Freiburg i. Br., Lausenbüchel bei Neuforn im Thurgau, deren Namen sich in Müllers Keltischen Lexikon, theils ohne nähere Ortsangabe, angeführt finden.

Fügen wir als verwandte Formen noch hinzu: Den Weiler Lusberg, Bürgermeisterei Eckenhagen, Kreis Waldbröl, eine Louisburg in Württemberg, ein Château de Laus en Canavois (in einer Schrift ums Jahr 1561 erwähnt).

Bekanntlich hat Mone den Namen Lousberg vom keltischen lus, lüs als Bezeichnung für einen kleinen Hügel, abgeleitet, womit das öftere Vorkommen des Wortes mit dem Worte Büchel (verwandt mit Buckel) in Einklang stehen würde, nicht aber der Name des über 4800 Fuss hohen Lusen des Böhmerwaldes in Niederbayern und der sehr hohen Lousche im Lausitzer Gebirge<sup>1</sup>. Wenn, wie es heisst, laux und dergl. eine irisch-keltische Bezeichnung für die Gais ist, könnten viele der Lusberge davon ihren Namen tragen.

Der Name Lus soll von den Bergen häufig auf Flüsse und an den Flüssen liegende Wiesen übergegangen sein. Die früher Lusshalt genannte Stelle bei Füssen wird dahin erklärt, dass Lusse noch heute allgemeine Bezeichnung für eine moosige Halde ist. In der Mark ist die Bezeichnung „Lausefenn“ nicht ungewöhnlich für zumeist kleine Moore. Vielleicht gehören dahin die nachfolgenden Ländereien, worauf Stadtarchivar Pick meine Aufmerksamkeit lenkte: Lousskolk, soll jetzt Kleinkolk heissen, ein Grenzpunkt bei Geiseren, jetzt Wachtendonk (Bugx, Die Lokalnamen der Vogtei Gelre S. 18 und 19), dann eine Lushaide bei Bensberg (s. Norrenberg, Der Flurname Lus in Picks Monatsschrift I, 199, nach Montanus, Die Vorzeit I, 35); dort aber als Ludwigshalde erklärt.

Der Begriff eines sumpfigen Terrains lässt sich aber schwerlich verwerthen für die Loushecken, von denen mir Pick zwei Beispiele gab. Loussheck (1660), ein Holzsaum um Domihalsfeld zu Vernum, Bürgermeisterei Sevelen, Kreis Geldern — Luysheck am Heiderg unter Sevelen (1704 „de Luysheck tuschen Vlicken en Kerkeland“). In manchen dieser Bezeichnungen mag Lous = Laus sein, womit etwas Kleines, Verächtliches ausgedrückt werden soll.

Vielleicht überschreite ich mein Ziel, wenn ich an die vielen Dörfer mit Namen wie: Lose, Losen, Losendorf, Loshausen, Loshheim, Losse, Lossen,

<sup>1</sup>) Ein hinter der Michaelskirche in Bartscheid gelegener „Louenberg“ wird in Quix, Stadt Bartscheid, 1832, S. 17 erwähnt, wie gleichfalls ein Weingartenberg gegenüber den Bädern am Felde (ib. 30). Auch in der Pfarre Simpfeld ist ein Louenberg.

Lössburg, Lüsche, Lüsen, Luschendorf, Lusheim, Lusse (dieses in den Vogesen), Lusedorf, Lustorf und dergl. erinnere. In einigen dieser Ortsnamen steckt vielleicht die noch übliche Benennung des Mutterschweins d. i. Lose.

Ueber den Lunsberg bei Tinsdahl unweit Blankenese am Elbufer machte Fräulein Mestorf eine Mittheilung im Correspondenzblatt d. Ges. f. Anthropologie XVIII, 1887, Nr. 10, woran Virchow eine Bemerkung über die Deutung des Namens Lunsberg anschloss.

Fräulein Mestorf (Kiel) schreibt: „Der Lunsberg ist ein Hügel der Höhenkette, die unter der allgemeinen Benennung Süllberge von Blankenese über eine Meile längs der Elbe ins Land hineinzieht. Unter den Namen der übrigen Hügel sind mehrere, die nicht ohne Bedeutung sein dürften . . . Hexenberg, Kiekeberg. Der Kiekeberg könnte etwa dasselbe bedeuten, wie Lunsberg von lousen, umherschauen, was die Vermuthung stützt, dass die Lunsberge alte Wachtberge — Lug ins Land — gewesen. Die Lage eignet sich dafür. An dem Hexenberg haftet eine Sage mit mythischem Hintergrund — kurz, die ganze Gegend hat etwas Alterthümliches. Der nächstgelegene Ort ist Tinsdahl, wo ein merkwürdiges Gräberfeld jetzt aufgedeckt worden. Der Lunsberg umschloss, gleich dem Lausehügel bei Derenburg-Halberstadt, Gräber aus verschiedenen Kulturperioden. Das Skeletgrab ist bemerkenswerth, weil auf den Rippen ein Stein lag, wie die (Steine) von Golssen im Berliner Museum, von Dr. Voss als „zum Glätten der Pfeilschäfte“ erklärt. Wir haben deren jetzt zwei, beide Ortsteine, scharf, also zum Raspeln des Schaftes wohl geeignet. Der Bau des Grabes ist fremdartig, wie auch das Doppel-Kindergrab mit Leichenbrand und fremdartiger Beigabe.“ Daran schloss Fräulein Mestorf die Bitte an alle, die von Hügeln wissen, welche den Namen Lunsberg (auch in hochdeutscher Uebersetzung Lausehügel) tragen, im Correspondenzblatte darüber Mittheilung zu machen und das Innere auf Gräber zu untersuchen. Dass solches lohnend, zeige die Skizze des Lunsberges bei Tinsdahl unweit Blankenese am Elbufer, also als Wachtberg günstig gelegen. Bekannt sind der Lunsberg bei Aachen und der Lausehügel bei Halberstadt, welcher gleich dem Tinsdahlener Gräber in sich birgt.“

Dazu bemerkte Virchow: „Als Fräulein Mestorf im vorigen Jahr mir von dem Lunsberg erzählte, machte ich sie darauf aufmerksam, dass um den Harz herum eine Menge von Hügeln liegt, die den Namen der Lausehügel tragen. Sie beginnen im alten Nord-Thüringer Gau und erstrecken sich bis gegen den nordwestlichen Rand des Harzes. Ueberall hat sich herausgestellt, dass diese Hügel alterthümliche Dinge, die meisten Gräber, enthalten. Die Deutung des Namens ist allerdings eine sehr zweifelhafte. Die gewöhnliche Interpretation geht dahin, dass man einen verächtlichen Ausdruck gewählt habe, um einen ehemals von den Heiden verehrten Ort möglichst herunterzusetzen in der Meinung der Menschen. Ich möchte glauben, dass diese Interpretation nicht ganz zutrifft. Die Thatsache, dass gerade eine Art von Hügelgräbern so bezeichnet worden ist, scheint darauf zu deuten, dass eine gemeinsame Grundanschauung vorhanden war. Luginsland dürfte am wenigsten dem entsprechen, was die Hügel in Wirklich-



keit darstellen. Nur der Lousberg bei Aachen ist ein wirklicher Berg, aber ein natürlicher, daher hier vielleicht ganz auszuschliessen.“

Nach J. Beissel (Aachener Sattel S. 169) kommen auf dem Aachener Lousberg Bruchstücke der Geweihe von *Cervus elaphus* überaus häufig vor. Eine Menge derselben werden im Naturhistorischen Museum aufbewahrt. „Da einige Geweihstücke zu Griffen und Handhaben von Steingeräthen hergerichtet waren, gewinnt die Vermuthung an Wahrscheinlichkeit, dass diese Geweihe durch den Menschen hierher gebracht wurden und zwar zu einer Zeit, in welcher man sich der Steine zu Werkzeugen und Waffen bediente, obgleich bis jetzt bearbeitete Steine hier nicht gefunden wurden.“

Die Geweihstücke sind dem doch auf dem Berge selbst, wo die Feuersteine gar häufig zu Tage liegen, und zwar mit Feuerstein-Messern bearbeitet worden und in sofern könnte der Lousberg als ein heidnischer Platz angesehen werden. Nun waren aber in der christlichen Vorstellung Heidenthum und Teufelswerk nicht weit von einander. Wenigstens hat die Sage den Lousberg als eine Hinterlassenschaft des überlisteten, wenn auch noch so klugen („Ihlsen“) Teufels fixirt. Doch damit soll keine Veranlassung zu einer neuen Erklärung des Wortes gegeben sein; es fehlt ja nicht an Erklärungen, nur an Klarheit.

Gräber sind wohl bis jetzt am eigentlichen Lousberge nicht gefunden worden. Wohl hatte Ludwig der Fromme die Kirche des benachbarten Salvatorberges, der ursprünglich doch auch unter dem Namen Lousberg eingebegriffen gewesen sein wird, zu seiner Begräbnisstätte anerschen.

Bekanntlich hat man den Namen des Aachener Lousberges auch mit dem Worte „Ihlsen“, welches ausschaun bedeuten soll, in Verbindung gebracht. Es ist immerhin möglich, dass auf dieser Höhe, welche nach allen Seiten eine weite Aussicht gestattet, ein Sicherheitsposten stand, um herannahende Feinde zu signalisiren. Solche Signalhöhen hatten unsere Vorfahren ohne Zweifel. Man findet sie in der Schweiz häufig. Brandstätter (Geschichtsfreund 44. Bd., 1889) führt als solche Signale aus der Schweiz eine Unzahl von Höhen an: die Lueg, Luog und dergl. lauten, alles Höhen mit weiter Aussicht, welches Wort er von „luoc“, Schlupfwinkel ableitet, wovon „luogen“, aus dem Versteck schauen, „luogen“, schauen. Noch grösser ist dort die Verbreitung des Lokalnamens „Kapf“, von Lexer als Ort, wo man ausschauf, erklärt (kapfen, gaffen = schauen). Viele andere Höhen sind benannt von „Warten“, „Schauen“, „Spähen“, „Kreien“, (Schreien, crier: entsprechend der Angabe bei Caesar de bello Gall. VII, 2, dass die Gallier durch Geschrei die Nachrichten durchs ganze Land verbreiten; cf. erida bei Ducange), wieder andere von „guggen“ (ausgucken) oder „güggen“, aufs Horn blasen, oder vom „hörn“, Horn und dergl. Alle diese Signale bezweckten, bei drohender Gefahr die Aufmerksamkeit der Einwohner zu erregen. Sollten vielleicht auch hierorts die Namen Lousberg, Krobürg, Horn derartige Signalstätten bezeichnen?

## Kleinere Mittheilungen.

### Die ehemalige St. Josephskapelle auf der rothen Erde.

Auf der rothen Erde dicht an der Grenze des ehemaligen Aachener Reichs, an der heutigen Rottter Strasse unweit der Stelle, wo dort die linksrheinische Eisenbahn die Stolberger Strasse durchschneidet, lag bis vor ganz kurzer Zeit ein weiss getünchtes Oekonomiegebäude, welches durch sein kirchenartiges Aussehen auffiel und welches dem Brennerei- und Ziegeleibesitzer Koerfer gehörte. Im Jahre 1890 ging dasselbe in das Eigenthum der Eisenbahnverwaltung über; diese liess es, um Platz für die Erweiterung des Bahnkörpers zu gewinnen, niederreissen. Bei dieser Gelegenheit wurde es möglich, die alte Kapelle, aus der man im Laufe der Zeit das oben bezeichnete Bauernhaus gemacht, in ihrem Grund- und Anfriss wieder zu erkennen. Demnach war die Kapelle ein einschiffiger Kirchenkörper von 13 $\frac{1}{2}$  Meter Länge und 2 $\frac{1}{2}$  Meter Breite im Lichten; die Langseiten waren von je 4 rundbogigen Fenstern durchbrochen, während eine fünfseitige Absis die Kapelle nach Osten abschloss. Nach Entfernung der Tapeten aus den zu Wohnzwecken hergestellten Räumen kamen an einzelnen Stellen Reste von Dekorationsmalereien zum Vorschein, die aber ohne jeden künstlerischen Werth waren, wie denn überhaupt die ganze Kapelle eine architektonische Bedeutung nicht hatte. Ueber die Zeit ihrer Entstehung belehrt uns eine Inschrift, die auf dem Schlussstein einer später vermauerten Eingangstür an der Südseite sich befindet und welche besagt, dass die Kapelle im Jahre 1731 von den Aachener Eheleuten Kaufmann Stephan Giesen und Maria Hammers zu Ehren des hl. Joseph errichtet worden sei. Ueber dem Schlussstein ist deren Wappen angebracht: das eine der beiden Schilde auf demselben stellt eine Gans, das andere 2 über Kreuz gelegte Hämmer dar. Die Errichtungsurkunde sowie die geistliche und weltliche Approbation sind bei Quix abgedruckt. Daraus entnehme ich folgende Mittheilungen. Die genannten Eheleute wohnten in Aachen „auf der Bachen“ (Anmuntiatenbach) und besaßen das Gut „Rothe Erde“, welches im Dorfe Roetgen, im Amte Schönforst im Erzbisthum Köln und in der Pfarre Eilendorf gelegen war. Damals wurde nämlich nicht der Ort, sondern nur das in Rede stehende Gut Rothe Erde, oder genauer „untere rothe Erde“ genannt zum Unterschiede von dem Gute „obere rothe Erde“, das wir in dem Hause, das ehemals vom Direktor Eudde bewohnt wurde, zu suchen haben. Auf diesem ihrem Gute bauten sie, wie schon angegeben, im Jahre 1731 eine Kapelle zu Ehren des hl. Joseph. 7 Jahre später im Jahre 1738 errichteten sie an derselben ein beneficium simplex, d. h. eine Pfründe für einen Geistlichen, der nur zur Abhaltung des Gottesdienstes, nicht aber zu seelsorglichen Funktionen verpflichtet war. Die Pfründe trug dem Beneficiaten jährlich 100 Thlr. ein, welche die Zinsen eines theils zu 4, theils zu 3 $\frac{1}{2}$  Procent ausgeliehenen Kapitals von 2600 Rthlthlr. repräsentirten. Die Summe wurde dem Geistlichen von den bestellten Curatoren gegen „beibringendes Zeugniß wohlverrichter seiner geistlichen Diensten und sonst guten Wohlverhaltens“ ausbezahlt; doch musste er noch davon die Ausgaben für Oel, Wachs, Wein und Hostien bestreiten. Er hatte die Verpflichtung, an allen Sonn- und Feiertagen (ausgenommen nur die hohen Feste) und an jedem Donnerstag in der Kapelle die hl. Messe zu lesen; an den erstern Tagen hatte er unter der hl. Messe eine kurze Anrede zu halten. Das Beneficium war eine Stiftung für Angehörige der Familien Giesen-Hammers; diese wechselten sich in der Besetzung derart ab, dass immer auf einen Verwandten aus der Familie des Stiffters ein Verwandter aus der der Stifterin folgte. Die Stifter selbst scheinen kinderlos gewesen zu sein; dem erster Inhaber des Beneficiums war ein Aegidius Giesen, ein Enkel des Bruders des Stiffters, der bei Errichtung desselben noch Hörer der Theologie bei den Vätern der Gesellschaft Jesu in Aachen war und nachher auf den Titel des Beneficiums zum Priester geweiht wurde. Für den Fall, dass ein Beneficiat im Laufe der Zeit ein anderes Beneficium erhielt, musste er das an der Kapelle auf der rothen Erde an den nächst berechtigten Verwandten abtreten; zwei zu gleicher Zeit durfte er nicht haben. Für die bauliche Instandhaltung der Kapelle und für die Beschaffung der notwendigen Paramente hatten die Giesenschen Eheleute ebenfalls gesorgt; sie hatten zu diesem Zwecke die Zinsen einer Summe von 900 Thlr., die 36

Thlr. jährlich ausmachten, bestimmt. Als erste Curatoren oder patroni beneficii werden der Prior der Regulirkanoniker vom hl. Kreuz, ein Bruder des Stifters, und dessen Schwager Stephan Marbaise genannt und zugleich verordnet, dass immer der zeitige Prior obiger Canonici und die Descendenten des Marbaise, die auch die Erben des Giesen waren, Curatoren sein sollten; nur für den Fall, dass dieselben einmal akatholisch würden, sollte das Patronat auf den Prior allein übergehen. Diese Curatoren hatten gegen Quittung alljährlich die Zinsen der ausstehenden Stiftungssumme zu erheben und sie dem Beneficiat auszuzahlen resp. für den Bau und die Paramente zu verwenden und überhaupt für die stiftungsmässige Personvornng des Beneficiums zu sorgen. Für diese Mühewaltung erhielt der Prior jährlich 3 Thlr.; der Laienpatron aber als demnächstiger Erbe des Gutes erhielt keine Vergütung. Im Jahre 1741 endlich bestätigte der Kölner Generalvikar Franz Kaspar von Franken-Sierstorff die ganze Stiftung, nachdem er schon im Jahre 1738 die Erlaubniss zum Messelesen ertheilt hatte. Lange jedoch hat das Beneficium nicht bestanden; ausser dem oben genannten ersten Rektor Aegidius Giesen werden nur noch Stephan Marbaise und ein Aegidius Heinrich Joseph Giesen als Deservitoren der Stelle angeführt. Letzterer starb 1826 zu Cornelimünster als resignirter Pfarrer von Venwegen, im Alter von 67 Jahren. Ob die Stiftungsgelder von den Franzosen annektirt worden sind oder wo sie hingekommen sind, ist nicht bekannt. Der oder die Altäre der Kapelle sollen in die Kirche von Verlautenheide gebracht worden sein, eine Ueberlieferung, die an Glaubwürdigkeit gewinnt durch den Umstand, dass der Anfangs der achtziger Jahre in hohem Alter verstorbene frühere Rektor und erste Pfarrer von Verlautenheide der Familie Giesen angehörte, die auch heute noch in und um Aachen in zahlreichen Gliedern vertreten ist und sich eines hohen Ansehens bei ihren Mitbürgern erfreut. Nachdem die Kapelle kirchlichen Zwecken entfremdet worden war, wurde sie gegen Anfang dieses Jahrhunderts zu einem Wohnhaus umgebaut, was sie bis in die jüngste Zeit hinein, wo sie dem Erdboden gleich gemacht wurde, geblieben ist. Nur das Wappen und der Inschriftstein sind erhalten geblieben; sie haben unter der Halle auf dem Hofe unseres Suermondtsmuseum eine Zufluchtstätte gefunden, wo sie den kommenden Geschlechtern von der ehemaligen St. Josephskapelle auf der rothen Erde erzählen können.

Aachen.

H. Schuack.

## Verordnung wegen Errichtung eines Interims-Gerichts zur Aburtheilung der in der Stadt und dem Reich von Aachen auf öffentlicher Strasse sich zutragenden Schlägereien.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heyligen Romischen Reichs Ertz-Truchses in (so!) Churfürst in Beyeren, zu Gulich, Cleve und Berg Hertzog, fürst zu Mörss pp.

Ehrbar liebe getrene, nachdem bey der hieselbsten unerörtert befangener stadt Aachischer conferentz wegen bestraffung deren in der stadt und reich von Aachen auff offener strassen sich zutragender schlägereyen ein interims mittel vorgeschlagen, auch ein- und andererseits citra quodvis tamen praeiudicium et salvo per expressum utriusque iure dahin beliebet worden, dass vor ad interim an seiten stadt Aachischer bürgermeistern und raths drey und an seiten dasigen schöffengerichts ebenfalls drey commissarii zu ernennen, von welchen vermittels zweyer darzu assumirender prothocollisten, deren jeder theil einen assumiren solle, die in der stadt und reich von Aachen auff offener strassen vorfallende schlägerey sachen vorgehomen, de plano et summarie rechtlich erörtert, und also fort die darab kommende herren brüchten durch unseren vogd majorey und dasiger bürgermeistern und raths sammelern oder collectoren conunctim etwa in einer kist, worab ein jeder von vorbesagten collectoren einen absonderlichen schlüssel dergestalt, dass einer ohne den anderen solche kist nicht aufsperrern könne, zu sich zu nehmen hat, so lang biss dass solcher punct bey obgemelter conferentz durch einen finalen schluss, vor welchem gericht nemblich derselb gehörig, undt wie diese brüchten zu dividiren, ab- und

hingelegt seyn wird, bewahrlich aufbehalten werden sollen, alsz bleibet auch solches zu dem endt hiemit gnädigst unverhalten, dass ihr euch biss zu erfolgung obgemelten finalen schlusses und biss auff fernern gnädigste verordnung darnach richten und darab fest halten, auch wie dieses gnädigstes befehl schreiben eingeliefert werden, inner vier tagen nach empfangung unterthänigst anhero zu unserem geheimbden raths dicasterio berichten sollet, wir versehen uns dessen also, und seindt euch mit gnaden gewogen.

Büsseldorf, den 10. Julii 1713.

Auss höchstgnädigster ihrer Churfürstlichen Durchlaucht sonderbahren gnädigsten befehl.

Aachen.

gez.: O. von Hettermann.

Sch.

## Das Erdbeben vom 19. Februar 1756 nach dem gleichzeitigen Bericht einer Chronik des Aachener Clarissenklosters. (Kleinmarschierstr.)

Anno 1756 den 19. febr. ist des morgens zwischen 8 und 9 uhren ein solches Erdbeben (Erdbeben) gewesen das wir befürchten es wäre alles übereinander geschlagen, also das wir uns alle im garten haben müssen salviren, bis die Erdschüttung in etwa gestillet war, dan seind wir zu der werekkammer gangen. Unser wohlchwürdiger Pater Dominicus Ebers war dazumahlen beichtvatter, kame in der Clausur und gabe uns auff dem werckhaus die general absolution, wir waren in solchen schrecken weil das Erdbeben nicht aufhörte, auch nimand ohne grosse Forcht auff den dormiter gehen dorfte, dann ein jeder von de lenten sagte dass wir in grosser gefahr wären, weilen unser Closter auf Bogen stünden, so haben wir lange zeit den Gottesdienst auf dem Werckhaus gehalten, auch alle anser den kranken, welche im Sichenhaus waren auff dem Werckhaus geschlafen, ein jeder hat sein Küssen auf der Erden liegen darauff ein wenig schlafen könne, dieses währte lange zeit. Naehmals sagte uns. wohlchrw. Mutter, welche damahls war S<sup>r</sup> Elisabeth Theresia Esser, die Schwestergens Sollten wider in gottes nahmen auff ihren Cellen schlafen gehen, dan gott würde sie bewahren. So seind wir wider auff unsere Cellen gangen, haben auch den Gottesdienst auff den Chor gethan. Dazumahl ist der ancker hinter den altar auff den Chor gelegt, von der seiten des garten bis auff der Seiten da das Orgel stehet weilen das mauerwerk sich in etwa von ein ander gesetzt wegen der grossen Schüttung.

Aachen.

Wacker.

---

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

## Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien.

Von

FREIHERRN HERMANN ARIOVIST VON FÜRTH.

Erster Band. XXIV, 561; Anh. XVI, 81 und 42 S. gr. 8<sup>o</sup> mit 6 Tafeln. Preis 17 *fl.*

Zweiter Band. IX, 226, 88, 99 und 215 S. gr. 8<sup>o</sup> mit eingedr. Wappen und 13 Steintafeln. Preis 14 *fl.*

Dritter Band. XVI und 645 S. gr. 8<sup>o</sup> mit 1 Steintafel. Preis 14 *fl.*

Der erste und dritte Band wurde nach dem Tode des Verfassers im Auftrag der Stadt Aachen von Geh. Justizrath Professor Dr. H. Loersch in Bonn herausgegeben.

---

## Die römischen Thermen zu Aachen.

Eine archäologisch-topographische Darstellung

VON C. RHOEN.

70 S. 8<sup>o</sup> mit einer Tafel. Preis 1,20 *fl.*

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Gizin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 2.

Fünfter Jahrgang.

1892.

Inhalt: II. Der St. Mathiashof. — J. Spoelgen, Stimmung der Aachener Bürgerschaft zur Zeit der Fremdherrschaft.

### II. Der St. Mathiashof.

Ans dem oben Gesagten geht hinlänglich hervor, dass nicht nur in Aachen, sondern auch in der Umgegend mehrere Beghinen einzeln lebten. Am zahlreichsten aber waren sie in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, wie die Errichtungs-Urkunde des St. Mathiashofes hinreichend andeutet, mit welcher der Bischof von Lüttich, Heinrich aus dem Hause Geldern, im Jahre 1261 diesen Beghinenhof gründete, und womit er allen einzeln lebenden Beghinen in Aachen befahl, sich in denselben zu begeben, dort, zwar in einzelnen Häuschen wohnend, aber doch klösterlich unter einem eigenen Pfarrer zu leben, und die, welche diesem seinen Befehle nicht nachkommen würden, der Freiheiten geistlicher Personen verlustig erklärte<sup>a</sup>.

Mehrere dieser Beghinen, die das Gefährvolle ihrer Lage unter dem Weltgetümmel, als geistliche schwache Geschöpfe zu leben, wohl einsahen, hatten einen zu ihrem Vorhaben zweckmässigen Raum vor der Stadtmauer nach Burtscheid hin angekauft, ihn mit einer Mauer zu umgeben, sich dort Wohnhäuschen und eine Kapelle zu bauen, und so von der Welt abgetrennt ein ruhiges, stilles, gottgefälliges Leben zu führen.

Der genannte Bischof genehmigte nicht nur das wohlgemeinte Vorhaben dieser Beghinen, sondern er nahm auch sie mit dem angekauften Raume und dem, was sie in der Folge noch acquiriren würden, in des h. Lamberts und seinem Schutze, erlaubte ihnen nicht nur eine Kapelle

<sup>a</sup>) Das Original befindet sich im Pfarrarchiv von St. Veitau. Aach. d. B.

mit einer Begräbnisstätte zu errichten, sondern auch einen eigenen Seelsorger und Rector der Kapelle und des Hofes zu halten, dessen Collation er den vier ältesten Beghinen als ihren Meisterinnen oder Vorsteherinnen überliess, die denselben zu wählen und dem Erzpriester als eigentlichem Pfarrer zu repräsentiren hatten; der dann, nachdem er von dessen wissenschaftlicher Bildung und Tauglichkeit sich überzeugt hatte, ihn als ihren Pfarrer installirte.

Dieser Curat-Rector versah alle pfarrliche Dienste und dem Erzpriester wurde für sein dem Rector übertragenes Pfarramt von jeder Beghine zwei Denarien jährlich entrichtet. Auch war es dem Rector erlaubt, verstorbene Einwohner der Stadt nach Verlangen auf dem gedachten Kirchhofe zu beerdigen, er war aber verpflichtet, von jeder solchen Beerdigung dem Erzpriester drei Aachner Solidi für dessen pfarrliche Rechte zu geben. Ebenfalls erhielt der Erzpriester den Opfer, der an den vier Hauptfesten des Jahres in der Kapelle von den Gläubigen gegeben wurde. Damals war Erzpriester Alexander von Rülant.

Dreissig bis vierzig Beghinen bezogen nun den St. Mathiashof, der in den Urkunden und Nekrologien<sup>1</sup> neuer Hof (*curia nova*) genannt wird, was einen zweiten solchen Hof in Aachen voraussetzt, der älter als dieser war, und der noch bestehende St. Stephanshof ist, welchen dieselben Quellen den alten Hof (*curia antiqua*) nennen<sup>2</sup>.

Bei der Kapelle des St. Mathiashofes befand sich vormals ein Gasthaus, auch Spital genannt, für reisende oder wallfahrende Weibspersonen, die bei der Nacht nicht in die geschlossene Stadt gelangen konnten. Ueber die Gründung und Stiftung desselben sind keine Kunde auf uns gekommen, und da in der Stiftungs-Urkunde des Hofes gar keine Erwähnung dieses Spitals geschieht, sollte man glauben, dass dasselbe später entstanden sei.

Da aber dieses Gasthaus seine eigenen Renten hatte, und die an der jetzigen Franzstrasse gelegenen drei kleinen Häuser mit dem in und über dem Einfahrtsthore sich befindenden Häuschen, und ihren Gärten der Kapelle und vermuthlich dem Spital anklebzig waren, und dieselben weder von den Beghinen noch von den Nonnen acquirirt worden sind, indem sich in dem Archive des ehemaligen Klosters im Marienthal keine solche Urkunden vorfinden, dazu die 30 bis 40 Wohnhäuschen der Beghinen von dem allgemeinen Brunnen des ganzen Hofes, der im Centrum desselben sich befand, bis an die Mörgensgasse sich erstreckten, wird es wahrscheinlich, dass das Spital von der Stadt gestiftet worden ist, und zwar vor oder doch gleich nach dem Entstehen des Hofes.

Die Beghinen hätten sich also bei dem Gasthause oder dessen Gründen angekauft, und die Bedienung und Verwaltung desselben von der Stadt übernommen. Das Ganze war mit einer Mauer umgeben, und die Zugänge

<sup>1</sup>) 6. Kal. Aprilis O. Aleidis de Gürzenich Beegina nove curie don. ei. in vita petrum aureum et cuilibet moniali 4 sol. et post obitum cuilibet 4 sol. 15. Kal. May O. Sophia Beegina de nova curia don. ei. 8 sol. et 1 candela 18. Kal. Sept. O. Guda de Surce Becina de nova curia. don. ei. 25 sol. Necrol. porcet.

<sup>2</sup>) 15. Kal. May. O. Sophia Beegina de antiqua curia. don. ei. 18 sol.

an der Franzstrasse mit einem Thore und an der Mörngensgasse mit einer Thür bei der Nacht geschlossen.

Gasthaus und Kirchenfabrik standen unter Aufsicht der Stadt-Regierung, die aus ihrer Mitte dazu Provisoren ernannte, welchen die Meisterinnen und Beghinen Rechnung ihrer Verwaltung abzulegen hatten<sup>1)</sup>.

Nach dem Eingehen des Gasthauses, vorzüglich aber nach der Einverleibung des Hofes mit dem Marienthaler-Kloster, wurden die Renten des Spitals unter der Benennung Spende von den Provisoren, die in den letzten Zeiten die regierenden oder abgestandenen Bürgermeister waren, verwaltet<sup>2)</sup>.

Diese Spende scheint in den letztern Zeiten dazu verwendet worden zu sein, die bei der sogenannten Heiligthumsfahrt hierher wallenden Ungarn drei Tage zu bewirthen, wobei das Hauptgericht aus Speck und Erbsen bestand.

Von der Geschichte des Mathiashofes seit seinem Entstehen bis auf das Jahr 1441 wissen wir weiter nichts, als dass die Beghinen das Spital bedienten und eine Töchterchule hielten. Erst mit dem gemelten Jahre fangen die Acquisitions-Urkunden desselben an, die sich jetzt mit den übrigen Archivalien des Hofes im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf befinden.

In diesem Jahre übertrug der damalige Rector der St. Mathias-Kirche auf dem neuen Hofe, Johann von Sinnich, an die Meisterin, Jutta Chorus, zum Behufe des dortigen Gasthauses verschiedene Güter, welche bestanden in  $6\frac{1}{3}$  Morgen und 3 Ruthen Graswachs, theils bei Süstern neben Benden des Konrad von Haren, theils an der Worm hinter Yngermans Mühle gelegen. Diese Parzelle hatte der Rector gekauft von Johann von Heinsberg dem Bastart; ferner in einem Erbpacht von 4 Müdden Roggen zur Last verschiedener Ländereien im Felde bei Oirsberg (Orsbach), welchen der genannte Rector im Jahre 1435 gekauft hatte von Peter Bertolf, das Müdd für 27 schwere Gulden; und in einem Zinse von 3 Marken, 3 Schilling zur Last eines Hauses in der Burtscheider Strasse.

Im Jahre 1447 erlaubten die Meisterinnen, Mettel Steinmetzer und Katharina Huegen, nebst dem gemelten Rector, dem Wilhelm Pickleir gegen einen Zins von 12 Pfennigen, das Wasser aus dem Halde-Poile Statt über den Mathiashof über dessen Erb fließen zu lassen.

Die Meisterin, Mettel Steinmetzer, kaufte im Jahre 1452 von den Schwägern, Ger. Pael und Heinrich von Louenberg, zum Behufe des Gast-

1) Wir Geirait Elerboren Frank Block Symon van Wiler Mathis Blyenheuff, Provisoren der Spenden vp synt Mathis Hoff bekennen vanden ersamen wysen Herren Bürgermysteren Scheffenen ind Raet diser koenelichen Stollss jnder Stat Aichen vntfangen tzo hoeffen 5 Goltgl. Erffrente, die der Spende nae hoede Datum desser Quytancie an die vorsk. Stat erfallen synt dar omb saegen wir dem vorsk. Heiren van dessen jud van allen andern vorledenen Termynen loss ledlich ind quyt sonder Argelist Oirkonde der Wairhit so hain ich Frank Block myn Tziegel van wegen der Spende an dessen Quytancie gehalten jut Jair vns Horen 1465. Im Julii. (Siegel beschädigt.)

2) Zum Provisor der (Wiener-) Spende wurde 1657 nach Absterben des Bürgermeisters Stroyff, der regierende Bürgermeister Melchior von Schwarzenberg gewählt. Rathsprotocoll.

hauses und der Armen, 3 Morg. Graswachs weniger 15 bis 20 Ruthen, bei dem Beinenzbornen (Bends-Born) ausser dem Halmenthore<sup>1</sup> gelegen, für 109 schwere Gulden. Dieses Grundstück hatte am 11. November des Jahres 1383 der Schöffen, Werner Bertolf, von den Gebrüdern Mathias Busemann und Wilhelm von Voegel in Jülich gekauft, den Morg. für 20 schwere Gulden, und diese hatten es von ihrer Muhme, Bilken von Jülich, geerbt.

Die mehrgenannte Meisterin Mettel acquirirte noch verschiedene Grundstücke, als im Jahre 1454 von Nicolas Quoide  $\frac{9}{4}$  und 14 Ruthen Graswachs an der Worm zwischen Kalkofen und Haaren, für 97 schwere Gulden, im Jahre 1457 von Johann von Gimmenich einen Morg. Graswachs neben einem andern Morgen, welcher der Ankäuferin gehörte, und nach ihrem Absterben dem Mathiashofe zufiel. Diese zwei Morgen lagen zu Schauve-  
mond dem Kruchenofen gegenüber, und gehörten vorhin dem verstorbenen Gerard Chorus; und am 9. October des Jahres 1466 von dem Brauer Joh. Bischof mit 31 dgl. Gulden 1 Morg. Graswachs in dem Pass vor dem Kölnertthore neben Erb der Webbegarden, der Sepuliengeld gab.

Endlich kaufte sie am 31. Jan. 1467 von dem Kanonikus des Münsterstiftes, Wilhelm van der Hagen, einen Erbpacht von einem Müdde Roggen, zur Last zweier Parzellen Ackerland in dem Hoppennrath, und zu Wambach Bürgermeisterei Weiden, die Zehenden gaben.

Diesen Erbpacht hatte der Vater des gemelten Kanonicus, Johann von der Hagen, im Jahre 1425 gekauft von Wilhelm Inden in der Weiden.

Noch nicht 200 Jahre waren die Beghinen auf dem Mathiashofe, als ihre Zahl schon abgenommen hatte, wodurch manches ihrer Wohnhäuser baulos geworden, andere unbewohnt oder von weltlichen Personen in Miethe genommen waren. Daher es denn auch kam, dass im Jahre 1470 die vier Nonnen, Adelheid Zerdel, Hedwig Pest, Sibilla Zerdel und Adelheid von dem Berg, vom dritten Regel des h. Franciscus nach Aachen kamen und sich bei den gemelten Beghinen niederliessen, mit denen sie einen Contract eingingen, mit welchem die Beghinen gegen einen Erbpacht von 4 Gülden aix ihnen zwei Häuser überliessen, von denen eins die Schule genannt wurde, mit dem dahinter gelegenen Garten, und einem Raume vor der Schule, die neben dem Gasthause gelegen war. Auch überliessen sie denselben einen kleinen Ramm in ihrer Kirche.

Ebenfalls gaben sie den Nonnen zu, die Teiche und die Wiese, die hinter der Schule gelegen waren, und die Wilhelm Ross in Erbpacht hatte, von ihm zu kaufen, wo nicht, so sollen sie nach dessen Absterben von ihnen diese Grundstücke ebenfalls in einen Erbpacht erhalten.

Damals waren noch vier Meisterinnen<sup>2</sup> auf dem Hofe, und der Rector

---

<sup>1</sup>) Dieses war Eins von den kleinen Stadthoren, die zum Aus- und Eingang deren diente, die vor der Stadt Gründe besaßen, um dieselben zu bestellen. Sie sind nach dem grossen Stadtbrande für immer gesperrt worden. Das Halmenthor befand sich zwischen dem Marschier- und dem Rossthore.

<sup>2</sup>) Eigentlich war nur Eine Meisterin, die 3 übrigen aber waren Discreten, d. i. ihre Rathgeberinnen, ohne deren Einwilligung die Meisterin nichts Erhebliches thun konnte.



oder Pfarrer desselben. Johann Becker von Eschweiler, (auf dessen Be-  
treibung die Nonnen wahrscheinlich auf den Hof gekommen sind.) übernahm  
auch deren Gottesdienst, wofür er jährlich als Salar 12 Mark erhielt.

Bei diesem Acte waren gegenwärtig, der Prior der Regulirherren,  
Michael von Louenberg, der Minister der geistlichen Brüder vom 3ten  
Regel des h. Franciscus (der hiesigen Webbegarden), Jacob von Loen und  
sein Mitbruder, Goebbel.

Anfangs lebten diese beiden geistlichen Corporationen in Frieden  
nebeneinander. Als aber durch den auferbanlichen Lebenswandel der  
Nonnen mehrere tugendhafte Jungfern bewogen wurden, sich ihnen zu-  
zugesellen, sie sich zu einem förmlichen Kloster ausbildeten, und ihre  
Wohnung mit dem Zugehörenden im Jahre 1490 von dem Bischof von  
Lüttich, Johann aus dem gräflichen Hause von Horn, zu einem Kloster  
constituirt wurde, war es um den Frieden gethan. Doch wir wollen der  
Geschichte nicht vorgreifen, und mit der der Beghinen fortfahren, die der  
Nonnen aber für eine andere Zeit aufheben.

Im Jahre 1488 am 12. Juli kaufte die Meisterin, Engel Beckers, von  
den Schwägern, Rütger Boum und Joiris Welter, 4 Morg. Graswachs in  
Sepulien neben Erbe des Schöffen Heinrich von Hochkirchen, die mit Sepu-  
lien Geld und einem Zinse von 2 schweren Gulden an die Mitschwester der  
gen. Meisterin, Oeckel Spruissen, belastet waren, den Morg. für 36 Aachner  
Gülden.

Am 30. Januar 1490 kaufte die genannte Oeckel (Aelheid) Spruissen,  
die damals ebenfalls Meisterin des Mathiashofes war, von den genannten  
Schwägern noch  $\frac{5}{4}$  Graswachs daselbst für 46 dgl. Gülden.

Als im Jahre 1492 der Rector des Hofes, Jacob Tzans, gestorben  
war, wählten die Meisterinnen, Aelheid Spruissen, Angela Beckers, Maria  
Duppengiesser und Petra Schrivers, den Herrn Laurentius Heeck zu dessen  
Nachfolger, der von dem damaligen Erzpriester Reiner von Schoenrath  
bestätigt und als Pfarrer des Hofes installirt wurde.

Am 1. December des Jahres 1494 verkauften der edele Wilhelm von  
Schaeberg und seine Gemahlin Stingen, Tochter des verstorbenen Emund  
von Hochkirchen, dem Heinen von Sittard zum Behufe der Armen (des  
Gasthauses) auf dem neuen Hof einen Erbpacht von einem Müdde Roggen  
und einen Zins von 6 Mr. des Zinses von 110 Aachner Gülden, den sie  
geltend hatten an den Hof zu Hochkirchen zu Laurenzberg (Berger-  
Hochkirchen).

Die Nonnen, die in den zwei ersten Jahrzehenden ihres Aufenthalts  
auf dem Mathiashofe nicht nur an Zahl merklich zugenommen hatten,  
sondern auch mit ihrer verschiedenartigen Handarbeit und Haltung einer  
Töchterchule, welche vorzüglich von Mädchen aus Lüttich und der Um-  
gegenden besucht wurde, um die deutsche Sprach zu erlernen, vernögend  
wurden, erlangten nach und nach von den Beghinen mehr Raum. Je mehr  
sie nun in Achtung und Vermögen stiegen, desto mehr traten die Beghinen  
in den Hintergrund.

Zu spät gaben sich diese Mühe, die Nonnen von dem Hofe zu vertreiben, die nummehr bei dem schon gemelten Bischöfe von Lüttich, Johann, nachsuchten, den ganzen Hof ihnen einzuverleiben. Dagegen wandten sich die Beghinen an den heiligen Vater, den Pabst Alexander VI., der auch unterm 8. März des Jahres 1495 eine Bulle ertheilte, mit welcher er ihnen den Besitz des Hofes mit seinen Häusern, Gärten, Kirche, Pastorat und dessen Collation bestätigte.

Der Bischof von Lüttich hatte aber schon die Einverleibung des Hofes mit dem Nonnen-Kloster ausgesprochen, das Spital aber, als der Stadt zugehörend, ausgenommen, und befohlen, dass nach Absterben des Rectors, der Beichtvater der Nonnen ihm als Pfarrer des Hofes folgen sollte. Auch verbot er in Zukunft Beghinen mehr anzunehmen. Sie sollten also aussterben. Allem diesem mehr Kraft zu geben, schickte er seine Verordnung dem Pabste zu, und stellte ihm die wahren Verhältnisse der Nonnen und Beghinen dar, worauf dieser dann unterm 15. Juni 1495 dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach bestätigte und also seine vorige Bulle aufhob.

Der damalige Erzpriester, Wilhelm v. Hall, gab im Jahre 1504 seine Einwilligung zu der Incorporation des Hofes mit dem Marienthaler Kloster. Allein der Stadtrath scheint sich der Beghinen angenommen zu haben, und so kam zwischen den Partheien ein sogenanntes Compromiss oder Landum zu Stande, vermögen welches beide Parteien in statu quo blieben, und zwar unter Strafe von 1000 Goldgulden.

Als im Jahre 1506 der Rector des Hofes, Laurenz Heeck, mit Tode abging, folgte ihm als Pfarrer der Beichtvater der Nonnen, Obertus von Tongern. Die Beghinen aber, die weder in den päpstlichen noch bischöflichen Verordnungen sich fügen wollten, ernannten zu ihrem Rector Johann Nuwerstadt, genannt Butterloch. Die Meisterinnen des Hofes, Barbara von der Kammen und Clara Beckers mit zwei der ältesten Beghinen, Lucia Dollartz und Katharina Tares, übertrugen sogar durch einen Notarial-Act im Jahre 1507 die Collation des Rectorats an das hiesige Dominikaner-Kloster, welches auch wirklich nach Absterben des obigen Rectors zu dessen Nachfolger im Jahre 1515 ernannte Leonard Knyl, genannt Teschenmecher, der auch wirklich von dem Erzpriester, Wilhelm von Hall, die Investitur erhielt.

Im Jahre 1525 gab das Dominikaner-Kloster das Patronatrecht der Mathias-Kapelle auf dem Hof den vier Meisterinnen zurück, und der Kardinal und Bischof von Lüttich, Gerard von der Mark, bestätigte den Beghinen dieses Ernennungsrecht.

So blieb nun die Sache zwischen den Beghinen und den Nonnen 100 Jahre auf sich beruhen, und von den Beghinen sprechen während dieser Zeit keine Urkunden mehr, woran wohl die damaligen Zeitbegebenheiten Schuld sein werden. Mit dem Jahre 1624 fängt aber die Sache wieder an sich zu bewegen, daher die Beghinen bittend einkamen bei dem damaligen Bischöfe von Lüttich und Erzbischöfe von Köln, Ferdinand, ihren Besitzstand und ihre Freiheiten von Neuem zu bestätigen und sie gegen die Störer des Hofes, besonders bei der Nacht, zu schützen, welches dann

auch der Churfürst und Erzbischof that, und sie und den Hof in seinen Schutz nahm.

In den 30er Jahren des 17ten Jahrhunderts befahl der Erzbischof und Churfürst von Köln, als Bischof zu Lüttich, seinem dortigen General-Vikar, den moralischen und religiösen Zustand der Klöster in der Stadt Aachen untersuchen zu lassen, und ihm darüber zu berichten. Dieser beauftragte damit die Herren des Münsterstiftes, den Sänger Goswin Schrick und den Erzpriester und Licentiaten der Theologie, Peregrinus Vogels.

Auf deren und des General-Vikars zu Lüttich an den Erzbischof gemachten Bericht erliess dieser unterm 21. Februar 1635 von Bonn aus an die beiden gemelten Commissarien ein Schreiben, mit welchem er ihnen den Auftrag gab, „zu Aufhebung allerhandt vorgehender Ärgernissen damit eine Änderung vorgenommen werde,“ den ganzen Mathiashof mit seinen Renten und Besitzungen dem Marienthaler Kloster zu übergeben, die Beghinen zu überreden, sich mit den Nonnen des genannten Klosters zu vereinigen und deren Kleidung und Ordens-Regel anzunehmen. Wollten sie dieses aber nicht, so soll man sie in ihren Wohnungen lebenslänglich lassen, wenn sie nicht anders wohin füglich versetzt werden könnten.

„Auf das alle Scandala souiell möglich abgeschafft, keine newe Beguinen angenommen, vnd sintemahlen auch durch diese incorporation die anheuro beuor gewesenene difficulteten vnd inconuenientien mehrentheills aus dem Wege geraumbt, auf dass zu besserer Erhaltung clösterlicher Disciplin die clausura in erwähntem Closter Marienthall vermög der Regull fürderlich eingeführt, dass jhenige, da die Closterjungfrawen mit ihrer Handtarbeit gewinnen, nicht ad privatos suos verwendet, sondern alles in Gemein vnder der Abtissin Disposition vnd Verwaltung gelassen, so dan auch zu Anhörung der Beicht vnd Verrichtung des Gottesdienstes ein frommer exemplarischer Priester (welcher sich so wohl anfänglich alls auch folgens singulis annis oder zum wenigstens singulis bienniis von vnserem lüttigische vicario in spiritualibus examiniren vnd approbiren zu lassen schuldig sein solle,) angeordnet werden möge. Sollen die Beginen dieser unserer Verordnung sich nicht fügen wollen, so sollen die oben genannten die weltliche Macht anrufen, um dieses mit Gewalt auszurichten.“<sup>1</sup>

Aus einem andern Schreiben des gedachten Erzbischofs, datirt Bonn den 2. Nov. desselben Jahres geht hervor, dass er die Acten der beiden im vorigen Schreiben genannten Canonici, von denen aber der Herr Goswin Schrick damals verstorben war, dem Weihbischöfe zu Paderborn geschickt, und dass der Stadt-Rath von Aachen in die gemelte Incorporation eingewilliget hatte.<sup>2</sup>

<sup>1</sup>) Der berühmte Dr. juris und Aachener Geschichtschreiber Joh. Noppius hat die Abschrift des Originalschreibens beglaubigt.

<sup>2</sup>) Den 28. Octobris anno 1635. „Alssdan E. E. Rath vorbracht, was massen jre Churf. Dhr. zu Cöln, als Bischoff zu Lüttich vnd Ordinarius entschlossen St. Matheiss Hoff vff gewisse Maass, wie dieselbe durch einkomes Memorial vorgedragen dem Closter zum Marien Thaal zu incorporiren vnd E. E. Rath vnder dato des 24. Augusti schriftlich ernahmet, sich solchem gottseligen Werek nit zu opponiren, sondern alle Befürderung darzu, alssnil möglich ist zu leisten, so ist E. E. Rath uberkommen, vnd hatt beschlossen,

Ferner sagt der Erzbischof, dass gemäss einer an ihn gelangten Supplik der Nonnen im Marienthal der Kanonikus Vogels bei dieser Incorporation sich etwas saumselig betrage, und dass gegen seinen erzbischöflichen Befehl noch einige Beghinen seien angenommen worden, daher habe er diese Commission dem genannten Weibbischofe aufgetragen, und ihm befohlen, sich nach Aachen zu begeben und mit dem Kanonikus Vogels die Incorporation schleunig vor sich gehen zu lassen.

Aus einem Schreiben vom 9. Juni des Jahres 1637 ersieht man, dass damals der Erzpriester Vogels sich in Köln bei dem päpstlichen Nuntius befand. Weil jener den Beghinen mehr gewogen war als den Nonnen, befürchtete der Erzbischof, er möchte gegen die erwähnte Incorporation etwas unternehmen, daher er dem schon gedachten Weibbischof und dem Dr. juris, Hermann Eilingk den Auftrag gab, sich zu dem Nuntius deshalb zu begeben.

Einem Schreiben des Churfürsten, als Bischofs von Lüttich, die mehrgedachte Incorporations-Sache betreffend, beantwortete der Stadtrath unterm 25. Februar des Jahres 1638 also:

„Alss Ihre Churfürstl. Dilt. zu Cöln alss Bischof zu Lüttig vnd Ordinarius in jhrem vnder Dato den 21. Febr. jüngst anhero gelangten Schreiben der Incorporation dess Closters zum Mariendall vnd der Beginnen vff St. Matheishoff halben Anregung gethaen, vnd Wolg. Raths entliche Erklerung, wessen sich zu verhalten gemeint darüber zu verneuenen gewolt. So hat E. E. Rath beschlossen, das vor erst jhrer Churf. Dilt. wegen vielfaltig erzeugten Gutthaten vnderthenigst Dank zu sagen, vnnnd das E. E. Rath sich dieser Incorporation alss einer geistlichen Sachen zu vnderwinden nit gedächte, sondern dieselbe dem Herrn Ordinario heimbgestellt vnnnd allerdings bei dero alm 18. Octob. dess Jahrs 1635 gemachten Raths Vberkumbsten gelassen haben wolle.“

Niel. von Münster.

Ein Schreiben des mehrgedachten Erzbischofs vom 1. May 1638 an denselben Weibbischof sagt, dass der Stadt-Rath von Aachen ihm geschrieben habe, einige ungehorsame Bürger und andere unruhige Köpfe hätten sich bemüht gegen die vorhabende Incorporation das Volk aufzuwiegeln. Der Erzbischof befahl daher dem Weibbischofe sich schleunig nach Aachen zu begeben und die Incorporation mit Gewalt vorzunehmen, und sich dazu der damaligen kaiserlichen Garnison zu bedienen. Was dann auch wirklich geschah.

Endlich sprach am 14. May 1640 der Weibbischof von Ostnabrüg, Kaspar von Münster Dr. der Theologie etc. als erzbischöflicher Kommissarius in dieser Sache, die Vereinigung des Mathias-Beghinenhofes mit dem Marienthaler-Nonnen-Kloster aus. Welche Incorporation zwei Jahre nachher der Erzbischof von Köln mit folgendem Act genehmigte.

„Von Gottes Gnaden wir Ferdinand Ertzbischoff etc. etc. thun khundt vnd hiemit zu wissen. Demnach wir vor diesem, auss vnss obligender bischöflicher Pfflicht, bey denen erbahren geistlichen vnseren lieben

das in diesem Werck der geistlichen vnd des Ordinarii jurisdictioen sich nit einmischen, sondern der geistlichen Obrigkeit in jrer Reformation nit hinderlich sein wolle, jedoch das E. E. Rath an den Durchgang vber selbigen Hoff, vnd anderen habenden Gerechtigkeiten kein Präjuditz geschehen solle.

Niclaus von Münster, Secret.

andächtigen Materschen vnd sambtlichen Conuentualinen des Gottess Hauss Marienthal tertiae regulae ordinis s. Francisci in der Statt Aachen, wie gleichfahls dem neyst dabei gelegenen Beguinagio s. Mathiae durch vsere hierzu sonderbar verordnete commissarios, nach Vorschrieff jrer Regul, vnd dess h. Concilii zu Trient sowol in geist. als zeitlichen Sachen, gebührende Visitation vörnehmen, vuss auch folgendts vber beider Orthes Beschaffenheit umbstendtlliche Relation erstatten lassen: dass wir derowegen mit gnugsamben Vorbedacht, vnd auss hochnotwendigen Ursachen, insonderheit aber vmb allerhandt vorgelauffener Argernüssen abzuhelffen, bewogen worden, vermög hiebevorn gut befundener, vnd bisher mit exequirter päbstlicher Verordnung weylant Alexandri sexti allerseligster Gedechnüss ietzgemeltes Beguinagium s. Mathiae mit allen darzu gehörigen Renthen, Recht vnd Gerechtigkeiten, vorgedachtem Gotteshauss Marienthal (alss dho die clösterliche Disciplin vnd Clausura in guter Obseruants, sonsten die Lebensmitteln, insonderheit einen eigenen Confessarium zu underhalten, fast gering und schlecht befunden worden) auss bischöflicher vnd delegirter päbstlicher Gewalt in perpetuum zu incorporiren. Massen wir solche Incorporation durch vseren special dorthin abgeordnet, und gevollmechtigten Commissarium, den Ehrw. in Gott vseren lieben andechtigen Gasparum munsterum Bischoffen zu Aureliopoli vnd Suffraganen zu Ossnabrügk wirklich exequiren, vnd die daselbst befundene, wieder vseren ausdrücklichen Willen auff- und eingenommene Beguinen ernstlich erimeren lassen, ihre Seeligkeit besser zu beobachten, vndt zu dem Endt ein oder anderen approbirten Ordenssstandt in einem verschlossenen Closter anzutreten, welche vsern wolbedachte Verordnung, auch beide damahlen alhier anwesende Herr Cardinalis Ginetti de latere legatus, und der Herr Nuntius apostolicus ordinarius (alss zu jrer Eminentz vnd hochw. obgem. Beguinen vnd derselben patroni jren Recursum genohmen, vnd diese Incorporation zu hinterreiben sich äustrist bemühet) nach der Sachen eingenommene gnugsämber Information allerdings approbirt, vnd ess dabei vunerenderlich bewenden lassen. Damit nun vielgem. Closter Marienthal wegen dieser demselben episcopali autoritate nostra ordinaria ac deligata beschehener Incorporation des negst angelegenen Beguinagii s. Mathiae sich einiger inquietation oder molestation vber kurtz oder lang, von niemandten zu befulren, so haben wir denselben gegenwerthliges Mauntenentz-Patent gnedigst ertheilen lassen, thnen benebens alle vnd jede, so Kraff dieses angelangt werden mögen, Standsgebühr nach, insonderheit Bürgermeister, Scheffen vnd Rath des königlichen Stuels vnd Stadt Aachen hiermit in Guaden ersuchen, den vserigen aber ernstlich befelchen offgemeltes Gotteshauss Marienthal bey vorgedachter Incorporation vnd darauff erlangter Possession deren darzue gehöriger Renthen, Recht vnd Gerechtigkeiten, wie die immer Nahmen haben mögen, alle etwa nothlige Mauntenents vnd würekliche Handtbietung wiederfabren vnd sich diessfals nichts irren noch behinderen zulassen, massen wir vuss dessen also vnd zumahlen keines anderen versehen. Vrkhundt vsers Handtzeichens vnd vorgedrucktes Secrets Sigill. Cöllen den 18. Monats Juli jm 1642sten Jahr. Ferdinand. Euerhard Richarts.

So erlosch dieser Beghinenhof, nachdem er 381 Jahre bestanden hatte, oder vielmehr trat an dessen Stelle das Marienthaler-Kloster, welchem nach 160 Jahren dasselbe Schicksal zu Theil wurde.

Die Anzahl der Beghinen war in ihrer letzten Periode nicht mehr bedeutend und die meisten ihrer kleinen Wohnhäuser waren grösstentheils Ruinen geworden.

Die Beghinen scheinen dem damaligen Zeitgeiste gefolgt und ihr Lebenswandel nicht ohne Makel gewesen zu sein. Die bei der Aufhebung noch lebenden erhielten Pension und starben nach und nach aus. Dass bei den Verhandlungen über die Incorporation des Mathiashofes mit dem darauf befindlichen Nonnenkloster der Erzpriester Vogels die Parthei der Beghinen zugethan war und für sie im Geheim sich verwendet hatte, ist offenbar. Dies mag vielleicht daher gekommen sein, weil durch diese Vereinigung und Aufhebung seine Pfarrers-Rechte und Einkünfte in etwa geschmälert wurden, denn nach der Incorporation fielen diese meistens weg, obgleich die in den Häusern des Hofes wohnenden nach ihrem Absterben auf dessen Kirchhofe beerdigt wurden. Auch müssen die Beghinen eine Stütze an dem hiesigen Dominikaner-Kloster gehabt haben.

Die damals noch vorhandenen und bewohnbaren Beghinenhäuser blieben bald leer stehen und gingen allmählig bis auf zwei ein, die noch vorhanden, in unserer Zeit aber von Neuem gebaut worden sind. Das Gasthaus war lange vor der Vereinigung eingegangen.

## Stimmung

### der Aachener Bürgerschaft zur Zeit der Fremdherrschaft.

Von J. Spoelgen.

Aus zahlreichen noch vorhandenen Aktenstücken und den Berichten der Zeitgenossen ist klar zu erkennen, dass die Franzosen bei ihrer ersten Invasion in Aachen im Jahre 1792 durchaus keine begeisterte Aufnahme fanden. Aus den Ansführungen von Milz (Programm des hiesigen Kaiser Karls-Gymnasiums Schuljahr 1870/71) ersehen wir, dass der damalige Bürgermeister Kritz sich mit aller Entschiedenheit der Einführung einer neuen Verfassung widersetzte, indem er darauf hinwies, dass die Regierungsform in Aachen seit dem Jahre 1450 frei, rein demokratisch und volksthümlich sei. Dass diese Stimmung auch in den weitesten Kreisen der Bürgerschaft vorhanden war, ergibt sich aus den Schwierigkeiten, welche die Franzosen bei der Einführung einer neuen Regierungsform fanden. Man musste zu gewaltsamen Massregeln greifen, um die Neuwahlen herbeizuführen und um den republikanischen Festen die wünschenswerthe Theilnahme seitens der Bürgerschaft zu sichern. Wenn Dampierre, der Nachfolger des Generals Desforest, äussert, „nie habe er einen wüthenderen, rasenderen Pöbel getroffen“, so beweist dies ebenfalls, dass man dem neuen Regiment durchaus keine Sympathien entgegenbrachte.

Das Vorgehen der Franzosen nach der zweiten Invasion, Ende September 1794, war nicht geeignet, zu Gunsten der Eindringlinge eine bessere Stimmung zu erwecken. Die unaufhörlichen Kontributionen und Requisitionen, für welche letzteren fast werthlose Assignaten bezahlt wurden, das Darniederliegen des Handels und der früher so blühenden Industrie und das drückende Steuersystem führten die Verarmung vieler wohlhabenden Familien herbei, und die Beschränkung des kirchlichen Kultus und die Aufhebung religiöser Genossenschaften mussten die Bürger in ihren religiösen Gefühlen tief verletzen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir aus manchen Kundgebungen der damaligen Zeit wie namentlich aus der sogenannten Aachener Marseillaise ersehen, dass die französische Herrschaft in weiten Volksschichten verhasst und verachtet war.

Haagén kommt daher in seiner Geschichte Achens S. 427 zu dem Schlusse, dass sich „für die Republik kaum eine Spur von Zuneigung bei den Bewohnern“ gefunden habe. Ähnlich äussert sich Milz in seiner Programmabhandlung vom Jahre 1872: „Die Kaiserstadt Aachen unter französischer Herrschaft“ S. 16. In Beziehung auf einen pomphaften Erlass des Volksrepräsentanten Freyne von Maastricht sagt er nämlich: „Die in diesem Schriftstücke gebrauchten Phrasen machten jedoch keinen Eindruck auf unsere Bevölkerung. Sie blieb auch für die kommunistischen Ideen unempfänglich, wie sie in den französischen Proklamationen jener Tage so häufig zum Ausdruck gelangen.“ Und weiter heisst es S. 19 nach Besprechung der Aachener Marseillaise: „De Zankelotten Opklïering (der Sanskulotten Aufklärung), wie man hier die neueste Freiheit nannte, gewann aber im Herzen des Volkes keinen Boden und machte ebenso wenig Fortschritte, wie bei dem ersten Erscheinen der Franzosen“. Zu dem gleichen Resultat kommt Pauls in dem Aufsatz: „Der Tempel der Vernunft in Aachen“, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 6. Bd. 1884, S. 234. „Zu seiner Ehre hatte Aachen,“ schreibt Pauls, „des deutschen Reiches königlicher Stuhl, kein Verständniss für den Glaubens- und Königshass der Jakobiner.“

In offenbarem Widerspruch zu der Ansicht Haagens, dass sich bei den Bewohnern Achens „kaum eine Spur von Zuneigung“ für die Republik gefunden habe, steht eine uns vorliegende republikanische Kundgebung in der Form einer Adresse. Dieselbe datiert vom 9. Germinal des 6. Jahres der Republik (29. März 1798) und ist gerichtet an den Gouvernementskommissar Rudler. Derselbe, ein geborener Elsässer, wurde am 4. November 1797 zum Gouvernementskommissar aller Länder zwischen Rhein und Maas und Rhein und Mosel ernannt und nahm im Jahre 1798 seinen Wohnsitz in Mainz. Er traf durchgreifende Massregeln, um das linksrheinische Deutschland mit Frankreich zu verschmelzen. Obgleich Rudler nicht viel länger als ein Jahr in seiner Stellung verblieb, führte er eine Reihe von gewaltsamen Veränderungen durch, die ihn als scharfen Republikaner kennzeichnen. Am 28. November 1797 wurde in Aachen das Sendgericht aufgehoben. Die der Stadt durch den General Hoche gewährte Selbstverwaltung wurde durch eine Verordnung Rudlers vom 23. Januar 1798 wieder aufgehoben, und Maire und Municipalität verdrängten den Rath.

Ein Dekret vom 26. März 1798 hob die Zünfte auf. Durch Rudlers Erlass vom 28. April 1798 wurden alle Elementarschulen und alle Gymnasien aufgehoben und an Stelle der ersteren die Primärschulen, an Stelle der letzteren die Centralschulen gesetzt. Alle Lehranstalten wurden jeder priesterlichen Aufsicht entzogen, und Religionsunterricht und theologische Vorträge blieben grundsätzlich von den Schulen ausgeschlossen.

Die christliche Zeitrechnung musste in demselben Jahre der republikanischen weichen, weil, wie es in der Verordnung heisst, der republikanische Kalender das tauglichste Mittel sei, die Herrschaft der Könige, des Adels und der Priester bis auf die letzte Spur der Vergessenheit zu bringen. Auch befahl Rudler Männern wie Frauen die Anlegung der dreifarbigen Kokarde.

Ein Mann, der so energisch in der Beseitigung der bestehenden Verhältnisse und der Einführung republikanischer Einrichtungen vorging, wird jedenfalls Werth darauf gelegt haben, aus den beherrschten Gebieten Kundgebungen republikanischer Gesinnung entgegenzunehmen.

Die Adresse wurde votiert auf den Vorschlag des Bürgers Franz Dautzenberg, eines Mannes, der als eifriger Anhänger der französischen Republik in jenen Tagen häufig genannt wird. In der Ueberschrift der Adresse wird er angeführt als membre du cercle de la Réunion. Die von ihm herausgegebene Zeitung „Der Aachener Zuschauer“ wurde in franzosenfreundlichem Sinne geleitet. In spätern Zeiten war Franz Dautzenberg Stadtrath. Dauernde Verdienste um die Stadt Aachen erwarb sich Dautzenberg, indem er seine mehr als 20000 Bände umfassende Bibliothek seiner Vaterstadt vermachte und dieselbe dadurch in den Stand setzte, nach dem Wunsche des Testators eine öffentliche Stadtbibliothek zu errichten.

Die vorliegende Adresse preist die Wohlthaten der neuen Regierung und stellt sie in vortheilhaften Gegensatz zu den früheren Zeiten des Fanatismus und der oligarchischen Tyrannei. Jeder Schritt, den man thue, sei durch eine Wohlthat bezeichnet. Alles kündige die Abschaffung der Feudalrechte, der Brückengelder, der Thorsteuer, des Zehnten und jeder Art Gerechtsame an; Alles bezeuge das Aufhören jeder Adels- und Priesterkorporation. Die Unterzeichner segnen den Tag, der die Franzosen gebracht hat. Sie bitten den Regierungskommissar, ihnen seine Dienste zu leihen, um ihrem Glücke die Krone anzusetzen. Sie erwarten Nichts von den Diplomaten von Rastatt, sondern sie richten ihre Augen auf die Gesetzgeber an der Seine. Die Früchte der Verfassung des 3. Jahres seien zu gross, um Frankreich allein zu gehören. Man richtet darauf an den Regierungskommissar die Bitte, ihre Wünsche der französischen Regierung vorzutragen, wie er am 5. Pluviöse (ungefähr 2 Monate früher) ihre Ergebenheitsadresse übermittelt habe. „Wir brennen“, heisst es dann weiter, „vor dem glühenden Verlangen, uns durch einen Akt der Gesetzgebung mit unsern alten gallischen Brüdern vereinigt zu sehen, mit dem philosophischen Volke, welches nenlich die Barke des römischen Fischers umgestürzt hat.“ Nachdem dann die Unterzeichner den Regierungskommissar ihres Bürgersinnes und ihrer glühenden Freiheitsliebe versichert und den Rhein als natürliche Grenze Frankreichs bezeichnet haben, schliessen sie mit den inhaltschweren



Worten: „Für immer schwören wir Hass dem Königthum und der Anarchie, Anhänglichkeit und Treue der Republik und der Verfassung vom Jahre 3.“

Die Adresse gipfelt demnach in dem Wunsche, die linksrheinischen Lande vollständig mit Frankreich vereinigt zu sehen. Ihrem Hasse gegen das Königthum, den Adel und die Priester, deren Herrschaft bis auf die letzte Spur der Vergessenheit zu bringen Rudler beabsichtigte, gaben die Republikaner unverhohlenen Ausdruck. Die Adresse ist von 318 Bürgern unterzeichnet, unter denen sich viele befinden, deren Namen heute in Aachen einen guten Klang haben. Die Zahl der Unterzeichner muss im Verhältniss zu der damaligen Bevölkerung, die nach der Volkszählung vom 24. Fructidor des 6. Jahres (10. September 1798) 23 699 betrug, als eine ziemlich erhebliche bezeichnet werden. Numerisch hat die Adresse dieselbe Bedeutung, wie nach dem Stande der heutigen Bevölkerung eine von etwa 1350 Bürgern unterzeichnete Adresse haben würde.

Wie lässt sich nun eine solche Kundgebung erklären? Ein Rückblick auf die der französischen Invasion unmittelbar vorhergehenden Verfassungskämpfe in der freien Reichsstadt zeigt uns, dass sich gegen die Interessenwirthschaft der regierenden Partei eine kühne Opposition entwickelt hatte, welche von angesehenen und einflussreichen Männern geleitet wurde. Wenn auch die Oppositionspartei nicht zum Siege gelangte, so musste man sich doch dazu verstehen, die Nothwendigkeit einer Verbesserung der „amerkannt fehlerhaften Aachener Konstitution“ zuzugeben und zur Einreichung von Verbesserungsvorschlägen aufzufordern (vgl. Haagen 2. Bd., S. 398). Der ergangenen Aufforderung wurde in so zahlreichen geschriebenen und gedruckten Kundgebungen entsprochen, dass damit der Beweis für eine hochgradige weit verbreitete Erregung der Gemüther unzweideutig geliefert ist. Die in Aachen vorhandene Gährung erhielt neue Nahrung durch die zu gleicher Zeit in der französischen Nationalversammlung gefassten Beschlüsse. Wie in andern Theilen Deutschlands so fanden ohne Zweifel auch in Aachen, welches als Industrie- und Badestadt in lebhaftem Verkehr mit der Aussenwelt stand, die in Frankreich ihrer Verwirklichung entgegengehenden weltbürgerlichen Ideen bei Manchen begeisterte Zustimmung. Auch bei manchen Bürgern Aachens wird sich die Bewegung vollzogen haben, die Goethe so trefflich in seinem bürgerlichen Epos schildert:

„Denn wer leugnet es wohl, dass hoch sich das Herz ihm erhoben,  
Ihm die freiere Brust mit reineren Pulsen geschlagen,  
Als sich der erste Glanz der neuen Sonne hervorhob,  
Als man hörte vom Rechte der Menschen, das allen gemein sei,  
Von der begeisternden Freiheit und von der löblichen Gleichheit!  
Damals hoffte Jeder, sich selbst zu leben; es schien sich  
Aufzulösen das Band, das viele Länder umstrickte,  
Das der Müssiggang und der Eigennutz in der Hand hielt.“

Dass sich in Aachen Anhänglichkeit an die neuen Ideen schon vor dem Eindringen der Franzosen kundgab, wird uns auch ausdrücklich bezeugt durch einen Brief der Erzherzogin Maria Christina, der letzten Statthalterin der österreichischen Niederlande. Dieselbe schreibt nämlich

von Bonn aus unter'm 18. November 1792: „Die Sturmfluth der Franzosen hat unser Land überschwemmt; unsere Armee wurde gezwungen, sich zurückzuziehen, und wir mussten Brüssel verlassen. Mein Mann (Prinz Albert) ist krank; ich konnte nicht in Maastricht bleiben, wie ich Anfangs wollte; auch nicht in Aachen, das ganz von den schrecklichen Ideen erfüllt ist, und wo die Revolution jeden Tag droht.“ (Vgl. Haagen 2. Bd., S. 403, Anm.) Demnach fanden die Franzosen den Boden wohl vorbereitet, als sie im Dezember des Jahres 1792 in Aachen einrückten, um hier ihre Freiheitsbäume zu pflanzen.

Wenn nun auch die Mehrzahl der Bevölkerung den Franzosen gegenüber eine ablehnende Haltung einnahm, so hat es ihnen an einem einflussreichen, wenn auch kleinen, Kreise von Verehrern von Anfang an wohl kaum gefehlt. Dem schon am 8. Januar 1793, also kaum drei Wochen nach dem Einzuge der Franzosen, bildete sich, wie wir bei Haagen lesen (S. 420), ein Jakobinerklub unter dem Namen einer Gesellschaft der Freunde der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, welche ihre Sitzungen auf dem Rathhause im Rathssaale hielt, bis sie am 17. Januar dieselbe in die Krämerleuv auf dem Hühnermarkt verlegte. Sie lud zu ihren täglichen Versammlungen auf fünf Uhr Abends alle Bürger und Bürgerinnen ein. Ihr Präsident war Vivenis, ihr Sekretär Dautzenberg. Weiter erwähnt Haagen, dass es noch im Jahre 1798 cercles politiques gegeben habe, die es sich zur Aufgabe machten, republikanische Grundsätze zu verbreiten. Einen Beweis von der erfolgreichen Thätigkeit eines dieser cercles politiques, wahrscheinlich desjenigen, welcher in der Krämerleuv seine Sitzungen abhielt, haben wir in der eben besprochenen Adresse.

Den freundschaftlichen Beziehungen zu den Franzosen hatte Aachen es zu verdanken, dass es bei der zweiten Invasion der Franzosen im Jahre 1794 von Plünderung und Verwüstung verschont blieb. Als nämlich die Bemühungen der vom Aachener Rathe abgesandten Deputation, welche vom Obergeneral Jourdan Schonung für die durch einen Konventsbeschluss mit Vernichtung bedrohte Stadt erbitten sollte, gescheitert waren, traf Nikolaus Cromm, ein Mitglied der Deputation, durch eine glückliche Fügung mit dem Obersten Marliète zusammen. Derselbe bewillkommnete herzlich den ihm befreundeten Herrn Cromm und versprach, zum Danke für die ihm und einigen Kameraden bei dem vorigjährigen Rückzuge in Aachen zu Theil gewordene Verpflegung und für die Vermittelung der Flucht, die Rettung der Stadt zu erwirken (vgl. E. Pauls, Aus der Zeit der Fremdherrschaft, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 10. Bd., S. 213). Wenn wir bedenken, wie gewaltig die republikanische Bewegung die Geister in andern rheinischen Städten, namentlich in Mainz, ergriffen hatte, so dürfen wir uns über die Kundgebung Aachener Republikaner nicht zu sehr wundern. In Mainz wurde schon am 21. März 1793 von einer republikanischen Versammlung der Beschluss gefasst, „dass das rheinisch-deutsche freie Volk die Einverleibung in die fränkische Republik wolle und dass eine Deputation abgesandt werden solle, um diesen Wunsch dem Nationalkonvent vorzutragen“.

Eine Beziehung auf die Adresse der Aachener Republikaner findet sich in einer Proklamation des Nachfolgers Rudlers, Namens Marquis. Derselbe fordert am 7. März 1799 die Bewohner der vier Departements auf, ihm bei der ferneren Organisation der Länder behülflich zu sein, damit ihr Wunsch, definitiv von der philosophischen Nation adoptiert zu werden, desto eher in Erfüllung gehen könne! Der Wunsch der Republikaner ging erst unter der Konsularregierung in Erfüllung. Die Vereinigung mit Frankreich wurde feierlich verkündet in einer Proklamation vom 18. Juli 1801.

Viel bedeutsamer als die in obiger Adresse zu Tage getretene Kundgebung war diejenige des Jahres 1804. Bei der allgemeinen Landesabstimmung für die Erhebung Napoleons zum Kaiser stimmten im ganzen 1917 Bürger für die Verfassungsveränderung, während die Zahl der Stimmberechtigten circa 6000 betrug. Dabei darf nicht übersehen werden, dass etwa die Hälfte obiger Stimmen erst nach Ablauf der angesetzten Wahlfrist zum Theil durch Polizei-Offizianten zusammengebracht wurde. Der Präfekt Mechin war mit der Betheiligung durchaus nicht zufrieden, und er hatte geglaubt, dass eine Stadt, welcher der Kaiser ohne Unterlass Zeichen seiner Zuneigung gegeben habe, mehr Drang und Eifer an den Tag gelegt hätte<sup>1</sup>. Im Vergleich mit heutigen Verhältnissen kann obige Zahl von Zustimmenden indessen als unbedeutend nicht hingestellt werden. Die Zahl der Einwohner betrug im Jahre 1804 ungefähr 25 000. Bei der heute mehr als 100 000 Einwohner zählenden Bevölkerung wird aber die vierfache Zahl der Stimmen, also 7768, bei Gelegenheit der Reichstagswahlen, wenn auch mit Agitation und Druck gearbeitet wird, kaum erreicht. Bei den Gemeinderathswahlen ist in Aachen die Betheiligung eine noch viel geringere. So gaben im November vorigen Jahres von mehr als 5000 wahlberechtigten Bürgern der dritten Klasse nur 487 Wähler ihre Stimmen ab.

Ein Blick auf die Zeitverhältnisse macht jene zahlreiche Betheiligung zu Gunsten Napoleons erklärlich. Denn die Regierung bemühte sich, die fast versiegten Quellen des öffentlichen Wohlstandes wieder zu öffnen, indem sie den ganz darniederliegenden Handel belebte und das Gewerbe wieder aufrichtete. Auch musste die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung die Mehrzahl der Bürger für die neue Regierung günstig stimmen. Während es daher dem kirchlich gesinnten Theile der Bürger wegen gewisser Sätze nicht wohl möglich war, die oben besprochene Adresse zu unterzeichnen, musste er sich gedrängt fühlen, sich für Napoleon auszusprechen, da man ihm als den Retter der Kirche und der christlichen Gesellschaftsordnung betrachten konnte.

<sup>1</sup>) Letztere Angaben beruhen auf einem Vortrage des Staatsanwaltschafts-Sekretärs Herrn Schollen, gehalten im Verein für Kunde der Aachener Vorzeit am 18. Februar 1892.

## Adresse au Gouvernement Français,

Votée sur la proposition du Citoyen François Dautzenberg, membre du cercle de la Réunion à Aix-la-Chapelle, par les Républicains soussignés ci-après.

Liberté.

Égalité.

Aix-la-Chapelle, ce 9 Germinal 6<sup>me</sup> année de la République Française,  
une et indivisible.

Au Citoyen Rudler, Commissaire du Gouvernement dans les pays entre Meuse-et-Rhin, et Rhin-et-Moselle.

Citoyen-Commissaire,

Vous avez rendu la vie à ces contrées. Les Républicains de la Roër ne sont pas ingrats; ils vous remercient.

Nous regardons autour de nous; tout a changé de face. Sur ce sol dégradé où s'élevait jadis un monument ignominieux du fanatisme et de la tyrannie oligarchique, végète aujourd'hui l'arbre de notre Régénération. Sur les cimes de ces tours sourcilieuses<sup>1</sup> qui dominent l'ancienne Capitale de l'Empire Germanique, flottent aujourd'hui les<sup>2</sup> bannières de la France républicaine, et ornent le Chef-lieu du Département de la Roër. Le bonnet de l'Égalité a remplacé l'aigle couronné, et la Liberté s'est assise sur le siège royal du sacre du St. Empire Romain. Dans le local où en 1748 la France monarchique signa ce fameux traité dont la rupture valut à Carthage moderne sa réputation de foi punique, dans ce local nous avons célébré, le 30 Ventôse, à la même heure que tous les Français, la Souveraineté du Peuple.

Chaque pas que nous faisons, nous est marqué par un bienfait. Une Administration Centrale a dressé parmi nous son atelier<sup>2</sup> nutritif; les chaises curules de quelques patriotes et usurpateurs qui nous dictaient la loi au nom d'une certaine d'idémistes, ont été occupées par des Juges-de-Paix et par un Corps municipal dont l'institution fait les premières bases de la liberté publique, et le rempart de la liberté civile. Tout nous annonce l'abolition des droits féodaux, des péages, des octrois, de la dime et de toute espèce de servitude; tout atteste la cessation parmi nous de toute corporation nobiliaire et sacerdotale, et de toutes prérogatives contraires à l'égalité.

Citoyen-Commissaire, nous bénissons le 14 Frimaire qui vous a vu arriver de France dans nos murs, et le 21 du même mois, quand vous proclamâtes la volonté du gouvernement de la grande Nation. Accordez-nous vos bons offices pour faire mettre le comble à notre félicité. Les Républicains Cisrhénans ne fixent pas leurs yeux sur les diplomates<sup>3</sup> de Rastadt, mais sur les Législateurs de la Seine. Les fruits de la Constitution de l'an 3 sont des bienfaits trop grands pour n'appartenir qu'à la France intérieure. C'est assez d'honneur pour elle d'en avoir été le premier apôtre.

Nous vous prions d'être, encore une fois, l'interprète de nos vœux auprès du Gouvernement Français, comme vous avez bien voulu l'être, en lui transmettant notre Adresse d'hommage du 5 Pluriôse. Nous brûlons du désir ardent de nous voir réunis, par un acte législatif, à nos anciens frères les Gaulois; à ce peuple philosophe qui a récemment renversé la barque du Pêcheur Romain, et qui, pour nous servir d'une expression du Président du Directoire-Exécutif, devient comme la Providence du monde politique.

Nous sommes embrasés, Citoyen-Commissaire, de tous les feux du civisme; nous préférons la mort à l'esclavage. Que la Loi nous appelle au plutôt<sup>4</sup> à partager tous les droits des Français; nous nous montrerons hommes libres. Le mâle Rhin est fait pour fraterniser plus intimement avec la Seine, la Garonne, la Loire, et la nature ne lui a tracé son cours du midi au nord, que pour borner légitimement le damier départemental<sup>5</sup> de la France. Pour jamais, nous jurons haine à la Royauté et à l'Anarchie, attachement et fidélité à la République et à la Constitution de l'an 3.

NB. Les noms des Signataires sont rangés par ordre alphabétique.

<sup>1</sup> Im Texte fehlende Silben. <sup>2</sup> Soll heissen: atelier. <sup>3</sup> Soll heissen: diplomates.

<sup>4</sup> Muss heissen: au plus tôt. <sup>5</sup> Muss heissen: départemental.

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6–8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Cazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von **H. Schnock.**

**Nr. 3.**

**Fünfter Jahrgang.**

**1892.**

Inhalt: III. St. Stephanshof. — Der Aachener Stadtbrand vom Jahre 1656 nach dem gleichzeitigen Bericht der Chronik des Aachener Clarissenklosters.

### III. St. Stephanshof.

Von **Christian Quix.** †

Der St. Stephans-Beghinenhof, welcher älter als der vorige, ist in der Hartmanns-Strasse, der alten- oder Mittel-Stadt gelegen, und nimmt einen Raum ein von einem Morgen, 110 Ruthen, 90 Fuss Magd. Mass. In der Mitte des Raumes befindet sich ein grosser Bleichplatz, mit einem Spalier eingefasst und einer Wasserpumpe versehen. Ein und zwanzig meistens kleine Häuser sind um diesen gebaut, acht derselben werden von den Hausarmen der Herwartz'schen Stiftung<sup>1</sup> bewohnt, die vorhin in dem von der Stifterin errichteten Gebäude im Armen-Kinderhause auf dem Seilgraben waren, und wofür die Armen-Verwaltungs-Kommission den Beghinen die Miethé zahlt. Von den gedachten 8 Häusern sind die an der Strasse gelegenen aus dem J. 1708. Die übrigen nicht von den Beghinen bewohnten Häuser sind zum Nutzen derselben verpachtet.

Seit dem 1. October 1828 bewohnen die Armen des ehem. Bendsalschen Convents in der Bendelstrasse<sup>2</sup> das der Kirche gegenüber gelegene mit Lit.

<sup>1</sup>) Der Zweck dieser, von der Jungfer Maria Anna Herwartz am 23. März 1768 gestifteten Anstalt, ist die Versorgung einer gewissen Anzahl alter, wohlverdienter Hausarmen der Stadt. Die Stifterin liess als Wohnung derselben bei dem Armen-Kinderhause ein schönes Gebäude aufführen, welches im Jahre 1774 zehn alte Hausarmen bezogen, und denen der Stadt-Rath am 15. März 1776 achtzehn Vorschriften oder Verhaltens-Satzungen gab. Als aber die Waisen-Kinder mit den Armen-Kindern vereinigt wurden, bezogen die Hausarmen den St. Stephanshof, wo jetzt im Laufe eines Jahres wohl vierzig Individuen beiderlei Geschlechts verpflegt werden.

<sup>2</sup>) Dieses sogenannte Convent, in welchem acht alte Frauen Unterstützungen aus den Fond's der Hausarmen bei freier Wohnung und Heizung erhalten, ist eine Stiftung

A. bezeichnete Gebäude mit An- und Zubehör, für welches die Armen-Verwaltungs-Commission eine Miethe von 45 Thlrn. Pr. C. zahlt.

Das Hauptgebäude des Hofes (aus 3 Wohnhäusern bestehend) ist seit dem J. 1828 zu einer Kinder-Warte- und Elementarschule eingerichtet und neben demselben ein neues Schulhaus aufgeführt worden, in welchem eine Töchterchule von den Beghinen gehalten wird.

Die Zahl der Beghinen, deren ehemals 20 waren, ist durch die Zeitverhältnisse sehr zusammen geschmolzen. Sie widmen sich seit undenklichen Zeiten dem Religions- und Elementarunterrichte kleiner Kinder, deren sie ehemals 3—400 zu gleicher Zeit unterrichteten. Die geräusch- und gefahrlose Lage des Hofes, fast mitten in der Stadt, ist ganz diesem Zwecke angemessen.

Die jetzige im J. 1673 gebaute Kirche ist klein, von neuem belegt, und stösst mit dem Chore an die Strasse. Vor dem Hochaltar ist das Grabmahl des am 6. Januar 1760 verstorbenen Fräuleins, Maria Adriana Wilhelmina, Baronesse von Colyn in Beusdal, einer grossen Wohlthäterin dieser Kirche.

An der linken Seite des Hochaltars ist der Leichenstein angebracht, der folgende Inschriften hat:

Anno 1760 die 6 Jan. obdormivit in Domino extremis ecclesiae sacramentis munita perillustris et generosa domicella M. Adriana Willi. Baronissa de Colyn Dna. in Beusdael et Sippenacken, perillustris prosapiae ultima. Aetatis 58. Hujus ecclesiae singularis benefactricis, matris ac fratris situs quaeso vestris in precibus memores.

D. O. M.

Perillustris ac generosa Dna. M. Sophia Alexand. Wilhelm. vidua Baronissa de Colyn Dna. in Beusdal et Sippenacken, nata Baronissa de Hersel, de Schonecke et Vochem etc. obiit die 14 Jun. 1752. Aetatis 85.

R. I. P.

Matrem hanc improles secutus ex altero latere filius stemma claudens Adolph etc.

D. O. M.

Perillustris ac generosus Dnus. Adolphus Georg. Franc. Willi. Bern. L. B. de Colyn, Dnus. in Beusdal, et Sippenacken et Ducatus Limburgensis Eques. statusque nobilium commrius. ac Sermi. et Emmi. Cardinalis de Bavaria Epi. et Ppis. Leod. Camerarius actualis, obiit 21. May 1753. Aet. 53.

R. I. P.

eines Freiherrn von Colyn in Beusdal, vielleicht des im Jahre 1723 verstorbenen Dechanten des Münsterstiftes, Joh. Willh. von Colyn in Beusdal, der zum besagten Zwecke das Haus in der Bendelstrasse Nro. 1081 und einige Kapitalien bestimmte. Das bezeichnete Haus ist zum Nutzen der genannten Fond's verkauft, und in dem anstossenden grossen Fabrikgebäude des Tuchfabrikanten, Herrn Gotth. Startz, gezogen worden. Der Stifter hatte die Verwaltung und Obsorge desselben einem zeitlichen Dechanten der Münsterkirche übergeben.

Die Mutter umgeben folgende Almen-Wappen:

- De Hersell ex Vochem.
- De Metternich ex Metternich ex Kriegshoven.
- De Tomberg dictus Worbs ex Boddenheim.
- De Blanckart ex Gulhoven.
- De Bocholtz ex Bocholtz.
- De Eyll ex Geisteren.
- De Velbrück ex Garrard.
- De Eyll ex Eyll.

Den Sohn aber diese:

- De Colyn ex Beusdal.
- De Efferen dictus Haal ex Disternich.
- De Eynatten ex Reimersdael.
- De Goltstein ex Breil.
- De Hersell es Vochem.
- De Tomberg dicta Wormbs ex Boddenheim.
- De Bocholtz ex Bocholtz.
- De Velbrück ex Garrard.

Ebenfalls ist das, im Jahre 1765 verstorbene Fräulein Johanna, Gräfin von Honsbruch, am 5. Juli vor dem Hochaltar beerdigt worden.

Im J. 1706 am 29. Novemb. consecrirte aus besonderm Auftrage des päpstlichen Nuntius in Köln, der Abt der Abtei Klosterrath, Joh. Bock,<sup>1</sup> von Aachen gebürtig, die 3 Altäre in der Kirche, und verlieh einen 40tägigen Ablass.

Der St. Stephans-Beghinenhof ist bestimmt vor dem St. Mathiashofe gegründet worden. Wann dieses aber geschehen, ist nicht zu ermitteln, indem darüber alle Kunde fehlen. Da der Dechant des Münsterstiftes Pfarrer des Hofes war, der doch das Pfarramt durch einen Vicar des Stiftes versehen liess, welcher, in dem dicht an dem Hofe in der Hartmannsstrasse (Litt. B. Nro. 1256) gelegenen Hause wohnte, wird vielleicht der Hof zu der Immunität der Münsterkirche gehört haben, von welcher der gesagte Dechant ebenfalls Pfarrer war.

Vielleicht war der St. Stephanshof zuerst bewohnt von den seit dem Sten Jahrhunderte urkundlich vorkommenden Gottes-Mägden, Gott-Gewidmeten, die hier in einer Anzahl beisammen lebten, und sich einen zeitlichen Dechant des Münsterstiftes zu ihrem Richter und Beschützer wählten, der ihnen Lebensregeln und Vorschriften gab, und ihre Streitigkeiten schlichtete.

Im J. 1338 entstand zwischen dem Dechanten Hermann<sup>2</sup> und dem Erzpriester, Johann van Lughen, ein Streit über die Jurisdiction des Hofes. Der Erzpriester behauptete, ihm käme als Stadtpfarrer eine mit dem Dechanten concurrirende geistliche Gewalt und Aufsicht des Hofes zu, welches dieser

<sup>1</sup>) Seine Biographie wird in einer der nächsten Nummern dieses Blattes gegeben werden.

<sup>2</sup>) Weder dieser Dechant noch der nachstehende, Ivolo von Rodenburg, kommen in dem geschriebenen Verzeichnisse der Mitglieder des Münsterstiftes, deren ich drei verschiedene besitze, vor.

aber verneinte, und das Gegentheil aus dem Besitzstande erwies, da die Documente darüber fehlten. Der Streit wurde eine Zeitlang vor den Versammlungen des Stiftes geführt. Bis endlich beide die Schlichtung desselben ihren Mitkanonicis, dem Sängerknecht des Stiftes, Gerard von Schonau, und dem Kanonicus desselben und Dechanten des Muttergottes-Stiftes in Maastricht, Gottschalk, überliessen.

Nachdem nun diese hierüber durch Zeugenaussagen der ältesten Kanonici und Beghinen hinlänglich unterrichtet, und sich mit frommen und discreten Männern besprochen hatten, entschieden sie, dass ein zeitlicher Dechant des Kapitels von jeher Richter und Beschützer des St. Stephanshofes gewesen, und dass der Erzpriester nichts auf dem Hofe zu thun noch zu schaffen habe, sondern dass der Dechant allein Pfarrer desselben in vollem Sinne des Wortes wäre.

Dieser schiedsrichterliche Ausspruch geschah in Gegenwart beider streitenden Partheien, des Probstes des Stiftes, Heinrich von Spanheim, des Scholasters, Gerard de Vivario und der Kanonici, Remboldus von Vladorp, der auch Probst des St. Apostelen-Stiftes in Köln war, Bernard von Uhoven, Johann von Rodenburch, Heribert Heriberti, Walter genannt Coylsoph, Alexander von Einatten, Adam genannt Royss, Gerard von Norphe und Nicolas von Lüttich (de Leodio), die damals das Kapitel des Stiftes ausmachten.

In diesen Zeiten konnten die Beghinen des in Frage stehenden Hofes denselben freiwillig verlassen, aber auch gewisser Vergehungen, besonders des Ungehorsams wegen aus ihm verstossen werden, ebenfalls war damals ihre Kleidung von dunkler Farbe, und deren Schnitt ahmte dem der Nonnen-Bekleidung nach, welches aus einer theologischen Frage hervorgeht, die im J. 1354 in Lüttich entschieden wurde von dem Dechanten des h. Kreuz-Stiftes, Philipp Bruni, dem Official Johann von Vetemilla, und dem Advocat, Egidius von Wadrechins, beide Kanonici des gemelten Stiftes.

Nicht lange nachher erhoben sich Misshelligkeiten zwischen dem damaligen Rector der Kapelle des Hofes, Johann genannt von Cosenberg, von Aachen gebürtig einerseits, und der Meisterin, Hilla von der Taube, und den Discreten, Sophia von Asden, Katharina Regeler, Bela genannt Profians, und Claricia genannt Babux anderseits, die aber im Jahre 1360 der Richter und Pfarrer des Hofes, der Dechant Evelon von Rodenburg, in Güte beilegte.

Die Klagpunkte des Rectors bestanden darin, dass seine Einkünfte nicht hinreichend genug wären, um davon zu leben, dazu forderten die Beghinen Kirchendienste, wozu er nicht verpflichtet, auch sagte er, die Beghinen kleideten sich nicht ihrem Stande gemäss, noch entspräche diesem ihr Lebenswandel, ferner hätten einige mehr Gefallen an weltlichen, als geistlichen Sachen, und folgten überhaupt seinen Ermahnungen nicht.

Die letzteren Punkte verneinten die Beghinen rundaus, und sagten, alle Beghinen des Hofes ohne Ausnahme betrügen sich ehrbar und ihrem Stande nach, ferner sagten sie, der Rector hätte mehrmals von denen sich ihnen zugesellten Personen Geld erhalten, um zum Nutzen der Kirche und



Vermehrung seines Gehalts zu verzinsen, worüber er aber ihnen nie angezeigt hätte, wie diese Summen verwendet, oder wohin dieses Geld gekommen wäre, wozu er doch nach der Verordnung und dem Beschlusse des Dechants verpflichtet wäre, und wenn seine Einkünfte nicht hinreichten, so wollten sie von dem Ihrigen ihm einen Zusatz geben.

Diese Streitigkeiten niederzuschlagen, und den Frieden zwischen beiden Partheien wieder herzustellen, bestimmte der Dechant, dass in Zukunft jede, die sich den Beghinen zugesellen oder ihre Wohnung auf dem Hofe nehmen würde, vorhin der Kapelle eine Aechter Mark zahlen solle, und zwar so lange, bis dass die Einkünfte des Rectors sich zu 25 Goldgulden zährlich beliefen, ohne die Accidentalien und Legate.

Als Zeugen hierbei waren die Kanonici der Münsterkirche, Johann von Brandenburg, Senior des Stiftes und Propst des St. Andreas-Stiftes in Köln, und Stephan von Elmpt, der Vicar des Stiftes Arnold Evelynis, und Menta von Vloneerick vorhin Recluse des gedachten alten Hofes.

Der eben genannte Dechant liess 1360 die von seinen Vorfahren den Beghinen nach und nach gegebenen Vorschriften und Lebensregeln sammeln, in eine Ordnung bringen und sie als ihre Statuten aufertigen, damit sie dieselben lesen, und ihr Lebenswandel desto besser darnach einrichten könnten, und befahl bei ihrer Aufnahme feierlich zu versprechen, dieselben zu halten.

Kaum war der Dechant von Rodenburg mit Tode abgegangen, so brachen wieder Misshelligkeiten unter den Beghinen und zwar wegen der Farbe ihrer Kleider aus. Der Nachfolger des Dechanten Ivolo, Rembold von Vlodorf, erlaubte ihnen, auf ein Jahr, sogenannte Falien und Rücke von schwarzer Farbe zu tragen, obgleich diese Kleidertracht in den Statuten des Ivolo verboten war. Als nun diese Zeit 1368 verflossen war, wollten die Beghinen Maria von Merfeld, Elisabeth Wittwe Hillenshagen, und Katharina genant Dürentzandts, unerachtet alles Ermahnens und Vorstellens, solche Kleider nicht ablegen. Daher wurde von dem Dechant öffentlich in der Kirche des Hofes denselben als ungehorsamen und halsstarrigen die h. Kommunion verweigert, und allen in dieser Kirche lesenden Priestern streng anbefohlen, ihnen das h. Sakrament nicht zu administriren, worüber ein Notarial-Instrument angefertigt wurde, von welchem der damalige Rector, Wilhelm van Maastricht, und die Meisterin, Mechtildis von Gocht, mit ihren Discreten sich Copien geben liessen.

Es müssen sich aber bald wieder Unordnungen, Misshelligkeiten und dergleichen auf dem Hofe eingeschlichen haben, vielleicht sind auch die letztern Klagpunkte des Rectors von Cosenberg nicht ganz ohne Grund gewesen, denn im Jahre 1471 hielt der Dechant, Peter von Ercklenz, in Beisein des gelehrten und als Schriftsteller bekannten, Wilhelm Zewers von Aachen gebürtig, Dr. der h. Schrift, und Kanonicus der Stifter zu Lüttich und Basel, und des Priors der hiesigen Regulirherren Michael von Lovenberg, eine Visitation des Hofes.

Bei welcher Gelegenheit er den Beghinen eine heilsame Ermahnung gab, und „um die vorgefundenen geistlichen und weltlichen Gebrechen, und

die Unordnungen, welche eine Zeit her entstanden waren, abzuschaffen, wie auch um des Hofes Ehren, und die darauf Wohnenden in einen ehrlichen Stand zu bringen und in einem friedlichen Lebenswandel zu erhalten, erklärte er einige Punkte der Statuten seines Vorfahrers des Dechanten von Rodenburg, andere änderte er.

Er schärfte nämlich ihnen einen steten Gehorsam gegen ihren Vorgesetzten, den Rector und die Meisterin, ein, und vermeinten vielleicht die Beghinen Klagen gegen diese zu haben, so sollen sie sich an ihm als ihren Richter und Beschützer wenden.

Da er gefunden habe, fuhr er fort, dass sich einige wie die Weltlichen kleideten, wider die alten Gewohnheit des Hofes und ihre Statuten, so befahl er, dass alle auf dem Hofe Wohnenden sich statutenmässig kleiden sollen in ihren „Hoecken, Rochen, Schoen, Trippen, Gürdelen, Schützeldüchern u. s. w. von grauer und schwarzer Farbe.“

Auch sollen sie nicht anders als in ihrer Beghinenkleidung in die Stadt gehen.

Zum dritten soll der Hof von Ostern bis St. Dionis Abends um 8 Uhr, und von St. Dionis bis Ostern um 6 Uhr abgeschlossen, und von Allerheiligen bis Maria Lichtmess soll der Hof Morgens nicht vor 6 Uhr geöffnet werden.

Auch sollen sie Hochzeiten und andern Gelagen in der Stadt nicht beiwohnen u. s. w.“

Dass die Beghinen des St. Sephanshofes über ihr Vermögen willkürlich testiren konnten, zeigt ein Notarial-Instrument vom 1474, Vermögen welches der damalige Rector des Hofes, Nicolas von Noerenberg den Arrest aufhebt, den er auf das Vermächtniss der verstorbenen Beghine, Katharina von dem Walde, an das hiesige Dominikaner-Kloster gelegt hatte.

Sie hatte nämlich 16 rhein. Gulden bestimmt, wofür Messen in ihrem Sterbejahr gelesen werden sollen, und zu Executoren ihrer letzten Willensmeinung ernannt, die Beghinen, Agnes Schrarock, auch Breidenich genannt und Katharina Spychgers.

Bisher lebten die Beghinen ohne einem, von der Kirche gutgeheissenen Orden und dessen Regel zugethan zu sein. Die von den Dechanten des mehrgenannten Münsterstiftes nach und nach ertheilten Verordnungen, welche der Dechant von Rodenburg hatte aufzeichnen lassen, und der Dechant Peter von Erecklenz verbessert und erweitert, waren die Regel ihres Lebenswandels.

Als aber im J. 1476 der päpstliche Nuntius, Legat a latere und Bischof zu Forlun in Aachen anwesend war und erfuhr, dass die Beghinen des St. Stephanshofs noch keinem von der Kirche approbirten Orden zugethan waren, gab er den oft gemelten Dechanten und den Prioren der Regulirherren und des Dominikanerklosters den Auftrag, den Zustand des Hofes und der Beghinen einzusehen, und ihnen die Regel des h. Augustins zu ihrer Lebensform vorzuschlagen, welche Regel die Beghinen, von denen einige dieselbe schon verlangt hatten, freudig annahmen. Doch blieben die

vorigen Statuten in ihrer vollen Kraft, wie denn auch dadurch keine Veränderung in ihren Verhältnissen eintrat, ausser dass sie der gedachten Regel zugethan, und so auf eine gewisse Art aus Beghinen Nonnen geworden waren.

In den ersten Jahrzehenden des 16ten Jahrhunderts erhob sich wieder ein Streit auf dem Hofe eines Erbpachtes wegen zwischen dem Rector, Gerard Hellinck und den Beghinen. Die verstorbene Katharina von Uersfeld, Mitglied des Beghinenhofes, hatte nämlich demselben testamentarisch geschenkt einen Erbpacht von einem Müdde Roggen. Der Rector, welcher glaubte der Erbpacht sei für eine Gabe seiner Kapelle, und als Fond eines Jahrgedächtnisses legirt, nahm ihn zu sich. Dagegen aber behaupteten die Beghinen, er wäre zum Nutzen des Hofes gegeben worden, welches auch mehrere bezeugten. Nachdem der Streit einige Jahre angehalten, und der Rector den Erbpacht genossen hatte, verständigten sich beide Theile und liessen diese ihre Misshelligkeiten durch Schiedrichter entscheiden, zu denen sie noch als Oberschiedrichter oder Präsidenten derselben nahmen den gelehrten Kanonikus der Münsterkirche, Leonard Pricard, der mit dem berühmten Erasmus von Rotterdam in einem Briefwechsel stand. Diese theilten nun den Roggen unter die Streitenden, so dass die eine Hälfte dem Hofe, und die andere dem Rector zufiel, als Stiftungsfond des Anniversariums für die Seelenruhe der Verstorbenen. Zugleich wurde bestimmt, dass der Aachmer Schilling, welchen der Rector, gemäss einer freundschaftlichen Verordnung des verstorbenen Dechanten, Wimar von Erklenz, jeder Beghin bei diesem Jahrgedächtnisse zu geben hatte, in Zukunft wegfallen sollte. Der damalige Dechant, Johann v. Schoinraid (Schonrath), bestätigte diesen schiedrichterlichen Ausspruch am 19. Juli 1529.

Nach dem grossen Stadtbrand vom Jahre 1656, in welchem der ganze Hof mit der Kirche zu Grunde gegangen war, erlaubten die Dechanten, Johann von Goldstein, im J. 1656, Hubert Thomas von Fraipont, im J. 1682 und Johann Baptist von Bierens 1687, verschiedenen Privat-Frauenpersonen auf demselben Wohnhäuser bauen zu lassen, die sie lebenslänglich bewohnten, aber nach ihrem Absterben den Beghinen als Eigenthum wieder zufielen, wogegen diese sich verpflichteten für die Verbliebenen Anniversarien halten zu lassen. So entstanden die Häuser des Hofes allmählig wieder von Neuem aus der Asche. Und im Jahre 1673 erlaubte der Stadt-Rath zur Wiederaufbauung der Kirche eine Kollekte durch die Stadt zu halten.

Im J. 1722 waren 18 Beghinen auf dem Hofe, die des Gottesdienstes wegen Misshelligkeiten mit dem Rector desselben hatten, der sich ziemlich brutal gegen sie betrug. Gewöhnlich war damals die Zahl der Beghinen 20, von denen jede der 16 ältern aus der Miete der Häuser 14 Aachmer Dhr. erhielt.

Im Jahre 1723 waren die Einkünfte des Rectors noch nicht zu der durch den Dechanten, Ivolo von Rodenburg, im J. 1360 bestimmten 25 Goldgulden gestiegen, wie eine Verordnung des Dechanten, Joh. Wilh. Freiherrn von Colyn zu Bensdal vom J. 1723 über den zu haltenden feierlichen Gottesdienst in der Kapelle nachweist.

Die Statuten des St. Stephans-Beghinenhofes, welche der oben gemelte Dechant von Rodenburg vorgeschrieben hatte, und durch den Dechanten Pet. Wimmer von Erkelenz 1471 erweitert, und das Gepräge des Zeitalters an sich tragen. erneuerte im J. 1743 der Dechant Ludwig Joh. Albert Graf von Schellart. Der Dechant Wilh. Jos. Freiherr von Bierens aber gab im J. 1745 ihnen folgende Statuten:

Wir Wilhelm Joseph Freyherr von Bierens Herr zu Greefraedt etc. des keyserlichen freyen Reich-Stifts zu Aachen, Dechant der Stiftkirchen zu Rütten, Probst, Patronus, Protector undt Richter des vralten Hoffs zu St. Stephan etc. thuen den Fuszstapffen unserer Vorfahren einfolgende das Heyl und Ruhe derer uns unterworffener guthwilligss fuhrsehen, und da also von Zeit ersterer Errichtung nemblich von und über vier hundert Jahren her die Versammlung der Beginen zu St. Stephanshoff binnen Aachen dem zeitlichen Dechanten obgemelter Kirchen unmittelbar unterworfen, und dan unsere Vorfahren schier alle, nachdeme es die Nothwendigkeit und Gelegenheit der Zeit erfordert, verschiedene heylsame Ermahnungen, Verordnungen und Gesätz zum Gutthen und Ruhe obgemelter Versammlung angeordnet, haben wir einige Missbräuch vermerckende oder vielmehr deren linkünfftige Gelegenheit befahrende unseres Ampts und Obliegenheit zu sein erachtet nebst Belassung der anderer in ihren Kräften folgendes zu verordnen, und wiewohl Istens Gott über alles und den Nechsten alss sich selbst zu lieben, ein von Gott den Menschen unter Straff der ewiger Verdannus gegebenes gebottiss, so wollen wir doch und befehlen ernstlich, dass die Schwestern, welche mit einen besonderen Band der Schwesterschaft verbunden werden, sich mit besonderer und zartlicherer Liebe zugethan sein sollen, wesshalben wir unterm genawisten Gehohrsamb, alle Händel, Wortwechselungen, welche diese Liebe verletzen könnten, nachtrücklichst verbieten.

2tens wollen wir, dass alle Schwestere an allen höheren Festagen des Jahrs wie auch der allerseeligsten Jungfrawen Maria oder wenigsten deren Fuhrnembsten, forth ahm 1sten und 3ten Sontag jedes Monaths ihre Sünden in wahrer Demuth und Zerknirschung des Hertzens beichten und zur heyliger Communion in ihrer eigner Kirchen gehen sollen, wodurch die Weltliche nicht wenig aufferbawet werden.

3tens befehlen wir, dass dieselbe alle Tag denen in ihrer Kirchen zu halten pflegenden Ambteren, nemblich die h. Mess, Rosenkrantz und Complet beywohnen sollen.

4tens solle die Meisterin fleissig auf den Handel und Wandel der Schwestern ein wachtsahmes Aug haben, und sich befelessigen durch ihre Liebe mit Milte deren Hertzen an sich zu ziehen, damit sie selbige mit Frieden und geistlicher Frucht regieren, und falss was unanständig oder sträfliches vorginge, durch eine zwischen vier Augen gebende freundliche Ermahnung zur Besserung leiten und halten, und damit

5tens die Ruhe herstellt, forth die Einigkeit alss die Seel der Gemeinde unterhalten werde, verordnen wir, dass zu linkünfftig ewigen

Zeiten nach Abfliessung aller dreyen Jahren die Erwählung der Meisterin oder der Erwählter bestätigt werde, wodurch es dahin gediehen wird, dass mehrere Schwestern über ihre Geschäften und den Zustand des Hoff's benachrichtiget, und sich eines heyligen Nacheiffers der Gemeinde vor und nützlich zu sein befehligen werden.

6stens sthen wir die Verordnung falls eine vorhanden ist wegen Anweisung eines Hauss oder anderer Belohnung für die Meisterin, aufheben und vernichten, und selbiger jährlichss für ihre Bemühung auss gemeinsamen Mitteln anweisen zwanzig zwey Reichsthaler Courant.

7tens sollen alle Renthen und Einkombsten, auch diejenige, welche von den Hausslein kommen, in die gemeine Cas hinführo bracht werden, worüber die Meisterin die Direction, Verpfachtung und Reparationen zu besorgen haben, dieses jedoch mit Rath und Gutachten deren vier Discreten, und in deren Abschlag jeder Schwester vierzehn Dahler auss die gemeine Cas oder anderwertlich verguthet werden sollen.

8tens weilen von undencklicher Zeit beobachtet und gehalten worden, dass die vier jüngste Schwestere keine Hausslein gehabt, sonderen allererst newerlich auss besonderer Gnad des Hochwürdigsten Herrn Graffen und Dechanten von Schellard seeliger Gedächtnus einer jeder die Halbscheidt eines Haussleins angewiesen worden, so solle ein jede derselben haben am Platz des Häussleins jährlichs sieben Dhlr. biss vier andere gestorben, die Pforterinne jedoch das ihrige auff gemeinsamen Kösten, zu unterhalten seyense in Ansehung ihrer Bemühung behalten, und da

9tens auss dem zwischen den Hochwürdigsten Herrn Dechanten de Wylre seeligen Andenckens, den Rectoren und Schwestern eingangenen Contract erhellet, dass die geistliche das Pastoral-Hauss, wan der Rector solches nicht bewohnet, wie auch andere das aussverpachten können, und von die Jahren, dass der Rector solches nicht bewohnet, ungefähr zwey hundert Reichdhlr. erspaltet und gewonnen worden, so sollen die notwendige denen Reparationen auss der Cass verrichtet werden, wan aber der Rector zu seiner Bequemlichkeit und mehrerem Ansehen inwendig im Hauss etwas machen wolte, so solle solches auff dessen eigenen Kösten geschehen. NB.: das Hauss zu bewohnen ist also zu verstehen, dass der Rector kein Theil desselben an Frömbden vermietthen, sondern selbst die Oeconomie führen solle.

10tens solle die Meisterin in allen vorfallenden Geschäften den Rath der vier Discreten zuziehen, und wan sie sich nicht vereinigen können den Rectorem darzunehmen, forth falls alsdan noch nicht übereinstimmig zu werden vermögten, ihren Zutritt zu uns nehmen, und wan

11tens die Meisterin etwas Wichtiges ohne Rath der vier Discreten vornehmen solte, so solle und wolle, dass gedachte Meisterin ihres Amts-Meisterschaft verlohren haben solte, und davon völlig informirt, werden zu newer Wahl sicheren Tag limitiren, und ferners wan

12tens einiger Geschäften oder gehabender Justitz halber zu uns die Zuflucht genohmen wird, befehlen wir ernstlich, dass solches weder unterm Schutz der Freunde weder sonsten eines jeden geschehen solle, massen wir nach wahre der Sachen Liegenheit und Verdiensten urtheilen wollen.

13tens die Renthen, welche eigentlich zur Kirchen gehörig soll die alteste Eustersche empfangen, worüber sie über ein Jahr soll Rechnung thun in Gegenwarth des Hrn. Pastoren und zeitliche Meistersche, mit diesem Beding, dass sie nichts Merckliches abwenden werde, als mit beyden Rath.

14tens im Fall, dass wan das Meisters-Ambt durch Tod oder dessen nach drey jährigen verflossenen Termin oder freywillige abstehend vacant falle, so verbieten wir ernstlich allen und jeden, dass sie Geistlichen noch directe noch indirecte nit durch sie noch durch anderen die Stimmen fordern oder versamen sollen, also dass wan einige hiergegen handeln würden, werden selbige vor ohnfällig und unwürdig zu gemelten Ambt gehalten werden, und wir verbieten allen und jeden Schwestern von jetz an unter dem verbundenen Gehohrsam, dass keine sich unterstehen solle gegen die geistliche Rechten ihre Stimmen mitzutheilen an denen, welche auff besagte Manier selbige fordern werden, eintzig und allein darumb, damit in dessgleichen Fällen der h. Geist Platz finde.

15tens sie sollen zu ihren Capitulen tretten auss eine heilige Meinung und gedencken für die Ehr Gottes und Heil ihrer Seelen und des Hoffs Nutzen versamlet zu sein, und wofern eine oder andere deren Schwestern durch unmässig Geschwetz oder unordentlichen Eiffer die Ordnung oder Geschefften turbiren solten, so wird der Rector in unseren Nahmen präsidirend selbe schwiegen und abweichen thun.

16tens auf das alle Suspicion auffgehoben seye, und die Meisterin etwa Hülf habe, sollen auff die Cass zwei Schlösser und zwei Schlüsselen sein, wessen einen die Meisterin, den anderne eine Schwester deren Discreten (welche von uns darzu wird gesetzt werden) auffbehalten.

17tens die Meisterin soll gehalten sein ihre Rechnung selbst zu machen und halten, und wofern sie jemand anders darzu employren solte, solle sie gehalten sein auss ihr eigen Gehalt dieselbe zu befriedigen und zu vergnügen, worzu aber sie keinen anderen gebrauchen solle, alss eine von ihre Schwestern.

18tens vermittels die Bleich an die Kirch zugehörig sollen auch die darab herkommenden Revenüen in die Kirche-Regnung ingeführet werden, und keine solle frey sein von den Bleichlohn zu bezahlen, alss allein die Kirch.

19tens sollen die vier Discreten (auffdas sie hinführo den Nutzen des Hoffs fleissig suchen mögen) jechliche jährlichs vier Dabler zu geniessen haben.

20stens geben hiemit dem Rectori Macht zu straffen diejenige, welche in etwa misshandelt werden haben, reserviren uns aber alle grobe Fehler und Missbräuch selbst zu abzustraffen.

Wir wollen auch, dass Alle diese obgemelte Puncten die Meisterin und sämblichen Schwestern sollen vorgelesen, und von allen auff das genawiste nachgelebt werden.

Ferners wird der Rector unsere Intention ihnen bekant machen. Gegeben in unsere Decanal-Behausung den 6sten Decembris 1745.

Wilhelm Freyh. von Bierens Dechandt.

Am 20. May 1765 wurde über Haltung des Gottesdienstes in der Kirche zwischen den Beghinen und dem Rector ein Contract abgeschlossen.

Unter der Franzosenherrschaft waren die Beghinen gezwungen, ihre geistliche Kleidung abzulegen, obgleich sie wegen ihres Unterrichts der Jugend von der allgemeinen Aufhebung der Klöster ausgenommen waren. Nach der Organisation der vormaligen Diocess Aachen zogen sie ihre Beghinen-Kleider wieder freiwillig an.

#### Rectoren.

1360 Johann Cosenberg von Aachen. 1368 Wilhelm von Maastricht. 1474 Nicolas von Noerenberg. 1529 Gerard Hellinck. 1545 Karl Herper. 1578 Hermann Preudt. 1632 Werner von Merode, der 1670 starb. 1689 starb der Rector, Jacob Bleesen, dessen Nachfolger war Johann Beuss, der 1691 verstorben ist. Ihm folgte als Rector Hermann Werner Deltheur, der 1700 das Rectorat niederlegte. Sein Nachfolger, Wilh. Winand Socquet starb 1723 und ihm folgte Nicolas Schwerdfeger, der 1729 abdankte. 1744 starb der Rector Peter Pauli, dem folgte Jacob Petit. Dieser starb 1765, und sein Nachfolger, Matth. Jos. Finkenberg ging am 18. Sept. des Jahres 1807 mit Tode ab. Am 29 Jan. 1808 wurde Rector Jos. Corneli, der als Oberpfarrer zum h. Foilan und Ehrenkanonikus der Münster-Collegialkirche starb 1830.

#### Vormalige Renten des Hofes.

Von dem Elisabeth-Gasthause wöchentlich 12 kleine Brod. Die Rente von 4 Goldgulden zur Last der Stadt wurde 1673 mit 100 Species Rthln. gelöscht, und zum Baue der Kirche verwendet. 1 Mütte Roggen zur Last eines Gütchens vor dem Pontthore. 4 Mr. 6 Schill. zur Last eines Hauses auf Peters-Brücke, zu Louenberg 8 Mr., zu Laurenzberg 20 Mr., an dem ehem. Königs-Mittelthore 3 Dhr. und zu jeder Heiligthumfahrt erhielt derselbe von der Stadt 210 Gulden aix.

#### Stiftungen in der St. Stephanskapelle.

Mehrere Stiftungen sind dieser Kirche nach und nach zu Theil geworden, von denen aber viele sich verdunkelt haben.

Im Jahre 1545 gründete Reinhard von dem Panhuiss in dem Pfarrdorfe Wallhorn mit einem Erbpacht von einem Mütte Spelz ein Anniversarium mit Vigilie 5 stillen Messen und 4 Wachskerzen um die Todtenbahr zum Seelentrost seiner verstorbenen Aeltern. Hypothek des Erbpachtes war der zu Wallhorn gelegene Lohebend 2 Morg. gross. Der Stiftungsact wurde von dem Viceprobst, Johann von Cortenbach und den Laten des Probsteilichen Lehenhofes der Münsterkirche, Johann Elreborn, Schöffen zu Aachen und Johann Oluiers am 2. October des angeführten Jahres realisirt.

Im J. 1547 wurde der gemelte Erbpacht transscribirt zur Last 3 Morg. Graswachs an der Viehgasse daselbst gelegen. Am 23. Octob. des Jahres 1560 löschte Wilhelm Crümmel den Erbpacht an die Meisterin des Hofes, Clara von der Nicht, vor dem Viceprobst, Arnold Raitz von Frenz

und den Laten Diederich von Wylre Schöffen zu Aachen und Franck Berchem<sup>1</sup>.

Barbara Speckhewer stiftete 1645 eine Wochenmesse, mit 300 Rthln. à 56 Mr., 1674 Maria Otten 8 Messen, 1680 Maria Kreischer 12 Messen und 1694 Thomas Köttgens 28 Messen und ein Jahrgedächtniss.

Ferner geschahen Messstiftungen im 18ten Jahrhunderte, von Margaretha Windmühlen 1703.

Im J. 1704 gründete die Frau, Dorothea Scheuer Wittwe Schetter, eine an den 7 Muttergottestagen zu haltende Singmesse mit 160 Dhlrn. à 26 Mr. Der Probst des St. Stephans-Stiftes in Mainz, Goswin Hall, gründete mit 100 rhein. Guld. eine Anniversar-Stiftung. Katharina Zacharias, M. S. Petronella Leersch machten 1706 Messstiftungen und Peter Fliegen ein Anniversarium.

Die am 29. März 1712 verstorbene Adelheid Schaffhaussen, die eine besondere Wohlthäterin der Kapelle war, schenkte derselbe eine silberne Lampe, die vor dem Hochwürdigsten Gut hing, und 200 Rthlr. an Werth geschätzt wurde. Sie ist in den ersten Zeiten der Franzosenherrschaft mit dem Stiftungsfond von 1000 Rthlr., mit welchem der Freiherr A. D. von Bensdahl ein Anniversarium gestiftet hatte, verschwunden.

Am 26. Juli 1714 stiftete die Jungfer, Maria Keisers, ein Jahrgedächtniss. Im Jahre 1750 Anniversarstiftungen von den Geschwistern Katharina und Margaretha Driessen, Egidius von der Bank, und den Beghinen von der Bank, und von der Bourg nebst den Schwestern Zimmermann, 1767 Maria Heusch, Helena Finck und der Herr von Asten

Der im J. 1784 verstorbene Priester, Joh. Michael Chorus, stiftete 3 Wochen- und noch 15 Jahrmessen nebst einem Anniversarium.

Auszug aus dem Testament des am 21. Nov. 1738 gestorbenen Dechanten des Münsterstiftes Freiherrn Friedrich Wilh. von Wylre zu Worm und Drieseh, über Stiftung zweier Wochenmessen in der Münsterkirche.

„Wan nun mein Grossvatter Theodorus von Wylre hiesigen königlichen Scheffenstuels zu Aachen Scheffen oder Scheffenmeister und dessen Bruder mein Grossoheimb Johann Wilhelm von Wylre hiesigen königlichen Stifts Canonicus seelighen Andenckens beyde zwey wochentliche Messen ad altare ss. Trium Regum fundirt haben, welche Messen zu hören zwantzig vier theils geistliche Jungfrawen von St. Stephans Hoff, theils andere Hausarmen so männlich- als weiblichen Geschlechts Persohnen mein Erbgenahm zu benennen hatt, so ist mein Will, dass der Rector zu dieser Fundation gemelte zwey Messen, als nemlich am Dienstag und Freitag umb die Glock acht Uhren solche Messen zu lesen schuldig seyn solle, ahn einen beständigen Altar in hiesiger Stiftshirchen, und sollen in den benänten Messen erscheinen, nemlich theils Geistliche von Stephans Hoff, und andere Hausarmen zusahmen zwölf, am Dienstag auf bestimbte Zeit und Stund, die andere zwölf am Freitag wie gemeldet worden ist, auch auf gemelte Zeit und Stund, und sollen obgemelte Persohnen diese zwey

<sup>1</sup>) Lehen-Protokoll der Probstei des Münsterstiftes.



Messen andächtig hören und vor die abgestorbene Stifter betten, und vor jede Mess wochentlich zu empfangen haben jede zwey Märck aix, welche einer von wohlgemeltem Hoff Geistlicher von meinem Erbgenahmen alle vier Wochen, nemblich dreysig zwey Gülden aix ausbezahlt werden sollen, und hatt solche Geistliche wegen gute Aufsicht, wan und ob die benente Geistliche und Armen erscheinen eine doubele Presence, oder Porcion, nemblich von ermelten dreysig zwey Gülden zu empfangen, die Porcion oder Presence deren nicht erscheinenden und ohne erhebliche Ursachen nicht sich einfindenden geist- oder weltlichen, wie angefuhrt worden ist. Persolnen oftgemelten beyden Messen solle anderen gegeben werden, welche am Platz deren eine Mess hören werden, der Rector aber dieser zweyen Messen ad altare ss. Regum oder vielmehr Rector Altaris srum Regum ut supra cum obligatione muss von meinem Erbfolger benennet werden, welchen er dem zeitlichen Decano hiesigen Stiffs zu presentiren hatt, welcher auch Macht und Gewalt haben solle, pfals ohnverhofft in seiner Bedienung oder saumig oder wegen andere erhebliche Ursachen zu verändern nöthig und dienlich, und solle mein Erbfolger dem Rectori jährlich auszahlen vor jede Mess auf Dienstag und Freytag zhen Märck aix, nemblich wochentlich zwantzig Märck.“

Seit dem Jahre 1699 sind der St. Stephanskapelle mehrere Ablässe verliehen worden, wie von dem Pabste Innocenz XII., in dem genannten Jahre, von Clemenz XI. in den Jahren 1707, 12 und 15, von Clemens XIII. in den Jahren 1759, 60 66 und 67, und von Pius VI. 1775 und 83. D. R.

## Kleinere Mittheilungen.

### Der Aachener Stadtbrand vom Jahre 1656 nach dem gleichzeitigen Bericht der Chronik des Aachener Clarissenklosters.

An der Ostseite der Kleinmarschierstrasse zwischen dem Heppion und dem Kapuzinergraben lag vor Zeiten, angrenzend an die innere Wallmauer und das abgetragene Marschier-Mittelthor, eine unscheinbare Kapelle mit einem anstossenden Kirchhofe. Sie war dem hl. Jakobus geweiht und beherbergte alle, welche auf dem Hin- oder Rückweg einer Wallfahrt zum hl. Jakob in Compostella durch Aachen kamen. Zum Unterschiede von der Jakobspfarckirche sprach man hier vom „kleinen St. Jakob“. Als dieses „Gasthaus“ oder „Spital“ infolge der religiösen Wirren des 16. Jahrhunderts und wegen Mangels an Renten einging, entstand auf dem Terrain desselben seit dem Jahre 1616 ein Clarissenkloster, dessen Geschichte wir genau verfolgen können, weil uns eine schon bald nach Gründung des Klosters begonnene und eifrig fortgesetzte Chronik desselben fast ganz in Abschrift erhalten ist, die dem Geschichtsschreiber Quix für seine 1836 erschienene Monographie eine sichere und bequeme Unterlage bot. Das Provinzialkapitel vom Jahre 1640 befahl allen Klöstern „Annales anzurichten“, und die damalige Äbtissin der hiesigen Clarissen, Johanna von Hoensbroeck, aus dem bekannten freiherrlichen, jetzt reichsgräflichen Geschlechte, liess sofort den Anfang machen. Die Zeit von 1616–1640 wurde nach der Erinnerung und einigen vorhandenen schriftlichen Notizen nachgetragen; so hatte man über die Eröffnungsfeier einen breiten Bericht des Aachener Vogtmeiers Johann von Thenen, dessen älteste Tochter zu den ersten Novizinnen gehörte. Mehr noch als die in Nr. 1 dieses Jahrganges wiedergegebene Notiz über das Erdbeben vom Jahre 1756 scheint mir

der in jener Chronik erhaltene Bericht über den Aachener Stadtbrand vom Jahre 1656 der Veröffentlichung wert zu sein:

„Kund und auffenbar seye allen, so dieses leesen und hören leesen, insonderheit unseren L: nachkömmlingen, zu ewiger Nachricht:

Das als man zehlete nach christi geburt im Jahr 1656 den 2 tagh May, hat sich allhier zu Achen erhoben ein grausamer und erschrecklicher brandt, welcher durch einen starcken windt mit solcher gewalt und geschwindigkeit ist fortgetrieben worden, das innerhalb umtrent 20 Stundt, bie nahe die gantze Stadt ist in die aschen geleget worden, und dardurch bie 4727 häuser, darneben 17 cloester, kirchen und haubtkirchen verbromen, under welchen das Münster uns: L: Frawen, die kirek St. Foilan und der Minderbrüder kirek, also das auch in der mittelstadt, nichts verblieben, als etliche wenig häuser und auf unserer seiten, unser eintziges Clüsterlein, wiewoll es an unterschiedlichen Stellen schon feurer geschöpft, welches [gott sei ewig lob und dank] durch sonderbare göttliche Allmacht, und gnädigen Schutz des h: Josephs und St. Antony von Padua [wie wir und fast alle gottseelige menschen, mit uns dafür halten] salviret und unverletzt ist blieben.

Folget der verlauff des brants. Den 2 tagh May, an einem dinstagh vormittag zwischen 8 und 9 uhren, ist das feurer angangen in St. Jakobsstrass, wie man sagt in einem backhaus, und seint gleichsam alle pfeiffen gestopft gewesen, wenig gereitschafft an der handt, und war wenig wasser zu bekommen, under dessen erube sich ein gewaltiger wint, welcher das feuer heftig fortgetrieben und in kurtzer zeit also vermehrt, das kein hülf noch leschen hat wollen helfen. Ja wie mehr man an etliche örter wollte leschen je heftiger das feur brandte, gleich als wenn man öl darein hette gegossen, welches dann unter den leuten einen ungläublichen Schrecken verursachte, also das die von der strassen zu uns gelauffen, und reiffen wir sollten doch vor sie bitten, das gott der herr seinen zorn sollte fallen lassen, und die grosse Straff von der Statt gnaediglich abwenden, under dessen seint wir, so vor dem Allerh: Sacrament betteten, darin den mehreren theil des taghs verblieben, ohn das Jemant von uns an Essen und drincken gedachte, wir hatten noch gute Hoffnung, auff unsere seiten frey zu bleiben, weil der windt mit uns wahr, und nach der pomportzen sich gewendet, aber darauff war nicht zu gehen, dan er wendete sich fast alle Stundt, gleich als wenn gott der herre ihm mit einem zaum regiert hette, wo nur häuser wahren; wir wohren in grosser angst, dann die baussen süsteren riefen uns zu, wir sollten unsere Sachen anfangen im keller zu werfen, dan es wehre hohe zeit, wie wir auch mit grossem Schrecken täthen, als kirchenornamenten und dergleichen sachen mehr, hierauff ist unsere gemeint auff den chor gangen, die vesper und complet nacheinander zu thuen, als die wir als noch hofften kein noth zu haben, umb zu flehen; als nun die complet gleich vollendet und das erste Kyrie cleyson an uns: L: frawen Litanien war angefangen, da liesse unsere Ehrw: Mutter die gantze gemeint in aller Eyl rufen und sagen, die schwestergens alle solten cylvlent, cylvlent abkommen; als nun die gemeint abkommen war, war uns: wollehrw: P. Provincial, unser Ehrwürdiger beichtvatter P. Adamus Streit Definitor von der provintz, Ihr Exelenz der Herr Landt-Commandeur Graff von Gleen, der Baron von Mehr neben anderen Herren vor der Schlossporten und befahle uns P: R: provincialis, wir sollten alsobald ausweichen, umb unser leeben zu salviren, dan das Statthaus und die Dechaney stünden schon in vollem brandt, da hatte unser ein Jedes kaum soviel zeit, das er seine Decken und dergleichen nothurfft im garten schleiffen kondte an die stattmawer, darzu uns die baussen süsteren helfen musten, daselbsten zu erhalten, ob nun wir zwar gantz verhofften, es solte allda sicher sein, so hat es weit gefehlt, dann wir haben befunden, das schon in einigen Kuessen & Lynwandt, so allda eine kurze zeit gelegen, schon löcher eingebramt waren, dan die schendelen durch die gantze statt flogen & fielen hauffenweise auff unsere tächer und in den hoff von anderen hauseren, das wenig lynwant so noch rein war, haben wir in Körben gepackt und mitgenommen, als das wir an nothwendigsten hatten, seint also mit herzlicher bedrübnis und mit benediction unsers Ehrw: P: Provincialis im nahmen Jesus und unsers h: patrons St. Joseph [den wir unser arnes clüsterlein recommandirt] hinausgangen, zwischen 6 und 7 uhren, es war wol ein trauriges ausgehen; Erstlich ins closter der P. P. carmelitten so uns mit grosser lieb und freundlichkeit empfangen, und in P: provincials Cammer in Etwas gelabt, nachdem

wir uns aber ein wenig zeit daselbsten auffgehalten, kame ein solcher allarm, das wir nicht wusten, wohin wir uns wenden solten, dann es wahr ein geschrey der pulver thurm solt angehen und die gantze Statt in die luft springen, da lieffen die leut mit tausenden zur Statt hinaus und leissen alles brennen, denen wir folgten bis nach Bortzscheit; me fraw von Bortzscheit, der Baron und fraw von Mehr schickten uns ihre Carotzchen, liessen instandig bitten, wir solten alle dahinkommen, wie auch geschehen, fuhren also mit guttheischen R: P: provincialis dahin [wie woll uns das fahren nicht sehr lieb] die so nicht woll zu fus wahren setzten sich auff, die anderen gingen voller zittern und angst zur Statt hinaus. etliche unter ihnen fielen für angst in ohnmacht und musten bleiben sitzen bis sie wieder zu sich kommen, das schreyen und lamentiren der Armen leudt war so gros, das sich ein stein erbarmet solte haben, viel leut lieffen allenthalben und suchten beichtvätter, & sagten der Jüngste tagh wäre da; als wir nahe bei Bortzscheit auff dem berg wahren, war es erschrecklich anzusehen, als wan man in die hell sehe und drufften viel von uns für angst nicht umsehen, dan die gantze statt von St. Jacobstrass an rings herumb, war in lauter feuer und flam, und war nichts dargegen zu thun, dann es wahr ein unatürlicher brant, desgleichen nie gesehen, erschrecklich anzusehen; als wir nun nach Bortzscheit kommen hat me fraw uns gantz lieblich empfangen und grosse guthertzigkeit erzeiget, wie woll der leut von qualitaet viel da wahren, in eine Kammer liessen führen, in der wir vermeinten nun eins in etwas zu ruhen, aber es wahr keines ruhens, denn alsbald kombt ein neues geschrey, der pulverthurm auf Bortzscheider portzen stünde in grosser Gefahr, wie auch Bortzscheid selber, da seint wir mit grosser foreht und angst, mit noch mehr anderen geistlichen und weltlichen hohen standes personen, umb noch mehr sicherheit halben hinaus in einen Bend gewichen alda wir die gantze nacht, in grosser bedrübniss geblieben, hatten das erbaermliche spectakel der brennenden stadt vor unseren augen; im hingehen fanden wir eine von unseren baussen süsteren, so vor schrecken aus der stadt gelaufen von den anderen, welche mit unserem Ehrwür: Beichtvatter nahmens P: Adams Streidt, im closter verblieben, weil sie nicht anders vermeinte als dass unser armes closter in brandt stünde, gleich wie wir dann von allen Menschen so aus der Stadt kamen nichts anders hoerten, als das unser closter wäre abgebrannt, in dem man vor grosser flamm in einer halber stundt dasselbe nicht hat sehen koennen. darüber kombt noch unser Ehrw: P: Provincial neben den anderen patribus zu uns, sagten wir solten uns in den heiligen willen gottes ergeben und zufrieden sein, dann ihr closter läge auch selbsten schon in der Aschen. unsere Ehrw: Mutter kniete nieder gegen dem fewr und sagte, ich will den h: Willen Gottes anbeten, do begunden die patres zu ordniren, wir solten uns besprechen uns zu vertheilen, und zu sehen bei guten freunden unterzukommen, unserer waren damals 27 in der zahl, und wusten nicht wohl Rath wo alle hin, als es nun tagh worden, seind wir wiederumb nach Bortzscheid gangen, verstrewet & verschlagen, verlangeten nach einem guten engel so uns bessere zeitung soltte bringen, und sie umb 4 uhren morgens früh kompt unser Ehrw: Beichtvatter, bringt uns die hochtroestliche zeitung mit unser aller grosser verwonderong und frewden, wie er die ganze nacht dem brant beigewohnt, und wäre unser armes Cloesterlein, sambt allem, so darinnen, salviret, unsere Ehrwürdige Mutter sambt anderen herren & frawen standen verlast und wusten nicht was sie sagen solten, — dennach viel glaubwürdige personen uns referirret hatten, sie hätten es im brant gesehen. — Da begunden wir wider hertz und muth zu bekommen, dankten dem Allmächtigen gott für seine gnadt. dies ist geschehen mit grosser verwunderung aller umbstehenden; dann niemand solches begreifen kunt, dennach unser closter 7 stund lang runds herumb die flamme umgestanden, also dass unser Ehrw: P: sambt den baussen süsteren, für grosser hitz und ohnmacht sich selbsten im garten salviren musten, auch selbst nicht mehr gewust, ob es bremete oder nicht, dann die flammen schlugen aus den benachbarten brennenden heuseren so starck in unsere porten, dass niemand mehr bleiben konnte, auch das pinapfölechen vor grosser hitze sich gebeuget, auch die baussen süsteren alles verloren gaben. Wohl ist in obacht zu nehmen, das unser closter von allen menschen für verlohren geachtet war, dann keine häuser runds herumb stehen blieben; welches dann eine von die baussen süsteren so keinen Rath noch hülff mehr wuste, bewegte dass sie im garten niederfiel auff ihre Knien, streckte beide hände creutzweis

aus, schrie mit heller stimm in den himmel sprechend: „O heiliger Patron Joseph helff uns mit deiner fürbitt dann sunsten seint wir verloren, bei gott ist nichts unmoeglich“; und dergleichen, und alsobald wendet sich der windt, trieb die gewalt der flammen ab, das einer von den arbeitsleuten, deren wir etliche an der handt hielten [zu seinem meister Johann Noël] welche damals eben einen Canal vom dach des closters brachen, weil er anfang zu brennen, sagte: — „ohn Johan schet das wunderwerk gottes“ — hielten also dieses für ein zeichen der göttlichen providenz und gnaden — lob seie gott, sambt allen heiligen und auserwählten gottes in alle Ewigkeit Amen.

Misericordias Domini in aeternum cantabimus. —

Freitag hernach, nemlich am freitag welcher war der 5 tag May, seint wir alle widerumb mit groester frewdt in unser liebes clösterlein kommen, aber für grosser frewdt nichts wusten zu sagen, sondern auff unseren chor gangen, dem lieben getreuwen gott, welcher uns so gnädigliest salviret, und wunderbarlich, wieder aller menschen Meinung erhalten, demüthiglich dank gesagt und bald darauf das Te deum laudamus — gelesen, haben gleich wohl noch acht tag hernach in grosser angst und sorg müssen leben wegen des wints, welcher sich noch nicht gelegt, und deswegen aus den nechst gelegenen verbrannten häuseren, rings herum die funcken, durch unsere kirek und closter getrieben, deswegen, sowohl unser Ehrw: pater, und sein frater socius, mit nahmen bruder Engel, als auch unsere baussen susteren alle nacht umb ein ander musten wachen bis entlich durch die gnad gottes alles verloschen. Dieses alles haben aus dem mund unsers Ehrw: P: Beichtvatters P: Adamus Streidt, domahlen Definitor von der Provinz, und unserer baussen susteren so von anfang bis zu End dem Brandt haben beigewohnt, und unserer Nachbaren, von welchen unseren susteren grosse trew geschehen in ihrem unglück, gott wolle allen ewig lohnen. so uns haben helffen erhalten. —

Zur schuldigen Dankbarkeit ist mit belieben und verwilligung unsers Ehrw: P: Provincialis unserer Ehrw: Mutter Abbatissae und gantzen convents zu ewigen zeiten, zu dem Endt ein dank oder bettag mit ansetzung des heiligen Sacraments auff h: Kreuzerfindungstag angesetzt worden und im folgenden Jahr Anno 1657 mit grosser Andacht des volcks zum ersten mahl gehalten worden. —

Dies ist geschehen under der Regierung unseres wolchrw: Patris P: Henrici Lotzy P: P: Recolletorum der eölnischen Provintz Ministri Provincialis, so domals gegenwaertig und unserer Ehrw: Mutter Johannaes Hoensbroech. Im Jahre 1656. — ☩

diese geschicht vom brandt ist auch Cöln geschickt im Jahr 1656.

*Aachen.*

*Wacker.*

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

## Kunstdenkmale des Mittelalters im Gebiete der Maas vom XII.- XVI. Jahrh.

Aufgenommen und gezeichnet

von **L. VON FISENNE.**

Architekt.

Erster Band, 1.—5. Lief. 92 Tafeln; der Text wird der 6. Lief. beigegeben. Preis für eine Serie von 6 Lieferungen 13 Mk.

Im Verlage von **Rudolf Barth.** Aachen, Holzgraben 8, ist soeben erschienen:

## Die Aachener Stadtbibliothek ihre Entstehung und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart.

Preis: 50 Pfg.

Vortrag, gehalten in der General-Versammlung des Aachener Geschichtsvereins am 24. Okt. 1890

VON

**Dr. E. Fromm,** Bibliothekar der Stadt Aachen.

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6 – 8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Cazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 4.

Fünfter Jahrgang.

1892.

Inhalt: Christian Quix †, IV. Das Schloss Wilhelmstein. V. Stiftung des Jodoeus-Altars in der Münsterkirche und des katholischen Religions-Unterrichts in französischer Sprache. VI. Der Bodenhof. VII. Der Weiler Hasselholz. — Kleinere Mittheilungen: Das Testament einer Beguine. — Frage.

### IV. Das Schloss Wilhelmstein.

Von Christian Quix. †

Eine und eine halbe Stunde von Aachen nordwärts befinden sich die Ruinen des vormaligen Schlosses Wilhelmstein. Aus dem herrlichen Wormthale angesehen ragen sie auf einem hervorspringenden Felsen empor, und bieten hier eine überaus malerische Ansicht. Der Felsen, auf dem sie stehen, hat nur nach Nordosten einen Zusammenhang mit der felsigen, kohlenreichen Anhöhe, die jenseit der Worm aus dem ehem. Reichs-, auch Atscherwald genannt, sich der Worm entlang nordwärts erstreckt, und auf deren Höhe hier die beiden sehr alten Pfarrdörfer Würselen und Bardenberg gelegen sind.

Das Wormthal trennt diese Anhöhe von der ihr entgegengesetzten noch kohlenreicheren des sogenannten Ländchens zu der Heiden, die sich bei Vaels von dem Aachner Wald losreißt, dort mit dem Schneeberg anfängt und dann bald höher bald niedriger fortläuft bis in das gedachte Ländchen. Das alte Pfarrdorf Laurenzberg mit seiner Filial, Orsbach, nehmen die höchsten Punkte derselben ein.

Drei Seiten des Schlossfelsens erstrecken sich, wie gesagt, in das Wormthal hinab, nur nach Bardenberg hin hat er mit der jenseitigen Anhöhe einen Zusammenhang, wo sich dann auch das Einfahrtsthor befindet.

Ueber dem Thore und an den Seiten desselben sind Wohnzimmer und andere Gebäude, die in der Mitte des verflorbenen Jahrhunderts aus den

vormahls sich hier befindenden Gebäulichkeiten durch Reparation derselben und einen Anbau entstanden sind und zu einer Wohnung des Buschautsehers u. s. w. dienten. Auch befanden sich hier die Gefängnisse des Amtes Wilhelmstein, und ein nicht hoher Thurm.

Dicht vor dem Einfahrtsthore ist rechts eine schwer zu entziffernde Inschrift in dem obern und untern Einfassung-Stein eines Fensters eingehauen.

Durch dieses Thor gelangt man auf den Vorhof des Schlosses, der sehr geräumig ist und mit einer vormals 16 Fuss breiten und 24 Fuss hohen Mauer umgeben, die mit Schiessscharten versehen war.

Auf diesem Raume werden wohl die Stallungen und Oekonomiegebäude sich befunden haben. Ein tiefer, breiter Wassergraben, über welchen eine Zugbrücke auf das Schloss führte, trennte dasselbe von dem Vorderhofe. Das Hauptgebäude des Schlosses, von dem die dem gemelten Wassergraben entlang gehende Mauer sich noch hoch erhebt, muss geräumig und mit einem sehr hohen Thurm versehen gewesen sein. Dasselbe bildete ein kleines längliches Viereck, in dessen Mitte sich ein sehr tiefer Brunnen befand, der mit gehauenen Sandsteinen eingeschlossen war und den der vorige Ankäufer zu einem Kohlschacht hatte einrichten lassen. Der gedachte sehr hohe Thurm des Schlosses wird wohl in den räuberischen Zeiten des Mittelalters ein Wartthurm gewesen sein.

Ueber die Burg Wilhelmstein fehlen fast alle Nachrichten und die älteste über dieselbe sprechende Urkunde ist vom J. 1358, in welchem das Herzogthum Jülich schon in Aemter getheilt war.

Wilhelmstein wird wohl zu der Waldgrafschaft (comitatus nemoris) oder Wehrmeisterei, die der Grafschaft Molbach (Maubach) anklebige war, gehört haben. Welche Grafschaften durch die Heirath des Grafen von Jülich, Wilhelm (II.) mit Alverad, Tochter und Erbin des Grafen Albert von Molbach nach dessen Absterben im J. 1177 an das Haus Jülich kamen.

In den fehdereichen Zeiten des 13. Jahrhunderts liess einer der Grafen von Jülich, die den Namen Wilhelm führten, auf dem oben gedachten Felsen eine feste Burg bauen, die nach ihm Wilhelmstein genannt worden ist, zur Sicherheit seiner Besitzungen, die sich hier bis an die Worm und das sogenannte Reich von Aachen ausdehnten, auch wohl zur Beherrschung des romantischen Wormthales. Dieser wird dann den St. Jodocus-Altar in der hiesigen Münsterkirche gestiftet und mit verschiedenen Gründen dotirt haben, welche bestanden in ungefähr 24 Morgen Ackerland und 3 Morg. Graswachs bei dem gen. Schlosse in Niederbardenberg gelegen. Die Collation dieser Stiftung, deren Stiftungs-Urkunde schon im 14. Jahrhunderte abhanden gekommen, war bei dem Inhaber des Herzogthums Jülich.

Im J. 1358 quittirte der Ritter Godart Herr zu der Heiden auf die Kosten, die er erlitten, als er des Herzogs von Jülich wegen das Land von Falkenburg im Befehl gehabt. Der Herzog wies ihm dafür 11000 Marck auf das Amt Wilhelmstein, und setzte ihn zum Amtmann daselbst und zum Vogte zu Korneli-Münster<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.

Seit dieser Zeit finden wir Wilhelmstein verpfändet bald an diesen bald an jenen, bei der genannten Verpfändung waren aber die Besitzungen der Herren von Schönforst und Schönau im Amte Wilhelmstein ausgenommen, wie folgende vidimirte Copie einer Urkunde von 1367 nachweist:

„Wir Gaedt Herr zer Heyden doen kumdt allen Lüden mit desen Briene, wie woll die Hochgeborne Fürsten, Herzogen vnd Herzoginn van Geilge vns gnedige Herr vnd Frau, dat Huyss vnd Dinchlandt van Willemstein mit allen hieran Zoebhoeren in onsen Hände gesetzt haue, gelich die Briene — gemacht clarlich inhaldent, dass wir gesichert vnd geloefft hauen in goeden Trwen, vnd in Aydzsstatt, die wylen wir vp vnd an dat Huyss vnd Ampt van Willemstein vürss. sitzen vnd inne hauen, dass wir noch die onse noch niemandt van vnsen Wegen, noch die, den wir dat Huyss vnd Ampt vürss. von Beuelen sollen Heeren Reynarde, dem Heeren van Schonorst Heeren Mascherellen van Schonau, Heer van Roede, noch Goddart van Schonau syne Broeder, noch jren allen vürss. Eruen, noch Naekoemelingen alm alle den Goede, dat sy in dem vürss. Ampt Willemstein liegende hauen hinderen, uieiren noch irren en sollen mit Schetzängen mit Beden, noch mit Diensten, noch sy in geinere Wyse van onsen Wegen lassen hindern, maer wir sollen jn helpen vnd voerdereen nae onss Macht sonder Argelist zu Vrkunde vnd Gezuyge der Warheit han wir onse Insiegell an desen Briene doen hangen jm Jair vuss Heeren dusent dryhundert seinen vnd sechsstigh dess mynden Dagss in dem Hewemaenden.“<sup>1</sup>

Der damalige Herzog von Jülich, der sich fast immer in Geld-Verlegenheit befand, liess im J. 1375 von den Rittern Werner und Karsilius von Palant 1800 Goldgulden, um Wilhelmstein einzulösen<sup>2</sup>.

Nicht lange nachher gab er es wieder in Pfandschaft an den Herrn Reinald von Schönforst.

Als Reinald oder Reinhard II. von Schönforst und Sicheim im J. 1396 einen Streifzug in das Jülicherland unternahm, und den Bruder des Herzogs gefangen machte, ihn aber für eine beträchtliche Summe Geldes wieder freigelassen hatte<sup>3</sup>, belagerte der Herzog von Jülich im August die Burg Schönforst und nahm sie mit Hülfe der Aachner ein. Hierauf entriss er auch dem Schönforster die Burg Wilhelmstein.

Seitdem kommen nur vom Herzoge ernannte Amtmänner vor. Im J. 1642 bemächtigten sich die Weimarischen und Hessischen Völker unter dem General Grafen von Guebrián des mehrgedachten Schlosses, und von daher datirt sich auch der Verfall desselben.

Vor einigen Jahren kaufte ich zufällig mehrere pergamentene Urkunden und alten Papiere, unter welchen sich einige auf das Schloss Wilhelmstein sprechende befanden, die meistens bestanden in einem Briefwechsel des

<sup>1</sup>) Offenbar hat der vidimirende Schreiber die Sprache modernisirt. Sie war mit andern Urkunden einem Aktenstosse als Belege angehängt, der im 16. Jahrhunderte in dem Rechtstreite Schonau gegen Heiden angefertigt worden ist.

<sup>2</sup>) Urk. im Provinzial-Archiv in Dusseldorf. Diese 1800 Goldgulden wurden den von Palant erst im J. 1561 wiedergegeben. Urk. daselbst.

<sup>3</sup>) Ob diese die ächte Veranlassung dieser Fehde ist, soll später näher erörtert werden.

damaligen Amtmannes mit der Churfürstlichen Regierung in Düsseldorf über die Ruinen des Schlosses und in Verfügungen derselben über diese. Das wichtigste davon soll nun im Auszuge hier folgen.

Im J. 1741 unterm 2. Juni erlaubte die Regierung zu Düsseldorf auf Vorstellung des Pfarrers zu Bardenberg vom 28. April des gen. Jahres, die aus dem Brunnen der Burg Wilhelmstein genommenen Sandsteine zur Reparatur des Pfarrhauses verabfolgen zu lassen. befahl aber die von den äussersten Mauern des Schlosses herabgefallenen Hansteine wohl aufzuheben. Auch wurden in dem genannten Jahre die auf der Burg Wilhelmstein befindlichen Gefängnisse. (Kerker genannt) reparirt. Ebenfalls kommt in diesem Jahre vor eine Rechnung über den Bau des Pfortnerhäuschens, das mit Dachziegeln gedeckt worden war.

Unterm 11. Febr. des Jahres 1762 befahl die Regierung zu Düsseldorf dem Vogte zu Wilhelmstein, von Steinhausen, das an den alten Mauern des Schlossthrums noch befindliche Holz zu verkaufen.

Holzacker aus dem Montjauer Lande, die damals in dem Bardenberger Busch beschäftigt, waren bei dem Amtmann eingekommen, das gemelte Holz in dem Thurm zu kaufen und auszunehmen, obgleich dieses mit vielen Gefahren verbunden war.

Ein ähnlicher Befehl vom 15. Decemb. desselben Jahres bestimmte, dass die obigen Hansteine zu der fürstlichen Kameral-Mühle und sonstigen in der Nähe gelegenen Gebäuden verwendet werden sollen, von den unbehauenen Steinen aber könnte der Vogt zu dem vorhabenden Bau einer Wohnung 20 Karren nehmen lassen. Zugleich wurde dem Vogte befohlen, die nunmehr ungebrauchte Zug-Brunnenkette wohl aufzuheben und nach Düsseldorf zu senden.

Aus der Antwort des Vogtes vernimmt man, dass die Kette nicht mehr vorhanden war, sondern, dass er bei Antretung seines Amtes das bei dem Pfortner des Schlosses vorgefundene Stück derselben hatte veräußern lassen und den Werth davon in Rechnung gebracht.

Damals war auf der Burg keine Amtswohnung, nur ein sehr hoher Thurm und hin und wieder viele Schuttsteine, aus welchen sich noch „ein Stall- oder Fenstergespann“ machen liess, fanden sich vor.

Ein Bittschreiben des Vogtes an die Regierung zu Düsseldorf sagt, dass von dem Schutte des Thurms schon mehrmals Steine genommen wären zum Behufe des Pastoratsgebäudes und der Kirche. Der Vogt bittet ebenfalls, einige Steine davon zum Baue seiner künftigen Wohnung ihm zukommen zu lassen.

Im J. 1764 kaufte ein Kohlschreiber zu Bardenberg das alte Brunnen-Gestell auf der Burg für 4 Rthlr. Des Buschaufsehers Wohnung wurde mit Stroh gedeckt, sie war zugleich das Thor- und Portier-Haus, welches in diesem Jahre erneuert wurde.

Im J. 1769 befahl die oft genannte Regierung, die von den abgetragenen baufälligen Burgmauern kommenden Steine zu vergauten. Die Mauern aber fielen von selbst zusammen. Der Verkauf dieser Steine wurde öffentlich in der Kirche zu Bardenberg kund gemacht.



Unterm 19. April des obigen Jahres berichtete der Vogt an die kurfürstliche Regierung, dass an den alten Schlossmauern, „welche auf einem Felsen hoch aufgeführt seien“, sich eine solche Oeffnung ergeben habe, und an einer Seite ein grosses Stück der Mauer gestürzt wäre, wodurch der Ueberrest einen augenblicklichen Umsturz drohete, mithin wenn diese Mauern nicht bei Zeiten mit Vorsicht abgetragen würden, dieselben in den unter dem Berge liegenden Burgbusch stürzen, und viele alte und junge Eichen beschädigen würden. Er schlug vor, die Mauern abtragen zu lassen und die Steine zu verkaufen.

So wurden dann nun die Steine dieser alten Burg verkauft. Unter andern erhielt 1770 ein gewisser Fr. Matare 8 Karren alter „Savelsteine“, die Karre für 30 Stüber Clevisch. 1773 der Freiherr von Blankart 5 vierspännige Karren für 1 Thlr. 5 Gülden, die Ather Kohlen-Gesellschaft 5 dreispännige Karren für 1 Rthlr. 1 Güld. Noch andere 48 dreispännige und 23 zweispännige Karren. 1774 wieder 14 zweispännige und 18 dreispännige u. s. w.

1772 bewilligte die Regierung 80 Rthlr. zur Herstellung der Wohnung des Buschaufsehers, die an dem Thor und dem dort befindlichen Thürmchen angehenkt, und in wecher ein Zimmer eingerichtet wurde für die Oberamts-Fruchthaber zu empfangen, und der eingefallenen Mauern auf der Burg, dafür sollten aber Steine von der Burg verkauft werden. Das Bauholz wurde aus dem Busch genommen, dessen Grösse im Jahr 1770 man nicht kannte, und der nach dem Busch von Bardenberg hin noch ohne Grenzbestimmung war.

Aus einem Berichte des fürstl. Bauinspectors Flügel vom J. 1773 ersieht man, dass die Behausung des Portiers mit einem Stalle neu gebaut war. Auf dem Vorhofe befand sich noch eine in das Schloss führende zerfallene Brücke, die er abzutragen vorschlug und den Graben auszufüllen. Dem Schlosse Wilhelmstein war ein Lehen anklebzig. Die Franzosen verkauften das Schloss mit dem Schlossbusche als domain. Der Ankäufer liess die hochstämmigen Bäume um das Schloss fällen und benahm ihm dadurch sein romantisches Ansehen. Nachher kam dasselbe durch Kauf an den verstorbenen Freiherrn von Brügggen, und durch dessen Tochter und Erbin an den Stadt Aachenschen Landrath den Herrn von Cöls.

Jeder Liebhaber der Natur wird gewiss bedauern, dass das Schloss Wilhelmstein auch in seinen Ruinen nicht ungestört geblieben ist, und wer weiss, wie lange diese noch vorhanden sein werden! In unsern verschönerungssüchtigen Zeiten, bei denen doch die Oekonomie immer die erste Stelle einnimmt und in welchen man Alles der Kunst überlässt, die liebe Natur aber ganz in den Hintergrund verweist, muss auch das, was die kaum vergangenen stürmischen Zeiten uns von dem so biedern und kernhaften Alten übergelassen hat, dem Egoismus und andern niedrigen Leidenschaften weichen. Welche wehmüthigen Betrachtungen liessen sich hier anstellen. Wie wird die Nachwelt unsere Zeit bezeichnen?

## V. Stiftung des Jodocus-Altars in der Münsterkirche und des katholischen Religions-Unterrichts in französischer Sprache.

Schon oben ist bemerkt worden, dass die über diese Stiftung sprechenden Urkunden sich früher verloren haben und also nicht bei der Invasion der Franzosen abhanden gekommen sind. Die Stiftung an sich ist aber immer liquid geblieben und zwar bis auf die allgemeine Säkularisation der geistlichen Güter im Jahre 1802, zu welcher Zeit die gemelten Stiftungs-Gründe als domain erklärt, und nicht lange nachher dem Kommandanten der Ehrenlegion, Grafen Mouton von Lobau, von Napoleon zur Nutznussung übergeben wurden. Nach Eroberung der diesseitigen rheinischen deutschen Länder durch die Hohen Allirten fielen dieselben wieder der Domainen-Verwaltung anheim, die sie nun veräussern liess.

Das Münsterstift aber machte im April 1826 den ersten Versuch zur Revindikation des gedachten Stiftungsfonds, und nachdem diese Reklamation eine Zeit lang gewährt, während welcher nähere Nachsuchungen und weitere Sacherörterungen stattgefunden, woran die hiesige Hochlöbliche Königl. Regierung im Interesse des Stiftes warmen Antheil genommen, wurde der Beweis der Revindikation so hergestellt, dass nach einer vorläufigen huldvollen Anzeige aus dem Kabinette Sr. Majestät Unseres Allergerechtesten Königs d. d. 27. Juli 1832 an S. Hochwürden den Herrn Stiftspropst Claessen, die Hohen Ministerien der geistl. Angelegenheiten und der Finanzen verfügten durch Reskript vom 25. April 1833 die Herausgabe der aus dem Verkaufe der Stiftungsgründe gewonnenen Gelder (im Betrage von 3831 Thlrn. Pr. C.)

In Gefolge dieses Hohen Reskripts zog das Kollegiat-Kapitel das Bedürfniss des katholischen Religions-Unterrichts in französischer Sprache für die Wallonen, welche in der Stadt Aachen und nächsten Umgebung wohnen, deren Anzahl bedeutend gross ist und von denen viele in dürftigen Verhältnissen sich befinden und dazu der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig sind, in Erwägung und fasste den Beschluss, „dass die Zinsen dieses Kapitals einem anzustellenden Priester-Sakristan, der nebst Ableistung der ursprünglichen Stiftungslasten sich zugleich mit der Hilfsseelsorge über die Wallonen zu befassen habe, zugewendet werden sollten“.

Diesen Beschluss geruhete der damalige Erzbischof zu Köln am 25. Mai 1833 zu bestätigen und den geistlichen Herrn Weidenhaupt in dieser zweifachen Eigenschaft zu ernennen, der dann am 13. Januar 1834 seine erste französische Anrede vor einer frommen, in der Karlskapelle auf dem sogenannten Hochmünster versammelten Menge hielt.

So ist dann nimmehr ein lebhaft empfundenenes Bedürfniss abgeholfen, das seit dem Einrücken der Franzosen in Aachen erst dadurch entstanden ist, weil seitdem dieser Unterricht aufgehört hat, der vor dieser Epoche an jedem Sonntage um 2 Uhr Nachmittags in der hiesigen Jesuiten-, nun St. Michaels-Pfarrkirche, ertheilt worden ist, und der durch eine testamentarische Verfügung vom 22. September 1734 durch die verstorbene

Frau Wittwe Maria Christina Franziska von Heldevier geborne Beissels von Aachen mit einem Kapital-Fond von 600 Species Rthlrn. gegründet war, welcher Fond nachher noch mit 100 dgl. Rthlrn. verstärkt worden ist. Ob die Obligationen dieser Stiftung sich verloren haben, ist mir unbekannt.

Extrait du Testament de feu Mad. M. Chr. Fran. de Heldevier, née Beissels, date le 22 Sept. 1734.

Item je laisse et legue un capital de mille écus en espece aux R. R. Pères jesuites du college d'aix-la-chapelle, avec cette charge, et condition bien expresse, qu'ils seront obligés de payer tous les ans durant la vie de mon cher Père Jean Rudolphe Beissels une rente annuelle de cinquante écus en espece pour paiement d'une pension, qu'il sera obligé de prendre dans un cloître toutefois au libre choix de la ville et du cloître de mon dit Père, sans quoi il sera jusqu'à tant de sa determination, et entrée privé, et dechue de cette rente au profit des dits R. R. Pères; mais au cas, que mon dit Père vueille accepter la condition du retrait la rente lui doit être payée precisement non seulement tous les ans sa vie durante; mais se paiera encore entiere l'année qu'il mauvra pour servir de fraix, a ses funerailles, et apres sa mort six cents écus du dit capital sont destinés, et doivent etre employes pour assister a la fondation ou, entretien d'une predication francoise pour tous les dimanches, de l'an en l'eglise des dits R. R. Pères de la societé de jesu, à condition, que le Père Predicateur françois sera obligé a chanter tous les ans au jour de mon trepas une Messe de Requiem, et d'inviter les auditeurs charitables pour les ames defuntes a commencer l'année au jeur, qu'ils profiteront de la rente du dit capital de six cents écus, de meme le college sera obligé de donner tous les jours du dimanche apres la predication au Père Predicateur un demi pot de bon vin pour un rafraichissement.

Les autres quatre cents écus du dit capital de mille écus ou la rente d'icelles servira pour l'entretien et fraix des bougies comme d'une messe, et salut de musique et la meditation des dix vendredi, que l'on celebre, dans leur eglise à l'honneur de s. François Xavier.

Le dit testament est sousigné comme suit: Marie Christine Françoise d'Heldevier, née Beissels, et au pied il se trouve ecrit de la main propre de Mr. Le Lieutenant Colonel de Heldevier à moi Notaire très bien connu, ce qui suit: j'ay consenti et consens encore dans l'exécution de ce testament en tous ses points, à Maastricht le 16 Nov. 1735.

J. Heldevier<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>) Aus dem Kopialbuch des chem. Jesuiten-Kollegiums hier.

## Auszüge aus den probsteil. Lehen-Protocollen zu Aachen.<sup>1</sup>

Der Probstei des hiesigen Münsterstiftes war ein weitschichtiges Lehen anklebig, das sich vorzüglich über den jetzigen Kreis Eupen erstreckte. Auch mussten bei demselben die alten Höfe Laboen, jetzt Bodenhof, Hasselholz, und die Renarz-Kehle bei diesem relevirt werden, ebenfalls der Zehente zwischen dem Wirichs- und Jacobsthore, und die Mühle in der Heppiongasse in Aachen. Von dem sogenannten Bütterhöfchen, das diesem Lehenhofe ebenfalls anklebig war, ist schon anderswo die Rede gewesen. Hier soll nun vorerst das mitgetheilt werden, was die Lehen-Protocolle über die genannten Höfe etc. enthalten.

### VI. Der Bodenhof.

Das in der Aachner Heide an der Landstrasse von Aachen nach Eupen liegende schöne Landgut, der Boden (Bodden-) Hof genannt, ein Stock-Lehengut der Probstei der Münsterkirche in Aachen, bei deren Lehenhofe es zu releviren war. Dieses Gut wurde ehemals der Laboehof genannt. Im Jahre 1447 war Besitzer dieses Hofes Lenz von Cronenburg, nach dessen Absterben am 7. Januar wurde damit belehnt von dem Viceprobste und Kanonicus, Werner Huin von Amstenrath, und den Laten, dessen Sohn, ebenfalls „Lenz“ genannt. Dieses Gut war damals belastet mit einem Erbzinse von 10 Gulden zum Nutzen der Kirche zu St. Foilan in Aachen, der herkam, von dem verstorbenen Aachner Bürger, Paul von der Wiehe, welcher das Haus zum weissen Hirtz bewohnte. Der obige Leonard Cronenburg hatte eine Schwester, Clara genannt, diese übertrug ihm im J. 1526 ihren Antheil, als einen Baumgarten und 2 Morg. Graswachs nebst Länderei an der Kuhscheiss gelegen.

In dem folgenden Jahre verkauften, Leonard Cronenburg und seine Frau, Maria eine Tochter des Aret Schül, dem Aachner Bürger Mathias Schrick und dessen Frau, Engelen Paels 5 Morgen Graswachs für 300 rhein. Guldin, worauf der Leonard Cronenburg den Zins der 10 rhein. Gulden der St. Foilans-Kirche 1527 löschte.

Ebenfalls war dieser Hof belastet mit 2 Pfund Wachs und 12 Pfenningen der St. Catharina-Kapelle an der Münsterkirche zu Aachen, die aber der Leonard Cronenburg im J. 1531 den 29sten Juni dem damaligen Rector der Kapelle, Mathias von Erklenz löschte, vor dem Statthalter des probsteilichen Lehenhofes, Werner Huin von Amstenrath und den Laten Johann von der Landskrone, Schöffen zu Aachen, und Everhard von Roe, Dechant der Münsterkirche war Johann von Schoenrath, der als Dechant das Patronat-Recht der gen. Kapelle, besass.

Nach Absterben des Lenz Cronenburg- oder Burg relevirte 1545 den Laboen-Hof, Arnold Cronenburg, Sohn des gen. Lenz.

1548 empfing dieses Gut, Simon Cronenburg, Sohn des verstorbenen Leonard Cronenburg. Nach dessen Tode relevirte dasselbe 1563 sein Bruder

<sup>1</sup>) Die sich jetzt im Königl. Provinzial-Archiv zu Düsseldorf befinden.

Hermann. Seine Frau, Maria genannt, war eine Tochter des abgestandenen Bürgermeisters der Stadt Aachen, Stephans Wolff. Als nun der Hermann Cronenburg im J. 1565 mit Tode abgegangen war, stellte sie ihren Vater, und nach dessen Absterben ihren Bruder Albrecht Wolff zu ihrem Lehennamen und relevirte den Bodenhof.

Im Jahre 1573 kauften der Bürgermeister und Schöffen Albrecht Schrick, seine Schwester Johanna, Wittve von Leonhard Amya, und deren Kinder 5 Morgen Ackerland aus dem Laboenhofe.

Im J. 1574 relevirte Johann Hoen von Cartils, bei Wettem einen Erbpacht von 4 Maass Hafer zur Last dieses Hofes, den er von seinem Bruder Wilhelm Hoen, der die Elisabeth von Kortebach geehelicht, erhalten hatte.

Die obige Maria Wolff, Wittve von Hermann Cronenburg, hatte als Wittve geehelicht Johann Düppengiesser den jungen. Aus ihrer Ehe mit dem Hermann von Cronenburg war ihr eine Tochter, Catharina genannt. Diese wurde die Gattin des Michael Amya, der 1586 den Bodenhof relevirte. Nach Absterben des Bürgermeisters und Schöffen der Stadt Aachen, Albrecht Schrick empfing dessen Sohn, ebenfalls Albrecht genannt die obigen 5 Morgen Ackerland, aus dem Laboenhof 1600.

Im J. 1613 relevirte Hermann Amya, nach Tode seines Vaters, Michael Amya, diesen Hof, dessen ältester Sohn auch Hermann genannt, wurde 1629 mit demselben belehnt.

1629 wurde mit dem vierten Theil des Bodenhofes belehnt Leonard Römer und seine Frau Susanna Amya.

1636 relevirte Lambert Römer, Wittwer von Catharina Amya, für sich, seine, und die Kinder des verstorbenen Heinrich Römer und der Susanna Amya, ihren Antheil des gemelten Hofes. Ferner relevirte der edele Heinrich Hoen von und zu Cartils die 4 Maass Hafer zur Last dieses Hofes, und verkaufte diesen Erbpacht an Michael Amya.

Nach Absterben des Leonard Römer 1670 relevirte dessen Sohn Daniel Römer 5 Morgen Graswachs des Bodenhofes den 15. Juli.

Im J. 1676 relevirte nach Absterben des Mathias Amya für dessen Sohn Hermann Amya, Daniel Römer den Bodenhof.

Im J. 1696 befestigten dieses schöne Landgut Kurbrandenburgische Volontairs. Sie umgaben es von drei Seiten mit einem vor den Teichen  $2\frac{1}{2}$  Fuss tiefen und  $1\frac{1}{2}$  Fuss breiten Graben, den sie mit Pallisaden befestigen wollten. In den Mauern der Stallungen und des Wohngebäudes waren 48 Schiesslöcher angebracht<sup>1)</sup>.

Nach Absterben des Hermann Amya, wurde sein Sohn Jacob Amya, mit dem Bodenhofe 1700 belehnt.

1750 verkauften die Erben Leyendecker den Bodenhof an den Herrn Franz Rudolph von Collenbach, Churpfälzischer Geheimerath, und Sindikus der jülischen Ritterschaft und dessen Gattin, M. B. Th. Chorus, der denselben auch relevirte. Von den Erben von Collenbach kaufte das Gut der hiesige Nadelfabrikant Heinrich Nütten.

<sup>1)</sup> Visitations-Protokoll der Raths-Deputirten vom 11. August 1696.

## VII. Der Weiler Hasselholz

liegt in der Aachner Heide an dem eben so genannten Walde, und besteht aus vier Meierhöfen, die in den ältern Zeiten nur einen Hof bildeten, und bei dem Probsteilehenhofe der hiesigen Münsterkirche relevirt werden mussten. Was die Lehenbücher über das Hasselholz enthalten, soll hier im Auszuge folgen:

Am 26. Februar des Jahres 1418 bekannte die Juffrau von Werde durch ihren Mombair oder Procurator, Wilhelm von Pont dem Herrn Ger. von Vlodorf, Erbvogten zu Ruhremund 2000 rhein. Gulden auf dem Hofe in dem Hasselholz vor dem Viceprobst Johann Dasse (Dayssen) und den Lehenmännern. Wolter Volmer, Nicolas von Wallhorn (Wailhorn), Engeram von der Soers (Soersen) und Johann von den Raeren (Raedern).

1423 auf Himmelfahrt Christi (ous Heren Opuartz Dach) bekannte Johann von Palant dem hiesigen Weissenfrauenkloster von seinem Hofe im Hasselholz schuldig zu sein jährlich 3 Mr.

Im Jahre 1426 verkaufte Johann von Palant seinen Hof Hasselholz an den Wilhelm von Linzenich Vogt und Meier zu Aachen für 1375 rhein. Gulden. Nach dessen Absterben liess 1643 die Wittve des Heinrich von Linzenich, Johanna genannt, diesen Hof releviren durch Konrad von Wallhorn. Damals war Bürgermeister der Stadt Aachen, Wilhelm von Raede.

Im Jahre 1472 wurde Heinrich von Linzenich, vermuthlich der Sohn des verstorbenen Heinrich und der Johanna mit diesem Hofe belehnt, und übertrug denselben dem Johann Crümmel von Einatten, der den Hof belastete mit einem Zinse von 8 rhein. Gulden à 24 kölnischen Pfennigen oder 36 Bauschen aix, an Johann von der Hagen.

1489 verkaufte Johann Crümmel von Einatten seinen Hof im Hasselholz dem Heinrich Cybis, der in dem Hause, Horn genannt wohnte, für 408 rhein. Gulden und einen Erbpacht von 24 Müdden Roggen, das Müdd mit 20 Gulden aix abzulegen, welchen Erbpacht der Johann Crümmel ebenfalls verkaufte dem Joeris Wilremann.

Im J. 1495 verkaufte Heinrich Cybis den Hof Hasselholz dem Jöris Wilremann für 625 rhein. Gulden, der den obigen Zins der 8 rhein. Gulden, dem Wilhelm von der Hagen zu Aachen ablegte.

Im Jahre 1502 relevirte Peter von Roide Bürger zu Aachen 1½ Müdd für sich und 1½ Müdd für die Geschwister, Peter Beissel, Mitglied der Benedictiner-Abtei St. Truyen in Brabant und für Elisabeth Beissel, Clarissin in Köln, zur Last des Hofes Hasselholz.

Im J. 1504 wurde Heinrich von Schwarzenberg mit diesem Hofe belehnt, und 1511 Johann Crümmel von der Rave, der in dem folgenden Jahre diesen Hof „benachtigte“,<sup>1)</sup> welche „Benachtigung“ Joeris Wilremann doch „entschlng.“

Am 25. August 1518 erscheint der Aachner Bürger, Heinrich Cybis, vor dem Statthalter, dem Viceprobst und Kanonikus der Münsterkirche,

<sup>1)</sup> Expropriiren.

Werner Hoen von Amstenrath, und den Laten, Frambach von Hochkirchen und Wolter von Wylre, und übertrug seine Ansprüche an den Hof den Gebrüdem, Johann und Reinart von Einatten genannt von der Rave (Raaff, Kreis Eupen.)

1522 relevirte das Gut Hasselholz Nicolas Wilremann von Aachen, vermuthlich der Sohn des obigen Jöris.

Im J. 1530 relevirten Haus und Hof Hasselholz die Geschwäger, Franz von Pirn, Bürgermeister der Stadt Aachen, und Simon Engelbrecht und zwar so, wie ihr Schwiegervater dieselben besessen hatte. Worüber aber die Geschwäger, Reinhart Bertram von Belven und Wilhelm Crümmel eine Erklärung vom Lehenhofe verlangten.

In dem Jahre 1535 geschah vor dem Viceprobst und Canonicus der Münsterkirche, Johann von Cortenbach, und den Laten ein Gütertausch zwischen dem obigen Franz von Pirn, der damals Rentmeister der Stadt Aachen war, und der genannten Stadt, wie folgender Act nachweist:

„Ich Johann von Cortenbach Canonich in U. L. F. Kirchen — vnd Vitzdom — — erschienen ist der ersam Her Franss von Pym Zerzyt Rentmeister der Stadt Aich, sitzende in synen gantzen eligen Stoele mit Aletgen syner eirster eliger Huysfrauwen, mit synen goeden Vürraide vnd Moitwillen hait in eynen rechten Erfwessel vnd vंबरme den Erenuesten — Melchior Colin vnd Adam van Zeuel Zerzyt Bürgermeystern zu Behoiff gem. Stadt Aich eyn Lankortbusch langs der Stadt gemeynen Busch, gehoernde zu dem Erue jnt Hasselholts, vnd dem vürss. Her Frantzen zu Deyle gefallen, vnd gelegen is jn vnd by dem Lantzen Wynkel genannt, wie datselue Ortbusch jn niessverleden Jair in Bysyn der Stadtverordneten vnd Hern Frantzen vürss. gereynt und gepeelt is. Dartgegen so hauen die vürss. Heren Bürgermeystern jn Namen vnd von wegen eines gantzen ersamen Raitz, von wilehem sy dartzo sunderlich Befehl hatten als sy sachten, dem gen. Heren Frantzen van Pym, seyner Huysfrauwen — widderumb im sehen Erfwessel — oeuergeuen — alsülchen Oertgen vnd Ortbusch, gelegen vnder Benden, den Busch genant die Bruwers Keele reyngemoess der vürss. Stadt Busch genant der Friderichs Busch ain eyne, vnd dat Erue van dem Hasselholts vürss. vff der ander Syde, als E. E. Raith vürss. kurtz hieor von Wilhem Koeckartz selig. Eruen ain sich geworden hait —“ 1535.

In dem oben genannten Jahre wurde das Gut Hasselholz getheilt zwischen den drei Kindern des verstorbenen Herrn Nicolas Wilremann, nämlich dem Sohne Wilremann, auch Nicolas genannt, und seinen zwei Schwestern, von denen die Ama an den Herrn Franz von Pirn verheiratet war, und die andere war die erste Gattin des Simon Engelbrecht gewesen. Dieser hatte mit seiner ersten Gemahlin, Catharina Wilremann einen Sohn Wilhelm genannt, dem er seinen dritten Theil des Gutes Hasselholz übergab. Der Simon Engelbrecht war damals Bürgermeister der Stadt Aachen.

Im Jahre 1545 übertrugen der Franz von Pirn und seine Frau Aelheid Wilremann ein Haus, Erb und Sitz mit dem dazu Gehörenden, die Stoyffenheide genannt, die ausser dem Reich von Aachen gelegen, und die ihm in

der Theilung des Gutes Hasselholz zugefallen war, seinem Schwager Simon Engelbrecht und dessen zweiten Gattin, Aentzgen Parys.

Im J. 1547 verkaufte der Frau von Pirn seinen Hof Hasselholz und die Stoyffenheide für 3125 Joachimthaler an Leonard Anya, und dessen Frau Elisabeth. Dieses war der 3te Theil des Stockguts Hasselholz. Das ganze Gut war beschwert mit einem Erbpacht von 12 Müdden Roggen zu Gunsten des Johann von Remerstock, einem Erbzins von 9 Mr. zu Nutze des Weissenfrauenklosters in Aachen, und der Heide wegen 45 Mr. 8 Schill. mussten der Stadt jährlich gegeben werden.

Nach Tode des Leonard Anya stellte dessen Wittwe zu ihrem Lehensmanne ihren Bruder, Adam von Zeuell, den Jungen.

Nach Absterben des gewesenen Bürgermeisters der Stadt Aachen, Nicolas Wilremann, relevirten im J. 1568 Peter Wilremann und dessen Frau Maria, das Hasselholz.

Im J. 1571 geschah eine Theilung des Theils von dem Hasselholz, der vorher dem Nicolas Wilremann angetheilt worden war, unter dessen Kinderen, nämlich Peter Wilremann, dessen Frau Maria hiess, Alheid Wilremann, Wittwe von Johann Anya, mit dem sie gezeugt hatte Peter Anya, der den Johann Rüland zum Vormund hatte, und den Simon Bock, dessen Gattin war Agnes Wilremann.

Das Haus und die Hofreide, welche dem Nicolas Wilremann in der vorigen Theilung als ein adeliger Sitz zuerkannt worden war, erhielt Peter Wilremann zum voraus, das übrige zum Gute Gehörige wurde wieder in drei Theile getheilt, von denen Peter Wilremann erhielt  $30\frac{1}{2}$  Morgen und  $50\frac{1}{2}$  Ruthen Ackerland, und an Graswachs 5 Morg.  $50\frac{1}{2}$  Ruth. — Der Schwalbenberg gross 4 Morg. 25 Ruth. wurde zu einem Bauplatz bestimmt, blieb also ungetheilt.

Alheid Wilremann erhielt 30 Morg. 25 Ruthen Ackerland und 6 Morg. 38 Ruthen Graswachs. und Simon Bock erhielt nebst einem Bauplatz an dem Wege nach Aachen gelegen  $31\frac{1}{2}$  Morg. und  $22\frac{1}{2}$  Ruth. Ackerland, und  $5\frac{1}{2}$  Morg. Graswachs.

In dem eben angeführten Jahre relevirte Simon Engelbrecht, dessen Frau war Eva Düppengiesser, für sich und seinen abwesenden Bruder Gerhard, nach Absterben ihrer Aeltern, des Altbürgermeisters Wilhelms Engelbrecht und dessen zweite Frau, Agnes Parys, ihren Hof im Hasselholz.

Als der Gerhard Engelbrecht aus dem Auslande zurückgekehrt war, verkaufte er in dem gemelten Jahre sein Theil des Gutes in dem Hasselholz in verschiedenen Parzellen. theils an seinen Oheim, theils an seine Brüder Simon, der die Eva von Bree zur Gattin hatte, Leonard und dessen Frau Gertrud und Caspar Engelbrecht, der noch unverheirathet war.

Wilhelm Engelbrecht, der ebenfalls Bürgermeister der Stadt Aachen gewesen ist, war der Vater der drei Gebrüder, von denen Simon die durch seinen Bruder Gerhard verkaufte Hälfte des Gutes Hasselholz jure retractionis an sich zog.

1573 relevirte den halben Hof im Hasselholz Peter Anya für seine



Mutter Alheid Wilremann, Tochter des verstorbenen Bürgermeisters, Nicolas Wilremann, und Wittve des Johann Anya.

Im Jahre 1574 verkaufte Simon Engelbrecht das Gut im Hasselholz an Alheid Wilremann, Wittve des Johann Anya, und derer Kinder, Peter, Johann, Emanuel, Maria und Johanna Anya.

Im J. 1584 relevirten Johann Reinhard und seine Frau Agnes Wilremann, Wittve von Simon Bock das Gut im Hasselholz, das dieser zugetheilt war.

Im J. 1587 wurden Johann Beeck und dessen Frau, Barbara Anya für Elisabeth von Zeuel, Wittve des Leonard Anya, mit dem Hofe im Hasselholz belehnt.

Im J. 1595 liessen die Vormünder der Kinder der verstorbenen Eheleute, Peter Wilremann, und dessen Frau, Maria von Montfort, das Wilremanns-Gut im Hasselholz, das mit Schulden beschwert war, öffentlich verganten und der Herr Heinrich Startz kaufte dasselbe. Es war damals ungefähr 32 Morgen gross.

Im J. 1604 bekannte die Alheid Wilremann, Wittve von Johann Anya, dass ihre Tochter Maria, vermählt mit Johann Thielen, und ihr Sohn, Peter Anya bei der obigen Erbtheilung mehr erhalten haben, als ihre beiden andere Kinder, daher sie an diese, Johann und Emanuel Anya, ihr Gut im Hasselholz abtrat.

Nach Absterben des Johann von Beeck im J. 1613 relevirte Anton Geilenkirchen der Rechten Doctor für sich und seine Schwiegermutter das Gut im Hasselholz.

Im J. 1617 traten Isaac Kalkberner und seine Frau, Anna Anya, deren Erbtheil im Hasselholz ab an Jacob Burette.

Nach dem Tode der Alheid Wilremann, Wittve des Johann Anya, relevirte 1618 Emanuel Anya den Neuenhof im Hasselholz.

Im J. 1619 belastete Johann Anya seine Güter im Hasselholz mit einem Zinse von 11 Rthrn. und einem Ort-Golds, an die Kirchenfabrik der St. Adalberts-Kirche in Aachen, deren Pfarrer damals war Johann Neman, Dechant dieses eben sogenannten Stüftes.

Im J. 1632 relevirte der älteste Sohn des verstorbenen Emanuel Anya, ebenfalls Emanuel genannt, für sich und seine Geschwister das Blockhaus (die Motte genannt,) und den Neuenhof im Hasselholz und erklärte zugleich, auf Verlangen seines Oheims, Johann Anya, dass, obgleich dieser den 8. Februar 1617 sein Antheil der Güter im Hasselholz seinem verstorbenen Vater Emanuel cedirt habe, dieser Uebertragungs-Act nur zu verstehen wäre von dem obersten, alten Hofe, den sein Oheim Johann noch besitze und der an dem Fahrwege gelegen sei.

Dieser Johann Anya, der alte genannt, belastete im J. 1635 sein Gut im Hasselholz, den Anya's-Hof genannt, gross 50 Morgen Ackerland und 20 Morg. Graswachs, mit 1000 Rthrn. zum Nutzen der Commende zu St. Gillis in Aachen, welche Summe der Commende war geschenkt worden von dem verstorbenen Commandeur zu Grautrath, dem Herrn Johann Raitz von Frenz. Damals war Commandeur zu Sierstorf der edele Herr Johann von Einatten, Deutschordens-Ritter.

In dem folgenden Jahre relevirte Johann Kalkberner, Sohn des Isaac Kalkberner und der Anna Amya, für sich, seine Geschwister und seinen zu Guttenburg in Schweden wohnenden Vetter, Johann Amya, den jungen, den sogenannten alten Hof im Hasselholz.

Im J. 1637 relevirte nach Absterben seines Vaters Emanuel Amya, Johann das Blockhaus und sein Bruder Emanuel Amya den Neuenhof. In dem Jahre 1638 wurde mit der Hälfte des alten Hofes belehnt Daniel Bürette, Sohn des verstorbenen Jacob Bürette.

Im J. 1643 verkauften, Johann Amya und seine Frau Anna, dem Johann Burette, Kaufmann zu Valkenburg wohnend, das Stocklehen, Blockhaus genannt, im Hasselholz und die Hälfte des dabei gelegenen Busches für 3000 Rthlr. à 50 Mr., das Gut war belastet mit einem Zinse von 15 Mr. an das Weissenfrauenkloster, und hielt an Mass ohne den Busch 52 Morgen. Die Erben des Simon Bock und der Agnes Wilremann, die sich in Frankfurt am Main häuslich niedergelassen, verkauften im J. 1643 ihre Besitzungen im Hasselholz an ihren Verwandten, Arnold von Wachtendonck. Diese bestanden in  $4\frac{1}{2}$  Morg. Baumgarten, 5 Morgen 15 Ruthen Ackerland,  $8\frac{1}{2}$  Morg. 15 Ruthen und  $5\frac{1}{2}$  Morg. 5 Ruth. theils Land, theils Graswachs, jt. 4 Morg. Land, jt.  $2\frac{1}{2}$  Morg.  $27\frac{1}{2}$  Ruth. Land, jt. 4 Morg. Land, jt. 3 Morg. 37 Ruth. Land, jt.  $\frac{3}{4}$  Morg., jt.  $1\frac{1}{2}$  Morg. Land.

Im J. 1644 wurde der den Erben des verstorbenen Johann Amya zuständige Hof gerichtlich verkauft, und in dem folgenden J. kaufte die Wittve des Jacob Burette das Blockhaus für 6600 Rthlr. Dem Commandeur zu St. Gillis, Ambrosius, Freiherrn von Viermund, Deutschordens-Ritter der Commende „alten Biesen“, erhielt im Jahre 1647 von dem Johann Burette, Inhaber des verkauften Gutes im Hasselholz, statt der obigen 1000, 800 derselben.

1650 relevirte Godfried von Wachtendonck, Sohn des Arnold von Wachtendonck, das durch diesen gekaufte Gut im Hasselholz. Emanuel Amya und seine Frau Sara Bom, in Utrecht wohnend, beschwerten ihr Gut im Hasselholz.

Im J. 1660 am 10. December wurde auch das Gut im Hasselholz des Emanuel Amya gerichtlich verkauft an Johann Borden.

Den 17. Octob. 1671 verkaufte die Juffer Anna Elisabeth Pütten an den Herrn Winand von Thenen, der Stadt Aachen Baumeister, und dessen Frau Adelheid, den sogenannten Püttenhof im Hasselholz, gross bei 114 Morg., mit einem Morgen Graswachs und 3 Morg. Gartenland bei der Rennbahn gelegen, das Schöffengut war für 3400 species Rthlr., das Gut war beschwert mit einem Zinse  $\frac{1}{3}$  von 45 Mr. 8 Schill. an die Stadt Aachen und  $\frac{1}{4}$  von 9 Mr. an das Weissenfrauenkloster.

Am 3. August 1685 relevirte Johann von Wachtendonck, Kommissarius der General-Staaten der vereinigten Niederlande in London wohnend, den Hof am Berg, im Hasselholz gelegen, mit ungefähr 37 Morgen Land, nach Absterben seines Bruders Gottfried. Das Gut war belastet mit einer Kapital-Summe von 450 Rthlrn. an Winand von Thenen, abgestandenen Baumeister der Stadt Aachen. Das Kapital war creirt worden 1647 durch Arnold von

Wachtendonk, und dessen Frau Anna. Arnold der junge (1685), ein Vetter des Johann von Wachtendonk erhielt das Gut von diesem, welchen er seinen Oheim nannte.

Der obige Arnold von Wachtendonk und seine Frau Catharina von Bodenstern gaben nun das Gut dem genannten von Thenen für 2000 Rthlr. à 27 Mr. aix in Belehnung.

Am 28. Mai des Jahres 1686 aber verkauften sie dasselbe für 2600 Rthlr. à 26 Mr. den Eheleuten Johann Jacob Orsbach und dessen Frau Gertrud Wilden.

1704 relevirten die Erben Burette das Blockhaus im Hasselholz, und Karl von Thenen nach Absterben seines Vaters, den Wilremanns-Hof daselbst.

Das Blockhaus verkauften 1718 die Geschwister Heldewier, Johann Wilhelm, Jacob und Sara, Gemahlin des Gerard Heldewier, dem Herrn Paul Kahr, Forstmeister der Stadt Aachen, und dessen Gattin, Catharina Brammertz mit bei 52 Morg. und den Anya's-Hof beide zusammen, gross 178 Morgen für 3700 Pattacons.

Nach Tode des Peter Bodden wurden Maria Catharina, Isabella von Bodden, Wittve des Peter Speckhewer, und ihr Sohn Theod. Jos. Wilh. Alexius von Speckhewer mit dem Gute im Hasselholz belehnt.

Als im J. 1732 Karl von Thenen mit Tode abgegangen war, relevirte am 7. Mai für dessen Wittve geborene Grimberg der edele Herr — de Francquen, Ritter und Herr zu Rosquet und Templeux.

Nach Absterben des Forstmeisters Paul Kahr relevirte 1757 dessen Sohn Theod. Jos. Kahr, Kanonicus der Münsterkirche, seinen Hof im Hasselholz und auch den dortgelegenen Anya's-Hof.

Nachdem im Jahre 1794 Cornelius von Thenen verstorben war, kam dessen Gut im Hasselholz durch Kauf an den Stadt-Aachenschen Baumeister, Theodor von Thenen, dessen Erbin, die Frau Wittve Comans es noch besitzt.

## Kleinere Mittheilungen.

### Testament einer Beguine<sup>1</sup>.

Die Urschrift des nachstehenden Testaments, welche sich im Pfarrarchiv von St. Peter hieselbst befindet, ist auf einem Bogen Papier von 30 cm Länge und 21 cm Breite geschrieben. Das theilweise zerstörte Wasserzeichen ist ein Wappen in willkürlicher Form. In demselben befindet sich ein Kreuz, welches von Wolkenlinien begrenzt ist. Oben links zeigt sich eine unkenntliche Figur, die noch in den Pfahl hinüberraagt.

Auf der Rückseite: Testamentum Margaretha von Berg.

Die Schreibweise ist die der Vorlage, nur ist v durch u ersetzt.

In namen der heiligen dryvelicheit Amen. By dissen tege[n] | werdigen instrument sall kundich und offenbair sein einen | idlichen, die daß selvigen horren lesen, daß ihm jair der | seelicher gebaurtz unsers liben heren Jesu Christi doe man schrifft tausend sechshundert, am 18 dag octobris untrent zo IX ohren vormittags, iß leifflich erscheenen vor mich her Johan zo Sant Lernardt, under pastoir zo Sant Stephen up den alden hoiff

<sup>1</sup>) Vorstehendes Testament ist, worauf schon Quix Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Reichs von Aachen I. S. 37) hinweist, ein weiterer Beweis dafür, dass die Beguinen über ihr Vermögen testiren konnten.

und die getzugen hernae beschreven: eyn dangenaiffte und erbare persone mit namen Margreit van Bergge<sup>1</sup>, womende up Sant Stephenshoiff, wie weil die selvige kranek und swaich wair ain ihren leicham, noch tan<sup>2</sup> van godt verstan und vurracht haeren seinnen will mechtlich, als genosam ainseinlich waer, overdenekende die menbliche nature sterfflich zo sein, und nicht sychers iß dan der doit, auch nicht unsichers dan die obre des doit, hait der halffen die vorschreven Margreit van Bergge hair testament und lesten willen gemacht und geordynet in massen wie hei nae beschreven folgt. Tzum ersten und wanne ehr seele durch Gottes gebott van ihren leicham scheiden werdt, dem allemechtigen Gott van himmelreich, Marien seiner gebenedider . . . .<sup>3</sup> moder und allen hymmelscher herren in der . . . . .<sup>3</sup> einmüdiglich bevalen. Und begerdt, daß man allen Susteren und frauwen womende up Sant Stephenshoiff sall geffen idtliche eyn vonß van 4 stüber, daß sie Gott den heren vor yhrre seele wolden pitten. Begerdt och, daß man yhr ein tricesimum in der kirchen sall nae thon. Doer nae hait Margreit van Bergge, testamentmechersche, besaetz Sant Lambrecht Banwe tzo Lüttig<sup>4</sup> eyn mass vins, und Sant Stephens baw ein heull<sup>5</sup> vor eyn corperaell; begerdt auch, daß man der kirchen sall geffen yhrre gerechtigkeit; tzum anderen besetz sy suster Catharinen Tossen ein turyser, ein schupt, sang, ein koehepanne und ein heull; ferner besetz sy suster Kaulen in die klauß auch ein heull, Elßgen neben die klauß besetz sy einen zymen becher und Margreten ihm gasthauss besetz sy zwo hender, eyn paer taeffeln und hoessen. Tzum lesten besetz Margreit van Bergge ihren leiben broder Gerardt anderhalffen daler zynß, und ein sparenhedt mit den kugelen; und was sy widers nae lassen werdt, es iß was es iß, nicht der van usgesleiß, besetzt sy yhren leiben broder Gerardt und ihrer leiber suster Magdalenen gelycher hant fredtlichen zo teylen. Doch zo yhr suster Magdalein yhrres Vatters Raet und wyli nicht nthot, sonder den Vatter unwillich iß, und sinen goden radt nicht folgen will, so sall der vatter yhr theill in seinen bewaer halten biß tzu tzeit zu, daß Magdalein mit wisent und willen der freundschaeff bestadt werdt: alsdann sall der vatter schuldlich sein, yhr zu getheilß syn dochter Magdalena zu vner antwortten und nicht yhr. Hyr over und ain seint gewest disse nae fogende personen mit namen Neyß Bruwers als vatter, sampt suster Claira, mistersche des hoeffs van Sant Stephen, und swester Catharina Tossen, und swester Engen die kustersche und her Johan zo sant Leonardt als mynistrator des h[och]ür[d]igen heiligen Sakrament, bekent dit also geschrit und . . . . .<sup>6</sup> zo sein up dag und datum vorschreven.

Iß Margreit van Bergge in den heren verstorffen den 27. octobris deß ovens zo seeß ohren anno 1600. Got will der seelen genedich und barmhertzlich sein. Amen.

<sup>1</sup> Laurenzberg bei Aachen. <sup>2</sup> Gegenwärtig, nl. thans. <sup>3</sup> Die Wörter sind zerstört.

<sup>4</sup> Der Umstand, dass die Testatrix zu Gunsten des „Sant Lambrecht Banwe tzo Lüttig“ verfügt, unterstützt die von Quix a. a. O. S. 4 und in dieser Zeitschrift (Jahrg. III, S. 50) geäußerte Ansicht, dass die Stiftung der Beguinen überhaupt von einem Lütticher Priester Lambert herzuleiten sei.

<sup>5</sup> Hülle.

<sup>6</sup> Das Wort ist zerstört.

Aachen.

M. Schollen.

## Frage.

Was ist unter dem im vorstehenden Testament gebrauchten Ausdruck „vonß“ zu verstehen?

Sch.

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

## Die Porträtdarstellungen Karls des Grossen.

Von

PAUL CLEMEN.

VIII und 233 S. gr 8<sup>o</sup> mit 17 Abbildungen. Preis 6 .- //

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(c. fazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 5.

Fünfter Jahrgang.

1892.

Inhalt: Christian Quix †, VIII. Reinarzkehle. IX. Die Mühle in Heppion.  
C. Rhoen, Aachener Stadtausichten.

### VIII. Reinarzkehle.

Von Christian Quix. †

Nicht weit von dem Weiler Hasselholz, an dem Wege nach dem alten Pfarrdorfe Gümmeich, ist dicht am Walde gelegen das Gut Reinarzkehle, welches so genannt worden ist nach seinem zuerst urkundlich bekamten Besitzer Reimart van Gülpen und der Vertiefung (Kehle), in welcher es gelegen ist und die von zwei vorstehenden Anhöhen des Aachener Waldes gebildet wird. Dieses Gut war ein Stocklehen der Propstei der hiesigen Münsterkirche, und als es seit dem Jahre 1500 unter den Erben Noppeney zerstückelt wurde, liessen der Viceprobst und die Mannen vom Lehen im Jahre 1521 ein Edikt ergehen, mit welchem sie bestimmten: „Dat derselue, der dat principael Stockgoit vnsen viürgemelten Gn. Hern (dem Propste) Lehenroerich van wegen syner — Propsteien, besytzet, vmd in synen Henden haet, sall altzit zo synen Willen moegem vmd die Macht haenen, dieselue vuytverkochte, begeuene vmd veranderte Gueder, vuyt wat Manyren sy dann verbracht vmd von dem Stockgoit afgezogen muechten syn, es were dann durch sich selfs, oder synen Vorseessen, widder aen- vmd in dat vmb alsülche Somme van Penningen, darvür dieselue vuytgerückte Gueder verkoikt vmd oeuergegeuen syn u. s. w. Dinxstachs nae Visitationis Marie Anno XV. XXI.“ Durch die Zerstückelung der Lehengüter wurde der Inhaber des Hauptlehens ausser Stand gesetzt, den dem Lehenherrn gebührenden Dienst zu leisten.

Dem Gute war der sogenannte Bückische Zehenten anklebig, der dem Armen-Kinderhause hier jährlich 16 Rthlr. à 54 mr. aix eintrug.

Die Propsteilichen Lehenbücher enthalten über dieses Lehengut, das nunmehr aus zwei Gütern besteht, folgendes.

Die Reinarzkehle war im J. 1431 belastet mit einem Zinse von 5 Goldgulden an die Gattin des Herrn Wilhelm von Wylre. Am 7. September 1443 wurde Frambach von Gülpen nach dem Tode seiner Mutter Cecilia mit dem Hofe Reinarzkehle belehnt. Nicolas von Roide und Gerart von Haren waren Mammen vom Lehen. 1497 besass diesen Hof der Herr Reinart von Gülpen, der ihn beschwerte mit einem Erbpachte von 15 Müdden Hafer an den gen. Schöffen von Aachen, Wilhelm von Wylre. Der Reinart von Gülpen, Drost der Grafschaft Daelheim, und sein Bruder Heinrich verkauften 1505 die Reinarzkehle für 900 Gulden aix ihrem Schwager Wilhelm Kockart. Im J. 1508 relevirte der Herr Wolter von Wylre den Erbpacht der 15 Müdde und den Zins der 5 Goldgulden, die seine verstorbenen Eltern an die Reinarzkehle geltend hatten.

Als nachher dem Herrn von Wylre weder der Erbpacht noch der Zins bezahlt wurden, „benachtigte“ er das Gut, welches doch der Willh. Kockart „entschlägt“. Die mit Zinsen beschwerte Reinarzkehle belastete der gemelte Kockart im J. 1523 mit einem von 5 Goldguld., und 1526 mit einem von 4 Goldguld. an den gen. Schöffen zu Aachen, den Herrn Wolter von Wylre, der noch dazu einen Zins von 8 Guld. aix zur Last dieses Guts im J. 1527 von Leonard von dem Ellenband acquirirt hatte. Dieser Leonard war im J. 1530 mit dem Franz von Pirm Börgermeister der Stadt Aachen.

Im J. 1531 verkauften der Willh. Kockart und seine Frau Anna von Gülpen 3 Morgen Ackerland in der Bärenkaul aus seinem Gute Reinarzkehle dem Pächter des Paffenbruchs, Willh. Bendel. Nach Absterben des genannten Wilhelm setzte 1535 seine Wittwe, Anna von Gülpen, zum Lehenträger ihren Eidam Johann Schleypen, und ihr Sohn, ebenfalls Wilhelm genannt, verkaufte seinem Schwager Servas Steinmetzer von Vaels 1 Müdd Roggen Erbpachts, zur Last seines Antheils des Gutes der Reinarzkehle.

Die sogenannte Bruwerskehle liegt nahe bei der obigen. Die Stadt Aachen machte Ansprüche an dieselbe. Die Kinder des gemelten Wilhelm verstanden sich 1535 deshalb mit der Stadt, wie folgender Act nachweist:

„Ich Johan van Cortenbaich, Canonich in V. L. F. Kirchen bynnen der Stadt Aich vnd Vitzdom daeselff van wegen des hochw. dehl. vnd hoichgeboren Fürstens vnd Heren Heren Heinrichs Administratoren des Stifts Wirnbs, Proist vnd Herren zu Elwangen Pfaltzgrauen by Ryns Hertzogen in Beyern vnd Proist bemelter V. L. F. Kirchen, doin kundt vnd bekemen offenbair dat für mich kommen synt die eruesten ersamen vnd frommen, Joh. von Bentzenraide, Frambach von Hoekirchen, Jacob Krop, Symon vnd Dieterich van Wylre Gebroedern Claiss Wilremann, Franss von Pym vnd Mathens Schrick. als man van Lehin des hochgem. mynes gnedigen Hern vnd syner F. G. opgerürten Proystien vnd hauen erzalt vnd fürbracht wie dat im Jair 1534 ueystleden vff den 3ten Daig

des Maintz Nouembris für jnen als Man von Lehen bouengem. für vns an der Behusung gemelter Prostyen komen vnd erschienen synt die doegenhafftige erbaren vnd frommen, Anna von Gülpen, naegelaissen Widwe wilne Wilhelm Koeckartz, vort Wilhelm, Jacob, Johan, Frambach vnd Renart, Gebroedere, Johan Scheyue als Mann vnd Momber Beelen, und Jennes Sleypp als Man und Momber Annen Koeckarts jres eliger Huysfranwen gemeltes Wilhelms seligen elige naegelaissene Kindere vnd Ernen, vnd in Meynungen diese hernaegeschreuen Opdracht Vertzielmus vnd anders zu doin, hauen sy mit sambt jnen den Mannen von Lehen vürss. an den Rinck von der Portzen gemelter Behusung der Prostyen tastende daeselfst angeklopt vnd so wilne der würdige Her Wernher Huyn von Amstenraidt Vitzdom der vürss. Prostyen zu syn plach vom Lenen zoin Doide koemen was, haney sy gefraygt vff noch geyn Her adir euwe Vitzdom dae were. daruff jnen die Dienstmagt zu derselner Behusung wonhafftig neyn geantwort, demnae so hanen gemelten Koeckarts seligen naegelaissen Widwe, Kinderen vnd Ernen für geroirten Mannen von Lehen vür sich jrer aller Ernen vnd Naekoemen bekant vpgedragen ertzalt vnd richtiglich wie sich dan sülschs gebuert nae vnserm Manrecht hyden laessen, wie dat sich Irthumb Zwist vnd Zweidracht tüschen gemeltem Wilhelmen Koeckart jrem Manne vnd Vader seligen vür ind nae synem Doede jnen als synen naegelaissen Widwen Kinderen vnd Ernen eyus, und den ersamen wysen und fürsichtigen Heren Burgermeystere Scheffen vnd Raidt des küniglichen Stoils vnd Stadt Aich andersheyts eynes Buschhaluen genant die Bruwerskeele onch omb etlicher anderer Oirsachen vnd Gebrechen willen, wie sich die tüschen jnen zu beyden Deylen erhauen vnd in einem Verdragh Briene durch jrer beyderdeyls Fründe den 17. Daig Septembris neistleden vppericht vnd versiegelt, bemeldet synt gehalten hauen, wilches vürss. Busch haluen sey beyde Parthyen vp den Prostyen bynnen Aiche vür Vydrom vnd Mann von Lehen ze Recht gestanden, daironer onch Recht und Oirdell gegenen gesprochen vnd richtiglich gegangen is daruan an den durchleuchtigen hochgeb. Fürsten vnd Heren Heren Johan Hertzogen zu Cleue, Gülich vnd Berge etc. vnd syner F. G. Camer als dat gebürliche Quergericht appelliret worden vnd also die Sach vür etlichen verscheyden syner F. G. Reden, vss jrer F. G. sunderlichen Befel etlichen Zytlanck biss noch vnentscheyden gehalten hait. Aber doch zom Letsten beyde Parthyen durch Vnderrichtung jrer guden Fründen zo beyden Syden vmb mehre groisse Kosten vnd Schaden zu verhoeden sich gemeltes Busch onch aller anderer jrer vürss. Gebrechen haluen gutlich früntlich vnd liefflich verdragen vnd entscheyden hauen laissen, also dat sy die gedachten Wilhelmen Koeckartz seligen naegelaissen Widwe Kinderen vnd Ernen vff geroirten Busch die Bruwerskeele genant sambt eynem Beentgen vnd Ortbusch darunder gelegen vnd hernaebemelt jn Behoiff der Stadt Aich vertzegen syn vnd blynen vnd sulchen Busch Bentgen vnd Ortbusch der vürss. Stadt gerichtlich vpgedragen vnd die Stadt dair jn gueden solden, wie sich gebürt sonder Argelist, also hait die gedachte Anna von Gülpen wilne Wilhelmen Koeckartz naegelaissen Widwe in Meynung sulchem gutlichem vnd früntlichem Verdrage bouen-

geroirt nae zo komen vnd dem genoich zu doin vff alsulchen Zucht sy hatte an dem Huyss Hoff vnd alingen Goede genant die Renartskeele mit allen synen Zobehoer für gedachten Mann von Lehen mit Monde vnd Halme gentzlich vnd zomoels vertzegen vnd vertzyet erflich vnd vmberme zu Oirber vnd zu Behoiff jrer Kinder bonen genant vnd als sulchen Verznignis dermaissen geschiet, hauen zor Stund die obgenanten Wilhelm, Jacob, Johan, Frambach vnd Renart Gebroedern vurt Johan Scheyne vnd Jennes Sleypp als Mann vnd Mombar jrer Huysfrauwen vürss. für sich vnd Jacob Marien Koeckarts jrer Süster vnd swegerschen Man vnd Momber daeselfft affwesend für wilchen sy sich gemechtiget hauen vnd jrer aller Eruen vnd Naekomen vp gemelten Busch genant die Bruwerskeele vnd dan ouch vff alsulchen Benntgen darunder gelegen mit eynen Ortbusch reyngenoessen der vürss. Statbusch genant der Friderichsbusch an eyne vnd dat Erue van dem Hasselholts, vff die ander Syde, mit Monde und Halme gentslich vnd zo maels vertzegen vnd vertzyen erflich vnd vmberme in Oirber vnd Behoiff der gemelter Stadt Aich, beheltlich jnen doch alsulchen sess hundert Goltguld. so jnen in geroirtem Vertrage durch beyderdeyls Fründe vffgericht van der Stadt wegen zogesacht synt, die jnen ouch die Ermueter vnd ersamen Heren Melchior Colin vnd Adam van Zewel zorttzyt Burgermeysteren derselue Stadt daeselfft gegenwerdig vnd sulchen Verznignis in Behoiff vnd Nutz der Stadt annemend, van wegen vnd in Namen eynes ersamen Roits, nae Luydt vnd Inhalt gemeltes Verdraigs gütlich vnd vffrechtig zo betzalen vnd zo verrichten gelofft vnd zogesacht hauen vnd hauen also dieseluen Willhelmen Coeckartz seligen Kindere vnd Eruen für sich Jacob vürss. vnd jrer aller Eruen vnd Nakome sulchen vürss. Busch mit sambt dem Bentgen vnd Ortbusch den gedachten Mann van Lehin vmb Gebreich willen des Heren als in der Lehen Heren Hant gedragen, und oft Sach were eynem ersamen Roide gemelter Stadt Aich in einichen zukomenden Zyden einich Indracht richtliche Ansprach Hindernuss off Schaide geschege oder zogefoegt würde an geroirtem Busch Beentgen vnd Ortbusch in deyl off zomaile als van wegen jrer der gemelter Kinderen vnd Eruen adir Jacobs vürss. off einicher van jnen hauen sy sementlich vnd ein jeglich van jnen besondere vnd vürall niemvnts mit synem Deyle aff zo stain gelofft vnd vestlich zogesacht eynem eirsamen Raide vnd Stadt vürss. sulchs allet vff jre Ainsoechen van Stundan affzustellen vnd sy dar van gentslich aff zo entheuen vnd zomael schaideloiss zu balden. vnd zu merer Sicherheit der seluer Stadt Aich hauen sy für sich Jacob vürss. vnd jrer aller Eruen vnd Naekoemelingen eynem ersamen Roide dafür zu Erffpande vnd Vnderpande gesatzt vnd gestalt setzen vnd stellen jre vürss. Huyss, Hoff vnd alinge Goet genant die Renartskeele mit allem synen Zobehoir mit sambt allen anderen jren vnd jrer jgelichs gereiden vnd ongereiden Güderen sy nu hauen adir noch gewinnen sullen, so wae vnd wie die geliegen sullen sein daran nit vssgescheyden adir affgesondert, daran sich ein eirsam Raidt vnd Stadt vürss. aller sulcher Lasten Indracht vnd Schaidens zu allen Zyden jres Gefallens sullen moegen erhoelen vnd erkoeuereu, sunder alle Geferde vnd Argelist vnd dwyl die



vürss. Hern Melchior Colin vnd Adam van Zeuel Bürgermeysteren begert hauen sy in Namen der Stadt Aich mit genanten Busch Bentgen vnd Ortbusch zo belenen zo erven vnd zo gueden so hauen dieseluen Mannen von Lehen sich derhaluen beroeden vnd so sy darumb angesocht worden damit dae die Parthyen vmb Gebreich willen des Heren niet vpgelalden adir Rechtes mangelhaifftig gelaissen werden, mochten, hauen sy van wegen vnd in stadt des Heren als Manne von Lehin gemelter Proistyen die vürss. Heren Melchior vnd Adam in Namen vnd Behoiff der Stadt Aich vürss. mit gemeltem Busch Beentgen vnd Ortbusch so wae vnd wie dat gelich vürgeroirt gelegen ist, geerfft geguet vnd beleent mit allen Solemniteten wie sich dan sulchs gebuert, nae unserm Manrecht zo geschien want dan diese vürss. Bekemtenuss Vertzichung Vpdracht vad anderes vürss. für gedachten Mannen von Lehin also wie für erkleirt vnd durch dieseluen gestanden, geschiet, vnd ergangen synt dairvan ich Vitzdom vnd djeseluen Mannen vürss. gestaint vnse Rechten vntfangen hauen so hain ich Johan von Cortenbaich Vitzdom vff alsulchen Gestentenis der Mannen von Lehin myns Ampts Ingesiegel, vnd wir Mannen vpgenannt zer Beden dieser Parthyen vnse Siegelen an diesen Brieff gehalten der gegenen ist im Jaire vnser Heren duysent funffhundert funff vnd drissig op den Eyn vnd Zwentzigsten Daich des Maintz May.“

Nach Absterben des Wolter von Wylre, heirathete seine Wittwe, Margaretha von Lieck, den Goswin von Roe, der 1537 die obigen Zinse relevirte. Ein paar Jahre nachher theilten die Geschwister Kockart das Gut am 29. Juni 1539.

Nach dem Tode des Herrn Wilhelm von Wylre wurde 1555 mit den obigen Zinsen belehnt Diederich von Wylre, und 1564 dessen Sohn Wilhelm. 1568 relevirte der Kanonikus der Münsterkirche, Willh. von Wylre, einen Zins von 2 Goldguld. zur Last der Reinarzkehle, den er von seiner Mutter, Wittwe von dem Herrn Symon von Wylre, Schöffenmeister der Stadt Aachen, erhalten hatte.

Die Kinder der Wittwe Maria von Thenen, gebornen von der Straeten, Seger, Odilia, Gattin des Gillis von dem Hofe, Petronella, Frau des Mathias Sterek, und Elisabeth von Thenen, zweite Gattin des Georg Fybus, verkauften 1597 die Hälfte der Reinarzkehle ihrem Schwager Johann Noppeney, der die Maria von Thenen geehelicht hatte, und die andere Hälfte schon besass. In diesem Jahre war Willh. von Wylre Bürgermeister der Stadt Aachen.

Im J. 1565 hatten Johann von dem Sande und seine zweite Frau Loeffengen dem Martin von Bertolf einen Zins von 5 Goldgulden zur Last der Reinarzkehle verkauft. 1573 war die Katharina Kockart aus der Reinarzkehle die Gattin des Herrn Peter von Hirz, gen. Landskron.

1600 relevirte Joachim Berchem der Rechten Doctor und Schöffen zu Aachen einen Zins von 4 Goldgulden, den sein verstorbener Oheim Johann Berchem, Kanonikus des Münsterstiftes, auf die Reinarzkehle ercirt hatte.

1616 constituirte Maria Kluckart den Heimr. Düsterwald, Sekretarius des Kapitels des hiesigen Münsterstiftes zu reliviren, und zum Gebrauche

des hiesigen Jesuiten-Collegiums zu transferiren 5 Morgen in der Reinarzkehle, nach Absterben des Christian Mees.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts besass den grössten Theil der Reinarzkehle die Familie Frank, die denselben dem Johann Rothkranz verkaufte; dieser trat 1752 durch einen Vergleich eines langgeführten Rechtsstreites<sup>1</sup> mit den Provisoren des hiesigen Armen-Kinderhauses diesen Theil an dasselbe ab, welches von den Erben Noppeney im J. 1723 das Stockhaus erhalten hatte, so dass dasselbe seit dem J. 1753 die ganze Reinarzkehle besitzt, deren Gebäulichkeiten es zu unserer Zeit hat erneuern und verschönern lassen.

## IX. Die Mühle in Heppion.

Diese Mühle, die am Eingange der Heppions- (Heppenjoil-) Gasse gelegen ist, war bei dem hiesigen Probstei-Lehenhofe zu releviren. Am 19ten Juni 1421 empfing dieselbe die Wittve von Thiebes Hunt von dem Viceprobste Emmerich von Jülich, und den Laten, dem Juncker Engeram von der Soers, und Heinrich von Bastenach. Im J. 1431 war die Mühle belastet mit einem Erbpachte von 4 Müdden Waizen und Roggen an die edele Familie von Haren, welchen nach Absterben des Nicolas von Haren dessen Sohn Gerart relevirte.

Im J. 1480 verkaufte Johann Hunt die Mühle an den Ritter Johann von Palant, Herrn zu Wildenburg und Berg, welchen Kauf aber in dem folgenden Jahre der Meister Rütger Hartmann und dessen Frau Katharina, welche die rechte Erbin der Mühle war, beschüddeten. Doch im J. 1484 verzichteten sie auf ihr Erbrecht zu Gunsten des Ankäufers. Dieser aber verkaufte am 7. Januar 1492 die Mühle dem Johann von der Balken<sup>2</sup>, Harnischmacher, der die zur Last der Mühle stehenden Erbpachte löschte, als dem hiesigen Dominikanerkloster 1 Müdde, dem Weissenfrauenkloster 2 Müdde und 2 Sömber Roggen, dem Gasthause 4 $\frac{1}{2}$  Müdd Waizen und der St. Gilles kommende  $\frac{1}{2}$  Müdd Waizen, und dem Karmeliten-Kloster 2 Müdde Roggen. Der von Palant war damals Drost zu Wilhelmstein und Herzogenrath.

Nach Absterben des Johann von der Balken wurde mit der Mühle belehnt dessen Wittve Elisabeth und nach deren Tode am 18. Juni 1537 Lambrecht von Geleen, Bürger zu Aachen, Elisabeth, Fie, Anna und Maria von der Balken. Erben der obigen Wittve.

Im Jahre 1538 relevirten ihren Antheil an der Mühle Heinrich von dem Berg und dessen Frau Elisabeth von den Balken. Die Erben von

<sup>1</sup>) Der Prozess war zwischen den Provisoren des Armen-Kinderhauses, als Besitzer des Stocklehens, und der Familie Frank, als Inhaberin des grössten Theils des Lehens. Die Frage war, ob der grössere Theil dem Stocklehen folgen müsste, oder dieses jenem.

<sup>2</sup>) Wir lassen hier einen Brief des Gilles von dem Balken an den Stadtrath von Aachen abdrucken, der vielleicht in der Folge seine Erläuterung erhalten wird.

„Mynen willygen bereyden Dienst voersinighe eerbacrer wyse Heren so jeh zo Vurtyden zo Aichen gefuclicht gewont ind gefanghen byn gewest jnd hain moissen solde ich vrs der Haicht komen sweren ind geloeuen bynnen joir jnd Daich niet affhendich mer

den Balken verkauften im J. 1538 die Mühle an die Stadt Aachen mit folgendem Acte: Wir J. van Cortenbach Canonich in U. L. F. Kirchen der Stadt Aich vnd Vitzdom daeselbst van wegen des Hoichw. etc. Fürsten vnd Heren Heinrichs von Gottesgnaden Administrator des Stifts Wormb, Prost etc. etc. vort wyr Claes Wilreman Burghemeyster des künicklichen Stoelz vnd Stat Aich vnd Arend van Piern Mann vom Lehen — dhoim klunt, tzygghen vnd beklenen oeffenbaerlich oeuernitz diss Brieff, das huid Dato persoenlich vür sich onss kloemen vnd erschienen synt die erbaren Lambrecht von Geleyen Bürgerher zu Aich vür sich vnd syn Mitgedeilghen der Moelen jm Heppejoil wie nae volgt betreffend (nemlich für Franz van Brnsselt vnd Kersken van Voren Bürgerheren zu Maestricht, welche hün Andeyl der vürss. Moelen jm Heppejoil empfangen vnd dem vürgen. Lambrecht oeuergedragen hauen Inhalt dess Manboex jm Jaer 1538 des 7ten Daichs January. Verher wir Joh. van Ginnic vnd Heimr. syn Swaeger, welche hün Andeyl oeuernitz Vitzdhumb vnd Mannen van Lehen empfanghen, vnd Lambrecht van Geleyen oeuergedragen hauen jm Jaer 1538 dess 25. Daichs Septembris an eyne, vnd Tilman van Ginnich vür sich seluen vnd auch als volmechtich Mombar Elisabeth vnd Suffie van den Balken an die ander vnd Heinrich vanden Berghe als Man vnd Momber Elisabeth van den Balken synre eligher Haysfrauen, wilcher syn Andeyl empfangen hait jm Jaer 1536 den 2. Marty, an die derde Syde vnd häuen Lambrecht van Geleyen, Tilman van Ginnich vnd Heinrich van dem Berghe jetz gemelt alder vür vnss Vitzdhumb vnd Mannen van Lehen obgem. mit yeren vnd yrer aller Mitgedinghen vürss. jüder Tzyt sye dat mit Reicht dhoim mochten vnd solden nutz, vast vnd stedt wass, dat sye deden obgedaen, ertzalt vnd luyden laissen, wie sye gensslich vnd erflich obgedragen, oeuergheuen vnd erloissen den erntvesten vnd froemen Melchior Colin Burghemeyster Zertzyt vnd Scheffen dess künicklichen Stoelz vnd Stat Aich zu Orbar, Nutz vnd zu Behoeff eyns ersanten wysen vnd fürsichtigen Rathz

den van Bücht ind jeder zo Recht staen gelych alles geschiet js, das jeh richtlichen mit Ordell ind zo doen myns genedigen Heren Roden van Gnylich ontledicht ben worden, ind na langen Jorren nu jm korten Tzyden vp Daghen den van Vücht gehalten hauen as ir wyst dair omme ich etzlichen neh Heren nyet voerder den Reicht ouergeuen noch stellen wolde mir vürquam off ich nyet en wyst woe ich gewest were ind nyet jm besorgde dat sullichs wale me geschien macht dat bedacht ind besorgt hain ich die Stat gemydt ind hain Joncher Herman van Beusdayll gebeden dome Bourgemeister Johan Elreborn schriftlich zo kennen geuen ind vür sulche besorehliche Gestalt inde Gewalt voerder dan Recht willen Gebeyde ind Vürwart geuen, des synre Antworten, ind Vürnemens mir eyn zwey Dryenmoell nyet doenlich noch van Noide tzemilich hait bevallen hain dair omme den seluen Joncher doin schryuen ind begeren synre Schryfften myns Gesynens den gansen Roide voer zo brengen ind zo kennen willen geuen etc. jst dair omme noch myne oitmoedliche dienstliche Bede mich myns voer Gesynens, ind vre gueder Gonst vre guetlich bescheiden Antwortt zo werden, wes ich mich deshalben darff vermoeden ind tzo verlayssen omme mich na Gestalt mynre Noytdorffl wyssen zo halten voersinghe erbaer wyse lieue Heren des wille ich mit Lyne ind Vermoegen dienstlichen wieder verschulden dat kenne der almechtich Godt der yr Erbairheiden jm Freuden will gespaeren zo langen Tzyden. Geschreuen onder myn Siegel des Frydachs op alre Kynder Daeh. Anno etc. lxxxij.

Gillis van den Balken.“

der ietzgemelter Stat Aich. alsülche Andeyl Reich Gerechtigheyden Brieff vnd Siegel as Lambrecht van Geleyen, Tilman van Gymnich vnd yrer beyder vürss. Mitgedlingen vnd Heimrich van dem Berghe as Man vnd Momber synre Huysfrauwen vürgen. nach doetlichen Affganck Elizabeth nachgelaessene Widwe Johans van den Balken Harnesmecher zu Aich seliger anerstoruen iss an vnd ob die Moelen zu Heppionjoil, soe wie die daeselbe binnen der Stat Aich mit yerer Huysunghen Moelenwerck, Moelengewerue, Gereytschaft vnd allen vnd jeclichen anderen cyren jn vnd tzue Behoeren jn Naessen und Drüngen, Hoichden vnd Nederen boeuen der Erden vnd binnen der Erden gestalt vnd genant ist, ilt sey hie jnne benant oder unbenant niet dae van vuyssgescheyden soe wie die seluighe Moelen vnsem Hoichgemelt. Hrn. Probst Lehenroerich ist vnd jnder Maessen hauen Lambrecht van Geleyen — vür sich vnd syn Mitgedlinghen samender Hant vnd eyn yeder besunder vür sich vnd yerer aller Eruen aussgedhoim all alsülche Besitzzung Erffschaff Gebauychong vnd Gerechtigheit, als sye an die vürss. Moelen hadden oder hauen moeghen, sich vnd dieselue cyr Eruen dae van onterfft vnd ontguet, vnd darob klackloiss vnd zoen mael mit Hand, Halme vnd Monde, jn aller besten Manieren süllix gebuert zu geschien vertzogen vnd vertzyen erfflich vnd vnbermhe zom ewighen Daeghen in Orber, Nutz vnd jn Behoeff E. E. Rathz der dickgen. Stat Aich, derhaluen hauen Lambrecht — jeder eyn besunder syn Andeyl der vürss. Moelen nich Joh. van Cortenbach obgedatht als jn dess Lehen Herrn Hant obgedraeghen begehrend samender Hant vnd eynjeder besonder Here Melchior Colin Burghemeyster vürss. mit der gantzer Moelen jn Heppenjoil zu belehnen, eruen vnd zu guden zu Orbar, Nutz ind jn Behoeff E. E. Rathz der dickgen. Stat Aich, dem ich Vitzedhumb nach Wyssdhumb der Mannen van Lehen vürgedacht alsoe gedhain hane — belehnt — gegheuen vnd geschiet jn Jair onss Heren Christi Gebuert dnysent vumffhondert acht vndressig diss eynvntzwehtichsten Daichs dess Maentz Obtvbris.“

Diese Mühle wurde im J. 1559 von dem Bürgermeister und Schöffen Gerhart Ellreborn am 5. Juni relevirt, nach dessen Absterben aber 1579 von dem Bürger- und Schöffenmeister Leonard van dem Hone, 1591 Wilhelm Brann von Wolsyffen, 1592 Reinhart von Horbach und 1599 von dem Bürgermeister und Schöffen der Stadt, Gillis Valengin, am 16. May des Jahres 1600 nach Absterben desselben empfing die Mühle für die Stadt Franz Widerrode. Im J. 1647 verkaufte die Stadt die Mühle, ohne den Lehenhof davon in Kemtniss zu setzen.

Am 17. Decemb. 1680 wurde der regierende Bürgermeister Nicolas Schörer mit der Mühle in Heppion belehnt, am 29. April 1682 der erwählte Bürgermeister Theodor Bodden und am 21. Januar 1684 Jacob Moess, städtischer Forst- und Baumeister. Im J. 1722 den 24. Decemb. verkaufte die Stadt diese Mühle wieder an den Hrn. Nicolas Mantels für 2100 Rthlr., dessen Schwiegersonn Math. Jos. van der Meeren die Mühle 1747 relevirte, und 1750 Tossanus Franz Ernu, Dr. der Arzneikunst, der von dem vorigen dieselbe gekauft hatte.

## Aachener Stadtansichten.

Von C. Rhoen.

In den Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit Jahrg. II, Nr. 1, Seite 4 u. ff., sowie in Nr. 2, Seite 26 u. ff., habe ich über die Aachener Stadtpläne Einiges mitgetheilt und die mir damals bekannten Ausgaben besprochen. Ich habe seitdem Gelegenheit gehabt, noch einige dieser Pläne kennen zu lernen, und glaube ich, bevor ich zur Aufzählung der bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in Kupfer gestochenen Ansichten der Stadt, soweit ich sie kenne, übergehe, dieselben noch nachträglich erwähnen zu sollen.

Gleich bei Anfang der Fortsetzung in Heft 2, Seite 26, habe ich einen Stadtplan erwähnt, welcher dem Wenzel Hollar zuzuschreiben sein dürfte und den ich als ersten Abdruckszustand aufnahm, während er in der That ein späterer ist. Das grosse und schöne Blatt des ersten Zustandes, welches Blaeu<sup>1</sup> in sein Städtebuch aufgenommen, weist nicht die Details des zweiten auf. So sind die auf diesem angegebenen 61 erklärende Nummern im ersten Zustand nicht enthalten, vielmehr ist an deren Stelle die die Stadt umgebende Landschaft fortgesetzt. Auch die im zweiten Zustand am „Galgen“ stehende Bezeichnung „das Gericht“ sowie die Benennungen der Gräben (Strassen) sind im ersten nicht aufgeführt. Die heraldischen Beigaben sowie die Staffage sind auf beiden Abdrücken dieselben.

Unter den Aachener Stadtplänen dürfte diesem Blatte, was Schönheit der Ausführung angeht, wohl der erste Platz gebühren. Der Text zu demselben ist lateinisch und füllt die beiden Rückseiten der Folioblätter, woraus er besteht, und beginnt mit den Worten: „Aquisgranum, quam rectius forte Aquisgrani vocaveris, et vocabulum simul et conditum, si Munsterum audimus“ und endigt mit: „Est praeterea in peculiari tutela Ducis Cliviae proximi sui vicini, et perpetui“. Am vordern Rande des Druckes ist das im Text Besprochene vorher kurz bemerkt; der Druck selbst ist in klaren schönen Renaissancelettern. Die frächtige Initiale A des Textes, 50 mm breit und 52 mm hoch, ist mit Ranken und Blätterwerk geschmückt, welche aus einer zwischen den Schenkeln des Buchstabens angebrachten Vase hervorkommen.

Ein weiterer Stadtplan, ohne Angabe des Stechers, welcher aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts herrührt, kennzeichnet sich durch die in demselben befindlichen topographischen Fehler wiederum als eine Nachbildung des Steenwyckschen Plans. Derselbe weist eine Breite von 300 mm und eine Höhe von 267 mm auf und ist durch zwei Linien eingefasst, wovon die innere fein, die äussere breiter angelegt ist. In der obern linken Ecke befindet sich ein Schild in Renaissanceform mit dem österreichischen Doppeladler, der einen kleineren Schild auf der Brust trägt, während in der rechten obern Ecke, ebenfalls auf einem jedoch anders geformten Schild, der Aachener Adler angebracht ist. Zwischen beiden stehen in lateinischen

<sup>1</sup>) J. Blaeu, *Theatrum urbium Belgiae regiae*, Cöln 1659.

Anfangsbuchstaben die Bezeichnungen „Aquisgramm“ — „Achen“. In Mitten dieser beiden Bezeichnungen ist der der Stadt Aachen zunächst gelegene Theil von Burtscheid und der sich weit nach rechts ziehende Krugnofen sichtbar. Fast in der linken untern Ecke befindet sich ein Kreis mit den in lateinischer Sprache abgekürzt angegebenen Bezeichnungen der Windrose. Ein Verzeichniss von Gebäuden und Strassen, 29 Nummern enthaltend, ist in den beiden untern Ecken des Bildes angebracht.

Dieser Plan ist in Bezug auf die Darstellung ziemlich gut durchgeführt, wem auch die Bearbeitung desselben an einigen Stellen eine verschiedene ist. Ob derselbe zu einem Städtewerk gehört, geht aus dem äussern Anscheine des mir vorliegenden Exemplars nicht hervor.

Aus der fast peinlichen, sich sogar in den unbedeutendsten Details zeigenden Uebereinstimmung dieses Plans mit dem im Merian'schen Werke dürfte zu entnehmen sein, dass derselbe diesem zu Grunde gelegt worden ist.

Durch die allgemeinere Einführung des Holzschnittes und durch die gegen 1460 erfolgte Erfindung des Kupferstiches eröffnete sich für mehrere Zweige der Wissenschaften ein neues unabsehbares Feld, da es durch diese Erfindungen fortan gestattet war, Zeichnungen in unbegrenzter Anzahl anzufertigen. Im Verein mit der noch jungen Buchdruckerkunst entstanden bald Bücherwerke, in welchen zum Text die bildliche Darstellung hinzutrat und so die Belehrung anschaulicher und fasslicher machte. Besonders trat die Verbindung der beiden Künste in den zur damaligen Zeit aufkommenden sogenannten Städtebüchern hervor, in welchen den sonst so schwer zu beschreibenden Ansichten der Städte und Landschaften das erklärende Bild beigegeben werden konnte. Die grosse Anzahl der bald erscheinenden illustrierten Werke über Städte und Länder und die mannigfachen Auflagen, welche dieselben erlebten, bezeugen die Vorliebe mit welcher sie benutzt wurden. Den bisherigen in der sogenannten Cavalier-Perspektive gezeichneten Ansichten, welche in der ersten Zeit der Entstehung der bezeichneten Werke in's Leben traten und eine geraume Zeit die alleinige Darstellung bildeten, wurde später die natürliche Ansicht beigegeben, welche ein leichter einzuprägendes Bild zeigte, auch dem Auge sich angenehmer darstellte. Unglaublich rasch erschienen grossartige Werke mit vielen Kupfer- oder Holzschnitten gefüllt, welche fast alle Städte Europas beschrieben und im Bilde darstellten. Dass Aachen, die Krönungsstadt so vieler deutscher Kaiser, in diesen Werken nicht fehlte, ist selbstredend.

1. Wohl die älteste Ansicht von Aachen ist die von S. Turck circa 1600 gestochene, welche alle Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu einem Städtewerk aufweist. Das Bild, 143 mm breit, 71 mm hoch, zeigt die Stadt in einer durchaus unrichtigen, der Natur nicht entsprechenden Lage; es ist nicht an Ort und Stelle gezeichnet, sondern von dem in den Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit Seite 5 angeführten Plane von Aachen aus dem Werke von Bruin und Hogenberg: „Civitates orbis terrarum“, vom Jahre 1572 heraus konstruirt. Es ist bei Anführung dieses Planes in den „Mittheilungen“ Seite 6 bereits auf die in demselben befindlichen, in's Auge fallenden Verzeichnungen hingewiesen worden und finden diese Ver-

zeichnungen auf dem Bilde ihren Ausdruck. Von den Gebäulichkeiten fallen ausser dem in nächster Ansicht gelegenen Kóluthor das Rathhaus, das Münster und die St. Foilanskirche in's Auge, jedoch sind diese Gebäude in einer Weise angedeutet, als ob sie alle drei sowie eine andere nicht bestimmte Kirche in einer und derselben Axe gelegen wären. Auch weitere Gebäude liegen in dieser Ansicht nicht an den richtigen Stellen. Oben links, südöstlich vom Jakobsthor, befindet sich ein burgartiger Bau, der jedoch in Wirklichkeit niemals bestanden hat. Die Stelle des Langen-Thurnes ist, ebenso wie auf dem erwähnten Stadtplan angedeutet, ebensoweit nach Südwesten vorgerückt als das Jakobsthor. Die im Hintergrunde angegebene Lage des Terrains entspricht nicht der Wirklichkeit. Ueberhaupt ist das Bild selbst, besonders aber sind die auf demselben befindlichen Gebäulichkeiten, so fehlerhaft gezeichnet, dass, wenn die Bezeichnung der Stadt nicht ausdrücklich angegeben wäre, man sie schwerlich als Aachen erkennen würde. Die technische Ausführung des Stiches ist eine ziemlich gute, ohne grade ein besonderes Talent des Stechers zu verrathen.

Als Beigabe stehen auf dem Bilde links zwei jugendliche Personen, eine männliche und eine weibliche, beide in der Tracht der Zeit, und rechts ebenso zwei ältere Leute. Aus den Wolken ragen zwei Trompeter hervor, je einer dem ältern und dem jüngern Paare zugerichtet. Der letztere schmettert den in römischen Majuskeln geschriebenen Spruch in die Welt: „vive moriturus“ und „morere victurus“. Zwischen der St. Jakobskirche und dem Langen-Thurm steht im Luftraum das Wort „Aachen“. Oberhalb des Bildes in einem nicht umrahmten Raume befinden sich die Worte: „Haec ruit, illa fugit“. Oberhalb des Bildes an der linken Seite, doch noch zum Theil in das Bild hineinragend, ist auf einem Renaissanceschilde der Aachener Adler und an der rechten Seite die Bezeichnung D 79 angebracht. Unterhalb des Bildes stehen in einer Reihe geschrieben die Worte: „Laeta juventa vale simul, et tu moesta senecta: Cur ruit haec subito, sed fugit illa cito“. Unter dieser Schrift, durch einen Strich von ihr getrennt, steht an der linken Seite: „Du frólich jugent, Adi, Adi, Du trawrigs Alter: Wie ich silh“, und an der rechten Seite: „Eins laufft vnd eylt gar ungestümm, Das ander fährt auch schnell dahin“.

II. Auf derselben Kupfertafel, welche das Bild des Rathhauses der Stadt vor dem Brande von 1656 mit der Ueberschrift „Das Palatium und Rathhause zu Achē“ zeigt, befindet sich am Fusse eine Ansicht der Stadt, welche von der Südostseite her, zwischen Wirichsbongards- und Marschierthor, aufgenommen ist. Dieses Bild weist eine Länge von 328 mm und eine Höhe von 130 mm auf und ist mit einer feinen Linie eingefasst, bis zu welcher das eigentliche Bild der Stadt heranreicht. Diese Ansicht ist ebenso wie das darüber stehende Bild des Rathhauses, wenn auch mit grossem Fleisse, doch mit wenig Geschicklichkeit ausgeführt. Die Zeichnung ist an verschiedenen Stellen unrichtig, so z. B. zeigt sie zwischen Ros- und Jakobsthor drei Thürme, wo doch in Wirklichkeit nur einer gestanden; auch ist die Lage des Jakobsthores nicht richtig und der Kriechelthurm zu gross gezeichnet, sonstiger Unrichtigkeiten nicht zu erwähnen. Marschier- und

Wirichsbongardsthor liegen im gleichmässigen Vordergrunde; ersteres hat seinen Vorbau bereits verloren; die Brücke zwischen diesem und dem Hauptthore ist aus Holz konstruirt und am Vorhaupte dieser die Hamey. Das Wirichsbongardsthor erscheint noch vollständig erhalten. Die oberhalb der Stadt, innerhalb der das Bild umschliessenden feinen Linie, stehende Ueberschrift „Die Stadt Achen“ ist in verzierter Fraktur ausgeführt. Nähere Angaben über Zeichner, Stecher etc. fehlen.

Augenscheinlich hat diese Ansicht der Stadt dem Merian'schen Bilde als Vorlage gedient, wenn auch dieses ein grösseres Format als jenes zeigt. Nicht nur sind die Fehler dieses Bildes auf dem Merian'schen auch sichtbar, sondern auch die Staffage ist auf dasselbe übertragen, wenn auch hier die bekannte feinere Ausführung der Merian'schen Kupferstiche sich zeigt. Das mir vorliegende Exemplar ist einem Foliobande, welcher eine Papierhöhe von etwa 330 mm aufwies, entnommen.

III. Bild aus Noppius. In der Aacher Chronick von Noppius, und zwar nur in bessern mit Kupferstichen versehenen Exemplaren dieses Werks, befindet sich eine 366 mm lange und 135 mm hohe Abbildung der Stadt ohne Angabe des Zeichners oder Stechers. Dieses Bild ist an den beiden Seiten sowie oben durch zwei feine, 2 mm von einander entfernten Linien eingefasst, während nach unten nur eine solche den Abschluss bildet. An den beiden Seiten, und zwar innerhalb der beiden Einfassungslinien und unten anfangend, sind zwei 10 mm breite und 87 mm hohe Streifen angebracht, welche kugelförmige Verzierungen zeigen, die von ringsum laufenden Bändern eingefasst sind und oben in einem runden Anschnitt enden.

Die Stadt ist von der Südostseite aufgenommen. Im Vordergrunde sieht man das Marschierthor, von welchem die Vorbauten bereits abgetragen sind, sowie den noch mit Brüstung versehenen Krichelthum. Weiter nach rechts, neben diesem, zeigt sich das Wirichsbongardsthor mit den noch bestehenden Vorbauten; links vom Marschierthor steht der Ponellenturm ohne Dach und in den oberen Theilen bereits ruinenhaft, sowie der Krakauthurm, welcher jedoch verhältnissmässig zu hoch gezeichnet ist. Weiter links sieht man das Rosthor, welches auch noch seine Vorbauten aufweist.

In der Zeichnung zeigt sich die Stadt flach, fast horizontal gehalten und nicht sonderlich der topographischen Lage entsprechend. Von den Gebäuden ragt vor Allem das Münster hervor, welches ausserdem zu gross gezeichnet ist; in richtigern Verhältnissen sind das Rathhaus und die sonstigen Kirchen wiedergegeben. Zu grosse Treue in den Details darf bei der kleinen Ausführung des Bildes nicht erwartet werden.

In dem unverhältnissmässig hoch gezeichneten Hintergrund des Bildes sieht man links den Galgen, von welchem aus auf den Langen-Thurm zu das Terrain zu stark ansteigt. Die Lage der Kirche von Laurensberg ist der Stadt zu nahe gerückt. Auf dem Lonsberg sieht man westlich das grosse Kreuz und östlich die Vogelstange; die Lage der St. Salvatorkirche ist tiefer angegeben, als es der Wirklichkeit entspricht; dagegen erhebt sich der Wingartsberg über seine wirkliche Höhe hinaus.



In der oberen linken Seite des Bildes befindet sich in einem Lorbeerkrantz das 58 mm hohe und 50 mm breite österreichische Wappen mit dem Doppeladler, und rechts in entsprechender Grösse das Aachener Wappen, welches von dem bekannten, Helm und Visier tragenden sogenannten wilden Manne, der in jeder Hand ein Fühlein trägt, gehalten wird. Zwischen den beiden Wappen befindet sich in einem an den beiden Enden stark flatternden Spruchbande in lateinischen Anfangsbuchstaben der Anfang des Hymnus auf Karl den Grossen: „Urbs aquensis, urbs regalis, regni sedes principalis, prima regum curia“, und unter diesem in mit Schnörkel verzierter deutscher Schrift: „Der Königlicher Stull und Statt Aach.“ — Wenn auch nicht vorzüglich gestochen, macht das Bild doch einen guten Eindruck.

IV. Weiter befindet sich in dem grossen Werke von Merian, und zwar in der Beschreibung des westfälischen Kreises, eine Ansicht von Aachen, aber wiederum ohne Angabe des Zeichners und Stechers. Die Bildfläche ist 342 mm breit und 212 mm hoch und mit einer etwa  $\frac{3}{4}$  mm starken Linie eingefasst. Wir haben oben bereits bemerkt, dass dieselbe eine Uebertragung einer älteren Ansicht der Stadt ist. Die Zeichnung desselben ist nachlässig, und ist es mehrfach schwer, die einzelnen Kirchen und Gebäude sowie auch die Befestigungswerke als diejenigen zu erkennen, welche sie vorstellen sollen; auch sind die Details sowohl an den Bauwerken selbst als an der mit einer gewissen Vorliebe angebrachten Ornamentation derselben nicht sonderlich richtig ausgeführt; die Perspektive in derselben lässt vieles zu wünschen übrig. Die Behandlung ist eine steife, handwerksmässige, wenngleich in derselben klaren Manier ausgeführt, wie wir sie in allen Merian'schen Bildern finden. Der Vordergrund ist kräftig und mit Geschick, offenbar von besserer, talentvollerer Hand gearbeitet. Die Zeichnung ist vielfach unrichtig. So befinden sich unweit des unkorrekt gezeichneten Marschierthores zwei dicht nebeneinander stehende runde Thürme, von denen einer eine Ruine ist; der Lousberg ist unregelmässig und nach Nordwesten abflachend gezeichnet, die Kirche von Laurensberg zu nahe an Aachen herangerückt. Die hinter dem Langen-Thurm befindliche Anhöhe geht fast so stark in die Höhe wie das Mauerwerk dieses Thurmes. Links von demselben, jedoch in tieferer Lage steht der Galgen. Im nächsten Vordergrund befindet sich als Stallfähe ein Reiter, hinter welchem ein Mann einhergeht; weiter zurück spazieren mehrere Leute meist paarweise zusammen. Aus dem Wirichsbongardsthor fährt ein mit zwei Pferden bespannter Wagen von einem Fuhrmann begleitet nach Birtscheid hin. Oben rechts, fast in der Ecke des Bildes befindet sich ein Schild mit dem Aachener Wappen (Adler); in der oberen linken Ecke ein fast gleicher Schild mit dem österreichischen Doppeladler, über welchem eine Krone schwebt. Beide Schilder sind mit einem ovalen Lorbeerkrantz umgeben. Oben in der Mitte befindet sich ein grosses Spruchband mit der Inschrift:

AQUISGRANUM Achen.

Ein späterer Abdruck dieses Bildes befindet sich in der in holländischer Sprache in Leyden 1727 von Johan du Vivie herausgegebenen Beschrijving van de Stad Aken.

V. Ein grösseres Bild, welches wohl als eine Huldigung aufzufassen ist, zeigt die Stadt in einem langen schmalen Streifen an seinem Fusse. Das ganze Bild hat eine Breite von 552 mm und eine Höhe von 393 mm. Der obere Theil zeigt in der Mitte den österreichischen Doppeladler von einem mächtigen von Engeln getragenen Lorbeerkranze umgeben, links die sitzende Muttergottes und rechts Karl den Grossen, welcher das Modell des Münsters trägt. Unter dem Doppeladler befindet sich ein in Renaissance-manier gezeichneter Schild mit der in grossen römischen Buchstaben ausgeführten Schrift: „Carolus VI Rom. Imp. semp. Aug.“ Unter diesem Schilde steht in deutschen Buchstaben: „Die Stadt Aachen“. Am Fusse befindet sich das Bild der Stadt von der Südostseite aufgenommen. Zunächst im Vordergrund sieht man das Wirichsbongardsthor, doch ist dasselbe in der Weise dargestellt, als ob der Vorbau desselben ohne Durchgang sei und auf einer von Futtermauern umgebenen im Wallgraben befindlichen Erhöhung stände. In ähnlicher doch unklarerer Weise zeigt sich auch das Marschierthor, welches von einer Mauer umgeben erscheint. Zwischen dem Kriechthurm und Marschierthor ist die Wallmauer als nach aussen stark ausrundend angegeben. Die südliche und westliche Richtung der Wallmauer ist grösstentheils unrichtig gezeichnet, ebenso die Thore und Thürme in derselben. Der Lange-Thurm ist als eine doppelthürmige Ruine dargestellt, und das Terrain, auf welchem derselbe steht bedeutend höher als die Wirklichkeit es zeigt angegeben. Das Sandkaulthor ist ebenfalls viel zu gross angegeben. Die Gebäulichkeiten des Innern der Stadt sind mit keiner grossen Genauigkeit dargestellt. Uebertrieben gross zeigt sich die Dominikauerkirche, während das Rathhaus zu klein dargestellt ist. In einer unverhältnissmässigen Grösse ragt in der Mitte des Bildes das Münster hervor. Auf dem Westthurme desselben befindet sich ein thurmhelmförmiger Aufbau, ausser dem Helm drei Geschosse hoch, in Spätrenaissancemanier ausgeführt und mit Pilastern flankirt; auf der Helmspitze befindet sich eine dicke Kugel mit einem schweren Kreuz. Die Ansicht der Stadt bildet einen langen schmalen Streifen, in welcher die Lage der Gebäulichkeiten vielfach der Wirklichkeit nicht entspricht. Links oben erscheint Galgen und Rad am Abhange eines Hügels. Auf der Westseite des Lousberges befindet sich das Kreuz und auf der Ostseite, doch noch ziemlich weit vom Abhange entfernt, die einem Obelisk ähnlich aussehende Vogelstange; die St. Salvatorkirche ist übertrieben gross dargestellt. Im Vordergrunde links befinden sich schwere, mit Gestrüpp überwachsene Felsenmassen. Am Fusse des Bildes sind 27 Nummern Erklärungen und unter diesen in der rechten untern Ecke die Worte angebracht: „Wilhelm Altzenbach excedit Colonia“.

Von diesem Bilde bestehen mehrere Abdrücke, von welchen der erste in kräftiger und geschickter Weise durchgeführt ist, wohingegen die spätern bedeutend schwächer sind.

VI. In dem dreibändigen Werke „Amusement des eaux d'Aix-la-chapelle“, herausgegeben in Amsterdam 1736 bei Pierre Mortier, und dessen ungenannter Verfasser von Pöllnitz heisst, befindet sich eine eigene

zu diesem Werke gefertigte Ansicht von Aachen, doch ohne Angabe des Zeichners und Stechers. Dieselbe misst in der Breite 141 mm und in der Höhe 102 mm, an welcher letzterer sich unten noch ein 141 mm breiter und 10 mm hoher, der Länge nach in zwei Theile getheilter Streifen befindet, in welchem links in liegenden Schriftbuchstaben die Legende „Profil de la ville Imperiale d'Aix la chapelle“, und rechts „Gezigt van de Keyserlyke Stad Aken“ sich befindet. Das Bild nebst dem erwähnten Streifen ist von einer innern feinen und einer äussern starken Linie eingefasst. Oben in der Mitte des Bildes in einem 35 mm hohen und 28 mm breiten und von einer Linie umfassten Medaillon befindet sich das Aachener Wappen, welches von dem mit einer Helmkrone, auf welcher sich der Aachener Adler befindet, geschmückten sogenannten wilden Manne, welcher in jeder Hand ein mit Adler verziertes Fähnlein trägt, zwischen den Knien gehalten wird. Umgeben ist der wilde Mann von heraldischem Rankewerk, und oberhalb des Medaillons flattern beiderseits Bänder.

Die Ansicht der Stadt ist von der Ostseite aufgenommen und zeigt dieselbe als ob sie in einer Fläche gelegen sei; auch der Lousberg erhebt sich nur wenig über dieser Fläche. Die Lage der Gebäulichkeiten der Stadt entspricht in der Zeichnung nur wenig der Wirklichkeit. So ist z. B. der Thurm der Münsterkirche von dieser getrennt und steht seitwärts derselben, die übrigen Kirchen sind auf dem Bilde ebenfalls nicht ihrer wirklichen Lage entsprechend dargestellt. Die Befestigungswerke, die sich im Vordergrunde zeigen, sind nicht richtig dargestellt; links sieht man die ehemals auf Wirichsbongardsthor errichtete Windmühle.

Die Ausführung des Stiches ist fein und das Blatt in eleganter leichter Weise, der damaligen Zeit entsprechend, gehalten. Der nächste Vordergrund ist etwas kräftiger, doch wenig detaillirt gehalten. Als Staffage zeigt sich in der rechten untern Ecke ein vierspänniger (Kutsch) Wagen von zwei Reitern gefolgt und in der Mitte eine sitzende und zwei stehende Figuren.

VII. Am Fusse eines in Kupfer gestochenen, für das hiesige Domkapitel etwa 1760 gefertigten Kalenders, dessen ganze Höhe etwa 1500 mm und dessen Breite etwa 720 mm beträgt und dessen Zeichnung von dem damaligen Stadtbaumeister J. J. Couven ausgeführt wurde, befindet sich, von einem rococoverzierten Rahmen umfasst, eine Ansicht der Stadt. Die Grösse des Bildes beträgt in der Breite 278 mm und in der Höhe 124 mm. Die Stadt ist von der Südostseite aufgenommen und das Bild sehr genau, wenn auch etwas zusammengedrängt gezeichnet; jedes Gebäude steht an seiner richtigen Stelle. Einzelne Unrichtigkeiten sind von untergeordneter Bedeutung und ohne störende Einwirkung auf das Ganze. Der Lousberg ist z. B. etwas steif und unnatürlich dargestellt und die Trennung desselben vom Salvatorberge wie gebrochen angedeutet; auch nimmt die auf erstem stehende Vogelstange der Hirschschützen eine zu grosse Höhe ein, und das an der entgegengesetzten Seite befindliche Kreuz ist in der Zeichnung etwas schwerfällig angegeben.

Der Stich ist in kräftiger, tüchtiger Weise ausgeführt. Der Vordergrund, auf welchem sich nur ein Haus befindet, ist ohne alle Staffage. Die Hauptgebäude der Stadt sowie auch der Lous- und Salvatorberg sind mit Nummern von 1 bis 33, die alten Stadttore mit den Buchstaben von A bis E bezeichnet; die Erklärung der Zeichen ist in einem Spruchband enthalten, das sich am Fusse des meisterhaft gezeichneten Bildrahmens befindet. An beiden Seiten einer über dem Bilde befindlichen Verzierung des Rahmens tritt ein flatterndes Band hervor, welches links die Inschrift: „Prospectus meridi (onalis)“ und rechts „Civitatis aquensis“ in römischen Anfangsbuchstaben trägt. Das ganze Bild ist von prachtvoller Wirkung.

VIII. In Meyers Aachensche Geschichte, am Kopfe der Dedikation dieses Werks an Bürgermeister, Scheffen und Rath, befindet sich eine 135 mm breite und 69 mm hohe Ansicht der Stadt, jedoch ohne Angabe des Zeichners und Stechers. Das mit einer feinen Linie eingefasste Bild erstreckt sich von Junkers- bis Kölnthor. Links unten im Bilde steht in etwas erregter Stellung eine weibliche Figur, welche ein Kissen trägt, auf welchem Krone, Reichsapfel, Scepter und Schwert liegen; in der rechten Hand hält sie ausser dem Kissen noch einen herabhängenden Lorbeerzweig. Rechts unten sitzt ein mit Schilf bekränzter Flussgott, in der rechten Hand einen Dreizack haltend und mit dem linken Arm sich auf einer Art Urne stützend, welcher acht Quellen entfließen, in welche die Namen von acht Bädern der Stadt eingeschrieben sind. Unten in der Mitte des Bildes steht Merkur mit einem Flügellhut bedeckt und den Caduceus haltend, welcher mit ausgebreiteten Armen eine Draperie entfaltet, auf welcher der sitzende Gramus, das Aachener Wappen zwischen den Knien sowie ein flatterndes Fähnlein mit dem städtischen Adler in jeder Hand haltend, abgebildet ist. Angenehmlich ist das im Hintergrunde sich entwickelnde Bild der Stadt der vorhergedachten, im grossen Kalender des Stiftskapitels befindlichen und von Couven gezeichneten Ansicht nachgebildet und trägt die Vorzüge und Nachteile desselben.

Der Stich ist in feiner Manier doch ohne Ausdruck und ziemlich monoton gehalten; derselbe scheint speziell für das Meyersche Werk angefertigt worden zu sein.

Fortsetzung folgt.)

**Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.**

## Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien.

Von

**FREIHERRN HERMANN ARIOVIST VON FÜRTH.**

Erster Band. XXIV, 561; Anh. XVI, 81 und 42 S. gr. 8° mit 6 Tafeln. Preis 17  $\mathcal{M}$

Zweiter Band. IX, 226, 88, 99 und 215 S. gr. 8° mit eingedr. Wappen und 13 Steintafeln. Preis 14  $\mathcal{M}$

Dritter Band. XVI und 645 S. gr. 8° mit 1 Steintafel. Preis 14  $\mathcal{M}$

Der erste und dritte Band wurde nach dem Tode des Verfassers im Auftrag der Stadt Aachen von Geh. Justizrath Professor Dr. H. Loersch in Bonn herausgegeben.

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6–8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Cazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von **H. Schnock.**

**Nr. 6.**

**Fünfter Jahrgang.**

**1892.**

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. – Christian Quix †.  
X. Zehente im ehem. Reiche von Aachen.

### Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von **H. J. Gross.**

#### I. Aduatuca.

Die ersten Bewohner der hiesigen Gegend, von denen uns die Geschichte erzählt, gehörten dem keltischen Volksstamme der Eburonen an, die nach Caesar zwischen Maas und Rhein wolanten. Wie alle keltischen Stämme, so hatten auch die Eburonen einen festen Ort, wohin sie bei feindlichen Ueberfällen ihre beste Habe flüchteten. Das war also recht eigentlich ihre „Burg“; sie bargen oder sicherten dort im Nothfalle ihre Angehörigen und ihre Güter. Wir dürfen uns freilich darunter nicht eine Festung in unserm Sinne vorstellen. Die Belger waren nach Caesar ganz unerfahren in der Belagerungskunst<sup>1</sup>, sie werden es darum auch in der Kunst der Vertheidigung gewesen sein. Ihre Schutzanstalten gingen nicht über das Einfachste und Nothwendigste hinaus: ein Graben, ein Wall, eine Mauer, das war Alles<sup>2</sup>. Ja manchmal wurde, wie bei den Nerviern, die Mauer durch einen undrehdringlichen Zaun ersetzt, welcher von lebenden Bäumen mit dicht ineinander verschlungenen Aesten und Zweigen und dazwischen gepflanzten Dornsträuchern gebildet war<sup>3</sup>. Ganz dieselbe Einrichtung sehen wir heute noch in den Ueberresten des ehemaligen Aachener Landgrabens.

<sup>1</sup>) Caesar, de bello gallico, lib. II, epp. 6, 30, 31.

<sup>2</sup>) Das. lib. II, epp. 12, 13, 29.

<sup>3</sup>) Das. lib. II, ep. 17.

Man wählte demnach zur Anlage einer solchen Bergestätte entweder einen steilen Berg<sup>1</sup>, oder in Ermangelung desselben einen durch Wald und Sumpf gedeckten Platz<sup>2</sup>, umgab ihn mit Graben und Mauer und wehrte hinter dieser nothdürftigen Verschanzung den Ansturm des Feindes ab. Geling das, so war man gerettet, denn nach dem Misslingen des ersten Angriffes zog der Feind ab — bis nächstens.

Die Feste der Eburonen nun hiess Aduatuca. Dieselbe lag ungefähr in der Mitte des Eburonengebietes<sup>3</sup>. Auch bei Aduatuca spricht Caesar vom Walle, von der Mauer und von Thoren<sup>4</sup>; er gibt aber nicht an, welche dieser Vertheidigungsmittel von den Eburonen und welche von den römischen Soldaten, die hier zwei Jahre nacheinander gelagert hatten, angelegt waren<sup>5</sup>.

Unser Aduatuca hat seit langer Zeit die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde auf sich gezogen. Es ist der Gegenstand zahlreicher Schriften und Abhandlungen geworden, welche sich alle mit der Frage beschäftigen, wo dieser Ort gelegen habe. Man hat denselben an nicht weniger als 24 verschiedenen Stellen gesucht<sup>6</sup>; u. a. sind Waroux bei Lüttich, Tongern, Maastricht, Falkenburg, Limburg, Jülemont bei Herve, Herzogenrath, Gressenich für Aduatuca ausgegeben worden, sodass man wohl sagen darf: So viele Köpfe, so viele Aduatuca. Eines ist dabei auffallend: Man scheint nicht daran gedacht zu haben, einen Platz ausfindig zu machen, der neben den aus Caesars Berichten zu entnehmenden örtlichen Eigenschaften Aduatucas auch noch den Namen selbst besitzt. Gelingt es, beide Erfordernisse an Einer Stelle nachzuweisen, so dürfte diese wohl als das echte Aduatuca anzusehen sein.

Und einen solchen Ort glaube ich im ehemaligen Aachener Reich aufweisen zu können. Von vornherein aber sei bemerkt, dass ich den Hauptnachdruck auf das sprachliche Beweismittel legen möchte; denn es ist zweifellos, dass man zwischen Maas und Rhein nicht blos zwei Dutzend, sondern wohl zwei Hundert Oertlichkeiten finden kann, zu denen die ganz allgemein gehaltenen Angaben Caesars passen.

Der Ort, den ich meine, ist das Dorf Vetschau (mundartlich Vetschet) in der Pfarre Laurensberg. Dasselbe liegt am Fusse des Vetscheter Berges in einem, besonders in östlicher Richtung sumpfigen Thale, welches sich im Norden und Osten zu einer Ebene erbreitert, während es im Westen und Süden von nahen Bergen eingeschlossen ist.

Es muss nun zunächst klargelegt werden, dass die Lage Vetschets den Angaben Caesars über die Lage Aduatucas durchaus entspricht.

Was vorerst das Allgemeine in den Aeusserungen des römischen Feldherrn betrifft, so erinnern wir uns, das Aduatuca ungefähr in der Mitte des Eburonengebietes lag. Das passt auf Vetschet besser, als auf alle jene Orte, welche näher an der Maas, oder gar wie Tongern jenseits der-

<sup>1</sup>) Das. lib. II, ep. 29.

<sup>2</sup>) Das. lib. II, ep. 16 u. oft.

<sup>3</sup>) Das. lib. VI, ep. 32.

<sup>4</sup>) Das. lib. VI, epp. 35, 37.

<sup>5</sup>) Das. lib. VI, ep. 32.

<sup>6</sup>) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Band II, S. 168, Redaktionsbemerkung.

selben gelegen sind<sup>1</sup>, denn der grösste Theil der Eburonen wohnte ja diessseits dieses Flusses.

Dann lässt Caesar den Ambiorix sagen, Aduatuca sei 50 römische (10 deutsche) Meilen von dem nächsten Winterlager bei den Nerviern entfernt. Aus dieser Berechnung lässt sich aber auch nicht viel machen, weil weder die Stelle, wo sich jenes Winterlager befand, noch auch die Wege genau bekannt sind, welche damals dorthin führten; jedoch die Ziffer spricht auch nicht gegen Vetschet.

Ebenso wenig lässt sich aus einer Zeitangabe schliessen, welche Ambiorix macht. Er sagt nämlich, die Belger hätten eine zahlreiche deutsche Mannschaft gedungen, diese habe bereits den Rhein überschritten und werde in zwei Tagen in Aduatuca sein. Da wir nicht wissen, wie weit die Deutschen bereits vorgedrungen sein sollten, so ist auch diese Aussage ohne Werth für uns<sup>2</sup>.

Aehnlich verhält es sich mit der Bemerkung eines gefangenen Eburonen. Die sigambrischen Reiter waren über den Rhein gekommen, bis vorne an in das Gebiet der Eburonen eingedrungen und hatten dort schon viele Flüchtlinge und eine Menge Vieh aufgefangen. Die gemachte Bente reizte zu weiterem Vordringen. Da sprach ein Gefangener: „Was lauft ihr denn so erbärmlichen Dingen nach, da ihr schatzreich werden könnt? In 3 Stunden vermögt ihr Aduatuca zu erreichen, wo das römische Heer all sein Hab und Gut aufgehäuft hat.“ Auch hier fehlt leider die Angabe, welche Strecke die Sigambrier bereits zurückgelegt hatten.

Die Darstellung des Ueberfalls der römischen Heeresabtheilung durch die Eburonen versetzt uns aber völlig in die Gegend von Vetschet. Die Römer liessen sich durch die Kriegslist des Ambiorix bestimmen, aus ihrem Winterlager aufzubrechen und die Vereinigung mit ihrem nächsten Heerhaufen (bei den Nerviern) zu suchen. Als sie aber 2000 Schritte vom Lager entfernt und zum grössten Theile in ein geräumiges Thal hinabgestiegen waren, fielen die Eburonen aus einem Hinterhalte im Walde über sie her und machten alle nieder<sup>3</sup>. Wer die Gegend von Vetschet-Orsbach und Vals-Villen kennt, wird gestehen müssen, dass die Schilderung wörtlich auf diese Orte passt.

Dasselbe gilt von der Beschreibung in der Erzählung von dem sigambrischen Ansturm gegen Aduatuca und das dortige römische Lager. Ein Theil der Römer fouragirte auf Ländereien, welche 3000 Schritte vom Lager entfernt und nur durch einen einzigen Hügel von demselben getrennt waren. Unterdessen herauuten die Deutschen das römische Lager. Die zurückkehrenden Römer hören den Tumult; ihre Reiter sprengen vor und erkennen die Gefahr, in der sich das Lager befindet, die Trossbuben eilen

<sup>1</sup>) Vgl. Marjan, Keltische und lateinische Ortsnamen in der Rheinprovinz, III. Th., S. 7.

<sup>2</sup>) Caesar, l. c. lib. V, ep. 27.

<sup>3</sup>) Das. lib. VI, ep. 35. Die Stelle scheint mir anzudeuten, dass das Gebiet der Eburonen sich nicht bis dicht an den Rhein erstreckte, sonst wären die Sigambrier, welche sicher den geradesten Weg wählten, mit dem Passiren des Stromes schon im Eburonenlande gewesen.

<sup>4</sup>) Das. lib. V, ep. 32 ff.

auf einen kleinern, näher gelegenen Hügel, um zu sehen, was los sei, werden aber sofort auf die Soldaten zurückgeworfen. Nun machen die Veteranen einen kräftigen Vorstoss und kommen glücklich mit den Trossbuben und den Reitern im Lager an; die Rekruten aber, welche es anfänglich für sicherer gehalten hatten, auf der Höhe zu bleiben und sich dort zu vertheidigen, gerathen bei dem gleichen Versuche im Hinabsteigen an einen ungünstigen Ort und werden niedergemacht<sup>1</sup>. Alle diese Angaben lassen sich ohne Schwierigkeit auf Vetschet beziehen. Die Felder, auf denen die Römer fouragirten, haben wir dann am Wilbach oder Senserbach, bei Schurzelt, Seffent, Lemirs oder Orsbach zu suchen; der trennende Hügel ist der Vetscheter Berg, der sich im sogenannten Kirchberge fortsetzt und nach Vetschet hin in kleineren Hügeln abflacht<sup>2</sup>.

Nach Caesars Berichten, die im Vorstehenden ganz getreu wiedergegeben sind, kann man Aduatuca weder in einem auf der Höhe gelegenen Orte wiederfinden wollen — dem es ist klar genug ausgedrückt, dass die Feste in der Niederung lag und von Hügeln umgeben war —, noch auch in einem Orte, der sich durch eine besonders feste, natürliche Lage auszeichnete, denn Caesar, der diesen Umstand immer nachdrücklich hervorhebt, sagt davon bei Aduatuca nicht viel. Bei der Erzählung des Ueberfalls durch die Sigambrier sagt er nur ganz gelegentlich und nebenher: „Die Unserigen hatten Mühe, die Thore zu schützen; die übrigen Zugänge vertheidigte die natürliche Beschaffenheit des Ortes und die Befestigung<sup>3</sup>.“ Diesen natürlichen Schutz des Lagers, auf den aber offenbar Caesar selbst kein allzugrosses Gewicht legt, finden wir bei Vetschet wieder in den Ueberresten von Sümpfen, welche sich heute noch, wie schon bemerkt, nach Osten hin, also grade an der Seite vorfinden, woher die deutschen Reiter kamen.

In den verschiedenen Schriften über Aduatuca wird meist darauf hingewiesen, dass sich in oder bei den Orten, in denen man die Eburonenfeste wiederfinden will, Wege, Waffen, Münzen und sonstige Alterthümer finden, welche die Anwesenheit römischer Soldaten bezeugen. Daran fehlt es nun zwar in und bei Vetschet auch nicht. Der von letzterem Orte nach Orsbach führende Weg, der heute von der frühern, auf dem Berge befindlichen Windmühle den Namen „Molterweg“ führt, heisst in seinem obern, in Orsbach einlaufenden Theile noch immer „Grüner Weg“, und man weiss, dass im Mittelalter meist römische Strassen also bezeichnet wurden. Auch hat man vor mehreren Jahren auf den am Vetscheterberge befindlichen, zum Kleinenhofe gehörigen Ländereien römische Krüge, bei Horbach römische Särge und noch neuerdings bei Schurzelt einen römischen Sarg mit mancherlei Thon- und Glasgefässen gefunden. Aber wer sagt uns, dass solche Dinge hier wie anderwärts wirklich von den Soldaten Caesars herrühren? Und darauf allein kommt es an, wenn man darans einen Beweis

<sup>1</sup>) Das. lib. VI, ep. 39 ff.

<sup>2</sup>) Vgl. meinen Aufsatz „Vetschau“ in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Band II, S. 165 ff., und Marjan a. a. O. S. 7.

<sup>3</sup>) Caesar, l. c. lib. VI, ep. 37.



für die Lage Aduatucas herleiten will. Die Römer waren 500 Jahre lang die Herren unseres Landes und haben während dieser Zeit eine Menge Wege gebaut und zahlreiche Niederlassungen gegründet. Für Aduatuca kann darum nur ein Fund entscheiden, der unzweifelhaft aus den Tagen Caesars her stammt<sup>1</sup>.

Und hier möge ein Punkt hervorgehoben werden, der meines Wissens bis jetzt noch gar nicht beachtet worden ist.

Bekanntlich spielte der Aberglaube bei den Römern eine grosse und einflussreiche Rolle. Die Eingeweide der Thiere, der Flug der Vögel, der Appetit der heiligen Hühner entschieden über die wichtigsten Staatsgeschäfte; Traum und Angang waren für den Privaten hochbedeutsam. Der Einzelne wie das ganze Volk hatte seine „dies nefasti“ und „loca nefasta“<sup>2</sup>, Tage und Orte, an denen nichts gelang, alles missglückte, vor denen und an denen man sich darum sorgfältig hütete. Ein solcher „locus nefastus“ ist den Römern sicherlich Aduatuca gewesen. Hier liessen sich zwei tüchtige Generale von einem „Barbaren“ schmählich überlisten, hier wurden mehr als 10 000 römische Soldaten ruhmlos niedergehauen. Welch einen Eindruck diese unerwartete Niederlage auf das römische Heer gemacht haben muss, beweist nichts besser als die rachgierige Wuth, die erbarmungslose Grausamkeit, womit Caesar das unglückliche Eburonenvolk vernichten liess, der blutgierige Eifer, womit er selbst an der Spitze von drei Legionen sich aufmachte, um den flüchtigen Ambiorix in die Ardennen hinein zu verfolgen<sup>3</sup>, ein Eifer, der ihm beinahe eine weitere Legion und seine Kriegsvorräthe gekostet hätte, endlich der Aerger, den er nicht verwinden kann, dass ihm der unglückliche König trotz aller Bemühungen doch entging<sup>4</sup>.

Aber die furchtbare Rache, welche Caesar nahm, konnte das Selbstbewusstsein seiner Soldaten nicht heben. Aduatuca blieb für sie ein „locus nefastus“, ein Ort des abergläubischen Schreckens und des Unglücks. Caesar selbst liefert den Beweis hiefür. Man lese nur die Schilderung, die er von der Bestürzung der Soldaten entwirft, als die sigambrischen Reiter vor Aduatuca erschienen. Alles zittert, Einer fragt den Andern, was denn los sei, Keiner weiss, wohin er sich zu wenden, was er zu thun habe. Woher diese kindische Angst und Verwirrung bei kriegsgewohnten Soldaten, die wohlgermerkt an einem sichern Orte, hinter den Wällen ihres Lagers sich befanden? Caesar sagt es uns: „Die Meisten waren von abergläubischen Vorstellungen ergriffen, welche sie aus dem Orte schöpften, an welchem (die Generale) Titurius und Cotta zu Grunde gegangen waren“. Der Aber-

<sup>1</sup>) Man übersche auch nicht, dass nach Caesars eigenen Aeusserungen die Römer nur sehr kurze Zeit in Ad. waren. Das erste Winterlager dauerte ungefähr 14 Tage (lib. V, ep. 26); bei der zweiten Anwesenheit, die in den Spätherbst fiel (VI, 43), ist sogar bestimmt nur von 7 Tagen Rede (VI, 33). Es kann sich aber auch bei diesem Aufenthalt höchstens um einige Wochen handeln.

<sup>2</sup>) Unglückbringende Tage und Orte.

<sup>3</sup>) Das. lib. VI, ep. 33.

<sup>4</sup>) Das. lib. VI, cpp. 42, 43.

glaube machte die römischen Weltheroberer zu verzagten Wichten und führte nahezu eine noch schmälicheren Niederlage als jene erste herbei<sup>1</sup>. An einem für die römischen Waffen so schmachvollen Orte konnte aber selbst ein Caesar seine Soldaten nicht halten<sup>2</sup>. Wo wir demnach Anzeichen für eine römische Militärniederlassung finden, da hat Aduatuca Eburorum sicher nicht gestanden.

Aber müssten sich nicht Spuren jener eben besprochenen Kämpfe finden? Caesar hat wohl alle Erinnerungen an die Schmach des römischen Heeres sammeln und vernichten lassen. Die Vertilgung der Eburonen, die Zerstörungen ihrer Wohnungen und Ortschaften, die Verwüstung des Landes und die Besetzung desselben durch Stämme, die den Römern ganz ergeben waren, das alles sind Umstände, welche den Mangel an römischen Funden aus jener frühen Zeit satzsam erklären. Und es sind endlich 19 Jahrhunderte über das Land gezogen und haben das Antlitz desselben derart verändert, dass wir die Spuren der ersten Zustände vergeblich suchen.

Das Gesagte dürfte zum Beweise dafür genügen, dass sich aus dem Berichte Caesars gegründete Einwendungen gegen Vetschet als Aduatuca nicht herleiten lassen, dass vielmehr die Schilderungen des berühmten römischen Feldherrn auf die dortige Gegend durchaus passen.

Wenden wir uns nun zu dem versprochenen Beweise für die Identität beider Namen, wobei Marjans Abhandlung über Vetschet als Grundlage dienen wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Aduatuca ein keltisches Wort in lateinischem Gewande ist. Da, wie Herr Marjan an manchen Beispielen nachweist, der Wegfall der Silbe Ad- in gallischen und romanischen Ortsnamen sehr häufig vorkommt, so braucht es nicht zu befremden, wenn auch in Vetschet von dieser Silbe nichts mehr vorhanden ist. Wir hätten demnach nur noch Vatuca oder nach anderer Lesung Vatica<sup>3</sup> vor uns.

Bekannt ist die Neigung der hiesigen Mundart, bei allen Buchstaben, die sich überhaupt dazu eignen, sowohl im An- wie im In- und Auslaute der Wörter eine Zischung eintreten zu lassen. Dadurch entstand aus eirsoli Schirzel — Schurzelt, aus porcied<sup>4</sup> Botschet — Burtscheid, aus wormsal Wüschele — Würselen, aus sursin Süesch — Soers u. s. w. Wenden wir diese Art der Aussprache auch auf unser Vatuca an, so musste daraus unter der gewöhnlichen Abschwächung des a in e Vetsche werden. Das anlautende t glaubt Herr Marjan aus einem verstümmelten scheid (wie Botschet aus Burtscheid) erklären zu müssen. Eine andere Erklärung liegt näher. Wir haben im hiesigen Dialekt dieses anlautende t sehr häufig, z. B. in Schurzel-t, Eifel-t, Brüssel-t, oven-t (für Ofen). In andern Wörtern ist dasselbe wieder ausgefallen, nachdem es sich lange erhalten

<sup>1</sup>) Das. lib. VI, epp. 37, 41.

<sup>2</sup>) Vgl. Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Mürs S. 2. — Die ältere Literatur über Aduatuca s. bei Meyer, Aach. Gesch. S. 12; über die neuere gibt Marjan a. a. O. genügende Andeutungen.

<sup>3</sup>) Beide Lesungen kommen in Aduatnei und Aduatici vor.

<sup>4</sup>) Quix, Reichsabtei Burtscheid Urk. 2.

hatte. So in Wormsal-t, Worsal-d-en, Würselen. So ist auch das t in Vetschet nur ein Suffix, welches die Mundart behufs leichterer Aussprache dem keltischen Worte Vetsche angehängt hat. Demnach haben wir in Vetschet nichts anderes vor uns, als das mundartlich ausgesprochene Vatuca<sup>1</sup>.

Herr Marjan hat unter Zustimmung des berühmten Kenners der keltischen Sprache, Prof. Windisch in Leipzig, dem altgallischen Vatuca das altirische Faithche als „lautlich genau entsprechend“ an die Seite gestellt. Dieses Wort bedeutet aber nach Joyce einen Platz bei dem „fort“ des Königs. Nehmen wir an, dass auch hier, wie so oft, der Theil zur Bezeichnung des Ganzen dient, so hätten wir Vatuca-Faithche-Vetschet = Festung. Die Bedeutung passt, denn Aduatuca war ja nach Caesar der Name des Kastells, der Festung der Eburonen.

Herr Marjan sagt nun am Schlusse seiner Abhandlung über Vetschau: „In welchem Verhältnisse aber ein solches Vatica-Faithche zu dem Volksnamen der Aduatuci stehe, darüber lässt sich nach dem vorhandenen Material Nichts bestimmen“.

Wenn die eben angegebene Deutung des Wortes Aduatuca als „Festung“ richtig ist, so scheint mir dieses Verhältniss auf der Hand zu liegen. Caesar erzählt nämlich von den Aduatukern Folgendes: „Sie seien Nachkommen der Cimbern und Tentonen gewesen, welche vor ihrem Aufbruche nach Italien alles Gepäck, das sie nicht mitführen konnten, und dabei eine Schutzwache von 6000 Mann diesselts des Rheins, also in Belgien, zurückgelassen hätten.“ Natürlich lagerten diese Wächter nicht auf freiem Felde, sondern suchten einen möglichst festen Platz, der sie selbst und das ihnen anvertraute Gut gegen die Angriffe der Belger sichern konnte. Diesen Schutz fanden sie an einem „durch seine natürliche Beschaffenheit vorzüglich gesicherten Ort, der nur nach einer Seite hin durch einen 200 Fuss breiten Bergabhang zugänglich war“. Dort liessen sie sich nieder, um die Rückkunft ihres Volkes oder weitere Befehle abzuwarten und verbauten jenen „Zugang durch eine zweifache, sehr hohe Mauer. Als nun ihre Stammesgenossen in Italien zu Grunde gegangen waren, schlugen sich diese Zurückgebliebenen zuerst lange mit den Belgern herum, dann aber schlossen sie allseitig Frieden und wählten jenen festen Ort zu ihrem dauernden Wohnsitze.“ Bei dieser Aufnahme in den belgischen Völkerverband haben die Nachkommen der Cimbern und Tentonen doch wohl auch einen keltischen Namen angenommen. Und woher schöpften sie denselben? Von ihrem Wohnorte. Derselbe war eine vorzügliche Festung, ein Aduatuca par excellence, darum nannten sie sich „Aduatuci, die Festungsmänner“.

Doch kehren wir zu unserm Vetschet zurück. Man sagt mit Berufung auf die bereits im 13. Jahrhundert vorkommende und heute in „Vetschau“ offiziell gewordene Form „Vetzauwen“, der Name sei deutsch und etwa als „Fette Au“ zu erklären<sup>2</sup>. Dagegen kann man zunächst mit Marjan bemerken.

<sup>1</sup>) Hierzu bemerke ich noch, dass der Ort in den lokalen Urkunden des 17. Jahrhunderts stets Vetschen heisst; t ist also nicht Stammlaut.

<sup>2</sup>) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Band II, S. 168, Redaktionsbemerkung.

dass schon „die grosse Mannigfaltigkeit der Formen“, in denen der Name in den Urkunden erscheint<sup>1)</sup>, klar zeigt, wie „der Ortsname den mittelalterlichen Schreibern ein Räthsel war“, und „weder das lateinische noch das deutsche ihnen einen Anhaltspunkt zu irgend welcher Erklärung bot“. Wäre das Wort ein deutsches, so wäre allerdings die merkwürdige Verschiedenheit in der Schreibweise merkwürdlich. In solchen Fällen half sich nun der Kanzlist aus eigener Machtvollkommenheit: er germanisirte, so gut es ging. In einer Zeit, die aus Berensberg Bernardsberg<sup>2)</sup> machte, ist ja die Verdeutschung Vetschau ein noch wenig gewalthätiges Verfahren. Dass aber die Endung „au“ nur eine verunglückte Verdeutschung, nicht das deutsche Wurzelwort „Au“ = Anger ist, beweist der Umstand, dass letzteres sich niemals in „et“ verändert, sondern in allen Zusammensetzungen seinen ursprünglichen Laut beibehält. Beispiele sind: Domau (Strasse in Aachen), Begau, Gedau, Kreuzau und vor Allem das in unmittelbarer Nähe Vetschets liegende Schönau, welches auch im Volksmunde stets „Schümau“ gesprochen wird. Wie hätte da aus Vetschau Vetschet werden können?

Auch übersehe man nicht, dass in allen Formen der Zischlaut oder die Bezeichnung dafür vorkommt (ch, cch, tsch, tz, z, tg = tch), während sich ein reines t oder tt nie findet.

Und endlich haben die eigentlichen Lokalakten kaum je den Namen Vetzau oder Vetschau; dagegen liest man im 17. Jahrhundert fast regelmässig: Vetzen, im 18.: Vetschet. Mit der „Fetten Au“ dürfte es also nichts auf sich haben. Nicht ohne Bedeutung mag es noch sein, dass auch die Sage sich an Vetschet geheftet hat. Sie weiss von einer grossen Stadt zu erzählen, die einmal auf dem Vetscheter Berge gestanden habe, aber spurlos verschwunden sei. Ich sehe darin eine durch die Volkspoese vollzogene Umdichtung der rohen Ausdrücke Caesars: „er wolle den Stamm jener verruchten Menschen (der Eburonen) vernichtet sehen“, und „wem sich noch einer gerettet habe, so werde er aus Mangel an allem Nöthigen zu Grunde gehen müssen“<sup>3)</sup>. Diese Sage ist der letzte Nachklang an die völlige Vernichtung des Eburonenvolkes!

## II. Die Eburonen und Caesar.

Fortwährende Parteiungen, welche unter den Kelten an der Tagesordnung waren und nicht blos die Stämme, sondern auch die Gaue, die Dörfer und selbst die einzelnen Familien spalteten, bildeten den benachbarten Völkern einen willkommenen Anlass zur Eimmischung und bereiteten schliesslich der Selbständigkeit des Volkes den Untergang.

In blinder Parteiwuth scheute sich der in den innern Kriegen unterlegene Theil nicht, selbst fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen, um die verlorene Stellung wieder zu erlangen.

<sup>1)</sup> Herr Marjan selbst gibt 8 verschiedene Schreibweisen an.

<sup>2)</sup> Quix, Berensberg, Urk. von 1290, S. 103. Nekrolog. Eccl. B. M. V. S. 4, 7 und sonst.

<sup>3)</sup> Caesar, l. c. lib. VI, epp. 34, 43.

Auf diese Weise war Ariovist, ein deutscher König, noch vor Caesars Zeit von den Sequanern gegen die Aeduer zu Hülfe gerufen worden. Er hatte allerdings die Aeduer geschlagen und ihre Macht gebrochen, aber auch zum Lohne für die geleistete Hülfe den besten Theil des Sequanerlandes zurückbehalten und mit seinen Landsleuten besetzt, deren er immer mehr nachkommen liess.

Als nun Caesar die römische Provinz Gallien zur Verwaltung erhielt, wandten sich beide früher verfeindete Stämme an ihm mit der Bitte um Befreiung von dem lästig gewordenen Fremdling, ohne zu bedenken, dass sie doch nur eine Sklaverei mit einer andern vertauschen würden. Begierig ging Caesar auf die Sache ein, die ihm, dem genialen Feldherrn an der Spitze kriegstüchtiger Truppen, grossen Ruhm und reiche Schätze verhieß. Er vertrieb auch den Ariovist aus Gallien<sup>1</sup>.

Nachdem durch diese Waffenthat Gallien bis zur Seine und Marne der römischen Herrschaft unterworfen war, beschloss Caesar weiter zu gehen. Es konnte ihm unmöglich verborgen sein, dass den Römern von seiten der Deutschen grosse Gefahr drohe; noch stand ja in lebhaftem Andenken der Schrecken, den die Annäherung der Cimbern und Teutonen über ganz Italien verbreitet hatte. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sollte dem Vordringen der Deutschen, welches durch die Zwietracht der keltischen Stämme so sehr erleichtert wurde, ein starker Damm entgegengesetzt und der Rhein eine für deutsche Heerhaufen unüberschreitbare Schranke werden.

Zur Erreichung dieses Zieles bedurfte es vor Allem der Unterwerfung der tapferen Belger unter die römische Herrschaft. Der Anlass zum Kampfe fand sich bald. Es fehlte bei den bereits unterworfenen Galliern nicht an solchen, welche das römische Joch ebenso ungern trugen, wie früher das deutsche. Diese suchten die Belger zur Vertreibung der neuen Eroberer anzureizen. Die Belger ihrerseits befürchteten mit Recht, Caesar möchte bei seinen bisherigen Erfolgen nicht stehen bleiben, sondern seine siegreichen Waffen in den Norden Galliens tragen, und sie beschlossen, ihm zuvorzukommen. Auf einer allgemeinen Versammlung erklärten die einzelnen Stämme, wie viel Mannschaft sie zum Kriege stellen wollten, dann brachen die Verbündeten, nach Caesars Bericht 296 000 Mann stark, gegen die Römer auf<sup>2</sup>.

Auf dem Marsche versuchten die Belger Bibrax, die feste Stadt der Roemer, zu erobern, weil dieser Stamm zu den Römern abgefallen war; als das nicht gelang, rückten sie weiter vor, um das Lager Caesars zu erstürmen<sup>3</sup>. Bei diesem Unternehmen erlitten sie aber eine empfindliche Niederlage, und da zugleich Mangel an Lebensmitteln eingetreten war, hielt der belgische Kriegsrath es für das Beste, wenn jedes Volk in seine Heimath zurückkehre und sich bereit halte, dem Stamme, der etwa zuerst angegriffen werde, zu Hülfe zu eilen<sup>4</sup>. Beim Abzuge trat jedoch unter den

<sup>1</sup>) Caesar, de bello gallico, lib. I, ep. 30 bis Ende des Buches.

<sup>2</sup>) Das. lib. II, cyp. 1, 4.

<sup>3</sup>) Das. lib. II, ep. 6.

<sup>4</sup>) Das. ep. 10 ff.

Belgern eine solche Unordnung ein, dass die Römer einen grossen Theil derselben niederhauen, die übrigen in wilde Flucht schlagen konnten. Ohne ihnen Zeit zur Erholung zu lassen, eilte Caesar von einem Stamme zum andern und erzwang ihre Unterwerfung<sup>1</sup>.

So unglücklich endete der erste Versuch der Belger, ihre Selbständigkeit gegen die Weltmacht der Römer zu vertheidigen. Aber in den angerichteten Blutbädern war der Freiheitssinn des tapferen Volkes nicht erstickt. Das begriff Caesar recht wohl und er hielt darum sein Augenmerk immer auf das gefesselte Land gerichtet. Als nun einige Zeit nachher die deutschen Stämme der Usipeter und Tenkterer von den Sueven gedrängt über den Rhein kamen und durch das Gebiet der Menapier (am Niederrhein) hindurch plündernd und verwüstend bis zu den Eburonen vordrangen, befürchtete er, die geknechteten Belgier möchten sich mit diesen neuen Drängern verbünden und gegen die Römer wenden. Das bestimmte ihn, die Eindringlinge ohne Verzug aus dem kaum betretenen Lande hinauszuschlagen<sup>2</sup>. Die Furcht vor plötzlichen Schilderhebungen der Gallier bestimmte ihn auch, nach dem britannischen Kriege seine Truppen dorthin in die Winterquartiere zu schicken, obschon er dieselben wegen einer grossen, durch Dürre veranlassten Theuerung weiter auseinander legen musste, als es sonst seine Gewohnheit war<sup>3</sup>. Auf letzteren Umstand gründeten die Belger einen neuen Befreiungsplan. Sie wollten nämlich die einzelnen römischen Abtheilungen in ihren Lagern überfallen und so den vaterländischen Boden mit einem Schlage von den fremden Eroberern befreien. Urheber dieses Planes scheint der Triererfürst Indutiomarus gewesen zu sein; den Anfang zur Ausführung desselben machte aber „der schwache und mangesehene Stamm“ der Eburonen.

In ihr Gebiet hatte Caesar eine und eine halbe Legion gelegt: für einen schwachen Stamm und noch dazu in einem Hungerjahre gewiss eine schwere Last. Der triersche König dürfte also keine allzu schwierige Aufgabe gehabt haben, als er die Eburonen, seine Schutzbefohlenen, beredete, sich derselben zu entledigen.

Die römischen Generale Quintus Titurius Sabinus und Lucius Aurenleius Cotta, welche diese Heeresabtheilung befehligten, hatten ihr befestigtes Winterlager bei Aduatuca bezogen. Ambiorix und Catuvolcus, die Eburonenkönige, waren ihnen dabei zur Hand gewesen und hatten das verlangte Getreide geliefert<sup>4</sup>. Alles schien in bester Ordnung. Kaum aber erfrenten sich die römischen Soldaten vierzehn Tage der ersuchten Ruhe, da erschien Ambiorix mit seinen Truppen vor dem Lager und griff dasselbe sofort an. Der Sturm wurde abgeschlagen. Nun verlegte sich Ambiorix auf eine Kriegslist. Er liess einige römische Offiziere zu einer Unterredung bitten und theilte ihnen Folgendes mit. Die Belger hätten sich verschworen, alle Römer in ihrem Lande umzubringen. Obwohl er dem Caesar vieles ver-

<sup>1</sup>) Das. ep. 12 ff.

<sup>2</sup>) Das. lib. IV, ep. 4 ff.

<sup>3</sup>) Das. lib. V, cpp. 22, 24.

<sup>4</sup>) Das. lib. VI, ep. 32; lib. V, ep. 26.

danke, habe er sich dem Drängen seines Stammes und der Verpflichtung gegen ganz Gallien nicht entziehen können und sei darum vor das Lager gezogen. Jetzt habe er der Pflicht gegen das Vaterland genug gethan und die Dankbarkeit gegen Caesar trete in ihre Rechte. Er beschwöre darum den Titurius, auf seine und seiner Soldaten Rettung Bedacht zu nehmen. In zwei Tagen werde eine grosse Mannschaft von Deutschen, welche die Belger gedungen und die bereits den Rhein überschritten hätten, zur Stelle sein. Man möge darum überlegen, ob es nicht gerathen sei, vorher zu einem der anderen Winterquartiere aufzubrechen, sei es zum Cicero (der bei den Nerviern), oder zum Labienus (der bei den Remern an der Trierergrenze stand); der Eine sei 50 römische Meilen, der Andere etwas weiter entfernt. Er selbst sichere ihnen freies Geleit zu. Mit diesem Vorschlage diene er beiden Theilen; er befreie sein Volk von der Last des Winterquartieres und rette die Soldaten Caesars.

In dem römischen Kriegsrathe waren die Meinungen getheilt. Während Sabinus darauf bestand, dass man sich die Mahnung des Ambiorix zu Nutzen machen müsse, verfocht Cotta die Ansicht, es sei vortheilhafter und gewiss rühmlicher, auf dem vom Oberfeldherrn angewiesenen Posten auszuharren. Endlich nach langem, bis in die Nacht währenden Hin- und Herreden siegte Sabinus; man beschloss, mit dem frühesten Morgengrauen abzuziehen. Kaum aber hatten die Römer eine Strecke von ungefähr 2000 Schritten (40 Minuten) zurückgelegt und waren eben in ein Thal hinabgestiegen, als Ambiorix mit seinen Eburonen aus dem Walde zu beiden Seiten hervorstürzte und sie trotz verzweifelter Gegenwehr sämmtlich niederhieb. Nur wenige entkamen und hinterbrachten die Nachricht dem Labienus. Einige andere, welche sich in's Lager zurückgeflüchtet hatten, tödteten sich dort selbst.

Caesar gibt an, dass die Eburonen in gleicher Stärke wie die Römer erschienen seien. Da nun anzunehmen ist, dass Ambiorix seine ganze waffenfähige Mannschaft aufgeboten, und Catuvoleus, der ja mit ihm einverstanden war, auch seine Truppen gesandt habe, so beziffert sich die Gesamtzahl der Eburonenkrieger auf etwa 6000 nach der niedrigsten, oder 10000 nach der höchsten Schätzung<sup>1</sup>.

Sofort eilte Ambiorix mit seiner Reiterei, indem er das Fussvolk folgen liess, zu seinen Nachbarn, den Aduatukern und den Nerviern, benachrichtigte beide Stämme von dem Vorgefallenen und forderte sie zu gleichem Vorgehen gegen die im Gebiete der Letztern überwinterten Römer auf. Leicht beredet, riefen die Nervier die ihnen verbündeten kleineren Stämme unter die Waffen und belagerten in Verbindung mit Aduatukern und Eburonen das Lager, in welchem A. Cicero den Befehl führte. Auch hier versuchten die Belger dieselbe List, um die Römer aus ihren Verschanzungen zu locken; der General aber liess sich nicht täuschen. Er blieb im Lager und sandte an Caesar Boten über Boten, die aber sämmtlich

<sup>1</sup>) Nach der Annahme Einiger verminderte Caesar die Anzahl der Soldaten einer Legion auf 3600 Mann; nach Andern behielt er sie in der Stärke von 6000.

in die Hände der Gallier fielen. Endlich gelang es einem belgischen Sklaven, dem man die Freiheit und grossen Lohn verheissen hatte, durchzukommen und den Caesar von der Gefair seines Unterfeldherrn zu benachrichtigen. In Eilmärschen eilte dieser herbei. Auf die Kunde von seiner Annäherung hoben die Belger die Belagerung des Lagers auf und zogen ihrem grossen Feinde entgegen. Trotzend auf ihre Uebermacht liessen sie sich an einem sehr ungünstigen Orte auf eine Schlacht ein und die Folge davon war ihre Niederlage. Bald darauf wurde Indutiomarus, das Haupt der Verschwörung, bei einer Rekognoszirung gefangen und getödtet. Auf die Kunde davon zogen die Nervier und Eburonen in ihre Heimath zurück<sup>1</sup>.

Nichts konnte natürlich dem Caesar erwünschter sein, als diese Trennung seiner Feinde, die ihm ja nur durch ihre grosse Zahl gefährlich waren. In grösster Eile überzog er, noch bevor der Winter zu Ende war, die Nervier, deren Gebiet er schonungslos verwüstete. Die furchtbarste Rache aber goss der römische Eroberer über die unglücklichen Eburonen aus. Weil sie die höchste Tugend des Heiden, die Vaterlandsliebe, in heldenmüthiger Weise geübt, das Zeichen der Erhebung des Belgervolkes gegen ihre Unterdrücker gegeben und dabei den römischen Waffen eine schmähhliche Niederlage beigebracht hatten, darum sollte ihr Stamm vertilgt<sup>2</sup>, ihr Name aus den Völkerschaften ausgelöscht werden.

Ambiorix hatte seine Truppen entlassen und befand sich eben auf einem seiner Güter, als plötzlich ein römischer Reiterhaufen heransprengte. Nur mit genauer Noth konnte er sich in den Wald retten; der greise Catuvolens, sein Mitkönig, starb am Gifte des Taxusbaumes, welches er in seiner Verzweiflung genommen hatte. Durch Boten, welche er nach allen Seiten hin aussandte, liess nun Ambiorix die Eburonen auffordern, für ihre Sicherheit selbst Sorge zu tragen. Viele flüchteten sich in die Ardennen, Andere an's Meer, Manche selbst zu feindlichen Stämmen; die Meisten aber verbargen sich in den Wäldern und Sümpfen ihres unglücklichen Landes. Caesar, der eine neue Besatzung in Aduatuca gelegt hatte, liess das ganze Gebiet durchstreifen und alle Dörfer und Gehöfte, alle Häuser und Hütten ausplündern und niederbrennen, das Vieh und das Getreide rauben oder verderben, die Einwohner tödten oder fangen, d. h. zu Sklaven machen. Und weil es ihm zu gefährlich schien, die eigenen Soldaten in die Sümpfe und Wälder hinein zu schicken, berief er die umliegenden Stämme zur Beraubung und Vernichtung der Eburonen. Selbst bis über den Rhein drang dieser Ruf und so fielen auch 2000 sigambrische Reiter in das der Plünderung preisgegebene Land und raubten eine grosse Menge Vieh, wonach sie am gierigsten waren. Die Raubsucht dieser Deutschen hätte den Römern nahezu eine noch empfindlichere Schlappe bereitet, als die List der Eburonen. Ein Gefangener der Sigambrier lenkte nämlich deren Aufmerksamkeit auf das nahe Aduatuca, wo sich alle Vorräthe und Schätze der Römer befanden. Um noch in seinen Banden den Verderbern seines

<sup>1</sup>) Caesar, de bello gallico, lib. V, ep. 26 ff.

<sup>2</sup>) Das. lib. VI, ep. 34.



Volkes zu schaden, redete er den Deutschen ein, das Lager sei nur schwach besetzt und leicht zu erobern. Die Sigambrier waren sofort bereit, den Versuch zu machen, liessen die Beute im Walde zurück und griffen das römische Lager an. Die Erstürmung gelang ihnen zwar nicht, aber die Soldaten wurden durch ihr unerwartetes Erscheinen in einen derartigen Schrecken versetzt, dass sie erst bei der Ankunft des Oberfeldherrn selbst sich wieder beruhigten.

Die Zerstörung und Verwüstung im Gebiete der Ebaronen wurde übrigens so gründlich besorgt, dass Caesar seine Truppen mit dem beruhigenden Gefühle aus der Wüstenei hinausführen konnte: „Wenn auch einige Feinde etwa dem Gemetzel entkommen sein sollten, so müssten diese aus Mangel am Nothwendigsten zu Grunde gehen“<sup>1</sup>.

Das war das beklagenswerthe Ende der ersten Bewohner des „Aachener Reichs“! Mögen sie unter ihren Landsleuten keine mächtige und angesehene Stellung eingenommen haben; was ihre Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande betrifft, so haben sie ihren Zeitgenossen sowohl wie den spätern Geschlechtern ein herrliches Beispiel gegeben.

(Fortsetzung folgt.)

## X. Zehente im ehem. Reiche von Aachen.

Von Christian Quix. †

Ebenfalls besass die Probstei einen beträchtlichen Zehenten im Reiche von Aachen, der für 325 Rthlr. à 56 mr. aix jährlich verpachtet wurde.

Dieser Zehente war in folgende sechs Districte abgetheilt:

Der 1ste District nahm seinen Anfang an dem Landgute Hausen, von da ging er längst Schürzelt nach dem Bruch in Seffent bis an den Kerzen-Pütz, jenseit des Wilkens-Bachs in die Finkenweide, dann über die Anhöhe, Horn genannt, bis an die Landgüter Süstern und Schlotfeld, von dem letzteren aber wieder bis an das Landgut Hausen.

Der 2te District nahm seinen Anfang an der Gewande von Süstern und ging bis an die Herner-Hage und dehnte sich von dem Wilkenberge bis an die Landstrasse nach Maastricht, von dieser aber bis an den Ban und dann bis an die Gewande von Süstern.

Der 3te District ging von der Gewande von Süstern bis an die Landstrasse nach Maastricht an den königl. Baumgarten und fasste alle Felder in sich, die von da bis an den äussern Stadtgraben gelegen waren, und weiterhin bis an die Gasse von St. Salvator, da man den Sand damals ausgrub, ferner längst dem Lousberge bis an die Reutsch und weiter längst dem Steinwege bis an das Pontthor, und zwar zu beiden Seiten der genannten Landstrasse.

Der 4te District fing an dem äussern Stadtgraben bei der sogenannten Lausgasse an, von dort erstreckte er sich bis an das Land Lanzenborn genannt, weiter bis an den Weg nach Vaels und den Bend von dem

<sup>1</sup>) Das. lib. VI, ep. 31 bis Ende des Buches.

Neuenhofs, von diesem dem Hof Kulen vorbei bis Melaten, und von da bis an den Stadtgraben.

Der 5te nahm seinen Anfang bei dem Gute Hanbruch, ging dann längst dem Reinland, dem Hasselholz, ferner durch den langen Graben bis an den Friedrichbusch, von da an die 9 Morgen und an die grossen Stücke des Gutes Hanbruch und den grünen Weg, von diesem aber bis an das Kreuz, das an dem Wege nach Gimmenich steht.

Endlich nahm der 6te District seinen Anfang an der Rembahn bei dem Feldehen, fasste in sich das Rosfeld bis an Junkerssteinweg, die Junkersmühle mit einbegriffen, und dann bis auf die Pferdheide.

Ferner hatte das Stift den Zehenten zwischen den Wirichs- und Jacobs-Thoren erblich übertragen, doch mit Vorbehalt der Probsteilichen Belehnung an den Herrn Herper von Alstorf, der daher auch so genannt wurde. Die Herren von Pont besaßen denselben.

Nach Absterben des Arnold von Pont relevirte 1421 diesen Zehenten dessen Sohn, auch Arnold genannt. Im Jahre 1431 wurde nach Tode dieses Arnold mit einem Theile des gem. Zehenten belehnt Thomas Elreborn, der ihn aber 1435 verkaufte an den Kanonikus der Münsterkirche von Hochkirchen.

Im J. 1453 nahm der Schöffen Ger. von Haren als nächster Erb des Conrad von Pont den Zehenten von dem Schöffen Conrad von Pont jure retractus für 528 rhein. Guld. an sich und verkaufte ihn 1452 an Engelbrecht Nyt von Birgel, Ritter und Erbmarschall des Landes Jülich. Dieser aber übertrug ihn 1454 an den Johann von Haren, Sohn des obigen Gerard, welcher 1457 mit Einwilligung seines Sohns, auch Gerard genannt, den Zehenten verkaufte an Colin Beissel, Sohn des Johann Beissel, der ihn 1470 seinem Sohne Johann gab. Damals war der Zehente beschwert mit einem Erbpachte von 7 Müdden Roggen an Gertrud Scheffers, die desfalls 1484 zu ihrem Lehensmanne stellte ihren Sohn Johann von Heerlen, der Statthalter des Vogtes in Burtscheid war. Heinrich von Hochkirchen kaufte den Erbpacht.

Im J. 1483 relevirte den Zehenten die Wittwe von Colin Beissel nach Tode ihres Sohns Johann und verzichtete gleich auf denselben zum Nutzen des Eimmud von Hochkirchen, dem sein Bruder Heinrich den gem. Erbpacht ebenfalls übertrug. Nach Absterben des Simon von Hochkirchen wurde im J. 1502 mit dem Zehenten belehnt dessen Sohn Johann. Dieser verkaufte ihn aber 1507 an Jacob Croppe, Bürger in Aachen, allein der Schwager des gen. Johann, der Schöffen zu Aachen war, Wilhelm von Schaffberg, beschuldete den Zehenten. Da aber der Croppe einen Zins von 6 Goldguld. zur Last Roenberg bei Heerlen besass, welches Gut dem von Schaffberg gehörte, gab er diesen nebst dem Zinse noch 264 Horn Gulden für dessen Recht an den Zehenten und behielt denselben. Der Jacob Crop oder Croppe war mit Wilhelm Colin 1521 Bürgermeister der Stadt Aachen.

Nach Tode des Jacob Crop wurde dessen Sohn, auch Jacob genannt, 1540 mit dem Zehenten belehnt, und nach dessen Absterben empfangen

1544 denselben seine Vetter Gierlichs. Schon lange her war ein Theil des Zehenten an die Familie Bock gekommen.

Im J. 1549 übergab Karl Bock einen Theil desselben seinem Bruder Peter. Im J. 1549 aber verkaufte Karl Bock einen Theil desselben dem Peter Gerlach, genannt Bock, der aber denselben 1555 wieder verkaufte an den Altbürgermeister und Schöffen der Stadt Melchior Colin und dessen Gattin Maria von Cortenbach. Der Herr Melchior Colin, der zu seiner Gattin hatte Cecilia Wimmars, starb 1559. Seine Wittwe liess 1560 durch Johann von Bastenach den Zehenten releviren. Bonifacius Colin, Sohn des verstorbenen Schöffen und Altbürgermeister Colin, wurde 1564 mit dem Theil des Zehenten belehnet.

Nach Absterben des Arnold Colin wurde dessen Bruder Bonifacius, der Barbarā Bree zur Gattin hatte, 1589 mit dem Theil des Zehenten belehnet. Welchen Theil nach seinem Tode 1609 relevirte der Junker Bonifacius Collin, sein Sohn. Dieser, der Gertrud von dem Siegen zur Gattin hatte, verkaufte 1627 den Zehenten der Feldfrüchte an Hermann und Wienand von Heimbach, Vater und Sohn, behielt sich aber den Zehenten von 20 Morgen Schöffenland und den von „Cappes, Ollich, Möhren, Rüben und Graswachse“ bevor, für Hans, Hof und Gut des Heringslehen genannt, im Lande von Valkenburg. Damals wurden noch keine Kartoffeln gepflanzt.

Der Junker Emond von Obsinnich, gen. Rohe, verkaufte 1634 als Vormund der Kinder des verstorbenen Melchior Colin den Zehenten von 1½ Morg. und etlichen Ruthen Ackerland ausser der Rosspforte an Nicolas Hunten. Damals war Diederich Speckhewer, Licentiat der Rechten und Bürgermeister, Mann von Lehen. 1622 hatte der Joh. von Münster, Stadt-Banmeister, den Zehenten von 2 halben Morgen vor dem Birtscheidertbor gekauft, und der Herr Johann Speckhewer, Rentmeister der Stadt, von 1 Morgen 20 Ruthen. It. Herr Arnold von Savelsberg, Stadt-Baumeister, von einem Stück ¼ zwischen dem Ross- und Jacobsthore gelegen.

Ferner kaufte in der Mitte des 17ten Jahrh. diesen Zehenten, der damals noch 2000 Thlr. werth war, Weinand Heimbach von dem Hrn. Melchior von Colin. Nach Absterben dieses relevirte 1662 dessen Sohn, Franz Heimbach, Kanonikus zu Worms, den Zehenten.

Im J. 1704 verkauften die Erben deren von Heimbach den Zehenten an Leonard Hausmann, Procurator am Schöffengerichte hier.

Im J. 1725 den 26. Juni relevirte diesen Zehenten Bernard Borstenblei nach Absterben seines Oheims Bernard Hausmann, der Sekretarius des Probstei-Lehenhofes war.

In dem jetzigen Pfarrdorfe Weiden war ein Zehente, der bei dem oft genannten Probstei-Lehenhofe ebenfalls zu releviren und vermuthlich ein fendum oblatum war.

Aus diesen Zehenten waren die Eheleute Emmerich Bastenachen und dessen Fran Johanna von Hochkirchen gestorben, und ihr Erb Adam von Broich empfing denselben 1474 im May, den auch relevirte Philipp von

Walhausen (Wailhuysen), dessen Schwager war Hermann von Beusdael, und verkaufte sein Antheil des Zehenten dem Schöffenstuhle in Aachen.

1520 relevirte der Schöffenstuhl die Hälfte des Zehenten in der Weiden. Damals waren Schöffen Willh. Colyn, Everhardt von Haren, Joh. von Hochkirchen, Theodorich von Segroide, Seuerin Scheiffer und Joh. Bertram, Schöffenmeister.

Dieser Zehente wurde 1531 relevirt von dem Herrn Leonard von Ellenband für den Schöffenstuhl in Aachen.

---

**Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.**

---

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrag des Vorstands herausgegeben

von

**RICHARD PICK.**

Archivar der Stadt Aachen.

Erster Jahrgang. 196 S. gr. 8<sup>o</sup> mit 2 Tafeln. Preis 4 *℔*.

---

## Die römischen Thermen zu Aachen.

Eine archäologisch-topographische Darstellung

von **C. RHOEN.**

70 S. 8<sup>o</sup> mit einer Tafel. Preis 1.20 *℔*.

---

## Kunstdenkmale des Mittelalters im Gebiete der Maas vom XII.—XVI. Jahrh.

Aufgenommen und gezeichnet

von **L. VON FISENNE.**

Architekt.

Erster Band, 1.—5. Lief. 92 Tafeln; der Text wird der 6. Lief. beigegeben. Preis für eine Serie von 6 Lieferungen 13 *℔*.

---

## Die Porträtdarstellungen Karls des Grossen.

Von

**PAUL CLEMEN.**

VIII und 233 S. gr 8<sup>o</sup> mit 17 Abbildungen. Preis 6 *℔*.

---

Im Verlage von **Rudolf Barth**, Aachen, Holzgraben 8, ist soeben erschienen:

## Die Aachener Stadtbibliothek ihre Entstehung und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart.

Preis: 50 Pfg.

Vortrag, gehalten in der General-Versammlung des Aachener Geschichtsvereins am 24. Okt. 1890

von

**Dr. E. Fromm**, Bibliothekar der Stadt Aachen.

---

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Cazin)  
in Aachen.

Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 7.

Fünfter Jahrgang.

1892.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.)

## Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

### III. Die Kultur der Eburonen.

Wir dürfen uns von den ersten Bewohnern des spätem Aachener Reiches nicht abwenden, ohne einen Blick auf ihre Kulturzustände zu werfen.

Caesar liefert in seinem Buche über den gallischen Krieg ein so anschauliches Bild keltischer Einrichtungen, Sitten und Gebräuche, dass wir über die Lebensweise dieser unserer Vorfassen hinreichend aufgeklärt sind.

Was zunächst ihre Religion betrifft, so glaubten die Kelten an mehrere Götter, unter denen sie dem Merkur die grösste Verehrung zollten. Er galt ihnen als Erfinder aller Künste, als Beschützer der Strassen und als Patron der Kaufleute. Ausserdem verehrten sie den Jupiter als Himmelskönig, die Minerva als Lehrerin der Handwerke und Kunstgewerbe, den Mars als Gott des Krieges, endlich den Apollo als Vertreiber der Krankheiten. Von dem Beinamen Grammus, den Apollo bei den Kelten führte<sup>1)</sup>, leitet sich die lateinische Bezeichnung Aachens als Aquae Grammi her, woraus späterer Missverstand Aquisgramm gebildet hat.

Ob sich Caesar nicht hat verleiten lassen, bei dieser Schilderung wenigstens der einen oder andern keltischen Gottheit wie den Namen so auch das Wesen des entsprechenden römischen Götzen beizulegen, mag dahingestellt bleiben<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Cuno, Vorgeschichte Roms S. 147.

<sup>2)</sup> Cuno a. a. O. S. 36 sagt: „Die zehn Zeilen, welche er (Caesar) der gallischen Mythologie gewidmet hat, gehören zu dem Frivolsten, was je ein flüchtiger Tourist über

Dem Mars opferten die Kelten die Kriegsbeute; die Thiere wurden geschlachtet, die übrigen Gegenstände auf einen Haufen als Siegeszeichen zusammengetragen und schwere Strafe traf den, der etwas zurückhalten wagte<sup>1</sup>.

Uebrigens blieben sie bei diesen Opfern nicht stehen. Wenn der einzelne Kelte oder ein ganzer Stamm in Noth und Gefahr gerieth, schreckte man auch vor Menschenopfern nicht zurück. Gewöhnlich nahm man dazu Verbrecher als das den Göttern angenehmste Opfer; fehlten solche, dann griff man Schuldlose auf und schlachtete diese<sup>2</sup>.

Als eine Hauptlehre betrachteten die Kelten die Unsterblichkeit der Seele. Dieselbe wurde jedoch als Seelenwanderung aufgefasst, dass nämlich die Seele eines Verstorbenen in den Körper eines Neugeborenen übergehe.

In sozialer Beziehung zerfielen die Kelten in drei Klassen: Geistlichkeit, Adel (Kriegerstand), Volk. Zwar stellt Caesar an einer Stelle des sechsten Buches (cap. 13) das Volk den römischen Sklaven gleich; aber Cuno (S. 40) macht mit Recht darauf aufmerksam, dass diese Worte nicht von der staatsrechtlichen Stellung des Volkes in seiner Gesamtheit, sondern von der privatrechtlichen Stellung des Klienten zu seinem Patron zu verstehen seien. Wirklich berichtet Caesar Thatsachen, aus denen sich ergibt, „dass das Volk mit seiner Gunst zugleich die Macht verliet, dass es bei Verpachtung der Staatseinnahmen gegenwärtig war und durch seine Zahl entschied“. Auch erklärte König Ambiorix, das Volk habe in bezug auf ihn nicht geringeres Recht, als er auf das Volk. Den Mitgliedern des dritten Standes war demnach ein verfassungsmässiges Recht gegeben, wenn wir auch nicht mehr bestimmen können, wie weit dasselbe ging.

Bedeutenden Einfluss übten die Priester, bei den Kelten Druiden genannt. Ausser der Besorgung des Gottesdienstes lag ihnen die Bildung der Jugend und die Ausübung der Rechtspflege ob. Zu letzterm Zwecke versammelten sich die Druiden jährlich zu einer bestimmten Zeit im Gebiete der Carnuten<sup>3</sup>. Dorthin kamen alle, welche einen Rechtsstreit hatten und legten ihm zur Entscheidung vor. Wer sich dem Urtheile der Druiden nicht fügen wollte, wurde von den Opfern ausgeschlossen, eine Strafe, welche die empfindlichsten Folgen nach sich zog. Denn ein gebannter Kelte war für Jedermann ein Gegenstand des Abscheus; Niemand redete oder verkehrte mit ihm, er konnte zu keiner Ehrenstelle gelangen, ja selbst der Rechtsspruch wurde ihm verweigert.

Als Priester, Lehrer und Richter waren die Druiden von jeder Abgabe und vom Kriegsdienste befreit. Daher kam es, dass viele junge Leute einen erhabenen Gegenstand geschrieben hat“. Sei es so. Wie soll dann aber ein Katholik das Verfahren Cunos selbst bezeichnen, der „in diesem Institut (der Druiden) die Mutter der katholischen Kirche“ erkennt (S. 43) und einen der grössten Päpste, Immozens III., den „schrecklichsten aller gekrönten Molochspriester“ nennt?!

<sup>1</sup>) Es war also für Caesar ein Leichtes, die von den Ebronnen nach der Schlacht bei Aduatnea errichtete Trophäe wegzuschaffen.

<sup>2</sup>) Wie Cuno (S. 47) die Stelle bei Caesar (VI, 16): aut homines immolant aut se immolatos vovent, von der Selbstopferung auslegen kann, ist unbegreiflich.

<sup>3</sup>) In der Gegend von Chartres, Departement Eure et Loire in Frankreich.

sowohl aus eigenem Antriebe als auf Betreiben ihrer Verwandten die Aufnahme in diesen Stand anstrebten. Das erforderte aber ein ernstes Studium, und Manche brachten 20 Jahre in der Vorbereitung zu. Erschwert wurde letztere besonders durch den Umstand, dass die Druiden, welche sich sonst in öffentlichen und privaten Verhandlungen der griechischen Schrift bedienten, ihren Unterricht nur mündlich ertheilten, sodass der Student einzig und allein auf sein Gedächtniss angewiesen war. Ausser Religion lehrten die Druiden Sternkunde, Erdbeschreibung und Naturwissenschaft.

Den andern einflussreichen Stand bildeten die Ritter oder Krieger. Ihre Hauptbeschäftigung war natürlich der Waffendienst, und die Macht und Bedeutung des Einzelnen hing davon ab, wie viele Mannen unter seinem Befehle in's Feld rückten.

Als Hauptzug des keltischen Familienlebens hebt Caesar die unbedingte Herrschaft des Mannes über Weib und Kind hervor, die bis zur Gewalt über Leben und Tod ging. Dem verstorbenen Familienvater gab man alles in's Grab mit, was ihm im Leben werth und lieb gewesen war; zuweilen tödtete man sogar die Lieblingsdiener auf seinem Grabe<sup>1</sup>.

Die Kelten betrieben hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht. Dass sie es in der Landwirthschaft zu einer verhältnissmässig hohen Entwicklung gebracht hatten, ergibt sich aus einer gelegentlichen Bemerkung Caesars. Er erzählt nämlich, vor Alters seien „Germanen“ über den Rhein gekommen und hätten sich dort, weil sie so fruchtbaren Boden vorgefunden, nach Vertreibung der Bewohner niedergelassen. Von diesen Eindringlingen, sagt er dann weiter, stammten die meisten jener Völkerschaften ab, welche man unter dem gemeinsamen Namen „Belger“ zusammenfasste. Zu den Belgern gehörten nach Caesars Völkerliste die Bewohner des nordöstlichen Frankreich, Belgiens und des linken Rheinufer<sup>2</sup>, also auch unsere Eburonen. Ob nun jene „Germanen“ eigentliche Deutsche oder vielmehr keltische Stämme waren, welche vor den aus Norden andrängenden Deutschen ihre rechtsrheinischen Wohnsitze verliessen, steht nicht fest. Caesar selbst bezeugt, dass vor Zeiten keltische Völkerschaften sich auf der rechten Rheinseite niedergelassen hatten<sup>3</sup>; vielleicht wichen eben diese nachher vor den Deutschen wieder auf die linke Stromseite zurück. Uebrigens führte noch zur Zeit Caesars die Gruppe der dies- und jenseits der Maas wohnenden Condruser, Eburonen, Cäröser und Pämänen den gemeinschaftlichen Namen „Germanen“.

Mögen nun die Belger Deutsche oder Kelten gewesen sein: sie wussten ihre Eroberung auf der linken Rheinseite gut zu schirmen. Caesar ertheilt ihnen vor allen Kelten das Lob der grössten Tapferkeit und erklärt letztere hauptsächlich aus zwei Gründen. Einmal waren die Belger wegen ihrer grossen Entfernung von der römischen Provinz Gallien, welche östlich von der Rhone ihren Anfang nahm, unbekannt mit dem verweichlichenden Luxus, der damals schon die Römer selbst, wie die mit ihnen

<sup>1</sup>) Caesar, de bello gallico VI, 13—20.

<sup>2</sup>) Das. II, 4.

<sup>3</sup>) Das. VI, 24.

in allzu nahe Berührung tretenden Völker entkräftete. Die Belger waren ein gesundes Volk, welches zufrieden mit den Erträgnissen seiner Landeskultur und den Erzeugnissen seines Gewerbfleisses alle fremden Einflüsse von sich fern hielt, darum auch den Kaufleuten, die noch unbekanntes Genuß und entnervende Bequemlichkeiten einführen wollten, den Zutritt nicht leicht gestattete. Sodann trug zu ihrer Kriegstüchtigkeit der Umstand nicht wenig bei, dass sie ihre Grenzen gegen die fortwährenden Angriffe der Deutschen stetig zu schützen genöthigt waren<sup>1</sup>. So vermochten denn auch von allen Galliern einzig die Belger, den verheerenden Strom der Cimbern und Teutonen, der sich um das Jahr 113 vor Christus nach Italien wälzte und den kriegsgewohnten römischen Heeren Furcht einflößte, von ihrem Gebiete abzuhalten: eine Thatsache, die den Ruhm ihrer Tapferkeit bei den Nachbarvölkern und ihr eigenes Selbstbewusstsein nicht wenig hob<sup>2</sup>.

Unter den belgischen Völkerschaften bildeten unsere Eburonen, deren grösster Theil zwischen Maas und Rhein wohnte<sup>3</sup>, nach Caesars Bericht einen nur „schwachen und unangesehenen Stamm“<sup>4</sup>. Wenn auch die grosse Erbitterung des römischen Feldherrn gegen unsere Vorfahren, deren Grund wir früher kennen gelernt haben, sein Urtheil in etwa beeinflusst haben mag, so geht doch auch aus der Aufzählung der belgischen Streitkräfte hervor, dass die Eburonen nicht zu den stärkern Stämmen gehört haben. Während nämlich die Bellovaker (um Beauvais) 60 000, die Suessionen (um Soissons) und die Nervier (im Hennegau) je 50 000 Mann in's Feld stellen, vermögen die Germanen zusammen nur 40 000 Krieger aufzubringen<sup>5</sup>. Rechnen wir jeden der vier Germanenstämme dem andern gleich stark, so käme auf die Eburonen eine Anzahl von etwa 10 000 waffenfähigen Männern; ein Ergebniss, das auch mit den Angaben Caesars über die Schlacht bei Aduatua stimmt. Aber je schwächer die Eburonen waren, desto grössere Bewunderung verdient ihre heldenmüthige Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande.

Zur Zeit Caesars hatten sich zwei Könige in die Herrschaft getheilt: Catuvolcus, ein altersschwacher Greis, und Ambiorix, ein entschiedener, thatkräftiger Mann<sup>6</sup>. Damals waren die Eburonen von ihren Nachbarn, den Aduatikern, unterdrückt; sie zahlten denselben einen jährlichen Tribut und hatten Sohn und Neffen des Königs Ambiorix als Geiseln stellen müssen. Caesar befreite sie von dieser Last<sup>7</sup>. Sonst standen die Eburonen unter der Schutzherrschaft der Trierer.

Ihre hölzernen, mit Stroh gedeckten Wohnungen pflegten die Kelten am Wasser oder in Waldungen aufzuschlagen und zwar, wie Caesar meint, um der Hitze auszuweichen<sup>8</sup>. Dieser Erklärungsgrund trifft bei den Ebu-

<sup>1</sup>) Das. I, 1.

<sup>2</sup>) Das. II, 4.

<sup>3</sup>) Das. V, 24.

<sup>4</sup>) Das. V, 28.

<sup>5</sup>) Das. II, 4.

<sup>6</sup>) Das. V, 24; VI, 31.

<sup>7</sup>) Das. V, 27.

<sup>8</sup>) Das. VI, 30.



ronen sicher nicht zu. Es ist nicht anzunehmen, dass damals, wo noch ein grosser Theil des Landes mit Sümpfen und Wäldern bedeckt war<sup>1</sup>, die Hitze eine übermässige Höhe erreicht habe. Jedenfalls hätte das nur für einige Wochen im Jahre der Fall sein können, und eine so kurze Zeit pflegt für die Wahl eines Wohnortes nicht massgebend zu sein. Die Vorliebe der Eburonen für Wasser und Wald erklärt sich aus ihrer Beschäftigung — sie trieben hauptsächlich Viehzucht<sup>2</sup> und fanden dort die besten Weideplätze für ihre Heerden.

Von diesen ersten Bewohnern unserer Gegend haben sich nur äusserst wenige Spuren erhalten. Am meisten in's Gewicht würden die Ortsnamen fallen, die sich vielfach am leichtesten aus dem Keltischen erklären lassen, wenn nur deren Ableitung nicht so unsicher und darum auch so heftig bestritten wäre.

Bei der Anlage der Aachener Wasserleitung fand sich in der untern Adalbertstrasse ein Knüppeldamm, der wohl unzweifelhaft keltischen Ursprungs ist. Man fand in demselben mancherlei Gegenstände (Schlittschuh, Weberschiffchen), welche auf keltische Bevölkerung hinweisen. Dieselben befinden sich im Aachener Museum. Eine Fortsetzung dieses Weges soll nach mündlicher Mittheilung bei den Bauten in der Heppiongasse aufgedeckt worden sein. Auch ist man ziemlich allgemein der Ansicht, dass die am Lousberge massenhaft aufgefundenen Hirschgeweihe von keltischen Bewohnern dorthin geschafft und als Handhaben der Steinwaffen und Stein geräthe, deren sich jenes Volk bediente, verarbeitet worden seien.

Wir stehen am Schlusse des ersten Abschnittes der Geschichte eines kleinen aber höchst interessanten Gebietes. Die ersten Bewohner sind vernichtet, die Römer sind die Herren des Landes geworden. Selbstverständlich konnte Caesar das durch die Vertilgung der Eburonen von Menschen entleerte Gebiet nicht öde lassen: er hätte ja den kriegerischen Deutschen die bequemste Gelegenheit geboten, in dasselbe einzudringen, seine Absichten zu vereiteln und seine bisherigen Erfolge in Frage zu stellen. Es musste ihm daran gelegen sein, neue Bewohner heranzuziehen und zwar solche, auf deren Ergebenheit gegen die Römer er sich verlassen konnte. Diese waren rasch gefunden. Der deutsche Stamm der Ubier hatte bereits früher die Hilfe Caesars gegen die wilden und kriegslustigen Sueven in Anspruch genommen; ihretwegen war Caesar sogar über den Rhein gegangen, ohne freilich gegen die Sueven etwas ausrichten zu können<sup>3</sup>. Andererseits hatten schon vor der unmenschlichen Vernichtung der Eburonen deren Nachbarn, die Segnier und Condruser, welche in der Gegend von Lüttich wohnten, den Caesar ihrer Ergebenheit versichert und betheuert, dass sie an der Empörung gegen die Römer keinerlei Antheil gehabt hätten<sup>4</sup>. Von diesen Völkern liess der Eroberer das Eburonenland

<sup>1</sup>) Das. VI, 31, 33.

<sup>2</sup>) Das. VI, 35.

<sup>3</sup>) Das. VI, 8.

<sup>4</sup>) Das. VI, 32.

besetzen und zwar so, dass die Segnier und Condruiser, also die keltischen Stämme den westlich, die Deutschen aber den östlich von der Wurm gelegenen Theil erhielten.

Aus dieser Eintheilung erklärt es sich auch, dass in spätern Zeiten die Wurm die Grenze zwischen den beiden grossen Bisthümern Köln und Lüttich bildete, denn die kirchliche Abgrenzung richtete sich meist nach der vorhandenen politischen, besonders aber nach den Völkerscheiden.

#### IV. Die römische Zeit.

Wie überall, so zeigt sich auch hierzulande die kulturfördernde Einwirkung der Römer in den Wegen, welche sie angelegt, und in den Niederlassungen, welche sie begründet haben.

##### a) Römische Wege.

Wenn auch das Aachener Gebiet niemals von einer der Hauptverkehrsadern des riesigen römischen Reichkörpers durchzogen war, so zeigen doch die bisher bekannt gewordenen Reste der ehemaligen Anlagen, dass sich über die hiesige Gegend ein Netz von Nebenstrassen ausgebreitet hat. An Römerwegen lassen sich nämlich im Aachener Reiche nachweisen:

1. Der Weg von Aachen nach Maastricht, welcher vom Königsthore ausgeht und an Melaten und Orsbach vorbei auf Nyswiler führt<sup>1</sup>. Ausgrabungen, welche vor mehreren Jahren auf der Strecke zwischen Lemirs und Orsbach vorgenommen worden sind, haben leider ausser einigen kleinen Hufeisen, welche wohl von Kosakenpferden herrühren mochten, keine Ausbeute geliefert. An diesem Wege, der sich auf der Höhe und im Abhange des Hügelzuges hielt, fanden sich vor nicht langer Zeit Ueberreste römischer Mauern<sup>2</sup>.

2. Der Weg von Aachen nach Coriovallum bei Heerlen. Derselbe führte vom Pontthore aus am Gute Tröt vorbei längs Hand, Grünthal, Vetschet und Steinstrass (Hof in Horbach)<sup>3</sup>. Durch die Anlage der über den Titterterberg führenden Landstrasse ist der Theil des alten Römerweges von der Wilbach bis zur „Rast“<sup>4</sup> vergänglich geworden und jetzt in das dicht an demselben liegende Gut Tröt eingezogen. Zwischen diesen beiden Wegen liegt

3. die „Süsterer Gasse“, welche als römische Strasse nicht blos durch die Bezeichnung „Grüner Weg“, sondern auch durch die neulich erfolgte Auffindung eines Römergrabes genugsam gekennzeichnet ist. Dieser Weg lief von Aachen auf Schurzelt, Laurensberg, Vetschet. Bei Schurzelt zweigte sich

<sup>1</sup>) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins II, 168.

<sup>2</sup>) Gefällige Mittheilung des Herrn Dr. Kremer in Aachen.

<sup>3</sup>) Quix, Reichsabtei Burtscheid S. 18.

<sup>4</sup>) „Rast“ hiess bei den alten Deutschen eine Strecke von zwei Leuken oder 3000 Schritten. In frühern Jahrhunderten nannte man unsere Stelle „Unser Lieben Frauen Rast“ nach einer Kapelle, welche an dem Orte sich befand, wo jetzt ein Kreuz unter drei hohen Linden steht.

4. ein Nebenweg auf Seffent-Orsbach ab, welcher in oder bei letzterem Orte den

5. von Vetschet über den Berg nach Orsbach-Lemirs führenden Weg traf.

6. Beim Baue der Queck'schen Nadelfabrik wurde in Würselen ein römischer Weg aufgefunden, der von Osten nach Westen ging und aus 5—6 Zoll grossen und eben so breiten Schieferplatten gebaut war<sup>1</sup>.

7. Ein alter Weg von Jülich nach Aachen führte ehemals über Dobach, wo sich noch im 17. Jahrhundert eine Zollstelle befand. Der Zoll war im Besitze der Herzoge von Limburg, später der Spanier. Um ihn wegzubringen, liess der Aachener Rath der Strasse eine „an sich unschöne Biegung“ geben<sup>2</sup>.

8. Archivar Meyer sah einen römischen Weg im Reichswalde, den er folgendermassen beschreibt: „Wir liessen den Rasen sammt dem Grunde eine gute Hand hoch wegräumen und da entdeckte sich ein Steinpflaster, das zur Noth mit einem Karste zu bezwingen war; selbiges bestand aus lauter kleinen Steinen, die durch eine bläulichte Materie zusammengegossen waren. Nach Auflösung dieses Gusses, so etwa einen Fuss in der Dicke hielt, fanden wir, dass derselbe auf einem ungefähr drei Fuss hohen Sandbette ruhte, bei dessen Durchbohrung das Wasser hervorquoll . . . . Uebrigens hatte das Pflaster 14—15 Fuss in der Breite: der Lage nach lässt sich urtheilen, dass dieses eine Landstrasse nach Jülich gewesen sei.“ Das ist derselbe Weg, den Quix, Reichsabtei Burtscheid S. 14, erwähnt. Die daselbst angeführte Nebenstrasse nach Breinig, Cornelimünster und weiter in's Venn hinein hat Meyer ebenfalls gesehen und zwar „eine Meile weit von Aachen auf der Anhöhe hinter der sogenannten Buschmühle“, er hält sie aber für identisch mit dem eben beschriebenen Wege<sup>3</sup>.

## b) Römische Niederlassungen.

1. Dass auf dem Gute Schurzelt Römer gehaust haben, beweist die Auffindung eines römischen Grabes mit überaus reicher Ausstattung in der unmittelbaren Nähe des Hofes. Dasselbe lag auf der Anhöhe in der Flurabtheilung Krapol<sup>4</sup>. Ich gebe die Beschreibung nach eigener Anschauung. Ausserhalb des Sarges, an der südlichen Seite desselben, standen zwei einhenkelige Aschenkrüge in der bekannten weitbauchigen, nach unten spitz zulaufenden Gestalt, von denen jeder etwa 27 cm hoch und 15 cm breit war, ferner ein 21 cm hoher und 15 cm breiter einhenkeliger Krug, sowie ein 7 cm hoher und 12 cm weiter Tiegel. Der Tiegel und die beiden Aschenkrüge waren aus weissem Thon glatt und rein gebrannt; der Krug bestand aus rauherem Stoffe. Sodann ein schönes, etwa 15 cm hohes, 20 cm breites,

<sup>1</sup>) Diese sowie die folgenden Mittheilungen über Würselen verdanke ich grösstentheils Herrn Gottfried Cornely aus Eichenrath, dem ich auch hier bestens danke.

<sup>2</sup>) Meyer, Manuskript über das „Reich“ im Aachener Stadtarchiv.

<sup>3</sup>) Meyer, Aach. Gesch. S. 13. Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins II, S. 144.

<sup>4</sup>) Das ist die dritte mir bekannte Flurbezeichnung mit dem Worte „Kra“ in der Umgegend Aachens. Bekannt sind „Kraborn“ und „Kra-k-an“.

10 cm tiefes und 13 cm im Lichten messendes Gefäss aus rothem Thon, mit breitem, ringsum herabhängendem Kragen. Beim Reinigen stellte sich heraus, dass eine schöne Schale aus dünnem, ganz hellem, weissem Glase in dieses Gefäss hineingestellt war, die aber der schwere, im Laufe der Jahrhunderte hineingesickerte Boden vollständig zerdrückt hatte. Ausserdem standen dort noch zwei Schalen aus einem dickern, wolkigen Glase, von denen eine 15 cm lange und  $12\frac{1}{2}$  cm breite vollständig hergestellt werden konnte.

Der Sarg war aus einem Sandsteine gehauen, wie er an der Wurm vorkommt. Er war 160 cm lang, 84 cm breit und 37 cm tief; im Lichten mass er 135 cm in der Länge und 61 cm in der Breite. Ausser einigen kleinen Gebeinresten fanden sich im Sarge vier interessante, weitbauchige und langhalsige Glaskrüglein verschiedener Grösse, welche mit je vier, zwei blauen und zwei weissen Schlangenfiguren in Gestalt eines langgezogenen, verschmörkelten V geziert sind. Eines derselben war verletzt, es zeigte ein äusserst dünnes, weisses Glas. Endlich enthielt der Sarg zwei grüngläserne,  $13\frac{1}{2}$  cm lange, schmale Salbenphiolen und ein 7 cm langes und 4 cm breites Lämpchen aus röthlichem Thon.

Der Deckel bestand in einem 166 cm langen und 84 cm breiten Steine derselben Gattung wie der Sarg selbst.

2. Für eine römische Niederlassung in Seffent spricht wohl hinreichend der Name des Ortes: Septem fontes.

Zahlreicher und bedeutender sind die römischen Anlagen auf dem rechten Wurmufer gewesen.

3. Bei Würselen liegt eine Ackerparzelle, die heute noch wegen der massenhaft vorkommenden Mauerreste den Namen „Mauerfeldchen“, „auf der Mauer“, „open Mur“ führt. Hier hat eine grosse römische Villa gestanden. Nach Aussage von Bewohnern aus Drisch und Oppen sollen sich nicht unbedeutende Gewölbereste unter der Erde erhalten haben. Hierhin verlegt die Volkssage die fabelhafte Stadt „Gression“, welche wiederzugewinnen der stete Herzenswunsch der „Heiden“ sein soll.

4. Auch beim Dorfe Elchenrath kommen viele Bruchstücke von römischen Thongeschirren, Ziegeln und Belagplatten vor. Herr Cornely deckte bei einer Nachgrabung „am Hermenspfad“ die Ueberbleibsel einer römischen Töpferei und Ziegelei auf. Unter der Ackerkrumme befand sich in einer Tiefe von  $2\frac{1}{2}$  Fuss eine Schicht von Ziegel- und Geschirrscherben und darunter eine Lage ausgesiebter Kiesel, deren Sand man verbraucht hatte. Dann folgte der unberührte Lehm Boden. In der Nähe fanden sich kurz nachher Reste von zwei aneinanderstossenden Mauern von 12 bzw. 8 Fuss Länge, welche jedenfalls ein zu jener Anlage gehörendes Gebäude getragen hatten. An diese Stelle schiesst die sogenannte „Steinkoul“ an, wo sich ebenfalls viele römische Ziegel- und andere Reste finden. Da man wegen der Bodenbeschaffenheit unmöglich an einen Steinbruch denken kann, so bleibt nur die Annahme übrig, dass der Platz diesen Namen aus dem Grunde erhalten hat, weil man hier die Steine aus den Mauern römischer

Gebäude holte. Eine etwa 800 Schritte südlicher gelegene Flußabtheilung trägt denselben Namen.

5. Noch bedeutendere Ueberreste römischer Bauten sollen sich im benachbarten Euchen befinden, welche ebenso wie die Trümmerfelder Würselens einer genauern Durchforschung harren.

6. Auch kleinere Funde beweisen die römische Ansiedelung auf diesem Boden. Herr Cornely bewahrt in seiner Sammlung Münzen von Galba (68 n. Chr.), Valerian (253—260) und Constantin (306—337) welche beim Ackern an's Tageslicht kamen, und einen grossen Aschenkrug, der gegen Ende des vorigen Jahrhunderts beim Neubau der Scheune des Elchenrath Hofes gefunden worden ist. Aus dem Garten des Gemeindehauses stammte ein blaues, 7—8 Zoll weites und 5 Zoll tiefes Glasgeschirr; dasselbe ist jetzt im Besitze des Herrn Bürgermeister Thewalt in Köln.

7. Meyer erzählt, dass in Weiden im Jahre 1718 ein Votivstein gefunden worden sei mit der Inschrift: *Jovi Optimo Maximo. Faustinianns centurio legionis tricesimae ulpiae monumentum erexit Diis Manibus!*, und die bei dem Neubau des Bades zur Königin von Ungarn aufgefundenen gestempelten Ziegel bestätigen die Anwesenheit dieser Legion in hiesiger Gegend. Ausser der 30. hat auch die 1. und die 6. Legion hier gestanden, wie ebenfalls die Stempel ausweisen; die Soldaten derselben werden denn auch wohl die Erbauer der römischen Wege und Villen in Aachen und Umgegend gewesen sein, wenn diese nicht etwa von den Einwohnern im Frondienst angelegt und errichtet werden mussten.

Ueber die römischen Niederlassungen am Rheine und an der Mosel wälzten sich um die Mitte des fünften Jahrhunderts nach Christus die verheerenden Wogen der Völkerwanderung. Zwar war unsere Gegend nicht von einer Weltstrasse durchzogen, sie lag vielmehr abseits des grossen Verkehrs, aber es ist nicht anzunehmen, dass jene ungeheuern Schaaren sich nur auf den Hauptstrassen gehalten haben. Schon durch das Bedürfniss der Ernährung dieser zahllosen Menge mit ihrem Anhang von Trossbuben, Weibern und Kindern mussten sich die Hunnen genöthigt sehen, nach rechts und links und überallhin zu schweifen, wo es etwas zu rauben und zu plündern gab. Und so wird jener Theil des Völkerheeres, der Köln, Trier und Metz in Schutthaufen verwandelte, auch hierzulande die römische Kultur zerstört haben.

Aber nicht für lange Zeit. Die Vorsehung hatte bereits einem Volke den Weg zu uns gezeigt, welches ein neues und zugleich reicheres und herrlicheres Leben aus den Ruinen hervorspriessen machte.

## V. Die fränkische Zeit.

### a) Die Merovinger.

Bereits seit dem Ende des dritten Jahrhunderts nach Christus hatten die salischen Franken den westlichen, vom Meere bis zur Maas reichenden

) Meyer, Aach. Gesch. S. 15.

Theil des römischen Gebietes auf dem linken Rheinufer von Norden her angegriffen. Langsam nach Süden vorschreitend, rangen sie der sinkenden Römermacht ein Stück Land nach dem andern ab und zerstörten unter Clodwig durch die Schlacht bei Soissons 486 den letzten Rest derselben in Gallien.

Seit der Mitte des vierten Jahrhunderts waren die Ripuarier, eine Genossenschaft stammverwandter Völker, ebenfalls von Norden her in das Land zwischen Maas und Rhein eingefallen, anfangs zwar nur plündernd, dann aber auch erobernd und besetzend. Sie unterjochten die Ubier, die alten und trenen Verbündeten der Römer. Das auch noch in späteren Zeiten nach ihnen benannte Herzogthum Ripuarien hatte „einen Umfang, der durch eine Linie ausgedrückt wird, welche südlich vom Ahrthal über die hohe Acht geht, dann mit einer Ausbiegung nach Südost nördlich von Prüm vorbeiläuft, von hier dicht östlich an Aachen vorbei bis Herzogenrath nach Norden führt und endlich von hier unter verschiedenen Krümmungen ihre Richtung auf Neuss-Gellep (Gelb-Gelduba) nimmt“<sup>1</sup>. Demnach bildete für unsere Gegend die Wurm die Grenze des Ripuariergebietes, sodass nur die jenseits dieses Flusses liegenden Quartiere des spätern Aachener Reiches, nicht aber die diesseits gelegenen zu Ripuarien gehörten<sup>2</sup>.

Die bedeutende Persönlichkeit Clodwigs führte nothwendig dazu, dass die Salier das Uebergewicht über alle andern fränkischen Völkerschaften erlangten<sup>3</sup>. Unter ihm wurden die Franken das erste Kriegsvolk: wie sie die römische Macht zerschlagen hatten, so brachen und unterwarfen sie die hartnäckigen Alamannen und dehnten gegen die Westgothen ihr Reich bis Bordeaux hin aus. Was Wunder, dass auch die ripuarischen Franken dem salischen Helden zujubelten und ihm freudig als ihren König auf den Schild hoben! Leider dauerte die Reichseinheit nicht lange. Nach dem 511 erfolgten Tode Clodwigs theilten seine Söhne das Land derart, dass sich die spätere endgültige Trennung zwischen dem Osten und Westen schon vorahnen lässt.

Das Königsgeschlecht der Merovinger besass in Aachen einen Palast, d. h. einen Hof, welcher für die Aufnahme des Herrschers, seiner Begleitung und Dienerschaft geeignet war. Hierfür sprechen folgende Gründe.

Es ist nur eine aus Aachen (im Jahre 653) datirte Merovingerurkunde bekannt, und diese hält man aus innern Gründen für unecht. Mag dem sein wie ihm wolle, jedenfalls zeugt die Urkunde für die allgemeine Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer merovingischen Pfalz in Aachen. Fälscher mögen sich in Nebensachen oder in feinen Einzelheiten irren und am Geiste der Zeit vergreifen, der sie ihre Erzeugnisse zuweisen; so beschränkt wird keiner sein, dass er sein Machwerk in einem Orte entstehen lässt, von dessen Nichtexistenz die Gebildeten der Nation überzeugt sind.

<sup>1</sup>) Lamprecht, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IV, S. 241.

<sup>2</sup>) Eckertz, Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein I, S. 39. Der Verfasser macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Wurm eine noch heute deutlich erkembare Sprachscheide bilde.

<sup>3</sup>) Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 247 ff.

Die Kapelle, welche die Ueberlieferung als die älteste Aachener Kirche bezeichnet, war der hl. Aldegundis, einer Jungfrau aus dem merovingischen Geschlechte geweiht. Lässt sich annehmen, dass ein Karolinger die Kirche einer Heiligen aus der Familie gewidmet hätte, welche durch seine Sippe vom Throne gestossen worden war? Gewiss nicht, und um so weniger, als es den Karolingern unter ihren Angehörigen nicht an solchen fehlte, welchen sie diese Ehre hätten erweisen können. Will man auf jene Ueberlieferung nichts geben, so liesse sich freilich die Erbauung und Weihung der Kapelle in die nachkarolingische Zeit verlegen; aber welche Veranlassung hätte man haben können, in unmittelbarer Nähe der Pfalzkapelle ein neues Gotteshaus zu errichten? Und wie wäre man grade auf die Merovingerin als Patronin gekommen, wenn dieses Geschlecht nicht eine Beziehung zu dem Orte gehabt hätte? Liesse sich annehmen, dass die Abtei Stablo, welcher die Aldegundiskapelle mit einem grossen Terrain schon frühe gehörte, dieselbe gebaut hätte, so wäre die Wahl erklärlich, denn Stablo verdankte dem Merovinger Sigebert seine Entstehung. Aber dieser Annahme widerspricht die Ausdrucksweise einer Urkunde Lothars II. von 1137, welche die Kapelle eine „freie, herrschaftliche“ nennt<sup>1)</sup>, und das ist in Aachen gleichbedeutend mit „königlich“. Vielleicht ist dem auch der in dieser Urkunde erwähnte Herrenhof mit seiner Kapelle und den dazu gehörigen 30 Häusern nichts anderes, als grade die alte Merovingerpfalz, welche durch den Neubau Karls ihre Bedeutung verloren hatte und ebenso verschenkt oder als Lehen vergeben worden war, wie es in spätem Jahrhunderten mit einzelnen Theilen des Kaiserpalastes geschah.

Wir wissen ferner, dass der Vater Karls, Pippin, den Winter 765 in Aachen zubrachte und Weihnachten und Ostern daselbst feierte<sup>2)</sup>. Wo hat er sich nun aufgehalten, in welchem kirchlichen Gebäude die hohen Feste begangen, wenn nicht schon eine Pfalz mit ihrer Kapelle in Aachen vorhanden war? Dass Pippin selbst etwas gebaut habe, wird nirgends berichtet, — und doch würde Einhard einen Neubau gewiss nicht übergangen haben, der (zum Jahre 822) sogar einen Anbau an der Frankfurter Pfalz erwähnt.

Aus den Worten, welche Angilbert in seinem Stiftungsbriefe für St. Riquier gebraucht und die also lauten: „Auch wurden wir gewürdigt, von allen Reliquien, welche in dem ehrwürdigen Palaste (Aachen) im Laufe der Zeiten von den früheren Königen, nachher aber besonders von unserm schon genannten Herrn (Karl dem Grossen) gesammelt worden sind, zu erhalten . . .“, geht ein Vierfaches hervor.

1. In Aachen gab es lange vor Karl und seinem Vater eine Kapelle, in welcher nicht unbedeutende Reliquienschatze angesammelt waren;
2. die Sammlung ist nicht in kurzer Zeit, sondern in langer Frist (per tempora) zu Stande gekommen;
3. die Sammler waren frühere Könige (ab anterioribus regibus), d. h. Merovinger;

<sup>1)</sup> Quix, cod. dipl. ap. Nr. 102, S. 74.

<sup>2)</sup> Einhard, Jahrbücher z. J. 765.

4. nach diesen (postea) hat auch Pippin, besonders aber (maxime) Karl den Schatz bereichert.

Die Kapelle mit ihrer Reliquienkammer ist aber nur möglich, wenn man auch einen und zwar bedeutenden Königshof dabei annimmt.

Endlich mag zur Vervollständigung des Beweises für das Vorhandensein einer merovingischen Pfalz in Aachen noch darauf hingewiesen werden, dass Rhoen in neuester Zeit bei der Untersuchung des Rathhauses Fundamente aufgedeckt hat, die er für unzweifelhaft merovingisch hält <sup>1</sup>.

Gab es nun zur Zeit jenes Herrschergeschlechtes eine Pfalz hieselbst, dann musste es auch — und darauf kommt es hier an — in der Umgegend Höfe geben, welche die Lebensmittel für den Hofhalt des Königs lieferten, der besonders bei längerem Aufenthalte ein Bedeutendes erforderte. Die Pfalz oder der Salhof allein konnte unmöglich die Bedürfnisse eines grossen Hofstaates und der Menge von Fremden decken, welche Geschäft, Etikette oder Neugierde an's Hoflager führte. Es muss darum die Umgebung Aachens, das spätere „Reich“, bereits in der merovingischen Zeit eine Anzahl von Königshöfen umschlossen haben, welche ihre Erzeugnisse an den Haupthof zur Bestreitung der königlichen Hofhaltung einsendeten. Und diese Höfe werden, wie überall so auch hier, auf den uralten, keltisch-römischen Ansiedelungen gelegen haben.

Von einer Zeit, welche kaum eine Andeutung über die Pfalz Aachen gibt, darf man keine bestimmten Nachrichten über unbedeutendere Nebenhöfe erwarten. So wie aber durch den Aufenthalt Karls die Pfalz in den Vordergrund tritt, fällt auch helleres Licht auf ihre Anhängsel.

#### b) Die Zeit Karls des Grossen.

Die letzten Könige aus dem Hause der Merovinger waren grösstentheils schwache Menschen, die den grossen Anforderungen einer wildbewegten Zeit nicht genügen konnten. Es wäre um das aufstrebende Frankenreich geschehen gewesen, wenn Gott nicht ein Geschlecht erweckt hätte, welches die Zügel der Regierung kräftig ergriff und in einer Reihe ausgezeichneten Männer den Stamm der Franken und mit ihm die ganze deutsche Nation zur höchsten Stufe irdischer Ehre und Würde führte. Das geschah durch die Karolinger. Anfangs als Hausmeier oder erste Minister die Staatsgeschäfte leitend, nahmen sie mit Pippin dem Kleinen, dem Vater Karls, im Jahre 752 den königlichen Namen an, auf den sie durch ihre unsterblichen Verdienste um das Reich sich längst ein Anrecht erworben hatten.

Die Geschichte erwähnt eine zweimalige Anwesenheit Pippins in Aachen, und zwar in den Jahren 753 und 765 <sup>2</sup>. Sein Sohn Karl hatte für diesen Ort eine besondere Vorliebe, so dass er sich daselbst einen prächtigen Palast mit einer herrlichen Kirche erbaute und die letzte Hälfte seiner Regierungszeit fast beständig dort zubrachte. Zweierlei soll ihm den Aufenthalt in Aachen so angenehm gemacht haben: die warmen Wasser, in

<sup>1</sup>) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins III, S. 14.

<sup>2</sup>) Einhard, Jahrbücher.



denen er zu baden und zu schwimmen liebte<sup>1</sup>, und die in Aachens Umgebung sich weithin ausdehnenden Waldungen, in welchen er seine leidenschaftliche Neigung zur Jagd befriedigen konnte<sup>2</sup>. Durch diesen ersten und grössten der deutschen Kaiser wurde Aachen Hauptreichssitz und Krönungsstätte für Deutschlands Könige, durch seinen andauernden Aufenthalt daselbst wurde diese Pfalz die Wiege der deutschen Kultur. Denn es genügte Karl nicht, das vom Vater ererbte Reich über die Alpen und Pyrenäen hinaus auszudehnen und wilde Völker mit des Schwertes Schärfe zu unterwerfen, er wollte auch seine Unterthanen zu gesitteten Menschen machen. Zu diesem Zwecke versammelte er die Bischöfe und Fürsten seines weiten Reiches besonders zu Aachen häufig um sich. Unterstützt durch ihre sowie anderer gelehrten und weisen Männer Berathung, erliess er jene wohlüberlegten Gesetze, welche der Religion, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Landeskultur im deutschen Reiche einen neuen Aufschwung gaben.

Und wie durch Karl die Pfalz Aachen berühmt wird, so beginnt mit ihm die Umgebung derselben aus dem Dunkel hervorzutreten.

Zunächst hören wir, dass es in der That bei der Pfalz Nebenhöfe gab, welche in Verwaltung und Gericht derselben unterstellt waren.

In der Verordnung „Ueber die Pfalzbeamten“ heisst es: „Der Amtmann Ratbert soll in seinem Dienstbezirke, d. h. in den Wohnungen unserer Leute sowohl in Aachen wie in unsern, in der Nähe gelegenen, zu Aachen gehörenden Höfen eine Untersuchung abhalten“<sup>3</sup>, nämlich nach Vagabunden und verdächtigen Frauenzimmern. Die Hofhaltung mit ihrem Zusammenfluss von reichen, üppigen Fremden und Inländern zog mancherlei zweideutige Persönlichkeiten an, welche sich dem Auge der Polizei möglichst zu entziehen suchten. Daher dieser Befehl des Kaisers an den Amtmann.

Als Einhard die Reliquien der hl. Petrus und Marcellinus nach Seligenstadt überführte, stellte er dieselben einige Tage im Betsaale seiner Aachener Wohnung zur Verehrung aus. Bei dieser Gelegenheit „strömte eine Menge Volkes aus dem Flecken (Aachen) und den nahe dabei gelegenen Königshöfen zusammen“<sup>4</sup>. Die Pfalz sowohl wie ihre Nebenhöfe waren also damals schon reich bevölkert.

Wir lernen einige dieser Höfe aber auch mit Namen kennen.

Vielleicht schon Karl der Grosse, jedenfalls aber Ludwig der Fromme hat damit begonnen, Pfalzgüter zu verschenken. In einem der königlichen Bannforste des Ardennerwaldes, welche der Aachener Pfalz unterstanden<sup>5</sup>, gründete Benedikt von Aniane das Kloster Cornelimünster, dem nicht blos die Zollfreiheit im ganzen deutschen Reiche<sup>6</sup>, sondern auch das Gebiet

<sup>1</sup>) Einhard, Vita Caroli.

<sup>2</sup>) Die Merovingen und nach ihnen die Karolinger hatten in den Ardennen gelegte Bannforste eingerichtet. Vgl. Ritz, Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein VI, S. 6 ff.

<sup>3</sup>) Quix, cod. dipl. aq. Nr. 101, S. 73.

<sup>4</sup>) Einhard, De translatione ect.

<sup>5</sup>) Vgl. Ritz a. a. O.

<sup>6</sup>) Quix, cod. dipl. aq. Nr. 86, S. 58.

verliehen wurde, aus welchem sich das „Münsterländchen“, die Herrlichkeit Cornelimünster entwickelte. Ludwig der Deutsche fügte 844 den Königshof Gressenich der früheren Schenkung hinzu<sup>1</sup>.

Im Jahre 870 gab derselbe König der Abtei Prüm die Kirche auf dem Salvatorberge, welche er mit drei Bauerngütern (mansus) und in der Nähe gelegenen Weinbergen ausgestattet hatte, sodann die Kirchen zu Laurensberg und Würselen. Letztere hiessen nach den Höfen, auf denen sie lagen: ad antiquum campum und ad wormsalt<sup>2</sup>. Der Hof zum Altenfeld ist noch vorhanden: es ist das dicht hinter der Berger Kirche liegende Gut „Kamp“. Aus dem Hofe Wormsal ist das Dorf Würselen geworden.

Zwentibold, König von Lothringen, gab 896 seiner Verwandten Gisla, Abtissin von Nivelles, die ihn gebeten hatte, ihr „einige zur Aachener Pfalz gehörigen Güter“ zu schenken, „den Herrenhof im Orte Seffent“ und „den Bauernhof des Luitprand von Cirsoli“<sup>3</sup>. Auch diese beiden Höfe finden sich noch in der Pfarre Laurensberg; der erstere trägt noch heute seinen alten Namen „Fronhof“, der letztere hat den seinigen in „Schurzelt“ umgewandelt.

Um noch andere Nebenhöfe der Pfalz kennen zu lernen, müssen wir zu späteren Urkunden greifen.

Otto III. gründete „in loco Porcied“ im Orteurtscheid ein Kloster, dem Heinrich II. einen grossen Bezirk aus dem Aachener Pfalzgut (die Herrlichkeit Burtscheid), und Heinrich III. die in der „villa Porceto“ wohnenden königlichen Hörigen schenkte, mit der Bestimmung, dass dieselben ihre bisherigen Leistungen an die Pfalz in Zukunft an die Abtei abtragen sollten<sup>4</sup>. Burtscheid ist also auch ursprünglich Nebenhof der Aachener Pfalz gewesen.

In der eben erwähnten Schenkung Heinrich II. werden die Höfe Harna (Walhorn) und Godinges (Kuhscheid?) erwähnt. Harna gehörte zu den 43 Königshöfen, deren Neunten König Lothar der Aachener Münsterkirche geschenkt hatte<sup>5</sup>; Godinges war auch wohl Königshof<sup>6</sup>. Von jenen 43 Villen waren sicher noch Gimmenich, Baelen und Eschweiler der Aachener Pfalz unterstellt.

Der älteste Theil des von Quix herausgegebenen Todtenbuches der Münsterkirche enthält folgende Stelle<sup>7</sup>: „Am 19. Mai starb Heinrich, ein Höriger des Kaisers (de familia imperatoris), für den wir einen mansus in der Stockheide haben, der am Feste der h. Gertrud 8 Schillinge zahlt“. Die Stockheide ist ein Theil der Soers, der belastete mansus wahrscheinlich das Gut Hausen, welches später ganz in den Besitz des Stiftes gekommen

<sup>1</sup>) Das. Nr. 87, S. 59.

<sup>2</sup>) Das. Nr. 45, S. 33.

<sup>3</sup>) Das. Nr. 6, S. 5 . . . „de fisco nostro Aquisgrani palatii . . . in loco quod (!) dicitur VII fontes curtem indominitatum . . . necnon mansum Luitprandi de cirsoi . . .“

<sup>4</sup>) Quix, Reichsabtei Burtscheid Urkk. 4-7, S. 204, 208.

<sup>5</sup>) Quix, col. dipl. aq. Nr. 5, S. 4.

<sup>6</sup>) Das Nekrologium der Münsterkirche erwähnt in seinem ältesten Theile einen Gerardus Godingus, S. 50, letzte Zeile.

<sup>7</sup>) Quix, Necrologium Eccl. B. M. V. S. 30.

ist. Der mansus war also ursprünglich kaiserliches Eigenthum und jenem Heinrich als erbliches Lehen übertragen.

In der Soers lag auch der Wald Supulia, der noch im Jahre 1225 ein königlicher Kammerforst war<sup>1</sup>.

Königliche Güter in Vals, Gimmenich, Moresnet (? Morismahil) und Villen, welche unzweifelhaft zur Aachener Pfalz gehörten, schenkte Heinrich III. dem Adalbertsstifte<sup>2</sup>.

In einem Rentenverzeichnisse des Münsters aus dem 11. Jahrhundert heisst es von den Aachener Pfalzgütern: „Beim Palaste zu Aachen sind zwei Herrenhöfe und zwei Bunder (bonnaria), es gehören dazu 8 Bauernhöfe (mansus), von denen jeder zwei Schweine im Werthe von zwei Schillingen, 10 Müd Hafer, 5 Fuhren Holz, 3 junge Hühner und 15 Eier liefert, ausserdem hat jeder zur Bearbeitung der beiden Bunder 12 Tage Frondienst zu leisten. Die kleinen Höfe (curtilia) zahlen 4 Schillinge 2 Denare. Ferner liegen dort zwei Stiftungshöfe (mansus elemosinae), welche 9 Schillinge und zwei Lämmer (frissingias ovinas) geben. Endlich sind noch dort zwei kaiserliche Nebengüter (appendicia imperatoris)<sup>3</sup>, von welchen die Brüder (d. h. die Geistlichen der Münsterkirche) den Zehnten und den Neunten beziehen<sup>4</sup>.“

Welch einen Schatz von Nachrichten über die Aachener Königshöfe enthielten diese wenigen Zeilen, wenn es dem Schreiber beliebt hätte, die Namen derselben oder der Orte anzugeben, in denen sie lagen!

Zum bessern Verständniss der Stelle diene Folgendes. Die „Herrenhöfe“ wurden vom Herrn selbst auf eigene Rechnung, die Bauernhöfe gegen eine Pacht von Andern, meist von Hörigen, bebaut. Die „Kleinen Höfe“ (curtilia) finden sich noch häufig; ich erinnere an die „Grossen“ und „Kleinen Höfe“ zu Orsbach und Vetschet, Sörserhaus und Büttershöfchen in der Sörs. In den Bezeichnungen „Hausen“ und „Häuschen“ daselbst findet sich ein Anklang an den Gegensatz von Hof und Höfchen. Als karolingisch lassen sich sicher nachweisen das Höfchen in Seffent, welches dem Fronhof entgegensteht und die curticella in Aachen, von der die Gasse Kortscheid den Namen führt, der unbegreiflicher Weise in Queue de chaine verwälscht ist. Vielleicht sind aber auch die übrigen angeführten Höfe mit ihren Höfchen karolingischer Einrichtung.

Im 11. Jahrhundert waren also 8 Pfalzhöfe und die entsprechenden

<sup>1</sup>) Lacomblet, Urkundenbuch II, 145.

<sup>2</sup>) Quix, Reichsabtei Burscheid Urk. 8, S. 209.

<sup>3</sup>) Nach Ducange kleinere Güter, welche von einem grösseren abhängen.

<sup>4</sup>) Quix, cod. dipl. aq. Nr. 42, S. 29. Dass dieses Rentenverzeichniss aus dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts stammt, lässt sich aus der folgenden, aber Richterich handelnden Stelle schliessen: „In Richterich ist eine Kapelle, zu welcher der Zehnte und Neunte vom Ertrage des herrschaftlichen Gutes des Grafen Hezelo gehört“. Richterich war nach den Annalen von Klosterrath (bei Ernst, Histoire du Limbourg tom. 7: Mon. Germ. SS. 16) ein Allod der Aachener Pfalzgrafen, der erwähnte Graf Hezelo aber ein Sohn des Pfalzgrafen Hermann I. Hezelo kommt nach Gfrörer, Gregor VII, Band I, S. 84, nur bis zum September 1033 in Urkunden vor, wird also bald nachher gestorben sein. Wir dürfen demnach das Verzeichniss, welches ihn noch als Gmsherrn in Richterich nennt, vor 1033 setzen.

Höfchen dem Münsterstifte zinspflichtig, zwei kaiserliche Nebengüter gaben sogar doppelten Zehnten. Zwei Bunder (etwa 8 Morgen) vom Königsgute gehörten der Kirche bereits eigenthümlich; die Hörigen der Bauernhöfe mussten dieselben in Frondienst bearbeiten: jeder Hof also einen Morgen. Mit einem Pferde wäre die Arbeit in 6 Tagen zu leisten gewesen; da 12 Tage angesetzt sind, so folgt, dass die Bauern dieser Höfe mit einem Ochsen ackerten.

Zwei Almosen- oder Stiftungshöfe waren mit Stiftungen belastet. Unter „Almosen“ verstand man alles, was der Mensch zu seinem Seelenheile thut oder gibt.

Die Kleinen Höfe ungerechnet, deren Zahl nicht angegeben ist, haben wir also in dieser einen Urkunde nicht weniger als 14, zur Pfalz gehörigen Güter. Aber diese Urkunde redet von solchen königlichen Besitzungen, welche dem Münster eine Abgabe zu leisten hatten; nur die beiden Sal- oder Herrnhöfe scheinen davon frei zu sein. Nun hat es aber sicher noch andere Königsgüter um Aachen herum gegeben, welche nicht belastet waren. Unter den Tafelgütern am Rhein findet sich denn auch die Pfalz Aachen mit 8 Höfen verzeichnet<sup>1</sup>. Ist die Voraussetzung richtig, dass wir es hier mit unbeschwerten Gütern zu thun haben, so ergibt sich aus diesen beiden Verzeichnissen allein für die Pfalz Aachen eine Anzahl von 20—22 Nebenhöfen.

Aber wie viele mögen damals ausser den oben bezeichneten schon als Lehen vergeben oder verschenkt gewesen sein? (Fortsetzung folgt.)

<sup>1</sup>) Quix, cod. dipl. aq. Nr. 43, S. 30.

---

**Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.**

## **Die Jakobskirche zu Aachen.**

Geschichtliche Nachrichten mit Urkunden

von **Dr. O. DRESEMANN.**

124 S. 8<sup>o</sup>. Preis 2 *℔*

---

## **Die ältere Topographie der Stadt Aachen**

von **C. RHOEN.**

II, 124 S. 8<sup>o</sup> mit 4 Plänen. Preis 2 *℔*

---

## **Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien.**

Von

**FREIHERRN HERMANN ARIOVIST VON FÜRTH.**

Erster Band. XXIV, 561; Anh. XVI, 81 und 42 S. gr. 8<sup>o</sup> mit 6 Tafeln. Preis 17 *℔*

Zweiter Band. IX, 226, 88, 99 und 215 S. gr. 8<sup>o</sup> mit eingedr. Wappen und 13 Steintafeln. Preis 14 *℔*

Dritter Band. XVI und 645 S. gr. 8<sup>o</sup> mit 1 Steintafel. Preis 14 *℔*

Der erste und dritte Band wurde nach dem Tode des Verfassers im Auftrag der Stadt Aachen von Geh. Justizrath Professor Dr. H. Loersch in Bonn herausgegeben.

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Czinn)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 8.

Fünfter Jahrgang.

1892.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.) — Chronik des Vereins im Jahre 1891—92. — Veränderungen im Mitgliederbestande.

### Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

#### c) Die Kultur der Nebenhöfe.

Durch den Nachweis über das Vorhandensein von Nebenhöfen im Bereiche der Aachener Pfalz sind wir für die Erkenntniss der Geschichte unserer Gegend einen guten Schritt vorwärts gekommen. Es eröffnet sich uns für dieselbe eine reichhaltige Quelle in dem Gesetze über die Königshöfe, dem bekannten Capitulare de villis<sup>1)</sup>. Gab es bei der Pfalz Nebenhöfe, so sind dieselben auch ohne alle Frage nach diesem Gesetze eingerichtet und verwaltet gewesen. Hat, nach der früheren Annahme, Karl der Grosse selbst dieses Gesetz im Jahre 812 erlassen, so versteht sich das ganz von selbst; denn dann hat der Kaiser das, was er als zweckmässig und durchführbar erkannt hatte, in demselben niedergelegt; dann wird er aber auch seine Erfahrungen hauptsächlich dort durchgeführt haben, wo er nach Beendigung seiner Kriegsfahrten am liebsten und längsten verweilte und wo er selbst jeden Augenblick nachsehen konnte, ob man seinen Anordnungen genau nachkam. Stammt, nach neuerer Auffassung, das Gesetz aus der Zeit Ludwig des Frommen, so ist vernünftiger Weise anzunehmen, dass der Sohn des Vaters Anordnungen und Einrichtungen wenigstens in

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Pertz, Mon. Germ. Legg. I, 181; bearbeitet von Anton, Gesch. der deutschen Landwirtschaft, 1799; Waitz, Verfassungsgesch.; von Maurer, Fronhöfe; Guérard, Explication du capitulaire de villis; neuestens übersetzt von Kessel in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Eschweiler.

den Hauptpunkten zur Grundlage seiner Verordnung gemacht hat. Wollen wir uns also ein treues Bild von dem Zustande des späteren Aachener Reichs zur karolingischen Zeit vorführen, so müssen wir näher auf das Gesetz über die Königshöfe eingehen.

Karl der Grosse hatte seinen ausgedehnten Grundbesitz so geordnet, dass die in einem Bezirke liegenden Höfe einem Haupthofe unterstellt waren. Der Haupthof hiess palatium, Palast, Pfalz, weil er zur Wohnung des Königs und seines Hofstaates eingerichtet war. Für unsere Gegend war Aachen Haupthof, wo Karl einen grossartigen Palast mit einer weitberühmten Kapelle gebaut hatte.

Der Haupthof mit allen seinen Nebenhöfen stand unter der Oberaufsicht eines Verwalters, des actor oder Amtmannes, der auch iudex oder Richter hiess, weil er die erste Instanz in allen Angelegenheiten der Höfe war. Das Capitulare de villis mit seinen 70 Kapiteln oder Paragraphen ist nun nichts anderes, als eine bis in's Einzelne ausgearbeitete Dienstinstruktion für die Amtmänner, welche deren Pflichten gegen den Kaiser, das Gesinde und das Gut genau angibt.

Der Amtmann stand unmittelbar unter dem Könige und der Königin, deren Befehlen er, auch wenn sie ihm nicht direkt gegeben, sondern durch Hofbeamte überbracht wurden, unverweigerlichen Gehorsam und genaue Ausführung schuldig war (cp. 7, 16). Führt er einen solchen Befehl nicht aus, so verlor er den freien Trunk, d. h. das Recht auf das tägliche Getränk, welches ihm amts halber zustand; sodann musste er sich in die Pfalz begeben und um Verzeihung bitten. Ein Unterbeamter, der sich eine solche Nachlässigkeit zu Schulden kommen liess, verlor ausser dem Trunk auch seine tägliche Fleischportion, musste zu Fuss in die Pfalz kommen und erhielt, nachdem er sich vertheidigt hatte, „den Bescheid auf den Rücken“, oder wie es sonst dem Könige oder der Königin beliebte (cp. 16). Vergleichen wir diese Stelle mit cp. 3, wo es heisst: „Wenn das Gesinde (das sind Hörige, unfreie Leute) unserm Eigenthum Schaden verursacht, so soll es denselben ersetzen, übrigens aber (zur Strafe für die Nachlässigkeit) durch Schläge gezüchtigt werden. . . . Was aber die Franken begehen, das sollen sie nach ihrem Gesetze vergüten. . . .“, so ergibt sich, dass die Unterbeamten zu den Leibeigenen gehörten. Denn wären sie Freie gewesen, so würden sie auch, wie die Franken, mit dem Ersatz des angerichteten Schadens abgekommen sein.

Dem Kaiser gegenüber hatte nun der Amtmann zunächst die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass alles, was für den kaiserlichen Tisch und Haushalt nöthig war, „in vorzüglich gutem, ausgesuchtem und nettem Zustande“ abgeliefert wurde. Ausserdem musste er (auf den Salzhöfen) stets soviel in Vorrath halten, dass er nöthigenfalls den Kaiser und den Hof einige Tage bewirthen konnte (cp. 24, 44). Am Palmsonntage legte er seine Rechnung ab und händigte dem Kaiser das erübrigte Geld ein (cp. 28); zu Weihnachten musste er ein Inventar überreichen, in welchem der ganze Gutsbestand mit allen daran klebenden Einnahmen verzeichnet war. „damit wir“, sagt Karl, „wissen, wie viel von jeder Art wir haben“

(cp. 62). Dieses Inventar erstreckte sich bis auf die Hörner von Ziegen und Böcken (cp. 66), die zu Pfeilspitzen verarbeitet wurden. Damit der Amtmann selbst genaue Uebersicht zu führen vermochte, sollte er ein Tagebuch führen, worin verzeichnet wurde: a) was er an den Hof, b) was er an die Gutswirtschaft geliefert hatte, c) was noch vorhanden war.

Unter dem Amtmanne standen zunächst die „Maier“ als Verwalter der einzelnen Nebenhöfe. Sie sollten nicht mehr Land zur Bewirtschaftung erhalten, als sie an einem Tage begehen und beaufsichtigen konnten (cp. 26).

Untergebene der Maier waren die „Meister“ (magistri) für die einzelnen Zweige der Landwirtschaft und für die auf den Höfen betriebenen Gewerbe. Die Meister hatten dann Knechte oder Gesellen (juniores) unter sich (cp. 29, 57, 61). „Der Meister hat eine bevorzugte Stellung, er führt die Vormundschaft über die ihm untergebenen Handwerker, vertritt sie vor Gericht, er verkehrt unmittelbar mit dem Kaiser“<sup>1</sup>.

In Bezug auf die Unterbeamten und das Gesinde waren die vornehmsten Rechte und Pflichten des Amtmannes folgende:

Der Amtmann stellte die Unterbeamten an, jedoch sollte er die Maier nicht aus den angesehenern Leuten, sondern aus dem Mittelstande nehmen, „weil diese treuer sind“ (cp. 60). Auch war der Amtmann erste Instanz in Hofsachen (cp. 56); von ihm ging die Appellation an den Kaiser (cp. 16, 57). Darum musste der Amtmann Sorge tragen, dass Jedem nach seinem Stande Recht widerfuhr (cp. 52); aber auch, dass unnöthige Berufungen an den Kaiser unterblieben (cp. 29). Hatte ein Knecht eine gegründete Klage gegen seinen Meister, so wurde dieselbe zunächst durch den Amtmann untersucht und mit dessen Bericht an den Kaiser gebracht (cp. 57). Als Stellvertreter des Kaisers hatte der Amtmann Anspruch auf genaue Gehorsam seitens des Gesindes, durfte denselben aber durchaus nicht zu seinem eigenen Vortheile ausbeuten. Andererseits war es seine Pflicht, darauf zu sehen, dass das Gesinde gut gehalten und nicht von den Höfen oder aus seinen kleinen Dienstgütern verjagt und vertrieben wurde (cp. 63, 3, 11, 2). Die Vertheilung der Frondienste geschah ebenfalls durch den Amtmann (cp. 30). Er sollte die Leute aber nicht bloß bei diesen Arbeiten für den Gutsherrn, sondern auch bei ihren eigenen beaufsichtigen, damit sie auch für sich fleissig arbeiteten und sich nicht auf Jahrmärkten herumtrieben (cp. 54).

Die Bereitung der Ess- und Trinkwaaren, wie geräuchertes Fleisch, Speck, Würste, Honig, Butter, Wein, Bier u. s. w., unterlag ebenfalls der Aufsicht des Amtmannes. Alles musste mit der grössten Reinlichkeit bereitet (cp. 34), insbesondere durften die Trauben nicht mit den Füssen gekeltert werden (cp. 18).

Aber nicht bloß Landwirtschaft, auch die verschiedenen Gewerbe, Künste und Handwerke wurden auf den Höfen betrieben. Darum musste jeder Amtmann in seinem Bezirke — nicht auf jedem einzelnen Hofe — Leute haben, welche derselben kundig waren. Das Capitulare führt auf: Gold-, Silber-, Eisenschmiede, Schnster<sup>2</sup>, Drechsler, Zimmerleute, Schild-

<sup>1</sup>) Gfrörer, Gregor VII., Band VII, S. 153.

<sup>2</sup>) Diese waren bis in's 10. Jahrhundert hinein zugleich Roth- und Weissgerber. Gfrörer a. a. O. S. 129 f.

macher — auf den Höfen wurden nämlich auch die Kriegsgeräthe angefertigt und aufbewahrt (cp. 42, 64) —, Fischer, Falkner, welche die Falken zur Jagd abrichteten, Seifensieder, Brauer, „die Bier, Apfel- und Birnmost und andere zum Trinken geeignete Flüssigkeiten zu bereiten verstehen“, Bäcker, „welche die Semmeln für den Hof backen“, Netzmacher „für Jagd, Vogel- und Fischfang“, endlich andere Arbeiter, „die aufzuzählen zu langweilig wäre“ (cp. 45).

In Bezug auf die Bewirthschaftung der Güter lag dem Amtmanne zunächst ob, für die Instandhaltung der Gebäude und der Umzäunungen zu sorgen (cp. 41). Es waren aber nicht blos die Höfe, sondern auch die Felder, Wiesen und Weinberge mit einem Zaun umgeben. Derselbe musste einem erwachsenen Manne bis an die Brust reichen und wurde durch einen Graben geschützt.

Die Bestellung der Felder sowie das Abernten sollte gut, vollständig und zur gehörigen Zeit geschehen; zum Säen durfte nur das beste Saatgut, entweder selbst gezogenes oder anderswoher beschafftes, verwendet werden (cp. 5, 32).

Auf jedem Hofe hielt man die entsprechende Anzahl von Kühen, Schweinen, Schafen, Ziegen, Böcken (cp. 23), Hühnern und Gäusen; letztere auch auf den Mühlen (cp. 18, 19). Zur Zierde der Höfe dienten Schwäne, Pfauen, Fasanen, Enten, Tauben, Rebhühner, Turteltauben (cp. 40). Für die Bienen war ein eigener Wärter angestellt (cp. 17).

Im Vereine mit den ihm unterstellten Förstern besorgte der Amtmann die Forstkultur (cp. 36). Die Wälder in der Umgebung der Aachener Pfalz dienten übrigens nicht blos zur Beschaffung des nöthigen Bau- und Brandholzes für die Pfalz, die Nebenhöfe und deren Bewohner, sondern vorzüglich als Jagddistrikte für die Könige, welche hier ihre wohlgehegten Bannforste hatten.

Der Amtmann bewahrte auch sämtliche Maasse für trockene und flüssige Gegenstände. Dieselben mussten mit den in der Pfalz befindlichen Normalmaassen genau übereinstimmen (cp. 9). Endlich sollte er überall, wo es anging, Fischweiher und Weinberge anlegen und Mühlen da, wo ein Bedürfniss vorhanden war (cp. 8, 21).

Jeder Hof umfasste ausser der herrschaftlichen Wohnung (Saal) und den zum Ackerbau und Gewerbebetrieb nöthigen Räumen noch ein besonderes Gebäude, das Weiberhaus, in welchem die weiblichen Leibeigenen lebten und arbeiteten. Ihre Aufgabe war hauptsächlich die Herstellung und Verarbeitung leinener und wollener Bekleidungsstoffe. Da die Tuchfabrikation bis auf den heutigen Tag eine Menge Einwohner in Stadt und Reich Aachen ernährt, so dürfte es angezeigt sein, etwas genauer auf die betreffenden Vorschriften des Capitulars einzugehen. Hören wir darüber Gfrörer<sup>1)</sup>:

„Von Gewerben und Handwerken, die sich mit der Veredlung<sup>2)</sup> gewobener Stoffe beschäftigten, wie Färberei und Walkerei, handelt ein eigener Abschnitt des Wirthschafts-Capitulars, nämlich der 43. Nicht

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 130 ff.

<sup>2)</sup> Die Stoffe selbst wurden natürlich ebenfalls in den Weiberhäusern hergestellt.



Männer, sondern Weiber wurden zu diesen Arbeiten verwendet; die Gynäceen (Weiberhäuser) der alten römischen Kaiser waren aufgelebt. Der Text lautet: „für unsere Weiberwerkstätten sollen die Amtleute zu gehöriger Zeit den nöthigen Zeug liefern, als da ist Lein, Wolle, Waid, Würmchen (Kermes), Krapp, Wollkämme, Rauhkarden, Seife, Wollschmiere, Geschirre und andere kleinere Bedürfnisse“. Die ersten zwei Worte bezeichnen den Rohstoff, aus dem die beiden wichtigsten Gewebe des deutschen Mittelalters, Linnen und Tuch, bereitet wurden. Bekanntlich hängt die Feinheit der Wollentücher wesentlich vom sorgfältigen Auslesen der Wollenfasern, dem sogenannten Sortiren ab. Aus einer Stelle der Wirthschaftsordnung des Klosters Corbie vom Jahre 822 geht hervor, dass dieser Vortheil im 8. und 9. Jahrhundert wohl bekannt war. . .“

„Das übrige im Capitular angedeutete Verfahren entspricht so ziemlich dem heutigen. War die Wolle den Schafen abgeschoren, gewaschen und ausgelesen, dann wurde sie gekämmt, darum die Erwähnung der *pectini laninae* (Wollkämme). Zu weiterer Zubereitung der Wolle wendet man jetzt wie ehemals Schweineschmalz oder ein anderes Fett an, weshalb das Capitular von *unctum* (Schmiere) spricht. Kam das Wollzeug vom Webstuhl, so wurde es mit Anwendung vieler Seife gewalkt. Abgesehen davon, dass in gleichzeitigen Urkunden Walker (*fullones*) ausdrücklich aufgeführt werden, bürgt das Wort *sapo* (Seife) für das Vorhandensein von Walkern auf den kaiserlichen Kammergütern. Nach der Walke wurde bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts das wollene Gewebe mit Kardendisteln gerauh und dann mit der Tuchscheere bearbeitet. Das Gleiche geschah in den Webereien der Kammergüter zur Zeit Karls des Grossen. Bürge dafür das Wort *cardones* (Karden), welches auf das Rauhen hinweist und zu dem Schlusse nöthigt, dass nach dem Rauhen das Scheeren vorgenommen ward; denn das Erstere wäre ohne das Letztere *simlos*. Im Uebrigen beschreibt schon Isidor von Sevilla († 636) das Geschäft der Tuchscheerer oder die *forcipes tonsorum*, die Scheeren der Tuchscheerer. Bis zu Erfindung der Spinn-, Kratz- und Scheermaschinen, d. h. bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts, ist die Tuchmacherei bei uns im wesentlichen ebenso betrieben worden, wie in Karls des Grossen Tagen.“

„Nächst dem Weben und Anrüsten der Tücher beschreibt das Capitular das Färben. Zwei Wege können bekanntlich in dieser Hinsicht eingeschlagen werden: entweder färbt man den Rohstoff oder das fertige Gewebe. Da der Text die Farbmittel unmittelbar hinter Wolle und Lein nennt, scheint ersterer Fall der gewöhnliche gewesen zu sein. Drei Farbstoffe sind aufgezählt, zwei aus dem Pflanzenreiche, einer aus dem Thierreiche, nämlich 1. Waid (*waisdium*) eine Pflanze, die heute noch zum Blaufärben dient; 2. Krapp, den Karl der Grosse, Abschnitt 70 des nämlichen Capitulars (vgl. unten), in den Gärten anzubauen befiehlt und dessen gemahlene Wurzeln zum Rothfärben verwendet werden; endlich 3. *vermiculi* (Würmchen). Heute noch sind zwei thierische Stoffe im Brauch, die eine feurige rothe Farbe geben und aus den getrockneten Körpern von Käfern bestehen, die dem Geschlechte der Schildläuse angehören: Cochenille, an den man nicht denken

kam, weil er erst seit der Entdeckung Amerikas im Abendland bekannt wurde, dann Kermes, die Schildlaus der südlichen Eiche. Dieser Kermes ist ohne Zweifel gemeint.“

„Auch über die baulichen Einrichtungen der hofkammerlichen Weberwerkstätten gibt das Capitular Aufschluss. Der 49. Abschnitt lautet: „Unsere Weiberhäuser (*genitia*) sollen gut eingerichtet sein sowohl in den Häusern (*de casis*) wie in den Trockenstuben (*pislis*) und Weberäumen (*tegoriis vel screonis*); sie sollen gute Zäune ringsum und feste Thüren haben, damit man unsere Arbeiten gut verrichten könne“. Ein starker Zaun umschloss demnach eine Reihe Gebäulichkeiten, die alle mit festen Thüren verwahrt sein sollten. Der Zaun und die Festigkeit der Thüren war meines Erachtens darauf berechnet, theils Unterschleif zu erschweren, theils liederliche Besucher abzuhalten. Laut dem Texte standen innerhalb des Zaumes drei Arten von Gebäuden: 1. *casae*, welcher Ausdruck gewöhnlich Häuser von Leibeigenen bezeichnet. Räume sind gemeint, welche zum Spinnen, Färben, Walken, Waschen und Einschmieren der Wolle, zum Scheeren und Ansrüsten der Tücher dienen. 2. *pislae*. Aus zwei Stellen erhielt, dass das Wort von heizbaren Trockenhäusern verstanden werden muss . . . In dritter Linie sind erwähnt *tegoria*, welches Wort durch *screona* erläutert wird. Der eine wie der andere Ausdruck bezeichnet unterirdische Kammern zum Weben. Da dieses Geschäft Feuchtigkeit bedarf, arbeiten die bäuerlichen Weber des südlichen Deutschlands heute noch in sogenannten Weberkellern oder Tunken. Meines Erachtens ist letzteres Wort aus *tegoria*, sonst auch *tuguria* geschrieben, verketzert.“ Soweit Gfrörer.

Zu jedem Hofe gehörte ein Garten, in welchem nach des Kaisers Anordnung Blumen, Gewürze, Arzneikräuter, Gemüse und Bäume gezogen werden sollten. Von Blumen nennt das Capitular Rosen und Lilien; von Gewürzen verschiedene Arten: Kümmel, Anis, Bohnenkraut, Gurken, Sellerie, Fenchel, Petersilie, Zwiebel, Schnittlauch, Porrei, Senf, Kerbel, Rosmarin, Dragant, Rettig, Schalotte, Knoblauch, Coriander; von Arzneikräutern verschiedene Arten: Münze, Salbei, Raute, Stabwurz, Wildkürbis, Ringelblume, Meerzwiebel, Polei, Meisterwurz, Liebstöckel, Haselwurz, Fieberwurz, Mohn, Althea, Malve; von Gemüsen Dill, Erbsen, Bohnen, Salate, Endivie, Kresse u. a.; von Bäumen süsse und saure Aepfel, Früh- und Spätbirnen, Pflaumen, Mispeln, Kastanien, Pfirsiche, Quitten, Haselnüsse, Mandeln, Maulbeeren, Feigen-, Nuss-, Kirsch- und Lorbeerbäume, endlich Fichten und Eschen (cp. 70).

Dass der Amtmann allein allen diesen Obliegenheiten auf den verschiedenen, seiner Aufsicht unterstellten Höfen nicht nachkommen konnte, ist leicht zu begreifen; darum sollte er, wo er selbst nicht ausreichte, treue Leute zu Hülfe nehmen (cp. 5).

Uebrigens standen ihm ja viele Unterbeamte zur Seite. Ausser den bereits erwähnten nennt das Capitular noch Kellermeister, Zöllner und Földenhüter.

Die Kellermeister hatten, wie der Name besagt, die Obsorge für die

Getränke: das Bier in seinen verschiedenen Sorten und die Weine, wie sie aus Trauben oder aus andern Obstsorten gewonnen wurden (cp. 34).

Die meisten, wenigstens die bedeutenderen Königshöfe lagen an den Heerstrassen, darum gab es auf ihnen auch Zöllner, welche die Wege-gelder und Steuern erhoben. Spätere kaiserliche Urkunden erwähnen eine vierfache Art von Abgaben, welche auf den Reichsstrassen zu erlegen waren: das *telonium*, den Zoll von den Waaren, welche der Reisende mit sich führte; das *pedagium* und die *curadia*, Wege-gelder, die von Jedem bezahlt werden mussten, der die Strasse zu Fuss, zu Pferde, im Wagen, mit Viehtrift oder Karrenfuhr benutzte, und endlich das *vectigal*, worunter wohl jede andere, aus irgend einem Grunde dem Reisenden auferlegte Abgabe zu verstehen ist.

Ludwig der Fromme stellte in der Urkunde, durch welche er die Abtei Cornelimünster von allen Abgaben auf den Land- und Wasserstrassen des Reiches befreite, ein stattliches Verzeichniss der Lasten auf, die damals der Handel zu tragen hatte. Er verbietet allen Amtleuten und Zöllnern, von den für das Kloster bestimmten Waaren, mögen sie nun zu Schiff, zu Wagen oder auf Saumthieren geführt werden, irgend einen Zoll zu erheben: weder ein *telonium ripaticum* (Ufergeld für das Anlegen der Schiffe), noch ein *portaticum* (Hafen- oder Thorgeld), noch ein *pontaticum* (Brückengeld), noch ein *salutaticum*, eine Abgabe, die als Ehrenbezeugung und Anerkennung gezahlt wurde, noch ein *rotaticum* (Karrengeld), noch ein *pulveraticum* für die Reinigung und Instandhaltung der Wege, noch ein *trabaticum* für die Ausbesserung der Brückenbalken, noch ein *cisponticum* [? *cespaticum*] (Hecken- und Zaungeld)<sup>1</sup>. Dazu kamen noch Ausfuhr- (*exitus*) und Durchgangs- (*transitus*) Zölle.

Ausser den Steuern, Zöllen und Wegegeldern erhob und verrechmete der Zöllner die auf den einzelnen Höfen fälligen Pächte, Zinsen und Straf-gelder (cp. 62).

Eine besondere Wichtigkeit legte Karl der Pferde-zucht bei, die ihm jedoch nur zur Erzielung guter Kriegsrösse diente, denn zum Ackerbau gebrauchte man damals Ochsen. Die Stuten wurden zur Züchtung benutzt, die Hengstfohlen dagegen in die Pfalz gebracht um dort eingeritten zu werden. Die Fohlenwärter, deren freie Geburt das Capitular ausdrücklich bezeugt (cp. 50), scheinen auf den Königshöfen eine bevorzugte Stellung unter den Beamten eingenommen zu haben. Vielleicht waren es freie Sachsen, von denen Karl, nach Einliards Bericht, eine grosse Menge mit Weib und Kind aus ihren Wohnsitzen auf beiden Ufern der Elbe losriss und in vielen Gegenden Deutschlands und Frankreichs ansiedelte.

Alle Beamten erhielten besondere Aecker als Dienstlehen, von denen sie einen Zins entrichteten. Waren sie schon angesessen, so wurden sie zur Belohnung ihrer Thätigkeit von den Frondiensten befreit; erhielten sie ihr Lehen erst durch die Anstellung, so mussten sie für letztere einen

<sup>1</sup> Quix, cod. dipl. aq. Nr. 86, S. 59. Vgl. Nr. 88, S. 60. Ueber die Bedeutung der Ausdrücke siehe Ducange s. v. *telonium*.

Vertreter schicken (cp. 10). Wer weder Lehen noch mansus besass, erhielt eine Pfründe, d. h. den Lebensunterhalt (cp. 50).

Fassen wir die gesammte Wirksamkeit des Amtmannes in einen kurzen Ueberblick, so können wir mit von Maurers Worten<sup>1</sup> sagen: „Ausser der landwirthschaftlichen Verwaltung und ausser der richterlichen Gewalt über alle in seiner Herrschaft ansässigen Hörigen und unfreien Leute . . . sollte der Herrschaftsrichter auch noch die Aufsicht und eine Disziplinalgewalt über die freien und hörigen Grundholden und über die herrschaftliche niedere Dienerschaft haben, vorbehaltlich der Berufung an den Kaiser selbst. Der Herrschaftsrichter hatte ferner die Aufsicht über Maass und Gewicht, die Marktpolizei, die ganze Dorf- und Feldpolizei und mit dieser auch die Aufsicht über die Weinwirthschaften und über das Aushängen von Kränzen aus Weinreben, mit welchen damals die Weinschenken bezeichnet zu werden pflegten“ (cp. 22).

Wir werden sehen, dass in spätern Zeiten der Aachener Rath die wesentlichsten dieser Rechte über die alten Königshöfe ausübte.

Liest man das Capitulare de villis aufmerksam durch, so wird man sich ein ziemlich genaues Bild von dem Aussehen eines Königshofes, von dem Leben und Treiben auf demselben machen können. Der Königshof war etwas ganz anderes, als was wir hierzulande uns heute unter dem Worte Hof oder Gut vorstellen. Das war ein grosses, weitläufiges Anwesen. Da gab es zahlreiche Wohngebäude: das Herrenhaus oder den Saal, die Wohnungen der Beamten, welche auf ihren Dienstlehen in der Nähe des Hofes sassen, die Behausungen des Gesindes und der Frauen, die Hütten der Pächter, welche von dem weitausgedehnten, königlichen Grundbesitze kleinere oder grössere Stücke in Pacht genommen hatten (cp. 62), und die Werkstätten der verschiedenen Handwerker. Da standen die Ställe für den zahlreichen Viehbestand, der ja nach der Vorschrift des Capitulars durchaus nicht fehlen durfte (cp. 23), für die Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen. Dazu kamen die übrigen Räume für die Landwirthschaft: die Mühlen, die Speicher für das gedroschene, die Scheunen für das ungedroschene Getreide, die Heuböden. An den Hof schloss sich unmittelbar der grosse, wohlgepflegte und reichbepflanzte Garten. Ja selbst ein Wildpark, Brühl genannt, fehlte wenigstens bei den grössern Höfen nicht (cp. 46). Fischweiher und Weinberge, wo sich dieselben anbringen liessen, gaben dem Ganzen weitem Schmuck und grössere Annehmlichkeit.

Bedenken wir, dass alle Gebäude, alle Felder und Anlagen mit besondern Zäunen und Gräben versehen waren, so leuchtet ein, dass ein karolingischer Hof nicht bloss einen grossen Flächenraum eingenommen, sondern auch einen malerischen Anblick voller Abwechslung dargeboten haben muss.

Die Bauart der Höfe war dagegen noch sehr einfach, grösstentheils waren es Holzbauten mit Fachwerk und Lehmwänden. Der beste Beweis

<sup>1</sup>) Fronhöfe I, S. 248.

hierfür liegt in dem Umstande, dass die kaiserlichen Sendboten in ihren Berichten jedesmal hervorheben, wenn sie auf einem Kammergute eine steinerne Kirche, Kapelle oder ein sonstiges aus Stein errichtetes Gebäude vorfinden<sup>1</sup>. Wäre der Steinbau Regel gewesen, so hätte man gewiss diese Angabe unterlassen.

Nachdem wir die Königshöfe — den Ursprung des Aachener Reiches — kennen gelernt haben, beschäftigen wir uns noch einen Augenblick mit ihren Bewohnern.

Auf den königlichen Gütern lebten Freie, Halbfreie und Leibeigene. Die Ganzfreien standen zum Könige als Gutsheern in gar keinem Verhältnisse, sie hatten ihm nur als ihrem Oberhaupte den Kriegsdienst zu leisten. Dann gab es Solche, welche zwar persönlich, der Geburt nach frei, jedoch durch ihren Besitz dem Gutsheern pflichtig waren, indem sie entweder Land von ihm zu Lehen genommen oder gepachtet hatten. Sie waren demnach nur noch halbfrei, weil durch ihr Dienstverhältniss oder durch Pachtung gebunden. Es gab ferner Freigelassene, welche zwar die persönliche Freiheit erlangt hatten, aber als ehemalige Leibeigene nie das vollständige Staatsbürgerrecht erlangen konnten und darum vom Freilasser und dessen Familie mehr oder weniger abhängig blieben. Sie wohnten entweder auf den Abplissen der grösseren Höfe und hiessen *casati* (Häuser) oder *mansionarii*, von ihrem Gute (*mansus*)<sup>2</sup>, oder sie hielten sich im herrschaftlichen Hause und Hofe auf und hiessen *familia* (Gesinde). Sie konnten im Gegensatze zu den Leibeigenen Vermögen erwerben, mussten aber beim Absterben des Familienhauptes das beste Stück Vieh oder das beste Stück der Habe des Verstorbenen als Zeichen der Abhängigkeit an den Herrn abgeben. Das war die sogenannte *Kurmede*.

Die Leibeigenen bildeten die unterste Klasse der Hofbevölkerung. Ueber diese war der Gutsbesitzer „Ganzherr“, er konnte mit ihnen schalten und walten, wie er wollte, er durfte sie verkaufen, verschenken, sogar tödten. Karls Fürsorge kam auch ihnen zu Gute; wir hörten ja, wie er den Antleuten befahl, darüber zu wachen, dass diese Leute gut behandelt und besonders nicht von den Höfen in's Elend hinausgestossen würden. Trotzdem war die Lage der Leibeigenen keineswegs beneidenswerth. Es fehlte ihnen ja das köstlichste Gut, die Freiheit; sie mussten auf dem Gute bleiben, klebten an der Scholle und wechselten mit ihr den Herrn. Unter dem Einflusse des Christenthums lockerten und lösten sich allmählig diese Bande. Der grösste Theil der Bewohner und Bebauer der Aachener Pfalzgüter gehörte zu diesen Leibeigenen. Es bietet das lebhafteste Interesse, zu beobachten, wie dieselben sich nicht blos zur persönlichen Freiheit emporschwangen, sondern auch ihre Heimath zu einer kleinen Republik umgestalteten.

Gfrörer hat aus den drei alten deutschen Gesetzen, der *Salica*, *Bavaria* und *Alamannica*, nachgewiesen, dass bis zu Karl dem Grossen kein

<sup>1</sup>) Vgl. Gfrörer a. a. O. S. 119.

<sup>2</sup>) *Ducange* bezeichnet den *mansus* als ein Gut von bestimmter Grösse mit Wohnung für den Inhaber. Je nach dem Range des Letztern hatte der *mansus* 15, 30, 60, 120 Morgen.

Freier, nicht einmal ein verarmter, ein Handwerk getrieben hat. Vielmehr ernährten sich diese durch Landwirthschaft, Viehzucht und Handel oder höchstens durch Fuhrwesen. „Erst unter Karl dem Grossen wurde dies anders.“ Damals liessen sich auch Freie, allerdings zunächst nur durch die Noth getrieben, herbei, ein Handwerk zu erlernen. „Aber die Theilnahme Freier gab immerhin dem Handwerke einen gewissen Glanz, indem sie dazu diente, den auf demselben kraft uralter Vorurtheile lastenden Makel der Sklaverei zu verwischen!“

Diesen Unterschied zwischen freien und unfreien Arbeitern heben denn auch die Gesetze der karolingischen Zeit mehrfach hervor. Die oben berührte kaiserliche Verordnung über die Pfalzbeamten befahl dem Amtmann Ratbert, in seinem Dienstbezirke eine Untersuchung nach Vagabunden und sonstigem Gesindel abzuhalten. Zu demselben Zwecke sollten Petrus und Gunzo die Weiberhäuser (*scruas = screonas*) und die andern Wohnungen der Leibeigenen absuchen. Auch durfte Keiner einen Menschen beherbergen, der ein Verbrechen begangen hatte und in die Pfalz geflüchtet war, um sich zu verbergen. Uebertrat ein Freier das Verbot, so musste er die Person, die man bei ihm fand, auf den Markt zur Auspeitschung und dann in den Stock tragen. War der Uebertreter ein Leibeigener, so wurde er ausserdem selbst ausgepeitscht<sup>2</sup>. Dieselbe Verschiedenheit in den Strafen beobachtet auch unser Capitulare de villis. Der Franke braucht blos den Schaden zu ersetzen, den er angerichtet hat, der Leibeigene erduldet überdies die Prügelstrafe; im Falle des Ungehorsams verliert der freie Beamte den freien Trunk, der Leibeigene auch noch die Fleischportion und erhält „seinen Bescheid auf den Rücken“.

## VI. Von Karl dem Grossen bis Friedrich Barbarossa.

Für die Zeit nach Karl haben wir ausser den in Abschnitt V bereits angeführten nur noch wenige Zeugnisse über die hiesigen Königshöfe und ihre Verhältnisse.

Im Jahre 888 bestätigte König Arnulf die Schenkung Lothars, welcher den Neunten von 43 Königshöfen, an deren Spitze die Pfalz Aachen genannt wird, dem Liebfrauenmünster daselbst vergabt hatte. Offenbar sind hier unter der Bezeichnung „*de Aquis palatio*“ die Nebenhöfe mitzuverstehen<sup>3</sup>. Arnulf befahl den Beamten dieser Höfe, den Neunten vom ganzen Ertrage derselben, auch vom Vieh, gewissenhaft an das Stift abzuliefern<sup>4</sup>. Aus der Urkunde geht ferner hervor, dass damals noch manche von den 43 Villen auf Rechnung des Königs bewirtschaftet wurden, während andere als Lehen vergeben waren<sup>5</sup>. Zu den erstern gehörte jedenfalls die Pfalz Aachen mit ihren Nebenhöfen.

<sup>1</sup>) Gfrörer a. a. O. S. 101, 110, 152. <sup>2</sup>) Quix, cod. dipl. aq. Nr. 101, S. 73.

<sup>3</sup>) Vgl. das oben mitgetheilte Rentenverzeichniss des Münsters. Das Stift hatte noch in spätern Jahrhunderten den grossen Zehnten in Laurensberg.

<sup>4</sup>) „Ab omni collaboratu domini nostri . . .“; „*ministri ipsarum villarum*“.

<sup>5</sup>) „*Sive in regis dominium sint, sive . . . beneficiuntur*“. Die Urk. bei Quix, cod. dipl. aq. Nr. 5, S. 4.

Da sich in der Bestätigung dieser Urkunde durch Otto I. vom Jahre 966 dieselben Ausdrücke finden<sup>1)</sup>, so dürfen wir annehmen, dass die Zustände des 9. Jahrhunderts dem Wesentlichen nach auch noch im 10. hier bestanden haben. Dafür spricht auch eine andere Urkunde Ottos I. vom Jahre 948, welche die Bestätigung der Zollfreiheit für Cornelimünster enthält. Der Kaiser erweiterte das Privileg dahin, dass die Leute, welche auf den Besitzungen dieser Abtei wohnten, die Freien wie die Unfreien, von jeder staatlichen Dienstleistung und Abgabe ebenfalls befreit sein sollten<sup>2)</sup>. Es bestand also noch die Leibeigenschaft.

Otto III. theilte die freundlichen Gesinnungen seines Grossvaters gegen dieses Kloster und bethätigte sie dadurch, dass er nicht bloss das oben erwähnte Privileg bestätigte (985), sondern der Abtei auch noch den Zehnten von der ganzen herrschaftlichen<sup>3)</sup>, d. i. königlichen Landwirthschaft mit der Bestimmung schenkte, dass derselbe an der Klosterpforte als Almosen für die Armen und Fremden vertheilt werden solle<sup>4)</sup>. Auch zu Ottos III. Zeiten wurden demnach noch manche Höfe von königlichen Beamten für Rechnung des Königs bewirthschaftet.

Ueber die Zustände unseres Gebietes im 11. Jahrhundert klärt uns die Urkunde Heinrichs III. vom Jahre 1040 auf, durch welche derselbe „das ganze Gesinde beiderlei Geschlechts, welches im Dorfe Birtscheid wohnt und des Königs Eigen ist (ad nostrum ius et dominium pertinet) . . . mit Weib und Kind für immer . . . in das Eigenthum des Abtes (zu Birtscheid) dergestalt“ überträgt, „dass jene alle Leistungen, welche sie bisher unserer Pfalz schuldeten, dem genannten Kloster abtragen sollen<sup>5)</sup>.“ Hier haben wir den urkundlichen Beweis dafür, dass die karolingische Hofordnung, wie wir sie im Capitulare de villis kennen lernten, damals noch vollständig für die hiesigen Königshöfe bestand. Die Bewohner derselben waren noch zum grossen Theile Leibeigene des Königs, unterstanden seiner gutsherrlichen Gewalt und Jurisdiktion und hatten einen bestimmten Theil ihres Wirthschaftsertrages an die Pfalz abzuliefern.

Für Würselen finden wir eine wichtige Nachricht in dem ältesten Theile des von Quix herausgegebenen Nekrologs des Münsters. Es heisst dort auf S. 71: „Sigfried und Albert wurden in Sachsen im Dienste Kaiser Heinrichs IV. erschlagen; wir haben für sie auf Dreikönigenabend von Worsolden 18 Schillinge.“ Die Gebliebenen waren kaiserliche Ministerialen und wahrscheinlich vom Königshofe Würselen; es wurde ihnen im Aachener Münster ein Jahrgedächtniss mit der damals bedeutenden Summe von 18 Schillingen gestiftet. Der Stifter ist nicht genannt; der Kaiser selbst wird wohl in christlicher Weise seiner Diener gedacht haben. Auch ist nicht, wie sonst üblich, ein Stück Land oder ein Haus als Unterpfand angegeben, es heisst ganz allgemein: die Kirche erhält das Geld von Würselen. Da kam nur der Königshof selbst als Unterpfand angenommen werden. Die kurze Notiz beweist demnach, dass Würselen im 11. Jahrhundert noch Königsgut war und der königlichen Verwaltung unterstand.

<sup>1)</sup> Quix, cod. dipl. Nr. 13, S. 9. <sup>2)</sup> Das. Nr. 88, S. 60. <sup>3)</sup> „Decima omnis domi-  
nicate culture . . .“ <sup>4)</sup> Das. Nr. 90, S. 62. <sup>5)</sup> Quix, Reichsabtei Birtscheid, Urk. 7, S. 208.

Durch vielfache Vergabungen seitens der Kaiser waren bedeutende Besitzungen der Pfalz Aachen entfremdet worden. Es blieb ihr aber doch so viel, dass sie noch im 12. Jahrhundert im Stande war, ihren kaiserlichen Herrn, wenn er wie Lothar II. im Jahre 1136 die kirchlichen Hochzeiten in Aachen feierte, oder wie Friedrich Barbarossa glänzende Reichstage daselbst abhielt, mit seinem Gefolge zu beherbergen und zu bewirthen.

Die bei der Pfalz verbliebenen Königshöfe bildeten später das Aachener Reich. Auf ihrem Areal entstanden durch Abtrennung, Urbarmachung und Rodung neue Güter und Höfe, während sie selbst, hauptsächlich durch das in ihnen bereits vorhandene gewerbliche Element, sich zu Weilern, Dörfern und Flecken entfalteten.

Mittlerweile hatte aber auch die Pfalz sich in blühendster Weise entwickelt. Der Flecken Aachen, welcher nach Einhard westlich vom Palaste lag, dehnte sich rings um die Königsburg aus und zur Zeit Heinrichs des Heiligen war die Bevölkerung auf dem Boden des ehemaligen kaiserlichen Thiergartens bereits so dicht, dass der Kaiser dem neugegründeten Stifte St. Adalbert durch den Bischof von Lüttich die Rechte einer Pfarrkirche verleihen liess<sup>1</sup> und den Propst desselben zum Vogt über die Bewohner dieses Bezirks ernannte.

Angelockt durch mancherlei günstige Umstände liessen sich viele strebsame Leute in Aachen nieder, welche dort durch gewinnreichen Handel und einträgliche Gewerbe zu Wohlhabenheit und Reichtum gelangten. Dass die Aachener Handwerker, besonders die Tuchweber, im 12. Jahrhundert in hohem Grade wohlhabend und in Folge dessen üppig und übermüthig gewesen sein müssen, lehrt das Geschichtchen von ihrer Demüthigung, welches Meyer zum Jahre 1135 nach Rudolf von St. Trond, dem Augenzeugen der Begebenheit, erzählt.

Bekannt ist auch, wie sich der Mönch Philipp, Begleiter des heil. Bernard von Clairvaux, der 1147 in Aachen den Kreuzzug predigte, über die Vergnügungssucht und das üppige Leben der Bewohner äussert: „Aachen, der königliche Sitz, ist ein sehr berühmter und ein sehr angenehmer Ort, aber auch mehr zu einem wollüstigen Leben als zum Heil der Seele eingerichtet. Der Narren Glück wird sie umbringen und wehe dem Hause, wo keine Zucht ist.“<sup>2</sup> Man liest die Schilderung einer durch Handel und Industrie reich gewordenen Residenz (Lothar II. hielt sich ja meist in Aachen auf), deren Bewohner Freiheit und Gold missbrauchen.

Friedrich der Rothbart bezeugt, dass sein „königlicher Ort Aachen“ als erster Sitz des Reichs und als Ruhestätte des ersten und grössten Kaisers deutscher Nation „an Würde und Ehre alle Provinzen und Städte weit überrage.“ Er selbst that aber auch viel, um diesen Ort noch mehr zu heben, wie die Urkunde von 1166 beweist<sup>3</sup>. Aus der Karolingerzeit

<sup>1</sup>) Quix, cod. dipl. aq. Nr. 57, S. 41. Die von Kreuzer, Beschreibung der . . . Pfarrkirche zum h. Adalbert S. 37 angeführten Gegengründe scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. <sup>2</sup>) Meyer, Aach. Gesch. S. 250.

<sup>3</sup>) Quix, cod. dipl. aq. Nr. 51, S. 37.



besass Aachen seine Münze. Weil aber die Währung eine unsichere, darum das geprägte Geld bald zu leicht, bald zu schwer war, gab der Kaiser den Aachenern eine feste Währung, dass nämlich aus der Mark Silber fortan stets 24 Schillinge im Werthe von 12 Kölnischen Schillingen geschlagen werden sollten.

Auch besass damals der „königliche Ort“ seine eigenen Rechte, Gesetze und Gewohnheiten, besonders ein eigenes Handelsrecht. Dem „gewisse Missbräuche hatten, weil sie so lange in Übung gewesen waren, das Ansehen von Gesetzen erlangt“. Im Strafrecht war der Missbrauch eingerissen, dass ein Beklagter nur dadurch von der Zahlung einer Sühne an den Kläger sich befreien konnte, dass er sofort einen Halm von der Erde aufhob und vorwies. Dieses Verfahren, einen Unschuldsbeweis herzustellen, scheint ursprünglich den Charakter eines Gottesurtheils gehabt zu haben, etwa in dem Sinne: der allmächtige Gott wird den unschuldig Belangten schon einen Halm finden lassen. Offenbar handelte es sich dabei nur um beweislose Anklagen. Friedrich änderte dieses Verfahren dahin ab, dass eine Faser, die der Angeschuldigte von seinem Kleide abzupfte, zum Beweise der Unschuld genügte. Indem der Kaiser Jedem die Möglichkeit bot, solche Klagen ohne Weiteres abzuweisen, wendete er das einfachste Mittel an, sie ganz aus der Welt zu schaffen.

Als einen Missbrauch des Aachener Handelsrechts bezeichnet es Friedrich, dass nur Aachener Münze angenommen wurde, und ein Umsetzen anderer Geldsorten bloss im Münzhause stattfand. Beides wurde abgeschafft.

Endlich verlieh Barbarossa dem Orte einen doppelten Jahrmarkt: der erste begann am ersten Fastensonntage, der zweite 8 Tage vor St. Michael im Herbst. Beide dauerten je 14 Tage und genossen völlige Zoll- und Marktfreiheit. Bedenkt man, dass kleinere Orte, wie die Villa Bastonica und Cornelimünster<sup>1</sup>, bereits im 9. und 10. Jahrhunderte ihren Markt hatten, so wird es wohl klar, dass die Pfalz ebenfalls mit einem solchen versehen war. Es wird sich also um Vergrösserung — universales et solemnes mundinae, sagt ja die Urkunde — des bestehenden Marktes gehandelt haben.

Erleichterung des Verkehrs nach allen Seiten hin war also das Mittel, durch welches Friedrich Aachen heben wollte.

Wenige Jahre, nachdem der Rothbart den Aachenern diesen Beweis seiner Zuneigung gegeben hatte, bewies er ihnen noch grössere Huld. Die *Annales Aquenses* berichten zum Jahre 1172: „Vom Kaiser aufgefordert, schworen die Aachener, ihre Stadt in vier Jahren mit Mauern und Thürmen zu umgeben“. Wenn hier kein Schreibfehler vorliegt, dann muss der Kaiser eine grossartige Vorstellung von der Leistungsfähigkeit seiner Aachener gehabt haben. Ob Letztere aber auch der übernommenen Verpflichtung in

<sup>1</sup>) Quix, *cod. dipl. aq.* Nr. 5, S. 4; Nr. 90, S. 62.

<sup>2</sup>) Quix a. a. O. Nr. 100, S. 72. Der Text hat: „muro et menibus“; es wird aber wohl muro et turribus zu lesen sein. Vgl. die Erk. Friedrichs von 1166 (*das.* Nr. 51, S. 37), wo es heisst: „eundem locum . . . libertatis institutione . . . durch freiere Einrichtungen quasi muro et turribus muniamus“.

der ausserordentlich kurzen Zeit von vier Jahren nachgekommen sind oder auch nur nachkommen konnten, ist eine andere Frage.

Die zwei Zeilen besagen indessen nicht weniger, als dass Friedrich den „königlichen Ort“ Aachen zur Stadt erhob. Bis dahin war Aachen ein offener Ort, ein Dorf. Es hatte zwar, wie jeder Königshof, seinen Graben<sup>1</sup>, der breit und tief genug war, um, z. B. am Ende der Hartmannstrasse, überbrückt werden zu müssen<sup>2</sup>, aber es fehlten die Schutzwehren der Mauern und Thürme. Die Eingänge waren noch nicht durch Thore gedeckt und gesichert. Diesem Mangel sollte nun abgeholfen und der königliche Stuhl durch Befestigungswerke nach Aussen geschützt werden.

In der Verfassung und allen innern Verhältnissen Aachens und der zur neuen Stadt noch gehörigen Pfalzhöfe wurde dadurch nichts geändert. War Aachen früher ein königlicher Ort, so war es jetzt eine königliche Stadt, wie der um jene Zeit gedichtete Hymnus auf Karl den Grossen sagt, im Uebrigen blieb alles beim Alten: der Schwerpunkt der Verwaltung lag noch in den Händen der königlichen Beamten.

Es ist hier nicht der Ort nachzuweisen, wie es anders wurde, wie das aufstrebende Bürgerthum nach und nach die königlichen Beamten und Ministerialen aufzog oder verdrängte, wie sich aus der königlichen eine freie Reichsstadt entwickelte. Das mag einer berufenem Feder überlassen bleiben; wir gehen hier auf die Verhältnisse der Stadt nur soweit ein, als es für das Verständniss der Geschichte des Reichs von nöthen ist.

(Fortsetzung folgt.)

## Vereinsangelegenheiten.

### Chronik des Vereins im Jahre 1891—1892.

Im verflossenen Vereinsjahre wurden 8 wissenschaftliche Monatssitzungen abgehalten und 2 Ausflüge resp. Besichtigungen unternommen. In den Abendsitzungen wurden folgende Vorträge gehalten:

38. Sitzung am 19. November 1891: Geschichte der grossen Kaiser Karls-Figur, welche ehemals drei Mal im Jahre hieselbst bei feierlichen Anlässen herumgetragen wurde (Sekretär Schollen). Textil-Kunstwerke des 12. Jahrhunderts im Aachener Münster-schatz (Dr. Bock). Die zu verschiedenen Zeiten stattgefundenen Eröffnungen des Karlschreins (derselbe). Erklärung einer architektonischen Aufnahme des Thurmes der alten Pfarrkirche in Cornelimünster (Architekt Rhoen).
39. Sitzung am 17. Dezember 1891: Erklärung der Ausdrücke „Gras und Pförtengebot“ unter Zugrundelegung zweier Kaiserbriefe (Sekretär Schollen). Zusammenstellung der verschiedenen etymologischen Ableitungen des Namens „Burtscheid“ (Pfarrer Schmock). Die Annalen des Klarissenklosters in der Kleinmarschierstrasse (Dr. Wacker).
40. Sitzung am 21. Januar 1892: Die alte Raerener und Siegburger Töpferkunst (Dr. Jardon). Geschichte der mit dem Feste des hl. Nikolaus verbundenen Volksbräuche (Sekretär Schollen). Einzelne Angaben der Chronik des ehemaligen Klarissenklosters (Dr. Wacker). Mittheilungen zur Kulturgeschichte Aachens im 17. Jahrhundert (Schollen).

<sup>1</sup>) Derselbe findet sich n. a. auch bei Burtscheid, Würselen, Haaren.

<sup>2</sup>) Quix, cod. dipl. aq. Nr. 102, S. 75: usque ad fossatum in ea parte, qua itur ad pontem Harduini.

41. Sitzung am 18. Februar 1892: Abergläubische Anschauungen über den „Basilisk und Basiliskenblick“ im Anschluss an Mittheilungen der Chronik des Bürgermeistereidieners Johannes Jansen zum Jahre 1748 (Schollen). Den Schluss der Sitzung füllte eine längere Debatte über die angebliche franzosenfreundliche Gesinnung der Bevölkerung Aachens zur Zeit der Fremdherrschaft aus.
42. Sitzung am 24. März 1892: Einzelne von dem ältern Scheuren herrührende gemalte Ansichten Aachens wurden vorgezeigt und erklärt. Dr. Bock verbreitete sich sodann in einem längeren Vortrage über die Nadelmalerei (acupictura) des Mittelalters und erläuterte seine Ausführungen an einer Anzahl im Sitzungssaale ausgestellter Parameter der Abteikirche in Burtscheid. Bericht über die Ausrüstungskosten und die Reise einer städtischen Deputation nach Frankfurt im Jahre 1792 (Schollen).
43. Sitzung am 20. Mai 1892: Bericht des Bibliothekars über Gründung einer Vereinsbibliothek und über den mit verschiedenen auswärtigen Geschichtsvereinen eingeleiteten Schriftenaustausch. Sühnfahrten nach Aachen im Mittelalter (Schollen). Dr. Bock zeigte und erklärte eine Anzahl mittelalterlicher Stoffmuster. Münzenfund auf dem Beißelschen Grundstück in der Jakobstrasse (Pfarrer Schmoek).
44. Sitzung am 22. Juli 1892. Eingehende Geschichte des Nonnenklosters vom Orden des hl. Grabes und der Töchtersehule zu St. Leonard (Dr. Wolfgarten). Alte Häusernamen in der Pontstrasse (Architekt Rhoen).
45. Sitzung (Generalversammlung) am 26. Oktober 1892. Der Vorsitzende erstattet den Jahresbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht. Aus letzterem heben wir folgende Zusammenstellung hervor:

Die Einnahmen umfassen

1. den Kassenbestand aus dem Vorjahre . . . . .	686 M. 30 Pfg.
2. Beiträge von 224 zahlenden Mitgliedern . . . . .	672 „ — „
3. rückständige Beiträge aus 1888—90 . . . . .	12 „ — „
4. Zinsen der Sparkasse pro 1891 . . . . .	17 „ 22 „
Summa . . . . .	1387 M. 52 Pfg.

Die Ausgaben umfassen

1. Druckkosten der Vereinschrift . . . . .	904 M. 81 Pfg.
2. Inserate . . . . .	45 „ 83 „
3. Buchbinderarbeiten . . . . .	7 „ 20 „
4. Kopialien . . . . .	15 „ — „
5. Bücher . . . . .	18 „ — „
6. Portoauslagen . . . . .	30 „ 50 „
7. Kassenbestand . . . . .	369 „ 18 „
Summa . . . . .	1387 M. 52 Pfg.

Zwei Mitglieder prüften die Kassenverwaltung für das Jahr 1891. Die Versammlung drückte ihnen sowie dem Schatzmeister ihren Dank aus. Nachdem die offiziellen Geschäfte abgewickelt waren, wurden noch mehrere Vorträge gehalten: Zur Geschichte des Marktes in Aachen (Schollen). Dr. Bock hat eine Reihe von Wappen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die sich an verschiedenen Häusern Burtscheids vorfinden und welche Familienwappen der damals regierenden Abtissinnen darstellen, abzeichnen lassen; er legt dieselben der Versammlung vor und knüpft daran interessante Mittheilungen.

11. Am Nachmittage des 9. Juni fand eine Besichtigung der hervorragenden mittelalterlichen Kunstschätze der ehemaligen Abtei-, jetzigen Pfarrkirche zum hl. Johann Baptist in Burtscheid statt. Unser Vereinsmitglied, der bewährte Archäologe Dr. Bock, hatte die Güte, die einzelnen Gegenstände in der eingehendsten Weise zu erklären.
12. Am Mittwoch den 22. Juni veranstaltete der Verein einen wissenschaftlichen Ausflug nach Schloss Bongard bei Simpelveld. Die noch vorhandenen Reste der ehemaligen Burgveste sind zwar nicht bedeutend, aber immer noch bedeutend genug, um in deren Schatten die Geschichte der ehemals so mächtigen Herren von Bongard lebendig zu

erfassen und zu würdigen. Der Ausflug nahm für alle Theilnehmer einen lehrreichen und angenehmen Verlauf, der noch erhöht wurde durch eine wissenschaftliche Nachsitzung in Richterich, wozu ein inzwischen ausgebrochenes Gewitter die äussere Veranlassung bot.

In dem Mitgliederbestande des Jahres 1891 (cfr. Jahrgang IV, S. 132 ff.) sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ausgetreten resp. gestorben sind:

1. Abels, Chefredakteur in Gelsenkirchen.
2. Appelrath, F., Kaufmann in Lindenthal.
3. Böhmer, C., stud. chem. in Rostock.
4. Brock, Hauptlehrer in Aachen.
5. Curtius, D., Gymnasiallehrer in Köln.
6. Eryens, P., Kaufmann in Aachen.
7. Ferbeek, J., Rentner in Aachen.
8. Huppertz, E., Apotheker in Aachen.
9. Jörissen, H., Kaufmann in Aachen.
10. Jungschlaeger, Al., Kaufm. in Aachen.
11. Langebeek, J., Kaufmann in Aachen.
12. Leyen, E. von der, Rittergutsbesitzer in Bonn.
13. Lussen, J., Kaplan in Aachen.
14. Meiring, Kaufmann in Aachen.
15. Mensing, A., Kaufmann in Aachen.
16. Neufelnd, C., Bäckermeister in Aachen.
17. Overhamm, P., Kaufmann in Aachen.
18. Pauls, Dr. O., Realschullehrer in Aachen.
19. Pelsler-Berensberg, O. von, Bergwerksinspektor in Kirchrath.
20. Philips, F., Kaufmann in Düren.
21. Pick, R., Stadtarchivar in Aachen.
22. Polch, W., Kaufmann in Aachen.
23. Reinartz, P., Kaplan in Aachen.
24. Schrieffer, C., Staatsanwaltschaftssekretär in Elberfeld.
25. Schuster, Dr. L., Arzt in Aachen.
26. Steinmeister, Kaufmann in Aachen.
27. Thissen, E., Kanzleirath in Aachen.
28. Verheim, Architekt in Aachen.
29. Weerth, Dr. E. aus'm, Prof. in Kessenich.
30. Wiertz, P., Bierbrauereibes. in Aachen.
31. Wirtz, Gymnasiallehrer in Aachen.
32. Zander, A., Gymnasiallehrer in Kempen.

Neu hinzugekommen sind:

1. Adams, Kgl. Notar in Aachen.
2. Bibliothek des Landkreises Aachen.
3. Biesing, Fritz, Rentner in Aachen.
4. Dicker, Otto, Rentner in Aachen.
5. Fülles, C., Kaufmann in Aachen.
6. Geschwandner, Dr., Direktor der Viktoriaschule in Bartscheid.
7. Genten, P., Kaufmann in Aachen.
8. Hentrich, Gerichtsaktuar in Aachen.
9. Kendall, E. J., Kaufmann in Aachen.
10. Kersten, Jos., Kaufmann in Aachen.
11. Koehn, Gymnasiallehrer in Aachen.
12. Labye, J. J., Pfarrer in Walheim.
13. Maassen, Arthur, Dachdeckermeister in Aachen.
14. Mahr, Fabrikant in Aachen.
15. Möhlig, Joh., Anwalt in Aachen.
16. Niessen, Jos., Kaufmann in Aachen.
17. Nöthlichs, Lehrer in Aachen.
18. Polis, Peter, Fabrikant in Aachen.
19. Polis, Pierre, Fabrikant in Aachen.
20. Quadflieg, Lehrer in Aachen.
21. Rütgers, F. J., Juwelier in Aachen.
22. Schlesinger, M., Redakteur in Aachen.
23. Schmitz, H., Realgymnasiallehrer in Aachen.
24. Talbot, Hugo, Rentner in Aachen.
25. Theissen, Joh. Peter, Reg.-Sekretär in Aachen.
26. Thomé, Friedr., Buchhalter in Aachen.
27. Valtmann, H., Kaufmann in Aachen.
28. Vincken, Mich., Oberpostdirektionssekretär in Aachen.
29. Weber, Arthur, Kaufmann in Aachen.
30. Wirtz, P., Reg.-Sekretär in Aachen.

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

## Die Porträtdarstellungen Karls des Grossen.

Von

PAUL CLEMEN.

VIII und 233 S. gr 8<sup>o</sup> mit 17 Abbildungen. Preis 6 <sup>—</sup>/<sub>—</sub>





# AUS AACHENS VORZEIT.

MITTHEILUNGEN DES VEREINS FÜR KUNDE DER AACHENER VORZEIT

IM AUFTRAG DES VEREINS HERAUSGEGEBEN

VON

HEINRICH SCHNOCK.

SECHSTER JAHRGANG.



AACHEN.

KOMMISSIONS-VERLAG DER CREMER'SCHEN BUCHHANDLUNG (C. CAZIN).

1893.





# INHALT.

	Seite
1. Zur Geschichte des Aachener Reichs. Von H. J. Gross (Fortsetzung).	
VII. Von Friedrich I. bis 1350 . . . . .	1
VIII. Umfang des Aachener Reichs.	
1. Die Grenzen des Reiches . . . . .	12
2. Der Landgraben . . . . .	18
2. Literatur.	
Die Glasmalerei. Allgemein verständlich dargestellt von Dr. H. Oidtmann. Angezeigt von H. Schnöck . . . . .	31
3. Zur Geschichte des Aachener Reichs. Von H. J. Gross (Fortsetzung).	
IX. Das Reich bis zur Verordnung Friedrichs III. von 1486.	
1. Eintheilung . . . . .	33
2. Verwaltung . . . . .	34
3. Die rechtliche Stellung der Reichsbauern . . . . .	38
4. Die Zunftbewegungen in Aachen während des 15. Jahrhunderts und die Theilnahme der Untersassen an denselben. Bis 1477 . . . . .	40
X. Das Reich bis zum Untergange der reichsstädtischen Verfassung.	
1. Die Eintheilung des Reichs . . . . .	49
2. Die Vorsteher . . . . .	50
3. Die Rechte der Untersassen . . . . .	55
4. Die Lasten der Untersassen . . . . .	57
5. Die Gerichte . . . . .	60
6. Die Steuern . . . . .	69
7. Die Gewerbe im Reich . . . . .	76
XI. Die Kurmedigen Güter. Die Vierhalb Hofgüter. Die Forstgüter	103
XII. Die Sendgerichte im Reich . . . . .	108
a) Das Würsener Sendgericht . . . . .	109
b) Das Haarener Sendgericht . . . . .	126
4. Chronik des Vereins im Jahre 1892-1893 . . . . .	128



# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6-8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Gazin)  
in Aachen.

Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 1.

Sechster Jahrgang.

1893.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.)

## Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

### VII. Von Friedrich I. bis 1350.

In diese beiden Jahrhunderte fällt zunächst die Entwicklung Aachens zur freien Reichsstadt. Die kaiserlichen Beamten, Vogt (Amtmann) und Schultheiss (Mayer) treten in der Verwaltung immer mehr zurück, bis sie zuletzt nur noch Vertreter des Kaisers für die Rechtsprechung sind. Die Ministerialen verschwinden, um städtischen Patriziergeschlechtern Platz zu machen, welche die Stadt zu ihrer höchsten Blüthe führen. Dieser Standpunkt ist um 1350 erreicht. Gegen Ende dieses Zeitabschnittes treten denn auch die früheren Nebenhöfe der Pfalz zum ersten Male als ein geschlossenes, zur Stadt gehöriges Ganzes, als das „Aachener Reich“ auf.

Im Jahre 1227 verzichtete Dietrich Donnerstein „vor dem ganzen Kapitel, dem Vogte, Schultheissen, den Schöffen, Burgensen (= Stadtrath), den Rittern und den Reichsleuten in Aachen und Umgegend (hominibus imperii in Aquis et circa manentibus)“ auf seine Ansprüche an den Zehnten in Sinzig zu Gunsten des Liebfrauenstiftes<sup>1)</sup>. Unter diesen „Reichsleuten“ sind wohl kaiserliche Ministerialen zu verstehen, welche ehemalige Pfalzgüter zu Lehen erhalten hatten. Die Urkunden des 13. Jahrhunderts enthalten eine Reihe von Namen, deren Träger wir wohl alle zu diesen

<sup>1)</sup> Quix, cod. dipl. aq. Nr. 149, S. 104.

Reichsleuten rechnen dürfen. So die von Aachen, von Lemirs, von Berg, von Orsbach, von Sörs, von Vals, von Hasselholz, von Steinbrücken, von Forst (in Laurensberg begütert), von Drisch, von Berensberg, von Stockhaide, von Würselen, von Rode (Rah in der Soers), von Kamp, von Vetschau. Die Liste würde sicher noch reichhaltiger sein, wenn die Schreiber den einzelnen Personennamen immer die Namen der Höfe und Güter beigefügt hätten, nach denen die Herren sich gewöhnlich nannten. Die aufgeführten Oertlichkeiten sind aber fast alle solche, welche ganz in der Nähe Aachens liegen und ursprünglich zur Pfalz gehörten. Wir können aus dieser Reihe schon schliessen, wie viele neuen Besitzungen auf den königlichen Nebenhöfen, sei es durch Zersplitterung, sei es durch Rodung und Urbarmachung, entstanden sein mögen. Manche von diesen Gütern sind damals schon von ihren Besitzern nicht mehr ständig bewohnt gewesen, da diese sich in der Stadt niedergelassen hatten und an der Leitung des Gemeinwesens theilnahmen.

Die Könige residirten nicht mehr in Aachen, sie kamen nur noch hin zur Krönung und um etwa einen Reichstag abzuhalten. Das musste einerseits die Herrscher gleichgültiger machen gegen die Güter und Gerechsamkeit der Pfalz und sie leichter bestimmen, dieselben treuen Dienern als Lehen zu vergeben oder in den Besitz der aufstrebenden Stadtgemeinde übergehen zu lassen. Andererseits aber kamen diese Gelegenheiten noch oft genug vor, um eine völlige Verschleuderung zu widerrathen. Auch durfte die Pfalz in ihrer doppelten Eigenschaft als Krönungsort und als Grabstätte Karls, des Begründers des deutschen Reiches, wodurch sie „alle Städte und Gaue an Ehren und Würde übertraf“, nicht ganz ausgeplündert werden. Soweit die karolingischen Höfe nicht wie Burtscheid u. a. abgetrennt und zu eigenen Herrschaften erhoben oder an grössere Herren verschenkt wurden, verblieben sie in der althergebrachten Unterordnung unter die Pfalz. Dieses Verhältniss führte allgemach und in dem Maasse zur Unterordnung unter die Stadt, wie die Pfalz in letztere aufging.

Aber gab es nicht schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein „Reich von Aachen“? Das Gebiet, welches später diesen Namen trug, war freilich schon da, dasselbe wurde auch durch dieselben Behörden regiert und verwaltet, denen die Stadt unterstand, aber als geschlossenes Territorium, über welchem der Stadt Souveränitätsrechte zustanden, existirte es noch nicht und konnte es noch nicht existiren. Denn von einem solchen Gebiete kann erst von dem Augenblicke an Rede sein, wo die Stadt selbst frei und unabhängig geworden und die städtische Behörde im Stande war, landesherrliche Rechte in Aachen und Umgegend auszuüben. Davon kann aber erst nach 1273 geredet werden. Wenn trotzdem bei manchen unserer Geschichtsschreiber schon in einem früheren Zeitraume vom „Reich“ gesprochen wird, so dürfte sich der Gebrauch dieses Ausdrucks als ein Missverstehen der Urkunden nachweisen lassen, wenn er nicht, wie bei Meyer<sup>1)</sup>, als Sprachgebrauch einer viel späteren Zeit aufzufassen ist.

<sup>1)</sup> Aach. Gesch. S. 286 und 300.

Haagen sagt bei Besprechung des Meerssener Vertrags von 870: „Die Pfalzkapelle heisst in dem Verträge: Abtei von Achen, und das Gebiet: Distrikt Achen. Aus dem letzteren ist das Achener Reich erwachsen<sup>1)</sup>.“

Quix scheint ebenfalls dieser Ansicht zu sein, denn er schreibt: „Dieser (Distrikt) war von einem weit grössern Umfange als das nachherige Reich von Aachen“<sup>2)</sup>; Haagen mag in dieser Anschauung wohl Quix und dieser Meyer gefolgt sein, der in einer im Stadtarchive noch bruchstückweise vorhandenen Abhandlung „über das zur Stadt Aachen gehörige Reich“ letzteres ebenfalls aus dem Distrikt und Gau, der nach Meyer der erweiterte Distrikt Aachen ist, entstehen lässt.

Nach der oben entwickelten Ansicht von der Entstehung des „Reiches“ aus den Nebenhöfen hat der Distrikt Aachen mit dem Letzteren absolut nichts zu thun. Der Distrikt ist dasselbe mit dem späteren Gau; der Ausdruck bezeichnet also einen Verwaltungsbezirk, der unter einem Gau- grafen stand. Dieser Bezirk, den das Chronikon von Göttweih als einen kleinen Gau bei Aachen und Falkenberg bezeichnet<sup>3)</sup>, war, wie Quix hervorhebt, viel grösser als das „Reich“, denn er umfasste im 11. und 12. Jahrhundert noch Falkenberg, Monzen, Gimmenich, Epen, Wilre (1073) und Herve (1143)<sup>4)</sup>. Indessen findet sich die Bezeichnung Aachengau selten, der Bezirk kommt meist unter dem Namen Lüttichgau vor, wie ein Blick in die Urkunden des Quixschen Kodex und des Lacombletschen Urkundenbuchs zeigt. Dass beide Gaue identisch sind, beweist eine Schenkung Heinrichs III. von 1041, welche Herve, Vals, Epen und Falkenberg als im Lüttichgau gelegen bezeichnet<sup>5)</sup>, während die eben erwähnten Urkunden bei Ernst dieselben Orte dem Aachengau zuweisen. Aus diesem Ausdrucke lässt sich also nicht auf das „Reich“ schliessen. — Und woher sollte es kommen, dass sich gerade bei Aachen aus dem Gaue ein „Reich“ bildet, während sich bei anderen, viel bedeutenderen Gauhauptstädten nichts ähnliches findet? Als Ludwig der Baiier der Stadt den Besitz der Reichsdörfer verbriefte, sagte er, letztere seien von alters her mit der Stadt verbunden, vereinigt, ihr anklebzig gewesen, und diese starken Ausdrücke sollten von einer blossen Gauverbindung verstanden werden können? Schwerlich. Aber auf die karolingische Hofordnung bezogen, welche die Nebenhöfe in völlige wirthschaftliche, polizeiliche und gerichtliche Abhängigkeit von Aachen versetzte, passen sie vortreflich.

Cäsarius von Heisterbach schrieb seine zwölf Bücher merkwürdiger Geschichten im Jahre 1222<sup>6)</sup>. Er war mit seinem Abte in Aachen und Burtscheid gewesen und erzählt mancherlei, was er dort gesehen und gehört hatte<sup>7)</sup>. Zweimal braucht er dabei den Ausdruck *provincia aquensis* und

<sup>1)</sup> Gesch. Achens I, S. 46.

<sup>2)</sup> Gesch. der Stadt Aachen I, S. 26, N. 1.

<sup>3)</sup> Quix, Berensberg S. 36.

<sup>4)</sup> Ernst, Histoire du Limbourg I, S. 312.

<sup>5)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch I, 175.

<sup>6)</sup> Siehe lib. X, 48.

<sup>7)</sup> Z. B. lib. V, 11, 50; VIII, 60; X, 65 und öfter.

zwar in Erzählungen, die in der näheren Umgebung Aachens spielen. Das eine Mal berichtet er, eine ziemlich bekannte Frau aus der „Aachener Provinz“ sei durch seinen Abt auf dem Salvatorberge von einem bösen Geiste befreit worden, das andere Mal, zur Zeit der Krönung des Königs Philipp habe es so viele Wölfe in der „Aachener Provinz“ gegeben, dass einem Manne, der nahe bei Aachen wohnte, drei Kinder von diesen Thieren gefressen worden seien. Es könnte demnach wohl eine Andeutung auf das „Reich“ in dem Ausdruck „provincia“ gefunden werden, aber die Auslegung desselben als „Gau“ ist doch entsprechender.

Noch sagt Haagen: „Der Besitz der Stadt hatte um diese Zeit sich zu einem nicht unansehnlichen Gebiete erweitert, das seit dem Jahre 1250 in Urkunden mit dem Namen Bann (bannus) oder Distrikt (districtum) bezeichnet wird und dem späteren Aachener Reiche entspricht“. Ferner: „Das districtum Aquense in der Mersener Theilung vom Jahre 870 ist der spätere bannus oder districtum . . . Dieser Bann oder Distrikt ist das in der Folgezeit durch einen Landgraben umgebene sogenannte Aachener Reich<sup>1</sup>.“

Die nähere Untersuchung der Urkunden wird zeigen, dass diese Behauptung nicht begründet ist. Der Ausdruck bannus aquensis kommt meines Wissens zuerst in der Urkunde Friedrichs II. vor, in welcher er den Nonnen auf dem Salvatorberge das Mitbenutzungsrecht an einem Aachener Gemeindewalde sichert<sup>2</sup>. Hier bedeutet „Bann“ aber offenbar „Stadtbezirk“, denn der König sagt ausdrücklich, die Nonnen sollten dasselbe Recht haben, „wie die Anderen aus unserer königlichen Stadt Aachen“. Näher bezeichnet bannus dasselbe wie Pfarre oder Kirchspiel. Die Urkunden 36 und 37 im Codex diplomaticus aquensis handeln von einem Landgute Tiliz, welches nach der ersteren „in parochia“, nach der zweiten „in banno haristalliensi“ liegt. Es sind also die Ausdrücke bannus und parochia gleichbedeutend. Hieraus erhellt noch klarer, dass bei bannus nicht an das „Reich“ gedacht werden kann, denn die Nebenhöfe hatten von jeher ihre eigenen Pfarren in Laurensberg und Würselen<sup>3</sup>. Bannus bedeutet demnach den städtischen Pfarrbezirk oder den später sogenannten Glockenklang, der sich aber wohl-gemerkt weit, nicht bloss über die inneren, sondern selbst über die äusseren Stadtmauern erstreckte, wie aus den bei Quix, St. Peter S. 58 f., genau angegebenen Grenzen desselben zu ersehen ist. Diese Grenzen gelten heute noch gegen die angrenzenden Pfarren.

Die Betrachtung einer Urkunde aus dem Jahre 1250 liefert das gleiche Ergebniss. Amelius stellte seine Renten in „Rumenie“ und sein ganzes Erbe „im Aachener Stadtbann“ als Sicherheit für eine Anzahl Erbrenten, welche ebenfalls im „Aachener Stadtbanne“ fällig waren. Hier wird also ausdrücklich „Stadtbann, in banno civitatis aquensis“ gesagt<sup>4</sup>. Da die Rummel unzweifelhaft im Stadtbezirke liegt, so muss auch bei der folgenden Ortsangabe an diesen gedacht werden.

<sup>1</sup>) Gesch. Achens I, S. 184, 247.

<sup>2</sup>) Quix, cod. dipl. Nr. 53, S. 39.

<sup>3</sup>) Das. Nr. 45, S. 33.

<sup>4</sup>) Quix, Berensberg, Urk. 2, S. 83.

Und wenn wirklich mit *bannus* das „Reich“ bezeichnet werden sollte, so wäre es höchst auffällig, dass man diesem Ausdruck niemals da begegnet, wo es sich um Besitzungen handelt, die unzweifelhaft im Reiche liegen. Die Urkunden des 13. Jahrhunderts erwähnen häufig solche Güter und Ortschaften, sagen aber nie etwas von deren Lage „in *banno aquensi*“.

Die bei Quix<sup>1</sup> und Loersch<sup>2</sup> abgedruckte Urkunde von 1272, welche über die Bieraccise handelt, spricht von Brauereien „innerhalb des Bannes und der Gerichtsbarkeit (*infra bannum et iurisdictionem*) der Stadt Aachen“, sowie von einer Verbannung aus „Stadt und Bann“, aus „Stadt und Gerichtsbarkeit“. Quix übersetzt diese Worte mit „der zu derselben (Stadt) gehörigen Umgegend“<sup>3</sup>, Haagen mit „Stadt und Stadtbezirk“<sup>4</sup>; Beide sprechen dann aber von einer Verbannung aus „Stadt und Reich“. Der Wortlaut der Urkunde zeigt jedoch, dass *bannus* und *iurisdictione* gleichbedeutende Ausdrücke sind, denn während an einer Stelle von Verbannung aus „Stadt und Bann“ Rede ist, heisst es nachher „aus Stadt und Gerichtsbarkeit“. Da aber „Bann“ keineswegs das „Reich“, sondern den Glockenklang bezeichnet, so ist nicht „Stadt und Reich“, sondern „Stadt und Stadtbezirk“ zu übersetzen. Hierauf weist auch die Erwähnung der *comestabuli* hin. Das waren die Vorsteher der städtischen Grafschaften, sie hatten mit dem „Reiche“ durchaus nichts zu thun.

Auf Seite 65 seiner Geschichte der Stadt Aachen, Band I, spricht Quix von den Besitzungen, welche die Prämonstratenser-Abtei Beaulieu zu Lüttich in „der Stadt und dem Reiche“ von Aachen gehabt habe. Der Ausdruck der Urkunde lautet aber: „in villa et francisia aquensi“<sup>5</sup>. Es ergibt sich sofort, dass letzteres Wort ebenso das heutige franchise, wie villa = ville ist. Es handelte sich also um Güter, welche in der Stadt und ihrem Weichbilde, nicht aber im „Reiche“ lagen.

Im ganzen 13. Jahrhundert gibt es, soweit ich sehe, keinen einzigen urkundlichen Beweis, wohl aber einige Andeutungen für die Zusammengehörigkeit der spätern Reichsdörfer mit Aachen.

Eine solche Andeutung enthält die Urkunde Donnersteins, der seinen Verzicht auf den Sinziger Zehnten vor den Reichsleuten leistete, „welche in Aachen und Umgegend wohnen“. Die Nummern 171, 172, 188 des Codex diplomaticus enthalten Breven der Päpste Innozenz IV. und Alexander IV. an die Aachener Behörde (Vogt und Stadtrath), in denen der Ausdruck: „terra vestra, euer Land“ vorkommt. Ohne allzuviel Gewicht auf das Wort legen zu wollen, so scheint doch etwas mehr als bloss die Stadt damit bezeichnet zu werden. Sodann nahm 1275 Herzog Walram von Limburg Aachen in sein Geleite und sicherte dasselbe auch allen zu, „welche die Stadt bewohnen und zu ihr gehören, *inhabitantibus civibus et perti-*

<sup>1</sup>) Cod. dipl. Nr. 209, S. 138.

<sup>2</sup>) Aachener Rechtsdenkmäler S. 36 f.

<sup>3</sup>) Gesch. der Stadt Aachen II, S. 40.

<sup>4</sup>) Gesch. Aachens I, S. 188.

<sup>5</sup>) Cod. dipl. Nr. 280, S. 190.

mentibus ad eam<sup>1)</sup>. Hier wird offenbar unterschieden zwischen den eigentlichen Einwohnern, die ausdrücklich Bürger genannt werden und solchen, die sonst noch zur Stadt gehören; es kann also an die Bewohner der Reichsdörfer gedacht werden.

Endlich heisst es in der Sühne, welche 1280 auf dem Hause Schönau zwischen der Gräfin Rikarda von Jülich, der Wittwe des 1278 erschlagenen Wilhelm IV., und der Stadt Aachen abgeschlossen wurde, die Aachener sollten die Geldsummen, welche sie der Familie des Grafen zahlen mussten, „in das Dorf Berg, zwischen Aachen und Herzogenrath“, bringen<sup>2)</sup>. Ohne Zweifel ist damit die Grenze des Aachener Gebietes nach dieser Seite bezeichnet. Die Stadt übernahm eine Garantie für das Geld nur innerhalb ihres Gebietes; an der Grenze wurde dasselbe von den Bevollmächtigten der Gräfin in Empfang genommen und diese hatten dann für die richtige Ablieferung Sorge zu tragen.

Das sind alle Andeutungen, die mir in Urkunden des 13. Jahrhunderts über die Zugehörigkeit des „Reiches“ zu Aachen aufgestossen sind. Dagegen haben wir in dem von Prof. Loersch herausgegebenen Bussenregister<sup>3)</sup> aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ein entschiedenes Zeugniß für dieselbe. Wir finden nämlich unter den von dem städtischen Kurgerichte bestraften Personen auch einige Einwohner von Reichsdörfern. So wurde im Jahre 1325 Heinrich Vülenach, der Müller von Seffent<sup>4)</sup>, mit hundertjähriger Verbannung belegt. Der wegen Brudermord ebenfalls zu hundert Jahren Verbannung verurtheilte „Arnold, Sohn der Aleidis von Seffent“ (Nr. 24), war kein Seffenter, sondern ein Aachener; seine Mutter wohnte in der Nähe des äusseren Königsthores<sup>5)</sup>. Dagegen war der unter Nr. 96 angeführte, wegen Beschimpfung des Erenportze mit einer Mark bestrafte Brauer Gerard von Haren sicher ein Einwohner dieses Reichsdorfes. In Haaren gab es im 14. Jahrhundert Brauereien<sup>6)</sup>, und im ältesten Verzeichnisse der Haarener Kirchenrenten von 1483 wird S. 12 Haus und Hof angeführt „dat Erenportzen was“. Wenn Einwohner von Seffent und Haaren von den städtischen Gerichten Aachens abgeurtheilt wurden, so müssen sie eben Unterthanen der Stadt gewesen sein.

Lenken wir nunmehr unsere Schritte etwas zurück, um den Pfad der geschichtlichen Entwicklung, von dem uns die vorstehenden Auseinandersetzungen abgeführt haben, wieder aufzusuchen.

Schon im 12. Jahrhundert war ein Theil der früheren Pfalzgüter, in Wald, Wiesen, Weiden und Wasser bestehend, in das Gemeineigenthum

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Nr. 219, S. 147.

<sup>2)</sup> Das. Nr. 226, S. 152.

<sup>3)</sup> Aachener Rechtsdenkmäler S. 168 ff.

<sup>4)</sup> St. 25. anno Henricus Vülenach c. jaer, molendinarius de Seffoyt. Der Name ist, nach der Volkssprache, ohne n geschrieben. Da es in Seffent keine Mühle gegeben hat, so ist wohl an die nahegelegene, zum alten Fronhofe gehörige Schurzelter Mühle, zu denken.

<sup>5)</sup> Quix, Zinsbuch v. 1320 S. 76.

<sup>6)</sup> Laurent, Stadtrechnungen S. 234.



der Stadt übergegangen<sup>1</sup>. Diesen Besitz erweiterte die Stadt immer mehr, indem sie die noch vorhandenen königlichen Besitzungen durch Kauf oder Schenkung von den Kaisern an sich brachte. Indessen war die Erwerbsthätigkeit der Aachener nicht nach dem Geschmacke der Grafen von Jülich, welche selbst aus dem Reichsgute ihre Herrschaft zu vergrössern trachteten. Es kam deswegen zu Reibungen zwischen den Nebenbuhlern. Die erste Spur findet sich im Jahre 1269, wo Graf Wilhelm von Jülich kaiserlicher Vogt in Aachen war. „Als wir“, sagt er, „kraft unseres Vogteirechtes (de iure advocatiae nostrae) den Vorsitz im Aachener Vogtgedinge führten, haben die Aachener Schöffen einmüthig für Recht gewiesen, dass der Atscherwald zum Allod der Reichshauptstadt und zur Almende der Stadt Aachen und ihrer Bürger gehöre, und dass Einer, der nicht zur Stadt gehöre, durchaus kein Recht am Walde habe. Auch wiesen die Schöffen für Recht, dass wir jede Unbill abstellen und beilegen müssten, welche der Hauptstadt oder ihren Bürgern im Walde etwa angethan würde<sup>2</sup>.“

Es ist bekannt, dass Wilhelm IV. Absichten auf die Reichshauptstadt hegte. Aber selbst der gewaltthätigste Fürst will nicht geradezu als Räuber dastehen, er hängt seinen Anschlägen ein Rechtsmäntelchen um. Auch Wilhelm IV. suchte „Gründe“, unter denen er seine Pläne in Vollzug setzen könnte. Die Frage über den Atscherwald, welche auf dem Vogtgeding von 1269 entweder vom Grafen selbst oder in seinem Auftrage angeregt wurde, dürfte eine Masche des Netzes gewesen sein, das über Aachen geworfen werden sollte. Wilhelm musste sich jedoch mit dem Vogteirechte begnügen, welches die Schöffen ihm zusprachen. In der Geschichte des Waldes werden wir sehen, was im Laufe der Zeiten aus diesem, auf die Ahndung von Gewalt beschränkten Rechte geworden ist.

<sup>1</sup>) Quix, cod. dipl. Nr. 67, S. 46.

<sup>2</sup>) Das. Nr. 207, S. 337, „quod nemus Eighe ad allodium capitis regni et ad communitatem civitatis et civium illius pertineat . . . Quodsi in prefato nemore capiti et civitati vel civibus illius aliqua violentia fiat, nos illam deponere et componere debeamus“. Quix, Gesch. der Stadt Aachen II, S. 40, sagt: „Die Schöffen erklärten . . . dass der Wald Eighe . . . ein Eigenthum des Reichsoberhauptes und der Gemeinde der Stadt wäre . . .“ Diese Auffassung ist unrichtig. Wie hätte der Wald zugleich Eigenthum des Kaisers und der Stadt sein können? Dann aber folgt aus dem zweiten Weistum über die Befugnisse des Vogtes ganz klar, dass caput regni und civitas ein Subjekt sind, dass demnach nicht „Reichsoberhaupt“ sondern „Reichshauptstadt“ übersetzt werden muss. Der Titel caput regni kommt schon in älteren Urkunden für Aachen vor, so in einer Urkunde Friedrichs I. von 1160: „caput et sedes regni tentionei“ (Lünig, Reichsarchiv S. 56), in der Bulle Adrians IV. von 1157: „caput transalpinæ Galliae (Cod. dipl. Nr. 44, S. 31), und in einer Urkunde Friedrichs I. von 1174 heisst es: „Aquisgranensis ecclesia, sedes et caput regni“ (Das. Nr. 32, S. 61). So übersetzt denn auch Joh. Jak. Moser in seiner (handschriftlichen) Geschichte der Vogtei u. s. w. den Ausdruck mit Reichshauptstadt, und a Beeck (Aquisgr. S. 123) fasst ihn ebenso auf. Haagen (Gesch. Achens I, S. 188) erklärt die Stelle dahin, der Atscherwald sei Allod des Reichsoberhauptes gewesen und habe zur Nutzniessung (ad communitatem) der Stadt und ihrer Bürger gehört. Aber communitas heisst gar nicht Nutzniessung, es ist vielmehr die wörtliche Uebertragung des deutschen „Almende, Gemeinland“ ins Lateinische. Ludwig der Baier brauchte diesen Ausdruck, als er der Stadt die Erlaubniss gab, Stücke des Gemeindecigenthums in Erbpacht zu geben, und derselbe sagt vom Walde Supulia, er sei „peera communitatis“ (Cod. dipl. Nr. 286, S. 197). Die Atsch war also volles Eigenthum der Stadt.

Aber wie kam der Graf dazu, gerade an einem Walde anzuknüpfen? Seit 1177 war das Haus der Jülicher im Besitze der Waldgrafschaft<sup>1</sup>, seit 1230 hatte dasselbe die Waldgrafenrechte über den Wald Ville erlangt<sup>2</sup>. Das waren Bestandtheile der alten karolingischen Bannforste, zu denen unzweifelhaft auch die Atsch und die übrigen Wälder in der Umgegend von Aachen gehört hatten. Die Frage lag also nahe, ob letztere nicht etwa noch zu ihrem ursprünglichen Verbaude gehörten und demnach ebenfalls unter die Herrschaft des Grafen zu rechnen seien.

Was bei der Atsch nicht gelungen war, wurde bald nachher an einem noch näher bei Aachen gelegenen Walde versucht. Westlich von der Wurm und einen grossen Theil des Wilbachthales ausfüllend, lag der Forst Supulia<sup>3</sup>. Derselbe war noch 1225 königliches Eigenthum; in diesem Jahr gestattete Heinrich VI. dem Propste und den Kanonikern des Liebfrauenstiftes zu Aachen, eine gewisse Anzahl Schweine in „unsern Kammerforst, der in der Volkssprache Supulia heisst“, zur Mast zu treiben<sup>4</sup>. Graf Wilhelm behauptete nun, König Richard habe ihm diesen königlichen Wald 1269 zu Lehen gegeben; die Aachener erklärten dagegen, sie hätten das Holzungsrecht in demselben für 700 Mark von König Rudolf erworben<sup>5</sup>. Da die Stadt von ihrem Rechte nicht abstehen wollte, hatte der Graf seinen Grund. Es kam zum verrätherischen Ueberfalle der Stadt, bei welchem Wilhelm mit dreien seiner Söhne und 468 Reisigen das Leben einbüsste.

Damit waren die Absichten des Jülichschen Hauses auf Aachen so gründlich vereitelt, dass die folgenden Herren sich die Lust nach der Stadt haben vergehen lassen. Aber Aachens Umgebung war auch begehrenswerth, besonders nachdem durch kluge Benutzung der Umstände die Herrschaft von Jülich sich bis dicht an Aachen ausgedehnt hatte.

Der Erzbischof von Köln, Conrad von Hochstaden, wollte im Einverständnisse mit seinem Bruder, dem Propste von Xanten, die Güter seines Hauses an die Kölner Kirche bringen. Zwei seiner Schwestern hatte er bereits abgefunden; die dritte verlobte ihr Töchterchen mit dem Grafen von Jülich und schob diesen vor, um ihre Einwilligung nicht geben zu müssen. Der Erzbischof unterhandelte mit dem Grafen und dieser stimmte endlich zu, jedoch unter der Bedingung, dass ihm u. a. eine Rente auf verschiedene Güter des Erzstifts verschrieben werde. Zu den Unterpfindern gehörten auch Bardenberg und Richterich<sup>6</sup>. Letztere grosse Besitzung hatte Friedrich II. aus Dankbarkeit gegen die grossen Verdienste des hl. Engelbert den Kölner Bischöfen geschenkt<sup>7</sup>. Wahrscheinlich in Folge

<sup>1</sup>) Annalen . . . für die Gesch. des Niederrheins VI, S. 8.

<sup>2</sup>) Crohins, Erläuterter Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen.

<sup>3</sup>) Das Wort ist die latinisirte Form der Volksbezeichnung Sāupāul, Saupfuhl. Der derbe Name ist hergeleitet von der sumpfigen Beschaffenheit des zur Schweinemast dienlichen Waldes. Andere Deutungen siehe bei Quix, St. Peter S. 37; Marjan, Keltische . . . Ortsnamen III, 18.

<sup>4</sup>) Lacomblet, Urkundenb. II, 145.

<sup>5</sup>) a Beeck, Aquisgr. S. 125, Noppius, Chron. II, 138.

<sup>6</sup>) Lacomblet, Urkundenb. II, 342.

<sup>7</sup>) Das. 122.

der unglücklichen Kämpfe der letzteren gegen die Jülicher wurde aus der Rentenbelastung volles Eigenthumsrecht; das einzige, was dem Erzbischof von seiner Richterlicher Herrschaft blieb, war dieses, dass die adeligen Güter daselbst vor der Köhnischen Mannkammer zu Heerlen erhoben werden mussten.

Jülich hatte dadurch einen kräftigen Schritt auf Aachen hin gethan. Es wäre zu sonderbar gewesen, wenn das blühende, sich rasch entwickelnde Gebiet um Aachen nicht zu weiteren Angliederungen gereizt hätte.

Es ist bekannt, dass Wilhelm VII. von Jülich bei Kaiser Ludwig dem Baier in hohem Ansehen stand und häufig als Gesandter z. B. an die Höfe von London und Paris verwendet wurde<sup>1)</sup>. Solche Reisen erforderten natürlich grosse Auslagen, welche der Dienstherr zu ersetzen verpflichtet war. Dem Kaiser Ludwig erging es aber, wie den meisten seiner Vorgänger und Nachfolger am heiligen Römischen Reich: es fehlte allezeit an Geld. Ludwig griff zum Reichsgute, um seinen Verpflichtungen nachzukommen und verpfändete davon an seine Gläubiger. Natürlich war denn auch der Kaiser mehr oder weniger an die Wünsche dessen gebunden, den er durch die Verpfändung befriedigen wollte, und oft genug auch auf dessen Aussagen bezüglich der Zulässigkeit und Rechtmässigkeit dieser Wünsche angewiesen. Ludwig schuldete dem Grafen Wilhelm 10000 Pfund Haller; Wilhelm liess sich dafür im Jahre 1335 das ganze Aachener Reich verschreiben, d. h. wie die Urkunde sagt: „alle Dörfer, grosse und kleine, sowie dieselben ringsum vor den Stadtmauern im Umkreise einer Meile liegen“<sup>2)</sup>. Sobald der Handel kund wurde, machte die Stadt denselben rückgängig. Im Frühjahr 1336 gingen drei Aachener Herren, von denen zwei aus dem „Reiche“ stammten, Johann von dem Eichhorn, Johann von Roide (Rah in der Sörs) und Alexander von Sürse (Sörserhaus), zum Kaiser nach Frankfurt und baten, alle Rechte und Privilegien der Stadt noch einmal gnädigst bestätigen zu wollen. Der Kaiser erfüllte den Wunsch durch Urkunde vom Vorabende des Christi-Himmelfahrtstages. Worauf es aber den Aachenern zumeist ankam, zeigt folgende Stelle, welche in keiner andern von den vielen bis dahin ertheilten kaiserlichen Bestätigungen der Aachener Privilegien vorkommt: „Es soll Niemand hohen oder niedern Ranges, geistlichen oder weltlichen Standes Euch oder Einen von den Eurigen oder auch Eure Mitbürger, die Bewohner der innerhalb der Bannmeile der Stadt Aachen gelegenen Dörfer, welche von Alters her zur Stadt gehören und mit ihr vereinigt sind, beschweren dürfen oder können. Es sollen ferner diese innerhalb der Aachener Bannmeile gelegenen Dörfer mit all ihrem Zubehör und mit ihren Bewohnern Euch und der Stadt Aachen, wie sie es bis heute waren, anklebig und vereinigt bleiben, so zwar, dass diese Dörfer mit all ihrem Zubehör oder deren Bewohner sich niemals von Euch oder von der Stadt Aachen sollen abwenden, trennen, oder durch einen andern

<sup>1)</sup> Damberger, Synchron. Gesch. XIV, S. 369, 389.

<sup>2)</sup> Quix, cod. dipl. Nr. 322, S. 223.

auf irgend eine Weise sollen entfremdet werden können. Wenn aber Jemand, wer es auch sein mag, von Uns oder Unsern Vorgängern unter irgend einem Vorwande oder in irgend welcher Form eine Urkunde erhalten hat, welche der gegenwärtigen widerspricht, so widerrufen wir dieselbe und entkräften sie ganz und gar. Und das um des Friedens, der Ehre und des Vortheiles des Reiches wegen<sup>1</sup>.“

Der Inhalt dieser Urkunde bestätigt die oben gegebene Erklärung über die Entstehung des Aachener Reiches. Es gab im Umkreise der Stadt manche grossen und kleinen Dörfer. Woraus sind dieselben entstanden? Was überall der Fall war, ist auch hier eingetreten: die karolingischen Höfe mit ihrem Bestande an Beamten, Ackerbauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden waren der Grundstock, aus dem sich diese Dörfer entwickelten. Die Dörfer waren ferner mit Aachen und seinen Behörden — denn an diese ist das kaiserliche Schreiben gerichtet — von Alters her auf das engste verbunden und vereinigt, sie gehörten zum Aachener Gemeinwesen, ihre Bewohner waren „Mitbürger“ der Aachener. Diese enge Verbindung und Zusammengehörigkeit wurzelt in der karolingischen Hofordnung, in der ja die Nebenhöfe mit dem Haupthofe Verwaltung und Rechtspflege theilten.

Aus dem Schlussätze der kaiserlichen Bestätigung ergibt sich endlich, dass die Aachener Gesandten dem Grafen Wilhelm das Spiel verdorben hatten, denn dieser war der „Jemand“, welcher sich einen dem Rechte der Stadt widersprechenden Brief hatte geben lassen.

So holte sich das Haus Jülich im Kampfe gegen Aachen zwei schwere Niederlagen, eine militärische und eine diplomatische. Der Kaiser vergoldete die letztere, wie die Aachener die erstere hatten theuer bezahlen müssen. Im August desselben Jahres, in welchem Ludwig den Pfandbrief über das Aachener Reich für nichtig erklärte, gab er dem Grafen Wilhelm den Reichswald zwischen Cornelinünster und Montjoie und erhob ihn zur Würde eines Markgrafen mit dem Rechte der vier Hofämter und der Münze<sup>2</sup>.

Die Stadtrechnung von 1344 enthält die Notiz, Bürgermeister und Rath seien häufig versammelt gewesen. „als der Rath des Markgrafen Abschriften der städtischen Siegelbriefe haben wollte“<sup>3</sup>. Jülich rüstete also zu einem neuen Angriffe.

Wie Ludwig, so bediente sich auch dessen Nachfolger, Karl IV., des Jülicher Markgrafen in diplomatischen Geschäften. Als Eduard III. von England als Gegenkandidat Karls IV. aufgestellt worden, wurde „Markgraf Wilhelm von Jülich recht schön ersucht, zu seinem Schwager König Eduard zu reisen und ihm die Annahme der Reichskrone eindringlichst zu widerathen; bestätigte Pfandschaften belohnten zum voraus die Mühe des Gesandten“<sup>4</sup>. Bei dieser Gelegenheit liess sich Wilhelm dieselbe Ver-

<sup>1</sup>) Quix, cod. dipl. Nr. 322, S. 223.

<sup>2</sup>) Lacomblet, Urkundenbuch III, 307.

<sup>3</sup>) Laurent, Stadtrechnungen S. 161.

<sup>4</sup>) Damberger a. a. O. XV, S. 12.

schreibung ausstellen, welche 1336 bereits widerrufen worden war; Karl verlieh ihm „die grossen und kleinen Dörfer in der Aachener Banneile, soweit sie kundigermassen Uns und dem Reiche gehören“, und gab ihm noch dazu das Recht, über dieselben gerade so zu verfügen, als wenn es Ortschaften seiner Markgrafschaft wären<sup>1</sup>. Wilhelm erreichte den Zweck seiner Sendung bei Eduard III. Als dieser vernahm, dass die eigenen Schwäger, der Markgraf und dessen Bruder, Erzbischof Wlram von Köln, sich auf die Seite Karls stellten, verzichtete er auf die Bewerbung um die deutsche Krone. Aber mit dem vom Jülicher so heiss begehrten Pfande war es abermal nichts. Als Karl IV. nach Beseitigung seines Mitbewerbers sich aufmachte, um in Aachen die Königskrone zu empfangen, traf er in Bonn die Abgesandten der Krönungsstadt, welche „nicht bloss Bestätigung aller alten Vorrechte, sondern dazu neue“ verlangten<sup>2</sup>.

Unter diesen Vorrechten, welche der Bestätigungsurkunde vom 25. Juli 1349 einverleibt sind, ist das wichtigste die erneuerte Anerkennung der Zugehörigkeit der innerhalb der Banneile gelegenen Dörfer mit all ihrem Zubehör zur Stadt Aachen<sup>3</sup>.

Die frühere Verpfändung an den Markgrafen hatte keine rechtliche Wirkung, weil, wie Moser in seiner (handschriftlichen) Abhandlung über die Vogtei u. s. w.<sup>4</sup> ausführt, diese Dörfer bereits 1336 als Eigenthum der Stadt verbrieft waren. Karl zur Zeit noch nicht allgemein als Reichsoberhaupt anerkannt war, endlich er selbst im folgenden Jahre dieselbe zu gunsten der Stadt kassirte.

So war denn auch der zweite und letzte Angriff des Jülicher Fürsten auf das Aachener Reich abgeschlagen.

Seitdem Ludwig der Baier zum ersten Mal der Stadt Aachen die Dörfer ihrer Banneile verbrieft und ihr diesen Besitz bestätigt hatte, tritt auch der Ausdruck „Reich“ als Gesamtname für dieses Gebiet auf und findet von da ab Anwendung in allen Urkunden, amtlichen wie privaten. Wir lesen ihm in einer Schöffenurkunde von 1338<sup>5</sup> und in der Kurgerichtsordnung aus demselben Jahre.

Hier erhebt sich nun noch die Frage, wie es gekommen sei, dass Aachen erst in verhältnissmässig später Zeit sich sein Gebiet habe verbriefen und bestätigen lassen? Vorhin ist schon bemerkt worden, dass die Stadt doch zuerst selbst frei und unabhängig sein musste, bevor von einem

<sup>1</sup>) Lacomblet, Urkundenbuch III, 155. a Beeck meint, durch diese Urkunde Karls IV. seien die Verpfändungen der Schultheisserei von Aachen zur Ausführung gekommen (*Impignorationes scultetatus in Aquis sub Carolo IV. vires accepere. Aquigr. S. 131*). Aber was hatte dann die Meierci mit dem „Reiche“ zu thun? An derselben Stelle spricht Beeck die Behauptung aus, jene Dörfer seien schon vorher sammt den bei Aachen liegenden Waldungen den Grafen und Herzogen (von Jülich) zeitweise (*ad limitata temporum intervalla*) verliehen worden.

<sup>2</sup>) Damberger a. a. O. S. 101.

<sup>3</sup>) Quix, cod. dipl. Nr. 348, S. 243.

<sup>4</sup>) Stadtbibliothek in Aachen.

<sup>5</sup>) Quix, Reichsabtei Burtscheid Urk. 130, S. 347.

„Reiche“, d. h. von einem abgeschlossenen Gebiete, in welchem der Stadt landesherrliche Rechte zustanden, Rede sein konnte. Diese Selbständigkeit ist rechtlich unanfechtbar erst im Jahre 1273 eingetreten.

Sodann darf man nicht aus dem Auge lassen, dass es noch mancherlei königliche Besitzungen in und um Aachen gab. Hier sei nur auf die Pfalz selbst hingewiesen, welche noch Rudolf von Habsburg „unser kunigliches huz“ nennt<sup>1</sup>. Die Stadt musste doch vorher das noch vorhandene königliche Eigenthum in ihren Besitz bringen, ehe sie ein abgeschlossenes, nur ihrer Gerichtsbarkeit unterstehendes Gebiet bilden konnte. Und wir haben am Sepulienwalde gesehen, dass sie eben im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts mit den nöthigen Angliederungen beschäftigt war.

Endlich mag gerade das Vorgehen der Grafen von Jülich die Stadt veranlasst haben, sich ihren bis dahin unangefochtenen thatsächlichen Besitzstand auch urkundlich sichern zu lassen<sup>2</sup>.

Uebrigens haben wir in der Nähe Aachens eine ganz ähnliche Bildung wie beim „Reiche“. Ausser Aachen waren auch Düren und Compedio oder Cumze, das jetzige Dorf Conzen bei Montjoie, karolingische Haupthöfe. Die von letzterer Pfalz abhängigen Nebenhöfe blieben ebenfalls derselben ankeblig, entwickelten sich zu Dörfern und bildeten eine Herrschaft, welche nach der Anlage von Burg und Stadt Montjoie (1217) von dieser den Namen annahm<sup>3</sup>.

## VIII. Umfang des Aachener Reiches<sup>4</sup>.

Um den Lauf der geschichtlichen Darstellung nicht zu unterbrechen, haben wir bisher über den Umfang des Gebietes, welches der Stadt Aachen durch Ludwig den Baier und Karl IV. zuerkannt war, noch nichts gesagt. Nachdem wir das „Reich“ gleichsam entstehen gesehen haben, wird es an der Zeit sein, bevor wir die weitere Entwicklung desselben verfolgen, einen Blick auf dessen Umfang zu werfen.

### 1. Die Grenzen des Reiches.

Noppius sagt im 38. Kapitel seiner Chronik ganz knapp: „Das Reich und Gebieth Aach erstrecket sich mehrentheils eine Bannmeil wegs ringsum von der Stadt, darüber Aach Jurisdictionem hat.“

Meyer bringt in seiner Abhandlung folgendes Nähere: „Das heurige überbleibsel davon (von dem früheren grössern Reiche) hat nur noch 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> stunden im unkreise; dessen durchschnitt aber von dem sogenannten

<sup>1</sup>) Qux, cod. dipl. Nr. 221, S. 149.

<sup>2</sup>) Vgl. meinen Aufsatz „Zur Geschichte des Aachener Reiches“ in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, S. 105 ff.

<sup>3</sup>) Ritz-Braun in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein VI, S. 9 f.

<sup>4</sup>) Ueber den Namen „vernünftelt“ Meyer in seiner Abhandlung: „Von dem zur Stadt Aachen gehörigen Reich“ (Bruchstücke im Stadtarchiv), es sei nichts natürlicher gewesen, „als dass der zu diesem königlichen stuhl, zu diesem reichsthron und pallast gehörige bezirk, wäre er auch noch so gering gewesen, per excellentiam das reich genannt wurde, ubi rex, ibi regnum“. Der Name kommt mehrfach vor.

katzenloch bis zum maneser weg nächst der brücke als der längsten strecke macht  $3\frac{1}{4}$  stunden aus . . .“

Wie Meyer andeutet, war das Reich zu seiner Zeit nur noch ein „Ueberbleibsel“, ein Rest von einem ehemals ausgedehnteren Gebiet. Nach einer Urkunde des Kaisers Siegmund von 1423<sup>1)</sup> erstreckte sich in der That das Gebiet der Stadt um jene Zeit so weit nach der Limburger Seite hin aus, dass ausser dem Galmeiberge<sup>2)</sup> noch manche andere Ortschaften bis dicht an Eupen zu demselben gehörten. Doch hören wir den Kaiser selbst. „Wir Siegmund . . . Wie . . . wir nu genügend underweiset sein, das die stat und bürger zu Ache ire zugehorunge, das riche daselbst, ire dörfer, gemeinde, pele und grenze von altersher besessen, ingehabt und der gebrucht haben, als die hiernach beschrieben sind. Nemlich zum ersten den Kailminberg in dem riche zu Achen in den pelen gelegen. Item die gemeinde in velde, busche, heiden, wassern und welderen, so wie die gelegen sind, und sonderlich an dem lande von Limburg, als die mit ihren pelen von worde zu worde hernach genemet sind: Zu Nuwedorp (bei Raeren) an die Itter (Läuft durch Raeren und fällt ohnweit Cornelmünster in die Inde.) fürbas geende bis an die Amoye<sup>3)</sup>, und von danne geende an Pillartzvenne. Von Pillartzvenne uf die reinunge, die vor manighen jaeren alda geschiet ist von einem burgraven von Limburg<sup>4)</sup>, dieselbe reinsteine die noch heut dis tags da steent und geent bis an die scherpenreich<sup>5)</sup>. Und von danne fürbass an Rebartzborn. (Ist ein Springbrunnen.) Von danne fürbass geende an clappenbach, da sie in die Wesel velt. (Fällt oberhalb Eupen in die Weser.) Und fürbass clappenbach uf bis über plattemont, rorende die runde hage uf bis uf den patt, der von Monjoe zu Eupen geet ( $\frac{3}{4}$  stund von Eupen) und den patt oder steigweg zu Monjoe wert bis uf die syf, (Gertrudsief oder Gırte), geheischen die fischbach. Und da ist die scheidung zwischen Monjoerland und die gemeinde von Ache<sup>6)</sup>. Fürbass die fischbach nieder bis in die steinbach und alle die steinbach nieder, bis die steinbach in die Weser velt. (Steinbach jetzt die Höll, sonst auch die Schwartbach genannt hinter Eupen.) Und alle die steinbach<sup>6)</sup> uf bis gen Peter Kinde feld<sup>1)</sup>. (Jetzt Petergens haus genannt, ist die spitze oder der kopf des Vems gegen das Luxemburgische zu, 4 stund hinter Eupen.) Von Peter Kinde feld bis an Clomenreyrs hart. Von dannen bis an den almechtigen stock uf Münsterverne, dat ein scheidung ist zwischen Münsterland und die gemeinde von Ache. Von da fürbass uf die Inde, und die Inde nieder bis an die strasse, die geet under den berch, der heisset Valkenburg. Und alle die strasse uf bis an

<sup>1)</sup> Abschrift von Meyer im Aachener Stadtarchiv. Meyer bemerkt am Rande „ex originali“ und hat seiner Abschrift manche Erklärungen beigelegt, welche oben in Klammern stehen. Auch verweist er auf diese Urkunde in den „Aach. Gesch.“ S. 374 und bedauert, dass so viele Ortsbezeichnungen in derselben veraltet und nicht nachzuweisen seien.

<sup>2)</sup> Im Volksmunde Kelmesberg, jetzt Altenberg oder Vieille montagne genannt.

<sup>3)</sup> Haagen: Auwye.

<sup>4)</sup> Vgl. unten.

<sup>5)</sup> Zwischen den Bezirken der Pfälzen Conzen und Aachen.

<sup>6)</sup> Muss heissen Weser. Ist wohl ein Schreibfehler Meyers.

der eventuren (Im Cornelimünsterschen) an den gevalden stein. Und fürbass geende bis an den loebuech, dha auch ein gevalden stein ligt. Von dammen fürbass bis an den daesberg an den obern stein. Von danne fürbass uf den schorenstein in dem hofe zu Hepscheit (Vielleicht „het scheid“, weil hier das Limburgische, Jülichische und Münstersche zusammenkommen.) Und fürbass geende uf hern Schelartz hof. Von danne fürbass uf die driescheit von Bordschied busch. Und von Bortscheirs busch durch die Reinaltskeele gegen das loch von Gimmenich. Und von danne im Gimmenicher bach und dieselb bach nieder bis zu Roderboreh<sup>1</sup>. Und von Roderboreh bis in die Goele. Und alle die Goele durch bis zu Moresnet. Und fürbass alle die Goele uf durch Kelmis und von Kelmis fürbass under die brügge von Hergenroide. Und fürbass die Goele uf bis an die Roiderstrasse. Und von derselben Roiderstrasse bis an den Goeleborn, da die Goele springet. Und fürbass von der Goele bis wider uf die Roiderstrasse. Und fürbass alle die strasse hin bis durch den kalkoven. Und durch den birkelstein bis zen Roidern in die bach und die bach uf bis zu Nuwedorp<sup>1</sup>.“

Das alles bestätigt sodann der Kaiser der Stadt Aachen. Aus der Urkunde erhellt, dass damals Aachen noch Anspruch machte auf alle Nebenhöfe der karolingischen Pfalz bis zur Grenze der Pfalz Conzen.

Die „reimunge“, von welcher der Kaiser sagt, sie sei vor manchen Jahren geschehen, war auf Befehl der limburgischen Herzogin Johanna im Jahre 1385 vorgenommen worden<sup>2</sup>. (Siehe unten.)

Von der „Scherpereich“, einem der in besagtem Jahre festgestellten Grenzpunkte, thut auch die betreffende Stadtrechnung Meldung. Die Herren von Aachen, welche, vierzehn an der Zahl, der Grenzbestimmung beiwohnten, hatten eine ziemliche Portion Wein mitgenommen, aber da es im Dezember und darum innere Erwärmung nöthig war, so reichte der Vorrath nicht und man musste für den Heimritt frische Füllung mitnehmen. So sagt die Rechnung<sup>3</sup>: Item zo voelwine, den man heim bracht von der Scherpereiche 1 $\frac{1}{4}$ “ (Viertel). Item du (als) man ain die Scharpe eiche was, du hatten unse heren, die mit waren, manlich 1. Dat macht 14“ Viertel.

„Peter Kinde feld“, oder, wie Meyer sagt: „Petergens haus“, wird wohl das auf der von Rappard'schen Karte des Regierungsbezirks Aachen verzeichnete „Petergensfeld“, nordöstlich von Eupen, nördlich von der Weser, sein.

„Hepscheit“, von Rappard verzeichnet einen Ort Hebscheid westlich von Oberforsbach, jenseit der südlichen Grenze des Kreises Aachen.

„Roderboreh“ ist das heutige Roerberg, südwestlich von Gimmenich. Zu Moresnet soll sich auf der Brücke noch ein Grenzstein befinden.

Vergleichen wir, so weit das bei den alten, heute kaum mehr festzustellenden Namen möglich ist, diese älteste Grenzbestimmung des Aachener Reiches mit den spätern Aufzeichnungen, so erhellt, dass ausser manchen,

<sup>1</sup>) Vgl. die Urkunde bei Haag, Gesch. Aachens II, S. 23 ff.

<sup>2</sup>) Quix, cod. dipl. n. 315, S. 220.

<sup>3</sup>) Laurent, Stadtrechnungen S. 319, Z. 22, 38.

<sup>4</sup>) Vgl. unten.



nicht genauer anzugebenden Distrikten, etwa Raeren-Neudorf, der Strich östlich von Eupen die Weser entlang bis Petergensfeld, der südwestliche Theil des Kreises Aachen, Walheim, Gimmenich-Novelaer zum Theil, Moresnet-Altenberg, Hergenrath und Hauset zum Reiche gehört haben. Die Stadt hat also nach jener Seite hin grosse Verluste erlitten. Sie wird dieselben wohl demselben Philipp dem „Guten“ zur Last zu legen haben, der ihr 1439 den werthvollsten Theil ihres dortigen Besitzthums, den Galmeiberg, wegnahm<sup>1</sup>.

Meyer hält dafür, dass die Herrschaft Eilendorf ursprünglich ebenfalls zum Aachener Reiche gehört habe und vielleicht erst nach dem Jahre 1310 an Cornelimünster abgetreten worden sei, um die Abtei für den grossen Verlust zu entschädigen, welchen die Aachener derselben durch Raub, Brand- und Todtschlag zugefügt hatten. Freilich hat Meyer trotz fleissigen Forschens im abtheilichen Archiv keine Beweise für seine Meinung gefunden, glaubte dieselbe aber trotzdem aus jenen Umständen, die „bei Gelegenheit des Unterrichtes von dem Aachenschen Reichswald vorkommen sollen“, begründen zu können<sup>2</sup>. In den Akten über den Reichs- und Atscherswald, die mir bisher zu Gesicht gekommen sind, habe ich keine Spur von einer früheren Zugehörigkeit Eilendorfs zum Aachener Reiche gefunden. Im Gegentheil: Eilendorf war nie am eigentlichen Reichswalde, sondern nur an der ausserhalb des Landgrabens liegenden Atsch betheiligt.

Neuerdings ist auch Eupen in ein „Hörigkeitsverhältniss“ zunächst zum Aachener Krönungsstifte, dann auch zur Stadt Aachen gebracht worden<sup>3</sup>. Aber die für diese Ansicht beigebrachten Gründe dürften nicht stichhaltig sein.

Es heisst zunächst, Eupen habe „früher einmal dem Krönungsstifte wirklich zugehört“. Zum Beweise wird hingewiesen auf die bei Quix<sup>4</sup> und Ernst<sup>5</sup> abgedruckte Urkunde des Königs Arnulf vom Jahre 888, „in welcher derselbe die bereits von König Lothar und von Kaiser Karl dem Dicken der Aachener Kirche gemachte Schenkung von 43 Ortschaften feierlich bestätigt. Unter diesen wird auch Bailus, d. i. Baelen bei Dolhain . . . genannt. Eupen hat aber seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1695 in politischer und kirchlicher Beziehung stets zu Baelen gehört und kam daher durch die vorgenannte Schenkung zugleich mit letzterem an die Aachener Kirche.“

Nun ergibt sich aber aus dem Wortlaute der angezogenen Urkunde, dass es sich nicht um die Schenkung der 43 Ortschaften, sondern um die Schenkung des Neunten, oder, wie es später heisst, des neunten Theiles aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse der angeführten Höfe, das Vieh mit einbegriffen, handelt. Es steht da ausdrücklich: „quomodo Lotharius rex

<sup>1</sup>) Siehe unten. Vgl. A. v. Reumont in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IV, S. 176. Haag en a. a. O.

<sup>2</sup>) Aach. Gesch. S. 310, § 6.

<sup>3</sup>) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins VII, S. 108 ff.

<sup>4</sup>) Cod. dipl. n. 5, S. 4.

<sup>5</sup>) Cod. dipl. Limburg n. IV, S. 87.

nonas partes omnium rerum de xliii villis, i. e. de Aquis palatio, . . . Bailus . . . daret ecclesiae . . .“. Und ferner: „ut de nominatis xliii villis de omni collaboratu domini nostri . . . pars nona a ministris ipsarum villarum . . . absque negligentia ingiter tribuatur“. Der König behält sich also das Eigenthumsrecht an den in der Urkunde genannten Orten vor, denn er nennt sie *dominium nostrum*, und befiehlt seinen Maiern (*ministris villarum*) nur die gewissenhafte Ablieferung des Neunten. Dieser sollte in jedem Falle gegeben werden, ob nun jene Orte königseigen blieben (*sive in dominio nostro sint*), oder an Andere als Lehen vergeben würden (*sive quibuslibet personis beneficentur*). Es ist also klar, dass von einer Schenkung der Villen selbst gar keine Rede sein kann. Nur eine derselben, die *villa Bastonio* (Bastogne) sollte kraft Karls des Dicken Vergabung volles Eigenthum der Kirche bleiben, und darum heisst es von dieser Ortschaft allein: „*Villa vero Bastonio . . . in dominio ecclesie consistat*“. Der Gegensatz zwischen den 42 Ortschaften oder Königshöfen, die im *dominium* des Königs bleiben und blos den Neunten geben, und dem einen Hofe, der volles Eigenthum der Kirche geworden war, ist demnach in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben. Wäre die bemängelte Auffassung richtig, so hätte auch die Pfalz Aachen in das Eigenthum des Münsters übergehen müssen, denn es heisst an erster Stelle: *de Aquis palatio*. (Forts. folgt.)

---

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

## Die Jakobskirche zu Aachen.

Geschichtliche Nachrichten mit Urkunden

von **Dr. O. DRESEMANN.**

124 S. 8°. Preis 2 *℔*

---

## Die ältere Topographie der Stadt Aachen

von **C. RHOEN.**

II, 124 S. 8° mit 4 Plänen. Preis 2 *℔*

---

## Kunstdenkmale des Mittelalters im Gebiete der Maas vom XII.—XVI. Jahrh.

Aufgenommen und gezeichnet

von **L. VON FISENNE.**

Architekt.

Erster Band, 1.—5. Lief. 92 Tafeln; der Text wird der 6. Lief. beigegeben. Preis für eine Serie von 6 Lieferungen 13 *℔*

---

## Die römischen Thermen zu Aachen.

Eine archäologisch-topographische Darstellung

von **C. RHOEN.**

70 S. 8° mit einer Tafel. Preis 1.20 *℔*

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Cazin)  
in Aachen.

Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 2.

Sechster Jahrgang.

1893.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.) — Literatur.

## Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

Aber selbst angenommen, Baelen mit Eupen sei damals der Krönungskirche wirklich geschenkt worden, wann und wie ist dann Eupen in das behauptete „Abhängigkeitsverhältniss von (der Stadt) Aachen“ gekommen? Ueber diesen wichtigen Punkt erhalten wir gar keinen Aufschluss. Das „Hörigkeitsverhältniss“ Eupens zum Münster verwandelt sich in ein „Abhängigkeitsverhältniss von Aachen“ ohne irgend eine Andeutung, wie man sich diesen Vorgang zu denken habe oder wie sich derselbe nachweisen lasse. Krönungsstift und Stadt sind aber gewiss nicht Eins und Dasselbe. Beide haben ihren Besitz allezeit scharf getrennt gehalten und mit grosser Strenge ihre beiderseitigen Rechte gegen einander vertheidigt. Es wäre also zunächst nachzuweisen gewesen, wie Eupen aus dem Besitz des Münsters in den der Stadt gekommen ist. Der Aachener Rath hatte doch nicht von selbst schon obrigkeitliche Rechte über jeden Besitz des Stifts.

Auch die den Stadtrechnungen entnommenen Thatsachen weisen „auf eine Art Hörigkeitsverhältniss“ nicht hin. Die Herren von Aachen liessen sich nämlich, als sie 1376 dem König Wenzel entgegenritten, von Eupener „Speerleuten“ begleiten, und man könnte vielleicht annehmen, dass Eupen zur Stellung einer solchen Ehrenwache verpflichtet gewesen sei. Nun findet sich aber in derselben Rechnung die weitere Bemerkung, dass die Herren, als sie nach Bacharach zum Kaiser ritten, berittene Söldner „stipendiarii equitantes“ als Bedeckung mitnahmen<sup>1)</sup>. Sollte da die Annahme nicht näher liegen, dass auch die Eupener Speerleute nichts anderes gewesen

<sup>1)</sup> Laurent, Stadtrechnungen S. 243, Z. 12.

sind, als berittene Söldner, welche der Rath angeworben hatte? Jedenfalls verhält es sich so mit den Fuhrleuten, welche der Rath im Jahre 1385 bei der Belagerung von Reifferscheid aus Stadt und Reich Aachen nicht bloß, sondern auch aus Eupen und Gülpen nahm. Alle diese Fuhrwerke waren nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Rechnung „gemyede wain“, gemiethete Wagen. Und ausserdem führt die Rechnung noch die Karren aus Eupen und Gülpen als solche an, die „van inbuissen“, also von auswärts gemiethet worden seien<sup>1</sup>. Die Leute waren also Auswärtige, d. h. nicht zu Stadt und Reich Aachen gehörig; sie standen in einem Mieths-, nicht in einem Hörigkeitsverhältniss zum Rath. Genau dasselbe war der Fall mit den Buschknechten, welche man von Montjoie und Eupen nach Reifferscheid kommen liess<sup>2</sup>. So wenig nun aus diesen Zeilen der Rechnung für Gülpen und Montjoie sich ein Abhängigkeitsverhältniss von Aachen herleiten lässt, so wenig ist das für Eupen möglich.

Dagegen nennt die Herzogin Johanna von Brabant und Limburg in einer Urkunde<sup>3</sup>, durch welche sie ihrem Drost von Limburg und Herzogenrath befiehlt, die verdunkelten Grenzen zwischen dem Limburger und Aachener Gebiete festzustellen, die Einwohner „ihres“ Kirchspieles Eupen und Walhorn „ihre Leute, Mannen und Untersassen“. Die Urkunde ist aus dem Jahre 1385, also genau aus der Zeit, für welche der Vertreter dieser Ansicht noch ein Abhängigkeitsverhältniss Eupens von Aachen annehmen möchte. In der oben mitgetheilten Urkunde Siegmunds endlich wird die Grenze des Aachener Reiches bei Eupen festgestellt durch „die clappenbach, da sie in die Wesel velt“. Das geschieht aber nach Meyer „oberhalb Eupen“. Von dort wendet sich die Grenze ostwärts auf das Gebiet von Montjoie; Eupen wird demnach umgangen und vom Aachener Gebiete ausgeschlossen.

Ganz genaue Bestimmungen über die Grenzen des Aachener Reiches wird uns das Folgende bieten.

## 2. Der Landgraben.

Die Stadt liess ihr Gebiet mit einer „Landwehre“. im Volksmunde gewöhnlich „Landgraben“ genannt, umgeben. Den Landgraben bildete ein etwa 10 Fuss hoher und 20 Fuss breiter Erdaufwurf oder Wall, der mit einer doppelten Reihe von Eichen und Buchen bepflanzt war. Die Stämme wurden auf Mannshöhe abgeschnitten und ihre vielfach verschlungenen Zweige bildeten mit den knorrigen Stumpfen ein undurchdringliches Dickicht. Vor und hinter dieser lebendigen Mauer befand sich ein breiter und tiefer Graben. Die Einrichtung hatte einen doppelten Zweck. Zunächst diente sie als Grenzbezeichnung, dann aber sollte sie auch eine „Wehre“ sein, die den Anmarsch des Feindes hinderte und eine Ueberrumpelung möglichst unthunlich machte<sup>4</sup>.

<sup>1</sup>) Laurent, Stadtrechnungen S. 288, Z. 1.

<sup>2</sup>) Das. S. 291, Z. 22.

<sup>3</sup>) Quix, cod. dipl. n. 315, S. 220.

<sup>4</sup>) Zu Caesars Zeiten hatten die Nervier zu gleichem Zwecke ganz ähnliche Anstalten getroffen. Vgl. De bello Gallico, lib. II, 17.

„An diesem landgraben liegen acht wachthürme, und zwar der erste bei Linzenshäuschen . . . der zweite in der Preuse, der dritte am Beck oder Gimmenicher Weg, der vierte zu Orsbach, der fünfte am Hirsch (Laurensberg), der sechste zu Morsbach, der siebente am Wamich und der achte an Verlautenheid. In diesen thürmen legte ehldiesem der rath bei kriegeszeiten behörige wachten, welche auf die anrückung der feinden acht haben und zusehen musten, ob selbe sich in der nähe hielten oder vorbeigingen oder wie stark sie waren. Hierinne wohnen die förster, welche die landwehre und stadtwaldungen wahrnehmen müssen. Auch fordern ihre pflichten auf anrückenden fremde völkeren, streifende parteien und herrenlosem gesindel acht zu haben und solches der regierung alsofort zu hinterbringen<sup>1</sup>.“

Vor der Zeit Meyers lagen letztere Pflichten besondern Wächtern ob, welche in den Thürmen wohnten, und wie in Aachen den Namen Kurwächter<sup>2</sup> führten. 1716 bezeugte der „veraidter clarwachter auf Verlautenheid“, dass „vor ungefähr 3 ad 4 jahren einige ziegener (Zigeuner) umtrent 30 an der zahl im reichsbusch in der verkenszeit (= siel, Schweinepferch) 5 ad 6 wochen lang sich aufgehalten haben und wäre deren selben führer oder kapitän . . . des nachts in gemelter verkenszeit . . . erschossen worden, welchen sofort die zigener in der pfarkirch zu Würselen begraben lassen . . .“<sup>3</sup>.

Ueber die Zeit, wann die ersten Strecken des Landgrabens angelegt worden sind, haben wir keine Nachrichten. Meyer sagt, er habe aus einem „Bruderschaftsbriefe von dem h. Frohleichnam“ vom Jahre 1304 ersehen, dass ein dritter Theil der Strafghelder für die Landwehre bestimmt gewesen sei<sup>4</sup>. Ich vermuthe, dass hier ein Missverständniss vorliegt. Wie sollte eine Sakramentsbruderschaft dazu kommen, einen Theil ihres Einkommens einem so absolut fremden Zweck zu widmen? Und was hätte jenes Drittel der Strafghelder für ein so grossartiges Unternehmen, wie es die Anlage des Landgrabens war, nutzen können<sup>5</sup>? Quix<sup>6</sup> druckt einen undatirten Brief eines Herrn von Virneburg an Werner von Merode-Rimburg ab, in dem es heisst: „Ich han verstande, wie dat du mit den van Aiche zu dedingen haiss wegen ire lant weren . . . doromme ich dich bidden, dat du sy darover an ihre lantweren niet dringen noch irren wils . . .“ Quix sagt, dass er nicht wisse, was der Herr von Rimburg mit der Aachener Landwehre zu thuen haben kömte und vermuthet darum, derselbe möchte zugleich Herr zur Heiden gewesen sein. Das ist aber nicht richtig, denn Herr zur Heiden war von 1342–1373 Goedart von dem Bongart und der

<sup>1</sup>) Meyer, Manuscript über das Reich, Stadtarchiv.

<sup>2</sup>) Das Wort Kur (= Wahlbezirk) bezeichnet in Aachen eine Grafschaft, im Reiche die Unterabtheilung eines Quartiers.

<sup>3</sup>) Blatt im Stadtarchiv.

<sup>4</sup>) Aach. Gesch. S. 372, Note.

<sup>5</sup>) Für die Angabe Haagens, der Landgraben werde 1265 zuerst erwähnt, ist mir noch kein Beweis aufgestossen (Haagen II, 330).

<sup>6</sup>) Rimburg S. 25.

testirte auf den ältesten Sohn seiner Schwester, Johann von Gronsfeld<sup>1</sup>. Auf alle Fälle jedoch ist der Brief nach 1334 anzusetzen, denn der Vater des Werner kommt noch 1334 als kräftiger Mann und als Herr von Rimburg vor.

Im Jahre 1385 sandte der Rath den Herrn Johann von Pont nach Löwen, um mit der Herzogin Johanna von Brabant über einen „offenen brief als van der reininge und pelinge wegen“ zu verhandeln<sup>2</sup>. Die Herzogin befahl dem Drost Jan van Gronsfelt, die Leute von Walhorn und Eupen eidlich über die Grenzen zu vernehmen „want die paelstede . . . wat onbekensam (unkennlich) ende verdonkert syn“ und nach deren Aussage die Grenzsteine zu setzen<sup>3</sup>.

Nach dieser gefährdeten Seite hin gab es also noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts keinen Landgraben, sonst wären Zweifel über die Grenze ganz unmöglich gewesen. In Folge des Befehls der Herzogin wurden noch in demselben Jahre und zwar unter Mitwirkung des Aachener Rathes die Scheidepunkte festgestellt; aber auch damals ist keine Rede von der Anlage eines Landgrabens, man begnügte sich mit Anbringung von Grenzpfählen und Steinen. Und so blieb die Sache bis 1423, denn Kaiser Siegmund beruft sich ja, wie wir hörten, auf die Feststellung von 1385. Der Landgraben von der Wurm gegen das Jülicherland ist erst 1419 aufgeworfen worden. In diesem Jahre gab Herzog Reinald von Jülich „gern zu, solche Landwehr vom Dorfe Badenberch bis zur Weyden und so weiter auf Stadt Boden anzulegen, auch hierzu den Grund der zu seinem Lehn gehörigen vierthalf Höfe gegen gebührende Vergütung zu gebrauchen, wodurch dann das Aachensche Reich von dem Jülichen Gebiete abgeschnitten ward“<sup>4</sup>.

Vier Jahre nachher arbeitete man an der Strecke gegen Cornelimünster. Johann I. von Loen, Herr zu Heinsberg, Löwenberg und Gennep, erklärte unterm 15. Juni 1423, dass er nichts dagegen haben wolle, „want der grave van der stat lantwere van Aiche sich etzwat buissen des richs pele ind erde gedreget in onse lant van Schönfurst, um ind durch des hern Gerartz erve van Haren up der roider erden“, und dass der Graben so bleibe, wie er „angenomen ind gemacht is, of gemacht sal werden“<sup>5</sup>.

Noch später ist die Strecke vom Senserbach bis zur Wurm angelegt worden. In einer Urkunde von 1453, welche den Ankauf eines Morgens Land zu Orsbach durch die Aachener Regulierherren berichtet, heisst es, das Grundstück sei gelegen „beneiden up der nūwer lantweren grave“<sup>6</sup>.

Der Landgraben ging jedoch nicht in ununterbrochenem Zuge um das Reich. Abgesehen von den Unterbrechungen durch Strassen, welche durch die Wachtthürme gedeckt wurden und durch Wege, welche durch Grindeln und Fallthore geschlossen werden konnten, wurde derselbe an

<sup>1</sup>) Strange, Genealogie der Herrn . . . v. Bongart.

<sup>2</sup>) Laurent, Stadtrechnungen S. 325, Z. 28.

<sup>3</sup>) Quix, cod. dipl. n. 315, S. 220.

<sup>4</sup>) Meyer, Aach. Gesch. S. 372.

<sup>5</sup>) Urk. abgedruckt in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins I, S. 165.

<sup>6</sup>) Quix, St. Peter S. 37.

einigen Stellen durch Bäche ersetzt und fehlte an andern gänzlich. Auch war die Grenzbestimmung der Landwehre keineswegs genau. Fast überall ging das Aachener Gebiet um 16, stellenweise sogar um mehr als 50 Fuss über den Landgraben hinaus, hier und da lagen Komplexe von mehreren Morgen ausserhalb desselben. Andererseits umschloss er Ländereien und kleinere Ortschaften, wie Hand und Grüenthal bei Richterich, welche nicht zum Aachener Reich gehörten. Es gab darum noch eine andere, und zwar die älteste und ursprüngliche<sup>1</sup> Grenzbestimmung zwischen Aachen und den angrenzenden Herrschaften durch Grenzsteine und Pfähle, und nach dieser, nicht aber nach dem Landgraben richtete man sich bei dem jährlichen Beritt. Diese Abgrenzung wird wohl gleich nach der ersten Bestätigung des Reichs durch Ludwig vorgenommen worden sein.

Meyer gibt in seiner Abhandlung über das Reich folgende Beschreibung vom Verlaufe des Landgrabens:

„Dieses (!) landwehr nimmt seinen anfang negst der steinern brücke an der maschierlandstrasse und reicht bis am breitenstein, wo der neue lütticher weg vorbei läuft. Hier ist ein zwischenraum von einer wohl-gemessenen viertelstunde ohne landwehr. Alsdann aber fängt solches an der backenterheide wieder an, läuft Vaels vorbei bis an den Senserbach, welcher in der hauswiese des landguts Paffenbroich entspringt und onweit dem mühlenberg eine, wie auch zu Lemiers die andere mühle treibt. Dieser bach dienet also anstatt der landwehr bis an der brücke zu Mameles<sup>2</sup>, alwo selbiger ins holländische abgeht. Von hier ist wieder landwehr bis an den bergerbusch, woselbst eine kleine wasserrenne die scheidung macht bis an den Wurmfluss, der von dort bis an die bardenberger Knopsbenden scheidet. Von hier ist wiederum landwehr in einer strecke bis an den Beverbach an Kirberichshof und zwar so, dass der ganze (!) Aachener Reichswald nach der seite von Verlautenheide ausgeschlossen liege . . . . Von Kirberichshof bis an die steinern brück ist kein landwehr, sondern alles durch paele geschieden . . . .“

Im Jahre 1018 hatte Heinrich II. der Abtei Burtscheid einen Theil des Aachener Pfalzgutes geschenkt, der später zur Herrlichkeit Burtscheid auswuchs. In der Schenkungsurkunde<sup>3</sup> sind die Grenzen zwar ziemlich genau angegeben, aber im Laufe der Jahrhunderte und besonders, nachdem die Burtscheider Meierei 1351 an Aachen gekommen war, setzte es doch mancherlei Streitigkeiten ab, welche 1452 durch eine neue Grenzbestimmung beseitigt wurden.

<sup>1</sup>) Vgl. die vorstehenden Urkunden von 1385 und 1423.

<sup>2</sup>) Von Mameles zog sich der Landgraben auf Lemirs, Orsbach, Buchholz, Vetschet, Richterich, Grüenthal, Hand bis an's Thürmchen. So heisst der früher „am Hirtz“ (Hirsch), jetzt noch im Volksmunde „a gen Hotz“ genannte Platz, wo der ehemalige Wachtthurm steht. 1349 wurde ein Heinrich de Hoitze in Lovanig (Löwen?) im Beisein eines Bürgermeisters und von 4 Rathsherren aus Aachen enthauptet (Stadtrechn. S. 214). Die Weiler Grüenthal und Hand existirten wohl nicht bei Anlage des Landgrabens. Sie gehörten zum Ländchen von der Heiden, jedoch machten auch die Schönauer Ansprüche darauf. Vom Thürmchen ging der Landgraben in gerader Linie auf den Bergerbusch.

<sup>3</sup>) Quix, Reichsabtei Burtscheid Urk. 4, S. 204.

In einem Kopialbuche der Aachener Stadtbibliothek <sup>1</sup> heisst es darüber: „Anno XIII<sup>o</sup> LII des XII dags in aprili worden diese nachgeschrevene steine ind pele gesatzt tuschen der stadt und reich von Aach an eine inde herren Johan von Merode ritteren, herren zo Frankenbergh <sup>2</sup> an die andere siede, darom lange zeit stoess, zwist und zweionge gewest was und nae um der und ander sachen wille <sup>3</sup> zo krieg und vlieden komen waeren, und des und aller sachen gutlich gescheiden, also dat diese naegeschreven reinong overmitz die burgermeisterten und des raths freunde van Aich, und herren Johan van Raide <sup>4</sup> vurschr. und etliche seiner freunde, und vort overmitz beide der gerichtten von Aach und von Burtschied dieselve reinonge mit holzenen peelen gezeignet und gereint was in dem jaer 1451 umtrint assumptionis Mariae und doch die steine peel in stat der holzener peele op den XII dag in aprili gesatzt worden, die van pael zo pael mit gezahl hernae beschreven volgen <sup>5,6</sup>.“

„In der ersten steit der erste pael entgegen Lentzenhof van Cronenberg over, ind heischt an der Eckenberg, ind ist ein stück bends, hoirt zu meistern Arnold von Gülich dem zimmerman, woint in Burtscheider stras“ (in Aachen).

„It. noch in desselven meister Arnolds vurschreven bend zween paele. It. heren Jakob Nuytten erf drei paele. It. up Hartman des Ganzbroders <sup>6</sup> erve ind bend, woent an den sal <sup>7</sup>, vier paele. It. over die steine brügge einen pael. It. over die bach, entgegen die ronde <sup>8</sup> haeg, heischt an den Kremerbend, einen pael. It. boven an den eichen, einen pael. It. an dat gericht, einen pael. It. tüschen bordschieder gericht ind den foulten broch, zween paele. It. over den foulten bruch langs den busch bis auf diese seite den piffenborn, seess paele.“

„Ind da die gesetzt worden als vurschreven is, da waren von der stadt wegen darby: her Gerhart Beissel, scheffen und overste schreiber der stadt Aich, her Matheis Overbach, Wilhelm van Raide, Thomas Schyn, her Johan Dollard, Johan van Gimmenich, Wilhelm Baelgen als raetfründe ind vorts andere viel elrbare lud. Ind van her Johans wegen van Frankenbergh: die scheffen ind vort vil van den nachbauren van Burtschied. Ind die stadt van Aichen hatte doen zwei tonnen oestersbier <sup>9</sup> und einen müdsack voll schönes brods <sup>10</sup> daerführen, ind man gaf alle man zo essen ind drinken; auch waren vil kinder mitgelaufen.“

Am genauesten lernt man die Grenzen des Aachener Reichs aus den Protokollen der sogenannten „Beritte“ kennen, welche jährlich an drei

<sup>1</sup>) Ms. Nr. 21.

<sup>2</sup>) In seiner Eigenschaft als Vogt von Burtscheid.

<sup>3</sup>) Johann hatte sich von den Burtscheider Weinzapfern durch Geld zum Kriege gegen Aachen bestimmen lassen.

<sup>4</sup>) D. h. von Merode.

<sup>5</sup>) Diese Einleitung fehlt bei Quix, Frankenberg S. 159.

<sup>6</sup>) Die Johannesherrn bildeten eine geistliche Bruderschaft am Aachener Münster.

<sup>7</sup>) Am Rathhause in Aachen.

<sup>8</sup>) Soll heissen: rothe.

<sup>9</sup>) Oster- oder Märzbiere.

<sup>10</sup>) Weissbrod.



Tagen des Monats Mai durch Deputirte des Raths abgehalten wurden. Man hatte zu diesem Zwecke die Grenzen in drei Abtheilungen eingetheilt, die aber nicht immer in derselben Reihenfolge noch von denselben Anfangspunkten aus abgeritten wurden. Welchen Beritt man zuerst vornahm, ob man mit dem Anfangs- oder mit dem Endpunkte desselben begann, scheint in dem Belieben der Herren gelegen zu haben. Dadurch ergeben sich dann kleine Aenderungen in den Berichten über die einzelnen Ritte. Das erste der folgenden Protokolle, das älteste, welches mir aufgestossen ist, datirt vom 11. Mai 1694; die beiden andern sind aus dem vorigen Jahrhundert<sup>1</sup>.

### Erster Ritt.

„1694. 11. Mai. Landwehr beritten per herrn bürgermeister von Broich, herrn bürgermeister von Beusdal, h. vorstmeister Moess, h. weinmeister . . . .<sup>2</sup>, h. consulem Moes, secretarium Pelsser. Burtscheid pfort aus langs die aufm steinweg stehenden paelen, so Burtscheid von Aach scheiden, als: am krauchenofen 1 pael; noch ein pael; am marschirsteinweg ein pael mit adler; gegen den creuz über 2 pael; in der weid auf gen strass im stall ein pael, dessen haus Burtscheider, der halbe stall aber Aacher iurisdiction. It. in der strassweid zwei pael; vorbei die lohmüllen; under die steine brück am haus zwei pael; an die steinebrück ein pael; boven die steine brück auf dem landgraben ein pael; langs die kupfere bach und auf dem rohten bend ein pael. Item in die rohte hag beim schlagbaum ein pael. Der 2. alda in der landwehr, der 3. und 4. in die rohte hag, der 5. daselbst bei der landwehr, der 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. pael in gemelte rode hag. Ferner beneben oder unweit die königsberg durch der Burtscheider busch langs den laudgraben zum dorrenbaum, alwo ein limitpael mit adler an einer und dorrenbaum an der ander seit; Schellarts driesch; damen recht auf die alte schanz, alwo ein pael ohn adler; nach die oberste geissenbruck, alwo ein pael gesunken gleich der erden liegt ohn adler. Item an die nderste geissenbruck ein pael ohn adler beim disputabeln schlagbaum.

Weiters in die holseter heid, wo ein pael ohn adler gebrochen und am holseter strauch ein pael mit adler. Dan am wilden born oder stockborn, wo stehet ein pael mit adler; ferners am Clootsberg ein pael mit adler.

Weiter an die doubelmaar ein pael mit adler; von dannen auf die hergenraeder lücker strass, alwo ein pael ohn adler und dan die strass auf nach dem breidenstein, alwo ein pael, nah am breidenstein zwei paelen gegeneinander über, jeder mit adler.

Ueber baggert weiters nach s. Agatheneich, wobei ein pael mit adler; ferners auf die moresmeter strass, alwo zwei, ein liegend pael mit adler; fortens bis auf die gimmenicher strass am blawen stein ein pael mit adler. Weiters auf den schorenkop ein pael mit adler und noch einer ohn adler; dan am wolfsborn ein pael.

<sup>1</sup>) Dieselben finden sich in der Abhandlung Meyers im Stadtarchiv. Nach der alten Registrirung: Capsel 1, 2, und 3a.

<sup>2</sup>) Der Name ist unleserlich.

Ferner durch gronedrieschfelt langs den landgraben nach Vaels durch der pastorei weid und garten, alwo ein pael, wie auch über den hof bis auf die strass an der pastorei haus ein pael samt adler.

Gleich dan dargegegenüber in Ludwigs haus im herd ein pael, so anno 1687. 88. 89. 91. 92. mit gefunden, auch anno 93 mit brechen und aufgraben im grund gesucht aber mit finden können, auch diess jahr 94 kein pael, und im garten dieses hauses ein pael ohn adler.

Ferners über das kirchfeld, alwo ein pael ohn adler; noch über Beiersbend, wo ein pael ohn adler. etwan fortan den dritten pael ohn adler.

Weiters über die Senserbach und das feld unweit Paffenbroch müllen und also weiters über feld nach Neuenhof.“

1424 am 2. Januar bewilligte der Rath dem Kapitel, dass dasselbe bei seinem Gute Paffenbroich eine Brücke über den Landwehrgraben legen dürfe, die mit einem Grindel geschlossen wurde, dessen Schlüssel die Stadt bewahrte<sup>1</sup>.

Wenn man bei diesem ersten Ritt den umgekehrten Weg machte, also zum Junkersthör hinaus und Marschierthör hineinritt, so begann man mit dem Protokolle in Vaels an „Ludwigs Haus“.

### Zweiter Ritt.

„Junkheitspfort aus bis Vaels gegen der pastorei über, alwo im haus an den feuerheerd ein pael mit adler<sup>2</sup>, im garten des hauses daselbst ein pael ohn adler. Im kirchfeld ein pael ohn adler. Auf Beiers grindel ein pael ohn adler. Auf Beiers bend ein pael ohn adler.

Dann über und vorbei der Senserbach inwärts der landwehr oder limiten herunter nach Lemirs durch oder vorbei der Senserbach, alwo ein falter eröffnet und über einen bend auswärts der landwehr eingeritten wird. Dann wieder über gemelte Senserbach inwärts der landwehr bis an den bach gegen Nonnenjans garten über, alwo in der bach ein neuer pael mit adler gesetzt worden, auch etwa höher an der bach zur seiten Nonnenjans garten ein pael mit adler liegt.

Also fort durch Nonnenjans garten über benden nacher Mamelis bis mitten auf der brück unter dem mühlenrad; von dannen wider zurück den scheideweg nach Mamelis hinauf, alwo unten an sieur Fraiquins bend bei der bach ein neuer pael mit adler liegt. Und ist daher zu notiren, dass, was alsda zwischen diesem weg und dem landgraben sich befindet, unter Aachen gehörig seie.

Dann vorbei dem pael am Neisweilerbüschgen, gezeichnet A. W. V., so das Reich Aachen, Wettem und Vaels scheidet. Durch den Neisweilerbusch den weg und fusspatt herunter, alwo aufin Neisweilderrieschgen man zwar drei neue pael mit adler hinlegen lassen, es sich auch zwei kleine stehende steine daselbst befinden: indeme aber stadt-aachische deputati herren abgestandener bürgermeister von Brauman. Richterich und herr

<sup>1</sup>) Quix, Münsterkirche S. 149.

<sup>2</sup>) Derselbe war also nach 1649 entweder aufgefunden oder neu angebracht worden. Vgl. Erster Ritt.

sindikus Moll, beide herren baumeister Johan Nütten und Peter Weissenberg, herr werk- und forstmeister Kahr una cum d. secretario Strauch p. m. von magistratswegen an einer. — sodan der herr schultheis Cratin und scheffen von Wettem mit einem in der herrschaft Wettem beerbten, herrn N. Brewer genant, am 4 tag monats mai 1719 daselbsten um die einsetzung deren drei paelen erschienen und das werk untersucht, auch die zwei kleinen paelen durch den landmesser Leonarden Schummer ausheben lassen, wobei man aber keine zeugen gefunden. massen vorgemelter pael A. W. V. gerad anweiset bis gegen das also genante wasserloch über, so hat man beiderseits unnötig erachtet, die drei neugelegte paelen einzusetzen, sondern nur allenfalls ein pael gegen das wasserloch über zu setzen wäre, alwo der fusspatt den scheid machet bis auf den an der plaatheid oder plaatendrenk verlustig wordene pael, und stehende vier eichen gerad anweisen solte. Was also von dem pael A. W. V. bis gegen das wasserloch über zur rechten hand ausser der landwehr liegt, ist unter Aachen gehörig.

Von der plaatheid durch die gemeine landstrass vorbei dem landgraben bis an heiligen oder st. Annahäusen von Orsbach. Von dannen vorbei dem kelrigen und landgraben über feld, dann an die drei hölzer und also continuo den landgraben vorbei bis zur daarkul, alwo ein neuer pael mit adler gelegt.

Von dannen mitten durch das feld auf dem eck des landgrabens, der kraufgrindel genant, davondannen auf den pael von dorbroch genant, nach Kellentergrindel, bis an den pael, die schlei genant, bei welchem pael annoch ein neuer pael mit adler gelegt ist. so dass, was zwischen diese beide paelen, den dorbroch und die schlei, schmurrecht von einem pael auf den andern anweiset und zur seiten des landgrabens gelegen, unter Aachen gehörig seie.

Von dem pael die schlei bis am eck des landgrabens, der kielswinkel genant; von diesem winkel durch den fusspatt recht hinauf nach dem dreiherrigen pael, alwo ein pael mit adler liegt. Von dannen durch die gemeine landstrass dem landwehr zu, alwo zu notiren steht, dass das land, so inklavirt, aber zur rechten eingeritten wird, unter Aachen gehörig seie.

Weiter am dorrenbaum, wo auch ein pael mit adler liegt; folgend den landgraben ab, vorbei die vetscheter schmidt, langs hoferbrückschlagbaum, den kandfgrab, über Dam Calesweier, lauterbusch und schlagbaum, so anno 1618 reparirt<sup>1</sup>, dann continuirend die landwehr hinauf durch die

<sup>1</sup>) Johan Gottfried von Blanche zu Schönau behauptet, die Stadt Aachen habe in der zeit, als meine antecessores von der freiherrschaft Schönau via facti vertrieben und selbige per violentos usurpatores detinirt gewesen, gegen den inhalt ihrer, der stadt Aachen eigenen siegelen und briefen, fort kaiserl. indicatorum und sonstiger unwidersprechlicher documentorum, ultra limites Aquisgranenses, nemlich vom Houffergrindel oder steg an bis zu meinem eigenthumlichen schönauischen Cardian weihers damm, item vom lauterbusch an bis zur Hirtzer wiese, alles auf herrschaftl. schönauischem grund eigenmächtig und widerrechtlich ihren Landgraben aufgeworfen und bepflanzt. 14. Mai 1779. (Schönauer Archiv.)

weide bis am Hirtz und sofort durch den hirtzerpoel<sup>1</sup> langs dem landgraben bis an Berensberg, die scheidkoull und schlack herunter hinter der bergerbusch, die königsbenden hinein, so aacher iurisdiction ist, bis zur Teutemühl. Dann stehen im bergerbusch bei Buyters höfgens büschgen drei pael mit adler, so den bergerbusch und Buyters höfgens busch scheiden; nemlich einer oben an der heggen, der zweite am weg und der dritte unten am eck des busches. Sodann zwei pael unten in den königsbenden, welche nicht gesehen werden, jedoch auf die alte Wurm direkte zeigen. Und ist dasebst an einem strauch sehr sumpfsicht.“

Das Protokoll eines Berittes der Grenzen des Ländchens zur Heiden vom 29. Juni 1634 enthält über die obigen, hier in Betracht kommenden Scheidlinien die nähere Bestimmung, dass die Grenzen (Wege längs dem Landgraben) von der Tütemühle bis zum Hirtz dem Herrn von Heiden allein, von U. L. Frauen Rast (bei Laurensberg) bis an des Magistrats Grindel, Land und Landwehr bei Vetzen (Vetschet) halb und halb, von Vetzen bis zum Dörrenbaum (zwischen Vetschet und dem Hofe Steinstrass) der Herrlichkeit Heiden zustehen sollen. Auch sei zu bemerken, „dass, obwol uf dieser seiten des landgrabens, von den dörrenbaum an bis uf den herrenpahl der Magistrat von Aachen eine halb rode, nach ausweisung der dasebst stehenden schliesspählen prä tendirt“, die Jurisdiction dem Herrn von Heiden zustehe<sup>2</sup>.

### Dritter Ritt.

„Marschierpfort aus am seickstiel<sup>3</sup> ein pael ohne adler. An der eng gass ein pael ohne adler. Durch einen bend und durch Küppersgass ein pael ohne adler. Warmen weihers gass ein pael mit adler. Forters durch die h . . . gass voran in einem bend, alwo ein pael mit adler stehet. Noch über einen sumpfigen bend, alwo ein pael mit adler. So fort bis an die Worm, alwo anstatt des dörnenstrauches ein pael mit adler stehet.

Ueber die Worm durch foll- und papiere mühlen allda durch eine thür vorbei dem müllehrad und kanal hinzu, alwo jenseits des kanals an platz der vorhin auf einen stein in der maur gestandenen ziffern 1584 nun ein limitstein auf selbigem ort in der maur mit der mefrau von Bortscheid stab de anno 1716 ausgehanen stehet. Dieserseits des kanals aber auf dem obergespann der dort stehenden thür ein pael mit adler.

Dadannen mitten durch papieren mühlen bach langs Kirberichshof durch Heidendahls bend zur rechten baussen landwehr ein pael ohne adler. Am schlagbaum ein pael ohn adler durch den Beverpoel ein halber pael ohne adler. Auf dem schafsbend an der landwehr ein pael ohne adler. Auf dem Beverbend im landwehr ein pael ohne adler. In der Beierskouhl zwei paele ohne adler.

Bis auf die rothe erd an der landwehr gegen den schlagbaum über ein pael ohne adler. In der rotherder weid ein pael ohne adler. Item

<sup>1</sup>) Der Pfuhl ist längst zugeworfen.

<sup>2</sup>) Schönauer Archiv. Das Konzept des Protokolls ist im Besitze des Herrn Anton Heusch jr. in Aachen.

<sup>3</sup>) So hiess das erste Haus Bortscheids am Oberthor.

an dem eck der rotherderweid ein pael ohne adler. An die rott im landgraben ein pael ohne adler. An dem eck des rottfelds ein pael ohne adler. Am rotterschlagbaum ein pael ohne adler. Dann zum rotter büschgen, in welchem drei alte pael ohne adler stehen.

Langs die höls zum königsgrindel, alwo anstatt der ausser landwehr gestandenen jungen eich ein neuer pael mit adler gelegt. Ueber drei ad vier benden, alwo ein pael mit adler liegt. Weiter über land und Delwicks bend triangelweise, so Aacher iurisdiction, alwo ein alter kleiner pael ohne adler steht und ein neuer pael mit adler liegt. Nb. diese länderei, so ausser landwehr beritten wird, soll wol 40 morgen halten, worab der zehnder<sup>1</sup> von Haaren den zehenden einnimmt.

Fort in den hölser kamp, alwo ein neuer pael mit adler liegt. Noch liegt ein pael mit adler an nomenwinkel. Vorbei dem landwehr und von dessen eck, alwo ein neuer pael mit adler liegt. Ueber raderfeld bis am eck der röhger bach, auf einem, dem pflannenschmied an der also genannten Hintze gass hieselbst, Tilmanen Krop, zugehörigen bend, alwo ein neuer pael mit adler liegt. Dann langs röhger bach, so das scheid macht, vorbei der scheidmühl, alwo auf einem acker zwei neue pael mit adler liegen, oben und unten einer, welche in linea recta gerad auf einander weisen. Bei dem untersten stehet amoch ein kleiner alter pael ohne adler.

Am heiligen häusgen der Verlautenheid liegt ein neuer pael mit adler. Nach Vückenau über den kelmersberg, alwo vorn am weg ein neuer pael mit adler liegt. Selbigen weg etwa höher hinauf an den kelmersberg noch ein neuer pael mit adler. Dann langs ein pael mit hörngen<sup>2</sup> über den Sentenplei, wo ein pael ohne adler steht. Vorbei den Reck oder Kychbusch, alwo ein pael mit fürstlich<sup>3</sup> und acher wappen, so das Gebiet Göllich, Aach und Cornelimünster scheidet.

Fort bis unten am eck des Kychbusches auf der steine seif ein hauptpael mit fürstlich und acher wappen: noch auf der steine seif ein hauptpael mit fürstlich und acher wappen, fast bei dem rippert. Dann am roloffter seif an die kant oder eck, alwo ein hauptpael mit fürstlich und acher wappen. Im diepenbroch ein hauptpael mit fürstlich und acher wappen, welche zwei letztere paelen wegen sumpfigen grund gar nicht zu bereiten sind.

Durch atscher und reichsbusch im katzenloch ein pael mit fürstlich und acher wappen. Die Sobach auf zur propstei<sup>4</sup>, alwo am end ein neuer pael mit fürstlich und acher wappen, so das reichs-, probstei- und broicher busch scheidet . . . Vorbei Mertz am roderpatt zum hohen born, alwo sieben alte steine ohne wappen. Fort auf hohenborns plei ein pael mit adler. An die birkmar ein zerbrochener pael mit adler. Langs geflickte eichen, alwo eine abgehauen ist, auf dem grindelsweg, ein neuer hauptpael mit löw<sup>5</sup> und adler.

<sup>1</sup>) Zehntempfänger.

<sup>2</sup>) Wappen von Cornelimünster.

<sup>3</sup>) D. h. Fürstlich-Jülichisches.

<sup>4</sup>) Propsteier Wald. <sup>5</sup>) Das jülichische Wappen.

An der hülser koul ein pael mit adler. An Stütger kant örtgen ein pael ohne adler. Auf Müllenschlägersweg langs dem fusspatt ein pael mit adler. Zum Starzbusch im örtgen ein pael mit adler. Im örtgen ein hauptpael mit fürstlich und aacher wappen.

Langs der weidender kirch, vorbei den schlagbaum, alwo ein hauptpael mit fürstlich und aacher wappen. Dann durch Meessen<sup>1</sup> Noppenei garten nach Kraufmeis<sup>1</sup> kraufloch, dorwinkel continuo vorbei dem landgraben, ans linke steg, hundsloch. an der birk, langs der landwehr bis an bardenberger landgraben, liegt ein pael mit adler. Zum bardenberger schlagbaum, an die bardenberger Knopsbenden liegt ein pael mit adler. Dann aufwärts richtig zum Worm. Die zur linken hand liegenden benden sind zum reich Aachen gehörig bis zum strauch, alwo ein kleiner alter pael ohne wappen. Von diesem pael zurück über den bend, vorbei der alten pomp, den gemeinen fuhrweg nach nächst der Worm, so das scheid alda ist zur Teutemmühl.<sup>4</sup>

Das ganze Aachener Reich war also durch 138 steinerne Pfähle abgegrenzt, von denen 71 ohne den Adler, das Wappen der Stadt, 63 aber mit demselben versehen waren. Zehn von den letzteren trugen zugleich den Löwen, das Wappen der Herzoge von Jülich (dieselben werden im Protokolle Hauptpfähle genannt); einer führte ausser dem Adler das Wort „Dorrenbaum“. Für letztere Bezeichnung habe ich noch keine Erklärung gefunden. Der Pfahl, welcher das Reich Aachen von der Herrschaft Wettem und der limburgischen Bank (Gerichtsbezirk) Vaels schied, zeigte die Anfangsbuchstaben der drei Gebiete, ein anderer „dreiherriger“ Pfahl (Reich Aachen, Herrschaft Heiden, Bank Simpelweld) scheint kein besonderes Zeichen gehabt zu haben. Der Abt von Cornelimünster hatte die Grenze seiner Herrschaft durch zwei Steine bezeichnet, welche das Wappen der Abtei, „das Horn des hl. Cornelius“ trugen.

Da sämtliche neuen Pfähle mit Adlern versehen sind, so ist zu vermuthen, dass die Steine ohne Wappen der ältesten Reinigung angehören, bei welcher etwa bloss die Hauptpfähle mit dem städtischen Zeichen verziert waren. Ein anderer Unterschied zwischen der älteren und jüngeren Grenzbestimmung zeigt sich darin, dass die Pfähle der ersteren in die Erde eingerammt sind, während die der letzteren auf dem Boden liegen. War das ein omen für die ganze reichsstädtische Herrlichkeit?

Wie vorsichtig man übrigens in Bezug auf die Grenzbestimmung verfuhr, zeigen die Protokolle der Beritte. Jahrelang suchte man nach einem verloren gegangenen Pfahl, und wenn eine Ergänzung nothwendig ist, so werden die Grenznachbaren beigezogen; von Seiten der Stadt aber nehmen die höchsten Behörden Antheil. Ein Beispiel mag hier noch folgen.

„Als durch herren bürgermeister und einen ehrbaren rath dero kaiserlichen freien reichsstadt Achen eine nachpaurliche confereuz, um allerhand in guter freundschaft und nachpaurlicher correspondenz zu communiziren, begehrt und ersucht worden, hat der hochgeborner herr, herr Ferdinand

<sup>1</sup>) Abkürzung von Bartholomäus.

von dem Bongart . . . darinnen bewilliget und seind demnegst . . . so wol seine gestrengen unser hochgepietender landherr zur heiden neben semtlichen gericht, herrn . . . vogt und schöffen an einer, als auch an der anderen seiden die herrn regierende bürgermeister Schwarzenberg und Phibis (Fibus) neben den abgestandenen beiden bürgermeistern Speckheuer und Streuff (Strauch?), auch den baumeistern Phibis, secretario Münster und zustand wegen der statt und reichs von Achen angedeuter conferenz halber in der herlichkeit Heiden bei Dieterichen Becker an der hand morgens um 9 uhren zusammen kommen und von dannen erstlich gesamnter hand sich nach dem durrenbaum erhaben, um sich über die platz eines daselbst bei den landgraben an junkher Menters weiden etwan vor einigen jahren durch das wasser ausgeflossenen und verlorenen markpoelens zu erkundigen: Woheselbsten in loco aus befehl seiner gnaden herrn zur Heiden erschienen Thonis Vroen, halbwein zur steinstrassen<sup>1</sup> und auf abfragen seiner deshalben tragenden wissenschaafft referirt, dass vor etwan ungefehr 20 jahren negst bei der landstrassen an einen eck vorgemelten junkher Menters weiden, da vorhin auch ein kleiner strauch gewesen aber vergangen, er den obgemelten poel nicht weit vom landgraben ligen gesehen. Weilen man nun der malplatz halben keine eigentliche gewissheit haben kunnen, wohe derselb vorhin gestanden, und dan andere den landgraben nach Boholz hinauf almoch vorhandene und gleichfalls an mehrgemeltes junkher Menters erb befundene stein besichtiget worden: ist beiderseits abgeredt und geschlossen, dass die mass auf den landgraben angelegt und so weit als vorgemelte stein von dem landgraben abgelegt zu sein befunden wurden, so weit auch der hier verlornen und ausgefloester poel unden an junkher Menters weiden von dem landgraben abgemessen und mit beiderseits belieben, nach vorher angestellter beisamenkunft wiederum gesetz und erneuert werden solle. Actum den 9. augusti 1639<sup>2</sup>."

Haagen (Gesch. Achens II, S. 331) gibt die Stellen des Landgrabens an, wo bei Gelegenheit des Friedenskongresses von 1748 die Tafeln mit der Neutralitätserklärung Aachens aufgestellt wurden. Ein älterer Erlass des Rathes bestimmt, „das edictum vom 25. juni 1728 solle auf einem starken pfosten, so hohe von der erden, dass ein mann stehenden fuss selbiges nicht abreissen kan, affigirt werden. 1. Erstlich negst dem scheidpfahl an der Weiden\*, am steinweg und wamich\*. 2. Ausserhalb sandkoulpfort am thörngen (Thürmchen). 3. Oberhalb der Tent auf den fohrweg nach Bardenberg\*. 4. Oberhalb der Soers negst dem schlagbaum und landgraben. 5. An die hotz\*. 6. An die hand. 7. An der landstrass auf Gülpen ohnweit Orsbach negst dem landgraf und schlagbaum\*. 8. Zu Vaels ohnweit des pastors haus\*. 9. Auf den gymnicher weg auf der hohe\*. 10. Auf die gränze der landstrass nach Capell (Henri-Chapelle)

<sup>1</sup>) Hof in Horbach.

<sup>2</sup>) Horbacher Gerichtsprotokolle Nr. 6, fol. 8<sup>v</sup>.

<sup>\*</sup>) Die mit Sternchen bezeichneten Stellen auch 1748. Bei Haagen ist zu lesen statt Hüls — Hotz; statt Krufft — Kruffgründel.

und Limburg. 11. Am thürgen (!) auf die strass nach Eupen\* (Linzenshäuschen). 12. Ausserhalb st. Adalbertsthor auf den eck der alsogenannten Fottergass. 13. Auf Verlanttheit\* am thornen!<sup>1</sup>“

Unterm 30. März 1737 berichtete J. B. Schlebusch, Verwalter des gülichischen Oberamts Wilhelmstein, an den Kurfürsten: „was gestalten stadt-aachischer magistratus jährlichs in maio ein so genanter limiten oder landwehrsritt eigenthätig, ohne convocation e. churf. durchlaucht anschliessenden unterherrschaften begehen, welcher . . . auf dero mir gnädigst anvertrautem amt zwei messruthen breit, nach der länge aber einen grossen nummerum an morgen lands betrifft, so mit pferd und fussgänger, bei fünfzig in der zahl, dero ohne dem höchst bedrängten unterthanen die besamte gartens, wiesen und ackerland totaliter ruiniren, auch gar einen limitenstein auf e. churf. durchlaucht territorio bei 3 ruthen weit von dem aachischen grund ausgeworfen, der gesicherten vernehmen nach liegen und mit koth s. v. beschlichtet sein solle. U. dan mir ein und anders von scheffen und vorsteheren oberamts Wilhelmstein leidentlich angeklagt worden ist, als muss ich . . . zu anhoffend dero mir gnädigst anvertrauten unterthanen sublevirung und respe. schadens abwendung . . . sothanes unterthänigst schuldigst anheimstellen<sup>2</sup> . . .“

In der That haben im vorigen Jahrhundert die jährlichen Beritte eine Zeit lang eingestellt werden müssen, weil der Kurfürst wegen allerlei Zwistigkeiten mit der Stadt den Reitenden auflauern liess. Jansen<sup>3</sup> sagt darüber: „Von anno 1758 hatte magistrat die landwerk (sic) nicht derven beryden noch visitiren wegen vor dato gehabten streit und sonstige affären mit Churpfalz, welches dan mehr herrührte von üble berichtungen<sup>4</sup>, welche um kleine afferen und nichtswürdige sachen wurd angegeben vor grosses verbreehen bei Churpfalz, und deswegen oft das land geschlossen vor die statt<sup>5</sup>, guter in arrest gelegt, kaufmanschaften turbirt und angehalten, scharfe mandaten zugeschickt u. dgl. Magistrat aber konte noch wolte selbige nicht pariren zum nachtheil von der statt und handel. Dadurch durfte keine magistratsperson, es war bürgermeister oder andere herren beamten das gülicheche nicht betreten, oder sie wären nach Gülich bracht worden; derhalben dan in der Vorwiden und Eschweiler, wie auch in Düren soldaten lagen, darzu aufzupassen. Darum hat man auch nicht dorfen die landwerk bereiden, weilen das mehreste über dem gülicheche gehen muss, und dabei dan alzeit ein commando von unsre stattsoldaten dabei sein muss, somehr solls nicht gelitten werden. Und wans recht wär, auch nicht einmal. Dan die statt hat ausser dem ordentlichen landgraben noch 16 Fuss ausser die graben, worüber sie reiten können; dainoch ists ihnen verboten worden.“

\*) Siehe vorhergehende Seite.

<sup>1</sup>) Blatt im Stadtarchiv.

<sup>2</sup>) Gerichtsprotokoll des Oberamts Wilhelmstein von 1736--1750.

<sup>3</sup>) Handschriftl. Chronik auf der Aachener Stadtbibliothek III, S. 382.

<sup>4</sup>) Vgl. den Bericht des Schlebusch.

<sup>5</sup>) Die Getreideausfuhr nach Aachen wurde verboten.



Jansen erzählt auch von einem Unglücke, welches sich bei Gelegenheit eines Berittes ereignete. Nachdem derselbe beendet war, versammelten sich die Herren auf einem Gute am Uelersweg<sup>1</sup> bei einem Glase Wein. In munterer Laune veranstaltete man ein Wettrennen in der Wiese, wobei ein Reiter so heftig gegen einen Baumast anramte, dass er den Geist aufgab. Seitdem wurde die Zahl der Reiter beschränkt.

Der Rath sah strenge darauf, dass keine neuen Wege durch die Landwehre angelegt wurden. Im Jahre 1774 war das Aachener Theater wegen gewisser Streitigkeiten zwischen den Bürgermeistern und dem Vogtmeier von Geyr geschlossen. „Also haben etliche kaufleut von den lutheraner und calviner wie auch der stadmeier von Ghir angestanden bei Churpfalz durch den graf Goltstein, einem (!) comediehans auf die Bever<sup>2</sup> zu bauen, welches dan gleich im anfang dieses jahr 1774 ist angefangen und auf pfingstmontag zuerst die comédie alda gehalten worden.“ Nun wollte man aber auch einen nähern und bequemern Weg zum neuen Theater haben. Das gab jedoch der Rath nicht zu. „An die Bever nebst unsern landgraben auf aacher territor stehet ein wach von 1 unteroffizier und 4 man unter ein zelt, um den landgraben zu hüten vor die durchpassage, welche absolut von denen, welche dahin nach der comédie gehen wollen, ein neuer weg und pasage machen, um dieses zu wehren.“

Fortsetzung folgt.

## Literatur.

**Die Glasmalerei.** Allgemein verständlich dargestellt von Dr. H. Oidtmann.

I. Theil: Die Technik der Glasmalerei. Mit 48 Textbildern und 2 Tafeln.

Verlag und Druck von J. P. Bachem in Köln.

Wir geben uns der Hoffnung hin, durch Anzeige und Besprechung vorstehender soeben bei Bachem in Köln in reicher Ausstattung erschienenen Schrift gar manchem Leser dieser Zeitschrift einen Gefallen zu erweisen. Eine Arbeit dieser Art, welche in so eingehender und allgemein verständlicher Weise die Technik der Glasmalerei behandelt, hatte die Kunstliteratur bisher nicht aufzuweisen und doch lässt es sich nicht leugnen, dass die Zahl derer nicht gering ist, denen es, sei es aus praktischen Gründen, sei es aus Liebe zur Kunst wünschenswerth erscheinen muss, in das Wesen dieses hochwichtigen Kunstzweiges einen Einblick zu gewinnen. Keiner war wohl geeigneter zur Herausgabe einer solchen Schrift, als der wissenschaftlich gebildete Inhaber und praktisch erfahrene Leiter einer so umfangreichen und bedeutenden Anstalt, wie das Linnicher Kunstinstitut für Glasmalerei ist, aus dem in letzterer Zeit eine grosse Anzahl von Glasgemälden für das In- und Ausland hervorgegangen ist, die nach allen Richtungen hin konkurrenzfähig sind. Die mangelhaften Fenster, welche in früheren Jahren diese Anstalt sowohl wie die meisten andern geliefert haben, fallen nicht den betreffenden Anstalten zur Last, sondern haben ihre Ursache in dem schlechten Farb- und dem ungenügenden Glasmaterial der damaligen Zeit. Der Linnicher Anstalt speziell hat man es dann auch wiederholt zum

<sup>1</sup>) Name des Gutes und Weges. Letzterer führt unterhalb Grosstück vom Sandkaulsteinweg in die Soers.

<sup>2</sup>) Vor Adalbertsthor, ausserhalb des Landgrabens.

<sup>3</sup>) Jansen a. a. O. III, S. 454, 456.

Vorwurf gemacht und sie deswegen in Misskredit zu bringen gesucht, weil sie das sog. Glassteindruckverfahren anwandte. Es lässt sich nicht verkennen, dass der verstorbene Dr. Oidtmann, der Erfinder dieses Verfahrens, dem entstandenen Vorurtheil selbst Vorschub geleistet hat, indem er dasselbe auch bei figuralen Darstellungen anwenden zu können glaubte und behauptete, was sich freilich als eine durchaus irrige Ansicht herausgestellt hat. Bei Herstellung von Teppichgründen mit stets wiederkehrenden Mustern war das Druckverfahren dem Schabloniren mindestens ebenbürtig. Allein wegen des gegen das Verfahren überhaupt herrschenden und künstlich genährten Vorurtheils hat das Drucken in der Linnicher Anstalt schon seit längerer Zeit vollständig aufgehört. Auch der letzte Rest von Voreingenommenheit muss schwinden bei der Durchsicht der uns beschäftigenden Oidtmannschen Broschüre, in der wir gleichsam einen Rechenschaftsbericht vor uns haben über die Art und Weise, wie die Kunst der Glasmalerei in seinem Institut aufgefasst und geübt wird. Aus dem Vorworte erfahren wir, dass dem Werkehen Vorträge zu Grunde liegen, die der Verfasser gelegentlich der Besuche des Aachener Geschichtsvereins und Gewerbevereins über die Technik der Glasmalerei gehalten hat. Dieselben hat er dann, überarbeitet, erweitert und durch passende Abbildungen erläutert, in Druck erscheinen lassen. In dem ersten mehr allgemein gehaltenen Abschnitt vertritt der Verfasser die Ansicht, dass die Glasmalerei in unsern Tagen Werke zu schaffen vermöge, die sich denen des Mittelalters kühn zur Seite stellen dürfen. Wo heutzutage noch minderwerthige Glasmalereien geliefert werden, müssen sie, wenn nicht der Preisdrückerei und der zu karg bemessenen Bestellungsfrist, dem Mangel an wissenschaftlicher und technischer Leistungsfähigkeit einzelner Anstalten zur Last gelegt werden. Hier berührt der Autor ferner die grosse Streitfrage, ob der Glasmaler die ganz strenge Richtung der Alten verfolgen oder unter Benutzung der alten Vorbilder seine eigenen Wege gehen soll. Unsere Ansicht geht dahin, dass der Formenkanon der mittelalterlichen Ornamentation so unermesslich gross und ausgebildet ist, dass hier gutes Neue kaum mehr geschaffen werden dürfte, und dass ferner bezüglich der figuralen Darstellung der Künstler dann wohl das Richtige trifft, wenn er die anatomisch richtig gezeichnete Figur in stilistisch richtiger Gewandung darstellt. An seine eigentliche Aufgabe nunmehr herantretend, macht uns Oidtmann zuerst mit dem Rohstoffe des Glasmalers bekannt und beschreibt das Glas der Alten und der Jetztzeit sowie dieser Gläser Vorzüge, Mängel und Verwendung. Das Glas dient zur Kunstverglasung und zur Glasmalerei. Die Arbeiten des Kunstglasers bestehen in Anfertigung der Schablone, im Schneiden des Glases, in der Verbleiung und Verkittung der Fenster. Der Glasmaler hat es mit der musivischen und Kabinetmalerei zu thun. Erstere stellt sich dar als „ein Malen mit Glas“, letztere als „ein Malen auf Glas“. Die Kabinetmalerei ist eine durchsichtige Oelmalerei und eignet sich nur für kleinere Räume; bei Kirchen und sonstigen grösseren Bauten ist einzig und allein die musivische Glasmalerei am Platze. Nachdem die verschiedenen Arten der Glasgemälde — Medaillonsfenster, statuarische und Gruppenfenster — beschrieben worden, geht der Verfasser über zur Darstellung der Arbeiten des Glasmalers. Hier lernen wir kennen, wie und zu welchem Zwecke der Künstler die zahlreichen Werkzeuge gebraucht, wie er die Konturen auf die einzelnen farbigen Glasstücke mit Schwarzloth (neben Silbergelb die einzige Farbe des Glasmalers) aufträgt, wie er sie provisorisch verbleit und auf eine grosse weisse Glasscheibe befestigt, wie er die Lichter heraushebt, wie er die durchgearbeiteten Felder mit Schwarzloth nachschattirt, kurz wie er sein Werk bis zum Brennen in der Muffel, die ebenfalls beschrieben und bildlich dargestellt wird, fertig stellt. Die letzten Abschnitte des Werkehens handeln über Verpackung, Montiren und Maassnahmen der Fenster. Sollen wir zum Schluss in wenigen Worten ein Urtheil über die Oidtmannsche Publikation fällen, so freuen wir uns, konstatiren zu können, dass es dem Verfasser gelungen ist, auch dem Laien das Verständniss für eine Kunst zu erschliessen, deren farbenprächtige Erzeugnisse er wohl bewundern konnte, deren Wesen, Geist und Entstehungsart aber ihm bis dahin fremd waren.

*Aachen.*

*Schnock.*

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Fazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von **H. Schnock.**

Nr. 3.

Sechster Jahrgang.

1893.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.)

### Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von **H. J. Gross.** (Fortsetzung.)

#### IX. Das Reich bis zur Verordnung Friedrichs III. von 1486.

##### 1. Eintheilung.

Die ältesten Nachrichten über diesen Punkt verdanken wir den von Archivar Laurent herausgegebenen Stadtrechnungen. Wir erschen aus denselben zunächst, dass das Reich in „Hirdschaffen“ eingetheilt war. Es heisst nämlich in der Rechnung von 1385: „Item, du (als) man nu die honnen intbot von yder hirdschaff 1 veirdel, summa 8 veirdel“<sup>1)</sup>. Was hat man sich nun unter diesem Ausdrucke zu denken? Laurent sagt im Glossar: „Hirdschaff, dasselbe was hunschaff, Kirchspiel“. Allerdings deckt sich für gewöhnlich die bürgerliche Eintheilung der Hundertschaft mit der kirchlichen der Pfarre oder des Kirchspiels<sup>2)</sup>, aber die Ortsgeschichte weist nach, dass das im Aachener Reich wenigstens im 14. Jahrhundert nicht der Fall war. Hier gab es nämlich nur zwei Pfarrkirchen, folglich auch nur zwei Kirchspiele: Würselen und Berg<sup>3)</sup>, alle übrigen Kirchen, auch die zu Weiden, Haaren und Orsbach waren Kapellen ohne Pfarrechte. Wenn auch von der Haarener Kapelle angenommen werden könnte, dass dieselbe einmal Pfarrkirche war und erst später mit Würselen vereinigt worden

<sup>1)</sup> Laurent, Stadtrechnungen S. 306, Z. 9.

<sup>2)</sup> Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 181 ff.

<sup>3)</sup> Die Pfarrkirche in Vals lag nur mit ihrem Eingange auf Reichsgebiet, ähnlich war es in Weiden.

ist, so müsste diese Selbständigkeit doch weit vor die Zeit gesetzt werden, von der die Rechnungen sprechen. Orsbach ist aber während des ganzen Mittelalters niemals Pfarre gewesen, und Weiden auch nicht; trotzdem kommen Hunnen von Weiden, Haaren und Orsbach vor. Hirdschaft und Kirchspiel sind also im Reich nicht gleichbedeutend; erstere ist vielmehr nur ein Theil des letzteren. Hirdschaft hängt vielmehr mit Hirt zusammen und bezeichnet einen Bezirk, dessen Bewohner ihr Vieh durch Einen Hirten auf Ein Gemeindeland oder Eine Almende treiben liessen<sup>1</sup>. In späteren Zeiten kam hierfür der Ausdruck „Brand“ auf, z. B. Würselter, Harenter, Weidenter Brand, weil diese Bezirke den auf die Waldmast zu treibenden Schweinen ihren Stempel aufbrannten.

Nun werden in den Rechnungen fünf Hirdschaften genannt: Würselen, Weiden, Haaren, Berg und Orsbach. Nehmen wir Vals hinzu, welches auffallenderweise in keiner einzigen der abgedruckten Rechnungen erscheint, wahrscheinlich also zu jener Zeit noch zu Berg oder Orsbach gehörte, so haben wir die späteren „Sechs Quartiere“.

Aber wenn es nur fünf Hirdschaften gab, wie kommt dann die Rechnung, welche ausdrücklich für jede derselben ein Viertel ansetzt, zu acht Vierteln? Muss man da nicht auch acht Hirdschaften annehmen?

Nach Ausweis der Rechnungen war es in Aachen Sitte, dass die Diener der Stadt für jede Arbeit ihre besondere Belohnung erhielten. So wurden denn auch die in's Reich geschickten Stadtdiener oder Boten jedesmal für ihre Gänge bezahlt. Die Rechnungen bieten zahlreiche Belege. So im Jahre 1376: „Leonardo misso in regno 1 quart“<sup>2</sup>:

1385: „Wimmer gesant zu Schoinvorst ind zu Oirsberg ind int riche 6 solidi“<sup>3</sup>, ungefähr 5 Mark; „Der stede gesinde, dat sy die lude herin geboden van der Widen 1 veirdel“<sup>4</sup>;

1391: „Henkin, deme boede int riche 3 quart“: „Queeck ind Wilhelm, gesant zer Widen 1 veirdel“<sup>5</sup>;

1394: „Wilmer, gesant zer Widen ain die tollenerse (Zollerheberin) 4 solidi“<sup>6</sup>.

Es dürften demnach die Hunnen einer jeden Hirdschaft ein Viertel, die Boten die übrigen drei Viertel Wein als ihren Lohn erhalten haben.

## 2. Verwaltung.

An der Spitze jeder Hirdschaft standen Hommen oder Hunnen, d. h. Vorsteher einer Hundertschaft, centenarii. Da die Hundertschaften Unterabtheilungen des Gaus, etwa unseres „Kreises“, waren, so entsprechen die Hunnen unsern Bürgermeistern. Dass es deren für jede Hirdschaft

<sup>1</sup>) Vgl. Quix, Die Grafen von Hengebach u. s. w., wo es S. 76, Nr. 2 heisst: „Wies man Bürvenich und Eppenich eine Hundtschaft, eine Hirdtschaft und eine Gemeinde . . . Nr. 3: „Der Hof zu Kaffenberg mag einen absondern Hirten halten . . .“

<sup>2</sup>) Laurent, Stadtrechnungen S. 257, Z. 37.

<sup>3</sup>) S. 303, Z. 36.

<sup>4</sup>) S. 310, Z. 1.

<sup>5</sup>) S. 375, Z. 34.

<sup>6</sup>) S. 391, Z. 4.

wenigstens zwei gab, zeigt die Ausdrucksweise der Rechnungen, welche immer die Mehrzahl gebrauchen. So 1376: „den hummen de berge  $1\frac{1}{3}$  sextarius“<sup>1)</sup>; 1385: „Item die (Hunnen) van Oirsberg ind van Berge, als decke as sy hie in waren<sup>2)</sup>, summa 8 veirdel; Schellart van Hoeren ind sine gesellen, die hommen 6 veirdel; die hummen van Wurselden ain die Wide ouch zu dren molen 6 veirdel; die hummen van der Widen ouch 4 veirdel“<sup>3)</sup>.

Die Hunnen erhielten also auch ihre Belohnung für jeden Dienstgang in Wein, den ihnen aber der Rentmeister wohl in Geld ausgezahlt haben wird. Denn da nach dem Glossar bei Laurent ein Viertel oder sextarius der dreissigste Theil einer Ohm, also gleich sechs Flaschen ist, so kann man doch nicht annehmen, dass die Leute jedesmal eine so „unbillige Masse Wein“, um mit Shakespeare zu reden, zu sich nahmen.

Die Hunnen wurden durch die Stadtdiener nach Aachen entboten, um die Befehle der Obrigkeit entgegenzunehmen, und hatten dann die Ausführung derselben in ihrer Hirschaft zu überwachen.

Professor Loersch hat in den „Aechener Rechtsdenkmälern“ einen Erlass des Rathes veröffentlicht, den er zwischen 1380 und 1400 setzt<sup>4)</sup>. Diese Verordnung ist ein für unsere Zwecke sehr wichtiges Aktenstück; ihr Inhalt gibt wesentliche Aufschlüsse über die Verwaltung der Reichsdörfer im 14. Jahrhundert. Es handelt sich dabei um feldpolizeiliche Vorschriften. Wir heben zunächst hervor, dass es ausser den Hunnen noch andere Vorsteher in den Ortschaften des Reichs gab, die „Dorfmeister“ nämlich. Am Schlusse heisst es: „Vort so solen die hommen ind die meisterschaf van einen iegelige dorpe zwein man darzuo setzen eine zijt, ind zwein eine ander zijt, die diese punten vurschreven diesen auyst (Erntezeit) bewaren solen, dat si unverbruchligen gehalten werden“.

Leider erfahren wir hier über die Dorfmeister nur den Amtsnamen und dass sie mit den Hunnen die Verordnungen des Rathes auszuführen hatten. Spätere Urkunden zeigen, dass die Dorfmeister die Vorsteher der einzelnen Dörfer oder Ortschaften eines jeden Quartiers waren, also unsern Ortsvorstehern zu vergleichen sind. Zwischen den Hunnen, den Vorstehern der Quartiere, und den Dorfmeistern bestand noch der Unterschied, dass erstere vom Rathe ernannt, letztere von den Quartieren gewählt wurden.

Wie die Aachener Grafschaften, so waren auch die Reichsdörfer in „Rotten“ eingetheilt, deren jede ihren „Rottmeister“ hatte. Der Name der Dorf- und Rottmeister hat sich bis zur französischen Revolution erhalten; die Hunnen erscheinen seit dem 17. Jahrhundert unter dem Namen „Kapitäne“ oder „Bauernkapitäne“.

Die Regenten des Reichs waren also die „Herren“, d. h. Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen. Die Stadtrechnungen sowohl wie der Inhalt der oben angezogenen Verordnung werden uns zeigen, dass der Rath auch wirklich alle Rechte und Pflichten eines Landesherrn im Reiche ausübte.

<sup>1)</sup> Laurent, Stadtrechnungen S. 257, Z. 18.

<sup>2)</sup> So oft sie in Aachen waren.

<sup>3)</sup> S. 306, Z. 12, 15, 17, 19.

<sup>4)</sup> Loersch, A. R.-D. S. 79.

Zunächst schützte der Rath die Reichsbewohner. Die Rechnung von 1353 sagt: „Item Kreiffel misso Trajecti ad dominum . . . Rost, ut non teneret nec caperet aliquem in regno aquensi<sup>1</sup>.“ Ritter Rost sollte also niemand im Aachener Reiche anhalten noch gefangen nehmen.

Im Jahre 1376 hatten Unterthanen des Herzogs von Jülich Pferde im Reich weggenommen; der Rath sandte deshalb den Boten Halfnase an den Erzbischof von Köln und den Boten Leonard nach Nimwegen an den Herzog, um Abstellung dieser Gewaltthätigkeiten zu verlangen<sup>2</sup>.

Als sich in demselben Jahre das Gerücht verbreitete, es seien Feinde im Reich, wurde der Bote Vrösch hingsandt, um zu sehen, was an der Sache sei<sup>3</sup>.

1346 wollte Gerlach von Husen Einwohner von Haaren pfänden, weil sie, wahrscheinlich auf einem Grundstücke, an welchem Gerlach Ansprüche hatte oder doch zu haben vermeinte, nach Kohlen<sup>4</sup> gegraben und Steine gebrochen hatten; aber der Rath besänftigte den gestrengen Herrn durch ein Geschenk von vier Goldgulden<sup>5</sup>. Ebenso nahm sich der Rath der Einwohner von Würselen an, als diese mit den Domherren von Köln verhandelten (1385). Er machte den Domherren ein Ehrengeschenk von vier Vierteln Wein, betheiligte sich durch Deputirte an den Verhandlungen und sandte einige Monate später Herrn Johan van Hadel nach Köln „um der wille van Wurselden<sup>6</sup>“.

Sodann setzte der Rath die Bewohner des Reichs in Kenntniss von abgeschlossenen Verträgen. Die Stadt war dem Landfriedensbunde beigetreten; ihr Nachbar, Gottfried von Bongart, Herr zur Heiden, stand an der Spitze einer Anzahl adeliger Herren, welche dieser Einrichtung nicht hold waren. Als die Herren aber sahen, dass sie gegen die Macht der verbündeten Fürsten und Städte nichts ausrichten konnten, verständigten sie sich auf einem Tage zu Düren mit den Mitgliedern des Bundes<sup>7</sup>. Der uns schon bekannte Schellart von Haaren wurde dann vom Rathe beauftragt, den Leuten im Reich von dem abgeschlossenen Frieden Nachricht zu geben; er erhielt für seine Bemühung zwei Quart Wein<sup>8</sup>.

Wenn ich einen Posten der Rechnung von 1373 richtig verstehe, so erhielten die Hirschaften auch Geldzuschüsse von der Stadt, um ihre Defizite zu decken. Es heisst nämlich: „Vom Kalkofen auf dem Graben 16 Mark. Davon gab er (der Rentmeister) an Orsbach, Berg, Pont (graftchaft) und daherum, was ihnen fehlte, nämlich 13 Mark 4 Schillinge<sup>9</sup>.“

1) Laurent, Stadtrechnungen S. 229, Z. 4. An dieser Stelle findet sich der Ausdruck „Reich“ zum erstenmale in den Rechnungen.

2) S. 256, Z. 9, 29.

3) S. 257, Z. 30.

4) „fodentes foveas pro terra nigra“.

5) S. 177, Z. 20.

6) S. 326, Z. 28; S. 327, Z. 4; S. 341, Z. 13.

7) S. 259, Z. 19.

8) S. 258, Z. 12.

9) S. 235, Z. 28.

Auch waren die städtischen Behörden thätig, wenn sich ein Unglücksfall im Reich zutrug. Eine Stelle der Rechnung von 1385 lautet: „Unsen heren den scheffenen, du die meir (Märe = Nachricht) quam, dat brente zu Soerre (Soers) 2 veirdel“<sup>1</sup>. Die Schöffen sind also entweder so lange zusammen geblieben bis die Gefahr beseitigt war, oder haben sich selbst auf den Schauplatz des Brandes begeben.

Der Rath konnte unmöglich alle Reichsdörfer gegen die Einfälle der adeligen Mordbrenner schützen, welche besonders nach Auflösung des Landfriedensbundes ihr Müthchen an den wehrlosen Reichsbauern kühlten, das sie an der wohlbefestigten Stadt nicht auslassen konnten. Dagegen ersetzte er den Unterthanen den Schaden, den sie bei solchen Raubzügen erlitten. Ein Zettel im Stadtarchiv enthält die Aufzählung der Gegenstände, welche einer Anzahl von Einwohnern Weidens durch Herman von Buschfeld<sup>2</sup> und seine Bande geraubt worden waren.

Der Rath erhob ferner die Verzehrsteuern im Reich, besonders die Wein- und Bieraccise. Die Stadtrechnung von 1344 verzeichnet, dass die Bürgermeister von der Weinsteuern in Weiden, Haaren und andern Orten<sup>3</sup> 165 Mark 10 $\frac{1}{2}$  Schilling eingenommen hätten; die von 1373 meldet, die Bieraccise habe in Würselen und Haaren nichts eingebracht oder sei nicht bezahlt worden<sup>4</sup>.

Endlich sandte der Rath seine Beamten in's Reich, um die Wasserläufe zu besichtigen: „ad pervidendum fontes“<sup>5</sup>.

Diese Beispiele werden zum Beweise genügen, dass die Verwaltung des Reichs während des 14. Jahrhunderts ganz in den Händen des Aachener Rathes als des Landesherrn lag. Die Erwägung der oben angezogenen Rathsverordnung wird uns zeigen, dass die Gemeinden im Reich sich noch keiner oder doch nur kleiner Selbständigkeit erfreuten. Der Inhalt ist kurz folgender: Niemand im Reiche von Aachen darf ungesundes Vieh oder rüdicke Schafe halten, wer solches hat, muss es binnen acht Tagen wegschaffen. Wer unreines Vieh behält oder solches nach dieser Verordnung einführt, dem wird dasselbe vom Richter zu des letzteren und der Stadt Nutzen weggenommen. Wer nach Läutung der Abendglocke ohne Ursache im Felde ist, verfällt in eine Strafe von einer Mark<sup>6</sup>; trägt ein Unbefügter nach dem Abendläuten Heu oder Korn, der verliert „Leib und Gut“ zu Gunsten der Stadt und des Richters. Niemand darf „somerē“ (Aehren lesen), er sei denn krank, alt oder so jung, dass er weder arbeiten noch Lohn verdienen kann. Zuwiderhandelnde verlieren das gesammelte Heu oder Korn, verfallen in eine Busse von einer Mark und werden, wenn sie nicht zahlen können, in den schreiert gesetzt, d. h. an den Pranger

<sup>1</sup>) Laurent, Stadtrechnungen S. 310, Z. 17.

<sup>2</sup>) Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IX, S. 132.

<sup>3</sup>) et allis, wahrsch. aliis sc. locis.

<sup>4</sup>) S. 167, Z. 23; S. 234, Z. 2.

<sup>5</sup>) 1376: S. 242, Z. 19.

<sup>6</sup>) Ueber den Geldwerth der Mark. „die während des 14. Jahrhunderts in 60 Jahren auf weniger als ein Viertel ihres früheren Werthes sank“, siehe Laurent a. a. O. S. 2.

gestellt<sup>1</sup>. Die Hunnen und Dorfmeister sollen vier Leute anstellen, die abwechselnd, je zwei und zwei, während dieser Erntezeit die Beobachtung der Verordnung überwachen müssen.

Hieraus ergibt sich klar, dass die Reichsdörfer bis zum 15. Jahrhundert kaum einer Selbständigkeit sich erfreuten. Das Einzige, was auf etwas Selbstverwaltung hindeutet, ist der Umstand, dass die Dorfmeister bei der Anstellung der Feldschützen mitwirkten; aber die Anstellung galt auch nur für „diesen auyst“, sie übertrug kein dauerndes Amt.

Die Reichsdörfer waren noch ganz vom Rathe abhängig, denn wenn dieser sich selbst um kleine Felddiebstähle oder gar um das Sammeln der übrig gebliebenen Aehren kümmerte und Verordnungen darüber erliess, so hatten die Reichsbauern in wichtigeren Angelegenheiten ihrer Gemeinden gewiss nicht viel zu sagen.

Der Rath wurde auch als Landesherr über das Reich und dessen Bewohner anerkannt. Ein Pfarrer von Würselen aus dem 14. Jahrhundert, welcher sich über die dortigen Hunnen und den Prior der Aachener Carmeliten beklagen zu müssen glaubte, wandte sich an den Rath mit den Worten: „want sy (Prior und Hunnen) ind ich onder uest ind uire heilicheit gesessen syn ind ir umme mins mechtig solt syn zu reichte ind ich ouch wale weiss, dat uire wysheit also grois is, dat ir uire ere niemanne vrenders geven en wilt“<sup>2</sup>.

### 3. Die rechtliche Stellung der Reichsbauern.

In der Urkunde, durch welche Ludwig der Baier im Jahre 1336 der Stadt zum erstenmale den Besitz der Dörfer innerhalb der Bannmeile verbriefte, bezeichnete er die Insassen derselben als „conceives, Mitbürger“ der Aachener. Darnach sollte man annehmen, dass die Reichsbauern mit den Städtern gleiche Pflichten, aber auch gleiche Rechte gehabt haben.

In dieser Beziehung ist es nun zunächst höchst auffällig, dass die Kurgerichtsordnung von 1338<sup>3</sup> wohl das Reich, nicht aber die Bewohner desselben erwähnt. Todtschläge, Verwundungen, Schimpf- und Streitreden kamen doch auch unter diesen vor und wurden, wie wir aus dem Bussenregister gesehen haben, auch an ihnen gestraft. Unter den Unterzeichnern der Ordnung findet sich ferner kein einziger Vertreter der Reichsbauern oder der Hirdschaften. Das „Vordergesetz desselven kuhrs“<sup>4</sup> spricht allerdings von einem „landman, der einen bürger“ und einem „landman, der einen landman doet“, und der dabei vorkommende Ausdruck „er behält stat ende riche“ zeigt, dass von Reichsbauern die Rede ist. An einer andern Stelle spricht das Vordergesetz von einem „paff, der einen lei (Laien) schloeg“ und erklärt denselben, als den angreifenden Theil, des kanonischen Privilegiums für verlustig: „darvan sal men kuiren, gleich of

<sup>1</sup>) Vgl. Loersch, A. R.-D. S. 39: „ad eippum, sereant volgariter dictum, turpiter religetur.“

<sup>2</sup>) Quix, Beiträge I, S. 3.

<sup>3</sup>) Noppius III, Nr. 29. Quix, cod. dipl. Nr. 325, S. 224. Loersch, A. R.-D. S. 52.

<sup>4</sup>) Noppius III, S. 295.



sich zween leien geschlagen hetten“. Dann heisst es weiter: „Ende want der paff geistlich is, so is he ein landmann, ende der ihm doetschoege, en verlöre die stat darum niet“<sup>1</sup>. Der Nichtverlust der Stadt für denjenigen, der einen Geistlichen, den das Gesetz als „Landmann“ betrachtet, tödtet, lässt sich aus der Voraussetzung erklären, dass der Geistliche der angreifende Theil ist; aber gerade die Bemerkung „so is he ein landman“ scheint anzudeuten, dass der Reichsbauer dem Städter nicht in allweg gleichstand.

Dagegen haben wir ein paar Urkunden aus jener Zeit, welche die Einwohner des Reichs den Bürgern gleichstellen. Carsilius von Palant erklärte 1390 als Vogtmeier von Aachen, dass alle Streitigkeiten, welche zwischen ihm und der Stadt wegen des Gerichtes geschwebt hätten, beigelegt seien, und dass er wegen derselben niemals eine Forderung an die Stadt, ihre Bürger oder ihre Untersassen stellen werde<sup>2</sup>. Der letzte Ausdruck bezeichnet den Reichsbauern und war in Gebrauch bis zum 17. Jahrhundert, wo er durch die Bezeichnung „Reichsunterthan“ verdrängt wurde.

1399 verständigte sich der Herzog von Jülich mit dem Rathe über verschiedene Zwistigkeiten. In der Erklärung, welche der Fürst bei dieser Gelegenheit abgab, behandelte er die Untersassen durchaus gleich mit den Bürgern und erkannte ihnen dieselben Privilegien, besonders in bezug auf den freien Handel und den Gerichtsstand zu, deren sich die Aachener erfreuten<sup>3</sup>. Dasselbe Verhältniss findet sich in den „Erbconcordaten und verbündnus herzogs Reinalts von Giliich mit der stat Aach“ vom Jahre 1402<sup>4</sup>.

Hiernach liegt die Sache so, dass die Untersassen mit den Bewohnern der Stadt in Bezug auf die Privilegien, Rechte und Freiheiten, wie diese von Kaisern und Fürsten der Stadt verliehen wurden, gleichberechtigt waren, nicht aber in bezug auf die Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens. Diese Auffassung wird durch die Erklärung bestätigt, welche Meyer<sup>5</sup> von dem Worte Untersasse gibt. Nach ihm bezeichnet dasselbe „nicht die eigentliche, wahre und in der Stadt selbst wohnhafte bürger, d. h. diejenige, so das vollständige bürgerrecht durch geburt, heirath oder ankaufung erwerben, sondern die in dem aachener reich entweder geborenen oder eingehiratheten auch wirklich wohnhafte stadtunterthanen“.

Und bei dieser Gleichberechtigung nach Aussen aber Minderberechtigung nach Innen ist es für die Reichsbauern geblieben, wie wir später im Einzelnen zeigen werden.

Aber in anderer Beziehung änderte und besserte sich die Lage der Reichsdörfer. Sie wurden unabhängiger, selbständiger in Bezug auf ihre eigene Verwaltung, und diese Entwicklung müssen wir jetzt verfolgen. Dazu bedarf es aber eines Blickes auf die Verfassungsgeschichte der Stadt Aachen.

<sup>1</sup>) Noppius III, S. 298. <sup>2</sup>) Loersch I. c. S. 180.

<sup>3</sup>) Noppius III, S. 273 ff. <sup>4</sup>) Noppius III, S. 268 ff.

<sup>5</sup>) Miscellanea Borcetano-Aquisgranensia (Manuskript des Aachener Stadtarchivs) I, S. 380 ff.

#### 4. Die Zunftbewegungen in Aachen während des 15. Jahrhunderts und die Theilnahme der Untersassen an denselben. Bis 1477.

„In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts“, sagt Professor Loersch<sup>1</sup>, „hat Aachen den Höhepunkt seiner reichsstädtischen Blüthe erreicht, als deren Ausdruck und Symbol der um 1370 vollendete stolze Bau des Rathhauses gelten kann. Wohlstand und Bevölkerungszahl waren bis zum 19. Jahrhundert niemals grösser, als zu jener Zeit . . . Regierung und Vertretung des Gemeinwesens, Verwaltung und Rechtspflege lagen damals noch ausschliesslich in den Händen weniger Familien, aus denen Rath und Schöffen, Bürgermeister und sonstige Beamte hervorgingen<sup>2</sup>. . .“

„Aber jene Blüthezeit trug schon in sich die Keime des Verfalles, und gerade auf dem Gebiete der städtischen Finanzverwaltung finden sich die ersten Anzeichen eines beginnenden Rückschrittes . . . Von 1387 an schliessen alle Rechnungen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts mit einem Defizit; mehr und mehr wurde die Finanzverwaltung der Stadt Gegenstand des Misstrauens und wiederholter Angriffe für diejenigen Bestandtheile der Bevölkerung, welchen immer noch die Theilnahme am städtischen Regiment versagt war . . . Jeder Einfluss auf Regierung und Verwaltung der Stadt war den Zünften versagt; manches deutet darauf hin, dass der Rath strenge Aufsicht führte und ihnen auch in ihren eigenen Angelegenheiten nur wenig Selbständigkeit zugestand<sup>3</sup>.“

Nachdem Professor Loersch noch mancherlei Misstände im Aachener Gemeinwesen angeführt, fährt er fort: „Diese Zustände haben die Unzufriedenheit der Handwerker begründet, dazu kamen dann noch jene allgemeinen Ursachen, welche für ganz Deutschland die Zunftbewegungen herbeiführten.“

Nach a Beeck begannen die Bewegungen des Aachener dritten Standes bereits im Jahre 1348, wurden aber durch den Erbrath sofort unterdrückt. 1368 sollen dann die „Plebejer“ zwei Missethäter eigenmächtig zum Tode verurtheilt haben<sup>4</sup>. In demselben Jahre brach ein ernsterer Aufstand aus, den der Rath im Blute der Rädelsführer erstickte<sup>5</sup>. Ebenso erging es 1401, in welchem Jahre die Gemeinde ein aufrührerisches Schreiben gegen den Rath am Kumphaus, dem Walkhause der Tuchmacherzunft, angeschlagen hatte. Von da ab erneuerten sich die Umsturzbewegungen so häufig, dass — wie Loersch bemerkt — die Chronisten es nicht mehr der Mühe werth erachteten, die Nachrichten darüber zusammenzustellen.

<sup>1</sup>) Zwei Aachener histor. Gedichte . . . bei Haagen, Geschichte Aachens II, S. 583.

<sup>2</sup>) Darum hiess auch dieser Rath, der sich durch Kooptation ergänzte, „Erbrath“; bei a Beeck „magistratus perpetuus, haereditarius“.

<sup>3</sup>) Also genau wie in den Reichsdörfern!

<sup>4</sup>) Aquisgranum S. 251. Meyer will hiervon nichts wissen, freilich ohne Angabe von Gründen. Den Ausdruck Beeck's „plebeii“ übersetzt übrigens Meyer ganz unrichtig mit „Pöbel“. Beeck versteht darunter den „kleinen Bürger“, die communitas oder Gemeinde, die tribus plebeiae, wie er auch sagt, also die Zünfte im Gegensatze zu den „Regierenden und Optimaten“. Vgl. S. 251, 254.

<sup>5</sup>) Meyer, Aach. Gesch. S. 339.

Viel gefährlicher als alle diese kleinen Putsche war für den Erbrath die Empörung von 1428. Die Gemeine rottete sich zusammen, „machte zehn ambachter“, d. h. organisirte sich in zehn Zünften und zwang den Rath, aus jeder derselben zwei Gewählte oder Deputirte in seine Mitte aufzunehmen<sup>1</sup>. Diese und andere Bewilligungen, welche der Rath machte, haben „jedemfalls nicht genügt, den Bestand der alten Verfassung zu sichern, denn schon am darauffolgenden 10. August bemächtigten sich die Zünfte der gesammten städtischen Verwaltung“<sup>2</sup>. Sie wählten unter sich einen neuen Rath, der u. a. zwei Einrichtungen traf, welche die Nachrichten uns aufbewahrt haben. Weil die Zunft der Fleischer an der Empörung keinen Antheil genommen hatte, wurde sie dadurch geschädigt, dass man statt der einen Fleischbank, die Planken, wo diese Zunft allein zu verkaufen berechtigt war, drei Verkaufsstellen errichtete. Die Tuchmacher aber setzten den „Werkmeistern“, d. h. der vom Rathe ernannten Behörde, welche über gute und zunftgerechte Beschaffenheit der Tücher zu wachen hatte, eine aus Arbeitern (d. h. nach heutigem Begriffe Fabrikanten) bestehende Kommission zur Seite, welche mit den Werkmeistern „auf die getzauwen (Webstühle) und rahmen siegelen gingen, stunten auch mit ihnen gleich auf die treckluve (wo das Tuch übertröke, übergezogen d. h. genau besichtigt wird) und sazten sich auch mit ihnen zu gedingh (Werkgericht) und wesen (wiesen) krum und recht“<sup>3</sup>. Diese Einrichtung hatte offenbar den Zweck, den Werkmeistern gegenüber, welche das Interesse ihrer Standesgenossen, d. h. der im Rathe vertretenen reichen Kaufherren zumeist im Auge hatten, auch das Interesse der Zunftgenossen, der damaligen Fabrikanten, zur Geltung zu bringen<sup>4</sup>. Das war aber „zu Aichen niemals gesehen noch erhört“ worden.

Der Erbrath verhielt sich anfangs duldend und machte mit, was er nicht ändern konnte, „dieweil der alte rhaet gegen angedeute zehen ambachter zu swaich“ war. Aber unter der Hand bewarb er sich um die Hülfe der benachbarten Adeligen, an deren Spitze Johann von Loen, Herr zu Heinsberg, Graf Ruprecht von Virneburg und Graf Gumpert von Neuenar standen. Kuno von dem Eichhorn verstand es als Abgesandter des Erbrathes, auf einem Tage zu Bonn durch das Versprechen einer grossen Geldsumme die Herren zu einem Ueberfalle Aachens zu bewegen. Man brachte Soldaten unter mancherlei Verkleidungen in die Stadt, kürzte die Ketten, welche die Strassen sperrten und liess endlich in der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober 1429 jene Herren mit 1600 Reitern durch das heimlich geöffnete Pontthor ein. Diese besetzten im Vereine mit den Fussknechten die

<sup>1</sup>) Loersch, A. R.-D. S. 205.

<sup>2</sup>) Loersch, A. R.-D. S. 201.

<sup>3</sup>) Aachener Chronik, mitgetheilt von Prof. Loersch in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XVII, S. 6.

<sup>4</sup>) Den sozial-politischen Charakter der Zunftbewegungen betont auch Prof. Loersch. Wenn er aber in der Abhandlung über die Revolution von 1428 (bei Haag, Geschichte Aachens II, S. 592) sagt: „Die Tuchmacherzunft beseitigte die ihr vom Rath gesetzten Vorsteher und Beamten“, so geht das nach der oben angeführten Stelle der Chronik zu weit. Beseitigt wurden dieselben nicht, aber unter genaue Aufsicht gestellt.

Strassen, den Markt und das Rathhaus, hieben nieder, was sich von der überraschten Gemeine in Waffen zeigte und überwältigten mit leichter Mühe den einzigen geordneten Widerstand, den ihnen die Bewohner der St. Jakobsgrafschaft auf dem Kirchhofe und in der Kirche selbst boten. Sofort trat der Erbrath die Regierung wieder an, liess fünf der Haupträdelsführer hinrichten, zahlte den Herren ihr Blutgeld mit 10 000 Gulden und stellte die alte Verfassung wieder her, welche alle Bürger auf St. Stefans Blut beschwören mussten.

Es fragt sich nun, welche Stellung haben die Untersassen in den Reichsdörfern zu all diesen Bewegungen genommen? Leider lassen uns hier die Nachrichten im Stich; wir finden nämlich jene nur ein einziges Mal und zwar in dem bei Loersch abgedruckten Vertrage von 1428 erwähnt, wo der Rath im Eingange erklärt, er habe diese Vereinbarung mit den Zünften geschlossen „um urber ind nutze will ouser stede, onse burger ind onderseisse“.

„Nachdem sich aber der Ehrbare Rath“, erzählt Noppius in seiner Chronik<sup>1)</sup>, „allgemach mit so viel Schulden beladen und die Stadt über ihr Vermögen beschwärt, sind die Rathsverwandten ihrer bösen Haushaltung halber von dem gemeinen Mann fast heftig angezöpft, also dass man in anno 1437 aus einer jedweden Gaffel oder Zunft sechs Männer dem alten Rath zugesetzt, um Rath und Vorschlag zu geben und sonsten zu besehen, wie man aus den alten Schulden gerathen und ferner keine ohne ihrem Vorwissen contrahiren möchte. Aber es ware alles umsonst; die Beschwärmussen wurden immer grösser und allerwegen arrestiret man den Aacher Kaufleuten ihrer Stadt Schulden halber.“

Zwei Jahre nachher<sup>2)</sup> gab es darum abermals Anstände zwischen Gemeine und Rath. In der Woche vor dem Feste des Apostels Andreas wurde den Leuten in der St. Jakobsgrafschaft, welche neben denen von St. Peter die schlagfertigsten waren, kundgethan, „wie das die men (Männer) im reich Aich. um in der nacht die stadt inzunehmen und den herren gegen die gemein hilffleistung zu thun, sich versamleten“. Der Rath wollte, wie Meyer anmerkt, sich der kostspieligen Hülfe von 1429 nicht mehr bedienen und glaubte mit einigen hundert wohlbewaffneten Reichsbauern denselben Zweck erreichen zu können. Aber wenn der Rath auch noch einmal zu jenem Mittel hätte greifen wollen, so wäre es ihm wohl schwerlich gelungen, denn die Gemeine war gewitzigt und auf ihrer Hut. Das Gerücht von der Ansammlung bewaffneter Reichsbauern bewirkte, dass die von St. Jakob „hingingen und nahmen von allen pforzen die schlüsselen und hielten die nacht aus mit denen von st. Peter starke wachten, zwungen auch die burgermeister, scheffen und alle rathsverwandten in eigener person selbst mit zu wachen<sup>3)</sup>. gingen auch von ein grafenschaft zu der ander, ob die nacht iemand hilffleist zu thun not were“.

<sup>1)</sup> II, S. 143.

<sup>2)</sup> Nach der von Loersch herausgegebenen Chronik, welcher a Beeck und Noppius theilweise folgen. Meyer (S. 390) setzt diese Vorgänge in das Jahr 1442.

<sup>3)</sup> Die Herren liessen sich sonst vertreten. Diese und ähnliche Stellen der Chronik zeigen, dass die Deputirten der Zünfte von 1437 nicht für immer, sondern nur zum Zwecke

Hier erscheinen also zum erstenmal in der langen Geschichte der Aachener Revolutionen die Reichsbauern und zwar als Hülfsstruppen des Erbrathes. Derselbe hat jedenfalls viele Anhänger im Reich gehabt, denn die Herren besaßen grossen Grundbesitz und beschäftigten gewiss auch viele Untersassen in ihren Geschäften und Handlungen. Aber ebenso gewiss gab es auch eine Partei im Reich, welche auf grössere Selbständigkeit der Quartiere hinarbeitete, und von dieser Seite ist auch wohl der Gemeine der Wink über die Absichten des Rathes gegeben worden.

Nachdem noch mehrere Aufstände, so in den Jahren 1440 und 1447<sup>1)</sup>, vorgekommen und das Misstrauen so gross geworden war, dass man bei einem einfachen Brandunglücke (1446) meinen konnte, „die statt were voll feianden“, erreichten endlich die Zünfte durch die Revolution von 1450 ihren Zweck: die Aufnahme in den Rath und die offizielle Anerkennung durch die „Optimaten“.

Die Umänderung der bisherigen Verfassung wurde festgestellt in dem sogenannten Gaffelbrief vom 24. November 1450<sup>2)</sup>. Aus dem Eingange desselben ersehen wir, dass auch die Reichsbauern in dem Aufstande thätig gewesen waren, denn der Rath erklärt, er „verzeie . . . op alsolchen frevel, rumoire end unwillen, als . . . van etzlicher onser bürger, underseessen und ihre zohelder wegen . . . gewest syn“. Sodann „believen (genehmigen) ind bestedigen“ die Herren elf<sup>3)</sup> Zünfte und erklären sich einverstanden, „dat nu ind vortan wir ind ein jeder unser bürger ind underseessen in und zu einer der vurgenanten gaffeln, der eine dan beste genügt, kiesen ind vereid sein sal“.

Wir hörten oben, dass die Reichsbauern im Geruche standen, Anhänger des Erbrathes zu sein, ja selbst zur Unterstützung desselben die Waffen ergriffen zu haben. Die Vermuthung liegt nahe, dass die Zünfte die letztere Bestimmung, dass auch die Untersassen zu einer Zunft schwören mussten, gerade zu dem Zwecke in den Gaffelbrief aufgenommen haben, um einen grösseren Einfluss auf dieselben ausüben zu können.

Dann werden die Bewolmer des Reichs noch in folgenden Paragraphen des Gaffelbriefes erwähnt. „Were einich bürger of underseesse, der der statt einigen last of schaden machde, der sal die last ende schaden selve dragen. Id en were dan sache, dat jemaunt einigen onser stede bürger of underseessen intgeen scheffen ordel ind des kuren rechten onser stede verkurzen wulde, den burger of underseessen sullen wir dan darinnen zoreden (vertreten) ind bescheiden verantworten.“ Der Rath gewährleistet also seinen Bürgern und Untersassen ihren gebührliehen Gerichtsstand in Civil- und Kriminalsachen, lehnt aber ihre Vertretung ab in allen Ver-

der Schuldentilgung in den Rath zugelassen worden waren. So heisst es, die Zunftgenossen seien etlich mal in den Rath gegangen, und von den ausserordentlichen Rathsmitgliedern des Jahres 1477 braucht die Chronik denselben Ausdruck. Annalen XVII, S. 9, 16.

<sup>1)</sup> Annalen XVII, S. 11.

<sup>2)</sup> Noppius III, S. 347, Nr. 33.

<sup>3)</sup> Auch die Patrizier bildeten von da ab eine Zunft, und zwar die erste und vornehmste, die „tribus nobilium, den neuen Stern“.

wickelungen, in welche sie durch eigene Schuld nach aussen hin gerathen möchten. Das ging wohl in erster Reihe gegen die Kaufleute.

Die Untersassen sind also durch die Revolution von 1450, und nicht erst, wie Meyer (Aach. Gesch. S. 403) meint, durch die Verordnung Friedrichs III. von 1486 Mitglieder der städtischen Zünfte geworden. Aber die Städter waren weit entfernt, ihnen nun auch volle Gleichberechtigung in Handel und Wandel einzuräumen, und danach mussten die Untersassen weiter streben. Und das scheint mir bei der im Februar ausgebrochenen und bis Juni andauernden Revolution des Jahres 1477 geschehen zu sein. Auffallend ist es, dass Noppius dieses Jahr gar nicht berührt<sup>1</sup>, während Meyer nur auf die im September desselben Jahres von Wilhelm Beissel wegen der Leibzuchtbriefe angeschrürte Bewegung Bezug nimmt<sup>2</sup>, da doch die oft erwähnte, von Professor Loersch herausgegebene Chronik ausdrücklich sagt, dass gerade der erste Aufruhr jenes Jahres der schlimmste und gefährlichste von allen gewesen sei<sup>3</sup>. Eine chronica manuscripta aquensis<sup>4</sup>, im Besitze des Herrn Reichs- und Landtagsabgeordneten Dr. A. Bock, erwähnt ebenfalls den Februar-Aufstand des Jahres 1477 nicht, wohl aber den Beissel'schen Aufruhr, und stellt mit Berufung auf ein „vetus M. S.“ die Auswanderung von 400 Aachener Bürgern, welche die Chronik von Loersch ausdrücklich mit der Februarrevolution in Verbindung bringt, als Folge der Septemberrevolte dar<sup>5</sup>.

Hören wir nun zunächst die Chronik, den einzigen Zeugen für den Aufruhr vom Februar 1477, bei dem die Sachen übler standen, als je zuvor. Ich gestatte mir, die Stellen, welche mir die wichtigsten scheinen, in gesperrtem Druck zu geben, sowie eine Vereinfachung der Schreibung. „1477 am 17. Februarii oder des Goedestags vor raesen montag in der nacht erhub sich im kumphaus ein ufrohr dergestalt, das die gemein dieser statt das kumphaus verschlussen und heufiger weis zusammen und bei den anderen gelaufen. und liessen die gesellen insgemein das werk im kumphaus ligen und must auch keiner nichts arbeiden. Inmittels seint es auch alle grafschaften eins worden. legten sich bei den anderen bis auf den 11. (elften) tag und niemant arbeiten muest. Es quamen aber die herren und begerten zu wissen, was ihre mengel und feel were, dass sich die gemein des erklaren solte. Aber die gemein dasselbe in bedenk

<sup>1</sup>) Noppius geht von 1475 sofort auf 1501 über.

<sup>2</sup>) Meyer, Aach. Gesch. S. 399.

<sup>3</sup>) Annalen XVII, S. 17.

<sup>4</sup>) Herr Dr. Bock wird mir gestatten, ihm auch hier für die freundliche Ueberlassung des höchst interessanten Manuscriptes meinen herzlichsten Dank abzutragen.

<sup>5</sup>) Da sich bei Meyer derselbe Zusammenhang findet, so könnte die erwähnte Handschrift das Manuscript. Aquisgr. sein, welches Meyer (S. 400) als seine Quelle angibt. Jedoch stimmt die Seitenzahl nicht, denn Meyer citirt „pag. 183“ und die Notiz von der Auswanderung findet sich in der Handschrift auf fol. 245. (Letztere geht bis zum Jahre 1600.) Hier erheben sich Schwierigkeiten, die ich nicht lösen kann. (Vgl. Loersch, Annalen XVII, S. 26.) Mir ist es unbegreiflich, wie dem Verfasser der Handschrift die so höchst interessante und wichtige Darstellung der Februarrevolution entgehen konnte, wenn das von ihm citirte „vetus manuscriptum“ wirklich die von Professor Loersch herausgegebene Chronik war.

gestellt, sich zu beratschlagen erkliert und ein schreibens verfertigt, darin die gemein ihren retlichen will und meinung dem rhat zum besten gegeben: nemlich das Spfenigbier wolten sei gesetzt haben auf 6 pfennig, und auch die martmeister ihrer entsetzt haben, dan sei mit der wag unredlich lebten und umgingen. Beneben dem wolt die gemein nach inhalt ihres schreibens auch einen werkmeister seines diensts oder amts entsatzt haben mit noch einen von der breuergaffel, der auch da stand und thet der gemein grossen schaden und last. Weiters noch vil punkten, die der gemein hinderlich und lastig weren, mit alle eigenschaft, die gegen der bürger freiheit wier, wolten sei allzumal abgestallt haben, auch das jederman sein nahrung und hanterung thun moegt, dweil das es ein keiserliche freie statt were. Ingleichen das churboeg wolten sie nach alten brauch alle jahr gelesen haben . . . Wie ehm die bürger oder gemein dem rhat ihr gutachten und wolmeinung, begeren und auch, was sei haben wolten, zugestalt, war der herren und regenten meinung, das die gemein oder bürger sich von den anderen thun und scheiden solten, so was dan ehrlich und redlich wier zum bürgerlichen nutz und guede, wulte ein rhat das beste pruefen. Aber im geringsten war das der bürger meinung nit von den anderen zu scheiden, alle sachen weren verglichen und beschlossen. Die regenten oder herren meinten, es weren wichtige sachen, die nit lichtlich zu vergleichen oder zu schlichen weren, darum were ihr begeren, die gemein — jede grafenschaft vor sich selbst — solte zwen memmer ordnen und erwahlen, die sich mit dem rhat solten lassen gebrauchen und allen irthum und unglimpf helfen zum besten wenden. Wie nun mit ganzer gemein wolgefallen aus jede grafenschaft 2 memmer erwahlet und was sei auch vor die gemein handleten, sol ihnen gut und wolgefellig sein; so gingen die 2 memmer aus jede grafenschaft mit zu rat etlich vil mal. Es wolte auch eine jede grafenschaft von vurgenanten punkten ein schreibens haben, uf das sei nit alle jahren dürften bei ein anderen zu kommen. Zum ersten das acht pfennig bier uf 6 pfennig gesetzt, die martmeister worden abgesetzt, desgleichen der werkmeister und der von der breuergaffel abgesetzt . . . und vort alle punkten, die der bürgerschaft zugegen waren, wurden afgestalt . . . In dieser Zeit zogen wol 400 man ausser Aich in Brabant zu dienen, ein jeder hat vor solt 4 gulden.

Es hat aber in allen irthumen und auffentzen niemalen die sachen so übel gestanden, als eben dieser vorgemelte aufstand oder irthum, welcher irthum, zweispalt und uneinigkeit im heumont is gestilt und niedergelegt.“ Soweit der Bericht unserer Chronik.

Derselbe erzählt in lebendiger Darstellung, dass der Aufruhr am 17. Februar mit der Schliessung des Kumphauses (der Walkerei), d. h. mit dem Strike der Tuchmacherzunft begommen habe. An diesen Strike schlossen sich die übrigen Zünfte an. Es scheint aber, dass nicht bloss Einwohner der Stadt, sondern auch die Zunftgenossen aus dem Reich am Ausstande betheiliget waren, denn die Chronik sagt, die Gemeinen (Zünftler) dieser Stadt hätten das Kumphaus verschlossen und wären häufig zu-

sammen und „bei den andern“ gelaufen, und nachher: alle grafschaften, also die ganze Stadt, seien eins geworden und hätten sich „bei den anderen“ gelegt. Sollte mit diesen Worten nichts anderes ausgedrückt werden, als dass die Zünfte bezw. Grafschaften die eine zur anderen — „bei einander“ — sich gesellt hätten, so würde die Chronik auch an diesen Stellen letztern Ausdruck gebraucht haben, wie sie ihn gegen das Ende der Erzählung anwendet, wo sie sagt, jede Grafenschaft habe über die verglichenen Punkte ein Schreiben haben wollen, damit sie nicht nöthig hätten, sich jährlich zu versammeln, „bei ein anderen zu kommen“.

Der Aus- und Aufstand dauerte bis auf den 11. Tag, da erst erkundigte sich der Rath nach der Ursache. Die Gemeine erklärte, sie wolle das Bier von 8 auf 6 Pfennig gesetzt haben, dann müssten die unredlichen Marktmeister, ein Werkmeister und einer von der Brauerzunft, „der auch da stund<sup>1</sup> und thiet der gemein grossen schaden“, entfernt werden. Weiterhin verlangte die Gemeine die Abstellung noch vieler „Punkte“, von denen die Chronik aber nur zwei, also wohl die hauptsächlichsten anführt: dass nämlich „iederman sein nahrung und handterung thuen moegt, dweil dar es ein keiserliche freie statt were“, und dass das Kurbuch, das Gesetz über das Kurgericht, nach altem Brauch jährlich verlesen werden solle, damit nicht willkürlich gegen die Bürger mit Verbannung vorgegangen werden könne.

Für uns hat bloss der erste Punkt Bedeutung: „Es solle Jedermann sein Geschäft und Gewerbe in Aachen treiben mögen, weil es eine kaiserlich freie Stadt sei.“ Wer kann eine solche Forderung gestellt haben? Sicherlich kein Aachener und am allerwenigsten ein städtischer Zunftgenosse. Wie sollten die städtischen Zünfte dazu kommen, von ihrem Rathe zu verlangen, dass er Jedermann gestatte, sein Handwerk oder Gewerbe in der Stadt zu treiben? Sie hätten sich doch selbst damit eine schädliche Konkurrenz aufgeladen.

Diese Forderung kann nur von einer Partei ausgegangen sein, welche Gleichberechtigung mit den Aachenern anstrebte, und diese Partei können nur die Untersassen gewesen sein.

Die Aachener Gemeine wollte dem Rathe gegenüber ihre Forderungen durchdrücken: billiges Brod, Bier und Fleisch, Entfernung missliebiger Beamten, Kontrollirung der Kurgerichtstrafen; das sind ihre Wünsche. Aber sie glaubte für sich allein nicht stark genug zu sein und sah sich deshalb nach Unterstützung um. Eine solche fand die Gemeine leicht an den Zunftgenossen im Reich, die zwar kant dem Gaffelbriefe den städtischen Zünften einverleibt waren, aber an den Rechten derselben keinen vollen Antheil hatten. Die Untersassen waren auch gerne bereit, den Städtern zu helfen, aber nur unter der Bedingung, dass diese hinwiederum zur Erreichung ihrer Ansprüche behülflich seien. Und diese Ansprüche waren nicht gering: man forderte, dass auch die Handwerker und Gewerbetreibenden im Reich ihre Geschäfte frei und ungehindert in der Stadt

<sup>1</sup>) Dieser Ausdruck beweist, dass der Verfasser ein Aachener ist. Das hört man heute noch so.



betreiben dürften. Wenn dieser Pakt den Aachenern ernst gemeint war, dann haben sie ihr Erstgeburtsrecht um ein Linsennuss verkauft. Indessen — Versprechen und Halten ist zweierlei.

Nachdem der Rath die Forderungen der Gemeine vernommen, „war der herren und regenten meinung, das die gemein oder bürger sich von den anderen thun und scheiden solten<sup>1)</sup>, so was dan ehrlich und redlich wier zum bürgerlichen nutz . . . wolte ein rhat das beste pruefen.“

In dieser Antwort des Rathes sind die beiden Parteien klar unterschieden. Es sind die Gemeinen oder Bürger, d. h. die Einwohner der Stadt und „die Anderen“. Aber wer ist unter den Anderen zu verstehen? Wessen Nutzen ist es, der dem Nutzen der Bürger entgegengesetzt wird? Es kann niemand anders gemeint sein, als die Untersassen.

Der Rath versuchte die Verbündeten zu trennen, indem er schlan den „bürgerlichen“ Nutzen ausspielte und sich bereit erklärte, dessen Bestes zu prüfen. Auf solch vage Versprechen liess sich die Gemeine jedoch nicht ein; sie wollte durchaus nicht „von den anderen scheiden“, bis alles geregelt und geordnet wäre.

Nun fasste der Rath die Sache anders an. Er meinte, es seien doch „wichtige sachen, die nicht leichtlich zu vergleichen oder zu schlichen weren“. Offenbar kann sich diese Bemerkung nicht auf die Erniedrigung des Bierpreises, die Entlassung der Beamten oder das Verlesen des Kurbuches beziehen; es muss damit die Forderung der Freiheit „der nahrung und handterung“ in der Stadt gemeint sein, und das war allerdings eine hochwichtige Sache. Darum schlug der Rath vor, die Gemeine möge aus jeder Grafschaft zwei Männer wählen, welche die Angelegenheit mit dem Rathe gemeinschaftlich ordnen sollten. Damit waren die „Anderen“ vollständig beseitigt. Die Gemeine ging auf den Vorschlag ein. Nun wurden ihre Forderungen bewilligt und „die Anderen“ mochten zusehen, wo sie mit ihrer „Gewerbefreiheit“ blieben.

Was ihnen der Rath nicht gewähren wollte, suchten die Reichsbauern durch den Kaiser zu erlangen.

„Kaiser Friedrich III. war im Laufe des Jahres 1486 zweimal in Aachen . . . und hatte vollauf Gelegenheit gehabt, die Schäden kennen zu lernen, an welchen die städtischen Verhältnisse litten.“ Damals werden denn auch wohl die Untersassen, vertreten durch die Dörfer Würselen und Haaren, ihm ihre Klagen gegen den Rath vorgetragen haben. Die Beschwerden bezogen sich auf Gerichte, obrigkeitliche Gebote und Verbote, Brodbacken, Bierbrauen, Kauf, Verkauf, Gewerb, Robot, Steuer, Strafen und andere Dinge, welche die Stadt gegen alles Herkommen den Reichsdörfern auferlege. Der Kaiser forderte den Rath zur Verantwortung auf, erhielt aber die Versicherung, dass man zu allem, was geschehen, von seiten der Stadt laut Briefen, Freiheiten und altem Herkommen berechtigt

<sup>1)</sup> Haagen, Geschichte Achens II, S. 89, überträgt diese Stelle: „die Bürger sollten auseinander gehen“. Aber die Zünfte haben doch nicht etwa 14 Tage lang in gerottetem Haufen vor dem Rathhause gestanden! Zudem hatten sie ihre Forderungen schriftlich eingereicht, und die Zünfte konnten unter sich jeden Augenblick wieder zusammentreten.

gewesen sei. Bei diesem Widerstreit der Meinungen griff der Kaiser ein und verordnete am 31. Oktober 1486, dass hinfort für ewige Zeiten die gemeine Bauerschaft der Reichsdörfer in Brodbacken, Bierbrauen, Zapfen, Kauf, Verkauf, Fuhre, Gewerbe und Handirung jeglicher Art alle Gnade, Schirm, Freiheit, Privilegien, Recht, Herkommen, Gerechtigkeit und Gewohnheit inner- und ausserhalb der Stadt Aachen haben sollte, wie die Bürger selbst; dagegen sollten die Dörfer dem Rathe in Gerichten, Geboten, Verboten, Verordnungen, Satzungen, Accisen, Steuern gehorsam und gewärtig sein<sup>1</sup>.

Aber auch diese Verordnung ist bezüglich der Stadt nie zur Ausführung gekommen. Darum spottet Meyer, die Reichsbauern hätten nichts anderes von derselben gehabt, als dass sie auch noch die in der Stadt eingeführten Handwerksrechte hätten ankaufen müssen<sup>2</sup>.

Wenn indessen die Untersassen nicht das erhielten, was sie erstrebten und ihre Zunftgenossen ihnen als Lohn für die Unterstützung gegen den Rath in Aussicht gestellt haben mochten, so sind sie doch nicht ganz leer ausgegangen.

Wir sahen, dass sie in Gericht, Polizei und Verwaltung vollständig von der städtischen Behörde abhängig waren und dass sich nur eine kleine Spur von Selbstverwaltung im 14. Jahrhundert findet. Dass man in den Quartieren nach grösserer Freiheit strebte, zeigt die Geschichte des Auf- ruhrs von 1477 und die Anrufung des Kaisers. Die Erfolge dieses Strebens sind vorzüglich den Quartieren jenseits der Wurm, den Wortführern beim Kaiser, zugute gekommen: dieselben waren später etwas unabhängiger gestellt als die Quartiere diesseits der Wurm, sowohl in Ordnung der Gemeindeangelegenheiten als in Verwaltung des Vermögens. Es mag dazu in etwas der Umstand beigetragen haben, dass jene drei Quartiere einer andern Diözese, Köln, angehörten, während die Stadt mit dem übrigen Theile ihres Gebietes unter Lüttich stand. Sodann wurde diesseits der Wurm nur Ackerbau und zwar meist von Pächtern getrieben, deren Höfe den geistlichen und weltlichen Herren in der Stadt gehörten; jenseits aber blühte eine bedeutende Industrie. Endlich aber verfügten die Quartiere over Worm über ein gewisses Sondervermögen, bestehend im Reichs- und Atscherwald, welches sie auch trotz allen Angriffen seitens der Stadt Aachen und des Herzogs von Jülich standhaft behauptet haben. Und das ist wohl der Hauptgrund für die selbständigere Entwicklung dieser Quartiere.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1</sup>) Haagen, Geschichte Aachens II, S. 99.

<sup>2</sup>) Aach. Gesch. S. 403.

---

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

## Die Jakobskirche zu Aachen.

Geschichtliche Nachrichten mit Urkunden

von **Dr. O. DRESEMANN.**

124 S. 8<sup>o</sup>. Preis 2 *M.*

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.

Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Gizin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 4.

Sechster Jahrgang.

1893.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.)

### Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

#### X. Das Reich bis zum Untergange der reichsstädtischen Verfassung.

##### 1. Die Eintheilung des Reichs.

„Das Gebiet Aach“, sagt Noppius, „hält an aufs wenigst 21 dörfer, darausser doch etliche mehr machen wollen“<sup>1</sup>. Zu diesen „etlichen“ gehört auch der Vorgänger des Noppius, a Beeck, der die Zahl der Reichsdörfer auf 28 beziffert<sup>2</sup>. Meyer zählt in seiner mehrerwähnten Abhandlung<sup>3</sup> „30 dörfer und weiler . . . . Ausserdem gibt es auch noch die aachener heide und hierin die beiden weiler Reinardskehl und Hasselholz.“ Wenn Meyer weiterhin noch den „Glockenklang“ zum Reiche rechnet, so ist das insofern ein Irrthum, als der Glockenklang der städtische Pfarrbezirk ist, wie wir oben gesehen haben<sup>4</sup>.

Dieses Gebiet umfasste ausser dem Valserquartier und der Aachener Haide, welche nach St. Jakob eingepfarrt sind, die heutigen Pfarreien Laurensberg, Orsbach, Würselen, Weiden, Haaren und Verlautenheide, oder die Bürgermeistereien Laurensberg, Würselen, Weiden, Haaren und einen Theil der Bürgermeisterei Aachen. Das Gauze war eingetheilt in

<sup>1</sup>) Aacher Chronick I, S. 122.

<sup>2</sup>) Aquisgranum S. 16.

<sup>3</sup>) Bruchstücke im Stadtarchiv.

<sup>4</sup>) Vgl. unten bei „Stenern“ am Ende.

die Aachener Haide und sechs Quartiere, die der Raths- und Staatskalender von 1785 in folgender Ordnung aufführt: 1. Berg, 2. Vaels, 3. Haaren, 4. Weiden, 5. Orsbach, 6. Würselen. Davon hiessen die unter 3, 4, 6 genannten mit einem gemeinsamen Namen die „Quartiere over Worm“.

## 2. Die Vorsteher.

Es ist bereits bemerkt worden, dass der alte Name der Quartiervorsteher im 17. Jahrhundert verschwunden ist; statt der „Honnen“ stehen „Kapitäne, Bauernkapitäne“<sup>1</sup> an der Spitze der einzelnen Bezirke des Reichs. Bis ins 16. Jahrhundert hinein kommt jener Ausdruck noch für die Kirchmeister vor, welche häufig als „kirchhonnen“ bezeichnet werden.

Ausser dem Kapitän hatte jedes Quartier noch einen „Lieutenant“ und einen „Fährnich“; alle drei zusammen hiessen „die Offiziere“. Die Aachener Haide hatte aber nur einen Offizier, der den Namen Fährnich<sup>2</sup>, später Lieutenant<sup>3</sup> führte. Die Offiziere wurden, wie vorher die Honnen, vom Rathe angestellt. In einer Bittschrift der Meistbeerbten des Quartiers Würselen von 1797 heisst es: „Wir verlangen nicht, dass der vom hohen rath angestellte capitaine . . . auf immer seiner stelle entsetzt werde, sondern, dass derselbe während dem gegenwärtigen kriege von seinem amte suspendirt, mithin ausser stande, seinen untergebenen durch unerfahrenheit oder parteilichkeit zu schaden, gesetzt werde“<sup>4</sup>.

Dieselben bezogen vom Rathe ein Gehalt. „Bürger“, schreibt der Haarener Lieutenant Minartz 1798 an die Bürgermeister, „bekant ist ihnen, dass ich sowohl als die übrige kapitains wegen meiner bezahlung und taglohns seit lange herumgezogen werde, bekant ist es ihnen auch, dass der ehrbare rath vor vier wochen resolvirt habe, dass wir bezahlt werden müsten, aber es ist ihnen auch bewust, dass bis hierhin noch kein fond angewiesen seie, woraus unsere zahlung herfliessen sollte“<sup>5</sup>.

Ausserdem waren die Offiziere von den Gemeindediensten befreit. „Wegen seines fandrägeramt (hat N. N.) der völligen exemption und freiheit bei den benachbarten, als schuppendienste und sonst pacifice genossen“<sup>6</sup>. Auch bedienten sich dieselben manchmal ihres Amtes als Vorwand, lästige Gemeindeämter, z. B. Schöffstellen, ablehnen zu können<sup>7</sup>.

Die Kapitäne waren die Anführer der Mamschaften der Quartiere für den militärischen und Sicherheitsdienst in Stadt und Reich bei Krieg und unruhigen Zeiten; nach und nach sank aber ihre Bedeutung, namentlich in den Quartieren over Worm, welche denselben kaum eine Bethheiligung an der Gemeindeverwaltung gestatteten. In spätern Akten erscheinen die

<sup>1</sup>) Im Gegensatz zu den Hauptleuten der Grafschaften oder zu dem Bürgerkapitän in der Stadt.

<sup>2</sup>) Meyer, Bruchstücke.

<sup>3</sup>) Raths . . . kalender 1785, S. 93.

<sup>4</sup>) Stadtarchiv.

<sup>5</sup>) Stadtarchiv.

<sup>6</sup>) Sendgerichtsprot. Haarener Pfarrarchiv.

<sup>7</sup>) Sendgerichtsprot. Würselner Pfarrarchiv.

Kapitäne bei mancherlei Dienstleistungen: sie überbringen die Befehle des Rathes an die Gemeindevorsteher, heften die Erlasse desselben an den Kirchthüren an, führen die von den Quartieren gewählten Feldschützen zur Vereidigung vor die Bürgermeister, sorgen für Schutzwachen, welche der Rath bei Truppendurchmärschen in das Reich zu senden pflegte, verrechnen die auf solche Wachen verwendeten Kosten, besorgen die Vorspannpferde, legen Einquartierungen um u. dergl. m. Zum Sicherheitsdienst wurden die Offiziere noch im vorigen Jahrhundert vielfach befohlen. „Zu-  
 folg der rathsverordnung vom 4. october 1738 sind alle reichsoffiziere schuldig, bei strafe 3 goldgulden des nachts mit einer proportionirten mannschaft aus jedem dorf abends von 10 bis 4 uhr morgens fleissige wacht zu halten, rund und patroailliren zu gehen, alle wirths- und sonstige verdächtige- häuser zu visitiren, personen von unrichtigem anschein zu ergreifen, festzuhalten und den herren bürgermeistern anzubringen; welcher befehl am 29. november 1750 wiederholt worden<sup>1</sup>.“

Bei Einquartierungen theilten sich Kapitän und Dorfmeister in die Arbeit. „Wan hiesiges territorium mit soldaten belegt wird, so nehmen die dorfmeister oder die baurencapitäns ein jeder für seine sogenannte chur<sup>2</sup> das mannschaftscontingent nach dem alten fuss über sich und distribuiren sodan die mannschaft unter die chur<sup>3</sup>.“ Der Kapitän übernahm die Einquartierung für das ganze Quartier, die Dorfmeister vertheilten dieselbe auf die einzelnen Bewohner ihrer Ortschaften.

In den vorhandenen Rechnungen über solche und ähnliche Dinge zeigt sich nun schon ein Unterschied zwischen den Quartieren diesseits und jenseits der Wurm. Während z. B. der Kapitän von Laurensberg im Jahre 1674 die Ausgaben für eine „salvaguarde“ den Bürgermeistern vorrechnet, erklären um dieselbe Zeit die Haarener: „Es sei kein brauch und manir, dass der capitän solche unkosten aufstelle und unlege, sondern solches stehe zu scheffen und kirchmeistern, und der dorfmeister muss alles empfangen und ausgeben und jarlichs darüber öffentlich vor der obrigkeit rechnung thun“. Der Haarener Kapitän bestritt die Richtigkeit dieser Aussage durchaus nicht; er erklärte nur: „Die dorfmeister seien nicht beihanden gewesen“, sondern aus Furcht vor den durchmarschirenden Truppen davon gelaufen; „daram habe er den beutel ziehen müssen, um die salveguarde zu bezahlen“; er sei auf Befehl des Rathes zurückgeblieben, um das Eigenthum der Haarener mit eigener Lebensgefahr zu schützen<sup>4</sup>.

Die Sache lag also jenseits der Wurm so, dass der Dorfmeister solche Auslagen zu machen und die Rechnung den Vorstehern vorzulegen hatte; schien dieselbe diesen zu hoch, so wendete man sich an den Rath als letzte Instanz.

Amt und Titel der Dorfmeister, deren es in den Dörfern meist je zwei gab, hat sich bis in die letzte Zeit des Reiches hinein erhalten.

<sup>1</sup>) Meyer, Bruchstücke.

<sup>2</sup>) Unterabtheilung eines Quartiers.

<sup>3</sup>) Stadtarchiv.

<sup>4</sup>) Stadtarchiv.

Die Dorfmeister wurden nicht, wie die Kapitäne, vom Rathe angestellt, sondern von der Gemeinde gewählt. Leider ist ausser dem eben Mitgetheilten, wonach dieselben die Säckelmeister der Gemeinde gewesen zu sein scheinen, nur wenig über die Bedeutung dieses Amtes bekannt. Die ältesten Protokolle des Würseler Sendgerichts, Bruchstücke aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts, erwähnen den Dorfmeister (magister villae) zweimal, nennen aber auch nur den Namen. 1623 sind die beiden Haarener Dorfmeister und der von Verlautenheide bei den Verhandlungen über die Erhebung Haarens zur Pfarre thätig; 1624 erscheinen die zwei Dorfmeister von Elchenrath als „Bevollmächtigte der Nachbarn“ bei Auseinandersetzungen über eine Furth im genannten Dorfe; auch werden dieselben im Gesamtvorstande der Gemeinden mit aufgeführt<sup>1</sup>. Die oben erwähnte Eingabe des Haarener Lieutenants an den Rath unterzeichneten auch vier Dorfmeister von Scherberg, Würselen, Bissen und Morsbach, die sich aber den hochtönenden Namen „Bürgermeister“ (etwa maire) beilegen. Die eigentlichen Vorsteher oder „Befehlshaber“, wie der Würseler Pfarrer Bont sich ausdrückt, der Quartiere over Worm waren die Schöffen und Kirchmeister nebst den übrigen Gemeindebeamten. Dieselben hatten auch in den andern Quartieren grossen Einfluss auf die Verwaltung. Was über ihre Wahl, über die Sendgerichte und deren Zuständigkeit, die Art und Weise der Verwaltung und dergl. zu sagen ist, muss bei den einzelnen Quartieren aneinandergesetzt werden, da grosse Verschiedenheiten hierbei obwalteten.

Dass der Rath die grössere Selbständigkeit der Quartiere over Worm nicht gerne sah, ist leicht begreiflich. Wie dieselbe durch die politischen Bewegungen des 15. Jahrhunderts entstanden war, so vermehrte sie sich während der religiösen Unruhen, welche Aachen am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts an den Rand des Unterganges brachten. In diesen stürmischen Zeiten litt — nach einer Aeusserung des Pfarrers Bont in den Würseler Sendprotokollen — der Einfluss der städtischen Obrigkeit nicht unbedeutenden Schaden; denn die Urtheile der Sendgerichte wurden nicht mehr durch „die starke Hand“ des Rathes zur Ausführung gebracht, und so waren die Richter genöthigt, sich selbst zu helfen, wenn nicht ihr eigenes Ansehen ganz zu Grunde gehen sollte.

Nachdem nun der protestantische Rath im Jahre 1614 zum zweiten Male und endgültig durch die kaiserlichen Exekutionstruppen ab- und eine katholische Regierung wieder eingesetzt worden war, übergab diese, jedenfalls um den geschwächten Einfluss herzustellen, am 14. Dezember 1617 das Regiment über das Reich den beiden abgehenden (alten) Bürgermeistern und ertheilte denselben folgende Dienstinstruktion.

„Jurisdiction und gewalt, so ein erbar rath dieses königlichen stuels und statt Aach beiden zur zeit abgehenden oder alten herren bürgermeisteren als praefectis und verweseren des reichs Aach über die darin gelegenen dorfschaften und underthanen am 14 decembris 1617 aufgetragen hat.

<sup>1</sup>) Sendprotokolle in den Pfarrarchiven zu Würselen und Haaren.

Anfangs sollen die zur zeit alte herren bürgermeistere sich alles fleiss bemühen, damit ein erbar rath an seine über das reich Aach und darin gelegene dorfer und angehörigen underthanen habende hoch-ober- und gerechtigkeit nit lädirt, verkürzt oder vernachtheiliget, alles in seinen limiten erhalten und einem erbaren rath desfalls nichts abgezogen werde. Insonderheit aber auch über die kolwerker der orten als oberkolmeistere fleissige aufsicht haben und darüber mit und neben den jetzigen kolmeistern nach laut und inhalt der kolordnung judiziren, auch richten und strafen helfen. Mit ebenem ernst aber auch die underthanen bei iren alt herkommen und freiheiten handhaben, darüber nit beschweren, dieselbe vermittelt interposition eines erbaren raths autoritet gegen fremde gewalt und kriegs- inlagerungen sovil immer möglich beschützen und befreien helfen.

Damit aber die bis dahero gespürte und empfundene unordnungen, inconvenientien und nachtheilen inskünftig dessdobass verhütet werden mögen, so sollen hinfurter zur gewöhnlicher zeit alle vrogen<sup>1</sup>, und dan die erwöhlung der vorstmeister, kirchmeister, dorfmeister und schöffen<sup>2</sup> anders nit dan jedesmalen in gegenwertigkeit beider oder doch eines dero alten herren bürgermeisteren, gleichwol mit beider vorwissen und belieben beschehen, welche gleichwol keine unqualifizierte person zu dergleichen offizien zuzulassen hetten.

Desgleichen sollen keine kirchenständ<sup>3</sup> oder einige andere gemeine beikumsten und versammlungen gehalten, vielweniger einige umlagen, extraordinari kollekten<sup>4</sup>, geschenken oder verehrungen geschehen, dan allein wie oben mit vorwissen und belieben beider herren verordneten, welche doch ohne sunderbaren erheblichen ursachen dergleichen collectationes nit gestatten. Da nun aber dieselbe einbewilliget weren, alsdan zur erhaltung gleichens<sup>5</sup> den tax oder umlag selbst ins werk richten und empfangen helfen.

Darbenebens aber sollen die alten herren bürgermeistere durch sich oder ihre dazu verordnete die ordenliche, einen erbaren rath im reich Aach competirende brot- und bieraccinsen einheben, darauf fleissige obacht nehmen, damit dieselbe wolermeltem rath nit entzogen werden, und von dem empfang jarlichs rechnung thun, zur recompens aber den zwanzigsten pfenning nutzen. Was auch wegen prätedirten und geforderten biers, brods oder arbeitslohns herrürend ist, darüber vermittelt einer summarischen prozedur einmal wochentlich, dafern es nötig, parteien verhör halten und anstellen.

Und damit die gemeine landstrassen, weg und steegen in gutem esse erhalten werden, sollen mehrerente alte herren bürgermeistere mit zuziehung dero von der gemeind im reich Aach jeden orts verordneter vorst- und kirchmeister hierüber auch zu erkennen und diejenige, welche etwan gemeine weg und strassen impatroniren und zu iren eigenen nutz

<sup>1</sup>) D. h. alle gesetzlichen Gerichtssitzungen, die sogen. ungeborenen Dingtage.

<sup>2</sup>) Also alle Gemeindebeamten.

<sup>3</sup>) Das sind Versammlungen der ganzen Gemeinde auf dem Kirchhofe.

<sup>4</sup>) Gemeindesteuern.

<sup>5</sup>) der Gleichheit.

einziehen, missbrauchen oder auf empfangenen bevelch der gepür nit repariren, zu bestrafen macht haben<sup>1</sup>. Nit weniger aber auch samender hand daran sein, damit in gebrauchung der gemeinden<sup>2</sup>, echerlesens und weidgangs eine gleichheit under die underthanen gehalten, und dass diejenige, welche darwider gefrevelt oder den alten brauch und gewöhnlichen vrogen<sup>3</sup> sich nit bequemen, bestrafet oder doch entlich zuzolg alten herkommens von und ausser die gemeinden<sup>4</sup> abgewisen werden<sup>5</sup>, welches dan gleichfals wie auch alle jahr under den underthanen erspriessenden streitigkeiten ihrer decision und erkentnus anheimgestellt wird.

Entlich sollen die alte herren bürgermeistere die reichsunderthanen in guter polizei, frid, rhue und einigkeit, auch zur observans aller und jeder bestimmter son- und feiertagen und was dem allem ankleben ist<sup>6</sup>, anhalten, die übertreter der gepür strafen, sonderlich aber auf diejenige, welche in gestalt der nachtsrabens abends spat und bei andern unzeiten allerhand geschrei, unruhen, mutwill und frevel hin und wider auf der gassen verüben<sup>7</sup>, ein aufsicht nehmen, dieselbe, da sie zu ertappen, anhalten und zu gepürender straf ziehen lassen.

Gleichwol aber alles dieser gestalt und meinung, da jemand über offermelter herrn alter bürgermeister ertheilten rezess oder ausspruch sich beschwert empfinde, das denselben an einen erbaren rath zu appelliren frei sein solle. Urkund eines erbaren raths gemeinen insigels. Geben am 14. decembris anno 1617. Nicolaus von Münster. mp.<sup>8</sup>

Der Inhalt dieser Vollmacht zeigt deutlich, dass es dem Rathe darum zu thun war, zunächst die Kompetenz der Sendgerichte und damit die Selbständigkeit der Gemeinden zu beschränken, Einfluss auf die Wahlen der Gemeindebeamten zu gewinnen und sodann nach und nach die ganze Verwaltung in die Hand zu bekommen. Das Verfahren bei der Bekanntmachung dieser Verordnung beweist aber auch, dass der Rath des Erfolges seines Versuches durchaus nicht sicher, vielmehr sich bewusst war, dass er damit auf heftigen Widerstand stossen werde. Eine der vier Abschriften, in welchen die Vollmacht sich erhalten hat, trägt nämlich folgende Bemerkung: „Anno 1618 auf dominica passionis den ersten aprilis sein beide zur zeit alte bürgermeistere, her Albrecht Schrick und her Johan Schorer mit beide eines ehrbaren raths secretarien Nicolaus und Baltasaren von Münster nach Wurselen ausgereiten. Aldort dann in volg vorige sondays beschehenen und verkundigten befelchs die reichsunderthanen über Worm sich beisamen befonden haben und ist der vorschreibener gewalt und irisdiction denselbigen underthanen vor und abgelesen worden, sich darnacher haben zu

<sup>1</sup>) Das war Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup>) Almende.

<sup>3</sup>) Hier sind die Urtheile des Waldgerichts gemeint.

<sup>4</sup>) Almende.

<sup>5</sup>) Auch über die Ausschliessung von der Nutzung der Almende befand das Sendgericht.

<sup>6</sup>) Gehörte ebenfalls zur Kompetenz des Sendgerichts.

<sup>7</sup>) Stets wiederholte Klage.

<sup>8</sup>) Stadtarchiv.



regulieren. Nach beschlehener ablesung haben dieselbe copei begeret, abgeschlagen und ihnen zur antwort geben, als oft ihnen gefällig sich anzumelden, allezeit vorgelesen werden solte.<sup>1</sup>

Hätte der Rath sich in seinem Rechte gewusst, so würde er die Abschrift gewiss gegeben haben. Die Verweigerung derselben macht den Eindruck, dass er den Reichsbauern over Worm die Vertheidigung ihrer Selbstverwaltung behindern oder doch erschweren wollte. Die Geschichte dieser Quartiere zeigt jedoch, dass der Plan des Rathes gescheitert ist.

### 3. Die Rechte der Untersassen.

Wir wissen aus dem vorhin Gesagten, dass die Reichsbauern völlige Gleichberechtigung mit den Bürgern zwar erstrebt, aber nicht erlangt haben. Noppius bemerkt: „Welche (Reichsunterthanen) Handwerker üben als Bäcker, Bräuer, Schuster, Schneider, Schloss- und Läufe schmied (d. h. Büchsenmacher), dieselbige müssen alhie in der Stadt ein jedweder auf seines Handwerks Gerechtigkeit zahlen und sind also die Reichsunterthanen mit der Stadt gleich als ein corpus und participiren mit den Bürgern alle privilegia<sup>1</sup>.“ Das ist, wie schon bemerkt, so zu verstehen: Die Untersassen mussten in Folge des Gaffelbriefes von 1450 einer der in der Stadt bestehenden Zünfte sich zugesellen, von derselben das Recht zum Betriebe ihres Handwerks erkaufen, und hatten dann Antheil an den Privilegien, welche Kaiser, Könige und Fürsten der Stadt und ihrem Zubehör verliehen hatten. Sie durften demnach nicht vor ein auswärtiges Gericht gezogen<sup>2</sup>, mit ihren Dörfern nicht als Lehen vergeben oder verpfändet werden<sup>3</sup>; sie hatten freien Handel im ganzen deutschen Reich und in allen Ländern, wo Aachen sich desselben erfreute, sie brauchten nur zum Schutze des königlichen Stuhls Kriegsdienste zu leisten u. dergl. m.<sup>4</sup>

Auch nahmen die Untersassen Theil an den städtischen Freiheiten der Bürger. Sie mussten ebenso wie diese „bei schöffen urteil und des kuren recht“ gehalten werden, besaßen die „kinderbetts-frauen freiheit: dat niemand in deren behausungen angetast, bekumert, gepfant noch geboten werden mag, als lang sie nicht ausgangen seind, ausserhalb doch mörder und strassenschänder“; sie durften in ihren Häusern „nit gemahnt werden“<sup>5</sup>, sondern hatten „darin freiheit“; der Vogt durfte keinen Untersassen, auch Niemand in dem Hause eines solchen verhaften ohne Erlaubniss des Bürgermeisters und ohne Zuziehung eines Bürgermeisterdieners; die Untersassen standen vor Gesetz und Gericht den Bürgern gleich, besonders auch bezüglich des Gras-, Kur- und Pfortengebots, sowie der Verartheilung zur Todesstrafe<sup>6</sup>. Wer „binner der stadt inde reich von Aache

<sup>1</sup>) Chronick I, 38.

<sup>2</sup>) Noppius III, S. 255 f.

<sup>3</sup>) Die Verpfändungen durch Ludwig den Baier und Karl IV. sind nie zur Ausführung gekommen.

<sup>4</sup>) Die Privilegien bei Quix, cod. dipl.; Loersch, Achener Rechtsdenkmäler.

<sup>5</sup>) Vgl. unten beim Kurgericht.

<sup>6</sup>) Noppius III, S. 278, 289, 302, 315 f.; Loersch, Achener Rechtsdenkmäler S. 134 ff.

an eine bürgersehe geheiligt (verheirathet) oder die bürgerschaft gegolten hatte, dieselven sollen in allen des kuren gesetzen inde sonst auch in allen sachen inde freibeiten oder bürgerschaften und bürgerfreiheit gleich einem geboren bürger gebrauchen inde geniessen<sup>1</sup>.“

Das Zunftrecht erkaufte die Einwohner des Reichs um die Hälfte der Gebühren, welche ein Fremder bezahlen musste. Diese Gebühren waren ziemlich hoch. Der Würselner Bierbrauer Peter Mausbach sagt in seinem Tagebuche: „1732 den 4. februar habe ich in die brauerleuf das bräuerhandwerk gegolten vor die summe von 62 reichsthaler und 7 gulden“. Das ganze Eintrittsgeld betrug also rund 125 Reichsthaler. Von ihrer Zugehörigkeit zur Zunft hatten die Untersassen den Vortheil, dass sie ihr Handwerk oder Gewerbe in ihrem Dorfe ausüben, auch zur Ausübung desselben in die Stadt ziehen und dann ohne Weiteres an allen Rechten der städtischen Zunftgenossen theilnehmen konnten. So lange sie aber im Reiche wohnten, war es ihnen nicht erlaubt, die Erzeugnisse ihrer Arbeit in die Stadt zu bringen, weil sie sonst die städtischen Zünfte geschädigt hätten. Eine Ausnahme machten die Gewerbe der Wagner und Nagelschmiede. Ebenso wenig konnten die Untersassen zu städtischen oder zünftigen Aemtern wählen oder gewählt werden. Das ersehen wir aus Meyer. In der Erklärung des Wortes Untersasse fährt er nach den oben angeführten Bemerkungen also fort: „Sie (die Untersassen) haben zwar insoweit das bürgerrecht, jedoch mit dem unterscheid, dass diejenige, so unter den stadt-aachischen zunften gehören, ihre handwerker aber in gedachten dörfern treiben, so lang ihre arbeit (ausschliesslich den hufschmieden<sup>2</sup> und wagnern) in der stadt nicht hineinliefern mögen, als lang sie ausser der stadt wolmen, anbei auch in so lang bei den jährlichen raths- und vorsteherswahlen von empfang- sowohl als gebung der stimmen und folglich von allen ehrenämtern ausgeschlossen seien<sup>3</sup>“. Dasselbe ergibt sich aus den Rath्सüberkömsten. 1708 erklärt der Rath, „dass die reichsunterthanen, so dahier zum handwerk auf- und angenommen und sich in der stadt häuslich aufhalten, sich zu der bürgerschaft ferner zu qualifiziren nicht schuldig und bei allen raths- gräfen- (Zunftvorsteher) und anderen wahlen anderen meisteren gleich des voti activi und passivi fähig sein sollen“. 1713 wird dann nochmals die Nothwendigkeit des Wohnens in der Stadt betont. Am 16. Juni erfolgte der Beschluss: „dass derjenige, so hierselbst an einiges handwerk berechtigt ist, sich aber in der stadt häuslich nicht aufhält, zu keinem rang noch stimme bei der zunft belassen werden solle<sup>4</sup>“. Auch die Jagd sollten die Untersassen nicht ausüben, sie scheinen sich aber um das Verbot wenig gekümmert zu haben. Meyer sagt darüber: „Ein jeder bürger, wan

<sup>1</sup>) Noppius III, S. 301. Das Aachener Bürgerrecht wurde also durch Geburt in Stadt oder Reich, durch Heirath oder durch Ankauf erlangt.

<sup>2</sup>) In der Abhandlung über das Reich, welche den zweiten Band seiner Chronik hätte bilden sollen, spricht Meyer von einem Nagelschmied, dessen Waare am Thore von der Zunft beschlagnahmt und als gute Prise erklärt worden war. Der Schmied aber ging vor Gericht und gewann seinen Prozess. Demnach ist oben „nagelschmieden“ zu lesen.

<sup>3</sup>) Miscellanea Aquisgrano Borcetanea I, S. 380 ff.

<sup>4</sup>) Auszüge aus den Rath्सprotokollen in Meyers Manuskript.

er will, ist jäger<sup>1</sup>. Zwar ist die jagd auf obrigkeitlichen befehl gemeiniglich vom 1. merz im feld und vom 1. april in den buschen bis auf den 1. september, auch wol länger jährlich geschlossen. Siehet man es jedoch recht ein, so ist nur der bürger hierdurch eingeschränkt, der reichsbauer aber jaget bei nacht und unzeit desto freier daher, da er kein stadtthor zu passiren hat, unerachtet es die am 6. merz 1739 in offenem truck herausgegebene jagdordnung wortlich saget, dass die aachener reichsunterthanen sich der jagd zu allen zeiten enthalten sollten<sup>2</sup>.“ Ebenso verhielt es sich mit der Fischerei.

#### 4. Die Lasten der Untersassen.

Hierüber sagt Meyer in der vorstehend angezogenen Stelle der Miscellaneen: „Diese reichsunterthanen sind auch anderen und — besonders bei kriegszeiten — mehreren lasten, denn die wirklich einwohnende stadtbürgere blosgestellt, indeme ihnen die ausbesserung der ungepflasterten landwegen aus stadtobrigkeitlichen befehl fast jährlich, auch bei nothfall allerlei frondiensten, einquartierungen, holz- und fouragelieferungen und dergleichen obliegen, ja sogar in zeit der noth, ingefolg des von kaiser Carolo V. ertheilten privilegii vom 5. november 1520 bis in die stadt zur wacht geboten werden; nicht zu verschweigen, dass wie Lambert Rip in seinem manuscript fol. 156 bezeuget, aus befehl des stadtraths am 4. juni 1612 ungefähr 60 reichsbauern in denen stadtgraben haben arbeiten müssen.“ Wenn wir einer Notiz der bei von Fürth abgedruckten Chronik glauben dürfen, so wurden bei der Belagerung Mastrichts durch den Prinzen von Oranien 300 Reichsbauern gezwungen, selbst dort in den Laufgräben u. s. w. zu arbeiten<sup>3</sup>. Am härtesten war aber wohl jene Bestimmung, welche nicht erst von Karl V., wie Meyer schreibt, sondern bereits von Karl IV. im Jahre 1349, also fast 200 Jahre früher als geltendes Recht in die Bestätigungsurkunde der Privilegien Aachens aufgenommen worden war, dass nämlich „die Einwohner der Reichsdörfer die Lasten der Stadt in Hut und Wacht und Befestigungsarbeiten im Verhältniss grade wie die Aachener selbst tragen sollten<sup>4</sup>.“ Durch diese Verpflichtung, welche von Maurer mit Recht als einen Ueberrest der ursprünglichen Hofhörigkeit bezeichnet, kamen die Reichsbauern in die Lage, dass sie unter ihren Offizieren ausrücken, an den städtischen Befestigungs- und Vertheidigungswerken arbeiten, die ihnen zugewiesenen Thore und Wälle besetzen und vertheidigen, während dieser Zeit aber ihr eigenes Heim den Feinden preisgeben mussten. Manchmal bot allerdings der Rath die Reichsbauern auch auf, um im Verein mit den städtischen Soldaten feindliche Truppentheile, welche sich in's Reich einlagern wollten, zu vertreiben und Belästigung und Schaden abzuwehren.

<sup>1</sup>) Die Jagd sowohl wie die Fischerei war Regal, stand also nur dem Landesherrn, nicht dem Unterthan zu. Jeder Einwohner Aachens hatte demnach seinen Antheil an der Landesherrlichkeit.

<sup>2</sup>) Meyer in der Abhandlung über das Reich.

<sup>3</sup>) v. Fürth, Beiträge u. s. w. II. Anhang S. 187.

<sup>4</sup>) Quix, cod. dipl. Nr. 348, S. 243; Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 61, § 15.

Meistens mochte freilich Gewalt wegen der Uebermacht der Feinde oder aus anderen Gründen nicht anwendbar sein; dann verlegte sich der Rath auf Verhandlungen. So heisst es in einer Schrift an den Kurfürsten von der Pfalz, worin sich der Magistrat gegen den Vorwurf der Parteilichkeit bei Vertheilung einer kaiserlichen Einquartierung vertheidigt, den die Quartiere over Worm erhoben hatten: er habe es durch seine Bemühungen dahin gebracht, dass nicht auch noch ein Kürassierregiment in's Reich gelegt worden sei; den einquartierten Truppen aber sei eine Zulage gegeben worden, damit sie gute Mannszucht hielten und die Einwohner nicht beschwerten<sup>1</sup>.

In Kriegszeiten hatten die Reichsbauern besonders viel von den sogenannten Parteien, den Streifzüglern der kämpfenden Heere, zu leiden. Einige Auszüge aus den Akten des Stadtarchivs mögen zeigen, wie es zungig.

„Den 21. januarii 1695. Matheis Ortman von Berg erkleret, dass den 15. ds. eine holländische partei von ungefehr 40 man um 10 uhren abents zu ihm kommen, welche sich diesergestalt vertheilet, dass 18 man bei ihme, 16 bei Lennert Bündgen und 6 bei Werner Ortman eingekehrt, und weren sie von denselben gedrunge worden, essen und drinke darzuschaffen; obchon sie aber die zahlung dafür verlangt, were ihnen solche jedoch verweigert worden . . . dess darauf gefolgt montags hette eine holländische partei 16 man stark des abents zwischen 9 und 10 uhren mit 7 kinkerten, eine frau person und 8 pferden bei ihme einzukehren verlangt, und weil er dieselbe sogleich nicht eingelassen, sondern man selbigen eine herberg angewiesen. hette einer dersenelben mit der flinten durch die pfort mit zwei kugelen, so noch obhanden, nach ihme geschossen . . .“

„Henrich Langohr, capitein von Berg, erkleret, dass jetz obgesagte partei sogleich bei ihre ankomst von ihme essen und drinke inner zeit von einer viertelstunden verlangt mit bedröhen, dass ihme im widrigen den hals zerbrechen wolte . . .“ Andern Tags kam der „guide oder partisan“ und fragte, wer das Bier zu zahlen habe. Als der Kapitän erwiderte, er wolle in Aachen anfragen<sup>2</sup> und durchblicken liess, vielleicht müsse der guide selbst zahlen, drohte auch dieser mit Erschiessen. Ein anderes Mal ging der Kapitän wirklich nach Aachen, um sich Instruktionen zu holen, gab aber dem Dorfmeister den Auftrag, „etwas in allem fall beizuschaffen“<sup>3</sup>.

„Weiteres sagt der capitein . . . es hette nun eine geraume zeit gewehret, dass wochentlich 2 ad 3 parteien zu ihren last bei ihnen sich niedergelassen, gessen und getrunken, ohne dass das geringste ihnen dafür habe vergütet werden wollen. Allermassen wan solches also furterhin anhalten wurde, sie dergestalt verarmt werden solten, dass endlich hauser

<sup>1</sup>) Stadtarchiv.

<sup>2</sup>) Die Stadt scheint also mit den Holländern eine Vereinbarung darüber getroffen zu haben.

<sup>3</sup>) In den Quartieren over Worm war das, wie wir sahen, in erster Linie Sache des Dorfmeisters.

und guter verlassen und dann gehen müssen.“ Um dieselbe Zeit trieben die Holländer auch jenseits der Wurm ihr Unwesen.

Dass die Drohung des Kapitäns, die Reichsbauern würden ihre Höfe verlassen müssen, nicht ganz leer war, ersieht man aus der Erzählung des päpstlichen Legaten Fabio Chigi. Als dieser 1629 von Münster nach Aachen reiste, fand er in der Nähe letzterer Stadt die Dörfer vollständig menschenleer aus Furcht vor den Lothringern, welche eben die Maas überschritten hatten. Aus demselben Grunde liess sich der Legat von Jülich aus durch 60 Dragoner begleiten<sup>1</sup>.

Wenn es anging, erwirkte der Rath von durchmarschirenden Truppen „salvanguardias“, Schutzwachen, die im Nothfalle durch städtische Soldaten verstärkt wurden, um die Einwohner des Reichs vor Raub, Brand und Plünderung zu schützen. Die Kosten der Schutzwachen wie die übrigen Kriegslasten wurden den Reichsbauern auf die Steuern angerechnet. Diese Kosten waren nicht unbedeutend. 1674 beim Durchmarsch der Franzosen berechnete der Kapitän zu Laurensberg, Arnold Langohr, 151 Gulden 1 Märk. Er besoldete auch Kundschafter, welche über den Marsch des Heeres berichteten, und bezahlte fünf Boten von Maastricht, die ihm Briefe überbrachten, welche er „den Herren“ einhändigte. Jeder Bote erhielt 1 Gulden 1 Märk „beneden essen und trinken“. Um dieselbe Zeit finden sich Schutzwachen in Würselen, Elchenrath und Morsbach. Für eine kaiserliche „salvaguarde“ berechnete der Kapitän Rindfleisch, Weissbrod, Herver Käse, Butter und Eier, zusammen für 12 Gulden 4 Märk 4 Buschen. Dann noch: „geräucht rindfleisch, hafer, acher bier holen lassen . . ., brantwein . . ., an den schmidt . . ., an steifelen zu repariren, der salveguarde auf der reis einen schweineschinken mitgegeben, auch einen herverkäs, im fudersack etliche haber mit sich genomen. Noch zum abscheid in der löherleufen<sup>2</sup> mit sämtliche vier quartiere salveguardemahlzeit gehalten, war unsere quota 6 gulden 2 märk. Noch der salveguarde ihr taggelt, erstreckt sich auf 5 reichsthaler.“ Die Schutzwachen verstanden sich auch auf Nebengeschäfte. Als die Kaiserlichen beim Durchzuge in Haaren 15 Kühe geraubt hatten, nahm die „sauvegarde“ ihnen dieselben zwar weg, liess sich aber für jede Kuh 1 Thaler Lösegeld geben<sup>3</sup>.

Wurde so den Reichsbauern an den Leiden der Stadt ihr reichliches Mass zu Theil, so vergass man sie andererseits auch nicht an den Freuden- und Festtagen derselben. Zu feierlichen Gelegenheiten wurden die Untersassen ebenfalls in die Stadt entboten. Wenn es galt, einem Fürsten oder gar dem Reichsoberhaupte glänzende Ehren zu erweisen, feierliche Einzüge zu bereiten, dem neugewählten Kaiser zu huldigen, für Bürgermeister und Rath, für verdiente Bürger eine Ehrenbezeugung zu veranstalten, dann fehlten auch die Bewohner des Reichs nicht. In Wehr und Waffen, die Quartierfahne an der Spitze, nahmen sie unter ihren Offizieren an den städtischen Feierlichkeiten gebührenden Antheil<sup>4</sup>.

<sup>1</sup>) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins VII, S. 17.

<sup>2</sup>) Zunfthaus der Lohgerber in Aachen.

<sup>3</sup>) Stadtarchiv.

<sup>4</sup>) Meyer, Aach. Gesch. S. 508 u. oft.

Im Jahre 1453 oder 1454 hatte der Rath eine Gesandtschaft an Kaiser Friedrich III. geschickt, um demselbigen einige Bitten vorzutragen, deren Gewährung man zum Wohle und zur weitem Entwicklung der Stadt für nothwendig hielt. Unter anderm beklagte sich der Rath darüber, dass die „stat ser vergenklich ind woest, ind der dienst van den onderseissen ser geswegt wert“, weil die Geistlichen Immobilien in Stadt und Reich in Besitz bekämen, welche später nicht mehr eingelöst werden könnten. Dadurch komme die Stadt „zu groeser verderfflichkeit“. Der Rath beantragte die dauernde Einlösbarkeit solcher Güter und die Verpflichtung der Geistlichen, während des Besitzes derselben „naberschaft“ zu halten in „graven, wachen, dienste . . .“<sup>1</sup>. Die Geistlichen, unter denen hier hauptsächlich die Klöster zu verstehen sind, nahmen demnach für die Güter, welche sie erwarben, die Immunität, d. h. die Freiheit von allen bürgerlichen Lasten in Anspruch: ein Verfahren, wobei freilich das Gemeinwesen auf die Dauer nicht bestehen konnte. Dass demnach mit jedem Gute im Reich, welches in geistliche Hände kam, sich die Zahl derjenigen verminderte, die im Kriegsfall die Stadt befestigen (graven), Wachen und andere Dienste versehen mussten, ist klar; der Rath konnte also mit Recht sagen, der Dienst seitens der Untersassen werde dadurch geschwächt. Ob es nun nach damaliger Rechtsanschauung in der Macht des Kaisers stand, diesem offenbaren Uebel in der Weise abzuhelpen, wie der Rath andeutete, mag billig bezweifelt werden. Aber Friedrich III. hat nachher gethan, was er konnte, indem er in der bereits erwähnten Urkunde von 1486, durch welche er die Untersassen den Bürgern in aller bürgerlichen Handirung gleichstellte, erstere zugleich verpflichtete, „dem Stadtrathe in allen gerichtlichen Sachen, in Geboten, Verboten, Ordnungen, Gesetzen, Accisen, Steuern und sonst ohne Ausnahme unterwürfig und gehorsam zu sein“<sup>2</sup>.

## 5. Die Gerichte.

Die Gerichte in Aachen, an welche Friedrich die Untersassen verwies, waren hauptsächlich das kaiserliche Schöffengericht und das städtische Kurgericht.

Das „Hohe Weltliche Schöffengericht zu Aach“ war nach Noppius<sup>3</sup> „nicht nur mit sieben<sup>4</sup>, sondern vierzehn Personen bekleidet, der ungezweifelten Ursachen, dieweil sie nicht allein in *causis simplicium querelarum*<sup>5</sup> zu richten gestellt sind, sondern auch in vieler Landen Appellationssachen . . . In *causis simplicium querelarum* mahnet<sup>6</sup> und exequiret der Herr Vogt, welcher vom Fürsten zu Gulich<sup>7</sup> dahin bestellt ist. In *causis appellationum*

<sup>1</sup>) Loersch, Aechener Rechtsdenkmäler S. 216.

<sup>2</sup>) Vgl. Meyer, Aach. Gesch. S. 403.

<sup>3</sup>) Chronick I, 32.

<sup>4</sup>) Die gewöhnliche Schöffenzahl.

<sup>5</sup>) In gewöhnlichen Klagesachen.

<sup>6</sup>) Der Vogt als Vorsitzender mahnt die Schöffen, fordert sie auf, das Urtheil zu finden.

<sup>7</sup>) Der Herzog von Jülich war Stellvertreter des Kaisers, Obervogt; er ernannte den Vogt als seinen Stellvertreter.

aber wird allein supplizirt an Herren Schöffenmeister und Schöffen, welche auch die executiones kraft habender kaiser- und königlichen Privilegien wissen ins Werk zu richten. Diese Herren Schöffen sind nicht temporales<sup>1)</sup>, sed perpetui und bleiben in solcher ihrer Funktion ihr Lebtag. Sie erwählen sich auch untereinander selbst und mögen zugleich in diesem Gericht oder collegio beisammen sitzen Vater, Sohn oder Enkel oder auch zweien Gebrüder zugleich<sup>2)</sup> . . . Sie urtheilen und sind competent in causis realibus et personalibus, civilibus et criminalibus<sup>3)</sup>. Hiedamnen appelliret man weiter an das hochlöblich Kaiserlich Cammergericht Speyer . . . Auch . . . kan . . . keiner allhie einig Erbgut<sup>4)</sup> affektiren<sup>5)</sup>, als vor Herren Richter und Schöffen . . . Daher alle transportationes, Erbungen und Gütungen aller Erb- unbeweglicher Allodial-Güter<sup>6)</sup> nicht allein der Stadt, sondern auch des ganzen Reichs Aach, ja auch Zinsverschreibungen, sollen und müssen anderswo nicht, als vor Herren Richter und Schöffen allhie passiren, zu wissen die Erbungen vor sieben und die Zinsverschreibungen vor zwei Schöffen neben den Herren Vogt und Meyer. An diesem . . . Gericht hat man jetzo mehr nicht als 5 oder zu zeiten 6 geschworne procuratores<sup>7)</sup> und einen secretarium . . . Ferner bekleiden dieses Gericht neben den Herren Vogt und Meyer, so jetzund eine person ist . . . und neben den Herren Schöffen ein Amtmann, so die arresta thut<sup>8)</sup>, und dann noch zwei Schultheissen und zwei Gerichtsdienner, welche nechstgemelte vier die citationes und Ladungen vor Recht<sup>9)</sup> thun; die Diener zwar in der Stadt, die Schultheissen aber ins Reich, ein jedweder in seinem angewiesenen Quartier<sup>10)</sup> . . . Ordinarie wird Gerichtstag gehalten am Montag Vormittags im ofnen Gericht auf dem Katschhof, Nachmittags aber auf der Herren Schöffen Leufen, Bruissel genannt. Im Gericht auf dem Katschhof gehören die Sachen über Erbgüter oder so durch Arrest anfangen. Dann es können die arresta . . . nicht zur Exekution kommen, sie sind dann öffentlich in diesem Gerichtshaus aufzulegen und daselbsten auch der Ordnung nach prosequirt, d. i. über 14 Täg nach der ersten Ansetzung wieder repetirt und zum zweitemal angesetzt und demnechst durch zwei fideiussores pro re arrestata exsequenda Caution und Bürgschaft gestelt. Am nachmittägigen Gericht, auf Bruissel nämlich, gehören allerlei andere Sachen, so personal sind. Am Dienstag ist Audienz in Appellationssachen auf Bruissel, daselbsten

1) Auf bestimmte Zeit gewählt.

2) Das war sonst nicht gestattet.

3) In dinglichen und persönlichen, bürgerlichen und strafrechtlichen Sachen.

4) Unbewegliche Güter.

5) An sich bringen, beanspruchen.

6) Die Uebertragung von Lehengütern geschah vor dem betreffenden Lehenhofe.

7) Sachwalter.

8) Wenn aber der Amtmann nicht bei der Hand war, konnte der Meyer auch einen andern seiner Diener mit der Arrestanlage beauftragen. Vgl. Loersch, Aehener Rechtsdenkmäler S. 105, § 2.

9) Vor das Gericht.

10) Der eine Schultheiss hatte die Quartiere diessseits, der andere die Quartiere jenseits der Wurm zu seinem Dienstbezirke.

auch ordinarie auf Samstagen die Erb- und Güttungen oder transportationes bonorum immobilium geschehen. Bei welchen etwan vor 10 Jahren<sup>1</sup> ungefehr E. E. Rath wohl ordinirt, dass von dem Lickauff<sup>2</sup> der verkauften Erb- gütern ein fünfftheil den schemelen (verschämten) Hausarmen soll gegeben werden.“

War aber ein Aachener peinlich, auf Leib und Leben angeklagt, so stand das Urtheil dem Grossen Rathe zu. „Wer Jemand's aus Vorsatz, Willen oder Zorn, ohne kundige und beweislische rechte Notwer vom Leben zum Tode bringt, der soll, sofern er an Leib und Leben zu strafen und ein Bürger oder Reichsunterthan . . . zu Bürgermeister und Rath's Erkenntnuss stehen“<sup>3</sup>.

Zur Erläuterung des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens vor dem Schöffenstuhle bei Eigenthumsstreitigkeiten mögen hier einige interessante Fälle aus den Urkunden der Pfarrarchive zu Würselen und Laurensberg folgen.

1474 erschien Thys zer Mau<sup>4</sup> „mit sinem gebedenen vurspreche“, d. h. mit seinem Sachwalter oder Prokurator, vor Gericht und „sprach der Jutte Schoemans gerichtlich zu. Er that auf“ (erklärte): Er habe ein Grundstück am Morsberger (Morsbacher) Wege, welches ihm Jutta von Gerichtswegen habe verbieten lassen<sup>5</sup> „dat he hand ind voess darvan dede, ind liesse dat erve ligen ind ir ire beste damede doen“. Das wundere ihn und er verlange von ihr die Begründung dieses Verbotes. Jutta „antwerde“ dagegen, das Erbe gehöre ihr, Thys habe daran nur einen jährlichen Erbpacht von zwei Sümnern Roggen zu fordern. Thys „antwerde wieder“, das Land sei ihm vor vier Jahren von Elsen Rost's wegen „anerstorven“, seit der Zeit habe er dasselbe „stillich ind vredlich besessen“. Dann „mahnte“ man beiderseits „om dat rechte“, d. h. beide Parteien forderten vom Gerichte ein Urtheil. Die Schöffen entschieden: Thys habe seine Behauptung, dass er das Grundstück geerbt, mit sechs Zeugen (er selbst war dann der siebente), darunter mehr Männer als Frauen, die keinen Gewinn noch Vortheil vom Ausgange des Prozesses hätten, in gutem Rufe ständen und in Stadt oder Reich Aachen wohnten, zu beweisen. Köñne Thys das nicht, so solle Jutta ihren friedlichen Besitz durch einen Eid, dass sie Niemand Unrecht thue<sup>6</sup>, beweisen, dann möge sie das Grundstück, vorbehaltlich des Erbpachtes für Thys, behalten. Bei dem angesetzten Termine konnte Thys seine „Konden mit gewerven“, seine Zeugen nicht beibringen. Darum verzichtete er auf den Eid der Jutta und diese auf

<sup>1</sup>) Noppins schrieb im Jahre 1631. Vgl. Chronick zum Jahre 1629.

<sup>2</sup>) Wörtlich Trinkkauf, davon Weinkauf. Ausser dem „Gottesheller“ gab der Käufer dem Verkäufer einen „Verzichtspfennig“ und einen Geldbetrag, der gewöhnlich zum Vertrinken unter den Parteien, oft auch zum alleinigen Nutzen des Verkäufers („trockener Weinkauf“) verwendet wurde.

<sup>3</sup>) Noppins III, S. 315.

<sup>4</sup>) Das jetzige Kaisersruh.

<sup>5</sup>) Diese gerichtlichen Verbote geschahen durch den Schultheissen. Vgl. unten die Urk. von 1482.

<sup>6</sup>) Vgl. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 137, Nr. 22.



des Thys Zeugen. Sie blieb im Besitze des Landes und er im Besitze des Erbpachts. Beide baten um schriftliche Ausfertigung des Urtheils, die ihnen zugestanden wurde.

1479 klagte Gerard Wambusch „mit sinen gebedenen vurspreche“ gegen den Zimmermeister Hein Weissenburger. Gerard hatte letzterem die Errichtung eines Gebäudes auf einem Grundstück neben der Kirche zu Würselen verdingt und verlangte die Erfüllung des Vertrages. Hein erwiderte, „die nageburen van der kirchen wegen“, d. h. die Kirchmeister, hätten ihm die Errichtung verboten, weil das Grundstück der Kirche gehöre und Gerard gar keinen Anspruch daran habe. Das Gericht legte dem Gerard auf, in 14 Tagen den Zeugenbeweis für sein Anrecht in der vorstehend angegebenen Weise zu erbringen, oder dasselbe durch Brief und Siegel zu beweisen. Nach Ablauf der 14 Tage erschienen zwar Hein und die Kirchmeister, nicht aber Gerard vor Gericht. Die anwesende Partei erwartete den Kläger „bis over dage zit, dat wir richter ind scheffen opstan ind us dem gerichte gan solden“. Da wurde Gerard aufgerufen: einmal, zweimal, dreimal, das viertemal „over recht“, dass er komme und den ihm auferlegten Beweis liefere<sup>1</sup>. Als er aber nicht erschien, „so wart gewist, dat Heine Wyssenburger ind die nageburen deshalven ihre quereken gewonnen hetten“, was diese sofort zu verurkunden baten.

1482 sprach Hein Lynen mit seinem gebetenen Fürsprecher den Reinard Cruthis gerichtlich an, warum er nicht von dem Lande bleibe, von dem Hand und Fuss zu lassen ihm Hein durch den Scholthis geboten habe. Reinard erklärte, das Land sei sein Eigenthum von Vater und Mutter her, dasselbe schulde nur der Würselner Kirche jährlich vier Sümmer Roggen, und die wolle er auch ferner geben. Hein berief sich dagegen auf seinen ruhigen und friedlichen Besitz. Die Schöffen schoben dem Reinard den Eigenthumseid und im Weigerungsfalle dem Hein den Eid über den ruhigen Besitz zu. Reinard schwor und das Land wurde ihm zugesprochen.

1498. Die Kirche zu Würselen besass einen Erbpacht auf anderthalben Morgen Land „gelegen an die wurdelbachsgracht up ghenen Güleher Kuckum“, der über Jahr und Tag nicht bezahlt worden war. Auch fand der Kirchmeister Niemand „gaen noch staen zo kirchen noch zo strossen“, von dem er den Erbpacht gerichtlich hätte fordern können. Er befragte darum das Aachener Schöffengericht, wie er der Kirche zu ihrem Gelde verhelfen möge. Es wurde ihm der Bescheid, er solle den Tag seiner Anfrage anschreiben und dann Jahr und Tag warten, ob etwa Jemand käme und ihm den Erbpacht nebst den verfallenen Beträgen zahlte. Erfolge nichts, so solle er nach Ablauf des Jahres das Gericht mahnen, man werde ihm dann weisen, was Recht wäre. Nach Jahr und Tag erhielt der Kirchmeister die Weisung, drei Vogtgedinge, eines nach dem andern, zu besuchen und seine Forderung zu stellen: finde sich dann noch kein Zahler, so werde ihm das Gericht weisen, was Recht sei. Der Kirchmeister erfüllte auch diese Bedingung, aber ohne Erfolg. Nun „erbte ind eignete“ ihm

<sup>1</sup>) Vgl. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 102, Nr. 19.

das Gericht an das Stück Land „zu nutz der kirche zo ewigen dagen, vor geboren ind ungeboren, vor binnen- ind bussendendischen, so dat nieman en is, de nu left of noch geboren mach werden, de konne of moge der kirchen an dem stück lands mit recht entbinden of angewinnen in einiger wis<sup>16</sup>.

1534. Haus und Hof „in der kuile“ zu Orsbach gelegen, schuldete der Kirche zu Laurensberg einen jährlichen Erbpacht von einem Sümmer Roggen. Der Eigenthümer starb und der Vormund der hinterlassenen Kinder verweigerte die Zahlung. Der Kirchmeister klagte und das Gericht beschied ihn, er solle innerhalb 14 Tagen mit dem geschwornen Schultheissen und zwei oder drei Nachbarn (Pfarrgenossen) an das Unterpfund gehen, diesen dasselbe zeigen und erklären, dass auf diesem der Erbpacht ruhe. Der Schultheiss erklärte auf seinen Eid, das sei geschehen. Nun forderte das Gericht vom Kirchmeister den Eid, dass seine Angabe wahr sei und er dem Vormunde sowie der Partei desselben kein Unrecht thue. Nachdem der Eid also geleistet war, sprach das Gericht der Kirche den Erbpacht zu, erklärte den Widerspruch des Vormunds für „eitel“ und verurtheilte letztern in die Kosten.

1546 „bekommerte“ der Sachwalter der Kirche zu Würselen Haus, Hof und Erbe des Johan Korhan zu Uypen „also hoch als vur dry summeren und einen cop roggen ierlichs pachts“. Der Anwalt des Johan widersprach der Arrestanlage, weil er der Kirche keinen Erbpacht zugestehle. Der Vertreter der Kirche erbot sich, das Recht derselben „aus der kirchenroll oder registerbuch“ sowie durch Zeugen zu beweisen. Der Anwalt erklärte, die Mutter des Johan sei lange Leibzüchterin des Gutes gewesen, vielleicht habe sie freiwillig der Kirche den Pacht gegeben, das gehe aber seinen Klienten nichts an. Als die Parteien nach dem Zeugenverhöre am festgesetzten Gerichtstage um Recht und Urtheil baten, wiesen die Schöffen „na richtlicher memnisse<sup>2</sup> mit urtiel vur recht: up ansprach und antwort, na befinden der kunden<sup>3</sup> und alles vurbrachten beschiets“ sei der Widerspruch eitel und die Kirche verbleibe im Besitze des Pachts und bei dem angelegten Kummer.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1</sup>) Vgl. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler S. 102, Nr. 21, S. 105, Nr. 28.

<sup>2</sup>) Nach erfolgter Mahnung durch den Richter.

<sup>3</sup>) Zeugen.

---

## Verlag der Cremer'schen Buchhandlung in Aachen, Kleinmarschierstr. 3.

---

- P. Clemen**, Die PorträtDarstellungen Karls des Grossen. VIII,  
234 S.; mit siebzehn Abbildungen . . . . . Mk. 6.—
- Dr. O. Dresemann**, Die Jakobskirche zu Aachen. Geschichtliche  
Nachrichten und Urkunden. 124 S. . . . . Mk. 2.—
- C. Rhoen**, Die ältere Topographie der Stadt Aachen. II, 142 S.  
mit 4 Plänen . . . . . Mk. 2.—
-

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Cazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 5.

Sechster Jahrgang.

1893.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.)

### Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

Eine Urkunde von 1504 bezeugt den Brauch des Schöffienstuhls, dass eine Vollmacht vor ebensoviel Schöffën zurückgezogen werden musste, als wie sie ausgestellt worden war. Der „Momber“ des Pfarrers Wilhelm Lentzen von St. Peter in Aachen wollte ein Kapital, welches ihm die Kirchmeister von Würselen zur Ablösung eines jährlichen Erbpachts auf „der gebrannten, nun neuen Mühle“ anboten, unter dem Vorwande nicht annehmen, er sei nicht mehr Momber. Die Schöffën liessen sich den „Momberbrief“ und auch das „Widersprechen“<sup>1)</sup> vorlegen. Weil nun erstere Urkunde von sieben, letztere nur von zwei Schöffën unterzeichnet war, erklärte das Gericht diese für ungültig und die Vollmacht für beständig.

Im Anschlusse hieran mögen noch einige Aachener Rechtsbestimmungen Platz finden, welche besonders für die Bewolmer des Reichs von Wichtigkeit waren.

Ein Zann zwischen zwei Grundstücken muss halb und halb gleichstehen; Weiden müssen drei Fuss vom Grundstücke eines Andern entfernt sein.

Mobilarvermögen kann auf dem Todbette von Hand zu Hand weggeschenkt werden. — Gras auf den Wiesen ist vor St. Johannes (24. Juni) fahrende Habe, d. h. bewegliches Gut, den Tag danach Erbe, d. h. es wird zu den Immobilien gerechnet, soweit es noch gemäht oder ungemäht, auf der Wiese steht. — Wenn die Egge über die Saat gegangen ist, so

<sup>1)</sup> Die Zurücknahme der Vollmacht.

wird letztere zu den unbeweglichen, vorher aber zu den beweglichen Gütern gerechnet. — Der weder beschnittene noch angebundene Weinstock ist unbewegliches Gut; sobald diese Arbeit daran geschehen ist, „folgt die Frucht der fahrenden Habe“. — Hat Einer Land gekauft, gebaut und besäet, und es kommt ein Lehensherr oder Verwandter des Verkäufers und „beschüttet“ das Erbe (nimmt es als sein rechtmässiges Eigenthum in Anspruch), so hat der Käufer seine Arbeit verloren<sup>1</sup>; hat er es aber um Lohn bebauen lassen, „so hat der Pflug sein Recht“.

Für den „Kummer“ (Beschlagnahme) galten ausser den oben (X, Nr. 5) bereits angegebenen Bestimmungen noch folgende: Wer bei einem Kummer in der angesetzten Gerichtssitzung nicht erschien, hatte seine Sache von vornherein verloren. Ging der Kummer auf die Person, so wurde der Erschienene von demselben sofort befreit, wenn der Gegner nicht gekommen war; ging er auf eine Sache, so mussten noch Bürgen für das Erscheinen zum zweiten Termin gestellt werden. Wurde Korn oder Gras auf dem Felde oder eine Sache, welche dem Verderben ausgesetzt war, mit Beschlag belegt, so konnte der Richter Erlaubniss geben, dieselbe wegzunehmen und in sichere Hand zu legen, bis das Gericht den Streit entschieden hatte.

König Sigismund verbot im Jahre 1423 den Missbrauch, dass solche, denen Güter in Stadt und Reich anfallen waren, mehrere Jahre mit der Besitzergreifung warteten und dann mehr forderten, als ihnen zukam. Der König bestimmte, dass der inländische Erbe binnen Jahr und Tag, der ausländische innerhalb derselben Frist nach seiner Rückkehr seinen Antheil fordern müsse. Und weil viele Häuser in Stadt und Reich zu sehr mit Erbrechten belastet waren, mehr kosteten als sie einbrachten und darum von den Besitzern derart vernachlässigt wurden, dass die Stadt und die Dörfer im Reich „sere nidervellig und öde und wüst“ erschienen, so verordnete der König weiter, dass die rechten Erben und in zweiter Reihe die Zinsberechtigten derartige Häuser an sich nehmen sollten<sup>2</sup>.

„Eine Schöpfung städtischer Autonomie auf dem Gebiete des Strafrechts“, sagt Professor Loersch<sup>3</sup>, „ist das seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts<sup>1</sup> bestehende Kurgericht, das nur mit Rathsmitgliedern und Gemeindebeamten besetzt war, dessen Kompetenz, Entscheidungsnormen und Verfahren nur durch Rathsverordnungen ausgebildet sind.“ Dasselbe wurde „bekleidt mit 15 Personen, nemlich mit zween regierenden Herren Bürgermeisteren, zween Herren aus dem Schöffenstein, zween Herren Werkmeisteren und neun Christoffels, darunter auch zween alte Bürgermeister, welche in solchem Jahr ipso facto Christoffels sind . . . . Obgemelte Christoffels aber sind diejenigen, welche den neun dieser Stadt Grafschaften werden vorgestellt. Diese Männer oder Christoffels werden genommen aus

<sup>1</sup>) Er bekommt also nur den Kaufpreis zurück.

<sup>2</sup>) Loersch, Achener Rechtsdenkmäler S. 97 ff., Nr. 17, 15, 18, 59, 58, 19, 20, S. 122 f.

<sup>3</sup>) Das. S. 28.

<sup>4</sup>) Ist wohl etwas spät angesetzt; das Bussenregister (das. S. 169 ff.) datirt ja schon von 1310.

Mittel des grossen oder kleinen Rathes. Die alte Bürgermeister und alte Werkmeister aber sind unter den Grafschaften, darunter sie wohnen, mit der That selbst Christoffels und dürfen (branchen) nicht erwähnt zu werden. Wenn aber deren zwei oder drei in einer Grafschaft sich zugleich befinden, so pflegen sie zu loosen, welches alles geschieht auf St. Joannis Abend des Sommers . . . Dies Gericht hat Kaiserliche Privilegia und sonderbare (besondere) statuta de non appellando unter Verwirkung der Stadt und Gebiets Aach<sup>1</sup>.“

Das Kurgericht urtheilte über „zweionge of uploifinge“ zwischen Bürgern und dabei vorgekommene „misdait“, über Todschläge, Verwundungen, Schlägereien und ehrenrührerische Reden. Es strafte durch Verhängung des „Kurliegens“, welches eine mildere Form der Haft war, und mit zeitweiliger oder ewiger<sup>2</sup> Verbannung aus Stadt und Reich Aachen. Den Charakter zeitweiliger Verbannung trugen auch die „Bittgänge an auswendige Oerter“, welche das Kurgericht als Genugthuung für die geschädigte Partei zu verhängen pflegte, die aber nach verbüsstem Kurlager von dem Verurtheilten laut dem bei Noppins<sup>3</sup> abgedruckten Verzeichnisse mit Geld abgekauft werden konnten. Das „Vorder (fernere, andere) gesetz desselven kurs“ hat dann noch Geldstrafen von 1—30 (Kur) Märk<sup>4</sup>.

Die ursprüngliche Absicht bei Einsetzung des Kurgerichts war wohl Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und Verhütung der Selbsthülfe und Blutrache.

Wer durch das Kurgericht wegen Misshandlung und dgl. zu „Herrenbrüchten“<sup>5</sup> allein, oder zugleich zu Entschädigung an die Gegenpartei verurtheilt worden war, aber die Brüchten nicht erlegt oder mit dem Gegner sich nicht verglichen hatte, den entbot man „in die Kur“, d. h. es wurde ihm durch den Diener des Richters oder durch den Kurgerichtsdienner, welcher der Sammler hiess, aufgegeben, „ausser seiner häuslichen Wohnung oder Herberg in eine andere ihm gefällige und bequeme, binnen der Stadt Aach Mauren von bemelter seiner Wohnung oder Herberg zum wenigsten drei Häuser gelegene bürgerliche Behausung, die auch bewohnt werde und kein offen Herberg, Wein-, Bier- oder ander Getränks-Wirthishaus seie, zu gahn oder, wie mans nennt, zu fahren“. Dieser „Mahnung“ musste

<sup>1</sup>) Noppins I, S. 110 ff. Dasselbst noch Folgendes über die Christoffel, deren Namen, in der ältesten Form Kastoffels, wohl aus Kurstoffel verderbt ist. „Kur“ war die alte Bezeichnung für die später sogenannte Grafschaft; es heisst „Wahlbezirk“. Die Quartiere over Worm waren ebenfalls in „Kuren“ eingetheilt, welche bei Gemeindewahlen eine gemeinschaftliche Stimme abgaben. „Dieser Männer . . . Amt ist vormals sehr gross gewesen, weil sie . . . auch der Stadt Schlüssel . . . jedweder von . . . denen Pforten, so unter seiner Grafschaft gehörig, bewahrten. Item so Feuer oder Aufruhr in der Stadt entstunde, musste ein jedweder seines Christoffels gesimmen, als welcher die Brandeimer, Lanternen und andere Nothdurft samt der . . . Brandordnung . . . in seinem Haus hatte.“ Auch führten sie die Grafschaftskasse.

<sup>2</sup>) 100 Jahr ind ein tag.

<sup>3</sup>) Chronick S. 323, ep. 36, Nr. 29.

<sup>4</sup>) Das. S. 295 ff., S. 303 ff.; Loersch, Acheuer Rechtsdenkmäler S. 52 ff.

<sup>5</sup>) Gerichtsstrafen.

„bei Verlierung des Haupts“ am selben Tage vor Sonnenuntergang Entsprochen werden und zwar in Gegenwart von zwei oder mehr Zeugen, denen der Grund des Einlagers anzugeben war. Der Stubenarrest dauerte so lange, bis der Schuldige die Gerichtsstrafen bezahlt und sich mit seinem Gegner abgefunden hatte, beziehentlich, bis die durch die Kurgerichtsordnung festgesetzte Zeit abgelaufen war. Bei Strafen über 12 Kurmärk dauerte das Einlager sechs Wochen, für 12 oder 10 Märk vier Wochen, für 7 oder 5 Märk drei Wochen, für 2 Märk zwei, für 1 Märk eine Woche.

Jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit durfte der Einlieger die Kur erst verlassen nach Bezahlung der Herrenbrüchten und mit Erlaubniss des Bürgermeisters. Letztere wurde indessen nur gegeben, wenn der Einlieger Bürgen stellte, dass er innerhalb zweier Monate die ihm etwa auferlegten Bittgänge in eigener Person gehen oder sich dieserhalb mit der Gegenpartei vergleichen wolle. Erfüllte er trotzdem seine Verpflichtungen nicht, so mussten die Bürgen auf so lange in's „Gras“<sup>1</sup> gehen, bis die Genußthnung erfolgte. Wer nach erfolgter Mahnung in die Kur seine Strafe sofort erlegte, hatte dennoch wenigstens eine Nacht in derselben zuzubringen. Diese Mahnungen durften aber nur morgens nach und abends vor Lätung der Pfortenglocke<sup>2</sup>, und zwar ausserhalb der in Stadt und Reich gelegenen Häuser und deren Zubehör, sowie im Vorhause der nicht ausdrücklich davon befreiten Wirthshäuser vorgenommen werden<sup>3</sup>.

Ausser dem Schöffentuble und dem Kurgericht finden wir in spätern Zeiten in Aachen noch das „Baumgericht“, welches nach der Ordnung von 1747 über Schuldforderungen von nicht unter<sup>4</sup> 36 Aachener Gulden zu urtheilen hatte, und das „Scheeren- oder Interimsgericht“. Letzteres erwähnt Johann Jansen<sup>5</sup> mit folgenden Worten, aus denen wir die Bedeutung und Zuständigkeit dieses Gerichtes ersehen. „1749, 13. martii. Ein löblicher magistrat hat auch wider das alte interimsgerecht in übung gebracht, und war auch sehr nothwendig wegen die grosse undachten, so allerwegen geschehen mit schlagen, werfen, schiessen, verwunden und der bosheiten mehr, dass schier kein mensch sicher auf der gass gehen und auch im haus sicher zu sein scheine“ . . . damit diese thaten gleich gestraft werden . . . und das ohne weitem prozes . . .“ Es war das also eine Art von Nothgericht im Sinne des alten deutschen Rechts. Weiter sagt Jansen noch: „Den 24. jnni ist vom grossen rath das interim oder das so geneute scheren gericht abgestellt, und hat nit mehr gewolt, dass die Meyers diener solten einige bürger mehr zütiren, sondern das sol parfors von die bürgermeisters diener geschehen, oder es gar nicht mehr gehalten werden soll.“ Der Rath befürchtete demnach eine Vermehrung

<sup>1</sup>) Das „Gras“ befand sich auf dem Hofe der curia Richards von Cornwallis auf dem Fischmarkt.

<sup>2</sup>) Die Pfortenglocke gab das Zeichen zur Oeffnung und Schliessung der Stadthore.

<sup>3</sup>) Noppius III, S. 326 ff.

<sup>4</sup>) Haagen II, S. 407 hat unrichtig „nicht über 36 Gulden“.

<sup>5</sup>) Handschriftl. Chronik II, 212, 216, Stadtbibliothek.

<sup>6</sup>) Das war die traurige Zeit der Mäkelei, der wüsten Kämpfe zwischen der Neuen und Alten Partei.

der Gerechtsame des Vogtmayors und liess darinn das Gericht lieber eingehen.

Das oben besprochene „Liegen zur Kur, im Gras, auf der Pforte (Stadtthor)“ war genau genommen nicht so sehr Strafe, als vielmehr Mittel zur Erzwingung einer vom Gericht oder vom Rath befohlenen Leistung. Darinn nennt auch Noppins<sup>1</sup> das Gras- oder Pforten-Gebot, d. h. den Befehl an einen Bürger, sich in das Grashaus oder auf das Thor seiner Grafschaft zu begeben, eine „Exekution, die „Ein Ehrbarer Rath contra condemnatos oder contumaces cives suos vermög habenden Kaiserlichen Privilegien“ thut. Friedrich III. befahl im Jahre 1447 dem Vogte und dem Mayer zu Aachen, den Bürger oder Untersassen, der dem Gras- oder Pfortengebot ungehorsam sei, auf Verlangen des Bürgermeisters zu verhaften und zur Bestrafung zu stellen. Weigerte sich der Vogt, so sollte der Rath das Recht der Verhaftung haben. Der Ungehorsam gegen Gras- oder Pfortengebot wurde zuerst mit drei Monaten, dann mit vier Jahren Verbannung aus Stadt und Reich geahndet. Auch die Säumniss in Bezahlung der städtischen Accisen, Renten und Abgaben wurde mit dem Grasgebote belegt; der Ungehorsame sollte nach Friedrichs III. Bestimmung durch die geschworenen Stadtknechte sofort gepfändet werden dürfen<sup>2</sup>.

Durchaus verschieden von diesen Kur-, Gras- und Pforten-Haftstellen waren die eigentlichen Gefängnisse für Untersuchungs- und Kriminalgefangene, welche sich im Erdgeschosse des Rathhauses und in den Gewölben auf dem Katschhof befanden.

## 6. Die Steuern.

Kaiser Friedrich III. hatte die Reichsbauern ferner verpflichtet, die Verzehrsteuern der Stadt, die sogenannten Accisen, mitzutragen. Die bedeutendsten derselben waren die Wein-, Bier- und Mehlaceise, letztere auch das Mahlgeld genannt.

Wir hörten oben, dass der Rath bereits im 14. Jahrhundert die Wein- und Bieraccise im Reich erhoben habe. Gegen das Ende der reichsstädtischen Zeit betrug die erstere „nach dem gesetzte und der erläuterung der weinaccis-ordnung vom 3. november 1758 . . . ohne mindeste freiheitsgeniessung für bürgerliche hausconsumption“ von einer jeden Alm deutschen oder fremden Weines für die Weinhändler und Schenken 18, für die Bürger 9 Aachener Gulden, welche vor Einkellerung der Weine entrichtet werden mussten.

„Die vor- oder ausser der stadt im glockenklang wohnende weinhändler und schenken bezahlen die weinaccis aufm fuss wie die einwöhner, und liegt denen zeitlichen weinmeistern ob, zu möglichsten vorbiegung allen unterschleifs 3 oder 4 mahl des jahrs nach ihrer besten gelegenheit mit zuziehung der weinröderern die kelleren der ausser der stadt im reich wohnenden weinhändlern zu visitiren und den vorrath aufzuzeichnen.“ Es gab zu diesem Zwecke zwei vereidete „Visirer“ oder „Weinröder“,

<sup>1</sup>) Chronick I, S. 102.

<sup>2</sup>) Urkunde bei Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 131.

welche von Woche zu Woche abwechselten und neben einem jährlichen Gehalte von je 1600 Aachener Gulden für das „Stechen“ eines jeden Fasses, gross oder klein, 6 Aachener Märk bezogen<sup>1</sup>.

Die Bieraccise hatte der Rath schon im Jahre 1272 und zwar nicht bloss als Steuer vom eingeführten fremden, sondern auch als Brausteuern von dem in Aachen und im Aachener Stadtbanne gebrauten Biere angeordnet oder vielmehr erneuert<sup>2</sup>; denn als königliche Steuer bestand diese Abgabe schon früher<sup>3</sup>.

Dass dieselbe im Jahre 1373 in einem Theile des Reichs nichts einbrachte, haben wir schon oben aus den Stadtrechnungen angemerkt. Die Bieraccise scheint bald nach dem Werthe, bald nach dem Maasse erhoben worden zu sein. Im Tagebuche des Würsener Bierbrauers Mausbier heisst es zum Jahre 1736: „1. juli ist der herr Seckendorf (der kaiserliche General, der die Stadt gränlich gebrandschatzt hatte und darum „Seckelfeger“ genannt wurde) abmarschirt; von der zeit haben sie (der Rath) doppelt revenüe gezogen und die accis von der zeit erhöht. Vorhin 1 busch vom gulden, von der zeit an 2 buschen vom gulden.“ Da der Gulden 6 Märk à 6 Buschen hatte, so betrug die Bieraccise vor der Seckendorfschen „Säckelfegung“  $\frac{1}{36}$ . nach derselben  $\frac{1}{18}$  vom Werthe. Meyer setzt in seinen Miscellanen dieselbe Accise auf 30 Gulden aix von jedem Müd Gerste; damals wurde sie also nach dem Maasse erhoben.

Nach dem Rath- und Staatskalender war die Bieraccise im Reich verpachtet. Dem Tagebuch<sup>4</sup> des Kölner Notars Schröder, eines geborenen Aacheners, zufolge betrug der Pachtpreis in den Jahren

	1717	1718	1722	1723
Reichsthaler:	3092	3831	3841	3786.

Damit der Ertrag nicht vermindert werde, erliess der Rath häufige Verordnungen gegen das auswärtige Biertrinken und Bierholen. So 1669. Von 1711—1768 wurde die Einfuhr von Bier, Brod, Fleisch, Brauntwein in's Reich öfter untersagt; 1753 bemerkte der Rath ausdrücklich, ohne vorherige Anzeige bei den Accispächtern dürfe kein Bier ausser dem Reich geholt, viel weniger eingelegt werden<sup>5</sup>. Am meisten Leid machte dem Rath das benachbarte Burtscheid, dem dorthin zogen die Aachener, unbekümmert um die strengen Verbote, in Masse „zum Zechen“. Auch fehlte es nicht an Reibereien und Streitigkeiten zwischen den städtischen Brauern und denen im Reich, weil jene diesen empfindliche Konkurrenz machten.

Die oben mitgetheilte Dienstinstruktion für die alten Bürgermeister als Verweser des Reichs spricht davon, dass auch die dritte der Haupt-

<sup>1</sup>) Meyer, Miscell. I, S. 466. Der Ausdruck „vinum rudere“ (daher Weinröder) findet sich bereits in der Rathsverordnung über den Weinverkauf vom Jahre 1273. Vgl. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 39.

<sup>2</sup>) Loersch, l. c. S. 36.

<sup>3</sup>) Quix, cod. dipl. Nr. 126, S. 94.

<sup>4</sup>) Manuskript im Besitze des Hrn. Abgeordneten W. Scheben. Für die freundlichst gestattete Benutzung spreche ich hiermit besten Dank aus.

<sup>5</sup>) Rathspokolle, Stadtarchiv.



accisen, die Mahlsteuer, von den Untersassen erhoben werden solle. Indessen scheint der Hausbedarf der Reichsbauern damals noch frei gewesen zu sein. Bei der elenden Finanzlage der Stadt im vorigen Jahrhundert sah sich nämlich der Rath nach neuen Einnahmen um. Er wollte dabei auch den Eigenbedarf der Leute im Reich besteuern und dagegen wideretzten sich die Reichsbauern. Jansen erzählt zum Jahre 1765: „Magistrat hat ein edikt lassen anschlagen und ablesen wegen die mehlaaccies im reich von Aachen, nur eine Märk per fass, was der baur thät consumiren. Es konte nicht gelinder gesetzt sein. Und dieses soll zum behuf der stadtschulden eingenommen werden. Die bauren aber setzten sich dagegen und wollen nichts neues aufgebracht haben; es soll beim alten sein verbleif haben. Und haben sich lang geweigert etwas zu geben, bis entlich magistrat gezwungen. ein scharfere einscheln zu gebrauchen und lassen die stadtsoldaten ansrücken auf exekution. Entlich komen die bauren und bringen ihr quantum bei, was ihnen ist auferlegt worden. Nun müssen sie es geben und auch die exekutionsgelder!“ Die Bauern hofften jedoch beides wiederzubekommen und wendeten sich an das Reichskammergericht. Nach der Mittheilung Meyer's unterlagen sie jedoch 1773 und hatten nun freilich den Schaden und den Spott obendrein.

Auch die sogenannten kleinen Accisen, welche von allen andern Waaren erhoben wurden, hatten die Einwohner des Reichs zu tragen. „Die reichsunterthanen“, sagt Meyer in der oft erwähnten Abhandlung, „zahlen von ihrem fleisch, wein, bier, brandwein und allen von aussen einkaufenden waren dem stadtrathe die gebührende accise.“ Im Jahre 1749 beklagten sich die Kirchmeister und Vorsteher der drei Quartiere over Worm über die Oelsteuer, welche per Alm mit 4 Märk erhoben wurde, ohne Rücksicht darauf, ob es „der hausman für seine eigene provision schlagen lasset“. Sie forderten ihre alte Accisfreiheit für den Hausbedarf und drohten im Verweigerungsfalle mit der höhern Obrigkeit<sup>2</sup>. Ursprünglich brauchten demnach die Untersassen von dem Theile ihrer Erzeugnisse, den sie für den eigenen Bedarf verwendeten, keine Accisen zu erlegen.

Die Reichsbauern zahlten auch gemäss der Verordnung Friedrichs III. die städtischen „Steuern“. Wir haben darunter die direkten Abgaben im Gegensatz zu den indirekten, den Accisen, zu verstehen.

Die Bedürfnisse der Stadt wurden anfänglich aus den Accisen bestritten, reichten diese nicht aus, so griff man zu Anleihen, welche in Form von Leibzuchtrenten aufgenommen wurden. Dass dieses Auskunfts mittel das Geldwesen der Stadt noch mehr in Unordnung brachte, sah der Rath, durch die Erfahrung belehrt, sehr wohl ein. Er machte darum schon 1429 der Gemeinde den Vorschlag, sich eine direkte Steuer gefallen zu lassen, fand aber damit keinen Anklang<sup>3</sup>. Man stimmte lieber einer bedeutenden Erhöhung der Wein- und Bieraccise auf mehrere Jahre zu<sup>4</sup>. Die Noth der

<sup>1</sup>) Jansen, Handschr. Chronik III, S. 403.

<sup>2</sup>) Stadtarchiv.

<sup>3</sup>) „Der rait wolde schatzunge han, do wolde die gemein nit geben.“ Windeck bei Haagen, Gesch. Aehens II, Beilage A, S. 565.

<sup>4</sup>) Chronik in den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein XVII, S. 18.

Zeit war jedoch stärker als der Widerwille gegen die „Schatzung“, und es wurden direkte Steuern wenigstens dann erhoben, wenn der Rath wegen aussergewöhnlicher Vorkommnisse einer grösseren Summe Geldes bedurfte. In solchen Fällen erhob man Steuern von „Gewinn und Gewerbe“ (Einkommen- und Gewerbesteuer), von Grund und Boden (Grundsteuer) sowie vom Viehbestande (der sogenannte „Beestenschatz“).

Die erste Andeutung einer Steuerumlage auf das Reich findet sich bei Meyer<sup>1</sup> zum Jahre 1603 in den Worten: „Wiewohl nun die Reichsdörfer zum Beitrag in dieser Summe angeschlagen wurden, so fiel es doch der Stadtkasse sehr ungelegen, das Uebrige zuzusetzen . . .“ Es handelte sich damals um die Beschaffung von 6000 Brabanter Gulden, welche ein entlaufener Söldnerhaufen des Herzogs von Brabant von der Stadt erpresst hatte. Dass diese Steuer nicht als Grundsteuer umgelegt worden ist, dürfte daraus hervorgehen, dass der Sohn des Archivars Meyer<sup>2</sup> sagt, die erste Grundsteuer sei 1640 erhoben worden. „Eben in diesem Zeitpunkte“ (als die Stadt dem kaiserlichen General Hatzfeld zur Vermeidung des Winterquartiers 25000 Reichsthaler, 1000 Paar Pistolen, 600 Bandeliere und 400 Gewehre geben musste) „und zwar den 16. Nov. 1640 wurde zur Tilgung der Schulden und Entrichtung dieser Kontribution die erste Grundsteuer vom Rath verordnet und durch Deputirte des Rathes einkassirt, auch darüber ein besonderes, der allgemeine und Hatzfeldische Schatz rubrizirtes Register geführt.“

Ein Beispiel von einer Einkommen- und Gewerbesteuer im Reich findet sich aus dem Jahre 1673. Es „beschloss der Rath am 19. Dezember, seine eigene Miliz bis zu 500 Mann zu verstärken, zu deren Unterhalt er schon am 17. August dabevor unter mehr andern Mitteln auch eine Summe von 3100 Reichsthaler auf Gewinn und Gewerbe in seinem Gebiete dergestalt ausgeschrieben hatte, dass jenseit des Wurmflusses 1400, diesseit 700 Reichsthaler, der Rest auf die Häuser im sogenannten Glockenklang und das hieran noch etwa Fehlende von der hierin gelegenen Morgenzahl gesucht und beigebracht werden solle“<sup>3</sup>.

Auch von den Frachtfuhrleuten, deren es besonders in Haaren viele gab, wurde die Gewerbesteuer erhoben. „1680 ist bei uns nachbar von Haaren ein umlag gemacht worden von die auswendige frachten. Domals ist verordnet jedes pferd alle tag sieben schillinge. Gordt Rost, zur zeit dorffmeister“<sup>4</sup>.

Die Grundsteuer wurde im Auftrage des Rathes von den Kapitänen und Dorfmeistern umgelegt und erhoben. Zum Jahre 1675 sagt Meyer<sup>5</sup>: „Am 15. Hornung wurde vom Rath den Kapitänen und Dorfmeistern im Reich aufgegeben, eine Schatzung auf die gesammte Länderei zu machen und den Morgen jenseit des Wurmflusses zu einem Reichsthaler Spezies,

<sup>1</sup>) Aach. Gesch. S. 537.

<sup>2</sup>) Histor. Gedanken über die Stadt-Aach. Fabriken.

<sup>3</sup>) Aach. Gesch. S. 669.

<sup>4</sup>) Stadtarchiv.

<sup>5</sup>) Aach. Gesch. S. 670.

disseits aber nach Ebenmaas anzuschlagen, auch die erhobenen Gelder immer acht Tagen Zeit den Raths-Deputirten bei Strafe der Exekution einzuliefern. Folgenden Tags ward den Einwohnern im Glockenklang anbefohlen, eben selbigen Deputirten ihre Ländereien anzugeben und diesen von jedem Morgen zwei Reichsthaler Spezies in Zeit von 8 Tagen unter der nämlichen Strafe zu erlegen.“

In demselben Jahre erhob der Rath auch einen Beestenschatz. „So hiess es auch am 1. Junius im ganzen Reich von jedem Pferde 1 Reichsthaler Spezies, von jeder Kuhe  $\frac{1}{2}$  Reichsthaler, von jedem Rind ein Reichs-Ort ( $\frac{1}{4}$  Reichsthaler) und von jedem Schwein und Schaf vier Märk zu zahlen.“ Und 1676: „Der Rath fand sich genöthigt zu verordnen, dass alle Eigenthümer in seinem Gebiete dis- und jenseit des Wurnflusses von dem vorigen Anschlag einen dritten Theil erlegen und jene im Glockenklang den letzteren gleichgehalten werden sollten.“ Aus diesen Stellen geht zugleich hervor, dass der Glockenklang mit dem Reich nicht verwechselt werden darf und auch nicht zum Reich gehörte, sondern eine Mittelstellung zwischen letzterm und der Stadt einnahm. Dass die Länderei im Glockenklang doppelte Steuer zahlte, mag wohl in ihrer Eigenschaft als Gemüse- oder Kappusland begründet gewesen sein.

In den letzten Zeiten wurde es so gemacht, dass der Rath die Summe bestimmte, welche jedes Quartier aufzubringen hatte und zugleich die Vertheilung derselben auf die Ortschaften vornahm. Die Umlage auf die einzelnen steuerpflichtigen Einwohner war dann Sache der Kapitäne und Dorfmeister, welche zu diesem Zwecke ganz genaue Listen anfertigten, in denen das Einkommen der Personen und Alles angegeben wurde, was die Steuerkraft zu erhöhen oder zu vermindern geeignet war. „Von wegen eines ehrbaren hochweisen raths wird bei jetz vorhandenen kriegsbeschwerdenüssen und höchster noth die reichsständische obliegenheit zu erfüllen<sup>1)</sup>, dem capitän und vorsteheren des quartiers Würselen hiemit ernstlich anbefohlen, alsobald die für ihr quartier auf gewinn und gewerb sowohl als auf die gründe angeschlagene summe von reichsthaler 1400 nach hierunten gesetzten eintheilung umzulegen und in einem monat nach dato auf hiesiger rentkammer bei straf der exekution zu zahlen. Aachen den 13. augusti 1762. Beckers secret.“

Repartitio: Aus denen obigen 1400 reichsthaler gibt das Dorf Würselen rthr. 108, märk 48; Biessen 108,48; Eichenrath 259,14; Morsbach 435,30; Schweißbach 165,50; Grevenberg 124,24; Scherberich 197,2<sup>2)</sup>.“

Die Eintreibung der Grundsteuer (der sogenannten servis) im Reich wurde wie die Erhebung der Accisen verpachtet. „1723 im ianuario ist die wittib Simeons und Herr Weissenberg in ihrem amt. um die servisen im reich einzufordern, für 12 jahre confirmirt worden“<sup>3)</sup>. Damals war die Servissteuer also schon eine stehende Einrichtung.

<sup>1)</sup> d. h. die Reichssteuer zu zahlen.

<sup>2)</sup> Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Schröders Tagebuch.

Nachdem man einmal mit der Auflegung direkter Steuern angefangen hatte, wiederholte sich die Sache recht häufig. „Das Schatzungswesen war zu diesen Zeiten so gemein, dass der Rath vom Jahre 1673 bis 1715 und also in Zeit von 42 Jahren seine Bürger- und Reichsbauerschaft bald auf diese, bald auf jene Weise bis zu 31 mal mit Steuern zu belegen nicht abwehren konnte<sup>1</sup>.“ Späterhin wird es auch nicht viel besser gewesen sein. Mausiers Tagebuch verzeichnet Folgendes: „1735 ist von einem ehrbaren rath ein grosser französischer brandschatz im reich gemacht worden.“ Im Jahre 1761 wurden mehrfach Grundsteuern in Geld und Naturalien ausgeschrieben. So am 4. Juni von jedem Morgen 3 Märk, am 9. eine Märk und 75 Bund Heu; 1762 ein halber Reichsthaler u. s. w.

In betreff der Besteuerung „der auswärtigen beerbten“ (der Forensen) wurde am 11. Oktober 1658 im Rath eine in mehrfacher Hinsicht interessante Bittschrift „der sämtlicher gemeiner nachbarschaft zu Haaren“ verlesen. Die dortigen Forensen hatten nicht bloss „vier (Jahre?)<sup>2</sup> lang keine contributiones gezalt“, sondern wollten sich auch „austrücklich dagegen widrigen und weigern“, obwohl sie schon früher vom Rath „mit exekutionsmitteln compellirt und angestrengt worden“ waren. Die Haarener erklärten ausdrücklich, dass sie die Forensen „in personalibus als in gewerb- und gewinnschätzen (also in der Gewerbe- und Einkommensteuer) frei“ liessen, nicht aber „in erb-(Grund-)steuer oder contributionen, dieweilhe nur auf die zal der morgen umgelegt werden“. Zur Verweigerung der Grundsteuer hätten die Forensen „gar keine reden (Gründe) noch fueg (Berechtigung), einestheils, dieweilen deroselben guetere in unserem distrikt, matrikul und bezirk gelegen, anderentheils, dieweilen dieselben aus ihrer naturen allodial und baurenschatzbar gueteren seind und drittens, dieweil dieselben iederzeit liebevoren von denen von Haaren kollektirt und angeschlagen worden seind, auch gar keine ursach obhanden, warum dieselbe hierab mehr als ihre benachbarte exent oder frei sein solten.“ Auch könne die Gemeinde bei ihrer schweren Schuldenlast diese Beiträge nicht entbehren. Der Bescheid des Rathes lautete: „Sollen die supplikanten vor allem ihre schulden spezifiziren, um zu sehen, was natur dieselben sein.“ Den Ursprung ihrer Schulden wiesen die Haarener in den schweren Kriegslasten nach und erlangten gegen die Forensen ein obsiegendes Urtheil. Letztere versprachen nun zwar Zahlung, leisteten dieselbe aber nicht<sup>3</sup>.

Gegen einen einzelnen Forensen und zwar gegen den Bürgermeister Mau gingen die Haarener 1680 vor, weil derselbe bei ihnen „die grosse ansehnliche erbschaft (Mauenheide, jetzt Kaisersruh) habe, solche durch seine leute selber regieret, einscheuert, die früchten verkauft, grosse viehzucht halt, damit der gemeinden (Weid- und Schweidgang) geniesst . . .<sup>3</sup> Aus diesen Gründen erachteten es die Haarener für recht und billig, dass Mau auch die Lasten der Gemeinde, besonders die Kontributionen mittrage.

<sup>1</sup>) Meyer, Aach. Gesch. S. 675.

<sup>2</sup>) Das Wort fehlt in der Vorlage.

<sup>3</sup>) Stadtarchiv.

Jedoch gab es auch gesetzlich freie, von den Steuern ausgeschlossene Güter. Ob die von Noppius als „Allodial-Schöffengüter“<sup>1)</sup> bezeichneten Höfe Kalkofen, Hochkirchen, Rade (Rah in der Sörs), Schurzelt, Sörserhaus und der Fronhof in Seffent sich der Steuerfreiheit erfreut haben, lässt sich aus dem mir vorliegenden Material nicht bestimmen. Die Pfarrdotalgüter waren aber sicher steuerfrei. Als die Steuerexekutoren 1668 von den Haarener Pfarrguts-pächtern die Umlagen erhoben hatten, liess der Rath dem Pfarrer Breuer das Geld durch Notar und Zeugen mit dem Bemerkten zurückstellen, die Besteuerung sei irrthümlich und ohne Vorwissen des Rathes geschehen. Der Pfarrer nahm aber die gebotene Summe nicht an, sondern forderte auch den Betrag vom vorhergehenden Jahre<sup>2)</sup>. Die Würselner erklärten 1680 auf eine Klage ihres Pfarrers, „der pastoreien ihr länderei und andere renten zwar frei zu sein, aber wegen dessen, dass er sich der gemeinden (Almende) gebraucht mit schafen und anderem vieh, haben wir ihm (dem Pfarrer) 50 gulden angeschlagen“<sup>3)</sup>.

1638 und 1661 erklärte der Rath auch die Besitzungen des Armenhauses zu St. Elisabeth, des Gasthauses auf dem Radermarkt (Münsterkirchhof) und des Waisenhauses für frei „von allen steuern, umlagen und von dem schatz“, jedoch sollten deren Pächter „von ihren beesten, gewin und gewerb wie andere underthanen die steuern“ bezahlen<sup>3)</sup>.

Bis in's 17. Jahrhundert hinein blieben die Ländereien der Bewohner von Hand und Grüenthal, zweier Heidenscher Oertchen, soweit dieselben im Bezirke des Aachener Reiches lagen, von den städtischen Umlagen befreit, und ebenso die im Heidener Gebiete gelegenen Grundstücke der Laurensberger und Vetscheter von den Gemeindenumlagen des Ländchens zur Heiden. 1639 wurde dann folgender Vergleich zwischen dem Herrn und den Nachbarn zur Heiden einer- und dem Aachener Rathe andererseits getroffen: „Weilen dan vielen jahren hero die, den unterthanen der herlichkeit Heiden an der Hand und Gronendahl wohlnhaft, zugehörige und in das reich Achen nach Berg und Vetschen überschliessende lenderei jederzeit in conformiteit eines vermeintlich vorhandenen aber nicht erfindlichen verdrags von allen schatzungen und umlagen, hingegen in gleichen alle, den reich eingessenen underthanen zu Berg und Vetschen zuständige und in das land zur Heiden überschliessende lenderei und also beiderseits — bis etwan vor jahresfrist das reich Achen die heidensche überschlagende güter und lendereien belestiget, angeschlagen und de facto exekutirt — von allen ordinari — und extraordinarischen lasten frei gelassen und exempt gehalten worden, solche immunität aber nummehr ex parte des reichs Achen primitus aufgehoben und gebrochen, ohne dass ex parte Heiden etwas dagegen in contrarium vorgenommen worden; so ist bei jetziger zusammenkunft dahin entlichen resolvirt, abgeredet und konkludirt, dass hinfüro yde lenderei und guter in deme bezirk und markung, da dieselbe

<sup>1)</sup> Gegensatz: Allodial-Bauernschatzbare Güter, wie es in der Haarener Klageschrift heisst.

<sup>2)</sup> Haarener Pfarrarchiv.

<sup>3)</sup> Stadtarchiv.

gelegen, ohne unterscheid, weme dieselbe zustendig sein möge, dero orts auch in schatzung und contributionen angeschlagen und also der vermeinter vertrag oder contract allerdings aufgehoben und niedergelegt sein solle. Darbei dan seine gestrengen herr zur Heiden vorbehalten, weilen ex parte des reichs Achen von vielen jahren zurück die schetz und umlagen seinen underthanen ihrer überschliessenden lenderei halber abgefordert und erzwungen worden, dass gleichermassen mit der im hiesigen territorio gelegenen und des reichs angehörigen zustendige lenderei und gueteren lassen wolle. Welches also hinc inde plazidiret und ein fremdlicher abscheid genomen worden. Actum auf dingstag den 9. augusti 1639.“

Die Aachener hatten ihre Heidener Nachbarn vom Jahre 1631 an eingeschätzt, man hielt es darum für billig, auch die Güter der Reichs-einwohner von dieser Zeit an zu besteuern. „Und obwol nach beschehenem überschlag ein mehreres als 38 gulden auf den morgen sich belaufen soll, so hat mans gleichwol aus nachpaurlicher consideration wegen solchen verflossenen jahren dabei bewenden lassen.“ Wegen dieser nachträglichen Besteuerung liessen sich pfänden: „Paulus Schroeffs zu Vetschen an die lin(de), halffen auf der frauenhof zu Butschet<sup>1</sup>, Erken Huppertz, halffen auf des herrn obristen Schmetters hof zu Vetschen, Clas Rampen, halffen an die Nierstein<sup>2</sup>.“

Endlich muss hier noch des Wegegeldes gedacht werden. „In stadt und reich Aachen ist das weggeld und zwar von unrückdenklichen zeiten her zu 1 märk per pferd . . . zur unterhaltung des steinpflasters eingeführt gewesen, es ist selbiges aber durch einen rathschluss vom 17. Febr. 1764 zu 2 märk erhöht.“ Befreit waren nur die Fuhren von Dünger und Bauschutt, die in der Stadt gefärbten und zur Spüle gefahrenen Tücher, die mit eigenen Pferden bespannten bürgerlichen Wagen und Kutschen, endlich die städtischen Baumaterialien. „Das bürgerliche gartengewächs ausser der stadt aber als kappus u. dgl.“ war mit einem Weggeld von 3 Bauschen per Pferd belegt<sup>3</sup>.

## 7. Die Gewerbe im Reich.

Noppins beschreibt das Aachener Reich als fruchtbar an guten Kornfrüchten, als gesegnet mit guten Wiesen, Weidern und Büschen, als bewohnt von grossen, ansehnlichen Bauersleuten, die er „viros plane monstrabiles“ nennt<sup>1</sup>, das sind Leute, die sich können sehen lassen, wie der Aachener sagt.

Von der starren, nur schwer zu bewältigenden „kleäve Eäd“<sup>2</sup> bis zum leichten Sandboden sind so ziemlich alle Bodenarten im Reich vertreten. Die hügelige Gestaltung und der Reichthum an Wasser lässt es

<sup>1</sup>) Das Gut Linde zu Vetschet gehörte der Abtei Burtscheid.

<sup>2</sup>) Heidener Protokollbuch Nr. 6, fol. 33v.

<sup>3</sup>) Meyer, Miscell. I, S. 471.

<sup>4</sup>) Chronik I, ep. 38, S. 123.

<sup>5</sup>) Wörtlich: klebende Erde. So bezeichnet der Volksmund dieses eigenartige Gemisch von Mergel, Kalk und Lehm, welches im nassen Zustande wie Pech klebt, ausgedorrt dagegen hart wie Stein ist, aber vorzügliche Frucht, besonders guten Weizen liefert. Der Vetscheter Berg und die Orsbacher Flur bestehen meist aus Kleberde.

auch nicht an sumpfigen Stellen fehlen. Weit ausgedehnte Waldungen und Haiden, an welche heute nur noch die Namen der auf ihrem Boden angelegten Ackerfluren, Gehöfte oder Ortschaften erinnern, bedeckten ehemals weite Strecken<sup>1</sup> und dienten den Bewohnern zur Viehtrift, zur Schweinemast und zur Beschaffung von Bau- und Brennholz.

Es war gewiss keine kleine Aufgabe für die „ansehnlichen Bauersleut“, dieses Gebiet zu bebauen und die Bodenschwierigkeiten zu überwinden. Noch heute bedarf es an vielen Stellen des angestrengtesten<sup>2</sup> Fleisses der Bevölkerung, um der Ackerkrumme jene Fruchtbarkeit abzumöthigen, welche schon Noppius rühmte. Dem Ackerbau und Viehzucht ist auch in unsern Tagen, wie vor Jahrhunderten, eine Hauptbeschäftigung der Bewohner des Reichs.

Selbst die Nebenzweige der Landwirthschaft wurden ehemals nicht vernachlässigt. So pflegte man noch im vorigen Jahrhundert in der Aachener Haide fleissig die Bienenzucht. „Weil im Jahr 1713 von den theils in den aachener wald, theils anderwärts gesetzten immenkörbe einige waren weggenommen und andere verdorben worden, so liessen die regierenden herren bürgermeister am 2. september selben jahres öffentlich verkündigen, dass derjenige, der solche thäter anzeigen würde, nebst verschweigung seines namens eine belohnung von 6 reichsthaler überkommen, auch auf jene bei tag und nach ungeschent sollte geschossen werden mögen<sup>3</sup>.“

„Auch fliessen“. so fährt Noppius in seiner Beschreibung fort. „durch das Reich Aach unterschiedliche Wässer, daher es in und um das Reich Aach und Burdscheid viel Korn- und Kupfermühlen gibt, daransser vil arme Gesellen ihre Leibesnahrung erholen.“

Von diesen Wassern ist „der Wurmfluss der ergiebigste und darum so genannt, weil er von seinem anfang bis zum ende sich wie ein wurm immerfort krümmt.

Wormius a crebo flexu fortasse vocatur.

singt Petrus a Streithagen, canonicus Heinsbergensis, in somnio seu poemate in Ruram apud Teschemmacher in Amal. parte II, pag. 378<sup>4</sup>.“

„Ein theil dessen sprudlet nebst dem Linzenshäuschen am fuss des hügels hervor. Dieser wird eigentlich der Wurm genannt und nimmt seine wendung in einem halben zirkel auf dem hause Diepenbend zu. Dahier vereinigt er sich mit dem Würmel oder sogenannten Wurmel, welcher nach der rechten seite von Diepenbend in einem wasserfang entspringet und so mächtig ist, dass er gleich bei seinem ersten ausfluss eine schleifmühle treibet. Nach der vereinigung aber fällt der ganze strom auf eine am Diepenbend gelegene schaurmühl. Hievondannen fließt er auf die sogenannte

<sup>1</sup>) Nach dem Zeugnisse der Stadtrechnungen (Laurent S. 137, Z. 16) dehnte sich noch im 14. Jahrhundert der Aachener Wald bis in die Gegend von Haaren aus.

<sup>2</sup>) Ich war selbst eines Tages Zeuge, dass ein Ackerer auf dem Vetscherer Berge vier starke Pferde abspannen liess, weil sie nicht im Stande waren, den Pflug durch die ausgedorrte Kleberde zu ziehen. Das dürfte anderswo nicht vorkommen.

<sup>3</sup>) Meyer, Abhandlung über das Reich.

<sup>4</sup>) Marjan, Kelt. Ortsnamen I, S. 16 verwirft diese Deutung und erklärt Worm die Wärme.

steinerne brücke zu und wird inzwischen noch durch eine kleine nebenquelle verstärkt. Alda treibt derselbe zwei schaur- und eine lohmühle, schwenket sich sodan über den marschiersteinweg durch den landgraben und die rote hage, alwo er eine kleine verstärkung überkommt und über den burtscheider boden die dortige wiesen durchkreuzet, auch vier daselbst nacheinander gelegene, sogenannte rothbender schaurmühlen treibet. Von dort falt er auf die Eller-walkmühl, gehet sodan die burtscheider kapelle, Kleinscherpenheuvel genannt, vorbei und treibet die mahlmühl im Altdorf zu Burtscheid, gibt auch der negst bei dieser gelegenen wollwäsche das nötige wasser, fliesset von hier am ahrberg durch die burtscheider strass bis auf die krebs-schaurmühl, und so weiter überm damm bis zum flecken hinaus, treibt in dortigen wiesen die Kockartz- und Koulpri (Amya) mühlen, nimmt etwa tiefer hinunter den warmen bach aus Burtscheid zu sich und fällt alsdan auf die letzte in diesem bezirk gelegene mühl. Solchemnach vereinigt sich mit ihm der Beverbach . . . , nähert sich alsdan der stadt unweit dem St. Adalbertsthor, dient denen tuchfarberen alda zur tuchspüle, zieht demnach alles aus Aachen in einem strom hinauskommende wasser an sich und treibet mit diesem die zur rechten seite des Cöllensteinwegs gelegenen sechs mahlmühlen, deren die letztere diesseits dem dorf Haaren gelegen ist, oberhalb welcher er sich unter dem steinweg durch und in denen zur linker seite gelegenen wiesen hinabwendet, alwo er den Haarbach, so durch gleich besagtes dorf fliesset und diesem den namen gibt, an sich ziehet, sodan die beide . . .<sup>1)</sup> und hergels-schaurmühlen treibet. Von hier nimmt er seinen lauf auf den sandkaulsteinweg zu, gehet an der hochbrück vorbei, falt alda auf eine mahl- und oelmühl, fliesset alsdan zur Soersen, vereiniget sich alda mit dem wilden bach, kreuzet sonach die sogenannten Wurmbenden durch, treibt die beide Wolfsfürter und Adamsmühlen, nimmt auch negst bei der erster den Meiserbach zu sich (welcher zu Oppen am pütz entspringet, sodan um Würselen durch verschiedene wiesen und die sogenannte Meiserheide quer durch sandkaulsteinweg fliesset), treibt sonach das pompenwerk des stadt-kohlbergs wie auch die hieroben gelegene sechs kupfermühlen und wendet sich endlich zur herrschaft Heiden hinein.<sup>2)</sup> Diese ganz in's Einzelne gehende Beschreibung des Laufes der Wurm zeigt klar, mit welchem Rechte Noppius sagen konnte, viele arme Gesellen fänden in den anliegenden Mühlen ihren Lebensunterhalt. Setzte doch dieses Wasser im Burtscheider und Aachener Gebiet nach Meyers Aufzählung mindestens 36 gewerbliche Anlagen in Thätigkeit: ein wahrer Sklave der Arbeit, wie Meyer einmal recht schön sagt.

Ueber die Benutzung der Wurm auf der Strecke, wo dieselbe die Grenze zwischen dem Aachener Reich und der Herrschaft Heiden bildete, kam es im Jahre 1648 zu Streitigkeiten, deren Verlauf uns ein „Protocolum in streitigen limitensachen, den fluss des Wurms am pompenhäuschen und die legimg des haubtblocks betreffend, Herr zur Heiden contra Aach“ erzählen mag.

<sup>1)</sup> Der Name ist unleserlich.

<sup>2)</sup> Meyer, Abhandlung über das Reich.



1648, mai 19. Als This Pütz, underthan alhie (zur Heiden) sich beklagt, dass einige kupfermeister von Ach. Johan Budden, Schorer und Speckheuer mit ungefehr 18 oder 20 personen im Wurm am pompenhusgen mit abhaung des wydengewachs und einstechung des oevers (Ufers) dieserseits des fluss ime an seine erb oder benden etlich fuss platzen hingestochen, wurde gebeten, solchen gewalt abzuschaffen. Ist dem forster befohlen worden, mit einigen hausleuten dahinzugehen und solches zu verhindern; wie beschehen. Dabei dan beederseits unter ihnen einige injurien vorgelaufen, aber das werk anstehen pliben.

20. mai. Der herr zur Heiden, item vogt und gerichtsscheffen in beiwesen des forsters und einiger underthanen den augenschein eingenommen; folgens uf Ach geritten. Woselbst der sekretarius Meessen sich bei ihro gnaden in namen der herren bürgermeisteren angeben und über die beschehene hinderung geklagt. Deme zur antwort geben worden, man thete dem reich Ach an keinem ort eingreifen, also solten sie auch über die limiten ihre iurisdiction nit extendiren, noch ihro gnaden an ihrer hoheit oder die underthanen an ihrem gut beeindrachten oder beschadigen.

28. Der statt sindicus Joh. Pet. Schell und capitän Dederich Bogardt in namen der stadt hiehin kommen und eine conferenz begert mit dem andeuten, die herren von Achen weren zu dem fluss des Wurms und zu beiden seiten 3. oder 4. fuss grund, so weit das reich Ach sich strecken thete kraft kaiserlicher freiheit und sonderlich von den graven von Manderseheid acquirirten lehms<sup>1</sup> dergestalt berechtiget, dass davon nit abstehen, noch uns<sup>2</sup> einigen rechtens gestendig sein konten. Darauf zur antwort geben worden, wan sie darauf also zu beharren gemeint, so were die conferenz zumalen unfruchtbar, und konten ihro gnaden herr zur Heiden als de notoria possessione in contrarium genugsam erweislich, von ihren limiten zu nachtheil dieser hoheit des lands nit abstehen, ohne ihrer durchlaucht<sup>3</sup> gnädigstes vorwissen; heften auch unsere<sup>4</sup> pampiren des kriegs halben nit bei der hand, derowegen fremdlich begerend, die herren wolten von solehem ihrem berumten bescheid glaubliche copei ertheilen, um sich nach deren übersehung gnedigsten befelchs zu erholen.

9. junii haben die herren bürgermeister eine protestation alhie<sup>5</sup> einhändigen lassen per notarium Horbach, deme die vorige antwort geben worden.

23. junii hat der herr zur Heiden den beiden regierenden herren bürgermeisteren eine gegenerklärung per eundem Horbach einlieberen lassen.

24. Weilen die herren von Ach mit legung des hauptblocks und einer starken mauren sich des ganzen straums, dazu sie nur zur halbscheid berechtiget, bemechtigen wollen, haben ihro gnaden herr zur Heiden durch ufmachung<sup>6</sup> dero underthanen die mauer niederreissen und den hauptploch, sovil man wegen des wassers dazu kommen konten, zerhauen lassen.

<sup>1</sup>) Das sogenannte Schleidener Lehen ist gemeint.

<sup>2</sup>) Den Heidenern.

<sup>3</sup>) Des Kurfürsten von der Pfalz, der als Herzog von Jülich Oberherr des Ländchens zur Heiden war. <sup>4</sup>) Heidener.

<sup>5</sup>) Auf dem Hause Heiden. <sup>6</sup>) Aufgebot.

7. juli haben die herren von Ach armata manu mit etwan 60 ihrer soldaten und einigen armirten hausleuten die abgeworfene mauer wider angefangen zu bauen und zu verfertigen, item den haubtblock gelegt und alles wider in esse bracht<sup>1</sup>. Welches der herr zur Heiden nachher Düsseldorf gelangen lassen und um manutenez gebeten. Darauf zwar ungefehr 20. juli an die beamten zu Wilhelmstein befehl erfolgt um sich zu informiren, item an majoren Nickel zu Ach, um die herren bürgermeister von solcher gewaltthat abzunehmen. Weilen aber die commission an die wilhelmsteinische beamten, insonderheit den herrn zu Alstorf uns bedenklich, sein beede befehls hinterhalten worden. Inmittels den 27. juli mit ufmachung der hausleute der haubtblock noehmals zerhauen, durchschnitten, die hochufgeführte mauer zu grund eingerissen und also der Acher vorhabens wider vernichtet worden.

29. haben die herren von Achen durch den ammann (Amtmann) meins herren haus, die Heid genant, mit allem, was darinnen ist, in arrest nehmen lassen.

30. Ego nach Ach und dem herrn majoren den kurfürstlichen befehl, so uf uns erstes klagen ergangen, eingeliebert petens cassationem arresti.

2. aug. Der herr zur Heiden über solchen arrest zu hof<sup>2</sup> stark geklagt . . . , item die copei erster bewilligung nach hof geschickt. Eodem dem herrn majoren, auch bürgermeistern und rath starke protestation insinuiren lassen per notarium Horbach. Deme unerachtet haben die herren schöffen uf anhalten der herren bürgermeistern ungefehr 6. augusti die inventarisatioen erkent.

8. Bin ich solche zu verhindern nach Ach geritten und den herrn majoren angesprochen. Nb. damalen avis von bürgermeister Streuf (!) mich anzuhalten.

10. hab dem herrn majoren kurfürstlichen befehl eingeliebert pro cassatione arresti. Item fürstlichen befehl und commission uf ihnen und den vogten zu Wilhelmstein, dass sonder zeitverlierung ocularem inspectioem einnehmen und nach hof berichten sollen. Ego nach Wilhelmstein, dem vogten den commissionsbefehl gereicht mit pit. schleunig tag zu setzen.

12. Dem scheffengericht protest insinuiren lassen super nullitate arresti et decreti inventarisatioenis.

17. aug. Kraft fürstlicher commission ist ocularis inspectio per herrn majoren Nickel, vogten zu Wilhelmstein, als beede commissarii presente generoso et scabinis<sup>3</sup> genommen, ego proposui in scriptis. Ex parte Ach: Schell, Messen und der lehnherr<sup>4</sup> Kern erschienen, protestantes sich nit einzulassen. Haben allein aus doctor Noppen croniek, was ihre Wurm gerechtigkeit were vorgelesen, so nit geachtet worden . . . Inmittels mefran<sup>5</sup> den kummer zu Ach entsetzen und procuratorem konstituiren müssen.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1</sup>) In den früheren Zustand gebracht.    <sup>2</sup>) In Düsseldorf.

<sup>3</sup>) Herr und Schöffen zur Heiden.    <sup>4</sup>) Des Schleidener oder Wasserlehens.

<sup>5</sup>) Die Frau zur Heiden.

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6-8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(t. cazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 6.

Sechster Jahrgang.

1893.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.)

### Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

Bin ich den 15. oct. jussu generosi nach Düsseldorf geritten. Heusgen mitgangen, verbliben bis 30. dito, inmiddels noch 3 memorialen übergeben, endlich befehl sub dato 29. oct. erhalten an herrn Mauen, item an den magistrat pro cassando arresto. Weilen nun durch abwesenheit des herrn meyers hierauf keine resolution erfolgt, als hat man 1649 den 12. februar eine durch doctoren Lipman uffgesetzte schrift nach hof geschickt.“

Der Verlauf der ursprünglichen Angelegenheit, der Anlage der Kupferwerke nämlich, ergibt sich aus folgendem Aktenstücke:

„ . . . Als nach abgang des pompenwerks, der haan genant und im reich von Aachen gelegen, auf dem ort dahe etwa das pompenhäusgen gestanden, einige kupfermühlen erbaut werden sollen und wegen legung des hauptblocks zu den vloeterken im wasserstrom des Worms zwischen der stadt Aachen und dieser herlichkeit Heiden sich einiger missverstand erhoben und zu weiterungen angelassen, dass auf untengemeltem dato der woledelgeborener Ferdinand von dem Bongart . . . auf bittliches ersuchen der ehrachtbaren und vornehmen Gerard Schörer, Johan Bodden und Johauen Speckheuer, bürgeren und kupfermeistern der stadt Aach, welche zu solichem vorhabenden bau sänderlich interessirt, zu conservation guter freund- und nachbarschaft bewilliget und zugelassen hat . . . dass vorgemelte kupfermeistere vor sich, ihre erben oder nachkomlingen, so lang diese mühlen zum kupferhandel gebraucht werden mögen, den vorgenanten wasserstrom des Worms, allermassen die abgestandene pompenkühlere vorhin gethan . .

nutzen und gebrauchen mögen. Vor welche grossgünstige bewilligung sie besagte kupfermeistere ihre wolledle gnaden die summa von 125 reichsthaler aacher wehrung alsbald einmal baar entrichten sollen . . . Auf dem haus zur Heiden am 9. april 1649.“

Im Jahre 1710 wollte Peter Weissenburger zwei dieser Kupfermühlen zu einem andern Gewerbe einrichten. Die damalige Fran zur Heiden, Anna Eleonore geb. von Blankart, verweigerte jedoch die erbetene Erlaubniss, weil ihr diese Aenderung „nicht allein bedenklich sondern fast präjudizirlich fallen würde“.

1663 hatte ein Heidener, um sein Erbe gegen die Wurm zu schützen, Pfähle eingerammt. Der Kapitän von Scherberg mit einigen Bewaffneten riss dieselben aus, verkaufte sie in Morsbach und verthut den Erlös in Bier. Das Heidener Gericht nahm eine Besichtigung an Ort und Stelle vor und vernahm 5 Zeugen, welche alle erklärten, die Pfähle seien zur Sicherung des Grundstückes nöthig gewesen. Interessant ist die Art, wie die Zeugen die Grösse des abgeschwemmten Stückes bezeichnen. Der erste gibt dieselbe auf 8, der zweite auf 9 Fuss an, der dritte und vierte meinen, es hätten 3 Männer dort nebeneinander mähen, der fünfte, es hätten zwei Wagen Hen nebeneinander fahren können<sup>1</sup>.

Bei der Beschreibung des zweiten „Flusses“ im Aachener Reich erhebt sich Meyer zu dichterischem Schwunge, der ihm freilich ebensowenig gelingt, wie der Humor in den „Aachenschen Geschichten“. Er schreibt: „Der zweite fluss ist der sogenante wilde bach<sup>2</sup>, welcher zu Seffent seinen ursprung nimmt und aus zehn quellen bestehet, deren fünfe sich ganz wundersam in einer von der natur gemachten runden schale ergiessen, allernächst hierbei aber die fünf andere auch rundlich auf einem sehr kleinen flecken zusammentreten und sich mit dem ausfluss der ersteren vereinigen. Unserm ermessen nach ist dieser platz einer der edelsten im ganzen aachener reich, die schattige lage hinter einem hohen berge<sup>3</sup>, aus dessen fusszehen die quellen sich hervorpressen, die in einem engen inbegriff so seltsam wirkende natur, das zuckersüsse cristalline wasser und dessen stilles einschläferndes gespiel bieten dem gemut eben so viele annehmlichkeiten dar, als dieses nur immer verkosten mag . . . Der vereinigte abfluss dieser quellen ist so stark, dass er die von Seffent bis am Pontsteinweg hintereinander gelegene drei schau- öl- und walkmühlen vermittels eines geringen beiflusses, so ihm onweit der zweiteren mühl vom dorf Berg aus zugehet, lustig hermarbeiten thue. Auf gesagtem steinweg aber wird dieses wasser desto merklicher verstärket<sup>4</sup>, indem oberhalb negst bei dem landgut zum Tittert aus denen beiderseitigen anhöhen kleine wasserrinnen hervorgehen, welche in ihrem ablauf sich allgemach verstärken. Da diese beiden sich nun an dem etwa tiefer nach der stadt zu stehenden kreuz

---

<sup>1</sup>) Für die gefällige Mittheilung dieser und anderer Aktenstücke bin ich Herrn Anton Heusch jr. in Aachen zu bestem Danke verpflichtet.

<sup>2</sup>) Besser Wilbach.

<sup>3</sup>) Der Wilkensberg ist gemeint.

<sup>4</sup>) Heutzutage ist die Verstärkung nicht mehr bedeutend.

mit einer dritten quelle zusammenthun, so erwachset hieraus ein wasser, welches eigentlich der wilde bach genant wird. (?) Dieser ergiesset sich daselbst alsofort in jenen fluss und gibt ihm den gleichgedachten namen. Von hier nun, nemlich vom steinweg nimmt derselb seinen lauf durch die Stockheid und Sörse, treibet inzwischen noch drei mühlen und falt am letztern ort in die Wurm.“

Neben diesen beiden „Flüssen“ zählt Meyer noch drei Bäche im Reich auf: die Pau, die Paunell und das Süles.

„Es sprudeln auch drei unterschiedliche bäche im aachener reich hervor, welche an drei zerschiedenen plätzen sanft zur stadt hineinrauschen. Der erste ist die Pau, welche eigens aus dreierlei quellen bestehet, deren die erstere oberhalb dem grundhaus am aachener wald, die andere oberhalb dem Colinshof nach der rechten seite und die dritte hinter der Kuh-schiess zur linken seite aus einem sandberg ihren ursprung nimmt und an dem Rosthor hineinfallet.“ Letztere Quelle floss anfangs durch das Burt-scheider Gebiet. Ein Aachener Nähmadelfabrikant, Cornelius Chorus, welcher viel Wasser zu seinen Schleifmühlen brauchte, erbot sich dem Rathe, er wolle die Quelle auf seine Kosten mit der Pau vereinigen. Der Rath liess im Jahre 1718 den Lauf derselben durch zwei Rathsherrn und einen Burt-scheider Schöffen in Augenschein nehmen und nach deren Bericht das Wasser mittels eines unterirdischen Kanals in die Pau leiten. Dadurch fand sich aber die Abtissin von Burtscheid in ihrer „habenden gerechtigkeit“ gekränkt und untersagte den Bau des Kanals. Weil jedoch die Gutachten der vom Rathe befragten Juristen zu gunsten der Stadt ausfielen, setzte letzterer seine Absicht durch. Man verständigte sich endlich am 24. Oktober 1720 mit der Abtissin dahin, dass jene Quelle in die Pau fließen dürfe, dagegen jedes andere auf Aachener Gebiet entspringende Wasser seinen natürlichen Lauf behalten solle<sup>1</sup>.

„Der andere“ (Bach), fährt Meyer fort, „weil er weit schwächer, nennet sich die Paunell. Dieser erwachset aus den verschiedenen quellen und rinnen, welche sich in den zwischen dem Colins- und Hunnenhof gelegenen wässerichten wiesen und so weitere zur stadt zu ergeben und sich allgemein zu einem kleinen bach vereinigen. Dieser strömt an dem Paunellenthurm, so von ihm seinen namen hat, zur stadt hinein.“

Der dritte aber, nämlich das Süylis öfnet sich in denen im Hasselholz gelegenen weieren des zum blockhaus genanten landguts und nimmt beim pfaffenthurm seinen einfluss. Diese drei bäche fliessen schlangenweise durch die stadt und treffen sich endlich nebst allem andern kalten und warmen wasser, so von denen brunnen, pompen und bäder herkomt, am wasserthurm zusammen, gehen daselbst vereinigt unter den mauren durch und ergiessen sich auf einen steinwurf weit von der stadt in den daselbst vorbei flies-senden Worm.“

Soweit Meyer, dessen Darstellung uns ein hinreichendes bild vom Gewässer des Reichs und seiner vielfältigen Benutzung zu gewerblichen Zwecken bietet.

<sup>1</sup>) Meyer, Abhandlung: Quix, Stadt Burtscheid S. 31 ff.

Das fließende Wasser war aber nach altem deutschen Recht Regal, und darum musste die Benutzung desselben vom Landesherrn erbeten oder erkaufte werden. Noch im Jahre 1242 erlaubte der kaiserliche Schultheiss Arnold von Gimmenich dem Kanonikus Helprich, dem Johann von Horn und Hermann dem Müller, Bürgern von Aachen, auf einem ihnen zugehörigen Grundstücke an der Paunell eine Mühle anzulegen, unter der Bedingung, dass sie jährlich vier Schilling an das Reich zahlen sollten<sup>1</sup>. Später, aber noch vor der Zeit, da Aachen freie Stadt und der Erbrath Landesherr wurde, hat ein Kaiser das Wasserregal als ein Lehen vergeben, welches sich im Beginne des 15. Jahrhunderts im Besitze der Grafen von Schleiden befand. Von diesen erwarb es die Stadt im Jahre 1428 und liess es in der Folge unter dem Namen „Kaiserlich freies Hofflehen von der Schleiden“ oder kurzweg „Schleidener Lehen“ von einem Stellvertreter, dem sogenannten Lehenherren verwalten, welcher die Lehengerichtstage abhielt und alle Leheneinkünfte bezog, später allerdings mit Ausnahme der von den Mühlen zu zahlenden Wasser- oder Kaiserpächte, die in die Stadtkasse flossen.

Zum Schleidener Lehen gehörten auch manche Grundstücke in Stadt und Reich Aachen, und darum wurden nicht bloss in der Stadt, sondern auch im Reich jährliche Sitzungen abgehalten. Die Sitzungen im Reich fanden statt an drei Dinstagen nach Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) und zwar zu Würselen unter der Eiche am ersten, zu Haaren auf dem Kirchhofe am zweiten und zu Orsbach unter der Linde am dritten Dinstage nach dem genannten Feste. Dann musste jeder Besitzer eines lehenrührigen Grundstückes erscheinen und den Lehenherrn durch Darreichung des gebührenden „Pfmungsgeldes“ (einer Abgabe in Geld) „erkennen“. Wer nicht erschien, zahlte im ersten Jahre fünf, im zweiten zehn, im dritten zwanzig Märk Strafe; im vierten Jahre fiel das Grundstück an den Lehenherrn zurück. Ausser diesen „rechten Sitztagen“ gab es andere an drei Dinstagen nach dem Feste des h. Martinus, aber nur für diejenigen Pflichtigen, welche zur Zeit der ersteren nicht im Lande gewesen waren. Dagegen verfielen die Mühlenpächte, die Kapaune und die „suchen zu Dommerswinkel“ am St. Stefanstage; letztere mussten an den Dorfbrunnen „an demnen putz“ im genannten Orte geliefert werden.

Die Lehenmannen konnten ferner zur Entscheidung streitiger Fragen besondere Sitzungen verlangen, zahlten dann aber für deren Abhaltung dem Herrn ein Viertel, dem Schreiber und jedem „Hofmann“ je ein Quart Wein. Mussten solche Tage im Reich abgehalten werden, so verdoppelten sich die Gebühren. Wer etwas im Lehengerichte anzubringen hatte, erschien mit seinem Anwalt, „mit synem gebedenen vorsprecher“. Der Lehenherr hatte das Recht, für seine Pächte und Zinsen den Schuldner ohne Beihülfe eines andern Richters selbst pfänden zu dürfen. Ja selbst wenn der Aachener Rath als Oberherr einen Lehenmann in die Kur gebieten wollte, musste das Gebot dem letztern durch den Lehenherrn kundgethan werden; der Gerichtsdienner des Raths durfte ein Grundstück des Schleidener

<sup>1</sup>) Quix, Berensberg, Urk. 8, S. 77.

Lehns nicht betreten. Letzteres führte demnach den Titel „Kaiserlich frei“ nicht ohne Grund.

Appellationen und Hauptfahrten gingen vom Lehngericht an das Aachener Schöffengericht<sup>1</sup>.

Ging ein lehenrühriges Stück Land in den Besitz eines anderen über, so musste es von diesem vor dem Lehenhofe „erhoben“ werden. Die Kosten waren beträchtlich. 1766 beliefen sich dieselben bei Erhebung einer Parzelle Graswachs, welche 2 $\frac{1}{2}$  Viertel und einige Ruthen gross und für 120 Thaler à 26 Aachener Märk verkauft worden war, auf 65 Aachener Gulden und eine Märk, und zwar laut der Rechnung:

„Für convokation des lehngerichts 27 gl.; dem lehenherrn pro recognitione 24 gl.; armengeld ad 1 pro cento 5 gl. 1 m.; dem lehensecretario für aufstellung des kaufkontrakts, einschreibung in dem lehenprotokollo und expedirung der copei 9 gl.; worab käufer 2 dritte theile und verkauffer 1 dritten theil zahlt haben.“

Wir hörten, dass Noppius nicht bloss von Korn- sondern auch von Kupfermühlen sprach, denen die Bäche des Reichs ihre Betriebskraft leihen mussten. Es gab deren viele im Aachener Gebiete und alle arbeiteten für das vormals zu Aachen in hoher Blüthe stehende Kupfergiessereigewerbe. Noppius gibt über dasselbe folgende Bemerkungen, welche wegen ihres allgemeinem Interesses hier eine Stelle finden mögen. Im Abschnitte „Von Handthierung und Gewerb der Stadt Aach“ schreibt er: „Den Kaufhandel belangend, wiewohl schier nichts ist, damit zu Aach nicht grosser Umschlag sei, bestehet doch derselb jetzunder prinzipalich in zweien Dingen, darab alhie der Stabel ist, als nemlich in Kupfer- und Wollhandel. Zu dem Kupferhandel gibt Ursach der Kelmisberg<sup>2</sup>, so bei der Stadt gelegen und zur Wachsung auch zur Färbung des Kupfers nothwendig muss gebraucht werden. item die Vielfältigkeit der umliegenden Buschen und Holzgewächs, und dann die Gelegenheit der Mühlen, darauf das Kupfer geschlagen und getrieben wird.

Dieser ist ein sehr stattlicher Handel, darvon Aach bis ans End der Welt sehr berühmt wird, dann das Kupfer hiedannen durch alle Provinzen und Länder verschickt wird. Keiner von den Kupferhändlern muss (darf) mehr als zwei Oefen haben, damit gleiche Nahrung sei, und diejenige, so zweien Oefen wollen genug thun, müssen auch täglich darzu haben so wol an Waar (Rohstoff) als Geld (Betriebskapital) über 100 Reichthaler, 2 Mühlen und 17 Knecht. Sie müssen aber alle wegen Feuers-Gefahr ausserhalb der mitlen Stadt wohnen, wenig Häuser, so von alters darzu berechtigt, ausgenommen, als nemlich den ganzen Speicher, den Beer und Hans Simons Haus in St. Jakobstrass.

Der erste Urheber zu Aach an diesem Handel ist gewesen Daniel von der Chamen, so aufm Speicher gegen dem jetzigen Clarissen Closter<sup>3</sup>

<sup>1</sup>) Noppius, Chronick I, 35, S. 111 ff. Das „Hofrecht“ bei Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 139 ff.

<sup>2</sup>) Urk. im Pfarrarchiv zu Würselen. <sup>3</sup>) Kelmis - Galmel.

<sup>4</sup>) Heute Kloster der Franziskanerinnen in der Marschierstrasse.

über gewohnt und in anno 1450 den 4. Octobris vom Rath seine Freiheit deswegen erhalten, laut mir vorgezeigten Brief und Siegeln. Nachmals zu starkerer Fortsetzung solchen Handels kommen auch in anno 1465 den 12. Maji aus Frankreich von Amiens hieher Johan und Johan Anya, Vater und Sohn, und thuen sich allhie beim Rath angeben, welchen gleichfals allhie auf der Pletschmühlen<sup>1</sup> solch Handwerk zu üben ist vergünstiget und ihnen darneben jährlich für eine Rekompens 25 Goldgülden, als wohl auch dabevorn ihme Chamen 10 Goldgülden zur Rekompens zu geben verangelobt worden. Und dieweil jetzgesagte beide Urhebere Chamen und Amia aus Frankreich bürtig, derowegen haben schier alle instrumenta, so zum Handwerk gebraucht werden, welsche Namen.

Dies Handwerk habe ich aber anfangs getauft einen Handel, dieweil die Knechte die Arbeit allein thun, und die Meister nichts mehr dazu thun können als aus- und einwiegen und Buch halten, dahero denn auch sowohl Frauen als die Männer diesen Handel treiben können.

Sie verhandtieren schier alle ihre Waaren auswendig und sonderlich den kupfernen Drat nach Frankreich; ein einziger Kupferschläger würde sonstn mit zwei Oefen mehr schmelzen, als die ganze Stadt bedürfte.

Dieses Handels wegen kann man hiedannen bis zu Constantinopel Wechsel haben und gibt Ursach, dass eine Bursch<sup>2</sup>, Makeler, und Aach bei jetzigen beschwerlichen Zeiten gleichwol diejenige noch seie, deren sich ihre Nachbauren<sup>3</sup> nicht dürfen zu schämen.“

Aus den oben mitgetheilten Aktenstücken über die Benutzung der Wurm ergibt sich allerdings, dass die bedeutendsten Familien des 17. Jahrhunderts, die Bodden, Schörer, Speckhener, welche dort angeführt sind, aus denen die Bürgermeister<sup>4</sup>, Schöffen und andere Beamten und Würdenträger der Stadt genommen wurden, sich mit dem Kupferhandel beschäftigten und durch denselben ihr Vermögen erwarben. Noch im Jahre 1732 konnten die Würselner Kupferschläger eine mitgliederreiche Bruderschaft und Unterstützungskasse gründen, zu deren Patron sie den h. Petrus wählten. Zweck derselben war Beförderung der Wohlfahrt des Kupferschlägerambachts und des Nutzens der Mitglieder, Hebung des sittlich-religiösen Lebens und Unterstützung der Kranken und Arbeitsunfähigen. Die Bruderschaft trug demnach einen religiös-sozialen Charakter. Die Wohlfahrt des Handwerks und der Nutzen der Mitglieder gehen Hand in Hand, darum dringen die Statuten vor allem auf Einigkeit. Die Mitglieder sollen „an und bei einander halten gleich eine guldene kette, massen wan man an einem gliede zieht, so folget die ganze kette nach“. Darum sollten auch die regierenden Brudermeister, welche jährlich wechselten, nichts eigenmächtig unternehmen, sondern bei allen Handlungen die Meinung von wenigstens 16 Mitgliedern — 8 Meistern und 8 Knechten — einholen: „dan es bleibt eine friedliebende Bruderschaft und keine haderschaft.“

<sup>1</sup>) In der Adalbertstrasse.

<sup>2</sup>) Börse.

<sup>3</sup>) Eingesessene, Bewohner.

<sup>4</sup>) Vgl. von Fürth, Beiträge II, 2. Abth., S. 213, 221.



Kein Meister durfte einen Lehrlingen annehmen, der nicht von den Vorstehern genehmigt worden war. Die Einlage des Lehrlings in die Kasse betrug zwei französische Pistolen. Auch war es nicht gestattet, einen Knecht ohne erhebliche Ursache im Laufe des Jahres aus der Arbeit zu schicken; geschah es dennoch, so durfte kein anderer an des Entlassenen Stelle eintreten, bei Strafe, als faules Glied aus der Bruderschaft ausgestossen und in Acht und Bann derselben gethan zu werden. Es war ferner jedem Knechte und Lehrlingen untersagt, um einen geringern als den festgesetzten Lohn zu arbeiten; wer sich von seinem Arbeitgeber dazu verführen liess, wurde „vom ganzen Handwerk als ein faules Glied ausgemustert . . . und solle vor einen hömpeler, fauteler, nichtsnutzigen Handwerksverderber gehalten werden; dan wer seinem Herrn treu und aufrichtig dienet, der kan auch einen gebürlichen Lohn fordern, und ein recht-schaffener Kupfermeister ist auch mit solchem Stumpeler nicht wohl bedienet.“

Zur Hebung des religiös-sittlichen Lebens schreiben die Statuten vor, dass Keiner der Mitgliedschaft fähig sei, „der einen Diebstahl oder schelmstück begangen oder auch sein Osterfest an seinem gebürlichen Ort, zu wissen in seiner Pfarrkirche jährlich nicht gehalten, der ein Ehebrecher, blutschänder, gotteslästerer oder andere Missethaten beweislich ausgeübt, sondern (ein solcher) solle gänzlich verworfen sein und das Geld, so er in der Bruderschaft hat, solle unter die Armen ausspendirt werden“. Die arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder mussten täglich eine h. Messe für die lebenden und abgestorbenen Brüder hören, oder im Unvermögensfalle einen Rosenkranz in derselben Meinung beten. Fluchen, Schwören, Schelten, ungebührliches Betragen bei den Versammlungen bestrafte die Brudermeister; wer sich diesen nicht fügen wollte, wurde ausgeschlossen. Hatte Einer „mit Reischlagen oder ander Balgerei einen Schaden bekommen, dass er nicht arbeiten kann“, der musste sich mit dem Spruche trösten: „perditio tua ex te Israel, und solle gar nichts haben“. Zur Unterstützung der Erkrankten und Invaliden zahlte Jeder beim Eintritte einen Aachener Gulden und wöchentlich eine Märk in die Bruderschaftskasse. Wer nach Ablauf des ersten (Stiftungs-) Jahres eintrat, gab 52 Märk auf einmal oder ratenweise. Die Beiträge des ersten Jahres bildeten den eisernen Bestand der Kasse, der nie angegriffen werden durfte; aus den wöchentlichen Beiträgen erhielt jeder Bruder, „der notabene von Gott mit Krankheit oder anderm Unglück ohne dazu gegebene Ursach heimgesucht worden, dergestalt dass er nicht arbeiten könnte“, wöchentlich 36 Märk, von denen er aber eine als Einlage geben musste. Wer nach sechsjähriger Mitgliedschaft arbeitsunfähig wurde, erhielt wöchentlich 4 Aachener Gulden, wovon jedoch eine Märk als Einlage in der Kasse zurückblieb<sup>1)</sup>.

Doch um jene Zeit war die Blüthe dieses Gewerbes schon dahin; der grosse Stadtbrand von 1656 hatte demselben einen schweren Schlag versetzt.

<sup>1)</sup> Die Statuten sind nach der Ordnung der in Aachen bestehenden Krankenkasse der Wollenweber entworfen. Vgl. Jansen a. a. O. III, S. 399.

Noch schlimmer spielte dieses unglückselige Ereigniss einem andern Zweige der Industrie in Stadt und Reich Aachen mit, indem die Gewehrfabrikation ganz vertrieben wurde, welche im 16. Jahrhundert der Lütticher gleich und noch zur Zeit des Noppius auf glänzender Höhe stand. Letzterer schreibt darüber<sup>1)</sup>: „Nach dem Quartier des Gülücher Lands gibt es gute Schützen wegen der Vielfältigkeit der Schloss- und Läufe schmied, so daselbst wohnen, also dass man vor etwan 6 Jahren<sup>2)</sup> in den dreien Quartieren Würseln, Haarn und Weiden über 900 wehrhafter Männer gemonstret . . . Sonderlich hat Aach jetzunder Ruhm und Preis von den guten Pistolen, so allhie gemacht und nun hinkünftig mit E. E. Raths Stampf gezeichnet werden, also dass eine formal Aacher Kirmes<sup>3)</sup> nichts anderes seie, als ein paar Pistolen.“ Selbst Kaiser und Könige nahmen, wie Noppius sagt, eine solche Kirmes mit Dank an.

Die Gewehrfabrikation wurde aber auch, vielleicht in geringerem Maasse, in den Quartieren diesseit der Wurm betrieben. Der Laurensberger Pfarrer Melchior Pützmann, der gegen 1637 starb, stellte dem „leufschmitmeister Jan aus Heirtz“<sup>4)</sup> bei dessen Verheirathung ein Leumundszeugniss aus. Es gab also auch hier solche Werkstätten.

Die Waffenfabriken Aachens waren so leistungsfähig, dass der kaiserliche General Graf Hatzfeld, wie oben erwähnt, im Jahre 1640 der Stadt die sofortige Lieferung von 1000 Paar Pistolen, 600 Bandelieren und 400 langen Feuerröhren auflegen konnte; ein andersmal erhielt Aachen grade mit Rücksicht auf diese Industrie einen kaiserlichen Schutzbrief<sup>5)</sup>.

Einen theilweisen Ersatz für diesen grossen Verlust bot dem Gewerfleisse in Stadt und Reich die Nadelindustrie, welche heute noch viele Hände beschäftigt. Für sie arbeiteten die in Meyers Bericht erwähnten „Schleif- oder Schaurmühlen“, auf denen die Nadeln gescheuert und geschliffen wurden. Die dazu nöthigen Steine brach man ebenfalls im Reich, und zwar die zum Scheuern dienlichen „an den anhöhen bei der hochbrück links“, die Schleifsteine aber in dem Berg „woraus der chor der grossen kirche gebaut ist“<sup>6)</sup>.

Die Nadler hatten, wie die Kupferschläger, im Quartier Würseln ihre eigene Bruderschaft unter dem Schutze des h. Quirinus. Das Beispiel und die segensreiche Wirksamkeit der St. Petrusbruderschaft veranlasste die Würselner, am 20. Januar 1763 eine allgemeine „Burse zu behuf denen kranken und presshaften wie auch für sterbende“ zu errichten. Das „Reglement“<sup>7)</sup> derselben, welches nur wenig von den Satzungen der ältern Bruderschaft abweicht, wurde am 1. Juli 1768 vom Rathe genehmigt. Der Artikel 15 bestimmte, dass jedem Mitgliede, welches am jährlichen „Stuhltage“ dem Seelenamte, der Generalversammlung und der Neuwahl der beiden

<sup>1)</sup> Chronick I, ep. 38; ep. 29.

<sup>2)</sup> Also um 1625.

<sup>3)</sup> Ein echtes und rechtes Geschenk, das man aus Aachen mitbringt.

<sup>4)</sup> Am Hirtz in Berg.

<sup>5)</sup> Meyer, Hist. Gedanken über die Aachener Fabriken.

<sup>6)</sup> Meyer, Abhandlung über das Reich.

<sup>7)</sup> Stadtarchiv.

austretenden Vorsteher beiwohnte, aus der Kasse 3 Kannen Bier gezahlt werden sollten. Wahrscheinlich hat das Veranlassung zu Ausschweifungen gegeben, denn 1785 änderte man diese Bestimmung mit Genehmigung des Rathes dahin ab, dass statt des Bieres drei Märk gegeben wurden. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich innerhalb der St. Sebastianusburse eine grosse Misstimmung gegen die „Strassenführer“ (Fuhrleute) und „Rahnnadelmacher“; der Vorstand beantragte die Ausschliessung derselben, doch ging der Rath darauf nicht ein. Die Abneigung ist begreiflich, denn beide Betriebe, besonders der letztere, lieferten gewiss die grösste Anzahl von Kranken und Arbeitsunfähigen, belasteten somit die Kasse am schwersten. Die Nadelmacher, welche durch das ganze Quartier Würselen verbreitet waren, besaßen jedoch Selbstgefühl genug, um sich den Andern nicht aufzudrängen; sie bildeten am 25. Juli 1784 die Quirinus-Bruderschaft, welche dieselben Zwecke wie die Sebastianusburse verfolgte, und der Rath genehmigte die Statuten am 17. Juni 1785. Der Hauptinhalt ist folgender: Es durften nur Einwohner der drei Quartiere Würselen, Weiden und Haaren aufgenommen werden, die unter 40 Jahre alt sein sowie sich guten Namens, kräftiger Gesundheit und gerader Glieder erfreuen mussten. Als Einschreibgebühr zahlte man eine, als erste Einlage sechs, als wöchentlichen Beitrag eine Aachener Märk; die Karenzzeit war auf ein Jahr festgesetzt. Die Einzahlung der Beiträge erfolgte an den „Sitztagen“ von drei zu drei Wochen, wer an 4 Sitztagen oder 12 Wochen lang nicht zahlte, wurde ausgeschlossen und verlor sein Anrecht auf die Kasse, ebenso wer durch eigenes Verschulden seinen guten Namen eingebüsst hatte. Am 4. Sonntag im Juli war „Stuhltag“. Dann wurden die drei Vorsteher neu gewählt; dem nach der Wahl stattfindenden Hochamte mussten alle Mitglieder bis zum vollständigen Schlusse beiwohnen „unter straf von drei märk, welche bus jedoch der cassae zu wachsen soll“. Am Sonntage nach dem Stuhltage fand die Rechnungsablage seitens der abgetretenen Vorsteher statt; letztere waren während ihres Dienstjahres von den Einlagen befreit. Wer an Stuhl- oder Sitztagen Streit anfang, schalt oder schlug, zahlte „vorbehältlich der hohen obrigkeit<sup>1</sup> drei gulden aix zur straf in die cassa“, Weigerung hiergegen hatte den Ausschluss zur Folge. Kranke, welche von den Vorstehern alle drei Wochen wenigstens einmal besucht werden sollten, erhielten wöchentlich 6 Gulden aix, ausgenommen die, welche „durch ungebührlich fressen und saufen oder nachtschwärmen“ erkrankt waren, oder nach 10 Uhr Abends ein Unglück erlitten hatten, ohne für ihr „verspätetes ausbleiben“ einen genügenden Grund angeben zu können. In der Genesung befindliche erhielten 15 Wochen lang das Krankengeld, dann aber, wie die wegen Altersschwäche Arbeitsunfähigen nur mehr 12 Märk aix. Wenn die Kräfte es erlaubten, sollten die Invaliden täglich zur h. Messe gehen. Bei Sterbefällen gab die Bruderschaft 36 Aachener Gulden zum Begräbniss; jedes Mitglied hatte dazu eine Märk beizutragen. Erfolgte der Tod Montags,

<sup>1</sup>) D. h. vorbehaltlich der Strafe, die ihm die hohe Obrigkeit (in Aachen) auferlegen würde.

so wurde das Krankengeld für die angefangene Woche nicht ausgezahlt, wohl aber wenn der Kranke Donnerstags gestorben war.

An Sonn- und Feiertagen brannte während des Hochanties vor dem Bilde der h. Barbina, der zweiten Patronin der Pfarre, eine empfindliche Wachskerze, welche die Bruderschaft jährlich an ihrem Stuhltage erneuerte.

Das Standbild ihres eigenen Schutzheiligen, des h. Quirinus, stand im Hochaltare. Der Heilige führte drei Nadeln mit 1, 2 und 3 Oehren im Wappen. Dieselbe Darstellung mit der Umschrift: „S. Quirini Bruderschaft“ sieht man auf bleiernen Marken, die 1845 unter einem Fensterbrette des Hauses gefunden worden sind, in welchem die Bruderschaften Würselen ihre Versammlungen abzuhalten pflegten.

Was wir bisher über die Gewerbe im Reich gesagt haben, spiegelt sich für die Quartiere over Worm getreulich wieder in einer Steuerliste vom Jahre 1762, welche das Aachener Stadtarchiv aufbewahrt. Da verzeichnet der Kapitän ausser den gewöhnlichen Handwerkern in Würselen zwei und einen halben<sup>1</sup> Nadlermeister und sieben Nadlerknechte, drei Kupferschlägermeister und einen Knecht, zwei Tuchscheerer, je einen Weberknecht und Spinner; in Biessen zwei Nadlermeister, drei Schönmadelmacher, zehn Kupferschläger- und zwei Tuchscheererknechte; in Elchenrath zwei Tuchscheerer, drei Kupferschlägermeister und sechs Knechte, sieben Nadelmacher; in Morsbach einen Schönmadelmacher, zwei Kupferschlägermeister, vier Kupfermühlenmeister, fünf Nadlerknechte, sechs Kupferschlägerknechte, acht Nadlermeister (darunter vier halbe); in Schweilbach zwei Weber, Schömadler und Nadlerknechte, drei Kupfermühlenarbeiter und Kupferschläger, sechs Nadlermeister; in Grevenberg einen Nadler- und Schömadlermeister, letzteren mit einem Knecht, einen Spinner, zwei Nadlerknechte, fünf Kupferschmiedeknechte; in Scherberg einen Tuchscheerer, zwei Schömadler, vier Nadlerknechte, fünf Kupfermühlen- und Nadlermeister, sieben Kupfermühlenknechte.

Wir finden hier keine Spur mehr von der zur Zeit des Noppius so sehr blühenden Gewerfabrikation; an ihre Stelle ist das Nadlergewerbe getreten, welches Noppius noch gar nicht erwähnt.

Noch verzeichnet die Steuerliste drei andere Gewerbe, die sich bis heute in Würselen erhalten haben, die der Pflasterer, Müller und Köhler. Pflastermeister mit ihren Knechten wohnten in Biessen, Morsbach, Schweilbach und Scherberg, Müllerknechte in Biessen und Scherberg, Köhlermeister und ihre Knechte in Elchenrath, Morsbach, Schweilbach, Grevenberg, Scherberg. Ueber die Plasterer ist mir kein geschichtliches Zeugniß aufgestossen. Sie sind wahrscheinlich aus dem Lüttichschen herübergekommen; heute noch bezeichnet man ja in Aachen und Umgegend das Plaster mit dem wallonischen Ausdruck „pavei“.

Das Quartier Würselen hatte viele Mühlen. Noch jetzt zählt es deren fünf, welche freilich nicht mehr alle ihrem ursprünglichen Zwecke dienen, die aber alle im Mittelalter und von denen gewiss manche schon in den ältesten Zeiten vorhanden waren. Das alte Kirchenrentbuch erwähnt drei derselben. Es heisst daselbst auf Seite 15: „Die moelen under Scher-

<sup>1</sup>) Der die Werkstätte eines andern Meisters mitbenutzt.

berg, die Dreys<sup>1</sup> Leyms ietsont hait, (bezahlt der Kirche) VII gülden zins, davon die kirch einen scheffenbrief hait.“ Der damalige Besitzer benutzte die Mühle aber nicht selbst, denn auf Seite 58 lesen wir unter den Verpachtungen: „Vryne<sup>2</sup> in Dreis Leims moelen (hat gepachtet) ein bentgen bei der moelen gelegen neist dem steig.“ Von derselben Mühle heisst es in einer Urkunde vom 29. Oktober 1491: Hein Cornelis, Kirchmeister, Peter Pütz, Lambert Tormans, Simon Rost, Johan Fleuren von Weiden, Send-schöffen, Bastianus Fellen und Welter von Grevenberg, Forstmeister zu Würselen, übergeben für sich, namens der ganzen Gemeinde und der Kirche dem Clas Kalen und Oetgen<sup>3</sup> seiner Frau die Mühle und das Mühlenerbe der Kirche mit ihrem Begriff und Zubehör, wie sie gelegen ist „up ter Woirm, plag Klantenmoelen zu heischen, genannt an die alde voirt, tuschen der gemeinden und tuschen der Woirm“. Der Pachtzins betrug ausser dem „kaiserpacht, den das erbe untengilt“, jährlich elf Gulden. Davon musste Clas nach 4 Jahren vier Gulden mit je 15 Gulden ablösen, die andern sieben hat er dann jährlich zu zahlen. Als Unterpfand stellte Clas der Kirche zwei Morgen Land, gelegen bei Dommerswinkel „up die kroschel-gracht<sup>4</sup>“, 1½ Morgen „up der herstrassen“: diese beiden Stücke geben „Gott seinen zehnten“. Dann noch ein Viertel Land „up der vanwelsman“, welches zehntfrei ist<sup>5</sup>. Dass wir es hier mit derselben Mühle zu thun haben, welche das Rentenbuch „Dreis Leims moelen“ nennt, schliesse ich aus dem Zinse von sieben Gulden, welcher unablässlich darauf haften soll.

Eine zweite Mühle erwähnt das Rentenbuch ebenfalls bei den Verpachtungen. „Koin in die boeck zu Scherberg ½ morgen bentz under Thuyten moelen“ (die Tent).

Eine dritte lernen wir aus einer Urkunde von 1482 kennen. Es heisst darin: Gerard Kalen hat vormals von den Kirchhomen zu Würselen ungefähr ½ Morgen Bend, an Klantenmühle nächst der Gemeinde gelegen, und ein Stückchen Hofweide, worauf ein Häuschen steht, gelegen an Kalenmühle wider der Wurm „erkregen und angenommen“. Nach seinem Tode heirathete die Frau zum zweitenmale und der Mann gab als ihr und der Kinder erster Ehe „monber“ den Kirchenmeistern die beiden Stücke zurück<sup>5</sup>. Die Kalenmühle lag unter Schweilbach. Das Rentenbuch sagt: „Peter Becker von Kalenmoelen under Schweilbach ix sümber rogggen“.

Von einer vierten Mühle redet eine Urkunde von 1537. Gerard von der Eich genannt Rost hatte 1532 von Jakob Ortman einen Erbpacht von ½ Müd Roggen „erkregen“, welcher auf einem Erbe zu Dobach lastete. Gerard übertrug denselben an die Kirchmeister zum Nutzen der Kirche. Sollte der Erbpacht verweigert oder gerichtlich abgewonnen werden, so durfte die Kirche sich schadlos halten an Gerards Mühle und Mühlenerbe, gelegen in der Kalgracht<sup>6</sup>.

1) Andreas.

2) Severin.

3) Adelheid.

4) Kroschel = Stachelbeere.

5) Pfarrarchiv zu Würselen.

Wie oben bemerkt, gehörten die Bäche in Stadt und Reich Aachen zum Schleidener Lehen, von dessen Erträgen der Rath die Wasser- oder Kaiserpächte sich vorbehalten hatte. Quix<sup>1</sup> gibt an, welche Abgaben die Mühlen in Würselen an das Lehen entrichten mussten. Die Freinsmühle<sup>2</sup> unter Scherberg gab 4 Fass Roggen, die Bonersmühle (Wolfsfurt) ebensoviel, die Hüttenmühle unter Scherberg 1 Malter 4 Fass, die Rulantsmühle an der Hochbrück 1 Müd.

Im Jahre 1552 theilten die Brüder Rulant die Hochbrück; Johann erhielt die Mühle diesseit, Rütger die jenseit der Wurm. Beides waren Kupfermühlen, die erstere mit drei, die andere mit zwei Hämmern. 1670 verkauften die Erben von Münten dem Bürgermeister Gerlach Mau die Hochbrück und die dabei gelegene Kupfermühle mit zwei Wasserrädern und drei Morgen, theils Wiese, theils Ackerland. Den Zins von  $\frac{1}{2}$  Müd Roggen wegen der Wassergerechtigkeit hatte die Stadt an den Herrn von Hoensbroich verkauft. 1672 erwarb Mau noch ein Fünftel dieses Gutes von den Erben des Jost von Beeck und im folgenden Jahre ein anderes Fünftel von den Geschwistern Rulant.

Bergbau ist schon lange im Reich von Aachen betrieben worden. Im Süden liegt dort der Galmei- (Kelmes-, heute Alten-) Berg, in welchem man, wie wir von Noppius hörten, dieses zur Vermehrung und Gelbfärbung des Kupfers, also zur Messingfabrikation dienende Erz gewinnt. Bereits im 14. Jahrhundert fehlte es nicht an Streitigkeiten zwischen der Stadt Aachen und dem Herzogthum Limburg wegen der Grenzen der beiderseitigen Gebiete und besonders wegen des wichtigen Galmeiberges. Die Limburger erlaubten sich, den Aachenern die gewonnenen Vorräthe kurzer Hand weg zu nehmen und denselben auch sonst an ihrem dortigen Eigenthum Schaden zu thun. Der diplomatischen Gewandtheit des um die Stadt vielverdienten Bürgermeisters Gerard Chorus gelang es, den Reibereien zur Zufriedenheit beider Theile ein Ende zu machen<sup>3</sup>. Doch der Friede dauerte nicht lange; schon 1385 waren neue Verhandlungen nothwendig, welche eine genauere Abgrenzung zur Folge hatten<sup>4</sup>.

Nachdem das Haus Burgund in den Besitz von Brabant und Limburg gekommen war, brachten die Aachener Klagen über fortgesetzte Schädigungen ihres Gebietes vor den Herzog Anton, worauf dieser ebenfalls die Grenzen zurechtzustellen befahl<sup>5</sup>. Der Aachener Rath mochte jedoch wohl ahnen, worauf diese anhaltenden Bedrängungen seitens der limburgischen Beamten hinausliefen und liess sich darum im Jahre 1423 von König Sigmund die oben mitgetheilte Urkunde ausstellen, welche das der Stadt nach der limburger Seite hin gehörige Gebiet genau bestimmte und besonders den Galmeiberg als alten Besitz Aachens erklärte und bestätigte. Perga-

<sup>1</sup>) Beiträge zur Gesch. von Stadt und Reich Aachen II, S. 34.

<sup>2</sup>) Vgl. oben: Vryne in Dreis Leims moelen.

<sup>3</sup>) Quix, Chorus S. 40.

<sup>4</sup>) Vgl. oben beim Artikel „Landgraben“.

<sup>5</sup>) Ernst, Histoire du Limbourg V, S. 187 f. Ernst hält den Kelmesberg für limburgische Domäne.

mentene Schutzmauern konnten indessen die Angliederungsgier der Burgunder nicht aufhalten. Die Chronik meldet: „1439 war des herzogen rat von Brabant im laut von Limborg wegen des reichs peel und calmeiberg. Domalen ritten die herren von Aich mit die mannen im reich zu pferd und zu fuss wol gewapent auch dahin und legerten ihr folk auf allen enden. die darzu noetig geacht im walde. um alles zu hoeren und zu erfahren, was in der handlung gesprochen und geschrieben wurde. Scheiden aber beide parteien der zeit ohne inliche abhandlung von einander und behielt der herzog von Brabant den calmeiberg mit gewalt in<sup>1)</sup>.“ So war dieser kostbare Besitz der Stadt entrissen und Limburg einverleibt.

1599 kam es wegen der Galmeikontribution, welche die Holländer — damals vorübergehend Herren von Limburg — von den Aachener Kupferschlägern forderten, zu Streitigkeiten zwischen den Generalstaaten und der Stadt. Eine Kupfermühle in der Nähe von Haaren und die St. Thomasmühle bei Aachen gingen dabei in Flammen auf<sup>2)</sup>.

Später wurde die Aachener Kupferindustrie aus dieser Abhängigkeit von Limburg erlöst. „Zum Glücke für die Stadt“, schreibt Haagen, „wurde am 3. Oktober 1658 bei dem zum Reiche Aachen gehörenden Dorfe Verlautenheide eine so reiche Galmeigrube entdeckt, dass nicht nur die Messingfabriken hinlängliches Material zur Verarbeitung erhielten, sondern auch die Stadt grosse Vorräthe davon im Grasegebäude aufhäufen konnte<sup>3)</sup>.“ In seiner Abhandlung über das Reich berichtet Meyer Folgendes über den Galmeibau in Verlautenheide. Der Galmei wurde gegraben „hinter dem dorf am vordern reichswald nach der cornelimünsterschen seite. Die gruben sind wie enge schächte eingerichtet und die bergknaben steigen vermittels eines seiles herunter, theilen sich sodan in unterschiedliche, von ihnen nach art deren steinbrüche gegrabenen wege, davon sie den galmei losschlagen.“

Viel bedeutender war der Bergbau auf Kohlen im Aachener Reiche. Die Klosterrather Jahrbücher erwähnen bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts mehrfach Kohlengruben, welche mit dem Ausdrücke „Kalkkonten“ bezeichnet werden. Wenn damals schon der Bau auf Kohlen im Gebiete der Abtei Klosterrath betrieben wurde, so ist anzunehmen, dass derselbe auch recht bald in das dicht daneben liegende Territorium der Pfalz Aachen übertragen worden ist. Die erste sichere Erwähnung dieses Betriebes im Reich findet sich indessen erst in der Stadtrechnung von 1353<sup>4)</sup>, wenn man die „terra nigra“ der Rechnung von 1346<sup>5)</sup> nicht als Kohle gelten lassen will. Die Gruben standen unter der Verwaltung des Erbrathes als des Landesherrn, dem der Bergbau ebenso wie das fließende Wasser und der Wald als Regal zugehörte. Im Jahre 1353 nun schickte der Rath den Johann Feiter nach Lüttich, um ein verbessertes „panneil“<sup>6)</sup> für Steinkohlen

<sup>1)</sup> Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein XVII, S. 10 f.

<sup>2)</sup> Meyer, Aach. Gesch. S. 519.

<sup>3)</sup> Gesch. Aachens II, S. 272.

<sup>4)</sup> Laurent, Stadtrechnungen S. 228, Z. 35; S. 229, Z. 1.

<sup>5)</sup> Das. S. 177, Z. 8.

<sup>6)</sup> Die Bedeutung dieses Wortes ist unsicher. Laurent (Glossar) vermuthet darunter

zu kaufen, und zahlte den „Kohlmeistern“, welche die Aufsicht über die Gruben führten, eine Summe Geldes für die Anlage eines Wasserablaufes aus.

Der Rath hat seine Hoheitsrechte über die Kohlengruben im Reich bis zur Franzosenzeit gewahrt; Zeuge dafür sind die mannigfachen Verordnungen, welche derselbe in Bezug auf den Kohlenbergbau erliess und von denen sich noch manche aus dem 17. und 18. Jahrhundert im städtischen Archive erhalten haben. Prof. Loersch hat die wichtigsten in seiner Abhandlung über „Die Rechtsverhältnisse des Bergbau's im Aachener Reich“ zusammengestellt und erklärt. Diese Abhandlung, welche ich nur in einzelnen wenigen Punkten zu ergänzen beziehungsweise zu berichtigen imstande bin, liegt der folgenden Darstellung zugrunde.

Die Verhältnisse des Kohlenbau's im Reiche während des 16. und 17. Jahrhunderts lernen wir am besten aus einer Verordnung kennen, welche der Rath auf Grund älterer Bestimmungen im Jahre 1602 erlassen hat. Dieselbe nennt sich in der Ueberschrift „Kohlordnung, wie dieselbe anno 1602 reformirt worden ist“<sup>1</sup>.

Die Beschwerden und Klagen über die bei den „Kohlwerken“ einreissende Unordnung nöthigten, so heisst es im Eingang, den Rath, die alte Kohlordnung zu revidiren und zeitgemäss zu verbessern. Zunächst betonte derselbe seine Hoheitsrechte und setzte darum fest, dass „kein kohlwerk anders, dan durch einen ehrbaren rath von neuem ausgeben, verliehen und empfangen werden solle“.

Alle vom Rathe verliehenen Gruben unterstanden der Aufsicht der städtischen Bergbeamten, der zwei „Kohlmeister“<sup>2</sup> und der drei „Kohlwieger“. Erstere waren nach Loersch die Verwalter des ganzen Betriebes, über den sie auch besondere Vorschriften zu erlassen berechtigt waren. Letztere — nicht etwa vom Wägen der Kohlen, sondern nach dem ihnen mienbeherrlichen Instrumente des Wasserwage „Wieger“ genannt — waren die technischen Beamten, denen die Beaufsichtigung sämtlicher Gruben und die Ueberwachung der Ausführung der bergbaulichen Vorschriften zustand. Sie sollten vierteljährlich jede Grube befahren<sup>3</sup> und die Einrichtungen, die Art der Ansarbeitung sowie die Kohlenmaasse genau untersuchen (Art. 24, 25). Damit sie sich weder bei diesen vorgeschriebenen noch bei etwa vorkommenden ausserordentlichen Untersuchungen von Parteilichkeit bestimmen liessen, verbot Art. 29 denselben jede Betheiligung an den Gruben; jedoch erklärten die Wieger selbst, dass sie diesen Artikel

ein Maass, Loersch (Rechtsverhältnisse des Bergbau's im Aachener Reich) ein Nivellirinstrument, Michel (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins II, S. 177) das sogenannte „Eisen“ der Bergleute.

<sup>1</sup>) Abgedruckt bei Loersch a. a. O. S. 41 ff. Eine Abschrift im Stadtarchiv, welche ich benutzte, weicht nur wenig ab; jedoch fehlen die Artikel 32 bis 35.

<sup>2</sup>) Die Kohlmeister sind wohl zu unterscheiden von den oben erwähnten „Köhlermeistern“. Letztere sind diejenigen, welchen die Konzessionen verliehen worden waren und die mit ihren Knechten die Gruben bearbeiteten.

<sup>3</sup>) „Bereiten“ sagt die Ordnung. Der Ausdruck findet darin seine Erklärung, dass die Wieger auf einem in das Förderseil eingeknoteten Holzstücke rittlings sitzend sich in die Gruben hinunterliessen.



nicht beobachteten. „weil sie auf den Kohlwiegerdienst nicht leben können“<sup>1</sup>. Inwiefern diese Klage berechtigt war, lässt sich nicht bestimmen. Die Kohlordnung kennt kein anderes Einkommen für die Kohlmeister und Wieger, als die denselben zufallenden Theile der Brüchten und der Bergwerksgefälle. Dass dieselben jedoch ausserdem noch ein festes Gehalt vom Rathe bezogen, scheint aus folgender Notiz hervorzugehen, die sich im Stadtarchive befindet: „1658. Auf unterthäniges pitten der Kohlmeister und Kohlwiegeren im reich Aach hat e. e. raht ihnen ihr altes gehalt wiederum grossgunstig zugelegt. B. v. Münster.“<sup>2</sup> Vielleicht war nach dem grossen Brande von 1656 aus Sparsamkeitsrücksichten eine Beschränkung eingetreten, die nun wieder aufgehoben wurde. 1661 gestattete der Rath jedem Kohlmeister „jährlich zu seiner haushaltung zwei karrihen (Karren) Kohlen von jedem gangbaren werk“<sup>3</sup>. Ein „memoriale“<sup>4</sup> enthält die Aufzeichnung der Einkünfte und Gebühren der Bergbeamten; dieselben werden ihres Orts angegeben.

Hatte Jemand vom Rathe die Erlaubniss zur Anlage einer Kohlengrube erhalten, so musste er sich mit den Kohlmeistern und Wiegern über den jährlichen „Pacht“ verständigen, der so lange gezahlt wurde, als der Belehnte „under der gemeinden“, d. h. unter dem Gemeindeeigenthume, der Almende, arbeitete. Schien die geforderte Summe zu hoch, so konnte letzterer entweder an den Rath appelliren, oder seine Konzession unter Zurückbehaltung der bereits geförderten Kohlen als Ersatz für die aufgewendeten Kosten zurückgeben.

Die Gruben, welche unter der Gemeinde arbeiteten, zahlten alle Quatember den Beamten „einen sichern pfennig“, d. h. eine bestimmte Summe, die natürlich wegfiel, wenn nicht mehr unter der Gemeinde gearbeitet wurde<sup>4</sup>. Gingen die Gruben unter Privatgrundstücken her, so mussten sie den Besitzern ebenfalls eine jährliche Abgabe leisten, welche Erbgeld<sup>5</sup> genannt wurde. Dieses Erbgeld war zum erstenmale fällig innerhalb 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, wo der Bau unter dem Erbe begonnen hatte, dann aber jährlich im Mai (Art. 32, 8). Dafür mussten die Besitzer der Grundstücke die Anlage der Schächte und die Abfuhr der geförderten Kohlen gestatten (Art. 34). Alle Gruben, ob sie nun unter Gemeinde- oder unter Privathesitz arbeiteten, zahlten eine andere jährliche Abgabe an den Rath, welche „Maischatz“ hiess, weil sie am 1. Mai erlegt werden musste (Art. 8). Im Jahre 1661 überliess der Rath den Maischatz und das „Bickelgeld“ den Kohlmeistern<sup>6</sup>. Letzteres war eine Steuer, welche bis dahin der Herzog von Jülich von den Kohlengruben erhoben hatte, weil er sich wegen des Wildbannes als Grundherrn eines Theiles des Aachener Gebietes betrachtete. In jenem Jahre verzichtete derselbe auf

<sup>1</sup>) „Aussagen der Kohlwieger“ bei Loersch a. a. O. S. 49, Nr. 22.

<sup>2</sup>) Loersch a. a. O. S. 55.

<sup>3</sup>) Abgedruckt bei Loersch S. 49 ff.

<sup>4</sup>) Das. S. 48, Nr. 3. Vgl. das. S. 17.

<sup>5</sup>) Erb = Grundstück. Im Ländchen von der Heiden sagte man: Erbpfennig.

<sup>6</sup>) Loersch a. a. O. 50, Nr. 2.

diese Rechte und überliess sie dem Rathe, der sie dann den Kohlmeistern zuwies.

Maischatz und Jahrpacht betragen zusammen sechs Schillinge (Art. 8). Nach den undatirten<sup>1)</sup> „Aussagen“ der Kohlwieger“ scheint es jedoch, dass man in spätern Jahren, jedenfalls nach 1661, diesen Betrag von jedem „Gesellen“, d. h. von jedem Theilhaber derjenigen Gruben erhob, welche „in der gemeinde“, also auf oder unter dem Grunde und Boden der Gemeinde bearbeitet wurden (Art. 8). Wer den 1. Mai und nach erfolgter Mahnung den Monat Mai ohne Zahlung dieser Gebühren verstreichen liess, dessen Grube fiel dem Rathe anheim. Zur Zeit Meyers, also gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, betrug der Maischatz zwei Aachener Märk jährlich. Ausser diesen Abgaben erstattete jede Grube noch der Kirche zu Würselen, in deren Pfarrbezirk die Bergwerke lagen, eine „gebürmus an olich“, ein Quantum Oel. Es scheint das eine Gewohnheit der Grubenarbeiter gewesen zu sein; so findet sich auch, dass eine Thongrube bei Haaren dieselbe Abgabe an die dortige Pfarrkirche leistete<sup>2)</sup>. (Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> Da die „Aussagen“ den Maischatz den Kohlmeistern zuweisen, so sind sie nach 1661 zu setzen.

<sup>2)</sup> Loersch a. a. O. S. 48, Nr. 7.

<sup>3)</sup> Haarener Pfarrarchiv.

---

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

## Die Aachener Geschichtsforschung.

Entgegnung auf die „Kritische Studie“ des Herrn Dr. Lulvès

über

„Die gegenwärtigen Geschichtsbestrebungen in Aachen“.

Mit Unterstützung Aachener Geschichtsfreunde herausgegeben von Dr. C. Wacker.  
96 S. gr. 8°. Preis *fl.* 1.80.

Die Fabel von der Bestattung Karls des Grossen.

Von TH. LINDNER.

III, 82 S. gr. 8°. Preis *fl.* 1.60.

Die Fundstellen römischer Alterthümer im Regierungsbezirk Aachen.

Von J. SCHNEIDER.

22 S. gr. 8° mit Karte. Preis *fl.* 1.50.

Leben und Werke des Aachener Geschichtsschreibers Christian Quix.

Von Dr. C. WACKER.

74 S. gr. 8°. Preis *fl.* 1.20.

Die ältere Topographie der Stadt Aachen.

Von C. RHOEN.

II, 121 S. gr. 8° mit 4 Plänen. Preis 2 *fl.*

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(f. Cazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 7.

Sechster Jahrgang.

1893.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.)

### Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

Ging eine in Betrieb befindliche Grube durch Kauf oder Uebertragung auf einen anderen Besitzer über, so musste sich letzterer binnen 8 Tagen bei den Beamten melden. Diese bestimmten dann einen Termin, an welchem die „erb- und gutung“, d. h. die amtliche Uebertragung der Grube erfolgte. Als Gebühren erhielten die Beamten den „50. pfennig“ oder 2<sup>o</sup>/<sub>100</sub> der Kaufsumme (Art. 4). Bei solchen Gelegenheiten durfte natürlich ein Bekräftigungstrunk nicht fehlen; um dem Zuviel in diesem Punkte entgegenzutreten, bestimmte die Kohlordnung, dass „für den weinkauf“ nicht mehr als vier Aachener Märk berechnet, beziehungsweise im Beschüldungsfalle erstattet werden dürfe. Wurde nichts aus dem Kaufe, so fielen auch die Gebühren weg (Art. 27).

Starb der Inhaber einer Grube oder eines Grubenantheiles, dann mussten die Erben dieselbe oder denselben, gerade wie jedes andere erledigte Lehen, von neuem „empfangen“. Die Ordnung bestimmte vernünftigerweise, dass ein Erbe im Namen aller als Lehenträger auftrete und die Gebühren erlege. Indessen bildete sich nach den „Aussagen der Kohlwieger“ die Gewohnheit aus, dass jeder Erbe die Erbschaft empfangen und dafür 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Aachener Gulden (à 25 Rpfgr.) zahlen musste<sup>1</sup>. Das spätere Recht verlangte auch, dass die Erben sich wegen der „empfangnis“ innerhalb 14 Tagen bei den Kohlmeistern melden sollten, sonst fiel der Antheil den letztern zu<sup>2</sup>.

War eine Grube in der Gemeinde ausgearbeitet, so hatte sich der

<sup>1</sup>) Loersch a. a. O. S. 49, Nr. 19.    <sup>2</sup>) Das. S. 51, Nr. 10.

Belehnte bei den Beamten abzumelden; unterliess er das, so musste er Pacht und Maischatz weiter zahlen (Art. 7).

Bezüglich des Betriebes erfahren wir aus der Ordnung nur, dass jede Grube mit zwei offenen Schächten, einem Athemszug (Wetterstollen) und einer „adoth und wasserstrom“ (Wasserabfluss) versehen sein musste (Art. 5, 30). Ueber Vorhandensein und Instandhaltung dieser Anlagen zu wachen war vor allem Pflicht der Köhlwieger. Ausserdem verpflichtet die Ordnung die Köhler, ihre Werke oder Gruben „nach köhlers brauch und ordnung“ sowie „fremdlich“<sup>1</sup> zu bearbeiten, wenn ihnen die Konzession nicht entzogen werden sollte (Art. 33). Eine Rathsverordnung vom Jahre 1641 befahl den Köhlern, die „alte ersoffene kohlwerker auszupumpen und wiederum in guten stand und wesen zu bringen“<sup>2</sup>. Die Befürchtung, welche den Rath zu diesem Edikte veranlasste, es möchte nämlich „sunsten dieser brand in abgang gerathen“, trifft zwar nicht zu, denn heute noch lagern Kohlen für viele Jahrhunderte im Wurmrevier; aber sie zeigt uns die Mangelhaftigkeit des damaligen Betriebs und die Unzulänglichkeit der Maschinen, welche den Köhlern die gründliche Ausbeutung dieser Naturschätze unmöglich machte.

Wurden neue Schächte auf Gemeindeboden angelegt, so erhielten die Kohlmeister je ein Viertel, die Wieger je eine Flasche Wein und zwar „vom besten“; die Gebühren in Geld jedoch, welche dann zu zahlen waren, gehörten den Kohlmeistern allein<sup>3</sup>.

Jede Grube hatte natürlich ihre genau bestimmten Grenzen; es war den Köhlern unter Strafe einer doppelten Busse von 20 Mark und Verpflichtung zum Schadenersatz verboten, in eine fremde Konzession übergreifen (Art. 14).

Sehr eingehende Vorschriften gibt die Ordnung über den Verkauf der Kohlen. Berechtigt zum Ankauf sind zunächst nur die Aachener Vollbürger, d. h. die Einwohner der Stadt, erst in zweiter Linie die Reichsbauern, und diese auch nur für ihren eigenen Bedarf, nicht zum Weiterverkauf. Sie durften darum auch jedesmal nur soviel holen, als sie tragen oder auf einem Schubkarren wegschaffen konnten, und selbst diese Erlaubniss wurde ihnen nur „bis auf anderer e. e. rahts verordnung vergönnt“ (Art. 2.) Wenn Loersch (S. 29) meint, „nur zu gunsten der Angehörigen benachbarter Territorien, der „Nachbarn“, bestand eine Ausnahme“, so ist das ein durch das Missverstehen des Wortes „Nachbarn“ veranlasster Irrthum. Mit diesem Ausdrucke bezeichnet unsere Ordnung nach dem damaligen Sprachgebrauche die Angehörigen eines und desselben Gemeinwesens, hier also die Einwohner des Reichs. Das Exemplar, welches ich benutzte, liest auch an der betreffenden Stelle im Art. 2 ausdrücklich: „Sunsten aber, da einige reichsgesessene<sup>4</sup> benachbarte zu ihrer selbst-eigener notturft . . . einige kohlen . . . holen möchten“, und diese Lesart wird als die richtige durch die Stellen der Ordnung, der Köhlwieger-

<sup>1</sup>) Das heisst wohl: mit freundlicher Rücksicht auf die benachbarten Gruben.

<sup>2</sup>) Loersch a. a. O. S. 53, Nr. 9.

<sup>3</sup>) Das. S. 50, Nr. 8. <sup>4</sup>) Nicht „negstgesessene“, wie Loersch hat.

aussagen sowie der Rathsverordnungen von 1641 und 1643 bezeugt, in denen alle und jede Ausfuhr von Kohlen „ausserhalb reichs, vom reich Aachen, aus dem reich Aachen“ unter Strafe verboten wird. Als solche Strafen setzte die Ordnung für einen Wagen Kohlen einen ganzen, für eine Karre einen halben, und für eine Pferds- oder Eselslast einen viertel Goldgulden fest<sup>1)</sup>. Dass es dem Rath mit diesem Ausfuhrverbote ernst war, ersehen wir auch aus der Verordnung von 1641<sup>2)</sup>. In den Aussagen erklären die Kohlwieger, sie seien „darzu angestellt, aufsieht zu haben, damit keine kohlen vom reich Aach ausgeführt würden“ und dass ihnen ein Drittel der verfallenen Strafen zukomme. Jene Verordnung nun legt diese Verpflichtung auch noch den Kurwächtern auf, wahrscheinlich, weil sich die Aufsicht der Wieger als unzulänglich erwiesen hatte. Und weil trotzdem vielfach gegen die Ausfuhrverbote gefrevelt wurde, erneuerte der Rath dieselben im Jahre 1643 mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf, dass alle Verordnungen der städtischen Obrigkeit seit mehr als 50 Jahren und länger als Menschengedenken stets untersagt hätten, „geriss oder kohl aus dieser statt, gebiet oder reich Aach“ zu fahren, es sei denn mit schriftlicher Erlaubniss des Rathes, die für jeden einzelnen Fall eingeholt werden müsse. Das Edikt verschärfte die an sich schon hohen Strafen noch bedeutend, indem es verfügte, dass nicht bloss die Kohlen, sondern auch Pferd und Fuhrwerk eingezogen und zu gunsten der Armen im Waisenhaus verwendet werden sollten<sup>3)</sup>.

Besondere Mühe hat sich der Rath auch stets gegeben, um den Vorkauf oder Zwischenhandel mit Kohlen zu verhindern, der den Preis nothwendig erhöhen musste und bei der beschränkten Förderung geradezu eine Theuerung dieses Brennstoffes hätte herbeiführen können. Selbst die Köhler, d. h. die Besitzer der Gruben, waren im Handel mit ihren Kohlen sehr behindert. Sie durften dieselben weder wagen- noch karrenweise, sondern nur als Pferds-, Esels- oder Menschenlasten „zum vorkauf ausfahren“, und auch das nur „wegen besserer underhaltung der kohlwerker“ (Art. 13). Ebensowenig war denselben gestattet, Kohlenvorräthe in ihren Behausungen anzusammeln; die geförderte Waare sollte sofort veräussert werden (Art. 35). Diese Verordnung dehnte das Rathsedikt von 1641 auf die Gruben selbst aus (Nr. 11). Endlich zeigt sich die Zurückdrängung des Vorkaufs noch in folgender Bestimmung. Art. 11 setzte fest, dass der zuerst auf der Grube Erschienene auch zuerst laden solle. Jedoch macht der folgende Artikel eine Ausnahme zu gunsten des Bürgers, der seinen Hausbedarf einkaufte; derselbe sollte dem Vorkäufer vorgehen.

1) Nach den Aussagen der Kohlwieger lud man auf einen Wagen „soviel er tragen kann“; er wurde nach seiner Ladefähigkeit mit 6, 7 oder 8 Gulden bezahlt. Eine einspännige Karre fasste „1 und mehr hund“ und kostete 11 Märk; ein Pferd oder Esel trug zwei Säcke mit je einem „vollen, groben hund kohlen“. Loersch a. a. O. S. 53, Nr. 7. „Hund“ heisst der Wagen, in dem die Kohlen aus der Grube kommen. Er hat eine bestimmte Grösse.

2) Loersch a. a. O. S. 52.

3) Das, S. 54.

Die Preise der Kohlen wurden ebenfalls durch den Rath bestimmt. Dieselben stiegen rasch. Während der Hund Kohlen, der an Maass wenigstens 2 Sümmer Kornmaass enthielt, nach der Ordnung von 1602 nur 1 Märk kostete, stand derselbe 1641 bereits auf 3 Märk und wurde in diesem Jahre auf  $3\frac{1}{2}$  Märk erhöht. Das Geriss war bedeutend billiger<sup>1</sup>.

Wie das Gewerbe der Tuchmacher in Aachen sein Werkmeistergericht und jede andere Zunft ihren „Tisch“, d. h. eine Kommission von Sachverständigen besass, welche Handwerks- und Zunftsachen zu schlichten berechtigt war, so gab es auch für die Köhler ein besonderes Gericht, welches im 17. Jahrhundert, nach der Verbesserung der Berggesetze, mit den beiden Kohlmeistern, den drei Kohlwiegern und einem Schreiber besetzt war. Die Schreiberstelle wurde erst durch die Ordnung von 1602 (Art. 21) gegründet; bei der Geringfügigkeit der Einkünfte scheint sie jedoch meist unbesetzt gewesen zu sein. So heisst es auch in den Aussagen der Wieger, sie hätten keinen besondern Schreiber, sondern einer von ihnen führe die Protokolle und empfangen von jedem Akt einen Real<sup>2</sup>.

Vor diesem Gericht wurden zunächst die vom Rath erteilten Konzessionen „empfangen“ und jede „empfangnus“ brachte den Beamten zusammen 9 Aachener Gulden, dem Schreiber einen Gulden für das Einschreiben „jeder schrift“ ein<sup>3</sup>. Ebenso musste die Uebertragung einer Grube, wofür 18 Gulden an die Beamten und ein Gulden Schreibgebühr zu entrichten waren, vor diesem Gerichte geschehen<sup>4</sup>. Endlich hatten auch die Erben eines Bergwerks ihre Anthelle dort zu erheben<sup>5</sup>. In diesen Beziehungen amtete das Gericht gleichsam als Lehenhof.

Zu Entscheidungen war das Berggericht berechtigt in allen Streitigkeiten zwischen den Köhlern untereinander, den Kohlwiegern und Köhlern, den Köhlern und „benachbarten“ d. h. den Gemeindeeingewessenen. Die Kohlmeister setzten die Termine oder Gerichtstage an, die Wieger luden die Parteien vor; die Gebühren betragen für die Kohlmeister ein Viertel (= 6 Flaschen), für die Wieger eine Flasche Wein. Vernachlässigung des Termins wurde mit 10 Märk bestraft. Da die Gebühren auch in dem Falle gezahlt werden mussten, wo die Parteien sich verglichen, so war einerseits das Gericht gegen unmöthige Belästigung gesichert, andererseits dem voreiligen Prozessiren ein Riegel vorgeschoben (Art. 17). Im „Memoriale“ sind die Kosten eines Gerichtstages mit 4 Reichsthaler oder 32 Aachener Gulden angegeben; jeder Kohlmeister erhielt einen, die Kohlwieger zusammen zwei Thaler<sup>6</sup>.

Die Bussen oder Brüchten „so under der erden fallen“, d. h. die durch Uebertretung der bergbaulichen oder bergpolizeilichen Vorschriften verwirkt wurden, gehörten nach Art. 15 und 16 der Ordnung, sowie nach

<sup>1</sup>) Vgl. Loersch a. a. O. S. 32 ff.

<sup>2</sup>) Das. S. 49, Nr. 16.

<sup>3</sup>) Das. S. 49; Nr. 1.

<sup>4</sup>) Das. S. 50, Nr. 4.

<sup>5</sup>) Das. S. 51, Nr. 10.

<sup>6</sup>) Das. S. 50, Nr. 6.

Nr. 3 des Memoriale zu  $\frac{2}{3}$  den Kohlmeistern, zu  $\frac{1}{3}$  den Wiegern. Die Bussen, welche „von dem unmordentlichen ausfahren der Kohlen herkommen“, wurden aber in drei Theile getheilt, von denen der erste den Bürgermeistern, der zweite „dem Bau“, der dritte den genannten Grubenbeamten zufiel. Loersch (S. 26) versteht das „unmordentliche ausfahren“ von „unzweckmässiger Ausbeutung“ und deutet den Ausdruck „Bau“ auf das Bergwerk, welches dadurch geschädigt werde. Aber eine Strafe wegen unzweckmässiger Ausbeutung würde doch offenbar zu jenen Brüchten gehören, die „under der erden fallen“ und die im Art. 16 der Ordnung als „buessen und brüchten insgemein“ bezeichnet sind, von denen aber die Strafen wegen „unmordentlichen ausfahrens“ durch die Wendung „Sunsten aber“ ausdrücklich unterschieden werden. Ich glaube darum das „Ausfahren“ von der unerlaubten Ausfuhr der Kohlen aus Stadt und Reich Aachen verstehen zu müssen, die ja auch in Art. 2 und 13 der Ordnung sowie im Edikt von 1641, Nr. 8, mit diesem Ausdrucke bezeichnet wird. Dann ist auch die Bezeichnung „Bau“ nicht vom Bergwerk, sondern von der Stadtkasse zu verstehen, welche schon frühe in den Urkunden „der stede buwe“ genannt wird<sup>1)</sup>. Die Bürgermeister und die Stadtkasse beziehen aber ihren Antheil aus diesen Strafgeldern, weil Uebertretungen städtischer Verordnungen durch dieselben gesüht werden sollen; von den wegen Vergehen gegen technische und andere Grubenvorschriften gezahlten Bussen erhalten jene nichts. Später fielen diese Strafen ebenso wie die übrigen zu  $\frac{2}{3}$  an die Kohlmeister und zu  $\frac{1}{3}$  an die Kohlwieger (Aussage der Wieger Nr. 2).

Die Verfügungen, welche das Gericht während eines Prozesses an die Parteien erliess, die sogenannten Gebote und Verbote, wurden letztern durch die Wieger mitgetheilt, welche von jeder Ankündigung eine Märk erhielten. Sämmtliche Kosten hatte der unterliegende Theil zu zahlen (Art. 18).

Die Appellationen gingen vom Berggericht an den Rath. Auch waren die sogenannten Hauptfahrten in der Weise zulässig, dass die Kohlmeister Sachen, die ihnen zu wichtig oder zu schwierig erschienen, an den Rath verweisen konnten. Wer sich dessen Erkenntnisse nicht fügen wollte, hatte seine Konzession verwirkt (Art. 20).

An den Aachener Gerichten verhandelten die Parteien durch ihren „Fürsprech“ oder Sachwalter und es war dadurch schon dafür gesorgt, dass nicht durch aufgeregte Reden die Würde des Gerichtes verletzt oder die Verhandlungen gestört wurden. Solche Sachwalter gab es am Berggerichte nicht; darum trug die Ordnung durch besondere Strafbestimmungen Fürsorge, dass auch in dessen Sitzungen der Anstand von Seiten der Parteien gewahrt blieb. Wer sich „mit unzeitigen zänken, zweien und ungebürlichen wörteren vergessen“ würde, verfiel in eine Strafe von fünf Märk, wobei aber das Verfahren vor Bürgermeister<sup>2)</sup> und Kurgericht vor-

<sup>1)</sup> Auch bei anderen Aachener Instituten hiessen die Rendanten „Baumeister“, z. B. beim St. Jakobshospital. Vgl. die bezugl. Abhandlung von Quix S. 2.

<sup>2)</sup> Wegen des im Original stehenden Titels „Herrn“ lässt Loersch die Febrretter

behalten blieb. Wer sich aber gar gegen die Unverletzlichkeit der Richter mit Wort oder That verging, dessen Strafe hatte der Rath zu bestimmen (Art. 22, 23).

Bei Loersch (S. 57) sind folgende Gruben verzeichnet: Um 1602: 1. Der Duffert. 2. Der Schluffert. 3. Die alte Pomp. 4. Tellenberg. 5. Frankohr. 6. Kirchlei. 7. Veltlei. 8. Brochwerk. 9. Mossbauch-Mosbart-Mosbach. Um 1667: 10. Der Pferdsschadft (schacht). 11. Die neue Pomp oder Wissenstein<sup>1)</sup>. 12. Das Schmorrefeld. 13. Der Holzberg-Hülzberg. 14. Der Hirschenschlund. 15. Der Scherpenberg<sup>2)</sup>, so nebst dem 16. Sandberg liegt. 17. Der Hundsrück. 18. Die kleine Kirchlei<sup>3)</sup>. 19. Die gut Lei<sup>4)</sup>. 20. Das Brüchelgen<sup>5)</sup>. 21. Der Vinkenberg oder Vinkenpomp. 22. Der Kirschbaum.

In Würscher Akten kommen noch „Gesellen des steinen crütz“ vor, das ist eine Gesellschaft, welche die Grube dieses Namens betrieb.

1685 kaufte die Stadt die Grube Tentenmühle und liess sie von da ab auf ihre Rechnung bearbeiten<sup>6)</sup>. Meyer sagt über dieselbe<sup>7)</sup>: „Es stehet jedem bürger frei, sich mit soviel kohl, als ihm gefällig, zu versehen, welchen er auf der stadt neumannskammer per centner, das kohlgeriss aber hund- oder kübelweise gegen schein einkaufet und bezahlt. Und dieses nur für die bürgerschaft, massen keinem reichsunterthan, vielweniger fremden auch nur das mindeste auf dem stadtkohlwerk verabfolgt werden darf. Dieses kohlwerk wird schichtenweise bearbeitet, so dass sich die bergknaben von 8 zu 8 stunden einander ablösen<sup>8)</sup>. Die pferde ziehen den kohl bis am tag, und die wasser werden durch ein kunstwerk, dessen rad der Wurmfluss treibet, ausgepompet.“

Im Ganzen sind die Bestimmungen der „Kohlordnung“ von 1602 bis in die letzten Zeiten der Selbständigkeit Aachens hinein beobachtet worden. So sagt Meyer in seiner oft erwähnten Abhandlung: „Indeme aber die dortige gegend noch viele andere, obwohl nicht so mächtige kohladeren in sich fasset, so gibt der rath den hiezu lust tragenden unterthanen gegen erlegung neun aachener gulden für einschreibungsgebühr die urlaub, mit gang und strang dieselben zu bearbeiten. Jedoch so, dass sie für allen schaden, so den häuseren geschieht, unter welchen sie denen etwa durchstreichenden kohlwerken nachschlagen wollen, eintreten; anbei, so lange sie unter besondere gründen<sup>9)</sup> ausbeute machen, dem eigenthümer einen vor die Schöffen verwiesen werden. Aber gerade Bürgermeister und Rath hiessen schlechtweg „die Herren“ oder „unsere Herren“, und Verbalinjurien, um die es sich hier handelt, wurden stets vor dem Kurgericht, nicht aber vor dem Schöffenstuhl abgeurtheilt.

1) Weissenstein.

2) Scherberg?

3) Ob dieselbe wie Nr. 6?

4) Heute Gouley.

5) Nr 8?

6) Loersch a. a. O. S. 32.

7) In den Bruchstücken über das „Reich“.

8) Die Achtstundenschicht ist also keine neue Forderung der Bergarbeiter.

9) Auf andern Gruben geschah das durch die sogen. „Pützer“ = Auspumper, Ausschöpfer.

10) Unter Privat-Grundstücken.



gewissen bergzehenden, sodan, wan sie unter einen gemeinen<sup>1)</sup> weg durcharbeiten, ihrer obrigkeit<sup>2)</sup> dafür einen rheinischen gulden zahlen. Will oder muss einer aus abgang genugsamer kräften oder aus einer anderen gültigen ursach auf eine zeitlang unbearbeitet liegen lassen, so zahlt er jährlich zwei aachener mark zum maïschatz und ernähret<sup>3)</sup> hierdurch sein recht. Thut er aber dieses nicht und läst zwei bis drei jahr darohne verstreichen, so falt sein werk ins freie und mag solches aldan einem jeden anderen von neuem überlassen werden. Ueber diesen kohlwerken wird auf der kanzlei ein besonderes protokoll geführt, worin die namen der bergmänner und deren werken verzeichnet sind. Auch gehören hierhin alle in bergsachen vorfallende streitigkeiten, welche vor herren bürgermeistern abgethan werden<sup>4)</sup>. Ferner ist jederzeit ein berggeschworener oder sogenannter kohlwäger angeordnet, welcher aus erfordern die werke befahren und ab dem befinden seinen bericht abstatten, sonstn auch die bergzehenden taxiren muss.“

Die Kohlmeister und zwei Kohlwieger waren also in Abgang gekommen. Dagegen existirte, wenigstens auf der städtischen Grube, noch der Kohlschreiber. Eine Notiz im Tagebuche des Notars Schröder in Köln besagt: „1722 im september starbe der herr Meessen, kohlschreiber auf der Teuten, wessen charge wurde conferiret den 10. dezenber dem herren Tester.“

## XI. Die Kurmedigen Güter. Die Vierthab Hofgüter.

### Die Forstgüter.

In den Quartieren over Worm gab es drei verschiedene Arten von Gütern, welche ihrer Besonderheit wegen erwähnt werden müssen, nämlich die sieben Kurmedigen Güter bei Dommerswinkel, die Vierthab Hofgüter zu Weiden und Dommerswinkel und die Forstgüter zu Weiden und Haaren.

Von den ersteren sagt Noppius<sup>5)</sup>: „Im Reich von Aach zu Dommerswinkel hats auch ein Unterlehen, so an das Kaiserliche Hofflehen appellirt, Churmütige Güter genannt, deren naturen: so der Lehnsträger stirbt, alsdann dem Inhaber des Hofes auf Verlautenheit das beste Pfand seines Haus verfälle oder müssen sich die Parteien deswegen abfinden. Und neben dem sind die Inhaber dieser Churmütigen Güter schuldig, dem Lehnherren des obgemelten Kaiserlichen Hofflehns jährlich auf St. Stefanstag gewisse Haber und Hühner<sup>6)</sup> zu liefern.“ Der erwähnte „ansehnliche“ Hof zu Verlautenheide ist nach Noppius „anno 1592 den 20. Junii . . . vor Lehenhenn und Lassen gesagtes Kaiserlichen Hofflehns durch weiland Herrn Johan Hammerstein, Abten zu Cornelimünster transportirt und übertragen

<sup>1)</sup> öffentlichen.

<sup>2)</sup> dem Rathe.

<sup>3)</sup> bewahrt.

<sup>4)</sup> Das besondere Gericht erster Instanz in Bergsachen bestand demnach zu Meyers Zeiten nicht mehr.

<sup>5)</sup> Chronick I, ep. 35.

<sup>6)</sup> Die sogenannten „Suchen“, die zu Dommerswinkel an den Brunnen gebracht werden mussten. Sie gehörten ja zu einem Wasserlehen.

worden an den ehrwürdigen und gestrengen Henrichen von Reuschenberg, der Ballei Biesen Deutschordens Landkomthur, welcher Orden denselben annoch possedirt“.

Düsseldorfer Kanzleischriften von 1769 sagen dagegen Folgendes: „Die sieben bei Dommerswinkel liegenden churmüdigten güter geben jährlich auf das Haus Wilhelmstein<sup>1</sup> ein halm und nach absterben des empfängers das beste stück vulgo quick aus dessen mobilien, das beste pferd oder die beste kuh u. s. w. . . . und von diesen gütern wurde noch etwelcher schatz<sup>2</sup> in geld und hafer gegeben.“ Der Herzog von Jülich erhob also auch Ansprüche an diese Güter, obwohl dieselben im Aachener Reich lagen. Aber auch auf die anderen obengenannten Höfe glaubte er Anrechte zu haben. „Die freien Forstgüter,“ heisst es weiter, „liegen in so genantem reich von Aachen binnen der landwehr, sind aber unter herzoglich-gulichschem gebot und verbot und zwar unter beamten amts Wilhelmstein gestanden; von jedem hof wurde ein forstscheffen bestellt, welche auf ihrer hochfürstlichen durchlaucht wildbahn obacht genommen und dem forstgeding beigesseden haben. Dieses wurde vom amtmann zu Wilmstein als waldgrafen und vom vogte als wehrmeistern, sodan denen zwölf scheffen besessen; der gerichtsschreiber amts Wilmstein führte das protokoll, und es war ein eigener bot angestellt, welcher die ladung in den häusern und die sonstigen publicanda in den kirehen zu Würselen und Weiden verrichtet hat“ . . . . Bei dem nämlichen forstgeding wurden alle die forstgüter betreffende streitigkeiten geschlichtet, erb- und enterbungen vorgenommen, urteile eröffnet und vollstreckt.“ Die einzige Appellationsinstanz war Jülich. „Diese güter waren ausser der lehnsverbindlichkeit ganz frei und jeder hof bestunde aus 16—20 morgen ländereien und graswachs nebst zugehörigen gebäuden, waren aber sehr versplissen.“ Darum war für jeden Hof ein Lehenträger aufgestellt, welcher die Lehnspflichten zu erfüllen hatte.

Ueber die Vierthab Hofgüter zu Weiden und Dommerswinkel schreibt die Kanzlei: „Dieselben . . . standen vorhin unter dem gerichtszwang zu Linden, amts Wilmstein und musten an dortige kellnerei jährlich mai- und herbstschatz in geld und hafer bestehend entrichten, welches 4 malter 5 sümmer 9 viertel 2 mütger hafer, sodan 67 märk 3 albus 4 heller radergeld, an sonstigem pfemingsgeld aber etwa 3 märk 1 albus ausgetragen hat. Diese güter waren übrigens frei, deren besitzer musten sogar bei den herrengedingen zu Wilmstein erscheinen und wurden daselbst bestraft.“

<sup>1</sup>) Also an den jülichischen Amtmann.

<sup>2</sup>) Steuer.

<sup>3</sup>) Diese missbräuchliche Gewohnheit führte in Würselen oft zu hässlichen Auftritten. Nach der Verlesung des Evangeliums pflegte der Bote laut zu rufen: „Bickelgeld! Fürstlicher Gnaden Bickelgeld!“, wodurch er die Gerechtsame des Herzogs, eine gewisse Steuer von den Kohlengruben zu erheben, anfrecht erhalten sollte. Dem Pfarrer Braun, der diesen Unfug im Protokollbuch beklagt, gelang es trotz aller Energie nicht, denselben zu verhindern. Manchmal machten die Diener des Aachener Magistrats das Arge noch ärger, indem sie zur Wahrung der Rechte ihrer Herren den Rafer überfielen, ihm den Mund zuhlachten und ihn aus der Kirche warfen, wobei es dann zu wüsten Raufereien kam.

So standen sich also die Ansprüche der Stadt Aachen und des Herzogs von Jülich bezüglich dieser Güter schroff gegenüber. Noppius drückt sich an der Besprechung dieser gerade zu seiner Zeit brennenden Frage vorbei; er sagt nur: „Letztlich hats auch im Reich Aach zu Haaren und Weiden einige Gölische Lehn- und Forstgüter, und zwarn im Dorf zu Weiden so mancher Art und unterschiedlichen diversen Naturen, dass schwerlich alle zu beschreiben.“

Endlich wurde die Angelegenheit geordnet. Der Kurfürst schloss in seiner Eigenschaft als Herzog von Jülich im Jahre 1660 einen Vertrag mit Aachen bezüglich seiner Vogt-Meyerrechte und verzichtete zugleich in einem Nebenvertrage auf seine „im Reich Aachen inner der Landwehr gelegenen Viertelhalb Höfe und Vorsthöve oder Güter“, sodann auch auf die „sieben-churmüdigen Güter im Dorf Dommerswinkel mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten, An- und Zubehör“.

Es waren jedoch hiermit noch nicht alle Streitigkeiten über diese Höfe aus der Welt geschafft. In einem Schreiben an Bürgermeister und Rath vom 14. März 1681 beklagt sich Kurfürst Johann Wilhelm darüber, dass der Rath „die erb- und enterbung, auch cognition in prima instantia über solche viertelhalb höve und churmüdigige gueter dem schöffengerichte abstricken“ wolle, da doch „belangend die viertelhalb höve und forst- und churmüdigigen gueteren deren erb- und enterbung, beschwer- und belästigung genugsam bekant ist, dass nicht allein die im Reich Aachen gelegenen erbgüter nach anlass der tabula novae legis an daigem<sup>2</sup> schöffengericht geerbt und enterbt, sondern auch vermög des vogtei- und majorei vertrags art. 15 alle sachen, welche erbschaft betragen, vor jetztgemeltem schöffengericht erörtert werden“. Der Rath hatte nämlich aus den Gütern ein Lehen mit einem Lehenhofe gebildet<sup>3</sup>, vor dem diese Rechtsgeschäfte abgemacht wurden.

Die Verhandlungen, in welche der Kurfürst über die Angelegenheit mit dem Rathe eintreten zu wollen erklärte, scheinen, nach einem Beispiele von „Beschwer- und Belästigung“ zu urtheilen, zu Gunsten der Stadt ausgefallen zu sein. 1692 erklärt nämlich Rütger Brauman „als von einem hochweisen rath der freien reichsstadt Aachen über die churmüdigige, viertelhalbhöfe und vorstgüter angeordneter verwalter“, dass Johan Pelzer von Jakob Bücher auf Hans und Hof, die Crott genannt und gelegen auf dem Drisch, 45 Thaler à 26 Märk aix empfangen habe, wofür derselbe „zu nutzen der frühemessen zu Würselen jährlich 2 $\frac{1}{2}$  thr.“ geben musste<sup>4</sup>.

Meyer<sup>5</sup> gibt einige geschichtliche Bemerkungen über diese Güter und beschreibt deren Verhältnisse in der letzten reichsstädtischen Zeit.

1) „Abdruck“ des Vertrags von 1777 mit „Vertrag und Nebenverträgen aus den Jahren 1660 und 1661“. Aachen 1782, S. 75 f.

2) dortigem.

3) Vgl. die gleich folgende Stelle aus Meyer.

4) Belastung.

5) Pfarrarchiv zu Würselen.

6) Miscellanea Aquisgrano-Borcetensia (Manuskript der Aachener Stadtbibliothek) I, S. 545 f.

Er sagt: „Ein theil der churmütiger güteren gehörte der deutschordens ballei zu den alten Biessen<sup>1)</sup>, der andere theil ist urständig dem herzog von Göllich eigen gewesen und wurden dazumal die hierab fälligen churmüden dem göllichen amt Wilhelmstein abgetragen. Erstern theil hat sonach die stadt Aachen für die summ von 2300 reichstr. käufflich an sich bracht, welche gelderen auf dortigem rathhaus noch wirklich haften und der ballei Biessen jährlich verzinset werden. Des andern theils halben, so in vierthab höfen d. i. vier (!)<sup>2)</sup> und einen halben hof, sodan in sieben churmüdig güter und einem forsthof bestunde. hats vorhin zwischen dem herzogen und der stadt Aachen grosse wisselen und rechtspflege vor dem kaiserlichen kammergericht abgesetzt, besonders weil in diesen, im aachener reich gelegenen güteren vieles bier zum nachtheil deren reichsbauern<sup>3)</sup> gebreuet und consumiret, hierab auch der stadt keine accis bezahlt wurde, unter dem vorwand, diese güter wären zwar in aber nicht de territorio aquensi sondern iuliacensi. folglich müssten auch dieselben von allen stadtlasten und gemeinen abgaben gefreiet sein, bis endlich diese sache nebst anderen durch vergleich vom 28. april 1660 abgethan, mithin auch sothaner andere theil der stadt erblich übertragen, fort also diese übers ganze alleiniger herr und eigenthümer worden. Es hat solchemnach die stadt Aachen ab all diesen güteren ein besonderes lehen unter dem namen „Dommerswinkel“ errichtet, fort die darab kommenden nutzbarkeiten dem von ihrem rath zur zeit angeordneten lehenverwalter zugelegt; diesem verfallt also und nicht dem inhaber des hofs auf Verlautenheide<sup>1)</sup> das beste pfand eines jeden verstorbenen lehenträgers und bestehet für jetzo die ganze churmüde in 27 häupter oder vasallen. Stirbt einer aus diesen, so gehet der vom lehen dorthin bestellte schultheiss, welcher für seinen jahrgehalt 1½ morgen land bemtzet, mit zuziehung zweier laessen zu des verstorbenen behausung und suchet das beste pfand aus, benachrichtiget sodan hierab den lehenverwalter, auf dessen befehl dan die übrige 26 auf einem von diesem bestimmten tag zu Dommerswinkel am brunnen zusammentreten und taxiren in dessen gegenwart sothanes pfand. Ist nun derselb mit dieser taxe nicht zufrieden, so schlegt er das pfand selbst für den taxirten werth an sich. Die 26 vasallen geniessen überhaupt für taxgebürnissen ab dem ertrag des taxirten stücks den elften theil. Nebst diesem sind die inhaber dieser güter dem lehenverwalteren des kaiserlichen hoflehens alljährlich auf st. Stefanstag gewisse haber und hühner zu liefern schuldig, müssen auch dem stadt aerario die servis pro morgen wie andere reichsgüter jährlich abtragen. Das siegel des hierüber bestellten gerichtes stellet vor einen wilden mann, mit der rechten hand einen kolben auf der schulter haltend, die linke hand in die seite stellend, mit einem offenen Helm über sich und folgender Unterschrift: S.<sup>5)</sup> der Dommerswinkel güter.“

1) Das ist der Theil, welcher früher dem Abte von Cornelimünster zustand und von diesem mit dem Hofe zu Verlautenheid an Biessen verkauft wurde.

2) Muss heissen: drei.

3) Wohl: der reichsbrauer = der Bierbrauer im Reich.

4) Wie früher zur Zeit des Noppus. 5) Siegel.

Die bisher angeführten Akten und Schriftsteller sagen uns nichts über die Entstehung der genannten Hofgüter. Die Kurmede, d. h. die Abgabe (mede) des Besthauptes, des besten lebenden (quick) Stückes aus der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Besitzers nach Wahl (Kur) des Lehensherrn, weisen zurück auf die Zeit, wo die Bewohner des Aachener Reichs noch kaiserliche Leibeigene waren: denn es ist anerkannt, dass gerade diese Abgabe der letzte Rest und das letzte Zeichen früherer Leibeigenschaft war<sup>1</sup>. Der Name „Forstgüter“ und das allerdings sehr späte Siegel zeigen an, dass die Höfe auf Waldboden entstanden sind. Das Gleiche ergibt sich aus den Jülicher Akten, die aussagen, das „Forstgedinge“ sei ausser den 12 Schöffen, die aus den verschiedenen Gütern und Höfen genommen wurden, mit dem Amtmann als „Waldgraf“ und dem Vogte als „Wehrmeister“ besetzt gewesen.

Folgen wir diesem Fingerzeige. Als Ludwig der Fromme der Domkirche zu Köln den grossen Königsforst schenkte, behielt er sich u. a. auch den Wald Fila, Vele, Ville vor. Derselbe bildete einen Theil des Bamforstes, der zu den königlichen Pfalzen Aachen und Düren gehörte und dem ein Waldgraf vorstand. Diese Waldgrafschaft kam seit 961 an die Aachener Pfalzgrafen<sup>2</sup>, welche sich im 11. Jahrhundert auch im Besitze der Ville befanden, also den ganzen Bamforst inne hatten. Ehrenfried und Ezelin schenkten dann die Ville an die Abteien Brauweiler und Cornelimünster, welche den Wald bis 1258 gemeinschaftlich verwalteten, dann unter sich theilten<sup>3</sup>. Der Erzbischof Pilgrim von Köln sagt nun in einer Urkunde von 1028: Niemand solle in diesem Walde etwas zu thun haben, die ausgenommen, welche die Abte zur Lieferung von Getreide in demselben ansiedelten und die gemeinhin „Wehrleute“ genannt würden<sup>4</sup>. Die Waldgrafschaft kam um 1177 an die Grafen von Jülich<sup>5</sup>, die auch seit 1230 die gräflichen Rechte über die Ville erhielten<sup>6</sup>.

Wir haben nun die Erklärung der Ausdrücke Waldgraf und Wehrmeister. Beide sind Ueberbleibsel aus alter Zeit; der Amtmann führt erstern Titel als Vertreter des Herzogs, des obersten Aufsichters über den Wald und dessen Boden, der Vogt führt den zweiten als Vorsteher der im Walde angesiedelten Wehrleute. Aus den Ansiedelungen, welche die früheren Besitzer der Waldungen in denselben vorgenommen haben, sind unsere Güter entstanden, und es erklärt sich hieraus auch das Recht der Kurmede, welches nach Noppius der Abt von Cornelimünster an einigen derselben besass und mit dem Hofe von Verlautenheide an den deutschen Orden verkaufte, von dem es dann an die Stadt Aachen und durch diese an den Verwalter des Dommerswinkeler Lehens übergieng, wie Meyer berichtet. Wie der Abt in den Besitz dieses Theiles des karolingischen

<sup>1</sup>) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 372.

<sup>2</sup>) Vgl. Ritz, Annalen für die Gesch. des Niederrheins VI, S. 6 ff.

<sup>3</sup>) Annales Brunwilarenses.

<sup>4</sup>) Lacomblet, Urkundenbuch I. 161.

<sup>5</sup>) Ritz, Annalen VI. S. 6 ff.

<sup>6</sup>) Crolius, Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen S. 36.

Bamforstes gekommen ist, ob durch Tausch, Kauf oder Schenkung, kann ich nicht nachweisen; der Graf von Jülich wird wohl seine Rechte aus der Waldgrafschaft hergeleitet haben. Die Viertelhalb Höfe waren ihm, wie es scheint, von jeher lehenpflichtig. Meyer erzählt zum Jahre 1419, Herzog Reinald habe nicht bloss die Erlaubniss zur Anlage des Aachener Landgrabens zwischen Bardenberg und Weiden gegeben, sondern auch gestattet, „hierzu den Grund der zu seinem Lehn gehörigen Viertelhalb Höfen gegen gebührende Vergütung zu gebrauchen“<sup>1</sup>. Dass die Zugehörigkeit derselben zum Aachener Reich, welche bloss die Landesherrlichkeit des Rathes einschloss, dem Eigenthums- oder Lehensrechte des Herzogs nicht schaden konnte und umgekehrt, ist klar. Der Rath seinerseits mochte Gründe haben, diese Höfe ganz aus ihrem Verbande mit Jülich zu lösen, und dass ihm das 1660 gelungen ist, haben wir gehört.

Der Vollständigkeit wegen sei hier noch Folgendes bemerkt. Noppius sagt, in Weiden gebe es so mancherlei Lehengüter, dass es fast unmöglich sei, sie alle zu beschreiben. In einer Urkunde des Pfarrarchivs zu Würselen von 1389 wird ein Stück Land erwähnt, welches zu dem Hofe von Verlautenheide gehörte. Es handelte sich um den Verkauf eines Erbzinnes von einem Gulden. Als Unterpfänder werden aufgeführt eine Hofstätte zu Weiden mit einem Stück Scheune, ein Wohnhaus daselbst, welches jährlich 7 Schillinge 3 Pfening „undengilt“ und 2 $\frac{1}{2}$  Morgen Land, gelegen hinter Dommerswinkel „by der kende<sup>2</sup> hof van der eich“. Dieses Land „galt unten einen hellink“ und war „kurmudelant Johans Schendehofs van Bure“<sup>3</sup>. Die van Buren (Buir) waren Besitzer des Hofes von Verlautenheide; Wilhelm van Bure verkaufte denselben 1474 an den Abt Herbracht von Lülldorf zu Cornelimünster<sup>4</sup>.

## XII. Die Sendgerichte im Reich.

Die Befugniss, in geistlichen sowie in den mit geistlichen zusammenhängenden weltlichen Dingen Recht zu sprechen, darüber entstandene Streitigkeiten zu schlichten, vorgekommene Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen, stand dem Bischöfe für seinen Sprengel zu. Diese Gerichtsbarkeit übertrugen die Bischöfe schon frühe auf einen hervorragenden Geistlichen ihrer Umgebung, den Archidiakon. War die Diözese zu gross, als dass ein Mann die Geschäfte hätte bewältigen können, dann theilte man dieselbe in mehrere Bezirke und unterstellte jeden derselben einem Archidiakon. So war es im Erzbisthum Köln, wo es 4 Ober- und 6 Unter-Archidiakonate gab. Würselen, als Pfarre des Dekanates Jülich, gehörte zum ersten der Ober-Archidiakonate, welches dem Kölner Dompropste

<sup>1</sup>) Aach. Gesch. S. 372.

<sup>2</sup>) Kinder.

<sup>3</sup>) Dieser Johan van Buren war wohl der Enkel des gleichnamigen Junkers, der 1302 als Helfer des Johan Banritzer von Midlenark der Stadt Aachen Fehde ansagte. Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IX, S. 63.

<sup>4</sup>) Stadtarchiv.

untergeordnet war<sup>1</sup>. Nach den Statuten<sup>2</sup> musste der Archidiakon alle Schaltjahre seinen Bezirk bereisen, die einzelnen Pfarreien besuchen, eingeschlichene Missbräuche abstellen, begangene Vergehen bestrafen, überhaupt das Seinige dazu thun, dass die Gebote Gottes und der Kirche von den Gläubigen beobachtet wurden.

Aus diesen nur zeitweise stattfindenden Gerichtssitzungen des Archidiacons bildeten sich schon des Bedürfnisses wegen in den einzelnen Pfarreien ständige Gerichte, welche die am häufigsten vorkommenden Vergehen bestrafen, während schwerere der Gerichtsbarkeit des Bischofs vorbehalten blieben. Das waren die Synodal-, in verdeutschter Form Sendgerichte. Dass dieselben aus den Archidiakonalgerichten hervorgegangen sind, ergibt sich daraus, dass sie über dieselben Sachen urtheilten wie diese<sup>3</sup>; dass der Archidiakon oder dessen Stellvertreter, der Landdechant, dem Sendgerichte anwohnen und das entscheidende Wort sprechen durfte<sup>4</sup>; dass der Archidiakon für manche Sachen Appellinstanz war<sup>5</sup>; dass endlich in den Schaltjahren, wo dem Rechte nach der Archidiakon selbst oder durch seinen Stellvertreter dem Gerichte hätte vorsitzen müssen, bei deren Abwesenheit der jährliche Sendgerichtstag ausfiel. So heisst es zum Jahre 1640: „Weilen schaltjahr, ist kein sendgericht gehalten worden“: dagegen war 1572 der Landdechant in der Sitzung anwesend.

Es gab im Reiche drei Sendgerichte: zu Würselen, Haaren und Laurensberg. Wir werden dieselben im Einzelnen besprechen und beginnen mit den Sendgerichten der Quartiere over Worm.

#### a) Das Würseler Sendgericht.

Das Pfarrarchiv besitzt drei für die Geschichte dieses Sends sehr wichtige Stücke: Das älteste Schöffeweistum von 1479 nebst einer Uebertragung desselben in das Deutsch des 17. Jahrhunderts, Bruchstücke von Protokollen aus den Jahren 1499—1507, endlich zwei vollständige Protokollbücher, deren erstes von 1611—1692 reicht, während das andere den Zeitraum von 1706—1782 umfasst. Diesen Quellen ist die nachfolgende Darstellung entnommen.

1. Vorsitzender des Sendgerichts war der Ortspfarrer oder bei dessen Abwesenheit ein anderer Geistlicher als „Statthalter“. Schon die älteste Form des Schöffeneides nennt neben dem Pfarrer den „stathelder des pastors“, und auch in spätern Zeiten schwor der neue Schöffe „dem zeitlichen pastoren dieser kirchen, den anderen pastoren, die nach ihm kommen werden und dem statthalter des pastors“ treu und hold sein zu wollen. Von solchen Statthaltern berichten die Protokolle einigemal. Im Jahre 1613 hielt der

<sup>1</sup>) Dumont, Descriptio etc. S. 1, 45.

<sup>2</sup>) Binterim u. Mooren, Die alte Erzdiözese Köln I, S. 39.

<sup>3</sup>) Vgl. das kölnische Statut bei Binterim mit den Weistümern von Würselen und Laurensberg.

<sup>4</sup>) Laurensberger Sendgerichtsordnung: „drittens“. Abgedruckt in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, S. 227.

<sup>5</sup>) Das. S. 228.

Pfarrer von Haaren für den abwesenden Pastor von Würselen die jährliche Sendsitzung ab. Dasselbe geschah 1644, und 1740 führte den Vorsitz in der synodus annua der Aachener Kreuzherr Franz Theodor Gershoven, weil sein Oheim, Pfarrer Bettendorff, kurz vorher mit Tod abgegangen war. Der Vorsitzende leitete die Verhandlungen, sprach die Urtheile und unterschrieb die „Dekrete“ oder „Bescheide“, deren Veröffentlichung in der Kirche „under der kronen“ erfolgte.

2. Als Urtheilsfinder sassen im Sendgerichte nach fränkischem Rechte sieben Schöffen, welche nicht zeitlebens<sup>1</sup> im Amte blieben, sondern nur sieben Jahre, nach deren Ablauf sie ausschieden und nicht wieder gewählt werden konnten. Die Wahl erfolgte durch die ganze Gemeinde, d. h. durch die Kuren<sup>2</sup> der beiden Quartiere Würselen und Weiden. Stimmenmehrheit entschied. Die Art und Weise der Wahl veranschaulicht ein Abstimmungs-zettel im ältern Protokollbuche, auf dem jedoch die Kur Elehenrath fehlt. Er lautet:

„Grevenberg petit Quadflieg zum Kirchmeister, Sturm zum Scheffen.

Scherberg petit bleiendach<sup>3</sup> etc. Conen.

Weiden petit bleiendach, Pricks Peter und Hein Sturm.

Morsbach petit bleiendach, Conen.

Dommerswinkel petit bleiendach, Conen und H. Sturm.

Dobach begehrt alten brauch bleidach, Conen.

Würselen: Conen, Sturm, bleidach.

Hal: Conen.“

Hiernach war also die Entscheidung der Gemeinde für Conen als Kirchmeister, Sturm als Schöffen und die Beibehaltung des Bleidachs auf der Kirche ausgefallen.

Die Ersatzwahl für die Schöffen, welche ihre sieben Jahre „ausgedient“ hatten, fand statt am allgemeinen Sendtage, auch wohl am Aschermittwoch, als dem gemeinen Wahltag und dem Beginn des Würseler Rechnungsjahres. Starben oder „verhausten“<sup>4</sup> Schöffen während ihrer Amtszeit, so setzte das Gericht neue an deren Stelle, welche von den Kuren nachträglich bestätigt wurden. So 1649. Später fiel diese Bestätigung durch die Gemeinde und seit 1665 auch die Mitwirkung der Schöffen weg, sodass der Pfarrer allein den Nachfolger eines verstorbenen Schöffen ernannte. Für den Ersatz der „Ausgedienten“ aber blieb es stets bei der alten Weise. 1740 war der Fall verwickelt. Drei Schöffen hatten ihre sieben Jahre „abgedient“; der eine war bereits verstorben, an dessen Stelle „wählte und ernannte“ der Pfarrer allein den Nachfolger. Für die zweite Stelle schlug der eine abtretende Schöffe drei Männer vor<sup>5</sup>, von denen der Erstgenannte durch Stimmenmehrheit gewählt wurde. Der dritte Abtretende

<sup>1</sup>) Wie in Laurensberg.

<sup>2</sup>) Wahlbezirke. In der letzten Zeit wählte man nicht mehr nach Kuren; jeder Erschienene gab seine Stimme ab.

<sup>3</sup>) Auf der Kirche.

<sup>4</sup>) Verzogen.

<sup>5</sup>) Wie in Laurensberg.



war krank und für diesen schlug der Pfarrer drei Männer vor, von denen ebenfalls der an erster Stelle genannte durch die anderen Schöffen erkoren wurde. Das älteste Recht kennt von allen diesen Verschiedenheiten nichts; es bestimmt einfach: „dat die gemein naber seven scheffen sollen setzen“.

Der Schöffeneid ist in zwei Fassungen vorhanden. Die ältere ist an zwei Stellen geschrieben, der Schreiber der jüngern hat den Sinn der Worte im letzten Theile gar nicht verstanden. Der Eid folgt hier in der ersten, aber zurechtgesetzten Form, die Lesarten der anderen sind in eckigen Klammern beigelegt.

„Du N. geloefs mi up diesen dag irstwerfan<sup>1</sup> ind vort alle dyn leven lank [Ich N. verheische und gelobe], getreue ind holt zo syn God van hemelrich ind sinre gebenendider moder [Maria] ind unsen patrone sint Sebastianus ind sint Balbinen, ind dieser kirchen zo Worselen, ind her N. onsen pastor ind die anderen pastoren, die na hem komen moechten [werden] ind dem stathelder des pastors, zo wrogen allet datgein dat vrogar is, dat wir wissen [das ich wissen mag], ind die heimlicheit des heren ind der scheffen zo helen, die heimliche vroege ind die rechten zo halden, ind vort in den scheffenstoel die meiste partie zo volgen, ind des neit zo lassen um moegschaff<sup>2</sup> wille noch um vriuntschaff noch um viantschaff noch um leif [lieb] noch um leit, dan zo der eren Gotz, noch um vorten<sup>3</sup> will dyns lifs<sup>4</sup> [noch um worten willen, dienst, leif die rechten zu halten], noch um geimerlei sachen will, die der werlete<sup>5</sup> begrifen<sup>6</sup> mach. So dich Got helpen ind al syn hylgen [und sein heiliges evangelium].“

Es war Sitte, dass der neue Schöffe am Tage der Wahl seinen Amtsgenossen ein Essen gab. Das ältere Protokollbuch zeigt auf seiner ersten Seite den Speisezettel eines solchen Schöffenessens, der also lautet: „3 roggenbrot, jedes ad 19 b.<sup>7</sup> 5 reien micken<sup>8</sup> jederein ad 19 b. 3 reien Wecken jederein ad 3 m.<sup>9</sup> Der kess jeder pfund ad 17 b. waren 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pfund, doch 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pfund hollendische kess seint überbleiben. 8 pfund botteren ad 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m. 64 eier zu pannenkochen. Die fischerei nemlich aberdan, stockfisch und schollen kosten zusammen 7 gl. 1 m.<sup>6</sup>

Um übermässigen Aufwand zu verhüten, setzte das Gericht im Jahre 1617 fest, dass jeder neue Schöffe einen Thaler zum Besten geben solle. Anfangs wurde diese Bestimmung beobachtet. So liess 1625 ein Schöffe zu seinem Eintritte „auf der pastorat für 1 thr. etwa stockfisch, gesotten und gebraten fisch kochen, wozu das Gericht den Trunk gab“. Aber bald fing die Grosstherei wieder an. „Hac die<sup>10</sup> hat Mess Sturm pro felici

<sup>1</sup>) zum erstenmal.

<sup>2</sup>) Verwandtschaft.

<sup>3</sup>) Furcht.

<sup>4</sup>) Leibes.

<sup>5</sup>) Welt.

<sup>6</sup>) enthalten.

<sup>7</sup>) Buschen. Die Märk hatte 6 Buschen.

<sup>8</sup>) Weissbrod.

<sup>9</sup>) Märk.

<sup>10</sup>) Am 22. Juni 1627.

introitu die kost bestalt: zwei schüsseln harts fleisch, hammen, bratwurst, rintfleisch, zwei schüsseln grün<sup>1</sup> rintfleisch, ein vierdel lams, botter, kess, micken, wecken, brot. Salvaguart fuit praesens. Hac die seint aufm hüfel an bier geholt vor 6 gl.“ Die Bemerkung über die Schutzwache scheint fast als Entschuldigung für die Masse an Speise und Trank eingeflochten zu sein. 1633 gaben zwei Schöffen „die malzeit mit wein und bier, gesotten und gebraten“. Der Luxus stieg demnach, man ging trotz der Abmachung von 1617 zum Wein über. Dann kommt 1650 wieder ein Essen vor mit „hering, stockfisch, kompes<sup>2</sup>, laberdan und bier“.

Dass mancher tüchtige aber weniger wohlhabende Mann die Kosten scheute und den Eintritt ins Schöffenkollegium als eine Last empfand, der er gerne auswich, lässt sich denken. Auch mögen sich andere mangenehme Folgen eingestellt haben, genug: im Jahre 1730 fasste das Gericht den Beschluss, dass die Schöffenessen „ein für allemal abgestellt“ sein sollten.

<sup>1</sup>) frisches.

<sup>2</sup>) Sauerkraut.

(Fortsetzung folgt.)

---

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

## Die Aachener Geschichtsforschung.

Entgegnung auf die „Kritische Studie“ des Herrn Dr. Lulvès

über

„Die gegenwärtigen Geschichtsbestrebungen in Aachen“.

Mit Unterstützung Aachener Geschichtsfreunde herausgegeben von Dr. C. Wacker.

96 S. gr. 8°. Preis *fl.* 1.80.

---

## Leben und Werke des Aachener Geschichtsschreibers Christian Quix.

Von Dr. C. WACKER.

74 S. gr. 8°. Preis *fl.* 1.20.

---

## Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien.

Von

FREIHERRN HERMANN ARIOVIST VON FÜRTH.

Erster Band. XXIV, 561; Anh. XVI, 81 und 42 S. gr. 8° mit 6 Tafeln. Preis 17 *fl.*

Zweiter Band. IX, 226, 88, 99 und 215 S. gr. 8° mit eingedr. Wappen und 13 Steintafeln. Preis 14 *fl.*

Dritter Band. XVI und 645 S. gr. 8° mit 1 Steintafel. Preis 14 *fl.*

Der erste und dritte Band wurde nach dem Tode des Verfassers im Auftrag der Stadt Aachen von Geh. Justizrath Professor Dr. H. Loersch in Bonn herausgegeben.

---

## Kunstdenkmale des Mittelalters im Gebiete der Maas vom XII.–XVI. Jahrh.

Aufgenommen und gezeichnet

von L. VON FISENNE.

Architekt.

Erster Band, 1.–5. Lief. 92 Tafeln; der Text wird der 6. Lief. beigegeben. Preis für eine Serie von 6 Lieferungen 13 *fl.*

# Aus Aachens Vorzeit.

Jährlich 6—8 Nummern  
à 1 Bogen Royal Oktav.  
Preis des Jahrgangs  
4 Mark.



Kommissions-Verlag  
der  
Cremer'schen Buchhandlung  
(C. Cazin)  
in Aachen.

## Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von H. Schnock.

Nr. 8.

Sechster Jahrgang.

1893.

Inhalt: H. J. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs. (Fortsetzung.) — Chronik 1892/93.

### Zur Geschichte des Aachener Reichs.

Von H. J. Gross. (Fortsetzung.)

Ueber die Gebühren, welche die Schöffen bezogen, bemerkt das Weistum: „Den deinst sollen sie doen, des sal die hilge kirge geven eder<sup>1</sup> scheffen ein alt morgen ind neit me“. Auch findet sich eine Andeutung dafür, dass die Schöffen die Strafen — natürlich, so weit diese nicht zu anderen Zwecken bestimmt waren — unter sich theilten. Wenn nämlich ein Junggeselle und ein Mädchen unsittlichen Umganges beschuldigt und überführt wurden, so mussten beide eine Flasche Wein zahlen. Waren aber keine Zeugen vorhanden, so „reimigte“ der Beklagte das Mädchen mit seinem Eide, und dann hatten Pfarrer und Schöffen „nichts davon“. Aus letzterem Ausdruck erhellt, dass die Strafen dem Gerichte verfielen. Vom Niessbrauch des alten Morgens findet sich später nichts mehr; die Schöffen mussten sich also mit den Gebühren, die für den Gerichtstag einen, auch wohl zwei Staaten- (holländische) Thaler betragen (1617), und mit ihrem Antheile an den Strafen begnügen. Das Gericht verzehrte auch wohl die Brüchten im Hause des Sünders selbst. So heisst es im Jahre 1619, einer habe seine Busse in seinem Hause in Bier gezahlt: solvit domi suae in cerevisia. Aber selbst diese Entschädigung gönnte man den Schöffen nicht. 1707 wurde gegen einen Mann verhandelt, der das Gericht durch die Aeusserung beschimpft haben sollte: „Ihr schelmen und dieben, habt ihr nicht genug zu verfressen und zu versaufen? Ihr verfr . . . und vers . . . die ganze gemeinde<sup>2</sup>, müsst ihr meine schweisstränen noch verfr . . . und

<sup>1</sup>) jedem.

<sup>2</sup>) D. h. das ganze Gemeindeguthum. Vielleicht liegt hierin eine Anspielung auf die im Weistume angegebenen sieben Morgen.

vers . . . ?!“ Weil der Beklagte leugnete und vom ganzen Gericht „nichts als alle ehr. lob. tugend und guts“ zu sagen wusste, entliess man ihn mit der Drohung, dass er in Zukunft solche Worte mit 10 Pfund Wachs büssen werde. Ein Bramtweimbrenner wurde 1711 angeklagt, er habe auf die Frage, ob er mit der Prozession nach Aldenhoven gehe, geantwortet: „Ich gehe nit mit die voleurs“. Solche Aeusserungen beweisen, dass die Strafen wenigstens zum grössten Theile den Schöffen zugute kamen; zeigen aber auch, wie die Betroffenen darüber dachten.

Von einer Ordnung, nach welcher die Schöffen ihr Amt ausübten und ihren Verkehr untereinander regelten, lassen sich nur wenige Spuren in den genannten Quellen nachweisen. Das Weistum verlangt: „die (scheffen) sollen der hilger kirchen hoeden und verwaren na der hilger kirchen rechten ind na iren eren“. Auch in spätern Zeiten kommt wohl ein Hinweis auf „kirchspielsrecht“ und „unsre alten statuten“<sup>1</sup> vor (1646), aber man findet nichts Näheres verzeichnet. Ein Beschluss von 1627 setzte fest: „Wer von den Schöffen eine Stunde zu spät kommt, muss drei Viertel Bier pro tota compania, wer ohne Grund ganz ausbleibt, einen halben Reichsthaler geben.“

Es kommen auch Weigerungen gegen die Annahme des Schöffenamtes vor. Wurde dasselbe von vornherein abgelehnt, so scheint es auf die Gründe angekommen zu sein. 1650 wollte einer die Stelle nicht antreten, „bis die alten scheffen ihre rechnung gethan und die bahn frei gemacht haben, und wan er als leutnant<sup>2</sup> das rohr brauchen<sup>3</sup> musste, wär er nicht frei“. Das Protokollbuch meldet nichts von einem Vorgehen gegen diesen. Als aber 1656 ein Elchenrather, der das Amt bereits angetreten hatte, „seinen dienst rebellirend“ absagte, wurde „kirchspielsrecht“ gegen ihn angewendet, d. h. im vorliegenden Falle, das Gericht sprach Pfändung gegen ihn aus. Das Ende war, dass der „Rebell“ sich fügte, alle Kosten bezahlte, der Kirche einen halben Dukaten erlegte und den Schöffendienst bis zum Ablauf seiner Zeit versah. Ein anderer, der „wegen annehmung des scheffenamts“ einige Scheltwörter ausgestossen hatte, zahlte zur Strafe drei Thaler an die Armen (1742).

Streitigkeiten der Schöffen untereinander oder mit andern gleichstehenden Kirchspielsbeamten erledigten sich in einer congregatio scabinorum amicabilis<sup>4</sup>. Man gab Ehrenerklärungen ab und es wurde eine „Willkür“, d. h. eine Konventionalstrafe zu gunsten der Armen gegen den festgesetzt, welcher „das geringste ehrtousserendes<sup>5</sup> wort . . . auch hinderrücks spricht“.

Dass endlich die Schöffen nur aus angesessenen, angesehenen und achtbaren Familien genommen wurden, versteht sich von selbst und wird noch ausdrücklich durch die Berger „Ordnung“ bezeugt.

3. Ueber die Zuständigkeit des Sendgerichts geben unsere Quellen hinreichenden Aufschluss. Entsprechend seinem Ursprunge aus dem frühern

<sup>1</sup>) Damit ist wohl das Weistum gemeint.

<sup>2</sup>) Als zweiter reichsstädtischer Quartierbeamter.

<sup>3</sup>) Dienst thun.

<sup>4</sup>) In einer nichtamtlichen Sitzung. <sup>5</sup>) ehrenrührig.

Archidiakonalgerichte bezog sich dieselbe auf geistliche oder besser gesagt auf gemischte Dinge. Das Weistum erklärt: „Uch hond<sup>1</sup> zo sagen ind zo wrogen der hilger kirgen rechten van Worselen ind die zo halden also, as ir wal wist, dat ein alt herkomen is . . . Vort so wrogen wir, dat die seven scheffen mogen dingen<sup>2</sup> zo Worselen under die kronen van trowen<sup>3</sup>, ind van gelofden<sup>4</sup>, ind van sprechworden<sup>5</sup> der vruwen ind van testament.“ Das Berger Weistum fügt noch „die Zehnten und die Uebertretung der Kirchengebote“ hinzu. Die Gerichtsbarkeit des Sends erstreckte sich jedoch nicht auf Personen des geistlichen Standes. Für die Laien war das Sendgericht erste Instanz in Testamentsangelegenheiten, und zwar nicht bloss für Anfertigung von letztwilligen Verfügungen, welche dem Pfarrer ebenfalls zustand, sondern auch zur Schlichtung von Irrungen, welche aus solchen entstanden<sup>6</sup>.

Bezüglich der Ehesachen durfte der Send nur erkennen in Fällen von Unzucht — mit oder ohne Eheversprechen —, Ehebruch, Blutschande; das Urtheil über Erlaubtheit, Gültigkeit, Trennung abgeschlossener Ehen stand nur dem Bishofe zu. So sagt Pfarrer Drossart in Laurensberg ausdrücklich und dem kanonischen Rechte gemäss<sup>7</sup>. Gleichwohl finden wir in den Protokollen häufig Verhandlungen über Ehen, welche in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft eingegangen waren, aber es handelte sich dann nur um die Bestrafung der Schuld, nicht um den Bestand der Ehe.

Schimpfreden und Thätlichkeiten zwischen Männern, wovon die Protokolle nur einen einzigen Fall enthalten, wurden vor dem Aachener Kurgerichte verhandelt.

Wie es mit Misshandlungen zwischen Frauen gehalten wurde, ist im Weistum nicht klar gesagt. Es heisst: „Vort so wrogen wir, weirt sachge, dat ein vrouwe die ander wond machget, da sal men zo Worselen neimmen under die kronen umb.“ Die Stelle, welche auch in der Uebertragung in die Sprache des 17. Jahrhunderts fehlt, ist mir unverständlich. Vielleicht ist der Sim: Das wird in Würselen nicht abgeurtheilt, denn alle Gewaltthaten wurde in Aachen gerichtet und gebrüchtet. Das „Vorder gesetz des kurs“<sup>8</sup> sagt auch ausdrücklich: „Der kuren hat over frowen menschen nit zu weisen, dan of sie doetschläg deden of offen wonden schlögen.“

In den Zeiten der religiösen Wirren, welche Aachen am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts an den Rand des Untergangs brachten, wo die Aufrechthaltung der bürgerlichen und sittlichen Ordnung durch die städtischen Behörden unmöglich war, dehnte das Würselner Sendgericht nothgedrungen seine Thätigkeit auf Gegenstände aus, welche streng

1) Auch habt — ergänze: ihr Schöffen.

2) Verhandeln, urtheilen.

3) Trauungen.

4) Eheversprechen.

5) Schimpfreden und Verleumdungen.

6) Noppius, Chronick III, Nr. 8, S. 240.

7) Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, S. 238.

8) Noppius, Chronick III, Nr. 29, S. 297.

genommen nicht vor dasselbe gehörten. So bezieht sich die Tagesordnung des Sends vom 13. Februar 1612 auf die Ketzler und ihre Zuläufer, auf das Armen- und Krankenwesen, auf Streit und Händel, Schlägereien, Verwundungen, Flüche. Indessen darf hierbei nicht übersehen werden, dass das Sendgericht nebenbei auch noch den Charakter eines Polizeigerichts besass. Dasselbe verhandelte nämlich nicht bloss über die ihm durch das alte Weistum zugewiesenen Gegenstände gemischter Natur (*mixti fori*), sondern auch über rein weltliche Dinge. So heisst es zum Jahre 1612: „proxima dominica proclametur von den wassergengen<sup>1</sup>, stegen, wegen, hecken, zeunen, rainen.“ Das Protokoll von 1613 sagt: „vrogen die gemein nachbar, dass pastor und scheffen nach uraltem geprauch dis und alle folgende jahr umgehen, weg, steg, furt, wassergräben u. dgl. zu besichtigen, und dis verbrechen zu bestrafen, und wan jemand sich nit wole strafen lassen, sollen die gemein nachbar assistens thun, denselben artig und gehorsam machen.“ Und dass wirklich seit jeher das Sendgericht auch in diesen Punkten Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, beweist das älteste Protokoll von 1499, welches schon Anklagen gegen Einzelne wegen der Wege u. s. w. enthält. Dass aber das Gericht bei Behandlung dieser Dinge den Charakter des Sends verlor, geht daraus hervor, dass dann die Kirchmeister zugezogen wurden. Das Protokoll vom 11. März 1717 sagt ausdrücklich: „Weilen die kirchweg, nachbar- und feldweg durch beide quartieren Würselen und Weiden ganz und gar unbrauchbar, wodurch den nachbaren durch fahren, reiden, gehen und stehen an ihren erben grosser schaden geschicht, worüber von gemeinen nachbaren dan grosse klagten jährlichs geschehen: als ist von herren pastoren, scheffen und kirchmeisternen vor gut befunden worden, dass ein jeder scheffen in seinem dorf und nachbarschaf durch den schutz oder dorfmeister die nachbaren mit pferd und karrich, mit schuppen und hacken auf verlass der gemeinden<sup>2</sup> aufbieten solle und ordineren, dass die weg nach seinem gutdüngen gemacht und gebessert werden.“ 1723 sind die Wege wiederum so schlimm, „dass nicht brauchbar“; zur Ausbesserung soll jeder an einem bestimmten Tage an den ihm vom Gerichte bestimmten Ort eine gute Bürde Wachholder tragen. 1733: die Wege im Tauffer und in Oppen sollen gemacht werden, wozu „jedem chrur aus gemeindemitteln 5 reichsthaler gegeben werden“. 1734: „Dass die wege sollen gemacht und die fuhr<sup>3</sup> aufgezeichnet werden; die schützen sollen alle pfinden, welche ungebührliche wege brauchen mit fahren, gehen, stehen.“ Die Fuhrten, welche nicht offen sein müssen, darf man bei ungebührlicher Zeit auch nicht öffnen. Und da die ganze Gemeinde auf dem gemeinen Sendtag doch einmal vertreten war, so kamen auch andere öffentliche Angelegenheiten zur Sprache. 1747 klagte ein Schöffe, dass „einige im dorf Morsbach rebellisch gewesen wegen verkauf der gemeinen stücken<sup>4</sup> zum gemeinen

<sup>1</sup>) 1376 wurden die „fontes“ in Haaren durch besondere städtische Beamten revidirt.

<sup>2</sup>) Verlust der Gemeinde = Ausschliessung vom Gemeindecigenthum.

<sup>3</sup>) Fahrwege durch das Feld.

<sup>4</sup>) Stücke aus der Almende.

nutzen“. Darauf ist von der ganzen Gemeinde dekretirt worden, dass derjenige, „der gemeine lasten tragt, auch solle gemeinen nutzen geniessen und was aus der gemeine verkauft wird, solle zum gemeinen nutzen verwandt werden“.

Man nahm aber Bedacht, die zugewiesene Kompetenz nicht zu überschreiten; so finden wir eine Verweisung des Angeklagten „ad competentem“<sup>1)</sup> eine andere „ad fiscum“.

Grade dadurch nun, dass die Thätigkeit des Sendgerichts eine so umfassende war, bieten die Protokolle eine reiche Ausbeute für die Kulturgeschichte.

4. Welche Strafen verhängte das Sendgericht? Schon das älteste Weistum kennt eine dreifache Strafe: die öffentliche Busse, die Gemüthung in Wein oder Wachs und die Bussfahrten. Der dort erwähnte Fall der erstern Art ist zu interessant, als dass er nicht erzählt werden sollte. 1475 verklagte ein Mädchen aus Eilendorf einen Dommerswinkeler, er habe sie verleumdet, als wenn sie mit ihm zu thun gehabt habe; sie bewies aber ihre Unschuld. Der Send verurtheilte den Verleumder, er solle vom Scharfrichter an der Kirchenmauer auf eine Leiter gestellt werden mit einer Papierkrone auf dem Kopf, auf der seine Missethat geschrieben war. Nach vielfältigem Bitten änderte dann das Gericht die Strafe in drei Busswege ab, nach Neusiedel, zum h. Blut und nach Aachen; letztere Bussfahrt musste barfuss, barhaupt und mit zwei Kerzen in der Hand zurückgelegt werden. Ausserdem musste der Verleumder am Sonntage nach der Verkündigung des Urtheils barfuss, barhaupt, mit zwei brennenden Kerzen und in einem weissen Kleide zu Würselen vor dem heiligsten Sakramente um die Kirche ziehen.

Wer nach dem Läuten der Bamglocke nicht in der Sendversammlung erschien, obschon er dazu verpflichtet war, „sal gebrucht han ein klein punt wais“, d. h. der ist in eine Strafe von einem kleinen Pfund Wachs verfallen.

Kam es endlich vor, „dat ein kneit<sup>2)</sup> mit einer mait gevroit<sup>3)</sup> were vur trone<sup>4)</sup> of geloifde<sup>5)</sup>, des sy dan bekant were<sup>6)</sup>, so sollen sy mallich<sup>7)</sup> geven ein flesch wyns“.

Alle diese Strafen sind bis auf die letzte Zeit vom Würselner Sendgerichte verhängt worden; die öffentliche Busse, die aber gewöhnlich abgekauft, d. h. in eine Geldstrafe verwandelt wurde, nur für grobe Vergehen. Zeitweilig war man freilich nicht so sparsam mit derselben. Das ältere Protokollbuch theilt folgenden Fall mit. Eine Frauensperson war 1609 wegen Beschimpfung einer anderen angeklagt. Dieselbe legte Berufung an den Aachener Send ein und das Gericht liess dieselbe trotz des

<sup>1)</sup> Vor den zuständigen Richter.

<sup>2)</sup> Junggeselle.

<sup>3)</sup> verklagt.

<sup>4)</sup> Heimliche Ehe.

<sup>5)</sup> Eheversprechen.

<sup>6)</sup> und sie wären geständig.

<sup>7)</sup> jeder.

Widerspruches der Klägerin zu, jedoch mit der Mahnung, dass Beklagte „die sach alsbald anhängig mache und verfolge, damit sie mit langem verzug und aufhalten sich am end nit selbst in schaden führe und bedrogen finde“. Aber es war der Person nur um Verzögerung zu thun, denn sie wendete sich gar nicht nach Aachen. Die Klägerin nahm den Prozess wiederum in Würselen auf. Es sollte zum Vergleich kommen, aber der „jülicsche kriegsüberfall“<sup>1</sup> unterbrach die Gerichtssitzungen. Erst am 19. Mai 1611 fällt der Send folgenden Spruch: Beklagte habe mit ihrem Schelten „unrecht und zu viel gethan“; sie müsse, wie sie öffentlich geschimpft, „auch öffentlich zu Würselen in der kirchen vor den gemeinen nachbarn widerrufen“. zugleich „ändern zum abscheulichen exempel des unchristlichen lasters des scheltens und fluchens drei sontag nacheinander in einem weissen oder totenkleid, mit angezündter wachskerzen in der prozession<sup>2</sup> um die kirch zu Würselen gehen und Got den herrn um guad bitten, dieselbe auch desto balder zu erlangen, vier müd korn, halb der kirch und halb den armen geben“. Ausserdem musste sie alle Kosten tragen. Hier ist wohl mit Rücksicht auf das böswillige Verfahren der Beklagten die Strafe so schwer ausgefallen. Man gab sich aber mit den vier Müd Korn zufrieden.

1618 wurden zwei Personen wegen Luzest verurtheilt, an den Sonntagen von Palmtag bis Pfingsten im Todtenhemde und mit brennenden Kerzen um die Kirche zu gehen und so auch dem Gottesdienste beizuwohnen, ausserdem 6 Müd Roggen, zwei der Kirche, zwei den Armen und zwei an Gerichtskosten zu zahlen. Aber auch diese Strafe wurde auf demüthiges Bitten in eine Busse von 25 Aachener Thaler verwandelt, wovon Kirche und Armen je 8, das Gericht 9 Thaler erhielten.

In einem ähnlichen Falle aus dem Jahre 1635 lautete der Spruch auf eine Wallfahrt nach Scherpenhövel oder auf eine Geldstrafe von 6 Goldgulden à 3 Gulden aix; 1646 auf öffentliche Kirchenbusse oder zweimalige Wallfahrt nach „Keferen“<sup>3</sup>.

1716 hatte ein Mann nach dem Tode seiner Frau mit deren Schwester gesündigt. Beide gestanden, führten aber zu ihrer Entschuldigung an, sie hätten geglaubt, mit der Frau sei auch die Verwandtschaft mit ihren Blutsfreunden abgestorben. Das Gericht übergab die Sache zwei unparteiischen Advokaten zur Entscheidung. Diese erklärten, dass beide Schuldige öffentliche Kirchenbusse mit Kerzen und Steintragen thun und je 20 Goldgulden zu guten Zwecken nebst 5 Reichthalern an Unkosten zahlen müssten. Das Mädchen bat knieend um Ermässigung der Strafe. Man verfügte, sie solle im Busskleide vor dem Altare mit ausgestreckten Armen einen Rosenkranz beten und sich fernern Umgangs mit dem Schwager enthalten. Der Mann war widerspenstig; gegen ihn wurde „die starke hand“, d. h. der Aachener Rath angerufen. Nach einigen Monaten stellte

<sup>1</sup>) Der Jülicsche Erbfolgestreit.

<sup>2</sup>) Es sind die sakramentalen Umgänge um die Kirche gemeint, die an den Sonntagen von Ostern bis Pfingsten vor dem Hochamte stattfinden.

<sup>3</sup>) Kevelaer.



auch er sich ein. Er erschien mit seinem Bruder vor Gericht, beide baten knieend um Verzeihung und der Schuldige versprach, „sich hinfüro in der einsamkeit so zu verhalten, dass die ganze gemeinde an ihm sehe ein wahres exempel der busse und besserung“. Das Gericht erliess ihm daraufhin die öffentliche Busse, verurtheilte ihm aber zu 50 Thlr. Kirchenstrafe, welche er theils sofort, theils in bestimmten Terminen abtragen sollte.

Auch Ehebrecher wurden zu öffentlicher Busse verurtheilt. Einer derselben „begert gnad, wenn dieselbige zu erlangen ist“, muss aber seine Kirchenbusse an drei Sonntagen halten. Einer Ehebrecherin legte das Gericht auf, an einem Sonntage barfuss und knieend dem Gottesdienste beizuwohnen, Gott und die Gemeinde um Verzeihung zu bitten und dreimal in Aldenhoven zu beichten und zu kommuniziren. Gegen eine solche wurde auch die letzte Verurtheilung zu dieser Strafe im Jahre 1762 ausgesprochen. „Witwe N., welche in adulterio manifeste gelebet, ist condemniret worden, kerzen und steine zu tragen, welches in etwa mitigiret<sup>1</sup> worden, und hat mit einer brennenden kerze im beisein der scheffen nach der kirche broncken<sup>2</sup> mossen, dem h. mesopfer mit der brennender kerzen vor der communionbank beigewohnt und nach der h. mess mit ausgestreckten armen öffentlich beten und alle in der kirche um verzeihung bitten müssen.“

Die öffentliche Busse mit dem Tragen von Steinen — welche zu diesem Zwecke im Kirchthurne aufbewahrt wurden — und brennenden Kerzen vor dem Kreuze beim sonntäglichen Umzuge um die Kirche, ist eine allgemein verbreitete Strafe gewesen. Das Provinzialkonzil von Magdeburg aus dem Jahre 1386 spricht dieselbe gegen Zauberer und Wahrsager aus<sup>3</sup>, das Aachener Sendgericht verhängte sie, wie das Würsener, über Ehebrecher<sup>4</sup>. Es liegt eine tiefe und ernste Symbolik in dieser Strafe. Der Sünder hat sich durch seine Verbrechen der kirchlichen Gemeinschaft und der in ihr sich bietenden Erlösung durch Christus unwürdig gemacht, er hat sich selbst aus der Gemeinschaft der Heiligen ausgeschlossen: darum geht er vor dem Kreuze oder dem allerheiligsten Sakramente. Er hat nach dem Ausdrucke des Heilandes verdient, wegen des gegebenen Aergernisses mit einem Steine am Halse in die Tiefe des Meeres versenkt zu werden: darum trägt er die Steine. Er hat sich des höllischen Feuers schuldig gemacht: darum die brennende Kerze in seiner Hand. Er hat alle seine frühern Verdienste für die Ewigkeit verloren: darum geht er barhaupt und barfuss. Nur durch ernste Busse kann er Rettung finden: darum bittet er knieend um Verzeihung, gelobt Besserung und demüthigt sich vor der ganzen Gemeinde. Diese Strafe schreckte Alle; wir sahen, wie auch hartnäckige Sünder um Milderung derselben flehten.

Bei Deflorationen wurde der Schuldige gewöhnlich zu den Prozess- und „Kromkosten“<sup>5</sup>, zur Alimentation des Kindes, „bis es sein brod verdienen kann“, und zur Ausstattung des Mädchens nach Massgabe des

<sup>1</sup>) gemildert.

<sup>2</sup>) feierlich, langsam einherziehen.

<sup>3</sup>) Binterim, Deutsche Concilien VI, S. 512.

<sup>4</sup>) Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins VI, S. 44. <sup>5</sup>) Kindbettkosten.

Vermögens ihres Vaters oder zur Heirath verurtheilt<sup>1</sup>. Häufig hiess es noch, besonders im 17. Jahrhundert, „er müsse der Klegerin den sühmetrunk erstlich thun“. Dazu kamen dann Kirchenstrafen in Wachs oder Geld. Letztere wurden manchmal zu einem bestimmten Zwecke auferlegt; z. B. 1654 zweimal zehn Thaler „für eine neue fahn“, oder „für den bau, für die reparatur“ der Kirche.

Ungehorsam gegen den Send brüchtete man mit Geld; bei fortgesetzter Widersetzlichkeit sprach das Gericht „den verlust der gemeinde“ aus. „Trotzige, unanständige, unartige“ Worte vor dem Send zogen besondere Ahndungen nach sich.

Die Schänder der Sonn- und Feiertage sowie die, welche ihren kirchlichen Pflichten zu Ostern nicht genügten, verfielen in Wachsstrafen bis zu sechs Pfund. Einmal musste eine Sabbathschänderin „dreimal zu sent Salmen<sup>2</sup> ihr gebet thun mit anhörung der messe“; ein anderesmal erbot sich ein Schuhflicker, er wolle zur Genugthuung in der Prozession nach Aldenhoven Gott zu Ehren<sup>3</sup> die Kerze tragen und sich bessern.

Die Injurien, welche neben den eben genannten Vergehen der Sonntagsentheiligung den weitaus grössten Theil der Verhandlungen einnehmen, trugen den Beleidigten ausser den Prozesskosten noch abgeöthigte Ehrenerklärungen, Bitten um Verzeihung, Geldstrafen für den Kirchenbau<sup>4</sup> und andere kirchliche Bedürfnisse, sowie Kornlieferungen zu Gunsten der Armen ein. Häufig wird auch zu letztem Zwecke eine „Willkür“<sup>5</sup> für den Fall der Wiederholung festgestellt. Die Formel für die Ehrenerklärung lautet: „dass N. von der N. und ihrer ganzen Familie nichts anders wisse, als alle ehr und tugend“. Manchmal nöthigt das Gericht, wenn eine solche Sache gar zu weitläufig wird, die Parteien zu einem Vergleiche „ex officio, von amtshalben“, und benimmt ihnen durch eine hohe Willkür die Lust an weitem Schimpfereien.

Einmal, zum Jahre 1618, verzeichnet der Pfarrer 31 Gulden aix als Sühnegeld wegen eines begangenen Todtschlages; für das Geld wurden Altarutensilien angeschafft. Eine Frau, welche 1660 ihren Mann ohne Empfang der h. Sakramente hatte dahinsterven lassen, musste „einen vorhang von schwarzem boy mit einem weissen kreuz“ für den Muttergottesaltar und ein halbes Malter Korn für die Armen geben.

Zuweilen treten Pfarrer und Schöffen nicht als Richter, sondern als „compromissarien und scheidsfreunde“ auf. Das geschah besonders bei Deflorationen, wo sie dann dem Mädchen eine Geldentschädigung zusprachen, die bereits aufgegangenen Gerichtskosten den Parteien nach Verhältniss zur Last legten und eine Sühne anordneten, wobei der Schuldige seiner Mitschuldigen den ersten Trunk bringen und sie ihm Bescheid thun, oder beide zum Zeichen der Versöhnung sich die Hand reichen mussten.

<sup>1</sup>) ad dotandam vel ducendam.

<sup>2</sup>) St. Salmannskapelle in Dobach.

<sup>3</sup>) umsonst.

<sup>4</sup>) Besonders im Jahre 1645.

<sup>5</sup>) Konventionalstrafe.

Aehnlich ging es bei aussergerichtlichen Sühnen wegen Beleidigung zu, nur dass dann an die Stelle der Ehrenentschädigung in Geld die Abbitte trat.

Durch solche Kompromisse brachte man auch vermögensrechtliche Streitigkeiten zur Entscheidung. So verständigten sich die Parteien vor Pfarrer und zwei Zeugen über einen Pachtkontrakt: durch Zahlung von 4 Thaler an den Kläger wurde ein anderesmal ein Prozess in Aachen und eine Injurienklage in Würselen zugleich abgethan.

5. Die jährlich stattfindende feierliche Sitzung des Sendgerichts wurde am Donnerstag nach Halbfasten, also nach dem Sonntag Laetare, in der Kirche „under der kronen“<sup>1</sup> abgehalten. Sie hiess synodus sollemnis, synodus annua, die Jahrsend, die Vroege<sup>2</sup>, der Frohtag<sup>3</sup>. Nach dem Weistum war es „ein alt herkomen, dat men den hylgen sent kündiget VI sondag<sup>4</sup>; dat deit men darum, dat sich ekerlich mirsch<sup>5</sup> in dem kirsipel van Worselen sal wail besinnen ind vort bringen<sup>6</sup>, so wat vroegbar is in den hylgen sent.“ Am Sendtage selbst wurde die Baumglocke dreimal geläutet, es war wiederum „ein alt herkomen, dat up den ersten sentdagh sal sych erschynen oisser eckerlichen houis<sup>7</sup> ein mansperson in die hylge kirchen; we des neit en dede, so sal he gebrucht han ein klein punt wais; darum louet<sup>8</sup> man die nuwe klokke<sup>9</sup> dry posen.“

Diese Bestimmung wurde indessen oft genug nicht beobachtet, denn es wird häufig Klage geführt über die geringe Zahl der „Nachbarn“, welche sich zum Send einfanden; einmal war sogar ausser dem Pfarrer nur ein einziger Schöffe erschienen. Darum erneuerte der allgemeine Send von 1725 diesen Artikel der „Frohe“ und bestimmte, dass aus jeder Haushaltung das Haupt erscheinen müsse. Da aber nur wenige gegenwärtig seien, sollten in Zukunft die Anwesenden aufgeschrieben und die Fehlenden um ein kleines Pfund Wachs gestraft werden, welches der Kirchmeister einzutreiben habe. Die Ungehorsamen werde man „am frohe namenkundig“ machen und gegen sie „nach gebrauch unserer gemeinden und laut der frohe“ verfahren.

Auf dem Sendtage sollte nach Vorschrift des Weistums jeder Haushaltungsvorstand dasjenige vorbringen, was ihm Strafbares zur Kenntniss

1) Kronleuchter.

2) „Vroegen“ heisst zunächst „gerichtlich oder amtlich erklären“. In diesem Sinne kommt das Wort in allen alten Weistümern vor. Dann bedeutet es „vor Gericht über eine Person, eine Handlung, einen Zustand klagen, damit der Thäter bestraft oder der Unfug abgestellt werde“. So an manchen Stellen des Weistums und in allen Protokollen. In diesem Sinne könnte man das Wort am besten wiedergeben mit „amtlich oder pflichtgemäss zur Anzeige bringen“.

3) Vroegetag.

4) an sechs vorhergehenden Sonntagen.

5) jeder Mensch.

6) nachher vorbringen.

7) aus jedem Hause.

8) läutet.

9) Es wird wohl die Balbinaglocke von 1432 gemeint sein.

gekommen war. In den vorliegenden Protokollen „vroegen“ jedoch meist der Pfarrer, die Schöffen und die Kirchmeister, die Nachbarn dagegen nur selten und dann meist in äussern Kirchen- und in Gemeindeangelegenheiten. Letztere „frohen“ gewöhnlich den schlechten Zustand der Wege; sie hinwider werden „gefrohet“, weil sie ihre Hecken und Zäune, Feld- und Wegegraben nicht in Ordnung halten und dadurch die Wege verderben. Es erfolgen dann viele Bestrafungen solcher „Wegeverderber“. Manchmal hatten mehrere Kuren nichts zu „vroegen“. So heisst es im Protokolle von 1503: „Ex parte communitatis Woerselen contenti. Uppen-Hael contenti. Elchenraed contenti“<sup>1</sup>. Die Kuren wurden demnach abgefragt, ob sie etwas zu erinnern hätten. Für die Kenntniss des Lebens und Treibens in der Gemeinde sind die „Frohen“ des Pfarrers weitaus die wichtigsten. Eine Citation vor den Send „ex officio“<sup>2</sup> kommt nur einmal, 1720, in den Protokollen vor.

Die „Jahrsend“ fand, wie schon bemerkt, im Schaltjahre nicht statt. Manchmal fiel sie aber auch aus andern Gründen entweder ganz aus oder wurde wenigstens verschoben, besonders in Kriegszeiten. Die Protokolle erwähnen das Kriegselend häufig. Vom 1. Februar bis zum 2. November 1610 „ist das sendgericht wegen des eingefallenen gülichischen kriegsüberfalls und ausweichens der underthanen stilgestanden“. Von Mai 1611 bis Februar 1612 sind ebenfalls keine Sitzungen verzeichnet. Dann heisst es: „dies iudicialis haecenus propter tumultus Aquenses suspensa, celebrata iterum fuit“<sup>3</sup>. Es waren also die stürmischen Zeiten der Protestantenherrschaft in Aachen am Ausfalle des Sendgerichts schuld. 1625 konnte wegen einer Einquartierung<sup>4</sup> weder der Wahltag<sup>5</sup> noch der gemeine Sendtag beobachtet werden. 1636: „Eschermittwoch wegen kriegerverhinderung ist alles differirt auf den zweiten donnerstag nach osteren.“ 1638 „ist das sendgericht stillgestanden wegen belagerung der stat Ach von den kaiserischen“. Diese Belagerung war das Werk des kaiserlichen Generals Grana, welcher dem kaiserlichen Versprechen und Schutzbriefe entgegen und trotz der heldenmüthigen Vertheidigung durch 3000 Bürger, 1500 Reichsbauern und 300 Stadtsoldaten der Stadt eine sehr kostspielige Einquartierung aufzwang<sup>6</sup>.

1641. „Donnerstag nach dominica Lactare 14. martii soll gemeiner frohtag gehalten worden sein, aber wegen fangen und spannen und vielen anderen ungelegenheiten ist differirt.“ 1642 „ist nichts auf eschermittwoch gehandelt worden wegen des hessischen ein- und überfall“. 1649: „synodus generalis wegen des hessischen kriegsvolks, so im weidener quartier gelegen und die scheffen darmit beschäftigt gewesen, differirt.“ 1651:

1) „Die von Würselen, Oppen-Hal, Elchenrath sind zufrieden.“

2) von Amtswegen.

3) „Der Gerichtstag, der bisher wegen des Aachener Aufstandes verschoben worden war, ist wiederum abgehalten worden.“

4) „propter milites“.

5) Aschermittwoch.

6) Vgl. Meyer, Aach. Gesch. S. 625.

„Wegen kriegersjagd seind gar wenig leut erschienen.“ 1652: „weilen kriegersgefar gewesen wegen der lotringer ist alles differirt.“

Damit die Schuldigen nicht straflos ausgingen, verordnete der Send 1725, dass sie durch den Küster auf die Jahrsend zitirt werden sollten, wenn etwa das Jahr hindurch kein Gericht gehalten würde.

Acht Tage nach der „Vroege“ versammelte sich „die Aftersend“. Weitere Gerichtssitzungen fanden dann je nach Bedürfniss alle acht oder vierzehn Tage statt. Auch konnten die Parteien gegen besondere Gebühren die Abhaltung ausserordentlicher Sitzungen verlangen. Hierüber sagt das Weistum von 1479: „Item weir't sachge, dat emen<sup>1</sup> das recht<sup>2</sup> zo Worselen wold haven up gedaen ind wold dingen<sup>3</sup>, de sal burgen setzen vur des heren kost<sup>4</sup>. Weir't sachge, dat sy sich worden geleigen<sup>5</sup> e dat gedinge worde gekuñget<sup>6</sup>, so sollen beid parteien orlof heischen, heir ind scheffen<sup>7</sup> geven tzwei veirdel wuns.“ Derartige Sitzungen sind aber selten gefordert worden, denn in den Protokollbüchern finden sich nur zwei erwähnt: zum 29. Januar 1717 und zum 28. Jannar 1728.

Das Gericht hatte jährlich vier Wochen Ferien; 1618 vom 23. Juli bis zum 27. August.

6. Die Verhandlungen vor dem Send konnten nach der Berger Ordnung mündlich oder schriftlich, durch die Parteien selbst oder durch Sachwalter geführt werden<sup>8</sup>. Die Protokolle aus Würselen sprechen nur einmal von Sachwaltern. Die Parteien vertraten ihre Sache selbst, Ehefrauen und Töchter wenigstens in wichtigern Angelegenheiten, unter dem Beistande ihrer Ehemänner, beziehungsweise ihrer Väter. Der Beweis wurde meist durch Zeugen geführt, welche ihre Aussagen gewöhnlich unter Versicherung an Eidesstatt abgaben; auf Verlangen der Parteien mussten sie jedoch einen förmlichen Eid ausschwören. Hier und da kommen Eureden gegen einen Zeugen vor, die dann unparteiischen Advokaten zur Beurtheilung vorgelegt wurden. Zuweilen finden, besonders in Deflorationssachen, Verurtheilungen auf Grund des Eides der Klägerin statt.

Noch sprechen die Protokolle von „gesandten“ oder „geschickten“ Männern. Dieselben wurden von der einen Partei zum Gegner geschickt, um ihn zu fragen, ob er gewisse ehrenrührige Worte gesprochen habe oder aufrecht halte, und dann vor Gericht als Zeugen verwendet.

Die Citationen besorgte der Küster, welcher dafür „gebottergeld“ erhielt.

7. Im Weistum ist auch der Fall vorgesehen, dass die Entscheidung einer Sache dem Gerichte zu schwierig wäre. „Of't sachge were, dat den

1) Jemand.

2) Gericht.

3) Prozess führen.

4) für die Gerichtskosten.

5) sich vergleichen.

6) ehe die Sitzung angesagt ist.

7) dem Herrn, d. h. dem Pfarrer und dem Schöffen.

8) Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, S. 226.

scheffen die sachgen zo sweirlich weren, so sal hei syn houft zu Achen holen an den sentheren<sup>1)</sup>, up dat beiden parteien recht gesehe und up des genen kost<sup>2)</sup>, der unrecht hait.“

Auffallenderweise ist von solchen „Hauptfahrten“ an den Aachener Send in den Protokollbüchern gar keine Rede. Wenn die Schöffen sich in einem Falle nicht zurechtfinden konnten, so legten sie denselben einem oder zwei unparteiischen Advokaten vor, und nach deren Gutachten fällte das Gericht sein Urtheil.

Dagegen gingen die Appellationen der Parteien stets an das Aachener Sendgericht. Es kam auch vor, dass sich „rebelles defratores“ dem Spruche des Würsener Sends nicht unterwerfen wollten und nach Aachen oder an den Landdechanten der Christianität Jülich sich wendeten. Um solchen den Weg zu verlegen, schrieb Pfarrer Franz Bettendorff ein Urtheil des Aachener Sends gegen einen Deflator ins Protokollbuch, damit das Gericht sich bei seinen Aussprüchen danach richten könne.

8. Gegen ungehorsame Beklagte sowie zur Exekution gegen widerspenstige Verurtheilte wurde „der weltliche Arm, die starke Hand“, d. h. Bürgermeister und Rath zu Aachen angerufen. So 1651, 1669, 1715, 1721. Pfarrer Bont klagt darüber, dass während der Aachener Religionswirren keine Exekutionen zu erlangen waren und deutet an, dass der Würsener Send einen darauf sich beziehenden Beschluss gefasst habe. Im Stadtarchiv befindet sich ein Schreiben des Pfarrers Mathias Bettendorff, durch welches derselbe die Bürgermeister um ihr Einschreiten ersucht. Es handelte sich um eine vom Erzbischöflichen Generalvikariate für ungültig erklärte Ehe. „Demnach der . . . vicarius in spiritualibus zu Cöllen erklärt, dass die zwischen N. und N. gemachte ehe null und nichtig sei, vor ihren herren pastoren solle erneuert werden<sup>3)</sup>, diese aber darüber ermahnet, sowohl von h. pastore als samtlichen synodo in W., bishero nicht pariren wollen: als werden hiermit ew. woedlen demütigst gepetten, sie wollen . . . vermeinte ehelent dahin anhalten . . . sub poena arbitraria . . . Verlesen 29. aug. 1675.“ Die Bürgermeister kamen denn auch solchen Gesuchen nach und zwangen die Ungehorsamen durch Pfändungen.

Als 1623 die Schöffen und Kirchmeister selbst dem Pfarrer den schuldigen Gehorsam versagten, verklagte dieser dieselben vor dem Aachener Sendgerichte. Aber auch hier erschienen jene nicht und liessen sich in contumaciam verurtheilen. Da sie jedoch merkten, dass das Gericht schärfer gegen sie vorgehen würde, baten sie die Bürgermeister um ihre Vermittelung, die denn auch den Send um Erlass der verhängten Strafen baten. Der Erzpriester ging indessen erst auf diese Bitte ein, nachdem sich acht der Schuldigen vor dem Gerichte gestellt und Besserung angelobt hatten.

Im geraden Gegensatze zu diesem Verfahren nahmen das Aachener Sendgericht und der Rath im vorigen Jahrhundert eine feindselige Stellung gegen die Sendgerichte im Reich ein. Am 12. Mai 1758 erliess sogar der

1) das Urtheil beim Aachener Send holen.

2) auf Kosten desjenigen.

3) Die Ehe war also ungültig wegen Nichtbeachtung der Tridentinischen Form.

Rath auf Betreiben des Aachener Sends ein Edikt, welches den Unterthanen kurzer Hand befahl, „kein anderes als dieses alleinig privilegiertes der stat und riehchs sendgericht<sup>1</sup> zu erkennen, mithin daselbst ihre habende actionen ein- und auszuführen“, den „sogenannten vermeintlichen sendschöffen“ im Reich aber unter Strafe von 20 Goldgulden aufgab, die sich an sie wendenden Parteien an das Aachener Sendgericht zu verweisen. Gegen dieses ganz willkürliche Edikt protestirten als gegen ein erschlichesenes und durchaus nicht zu Recht bestehendes die Pfarrer und Sendschöffen zu Haaren und Würselen in einer gemeinsamen Eingabe. Sie beriefen sich darauf, dass das Edikt erlassen worden sei, ohne dass man sie auch nur gehört habe; dass die Sendgerichte im Reich keineswegs in die Jurisdiktion des Aachener Send eingriffen, sondern ihre eigene, wohlbegründete Gerichtsbarkeit, wie seit Jahrhunderten, ausübten; dass dieselben in des Noppius, vom Aachener Magistrat gutgeheissenen Chronik als zu Recht bestehend angeführt würden; dass der Aachener Send Hauptfahrten und Appellationen von ihren Gerichten angenommen habe; dass Würselen und Haaren sogar einer andern Diözese angehörten u. s. w., und baten schliesslich um Kassation und Annullirung des erschlichenen Ediktes<sup>2</sup>. Als das nichts fruchtete, wandte sich Pfarrer Mörsheim an die Kölner Nuntiaturn und „brachte ein mandatum cassatorium et inhibitorium de amplius non turbando wider das aachensche sendgericht heraus, wovon dieses zwar appellirte, jedoch anstatt die berufung einzuführen, ein monitorium beim römischen hofe erhielt, wogegen aber jener das seinige auch vorstellte. Einige zeit darnach wurden die würselter scheffen wegen einer vor ihnen entschiedenen schwächungsklage von der aachenschen synode vorgefordert . . . und ihnen aufgegeben, das dismalige verhörungsgebühr zu zahlen, weil sie sich aber dessenwegen weigerten, so rief jene den rath als den weltlichen arm an, der dann am 8. april 1763 ihnen die genugthuung bei strafe der exekution anbefahl, welcher sie doch dismal unter vorwand der zu Rom anhängig gemachten sache auswichen<sup>3, 4</sup>.

Dabei liess es das Würselner Sendgericht indessen nicht bewenden. Im Jahressend von 1762 wurde an erster Stelle „gefrohnt“: „Dass keiner sich unterstehen solle, gegen unser sendgericht zu rebelliren und nach dem sendgericht auf Aachen zu gehen, und wer dagegen handeln würde, solle ohne hoffnung jemalen in die gemeinde<sup>1</sup> aufgenommen zu werden, daraus entsetzt bleiben.“ 1766 wurde dieser Beschluss „a tota communitate“ erneuert, und das Sendgericht setzte seine Wirksamkeit bis zum Einbruche der Franzosen fort<sup>5</sup>.

<sup>1</sup>) In den päpstlichen Privilegien für das Aachener Sendgericht wird das Reich jedoch mit keinem Worte erwähnt. Vgl. Noppius III, Nr. 3, 4, 5, 8.

<sup>2</sup>) Stadtarchiv.

<sup>3</sup>) Meyer, Bruchstücke über das Reich im Stadtarchiv.

<sup>4</sup>) Nutzniessung des Gemeindecigenthums.

<sup>5</sup>) Ueber die Veranlassung zu diesem Vorgehen der Aachener siehe unten: „U. Das Berger Sendgericht.“

b) Das Haarener Sendgericht.

Wir besitzen über dasselbe ausser einigen Aufzeichnungen aus den Jahren 1499—1507 eine reichhaltige Quelle im Liber sinodalis<sup>1)</sup>, der die Verhandlungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert bis zur Aufhebung des Gerichts durch die Franzosen enthält. Die Protokolle der Sitzungen aus den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts befinden sich noch im Würselner Sendgerichts-buche.

1. Der Liber sinodalis enthält auf seinen ersten Blättern die „Artikulen von recht und gerechtigkeit der kirchen und gemeinden zu Haaren“, welche wir der Kürze halber als Sendartikel bezeichnen, weil sich dieselben meist mit dem Sendgerichte befassen. Nach denselben wurde die jährliche Send-sitzung zu Haaren am Donnerstage vor Halbfasten abgehalten und „zum wenigsten einen sonntag oder zween nach einander folgend für dem sonntag Laetare nach der predig ab den kanzel vom priester zu Haaren verkündigtet und jederman kund gethan, damit“, wie es vorher heisst, „ein jedwider aus der nachbarschaft und derselben unterhörigen zeit genug hab sich zu bedenken, und was in der gemeinden frochbar und strafbar ist, füglich und ordentlich angeben und zudragen“<sup>2)</sup> (Art. 2).

An diesem Sendtage musste „aus jeglichem haus ein mansperson in der kirchen erscheinen, um anzuhören und helfen zu verordnen, was zu nutz der kirchen und gemeinden gehörig und vonnöthen ist“. Wer ohne „ekehafte, rechtmässige ursach, welche bei zeiten bei pastor oder scheffen angegeben werden“ musste, nach dem dritten Glockenzeichen ausblieb, verfiel in eine Strafe von einem kleinen Pfund Wachs zu gunsten der Kirche (Art. 3). Diese Bestimmung musste zuweilen erneuert werden.

2. Die Artikel 4, 5 und 6 beschäftigen sich mit der „erwehlung und ansetzung der scheffen“. Es gab in Haaren nur vier Sendschöffen, die auch nur vier Jahre zu „dienen“ hatten. Jährlich trat derjenige, dessen Dienstzeit abgelaufen war, am Sendtage aus und es wurde „ein ander an sein statt gesetzt und verordnet“ (Art. 4). „Ehe der neu scheffen erwehlet, dankt der alte der gemeinden ab, das ist, begert nunmehr seines amts erlassen zu sein und ein anderen an sein statt zu setzen, welcher, wie er hofft gethan zu haben, dem sendgericht, kirchen und gemeinden getreulich vorstehe, ihro recht und gerechtigkeit bei seiner tren, pflicht und ehren mögliches vlies handhabe und erhalte, alles was der gemeinden schedlich, der h. kirchen zuwider und den nachbarn ärgerlich ist, strafen und besseren helfe, wie dan der scheffen eid mit sich bringet und ausweist“ (Art. 5).

„Der abgehend scheffen hat in erwehlung eines neuen die erste stimm, können auch wol zween oder drei personen vorgeschlagen werden, daraussen dan vom herrn<sup>3)</sup> und scheffen einer angenommen wird, welcher zu diesem amt der bequemlichste<sup>4)</sup> geacht wird“ (Art. 6). Diese Bestimmungen

1) Im Haarener Pfarrarchiv.

2) Ergänze: kann.

3) Pfarrer.

4) tauglichste.



nahmen nun nicht Bedacht auf den Fall, dass ein Schöffe während seiner Amtszeit starb. 1675 heisst es in dieser Beziehung nur: „in locum demortui<sup>1</sup> Gerardi zur Eich ist angesetzt Johan Bree“; es lässt sich also die Form der Ersetzung nicht erschen. Hernach aber findet sich, dass in Haaren, entsprechend der Rechtsentwicklung in Würselen, der Pfarrer allein den Nachfolger eines verstorbenen Schöffen ernannte. So heisst es: „1741 um halb vasten auf donnerstag vor Lätare sonntag am gemeinen jahrendtag ist von unserm herrn pastor Mathia Peters, demnach Johan Bree als scheffen bei bedienung seines scheffenamtes mit zeitlichen tod abgangen ist ehe und bevoren er ausgedienet hatte, an dessen platz autoritative, wie von alters her bräuchlich, als scheffen Joannes Bies ernennet worden öffentlich in der kirchen alhier . . .“ Und 1780 erklärt Pfarrer Beys, er ernenne den Ersatzmann für einen verstorbenen Schöffen „in imitationem dominorum antecessorum et ad manutenendum ins successorum privative propriaque auctoritate“<sup>2</sup>.

Nach der Wahl oder Ernennung legte der neue Schöffe seinen Eid in die Hände des Pfarrers ab. Die Eidesformel ist noch in zwei Fassungen vorhanden, von denen die eine dem 17., die andere dem 18. Jahrhundert angehört. Erstere lautet: „Ich N. N. geloff nun auf diesen tag erfwordt<sup>3</sup> (sic) und fort alle mein lebenlang getreu und holt zu sein Gott vom himmel- rich und seiner gebenedeiter mutter Mariae und unserm h. patrono Germano und dieser unserer kirchen und gemeinden zu Haaren, auch beiden herren pastoren in Würselen und Haaren, zu frogen alle dat ienig so frochbar ist, dat wir wissen, und dat nit zu lassen um magschaft willen noch freundschaft noch um fiendschaft noch um lief<sup>4</sup> noch um leid, dan zu der ehren Gottes; und die heimlichkeit des herren ende die<sup>5</sup> scheffen zu holen<sup>6</sup> die heimliche frohe, ende vort den<sup>7</sup> scheffen stull die meiste partei zu folgen; noch um worten will, diensts, leifs dem rechten zu widerstreben, noch um keinerlei sachen will, die die welt begreifen mag, sondern das recht zu halten. So mich Gott helfe und sein h. evangelium.“ Offenbar ist dieser Text nach der alten, aber unverständenen Würselner Formel gemacht, um zunächst den Pfarrer von Haaren hineinzubringen.

Die Formel des 18. Jahrhunderts stimmt mit der vorigen bis zu den Worten „zu frogen“. Dann geht es weiter: „Ich gelobe dieselbe<sup>8</sup> zu fragen (!) und mit ihnen rath zu halten, wans nöthig und erforderlich ist, auch gegen meine amtspflicht nichts zu thun oder zu unterlassen, um freundschaft oder feindschaft willen<sup>9</sup>. Ich gelobe die ehr Gottes, unser

<sup>1</sup>) an Stelle des verstorbenen.

<sup>2</sup>) in Nachahmung meiner Herren Vorgänger und zur Anfrechthaltung des Rechtes der Nachfolger mit Ausschluss aller anderen und aus eigener Macht.

<sup>3</sup>) Lies: erstwerf = zum erstmal.

<sup>4</sup>) lieb.

<sup>5</sup>) lies: der.

<sup>6</sup>) lies: hehlen.

<sup>7</sup>) lies: im.

<sup>8</sup>) beide Pfarrer.

<sup>9</sup>) Das Wort magschaft ist dem Verfasser unbekannt, darum lässt er es aus.

kirchen und gemeinden nutzen und wohlfahrt zu suchen, zu befürdern und zu unterhalten, auch alles dasjenige, so in meine wissenschaft kommen wird, es sei an renten, zinsen oder güterem treulich zu offenbaren, fürzubringen und nach vermögen zu beschützen, dan gleichfalls die exzessen fleissig zu beobachten und treulich einzubringen, auch keinen aus hass und neid wider die wahrheit anzubringen noch aus lieb zu verschweigen. Ich gelobe die heimlichkeit des herrn und der schöffen die verschweigenheit, sodan im schöffenstuhl die meiste partei zu folgen und um keinerlei sach will dem rechte zu widerstreben, sondern jederzeit das recht zu halten.“

Es kam auch wohl vor, dass ein Gewählter sich weigerte, die Schöffensstelle anzunehmen. So sagt das Protokoll von einem „jungman“<sup>1)</sup>, er habe als solcher den Schöffeneid nicht ablegen wollen. Im folgenden Jahre heisst es dann, derselbe habe bis dahin niemals Schöffe sein wollen; „ist davor annoch angesehen worden.“ Uebrigens bestand in Haaren nicht der Brauch wie in Würselen, dass man nur einmal zum Schöffen gewählt werden konnte; es heisst z. B. 1773: „Edmund Otten, mehrmalen gewesener scheffen.“

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> Unverheiratheten.

---

## Chronik des Vereins im Jahre 1892—1893.

Die Thätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre war eine recht rege. In den sechs zahlreich besuchten Monatssitzungen wurde neben den grössern Vorträgen eine ganze Fülle lokalhistorischen Materials in zwangloser Weise besprochen. Die Besichtigung einiger hervorragender Denkmäler der mittelalterlichen Architektur und des Kunsthandwerks aus dem vorigen Jahrhundert, welche der Verein veranstaltete, erfreute sich ebenfalls einer zahlreichen Theilnahme seitens der Mitglieder und Freunde des Vereins. In der Mitgliederzahl ist eine nennenswerthe Aenderung gegen das Vorjahr nicht zu verzeichnen. Schon im Jahre 1886 trat der Verein mit mehreren Vereinen, welche dieselben oder verwandte Zwecke verfolgen, in Schriftenaustausch; dieser wurde im verflrossenen Jahre erweitert, sodass er nunmehr 14 Vereine umfasst, welche wir in der 1. Nummer des neuen Jahrganges namhaft machen werden. Ausserdem wurde die Vereinsbibliothek noch bereichert durch das werthvolle Werk des Erzherzogs Ludwig Salvator: „Paxos und Antipaxos im Jonischen Meere“, welches Herr Dr. Bock schenkte, und durch: „Neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande“ von Prof. Dr. Schneider, sowie durch Zuwendungen von den Herren Juwelier Rüttgers und Stadtrath Kremer.

---

Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen.

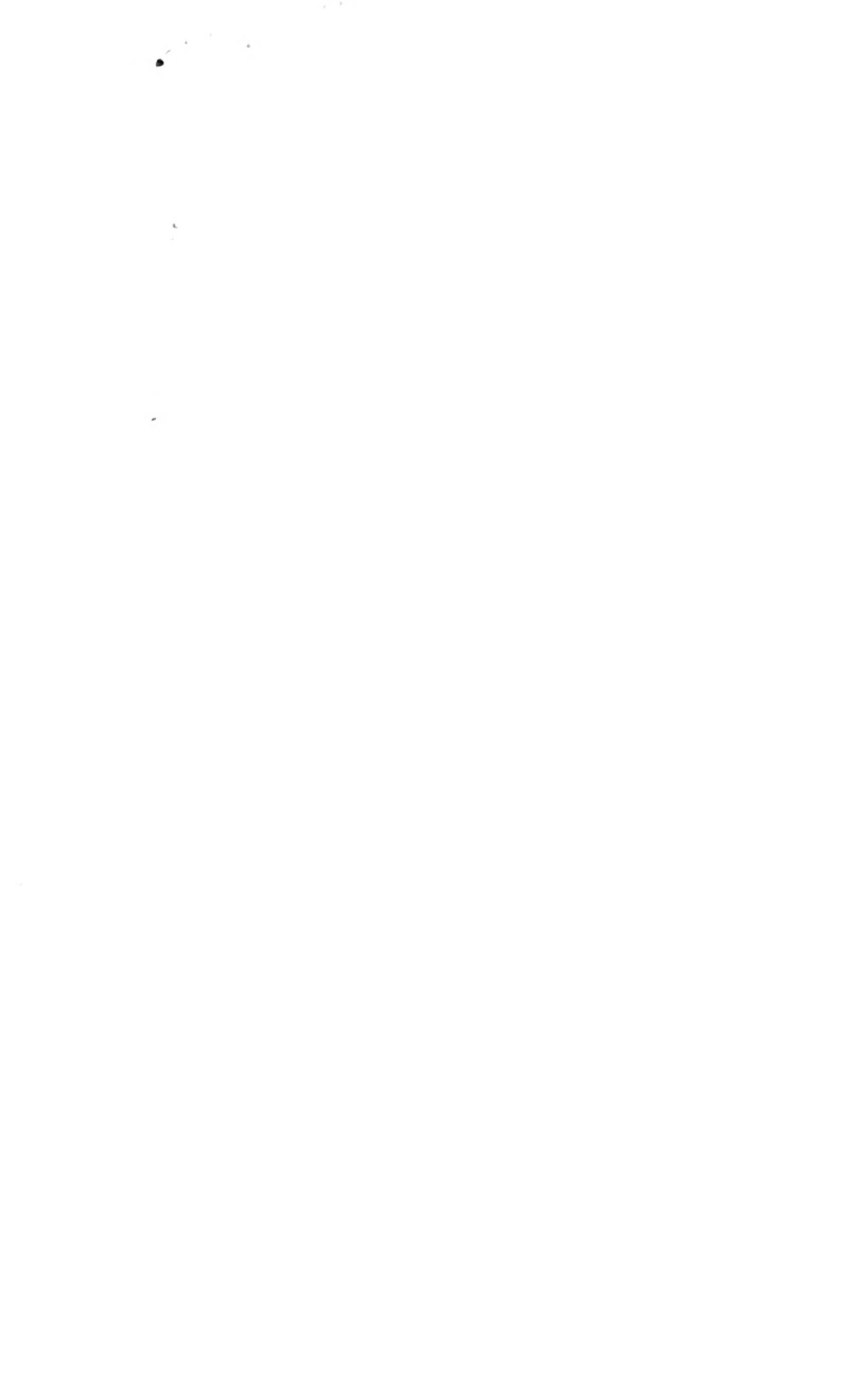
## Die Aachener Geschichtsforschung.

Entgegnung auf die „Kritische Studie“ des Herrn Dr. Lulvès

über

„Die gegenwärtigen Geschichtsbestrebungen in Aachen“.

Mit Unterstützung Aachener Geschichtsfreunde herausgegeben von Dr. C. Wacker.  
96 S. gr. 8°. Preis  $\mathcal{L}$  1.80.





GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00689 9542

